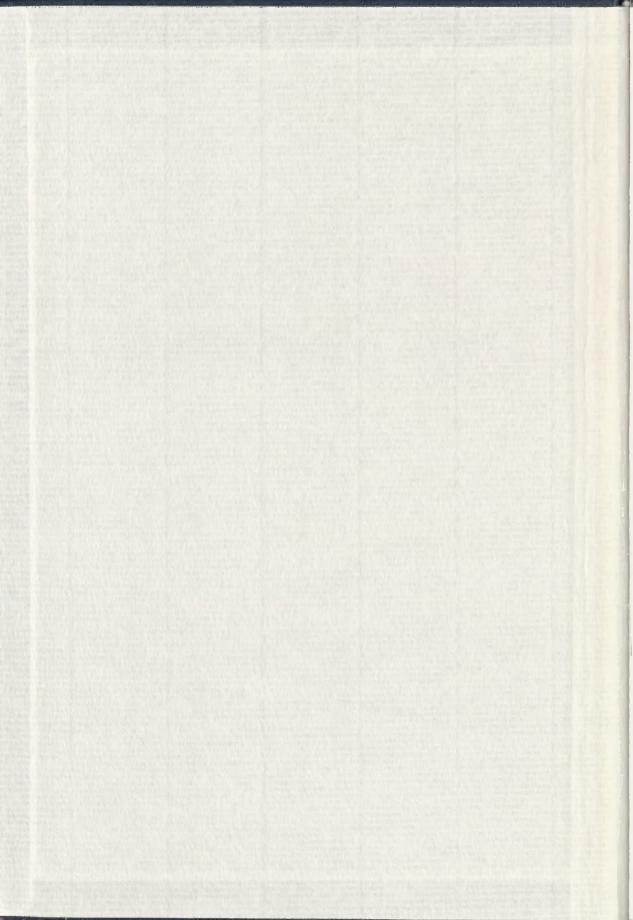
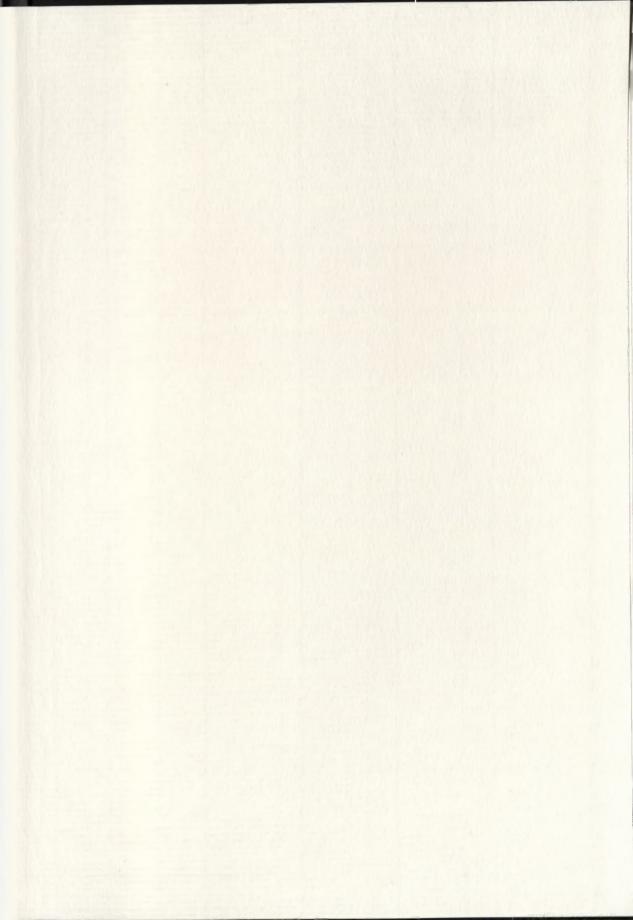
# Albrecht Cordes

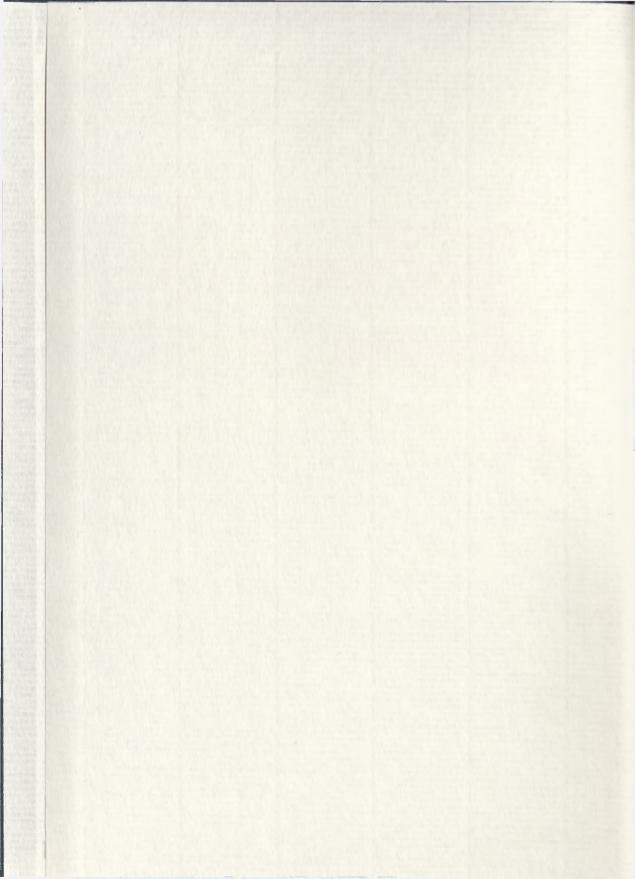
# Stuben und Stubengesellschaften

Zur dörflichen und kleinstädtischen Verfassungsgeschichte am Oberrhein und in der Nordschweiz









Albrecht Cordes

Stuben und Stubengesellschaften

Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte

Herausgegeben von Günther Franz † und Peter Blickle

Band 38

# Stuben und Stubengesellschaften

Zur dörflichen und kleinstädtischen Verfassungsgeschichte am Oberrhein und in der Nordschweiz

von
Albrecht Cordes

25 Abbildungen und 4 Karten



Gustav Fischer Verlag Stuttgart · Jena · New York · 1993 Adresse des Autors: Wiss. Ass. Dr. Albrecht Cordes Institut für Rechtsgeschichte und geschichtliche Rechtsvergleichung Europaplatz 1 7800 Freiburg i. Br.

Gedruckt mit Unterstützung der Stadt Freiburg i. Br. und der Landkreise Emmendingen und Lörrach

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

#### Cordes, Albrecht:

Stuben und Stubengesellschaften: zur dörflichen und kleinstädtischen Verfassungsgeschichte am Oberrhein und in der Nordschweiz / von Albrecht Cordes. – Stuttgart; Jena; New York: G. Fischer, 1993 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte; Bd. 38)

Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Diss.

ISBN 3-437-50358-8

NE: GT

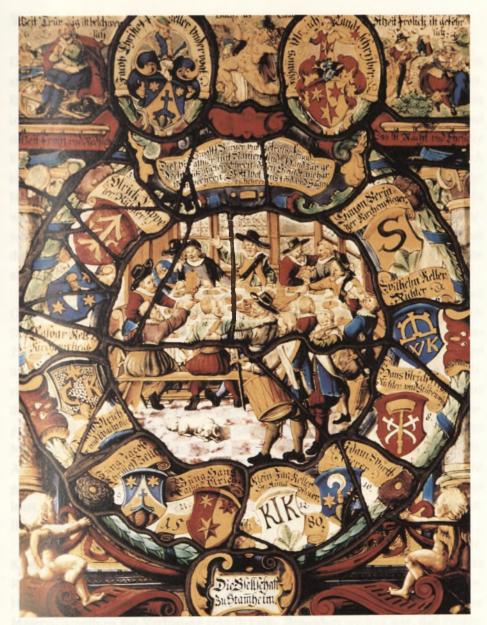
© Gustav Fischer Verlag · Stuttgart · Jena · New York · 1993

Wollgrasweg 49 · D-7000 Stuttgart 70 (Hohenheim)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Druck und Bindung: Wilhelm Röck, Weinsberg

Printed in Germany



Farbtafel: Gesellschaftsscheibe aus der Gemeindestube von Unterstammheim (Kanton Zürich) von "1580" (richtig: 1680). Vgl. Abb. 5, Seite 36.



#### Vorwort

Die Studie über die alemannischen Gemeindestuben, die hier vorgelegt wird, basiert auf Einzelinformationen aus vielen hundert Orten im Südwesten des Alten Reichs. Diese Details hätten unmöglich zusammengetragen werden können, wenn es nicht in den großen und kleinen Archiven - vom Generallandesarchiv in Karlsruhe und den Archives departementales du Haut-Rhin in Colmar bis hin zum Privatarchiv der Familie GEHRI in Buchholz -und in den großen und kleinen Gemeinden - von Zürich bis Wuenheim und Kiechlinsbergen - zahlreiche freundliche orts- und sachkundige Helferinnen und Helfer gegeben hätte. Vollständigkeit ist sicher nicht erreicht worden. Daß sie aber zumindest angestrebt werden konnte, ist diesen Heimatforschern (im besten Sinne des Wortes) zu verdanken. Stellvertretend für sie alle sei dieser Dank Frau Dr. Anneliese Müller und Herrn Dr. Karl-Eberhard Mäder abgestattet.

Auch von universitärer Seite wurde mir wesentliche Hilfe zuteil. Die Züricher Ordinarien Karl Siegfried Bader, Hans Conrad Peyer und Clausdieter Schott fanden Zeit für wichtige Gespräche, Professor Schott zudem für das Zweitgutachten. Professor Dr. Peter Blickle war bei der Entstehung der Arbeit mit seinen Überlegungen zum "Kommunalismus" stets präsent, bei der Veröffentlichung half er dann durch kritische Lektüre des Manuskripts und durch Aufnahme des Buchs in die Reihe "Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte". Die Kolleginnen und Kollegen im Institut für Rechtsgeschichte, vor allem Herr Martin Maurer, trugen zur Materialsammlung bei und diskutierten frühere Entwürfe. Auch mein Vater, Herr Dr. Werner Cordes, und meine Frau, Maria Cordes geb. Bachmann, sahen den Text kritisch durch. Frau Heike Hetterich, last not least, erstellte das Manuskript aus den oft nur schwer zu entziffernden Vorlagen. Ihnen allen sei herzlich gedankt.

Vor allem aber gebührt Dank meinem Lehrer und Doktorvater Professor Dr. KARL KROESCHELL. Seine Vorlesungen und Seminare prägten mein Interesse an der Rechtsgeschichte. Er überließ mir das Thema, nachdem ein früherer Bearbeiter, Herr Eckard Vorwerk, es zurückgegeben und dabei großzügigerweise seine Materialsammlung zur Verfügung gestellt hatte. Besonders wichtig war, daß Professor Kroeschell mir alle Freiheit bei der Zeiteinteilung und der Gestaltung der Arbeit gewährt hat, Freiheit, die ich in Zukunft nicht mehr missen möchte.

Ich widme dieses Buch meinen Kindern LISA, CLARA und CHRISTOPH.

processor Company

SEEL contribution with a studies

è

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort		VII
Abkürzungsverzeichnis		XII
Verzeichnis der Karten und Abbildungen	. 2	XIII
1 Einleitung		. 1
1.1 Thema und Forschungsstand		. 1
1.2 Etymologie und Semantik des Wortes "Stube"		10
1.3 Abgrenzung des Themas		15
1.4 Quellenmaterial		22
2 Fallstudien		25
2.1 Lampertheim		26
2.2 Unterstammheim	7	29
2.3 Hunaweier		47
2.4 Waltershofen		56
2.5 Buchholz		67
2.6 Colmar		72
3 Systematische Untersuchung		77
3.1 Die Lage der Stube im Dorf. Ihre räumliche Beziehung zur Kirche		79
3.2 Die Errichtung von Kirche, Stube und anderen		
kommunalen Gebäuden durch die Gemeinde		81
3.3 Architektur		86
3.4 Inneneinrichtung und Inventar		93
3.5 Die Stubengesellschaften		96
3.5.1 Bestandsaufnahme		96
3.5.2 Die Stubenordnungen		104
3.5.3 Die Mitglieder		107
3.5.4 Die Amtsträger, insbesondere die Stubenmeister		112
3.6 Die Stube als freier Raum		114

3.7 Die Funktionen der Gemeindestube im dörflichen Leben	116
3.7.1 Die Stube als Gerichtsstätte	116
3.7.2 Die Stube als Mittelpunkt der dörflichen Verwaltung	
und des öffentlichen Lebens im Dorf	118
3.7.3 Private Feste auf der Stube	120
3.8 Das Alltagsleben auf der Stube	122
3.8.1 Bekämpfung schlechten Benehmens und Sorge um Sittlichkeit	123
3.8.2 Friedenssicherung	124
3.8.3 Trinken und Essen	125
3.8.4 Spiel und Tanz. Frauen auf der Stube	128
3.8.5 Zahlung der Zeche	129
3.9 Stubenknecht, Stubenwirt	130
3.9.1 Der Stubenknecht oder "Hauptkann", Stubenknechtseide	130
3.9.2 Der Stubenwirt	132
4 Einordnung und Bewertung	137
4.1 Kartographische Erfassung	137
4.2 Ergebnisse	150
4.2.1 Verbindung zu aktuellen Forschungsthemen	150
4.2.2 Die Ergebnisse in chronologischer Ordnung	159

Quellenedition	173
1. Börsch, Stubenmeisterordnung und Stubenknechtseid, 1545/75	173
2. Bohlingen, Stubenordnung, 1557	178
3. Buchholz, Kaufvertrag, 1798	179
4. Gebweiler, Edelleutstubenordnung, 1533	182
5. Gebweiler, Stubenknechtseid aus der Bürgerstube, 1598	188
6. Hunaweier, Stubenbuch (Auszüge), 1531-1731	189
7. Kiechlinsbergen, Stubenordnung, 1430	193
8. Kienzheim, Stubenordnung und Stubenknechtseid, 1378	194
9. Lampertheim, Stubenordnung, 1604	198
10. Mittelweier, Stubenordnung, 1530	200
11. Rappoltsweiler, Herrenstubenordnung, 1518	205
12. Rappoltsweiler, Stubenknechtseid aus der Herrenstube, 16. Jahrhundert	211
13. Rappoltsweiler, Stubenknechtseid aus der Ratsstube, 1518	213
14. Sulz, Stubenknechtseid, ca. 1570	214
15. Waltershofen, Vier Stubenordnungen, 1491, 1594, 1608 und 1659	215
16. Wünheim, Stubenordnung, 1665	222
17. Zellenberg, Stubenordnung, 1497	225
Stubenverzeichnis	229
Alphabetisch nach Orten sortierte Informationen zu allen vorgefundenen	
Gemeindestuben (insgesamt 265 Orte)	
Verzeichnis der ungedruckten Quellen	317
Verzeichnis der gedruckten Quellen und der Literatur	323
<i>Summary</i>	337
Sachverzeichnis und Glossar	340

#### Abkürzungsverzeichnis

ABR Archives départementales du Bas-Rhin Straßburg Allgemeine Deutsche Biographie, 1875-1912 ADB AF Alte Folge AHR Archives départementales du Haut-Rhin, Colmar AKB Amtliche Kreisbeschreibung AVBI. Amtliches Verkündigungsblatt für die Großherzoglichen Bezirksämter und Amtsgerichte Lörrach, Müllheim, Schopfheim und Schönau, 1845-62 DRW Deutsches Rechtswörterbuch Badisches Generallandesarchiv Karlsruhe GLA HRG Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte HZ Historische Zeitschrift MGH Monumenta Germaniae Historica NF Neue Folge NS Neue Serie SZG Schweizerische Zeitschrift für Geschichte ZAA Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie ZGO Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins

ZRG.GA Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung

Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte

ZNR

Karı	ten	
1.	Ersterwähnung vor 1525	138
2.	Ersterwähnung zwischen 1525 und 1618	140
3.	Erwähnung nach 1618	142
4.	Stubengesellschaften und Stubenordnungen	144
	idding cit	
1.	Gasthaus "Stube" in Kiechlinsbergen	. 2
2.	Das Gemeindehaus von Unterstammheim, Außenaufnahme	
	(Foto: Gemeinde Unterstammheim)	30
3.	Ebda., Kachelofen	
4.	Ebda., Detail der Gesellschaftsscheibe von 1680	34
5.	Ebda., Gesamtaufnahme der Gesellschaftsscheibe von 1680	36
6.	Ebda., Detail des Kachelofens	38
7.	Ebda., Gesellschaftsscheibe von 1545	40
8.	Ebda., Innenaufnahme mit Hochzeitsstühlen und Trinkkanne	42
9.	Das Rathaus von Hunaweier	52
10.	Die Alte Ratsstube in Türkheim	53
11.	Gasthaus "Adler" an der Stubenhalde in Waltershofen	57
12.	Lageplan der Gasthäuser und der Kirche in Buchholz	70
13.	Gasthaus "Hirschen-Stube" in Buchholz, Lage gegenüber der Kirche	70
14.	Lageplan von Rathaus und Kirche in Börsch	78
15.	Das Rathaus von Börsch	78
16.	Plan der Ortsmitte von Öhlinsweiler	87
17.	Gasthaus "Zur Stube" in Öhlinsweiler	87
18.	Das Rathaus von Hattstatt	88
19.	Die "Metzig" in Molsheim	89
20.	Stubenordnung der Herrenstube von Rappoltsweiler, 1530	
	(Foto: Archives départementales du Haut-Rhin, Colmar)	92
21.	Stubenordnung der Engener Stubengesellschaft, 1599 (Foto: Stadt Engen)	94
22.	Lageplan von Kirche, Schloß und Stube in Ebringen	98
23.	Gasthaus "Rebstock-Stube" in Ebringen	98
24.	Zeitstrahl zur Datierung der Stubenordnungen	103
25.		232

Fotos: A. CORDES, sofern nicht anders vermerkt. Die Vorlagen für die Ortspläne verdanke ich Herrn EDMUND WEEGER, Freiburg, und der Stadtverwaltung von Börsch.

Poster A. Charles, entire and maters research. The Verlages the Despites reviseds are Neven

# 1 Einleitung

# 1.1 Thema und Forschungsstand

Bekommt einer der zahlreichen aus Nord- und Westdeutschland stammenden Studenten der Freiburger Albert-Ludwigs-Universität einmal verwandtschaftlichen Besuch, dann stehen die Chancen nicht schlecht, daß man aus diesem Anlaß einen Ausflug in ein Restaurant im Umland macht. Es ist in diesem Fall gut möglich, daß die Wahl auf die "Stube" in Kiechlinsbergen oder die in Pfaffenweiler fällt, auf die "Hirschen-Stube" in Buchholz, die "Rebstock-Stube" in Denzlingen oder die "Adler-Stube" im Obermünstertal. Sicher kann man auch anderswo ausgezeichnet essen, doch die genannten Gasthäuser verbinden mit noch elf weiteren südbadischen Häusern, die ebenfalls "Stube" als alleinigen oder zweiten Namen tragen, einige Besonderheiten. In fast allen diesen 16 Stuben¹ fanden bis gegen Anfang des 19. Jahrhunderts die Geschäfte der Dorfverwaltung statt, die Häuser und das Wirtschaftsrecht gehörten der Gemeinde, und das Recht, dort als Pächter wirten zu dürfen, wurde in regelmäßigen Zeitabständen - meist alle ein bis drei Jahre - meistbietend versteigert.

13 der besagten Gasthäuser finden sich in weniger als 30 km Umkreis von Freiburg, und die drei anderen liegen etwas weiter nördlich in der Ortenau. Da außerhalb dieser Regionen nur am Hochrhein noch zwei weitere Gasthäuser mit dem Namen "Stube" existieren², liegt die Vermutung nahe, es handle sich um ein regional eng begrenztes Phänomen. Doch schon, wenn man die einschlägigen Wörterbücher³ nach dem Stichwort "Stube" und seinen Komposita durchsieht, erweitert sich der räumliche Rahmen. Es finden sich vor allem Belege aus dem Elsaß und der Deutschschweiz, vereinzelt auch aus Schwaben, Franken, Bayern und Österreich.

<sup>1</sup> Im Breisgau gibt es neben den im Text genannten die "Stuben" in Au, Forchheim, Freiburg-Uffhausen, Königsschaffhausen und Bremgarten, die "Rebstock-Stube" in Ebringen, die "Sonne Stube" in Mundingen und die "Sonnen-Stube" in Sexau. In der Ortenau sind gelegen die "Linde-Stube" in Ringsheim, die "Stube" in Nordrach und die "Stube zum Sternen" in Oberharmersbach. Von diesen 16 sind lediglich die "Stuben" in Forchheim und Königsschaffhausen Gründungen jüngeren Datums. Auf Karte 3 sind die anderen 14 Orte unterstrichen. Vgl. ferner die Abb. 13, 17 und 23.

<sup>2</sup> Nämlich in Rüdlingen (Kanton Schaffhausen) und in Marthalen (Kanton Zürich). Diese Aussage beruht auf einer Durchsicht der südwestdeutschen und deutschschweizerischen Telefonbücher.

<sup>3</sup> Grimm, Fischer, Schweizerisches Idiotikon, Deutsches Rechtswörterbuch, Badisches Wörterbuch. Die beiden letzteren Werke sind noch nicht beim Buchstaben "S" angelangt, ich durfte aber ihre bisher gesammelten Belege durchschauen. Vgl. ferner die Nachschlagewerke von Du Cange und Niermeyer.



Abb. 1: Die Stube in Kiechlinsbergen wurde im Jahre 1589 erbaut und zeichnet sich durch ihr kunstvolles Fachwerk aus. Sie ist unmittelbar neben dem steilen Aufgang zum Kirchberg hinauf gelegen.

Allerdings stammen diese Belege überwiegend aus dem städtischen Bereich, während die "Stuben"-Gasthäuser alle in Dörfern, die freilich zum Teil heute von Städten eingemeindet sind, liegen. Konzentriert man sich auf die Dörfer und Kleinstädte, so kristallisiert sich als Untersuchungsgebiet in etwa der südliche Oberrheingraben einschließlich seiner Seitentäler sowie das Gebiet auf beiden Seiten des Hochrheins von Basel bis zum Bodensee heraus.

Außerdem stößt man in den besagten Wörterbüchern immer wieder auf "Stubengesellschaften". Diese können zwar im Unterschied zu den Stubengasthäusern keine bis in die Gegenwart lebendige Tradition aufweisen<sup>4</sup>, aber das Interesse der modernen (Rechts-)Historiker an ihnen könnte noch größer sein als das an den Stuben selbst. Denn seit *Otto Gierke* ist das Interesse an "Genossenschaften", also an freiwilligen, auf Dauer angelegten Zusammenschlüssen zwischen Gleichberechtigten, nie ganz erlahmt<sup>5</sup>.

Beides, die Gemeindestuben und die mancherorts dort existierenden Stubengesellschaften, soll im folgenden untersucht werden. Der zeitliche Rahmen dazu wird vom Untersuchungsgegenstand selbst vorgegeben. Er reicht von den frühesten Nachrichten aus den 1370er Jahren<sup>6</sup> bis in die Gegenwart, wobei die interessanteren Quellen aus der Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg stammen.

Ein Blick in das Stubenverzeichnis<sup>7</sup> illustriert die Probleme, die sich bei der Suche nach einer geeigneten Darstellungsweise ergeben. In annähernd 300 Dörfern und Kleinstädten fanden sich Hinweise, daß hier eine Stube, eine Gemeindewirtschaft, ein Gesellenhaus oder ähnliches existierte; in manchen Teilen des Untersuchungsgebiets sind die Belege so dicht, daß man von einem allgemeinen Phänomen sprechen kann. Gewiß handelt es sich oft nur um eine kurze Erwähnung, etwa in einer Kreis- oder Bezirksbeschreibung. Doch was übrig bleibt, ist umfangreich genug.

So stellt sich die Aufgabe, einerseits dieser Stoffülle Herr zu werden und sie zu einer systematischen Darstellung zu verdichten, andererseits aber dem Detail gerecht

<sup>4</sup> Immerhin wurde 1988 die "Stubengesellschaft 1599 e.V. Kunstverein Engen" gegründet, deren Vorbild allerdings schon im Dreißigjährigen Krieg unterging, in Staufen wurde 1989 das "Stubenhaus", das im 15. Jahrhundert der dortigen Stubengesellschaft diente, neu eröffnet, und in Ammerschweier wurde 1949 nach rund hundertjährigem Stillstand die alte Herrenstubengesellschaft unter dem Namen "Confrerie de St. Étienne" wiederbelebt, vgl. Abb. 25. Es hat also den Anschein, als würden die "Stuben" zur Zeit eine Renaissance erleben.

<sup>5</sup> Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft (1868), grundlegend: 3-6, zu den adligen Herrenstubengesellschaften 339-341. Zu den Wellen, in denen *Gierke* und das Thema "Genossenschaft" Konjunktur hatten, vgl. *Kroeschell*, Gilden und Zünfte (1989) und *Oexle*, Otto von Gierke (1988).

<sup>6</sup> Sie stammen aus der Nähe von Colmar: Sundhofen (1372) und Kienzheim (1378).

<sup>7</sup> Im Anhang, 235-322.

zu werden, also die Zustände in einzelnen Orten nicht in der überlokalen Gesamtmasse der Informationen verschwinden zu lassen<sup>8</sup>. Als Lösung bietet es sich an, Einzelfallstudien mit einem systematischen Teil zu kombinieren. Nachdem in diesem ersten Kapitel noch das Thema abgegrenzt und das benutzte Material vorgestellt werden, sollen im zweiten Kapitel einige besonders gut faßbare Orte näher untersucht werden. Die Wahl fiel dabei auf die fünf Dörfer Lampertheim und Hunaweier im Elsaß, Waltershofen und Buchholz im Breisgau sowie Unterstammheim bei Stein am Rhein. Im dritten Kapitel geht es dann um eine systematische Gesamtdarstellung der Phänomene "Stube" und "Stubengesellschaft" aus allen möglichen Blickwinkeln. Es wurde dazu ein multidisziplinärer Ansatz gewählt. Das Gebäude mit seiner Bedeutung für die Dorftopographie, seinen architektonischen Besonderheiten und seinem Inventar bildet den dinglichen Hintergrund für die Personen, die dort agierten: die Stubengesellschaft mit ihren Statuten und ihren Amtsträgern, die Dorfgemeinde, die sich zu vielen wichtigen Anlässen dort traf, und schließlich derjenige, der dort für das leibliche Wohl der Gäste sorgte, also der Stubenknecht oder Stubenwirt. Dabei werden außer rechts- und verfassungshistorischen Aspekten auch die Bereiche der Wirtschafts- und Sozialgeschichte sowie der historischen Volkskunde berührt. Prosopographische Ansätze und Flurnamenforschung spielen am Rande ebenfalls eine Rolle. Das vierte Kapitel schließlich soll dann noch dreierlei leisten. Nachdem im dritten Kapitel zahlreiche Einzelbeobachtungen unter einer gewissen Mißachtung der räumlichen und zeitlichen Unterschiede zu dem Idealbild einer Gemeindestube zusammengefügt worden sind, wird es nötig sein, diese beiden Dimensionen wieder in das Blickfeld zu rücken. Dazu dienen zum einen zeitlich differenzierende Karten, mit deren Hilfe Aussagen über das Verbreitungsgebiet der Gemeindestuben und Stubengesellschaften möglich sind, und zum anderen eine Periodisierung der Geschichte der Stuben, die mit einer Charakterisierung der jeweiligen Phasen verbunden wird. Außerdem soll das untersuchte Phänomen dann noch an einigen aktuellen Forschungsrichtungen gemessen werden: Die Stuben als Parameter für die Unterscheidung Stadt-Dorf, die Stubengesellschaften als "Gruppen" im Oexleschen Sinne und schließlich die mögliche Rolle der Stuben in Blickles "Kommunalismus"-Konzept.

<sup>8</sup> Dies halte ich für ein Problem der drei Dorfgeschichtsbände von Bader (1957/73). Die Informationen aus einem bestimmten Dorf werden aufgesplittert und in den systematisch geordneten Kapiteln aufgenommen. So entsteht das Idealbild eines Dorfes, das so nie existiert hat, ohne daß man die Zustände in irgendeinem konkreten Dorf jetzt wirklich übersehen könnte. Hingegen ist für die Darstellungsweise im dritten Kapitel und für den dort gewählten multidisziplinären Ansatz das Werk von Bader, vor allem die Kap. 4-6 des zweiten Bandes (1962), ein wichtiges Vorbild gewesen.

Um die eigentlichen Ausführungen zur Sache kurz zu halten und von längeren Quellenzitaten und der Anführung allzu zahlreicher Belege in den Fußnoten zu entlasten, werden im Anschluß an diese vier Kapitel einige der wichtigsten Quellen, vor allem Stubenordnungen und Stubenknechtseide, ediert. Ein umfangreiches "Stubenverzeichnis" listet, alphabetisch nach Orten gegliedert, die erschlossenen Erkenntnisquellen sowie die wichtigsten Daten und Fakten zu jedem einzelnen Ort auf. Wenn in den Fußnoten Ortsnamen oder edierte Quellen ohne weitere Belege genannt sind, sei dies als Verweis auf die Quellenedition bzw. das Stubenverzeichnis verstanden. Zugleich ist in dem Stubenverzeichnis der Stoff zusammengetragen, der die Basis für die Aufstellung der im 4. Kapitel zu interpretierenden Karten bildet. Die Ausführungen zu den gegenständlichen Aspekten und zur Dorftopographie werden durch eine Reihe von Abbildungen, insbesondere Fotos und Dorfpläne unterstützt. Abkürzungsverzeichnis, Quellen- und Literaturverzeichnis sowie ein kombiniertes Sachverzeichnis und Glossar schließen die Arbeit ab.

Die Stuben und Stubengesellschaften als solche sind bisher noch nicht zum Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen gemacht worden - mit einer wichtigen Ausnahme: Lucien Sittlers Aufsatz über die elsässischen Herrenstuben (1984)<sup>9</sup>. Nach einem kurzen Überblick über die frühesten Erwähnungen, die Ordnungen und die Organe der Herrenstubengesellschaften, über ihr Alltagsleben und ihr Ende listet Sittler insgesamt 32 von ihm als solche identifizierte Herrenstuben auf und stellt sie kurz vor. Er gibt jeweils dazu Quellen an und verweist auf die einschlägigen Ortsgeschichten. Diese Liste konnte mit großem Gewinn benutzt werden. Schließlich zählt er noch fünf Orte auf, deren "Rats-" bzw. "Bürgerstuben" er von "Herrenstuben" abgrenzen will. Schon hier wird deutlich, daß wir um einige klärende Überlegungen zu dieser Begriffsvielfalt nicht herumkommen werden.

Im 2. Band von Karl Siegfried Baders grundlegender Dorftrilogie (1962) findet sich ein kurzes Kapitel zum Thema des dörflichen Gemeinde- oder Rathauses<sup>10</sup>, und zwar im Rahmen des Abschnittes über die Selbstrepräsentation der Dorfgemeinde. Diese Einordnung werden wir im Blickfeld behalten. Die für unsere Stuben charakteristische Kombination von Wirtschaft und Amts- bzw. Gerichtsstätte wird hier als eine Zwischenstufe auf der Entwicklung vom dörflichen Spielplatz über das Spiel- oder Tanzhaus zum Rathaus eingeordnet. Damit ist eine weitere Differenzierung berührt, mit der wir uns auseinandersetzen müssen. Bader erwähnt hier zudem

<sup>9</sup> Les "Herrenstuben" en Alsace. Den Hinweis darauf verdanke ich Herrn Dr. Joseph Fuchs, Straßburg. Außerdem ist für den Bereich des heutigen Landkreises Emmendingen auf den Aufsatz von Mäder, Gemeindestuben, hinzuweisen.

<sup>10 402-408.</sup> 

noch kurz die wichtigste räumliche Alternative zur Dorfverwaltung in der Gemeindestube, nämlich das Privathaus des jeweiligen Amtsträgers. Ihm konnte man unter Umständen die Gemeindelade mit den wichtigsten Schriftstücken mit nach Hause geben, man traf sich dann für Beratungen im kleineren Kreis (Gericht, Vierer usw.) in seiner Wohnstube. Auch hier kann daher in den Quellen einfach die Rede von "Stube" sein; es ist also Vorsicht bei der Interpretation der Quellen geboten. Schließlich erwähnt *Bader* noch die ostdeutschen, insbesondere schlesischen Gerichtskretschame und die nordwestdeutschen Dorf- oder Gerichtskrüge, in denen die Gerichtsgemeinde vielerorts bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts und länger getagt habe<sup>11</sup>. Diese beiden Formen scheinen einige Ähnlichkeit mit den südwestdeutschen Gemeindestuben aufzuweisen.

Neben Sittler und Bader gibt es vor allem noch zwei Sparten von historischer Literatur, in denen den Stuben häufig immerhin eigene Kapitel gewidmet sind. Es handelt sich um die schier uferlose Ortsgeschichtsliteratur und um die Werke zur Gasthausgeschichte. Den letzteren können zwar viele interessante Details entnommen werden, doch wissenschaftlichen Ansprüchen genügen sie oft nicht<sup>12</sup>. Diese Lücke ist gefüllt durch Hans Conrad Peyers Buch "Von der Gastfreundschaft zum Gasthaus" (1987)<sup>13</sup>. Die andere erwähnte Sparte, die Ortsgeschichten, sind in ihrer Qualität noch uneinheitlicher. Zudem haben sie naturgemäß nur die eine Stube bzw. Stubengesellschaft im Auge, die im beschriebenen Ort existierte<sup>14</sup>. Hilfe bei unserem Versuch, einen Überblick über das gesamte Phänomen der Stuben zu erhalten, werden wir dorther also kaum erwarten dürfen. Hingegen sind diese Werke für die Suche nach Mosaiksteinen, die zu einem Gesamtbild zusammengesetzt werden sollen, unentbehrlich. Daher müssen wir im Abschnitt "Quellenmaterial" noch einmal auf das Problem der Ortsgeschichten zurückkommen<sup>15</sup>. Auch auf die Oberamtsbeschreibungen und die Amtlichen Kreisbeschreibungen ist dort einzugehen.

<sup>11</sup> Ebda., 357.

<sup>12</sup> Typisch ist insofern das Buch von Liebenaus (1891), das offensichtlich mit großer Sach- und Quellenkenntnis die Schweizer Geschichte der Gasthäuser darstellt, aber leider ganz auf einen wissenschaftlichen Apparat verzichtet hat. Ferner sind zu nennen die Dissertationen von Hoyer (1910) und Billeter (1928), die zu einem guten Teil auf von Liebenau fußen, schließlich die beiden gewaltigen, aber eher populärwissenschaftlichen Werke von Potthoff/Kossenhaschen (1935) und Rauers (1941).

<sup>13</sup> Kap. 3 über "Die Gasthäuser im Spätmittelalter", 220-276.

<sup>14</sup> Immerhin ist interessant, daß Kläui, selbst Verfasser mehrerer Ortsgeschichten, insbesondere der umfassenden Arbeit über Horgen (1952), in seiner Anleitung zum Schreiben von Ortsgeschichten (2. Aufl. 1956), die "Gemeinde- oder Gesellenhäuser" (zum Begriff s.u. Kap. 1.3) mit einer längeren Liste ihrer wichtigsten Funktionen ausdrücklich erwähnt.

<sup>15</sup> Kap. 1.4.

Einige beiläufige Erwähnungen der Stuben finden sich schließlich noch bei renommierten Breisgauer Landeshistorikern, denen diese Einrichtung anscheinend selbstverständlich ist, ohne daß sie näheres dazu ausführen<sup>16</sup>. Doch damit ist die Sekundärliteratur zum Thema der dörflichen und kleinstädtischen Gemeindestuben schon vollständig erfaßt.

Es seien aber noch zwei Forschungsrichtungen vorgestellt, die diesen Stuben zwar bisher noch keine Aufmerksamkeit geschenkt haben, in deren Strom aber die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung möglicherweise einfließen können.

Die eine Richtung fußt auf Otto Gierkes "Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft" (1868)<sup>17</sup> und wird heute insbesondere von Otto Gerhard Oexle<sup>18</sup>, Gerhard Dilcher<sup>19</sup> und Knut Schulz<sup>20</sup> vertreten, die alle drei auch an dem Sammelband "Gilden und Zünfte" mitgewirkt haben, Innerhalb dieser Genossenschaften lassen sich drei soziale Ebenen unterscheiden. Es werden nämlich nicht nur die eigentlichen Gilden und Zünfte, also die gewerblichen Zusammenschlüsse von Handwerkern oder Kaufleuten behandelt, die unseren Stubengesellschaften wegen ihrer berufsbezogenen Bestimmtheit<sup>22</sup> eher fernliegen und deshalb in dieser Arbeit weitgehend ausgeblendet bleiben. Es kommen die Patriziergesellschaften hinzu, die in den Quellen oft als "Herrenstuben" bezeichnet werden; hier wird das Abgrenzungsproblem schon größer<sup>23</sup>. Die Patriziergesellschaften sind mittlerweile zu einem großen Teil - oft sehr gut - monographisch erfaßt<sup>24</sup> und haben zudem in dem

<sup>16</sup> Wolfgang Müller, 8; Stülpnagel, in: AKB Freiburg 1,1,366.

<sup>17</sup> S.o. Fn. 5

<sup>18</sup> Die mittelalterliche Zunft (1982), bes. 12 ff.; Soziale Gruppen (1988).

<sup>19</sup> Die genossenschaftliche Struktur von Gilden und Zünften (1985); Geschichte und Aufgabe des Begriffs Genossenschaft (1986).

<sup>20</sup> Handwerksgesellen und Lohnarbeiter (1985).

<sup>21</sup> Hrsg. Schwineköper (1985). Hilfreiche Rezensionen von Kroeschell (1989) und Zotz (1990).

<sup>22</sup> Auch wenn dieses Kriterium in der Vergangenheit oft zu sehr verabsolutiert worden ist (zu dieser Kritik vgl. Schulz, Die "politische Zunft". Zum Wandel der Verfassungs- und Gewerbestruktur in spätmittelalterlichen Städten. Vortrag bei dem Münsteraner Kolloquium "Städtische Selbstverwaltungsorgane vom 14. bis 19. Jahrhundert", März 1990), dürfte doch außer Frage stehen, daß das Gewerbe zumindest ein wichtiges Kriterium für die Zunftbildung war. Etwas anderes muß allerdings für die "Ein-Zunft-Kleinstädte" gelten, zu ihnen unten.

<sup>23</sup> Um solche Patriziergesellschaften ging es bei der Haas'schen Kommission von 1550/51, die von Kaiser Karl V. eingesetzt wurde, um in den kleinen schwäbischen Reichsstädten die Herrenstuben zu fördern, alle anderen genossenschaftlichen Trinkstuben hingegen möglichst abzuschaffen, Naujoks. In unserem Untersuchungsbereich setzte Karl seine Vorstellungen über Herrenstuben in der Bestätigung für die Waldkircher Stubenordnung von 1528 durch.

<sup>24</sup> Stellvertretend seien genannt: Alioth (1988) zu "Mühlenstein" und "Hohensteig" in Straßburg, Götz (1986), bes. 192 ff., 268 ff. zum "Grünen Baum" in Würzburg, Eitel (1980) zur Ravensburger Ballengesellschaft, Stolze (1956) zum Lindauer "Sünfzen" oder Wackernagel, Bd.2 (1911), 379-390 zu den verschiedenen Basler Herrenstuben, die in sehr komplizierter Weise ineinander auf- und übergingen. Ferner Dirr (1909) zu Augsburg, Lerner (1952) zu Frankfurt am Main und der dortigen Gesellschaft zum Alten

neuen Lehrbuch von Eberhard Isenmann (1988)<sup>25</sup> eine knappe, aber präzise Zusammenfassung gefunden. Inwieweit die Mitgliedschaft auch in einer unserer Stubengesellschaften mit der Zugehörigkeit zum Dorfpatriziat zusammenhängt, ist ebenfalls ein lohnender Untersuchungsgegenstand. Der Frage soll im Laufe der Arbeit an einem geeigneten Beispiel nachgegangen werden. Auf die Patriziergesellschaften und ihre mögliche Vorbildfunktion kommen wir bei der abschließenden Bewertung noch einmal zurück<sup>26</sup>. Am anderen Ende der sozialen Skala gehören die Zusammenschlüsse der Handwerksgesellen in den Kontext. Ihre Erforschung dürfte durch die Bücher von Wilfried Reininghaus<sup>27</sup> und wiederum Knut Schulz<sup>28</sup> zu einem gewissen Abschluß gekommen sein. Sie berühren unser Thema eigentlich nur am Rande, denn dort stehen die Auseinandersetzungen mit Meistern und Zünften sowie der Kampf um Autonomie im Mittelpunkt, aber es gibt hier eine Verwechselungsgefahr: Das Wort "Geselle" ist mehrdeutig. Es kann sich entweder auf die Handwerksgesellen beziehen oder einfach den Angehörigen einer näher zu bestimmenden "Gesell"-schaft, modern gesprochen also ein Mitglied meinen. Besonders bei den in der Schweiz häufiger vorkommenden "Gesellenhäusern" wird also genau zu prüfen sein, was gemeint ist<sup>29</sup>.

Von dieser "genossenschaftlichen" Forschungsrichtung wird einige Energie auf die Begriffsbildung verwendet. Der vor allem von *Oexle* propagierte Begriff der Gruppe<sup>30</sup>, der den Vorteil habe, von Vorverständnissen aller Art frei zu sein, scheint dabei *Gierkes* zentrale Kategorie "Genossenschaft" mehr und mehr zu verdrängen. Mit den "sozialen Gruppen" überträgt *Oexle* einen zentralen soziologischen Begriff in die Geschichtswissenschaft. Er definiert ihn hier als auf Dauer angelegtes soziales Gebilde, das nach innen durch seine Organisiertheit sowie das Vorhandensein von Regeln und Normen, nach außen durch seine Abgrenzung gegenüber anderen Gruppen gekennzeichnet ist<sup>31</sup>. Die Elemente dieser Definition passen jedoch so gut auch auf *Gierkes* Genossenschaften, daß der Gewinn der

Limburg, Haas (1914), 4-24 zur Kölner Richerzeche, Matheus (1984), 226 ff. u. 249 ff. zur Trierer "Steine".

<sup>25</sup> Die deutsche Stadt im Spätmittelalter, 301-304.

<sup>26</sup> Kap. 4.1, siehe außerdem die Fallstudie zum Colmarer Waagkeller, Kap. 2.6.

<sup>27 (1980),</sup> bes. 305-307.

<sup>28 &</sup>quot;Gesellentrinkstuben und Gesellenherbergen" (1983) sowie "Handwerksgesellen und Lohnarbeiter" (1985).

<sup>29</sup> Auf eine weitere Art von "Gesellen" weist Sablonier, 75-82, hin. Er betont die Bedeutung von "Gesellen und Freunden" als vorstaatlicher, u.U. loser Gefolgschaftsgruppe bei Fehden und anderen Auseinandersetzungen.

<sup>30</sup> Gilden als soziale Gruppen (1981), 290 f.; Die mittelalterliche Zunft (1982), 40; Soziale Gruppen (1988), 26; Otto von Gierke (1988), 193 f. Vgl. auch den Titel von Alioths Arbeit: "Gruppen an der Macht".

<sup>31</sup> Oexle, Gilden als soziale Gruppen, 290.

neuen Begriffsbildung nicht erkennbar ist - zumal der Begriff "Gruppe" selbst mit dem Attribut "sozial" farblos und im Hinblick auf seine zahlreichen Verwendungsmöglichkeiten in anderen Bereichen<sup>32</sup> auch unscharf wirkt. Für uns ist das neu erwachte Interesse an Genossenschaften bzw. Gruppen vor allem von Bedeutung, weil die Stubengesellschaften sich in diesen Rahmen einfügen lassen könnten.

Die andere aktuelle Forschungsrichtung, zu der unser Thema passen könnte, ist der "Kommunalismus", den Peter Blickle und einige seiner Schüler in den letzten anderthalb Jahrzehnten entwickelt und bekannt gemacht haben<sup>33</sup>. Damit soll eine Kategorie eingeführt werden, die die Gemeinsamkeiten von städtischer und dörflicher Welt besser erkennbar macht und daher den Oberbegriff "Gemeinde" in den Mittelpunkt stellt. Der Titel des neuen Sammelbandes "Stadtgemeinde und Landgemeinde in Mitteleuropa" bringt dies in programmatischer Weise zum Ausdruck<sup>34</sup>. An die Stelle des Gegensatzes Stadt-Dorf tritt dann der Gegensatz Herrschaft-Gemeinde, oder, komplizierter gesagt, Feudalismus-Kommunalismus<sup>35</sup>: Den zu sehr aus der Sicht der Herrschenden geschriebenen und dadurch den Feudalismus zu stark betonenden Darstellungen soll ein Gegengewicht gesetzt werden. Damit ist freilich eine Tendenz vorgegeben, die die Themenauswahl und die Untersuchungsrichtung vorherbestimmt. Diese neue Perspektive führt auch zu wichtigen Änderungen in der Terminologie. Der Bauernkrieg wird als Revolution bezeichnet, alle Auseinandersetzungen zwischen der Herrschaft und ihren Bauern oder Bürgern als "Widerstand"<sup>36</sup> der letzteren gegen die ersteren klassifiziert, das Wort "Untertan"

<sup>32</sup> Vgl. Oexles eigene Aufzählung: Otto von Gierke, 194.

<sup>33</sup> Besonders dezidiert in: Der Kommunalismus als Gestaltungsprinzip zwischen Mittelalter und Moderne (1982); Kommunalismus, Parlamentarismus, Republikanismus (1986). Zuletzt, auch in Auseinandersetzung mit seinen Kritikern, in: Kommunalismus. Begriffsbildung in heuristischer Absicht (1991).

<sup>34</sup> Blickle, Vorwort, 1. Freilich werden in dem Sammelband nur für Franken (Endres), Sachsen (Blaschke) und die habsburgischen Länder (Vilfan) übergreifende Untersuchungen vorgelegt. Die übrigen Referate beschränken sich auf den städtischen oder den dörflichen Bereich. Im Diskussionsbericht werden die beiden Sphären noch einmal zusammengeführt, 501. Vgl. auch schon Blickle., Die Reformation, 10, mit dem Bezug auf von Maurer und Bader, Dorf 1, die schon das gleiche Postulat erhoben hatten. Darüber hinaus ist auf die frühen Arbeiten von Kroeschell über Waldrecht, Hagenrecht und Weichbild hinzuweisen, in denen Parallelen bei den Entstehungsursachen von dörflichen und städtischen Gemeinden nachgewiesen wurden: Die Verbesserungen im Besitzrecht, vor allem die freie Erbleihe, ist in beiden Sphären wirksam geworden.

<sup>35</sup> Willoweit (1982), 199 stimmt in seiner Sammelbesprechung diesem Ansatz im Prinzip zu, hält aber den Anteil der Bauern an der frühneuzeitlichen Staatsbildung, den Peter Blickle hoch einschätzt, für minimal. Zur aktuellen Diskussion um den Kommunalismus vgl. Oexle, Otto von Gierke, 213-215, und den Diskussionsbericht in Blickle (Hrsg.), Stadtgemeinde und Landgemeinde, 489-496.

<sup>36</sup> Diese pauschale Verwendung des Begriffs "Widerstand", egal ob es sich um ganz normale gerichtliche Auseinandersetzungen (also die Inanspruchnahme der von den "Herrschenden" zur Konfliktlösung zur Verfügung gestellten Institutionen, somit um systemkonformes Verhalten), oder um offene, gewalttätige Rebellion handelt, vgl. Renate Blickle (1987) unter Zurückweisung der Kritik von Grimm und Klippel (bei Birtsch (1981), 536), weckt den Eindruck, als seien die Sympathien bereits vorweg verteilt. Der Gegen-

mit einem skeptischen Fragezeichen versehen, denn Untertan sei der Bürger oder Bauer nur aus der Sicht seines Herren. Die Bezeichnung "gemeiner Mann" wird stärker hervorgehoben, denn so nannten sich Bauern und Bürger oft selbst. Auch Blickle scheint Gierke einiges zu verdanken, denn das Begriffspaar Feudalismus-Kommunalismus erinnert an den Geschichtsschreiber der Genossenschaften, der seinem Untersuchungsgegenstand die "Herrschaft" als Antithese gegenüberstellte. Für diese Arbeit ist Blickles Ansatz aus drei Gründen interessant. Zum einen soll auch hier die Grenze zwischen Stadt und Dorf überschritten werden, zweitens paßt unser südwestdeutsches Untersuchungsgebiet gut zu den Regionen, aus denen Blickle und übrigens auch Bader<sup>37</sup> überwiegend ihre Beispiele beziehen, drittens schließlich führt Blickles Ansatz zu einer Periodisierung, die unserem Gegensatz ebenfalls angemessen ist. Das Spätmittelalter und die frühe Neuzeit werden eher als Einheit gesehen, dafür treten die Französische Revolution und - wie für uns zu ergänzen ist - der Dreißigjährige Krieg als Wendepunkte stärker in den Vordergrund<sup>38</sup>.

Die Ergebnisse dieser beiden Forschungsrichtungen, der "Gruppenforschung" und des "Kommunalismus", geben den weitesten Hintergrund ab, vor dem hier die Geschichte der Stuben und Stubengesellschaften dargestellt wird.

## 1.2 Etymologie und Semantik des Wortes "Stube"

"Si quis stuba ovilem porcaritia domum aliquis concremaverit unicuique cum tres solidis componat et similem restituat" heißt es in Tit. 77,1 der Lex Alamannorum<sup>39</sup>. Diese Quelle aus dem frühen 8. Jahrhundert ist der älteste Beleg für das Wort "stuba"<sup>40</sup>, und daß dieser ausgerechnet im alemannischen Raum auftaucht, ist in Anbetracht des oben bestimmten Untersuchungsgebiets im späten Mittelalter interessant für uns. Von hier aus breitete sich das Wort in zahlreichen Varianten nach Osten und Norden aus, zuerst in andere deutsche Regionen, dann nach Skan-

begriff zu diesem positiv besetzten Verständnis von Widerstand, Unterdrückung durch die Herrschenden, scheint unausgesprochen mitzuschwingen.

<sup>37</sup> Kritik an der Verallgemeinerung der südwestdeutschen Verhältnisse in Kroeschells Rezension von Baders erstem Dorfgeschichtsband (1957) in: ZGO 107 (1959), 245-248.

<sup>38</sup> Vgl. die Epochenbildung bei *Blickle*, Unruhen in der ständischen Gesellschaft, 1300-1800, aber auch schon bei *Kroeschell*, Deutsche Rechtsgeschichte 2 (1250-1650).

<sup>39</sup> Textklasse A. Verwendet wurde die Ausgabe von Karl Lehmann, 141, freilich unter Fortlassung der vom Herausgeber eingefügten Kommata, deren Setzung hier über den Sinn entscheidet. Eckhardts zweite Edition (1962), 60, weicht nur bzgl. der Schreibweise von zwei Wörtern ab: Dort heißt es "conponat" und "porcaricia".

<sup>40</sup> Hähnel (1975), 329. Schott (1978), 1882, datiert die Redaktion der Lex Alamannorum auf 712/725.

dinavien und auch in den slawischen Sprachraum<sup>41</sup>. Die frühesten schriftlichen Belege stammen aus dem 13.-15. Jahrhundert und lassen diese Ausbreitung gut erkennen.

Hingegen erweist sich der Versuch, in ältere Schichten der Wortgeschichte einzudringen, als schwierig. Es gibt in den romanischen Sprachen eine größere Wortfamilie, die mit der "Stube" verwandt zu sein scheint. Hierzu zählen u.a. italienisch "stuvare" (wärmen) und "stuva" (Ofen), französisch "étuve" (Badestube), altfranzösisch "estuver" (ein wärmendes Bad nehmen), katalanisch "estovar" (wärmen) usw. 42. Aber die Suche nach einer gemeinsamen Wurzel der romanischen und der germanischen Wortfamilie verläuft ohne sichere Ergebnisse. Die (vulgär-) lateinischen Wörter "tufus" (Dampf) und "extufare" (schwitzen, ausdünsten), zu denen "stuba" dann ein Lehnwort sein könnte könnte sind nicht belegt, sondern nur erschlossen dann ein Lehnwort sein könnte am mit der Bedeutung "Dampf" hierzu in Beziehung setzen will kommt zwar mit den verschiedensten Bedeutungen vor, doch "Dampf" ist nicht darunter den Ursprung des Wortes, das dann von hier aus im romanischen Sprachraum Verbreitung gefunden hätte, vermutet 47.

Die romanische Wortfamilie kreist, wie gesehen, um den Bedeutungskern Badehaus (Dampf, schwitzen usw.). Das französische "Estuve" taucht jedoch erst im 13. Jahrhundert mit der Bedeutung eines städtischen heißen Bades auf<sup>48</sup>. Dies ist der

<sup>41</sup> Die sehr detaillierte Beweisführung von Hähnel, 8-13, 309-311, 328-333 braucht hier nicht im einzelnen nachvollzogen zu werden. Die skandinavischen Wörter kreisen um "stuga" und "stua", die slawischen um "istuba" und "izba". Selbst das finnische "tupa" hält Hähnel für verwandt. Die Bedeutung ist in allen Fällen gleich, nämlich Wohnstube.

<sup>42</sup> Nach Grimm, Wörterbuch 20, 157.

<sup>43</sup> So insbesondere Kluge, 760.

<sup>44</sup> Grimm, Wörterbuch 20, 158; Kluge, ebd.; Hähnel, 412.

<sup>45</sup> Grimm und Kluge, ebd.

<sup>46</sup> Zumindest nicht bei Liddell/Scott, 1838, die als Bedeutungen 1. ein bestimmtes Fieber (daher "Typhus"), 2. Täuschung, 3. Unsinn und 4. Eitelkeit nennen. Ebenso zweifelhaft ist mir übrigens Kluges Versuch, auch das französische "étouffer" (ersticken) hierherzurücken, ebd. Sowohl lautlich als auch von der Bedeutung her schienen die Unterschiede zu überwiegen.

<sup>47</sup> Auch der Bearbeiter im Grimmschen Wörterbuch 20, 157f., Bernhard Beckmann, zweifelt aufgrund lautlicher Bedenken an der romanischen Wortherkunft und vertritt die These, es handle sich um zufälligen Gleichklang. Hähnel hingegen läßt die Verwandtschaft gelten, dreht den Spieß aber um: "étuve" könnte über Lothringen und über die Westschweiz aus dem deutschen Sprachraum nach Frankreich gelangt sein. Auch Schepers, 357, votiert für den germanischen Ursprung des Worts.

<sup>48</sup> Hähnel, 312, 334. Das englische "stew" wiederum wird von "étuve" abgeleitet, "stove" hingegen von dem gleichlautenden mittelniederdeutschen Wort. Es scheint sich also um zwei auf unterschiedlichen Wegen erfolgten Entlehnungen aus dem Oberdeutschen zu handeln, Hähnel, 312, 334. Die Bedeutung "Ofen" für "stove" ist übrigens erst neuzeitlich, älter sind die Bedeutungen Bade- oder Wohnraum.

früheste sichere Beleg dafür, daß einem romanischen Mitglied der Wortfamilie "Stube" die Bedeutung "Bad" zukommt. Dennoch wird dem zitierten Tit. 77,1 der Lex Alemannorum von fast allen Autoren diese Bedeutung zugeschrieben<sup>49</sup>, wohl im Hinblick auf die vermeintliche Parallelität zum Titel 10,3 der Lex Baiuvariorum, wo die Zerstörung oder Brandstifung kleinerer Gebäude ebenfalls mit drei Schilling gebüßt wird. Doch dort geht es um "balnearius, pistoria, coquina" (Badehaus, Bäckerei und Küche), also Räume, die dem menschlichen Aufenthalt dienen. Hingegen steht die "stuba" in der Lex Alamannorum in der weniger vornehmen Gesellschaft von Schafen und Schweinen sowie von Speichern Unfreier. Diese sind ebenfalls durch die Drei-Schilling-Buße geschützt<sup>51</sup>, während für Gebäude zum menschlichen Aufenthalt wesentlich höhere Bußen fixiert sind<sup>52</sup>. Dadurch wird auch die Äquivalenz stuba gleich balnearius zweifelhaft.

Vollends widerlegt wird sie, wenn man "ovilem" nicht als eigenständiges Substantiv und Objekt versteht, sondern als adjektivisches Attribut zu "stuba". Nach klassischer lateinischer Grammatik, der freilich für das 8. Jahrhundert kein hoher Stellenwert mehr zukommt, wäre "ovilem" in beiden Weisen deutbar. Tit. 77,1 wäre dann zu übersetzen: "Wer einen Schafstall oder einen Schweinestall eines anderen anzündet..." Der Unterschied, daß die in der "stuba", die Schweine hingegen in der "domus" untergebracht sind, ließe sich vielleicht durch sachliche Unterschiede oder verschiedene Textschichten erklären. Mit der in einigen Handschriften vorkommenden Variante "stuba aut (bzw. vel) ovilem" wäre diese Interpretation hingegen unvereinbar. Die Konjunktion gilt jedoch als schwach überliefert

<sup>49</sup> Du Cange (1886), Stichwort "Stuba", 618; Martin (1887), X; Schepers, 353; Kluge (1957), 760; Kroeschell, Bader, Badstube (1965); vor allem auch Eckhardt in seinen beiden "Germanenrechte"-Reihen: 1934 in der Übersetzung, 59 (nach dortiger Zählung in Tit. 82, 3), 1962 im Glossar, 88. Professor Schott, der eine Neuedition der Lex Alamannorum vorbereitet, teilte mir freundlicherweise mit, daß auch er an der Bedeutung "Badestube" festhalten will. Vorsichtiger Schmidt-Wiegand, Alemannisch, 34 f. und Dölling, 31.

<sup>50</sup> Von Schwind, 386. Bei der von Konrad Beyerle verwendeten Ingolstädter Handschrift fehlt die "pistoria", 116.

<sup>51</sup> Tit. 77,4, Lehmann, 144. Der Speicher eines Herren kostet hingegen schon sechs Schilling.

<sup>52</sup> Tit. 76: Für "domus seu sala" (n. Franz Beyerle, Kulturporträt, und Dölling, 29, 104, Synonyme für Wohnhaus) 40 Schillinge, für "domus infra curte", also Gebäude innerhalb eines Hofes, deren Funktion freilich nicht näher bestimmt ist (vgl. nur Tit. 24 oder 76, 2, dazu Dölling, 29), immerhin noch zwölf Schillinge.

<sup>53</sup> Schon Franz Beyerle, ebda., übersetzt mit "Schafstall", freilich ohne Begründung und auch ohne Hinweis auf das sonst übliche Verständnis als Badestube. Umgekehrt ist auch Beyerles etwas entlegen publizierter Aufsatz in diesem Punkte nicht rezipiert worden.

<sup>54</sup> Eckhardt, zweite Edition (1962), 60.

und sicher sekundär<sup>55</sup>, so daß eine nachträgliche Erweiterung des erfaßten Spektrums (erst nur Schafstall, dann Stube und Schafstall) denkbar erscheint.

So ergibt sich aus dem Text der Lex Alamannorum keine eindeutige Antwort, wie "stuba" zu verstehen ist. Die althochdeutsche Glossierung freilich überträgt "stuba" mit "badehus" 56, sodaß die Heizbarkeit schon von ihrer ersten Erwähnung an eine Eigenschaft der Stube gewesen wäre. Dies ist das Hauptargument, auf das sich die herrschende Meinung stützen kann. Doch letztlich kann dieser Streit auf sich beruhen, denn für unseren Zusammenhang ist vor allem von Bedeutung, daß die Römer ein sehr differenziertes Vokabular für Heizungssysteme und Bäder hatten, aus dem in erster Linie "balneum" und "balnearius" im Frühmittelalter fortlebten. Doch "stuba" kommt in diesem Vokabular nicht vor. Selbst falls die "stuba" in der Lex Alamannorum wirklich ein Badehaus war, spricht deshalb mehr für eine eigenständige nachrömische Entstehung des Wortes "Stube".

Meist werden nur die beiden Hauptbedeutungsstränge von "stuba", also Stube als geheizter Wohnraum und Stube als Badehaus verfolgt. Hähnel hat aber noch eine große Anzahl weiterer, auf den ersten Blick sehr disparater Bedeutungen von "Stube" und seinen Varianten zusammengetragen, die nach seinem Eindruck als gemeinsamer Nenner verbindet, daß es sich um kastenförmige, aus Holz gefertigte Behältnisse handelt, die zudem beheizbar sind<sup>57</sup>. Die Elemente dieser Definition führen Hähnel am Ende seiner Arbeit zu einem Bedeutungsstammbaum, der in vier Stufen von "Baumstamm" über "hohler Baumstamm" und "zusammengesetzte Holzkonstruktion" zu "Holzbauten und -räumen" verlaufen soll<sup>58</sup>. Das Bindeglied zwischen der zweiten und der dritten Stufe wäre danach der als Wasserstelle dienende ausgehöhlte Baumstamm, der im oberdeutschen, insbesondere im alemannischen Sprachraum als "Brunnenstube" bezeichnet wird. Auch die weiteren Phasen dieser Bedeutungsentwicklung hätten in demselben Gebiet ihren Ursprung gehabt, wobei hier vor allem die Differenzierung der vierten Stufe in beheizbare Wohnräume

<sup>55</sup> Ebda., 60, 10.

<sup>56</sup> Steinmeyer/Sievers, 644, Z. 23 ("Stoppa-padestube") und 628, Z. 17 ("Balnearium stuba-Badehus"). Der zweite Beleg wird aber eigentlich entwertet, da das Attribut, welches auf den Badezweck hindeutet, bereits im Lateinischen vorhanden ist. Zudem findet sich auch ganz unspezifisch "Stupa-stupa", 10, Z. 48, so daß auch der Befund aus den althochdeutschen Glossen nicht gerade als eindeutig bezeichnet werden kann. So stellen auch Starck/Wells, 601, in ihrem Glossenwörterbuch als Bedeutung für "stuba" "Badezimmer" und "heizbares Gemach" nebeneinander (übersehen dabei freilich, daß die stuba in Tit. 77,1 ja jedenfalls ein eigenes Gebäude ist).

<sup>57 413-415.</sup> 

<sup>58 416</sup> f.; danach auch das Folgende. Nach Schepers, 347, ist die ursprüngliche Bedeutung von "stube" entweder "Feuergefäß" oder, wie bei Hähnel, "ausgehöhlter Baumstumpf".

einerseits und in das Dampfbad andererseits interessiert. Nur in letzterer Bedeutung findet sich das Wort in Westeuropa, nur in ersterer im slawischen Sprachraum; in Mittel- und Nordeuropa treten beide Bedeutungen auf. Nur in Oberdeutschland schließlich ist das gesamte Bedeutungsfeld der oben genannten Stufen zwei bis vier lückenlos vertreten. Selbst wenn dieser Stammbaum kühn konstruiert wirken mag, so ist doch die letztere Beobachtung insbesondere wegen des gewaltigen Quellenmaterials, das Hähnel ausgewertet hat, in hohem Maße überzeugend<sup>59</sup>. Es läßt sich somit der Schluß ziehen: Oberdeutschland war das Ursprungsgebiet für die Verwendung des Wortes Stube als Raumbezeichnung.

Aus dem soeben ausgebreiteten Bedeutungsfeld wird uns im folgenden nur ein sehr kleiner, spezifischer Sektor beschäftigen, nämlich die Stube als Ort für Zusammenkünfte zu öffentlichen, allgemeinen oder doch zumindest über den Familienkreis hinausgehenden Zwecken, und auch dieser Untersuchungsgegenstand wird unten noch weiter eingeengt. An dieser Stelle geht es nur darum, auch insoweit die oberdeutsche Herkunft unseres Gegenstandes zu belegen. Im Grimmschen Wörterbuch ist sie schon in die Definition des entsprechenden Unterpunkts aufgenommen: "bereits im 14. jahrhundert ist stube versammlungsraum und gemeinschaftshaus der geschlechter und zünfte in oberdeutschen städten"60, wobei die Beschränkung auf Geschlechter, Zünfte und die Städte vermutlich dem damaligen Forschungsstand, nicht aber der historischen Realität entspricht. Region und Zeit hingegen decken sich mit unseren Beobachtungen: Zwar vermuten die Geschichtsschreiber der Städte Basel und Straßburg, daß die dortigen Adligen- bzw. Patriziertrinkstuben bereits aus dem 13. Jahrhundert stammen<sup>61</sup>, doch in den Quellen ist die Bezeichnung "Stube" hierfür erst am Anfang des 14. Jahrhunderts belegt<sup>62</sup>. Die ältere Bezeichnung für diese Trinkstätten könnte ganz einfach "Haus" gewesen sein, worauf der im 15. und

<sup>59</sup> Das Literaturverzeichnis umfaßt 54 eng bedruckte Seiten (425-488). Daß im oben nachgezeichneten Gedankengang Hähnels manches gewagt vorkommen mag, kann daher auch an der Kürze dieser Zusammenfassung liegen.

<sup>60 163,</sup> als Unterpunkt 10 a) von insgesamt zwölf Definitionen. Auch die frühesten Belege der anderen Wörterbücher stammen aus dem 14. oder dem frühen 15. Jahrhundert, z.B. Straßburg 1435 (Du Cange, 618).

<sup>61</sup> Ochs 2, 100 und Wackernagel, 380 für Basel; Sittler, Herrenstuben, 83 für Straßburg. In der von ihm genannten Literatur habe ich Belege für die angebliche Erwähnung der Herrenstuben "Zum Hohensteig" und "Zum Mühlenstein" im 13. Jahrhundert nicht finden können. Lediglich eine Badestube "Zum Mühlstein" ist, zuerst 1289, im Straßburger Urkundenbuch 3, 74, Nr. 235, dann wieder 1301, 145, Nr. 467 erwähnt.

<sup>62</sup> Erstmals 1308, als der Straßburger Schultheiß "abe der Stuben" zum Hohensteig lief, Chroniken der deutschen Städte 9, 775, und dann gleich in zwölffacher Anzahl, wie die neue Studie von Alioth (1989) 1, 178 f., 2, 551-555 zeigen kann: 1332, im Zuge der Fehde zwischen den Familien Zorn und Müllenheim und der anschließenden Umwälzung des Stadtregiments durch die Zünfte werden einige dieser Trinkstuben zerstört.

16. Jahrhundert häufige Pleonasmus "Haus und Stube" hindeutet.<sup>63</sup> Anscheinend wurde von Beginn des 14. Jahrhunderts an für die schon bestehende Einrichtung der speziellere Ausdruck "Trinkstube" verwendet<sup>64</sup> und verbreitete sich dann schnell im ganzen Südwesten: Mülhausen 1340, Hagenau 1357, Rheinfelden 1387 usw.

### 1.3 Abgrenzung des Themas

Gegenstand dieser Arbeit sind die Stuben - das trifft zwar zu, birgt aber die Gefahr von Mißverständissen, denn es geht nur um einen kleinen Ausschnitt aus dem umfangreichen Bedeutungsfeld des Wortes "Stube". Es geht weder um die "gute Stube" des (klein-)bürgerlichen Hauses, die hohem Besuch und besonderen Festtagen vorbehalten ist und ansonsten unbenutzt und ungeheizt<sup>65</sup> bleibt, noch um die Stube des Bauernhauses, die dort zentraler Wohn- und Aufenthaltsraum ist<sup>66</sup>, während die Kammern als Schlafräume dienen. Das Bedeutungssegment "Stube als Wohnraum in einem Privathaus" soll ganz ausgeklammert bleiben.

Auch der große Komplex "Badestube", für den sich fast in jedem oberdeutschen Dorf Belege finden ließen, gehört nicht zu unserem Thema, obwohl die Badstuben meist öffentlich waren und häufig den Gemeinden gehörten. In diesen beiden Punkten stehen sie also unseren Gemeindestuben schon näher. Auch die zahlreichen anderen mit Stube zusammengesetzten Komposita, deren erster Teil einer Eingrenzung durch Präzisierung der Funktion dient, werden nicht weiter verfolgt: Brunnenstube, Wechselstube, Spinnstube, Rauchstube usw.

Auch die Quellen, in denen ein Raum mit amtlichen Funktionen in einem größeren, oft herrschaftlichen Haus als Stube bezeichnet wird, u.U. konkretisiert als Amts-, Schreib-, Gerichts- oder Vogtsstube, finden weiter keine Beachtung. Hier gerät man freilich schon häufiger in Abgrenzungsprobleme, wenn man etwa nur

<sup>63</sup> Vgl. nur Bötzingen.

<sup>64</sup> Beispiel für diesen Bezeichnungswechsel bei Alioth 2, 551: Die 1332 noch als Haus zum Bippernantz bezeichnete Stube heißt 1337 "trinkstube zu dem Bippernantz", Straßburger Urkundenbuch 7, 1, 1332 Juni 4 bzw. 1337 Aug. 25.

<sup>65</sup> Deshalb begegnet für diesen Raum auch der Ausdruck "kalte Pracht"; freundlicher Hinweis von Professor Dr. Lutz Röhrich, Freiburg. Gegenüber dem ursprünglichen Wortsinn "beheizter Wohnraum" (dazu sofort) hat sich die Bedeutung hier in ihr Gegenteil verkehrt.

<sup>66</sup> Im Schwarzwaldhaus ist sie häufig durch Herrgottswinkel, Ofen und Ofenbank, für die übrigens ebenfalls die Bezeichnung "Stube" vorkommt, charakterisiert. Schöne Exemplare solcher Stuben finden sich im Schniederlihof unterhalb des Schauinslandgipfels und im Vogtsbauernhof im gleichnamigen Freilichtmuseum bei Gutach - ob es sich bei der heute gezeigten Vogtsstube aber wirklich um das Amtszimmer des Vogts handelte, ist neuerdings fraglich geworden, wie kürzlich bei einer Führung dort zu erfahren war.

erfährt, daß z.B. ein bestimmtes Rechtsgeschäft "auf der Stube" oder "apud stupam" getätigt wurde.

Das gleiche gilt von Wirts- und Gaststuben in normalen Wirtshäusern, die im Eigentum Privater stehen und keine amtlichen kommunalen Funktionen zu erfüllen haben. Damit ist der ganze Bereich der "tabernae", die vor allem in Bayern häufig waren<sup>67</sup>, aber auch in unserem Gebiet vorkamen, ausgegrenzt. Daß man sich hier freilich schon ganz in der Nähe der Dorfstuben befindet, die ja, falls sie noch existieren, heute zumeist private Restaurants sind, ist offensichtlich. Vor allem in kleineren Dörfern im südlichen Breisgau war die "Gemeindestube" oft kein Gebäude, sondern nur ein Raum in einer öffentlichen Wirtschaft, die wiederum, wenn es sich nur um eine Straußwirtschaft handelte, einfach in einem Privathaus betrieben sein konnte.

Was nach diesen negativen Abgrenzungen noch bleibt, ergibt die Definition unseres Themas. Es geht um die Stube als Gebäude mit öffentlichen Funktionen, das einer Zunft, einer Gesellschaft oder einer ganzen Gemeinde, kurz einer personell abgegrenzten Genossenschaft gehört oder ihr zumindest zur Verfügung steht, in der man sich regelmäßig oder häufig trifft, um einerseits zu trinken und die Geselligkeit zu pflegen, andererseits bestimmte Amtsgeschäfte der Genossenschaft zu erledigen, drittens besondere Feste der Mitglieder und ihrer Familien, insbesondere Hochzeiten zu feiern, und das schließlich auf die eine oder andere Weise bewirtet wird. Daß der Zugang dorthin beschränkt oder ganz den Mitgliedern vorbehalten ist, trifft zwar häufig, aber nicht immer zu und wurde deshalb in diese Definition nicht aufgenommen.

Doch auch diese Definition muß noch weiter eingeschränkt werden, und zwar hinsichtlich der Kommunen, die einbezogen werden sollen. Es ist wenig sinnvoll, die Augsburger oder Nürnberger Herrenstube, in denen die Kaiser und Könige zum Tanz baten<sup>68</sup>, etwa mit der Kiechlinsbergener Gemeindestube in einem Atem zu nennen, nur weil alle drei in etwa der obigen Definition entsprechen: Das Thema würde dann uferlos und die Untersuchungsgegenstände zu verschiedenartig und disparat. Wo ist also der Trennstrich zu ziehen? Naheliegend wäre die Abgrenzung Stadt/Dorf, doch sie wurde aus zwei Gründen nicht gewählt. Zum einen wäre die Quellenausbeute, die bei der Beschränkung auf die Dorfstuben übrig bliebe, vor allem im 15. und 16. Jahrhundert eher dürftig. Vor allem aber hat das Hauptkriteri-

<sup>67</sup> Kerntke.

<sup>68</sup> Z.B. Hegel, Tuchersches Memorialbuch 41, Anm. 6: ".. 7 1/2 pfd. heller, das der tantz kostet hieoben [auf dem Rathaus], als die Fürsten, Herren und stett [Städte] und die hertzogin von Holland vor pfingsten hie waren".

um für die Unterscheidung Stadt/Dorf, die Verleihung des Stadtrechts<sup>69</sup>, wenig Aussagekraft für unseren Untersuchungsgegenstand. Nicht ob es einen hohen Herrn gab, in dessen Politik es paßte, diesen oder jenen Flecken zur Stadt zu erheben oder ihm diese Privilegierung zu verweigern, ist hier von Interesse, sondern die Frage, ob das Gemeinwesen groß genug, auch reich und selbstbewußt genug war, um sich ein Gebäude für die internen Zwecke zu errichten bzw. zu kaufen. Dies ist der untere Rand unseres Spektrums: Zu unserem Untersuchungsgegenstand gehören nur solche Gemeinden, denen ein eigenes Gebäude für ihre Verwaltungsangelegenheiten zur Verfügung stand.

Der obere Rand des Spektrums ist etwas schwieriger zu bestimmen. Denn in einigen der Gemeinden kommt es im Umfeld um dieses zentrale Gebäude zu einer sozialen Differenzierung, die ihren Ausdruck in der Frage der Zugangsberechtigung zu diesem Gebäude findet. Es entsteht eine abgeschlossene Korporation. Auch solche Gemeinden sollen zu unserem Thema gehören. Wächst die Gemeinde weiter, so kann auch die soziale Differenzierung weitergehen; zusätzliche Korporationen entstehen. Doch dann kommt eine Reihe neuer Probleme ins Spiel. Jetzt können die beiden Gesellschaften miteinander konkurrieren, nach Vornehmheit (z.B. Obere und Untere Stube) oder nach Berufen (z.B. Rebleute und Handwerker) differenziert werden und vieles anderes mehr. Deshalb soll hier die Obergrenze gezogen werden, ohne freilich Nachrichten aus differenzierteren Orten auf jeden Fall zu ignorieren. Doch in der Regel werden wir uns auf Orte mit höchstens einer Korporation beschränken. Denn nicht im Interesse der Forschung, wohl aber in der Realität ist das Kleine der Normalfall, das Große die Ausnahme, das Derivat. Dort, wo eine einheitliche Korporation die Situation in der Gemeinde prägt, können wir interessantere Ergebnisse für ihre Bedeutung in der Gemeinde erwarten als dort, wo die Konkurrenz mit anderen Korporationen dazu kommt und dann meist sogleich in den Mittelpunkt tritt.

Innerhalb dieses Spektrums soll es auf den Namen der Gesellschaft nicht unbedingt ankommen, zumal dieser sich mancherorts im Laufe der Zeit geändert hat. Denn es erscheint plausibel, daß die führenden Personen eines Ortes, in dem es nur eine Korporation gab, sich auch dort zusammenfanden, egal, ob diese Korporation Stubengesellschaft, Herrenstube, Bürgerstube oder Zunft (ggf. jeweils verbunden mit dem Namen der Versammlungsstätte) hieß. Dieses Vorgehen ermöglicht die Einbeziehung der in Anschluß an *Peyer* so genannten "Ein-Zunft-Kleinstädte"<sup>70</sup>, in

<sup>69</sup> Kroeschell, Stadtrecht und Stadtverfassung, 11 f.

<sup>70</sup> Für diesen Hinweis bin ich Herrn Professor Dr. Hans Conrad Peyer zu großem Dank verpflichtet.

denen der Beruf der Mitglieder kaum eine Rolle für ihre Zunftmitgliedschaft gespielt haben kann. Die Antwort auf die Frage, ob die Zunfttrinkstuben, die man in den Lexika in erster Linie mit den Trinkstuben im allgemeinen identifiziert, in unsere Untersuchung einbezogen werden sollen, muß deshalb lauten: Es kommt darauf an, ob die Zunft die einzige Korporation in der betreffenden Gemeinde ist. In der Regel ist dies nicht der Fall, so daß die Zünfte hier zumeist ausgeblendet bleiben. Es soll weiterhin nicht ganz auf das Kriterium der Nähe zum Verwaltungszentrum der Gemeinde verzichtet werden. Daher sollen Korporationen, die eine klar umgrenzbare anderweitige Zielsetzung haben, hier außer Betracht bleiben: Damit sind insbesondere die Schützengesellschaften, die religiös orientierten Bruderschaften und die Gesellengilden der Handwerksgesellen ausgegrenzt.

Im alemannischen Raum, in dem Kleinstädte und kleinste Kleinstädte, deren Bürger meist Ackerbürger waren, und die sich, bis vielleicht auf die Stadtmauer, kaum von größeren Dörfern unterschieden<sup>71</sup>, erscheint es in besonderem Maße sinnvoll, bei der Abgrenzung des Themas die Unterschiede zwischen Stadt und Dorf außer Acht zu lassen. Außerdem reizt die Einbeziehung der Kleinstädte, weil sich so die Gelegenheit ergibt, die ziemlich tief gezogenen Grenzen zwischen Stadtgeschichtsforschung einerseits und Erforschung des ländlichen Bereichs andererseits zu überspringen. Freilich wird es nötig sein, am Ende der Arbeit diesen Verzicht auf die Abgrenzung Stadt/Dorf anhand der Ergebnisse noch einmal zu überprüfen<sup>72</sup>.

Nachdem gerade eingegrenzt wurde, welche der zahlreichen "Stuben" diese Arbeit überhaupt untersuchen will und welche nicht, muß der Gesichtskreis nun wieder erweitert werden. Es geht um die Frage, welche kommunalen profanen Gebäude den Stuben im oben definierten Sinne so ähnlich sind, daß sie hier ebenfalls einbezogen werden müssen, und welche dieser Gebäude ausgeklammert bleiben sollen<sup>73</sup>.

Zunächst muß dabei die Rede vom <u>Rathaus</u> sein. Es ist im städtischen Bereich eine Selbstverständlichkeit, und wo es neben der Stube, Herrenstube, Bürgerstube

<sup>71</sup> Dies wird plastisch ausgedrückt in dem Rechtssprichwort "Den Bürger und den Bauer trennt nichts als Zaun und Mauer", auf das in diesem Zusammenhang immer wieder Bezug genommen wird, Kroeschell, Stadtrecht und Stadtverfassung, 11; Blickle, Kommunalismus - Begriffsbildung, 10. Doch selbst das trifft nicht unbedingt zu: es gab auch befestigte Dörfer.

<sup>72</sup> Kap. 4.2.1.

<sup>73</sup> Nach der Terminologie von Schmidt-Wiegand, Rechtssprache, 354 war die Herausschälung des geeigneten Bedeutungsegments aus dem Begriff "Stube" ein Problem der historischen Semasiologie, während es jetzt, bei der Suche nach anderen Bezeichnungen für das gleiche Phänomen, um historische Onomasiologie geht.

oder Stubengesellschaft vorkommt, ist die Abgrenzung kein Problem: Diese gehört dazu, jenes nicht. Doch das Rathaus kommt auch in den meisten Dörfern vor. Es gehört hier, also im ländlichen Bereich, aber in der Regel erst in eine spätere Epoche, nämlich in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts. Wo dies der Fall ist, kann die Stube oft als Vorgängerin des Rathauses charakterisiert werden<sup>74</sup>: Die Gemeinde verkauft ihre Stube und verlagert ihre amtlichen Aktivitäten hinüber ins neue Rathaus. Der Bereich Bewirtung bleibt in der Stube zurück; dort wird dann eine normale Gastwirtschaft betrieben. Wo die Verhältnisse so liegen, ist die Abgrenzung ebenfalls einfach. Schwieriger wird es bei den älteren dörflichen Rathäusern. Diese sind zwar nicht allzu häufig und auch noch nicht gründlich untersucht. Man stößt auch bei ihnen auf Nachrichten über Hochzeitsfeste und über Bewirtung insbesondere der Amtsträger (Rat, Richter, Zwölfer, oder wie die Bezeichnungen lauten mögen) nach ihren Sitzungen. Dies beides sind Gebräuche, die auch bei den Stuben in der Regel zu beobachten sind. Ein Unterschied scheint aber darin zu bestehen, daß auf den Rathäusern keine regelmäßige öffentliche Wirtschaft geführt wurde. Auch ansonsten scheinen die Rathäuser schon stärker spezialisiert gewesen zu sein. Die Stube hatte noch mehr Funktionen im öffentlichen Leben der Gemeinde zu erfüllen als das Rathaus. Eine andere Abgrenzungsmöglichkeit wäre aber eine regionale Differenzierung. Es könnte sein, daß weitgehend die gleichen Aufgaben, die in unserem Bereich von den Stuben erfüllt wurden, dort Gebäuden zufielen, die man nur anders, nämlich Rathaus, nannte<sup>75</sup>. Die Frage müßte durch detaillierte Untersuchung der ländlichen und kleinstädtischen Rathäuser näher aufgeklärt werden, doch das kann diese Arbeit nicht leisten. Um das Thema klar genug zu umreißen, sollen hier die Rathäuser in der Regel ausgeklammert bleiben<sup>76</sup>.

Ebenso wird mit einigen Parallelphänomenen aus anderen Landschaften verfahren. Auch im nord- und nordwestdeutschen Dorfkrug und im schlesischen Gerichtskretscham finden Bewirtung und bestimmte Amtsgeschäfte, insbesondere die

<sup>74</sup> Wolfgang Müller, Ortenau, 8 definiert die Gemeindestuben geradezu als Vorgänger der dörflichen Rathäuser.

<sup>75</sup> Besonders die pfälzischen Dorfrathäuser sind hier zu nennen. Sie ähneln den Stuben bis hin zu architektonischen Details, vgl. die kurze, aber aufschlußreiche Darstellung von Spille (freundlicher Hinweis von Herrn Martin Maurer). In diese Richtung deutet die Tatsache, daß in den nordbadischen Zentweistümern, die ebenfalls nicht mehr dem alemannischen, sondern dem fränkischen Bereich zuzurechnen sind, Stuben überhaupt nicht erwähnt werden, während von Rathäusern häufig die Rede ist, Brinkmann und Kollnig, Badische Weistümer 1-4, z.B. Reichartshausen 1538 u. 1591 (Bd. 1, 8 f. u. 167), Neunkirchen 1609 (Bd. 1, 150-154) oder Neuenheim 1618 (Bd. 2, 228). Auch die Auswertung der AKB Heidelberg/Mannheim bestätigt diesen Eindruck, z.B. Fendenheim 1463 (Bd. 3, 126).

<sup>76</sup> Dabei besteht die Verwechslungsgefahr, wo die Stube einen Raum im Rathaus bezeichnet. Manchmal kann der dortige Rathausdiener als Stubenknecht bezeichnet werden.

Gerichtssitzungen im gleichen Hause statt. Auch die Person des Wirts, der zusätzlich bestimmte Ämter auszufüllen hat, erinnert an südwestdeutsche Verhältnisse. Auch im Falle der norddeutschen, freilich städtischen Ratskeller sind Bewirtung und Verwaltung nicht in einem Raum, aber doch unter einem Dach vereint<sup>77</sup>. Die westfälischen ländlichen Gildenhäuser, deren Blütezeit zwischen dem 14. und 16. Jahrhundert lag, dienten ebenfalls sowohl den Verwaltungsgeschäften als auch den alljährlichen Gildefesten und den Hochzeitsfeiern der Mitglieder<sup>78</sup>. Im Vorarlberg schließlich, wo bis auf nicht ganz eindeutige Nachrichten aus Bludenz ebenfalls keine Stuben zu finden sind, scheinen die Funktionen, zu denen in anderen alemannischen Regionen die Stuben dienten, zum Teil von den Tanzhäusern wahrgenommen worden zu sein<sup>79</sup>.

In allen diesen Fällen läßt sich aber weder eine räumliche noch eine sprachlichbegriffliche Brücke zu unseren Stuben schlagen. Denn es gibt dazwischen meist Gebiete, in denen die Einrichtung eines dörflichen Gasthauses in Gemeindebesitz mit Gerichts- und anderen öffentlichen Funktionen unbekannt zu sein scheint<sup>80</sup>. Alle oben genannten Einrichtungen müssen deshalb als Parallelphänomene gelten, die hier ebenfalls ausgeklammert bleiben.

Anders liegt es bei den schweizerischen Gemeindehäusern. Auch wenn das Wort "Stube" in der Deutschschweiz für unseren Komplex weder in der Literatur noch als Gasthausname eine große Rolle spielt, sollen sie hier in der Regel einbezogen werden. Es stellt sich nämlich heraus, daß die Bezeichnung "Stube" in den Quellen durchaus vorkommt und erst in neuerer Zeit, wohl Anfang des 19. Jahrhunderts, als Bezeichnung für das gesamte Gebäude verlorenging und in seiner Bedeutung auf den Hauptgastraum eingeengt wurde<sup>81</sup>. Da diese Beobachtung häufiger gemacht werden konnte<sup>82</sup> und zudem bis ins Detail hinein große Ähnlichkeiten zu den südbadischen und elsässischen Stuben bestehen, ist es unumgänglich, die Gemeindehäuser mit einzubeziehen.

<sup>77</sup> Dies ähnelt der Situation in Colmar, unten Kap. 2.6, wo der Name der Gesellschaft "Zum Waagkeller" ebenfalls ihre Nähe zum Untergeschoß des Rathauses der Stadt andeutet.

<sup>78</sup> Sommer, 409-423.

<sup>79</sup> Burmeister, insbesondere 279.

<sup>80</sup> Für einen solchen negativen Befund läßt sich kaum Literatur zitieren. Immerhin kann ich mich auf die Aussage einiger Sachkenner stützen, für Hessen beispielsweise auf eine freundliche Auskunft von Professor Dr. Friedrich Battenberg.

<sup>81</sup> Auch ansonsten gibt die moderne Benennung nicht immer den Ausschlag für die Entscheidung, ob eine Stube einzubeziehen ist. So wurde beispielsweise in Molsheim das zentrale kommunale Gebäude nach den Fleischverkaufsständen in der offenen Halle "Metzig" genannt, Abb. 19. Dennoch läßt schon seine äußere Form keinen Zweifel darüber aufkommen, daß es sich um eine Stube in unserem Sinne handelt.

<sup>82</sup> Unterstammheim, Kap. 2.2, vgl. Abb. 6: Die Ofeninschrift belegt, daß das heute "Gemeindehaus" genannte Gebäude im 17. Jahrhundert als "Stube" bezeichnet wurde. Vgl. ferner Bülach.

Schwierigkeiten bereiten noch die ebenfalls vor allem in der Schweiz vorkommenden Gesellenhäuser. Wo es sich tatsächlich um Häuser für den Aufenthalt von fahrenden Handwerksgesellen handelt, müssen sie natürlich außer Betracht bleiben. Diese Häuser wird man aber in erster Linie in den Städten vermuten dürfen. Bei den ländlichen Gesellenhäusern, vor allem bei der Kombination "Gemeinde- und Gesellenhaus"<sup>83</sup>, kann es aber um etwas anderes gehen. Hier heißt u.U. das Mitglied einer Gesellschaft Geselle, so daß dieser Name dann nicht auf fahrende Handwerker, sondern auf die Existenz einer zunächst nicht näher bestimmbaren Gesellschaft deutet. Wenn sich dann aber noch die Gleichung Stube = Gemeindehaus belegen läßt, sind wir ganz in die Nähe unserer Stubengesellschaften gelangt. Bei den "Gesellenhäusern" wird daher von Fall zu Fall zu entscheiden sein, ob sie zu unserem Untersuchungsgegenstand gehören oder nicht. Im Ergebnis sollen also nur die dörflichen und kleinstädtischen Stuben, die tatsächlich so hießen, und die besagte Gruppe von Gemeinde- und Gesellenhäusern untersucht werden.

Durch das Vorstehende sind zugleich schon einige Aussagen über die räumliche Begrenzung des Untersuchungsgebiets gemacht. Es soll prinzipiell unbeschränkt sein, genauer gesagt: Zu den oben durch die Sache bedingten Begrenzungen kommen keine räumlichen Begrenzungen hinzu. Es besteht also der Anspruch, das Phänomen geographisch vollständig zu erfassen - theoretisch jedenfalls. Denn in Wirklichkeit ist es natürlich so, daß nur dort intensiv weiterzusuchen ist, wo erste, gleichmäßig über ein großes Gebiet untersuchte Indikatoren mögliche Erfolge anzeigen. Als solche Indikatoren werden in erster Linie der heutige Gasthausname "Stube" verwendet<sup>84</sup>, weiterhin die verschiedenen Oberamts-, Bezirks- und Kreisbeschreibungen<sup>85</sup>. Auch die reiche Sammlung von Ortsgeschichten im alemannischen Institut in Freiburg i.Br. ist eine geeigneter Kontrollmaßstab dazu, weil dort alle alemannischen Regionen etwa gleich gut vertreten sind.

Es wurde schon vorweggenommen, daß uns dieses Vorgehen recht klare Ergebnisse liefert. Es stellen sich der Oberrheingraben zwischen Basel und Baden-Baden

<sup>83</sup> Z.B. in Fluntern, Horgen und Seengen.

<sup>84</sup> Und zwar anhand der amtlichen Telefonbücher von Deutschland und der Schweiz. Das Elsaß durfte hier ausgeklammert bleiben, da die französische Revolution die alten Korporationen aller Art zerschlagen und ihr Vermögen konfisziert hat. Zudem sind die Gasthausnamen nach 1945 durchweg französisiert worden. Die französische Entsprechung zu "Stube", "poële", ist aber lediglich ein historischer Fachausdruck.

<sup>85</sup> Das Ergebnis dieses Arbeitsganges läßt sich sehr klar zusammenfassen: Während die alten badischen Oberamtsbeschreibungen, insbesondere von Fecht, und die Amtlichen Kreisbeschreibungen von Freiburg und Lörrach (hier stellte mir Frau Dr. Anneliese Müller freundlicherweise ihre Manuskripte zur Verfügung) mir zu zahlreichen Funden verhalfen, konnte ich in den württembergischen Oberamtsbeschreibungen und in den Amtlichen Kreisbeschreibungen des württembergischen Landesteils, aber auch in jenen aus Heidelberg und Mannheim nicht eine einzige Stube finden.

bzw. Hagenau und - mit geringerer Dichte der Belege - das Gebiet auf beiden Seiten des Hochrheins sowie rund um den Bodensee als Untersuchungsgebiet heraus. Hier ist dann im einzelnen weiterzusuchen. Die Ergebnisse sollen dann am Ende der Arbeit kartographisch erfaßt und interpretiert werden (Kap. 4.1).

Mit ähnlichen Kriterien wird an die Frage der zeitlichen Begrenzung herangegangen: Es soll versucht werden, die Geschichte der Stuben vollständig darzustellen, von ihrer Entstehung im 15./16. Jahrhundert bis zu ihrem Verkauf um 1800 und vereinzelten Nachwirkungen bis in die Gegenwart. Als Schwerpunkte stellen sich dabei zum einen die Entstehungszeit und zum anderen die Zustände in der Periode vor dem Verkauf heraus. Auch auf die chronologische Schichtung der Ergebnisse und auf eine mögliche Periodisierung soll am Schluß der Arbeit (Kap. 4.3) noch einmal ausführlich eingegangen werden.

## 1.4 Quellenmaterial

Auf verschiedenen Wegen, durch Sichtung der Lexika und Nachschlagewerke, durch Erfassung einschlägiger landesgeschichtlicher und regionaler historischer Zeitschriften sowie eines Teils der uferlosen Ortsgeschichtsliteratur, dann durch die systematische Sichtung einer Reihe von Archivinventaren und Repertorien<sup>86</sup>, schließlich auch durch die wertvollen Hinweise mancher freundlicher Helfer<sup>87</sup> gelang es, einen halbwegs umfangreichen, aber nach Quellenart und Entstehungszeit recht disparaten Bestand von schriftlichen Quellen zusammenzutragen.

Am interessantesten und wertvollsten darunter sind die Stubenordnungen aus dem 15. und 16. Jahrhundert, die meist die ältesten Nachrichten über die jeweilige Stube sind und die oft wie eine Art Verfassungsurkunde das Leben auf der Stube regeln sollen<sup>88</sup>. Als "Stubenordnung" werden dabei alle diejenigen Quellen bezeichnet, in denen in erster Linie die Ordnung des Alltagslebens auf der Stube, also vor allem Fragen des sittlichen Benehmens und der Friedenssicherung, sowie der Zugangsberechtigung geregelt sind. Die Quellengruppe, die dieses Kriterium erfüllt, ist in hohem Maße homogen und klar zu anderen Quellen abgrenzbar. Deshalb erscheint eine einheitliche Bezeichnung für sie notwendig, obwohl dadurch der Unterschied, ob die Regelungen mit oder ohne herrschaftliche Beteiligung zustandekamen,

<sup>86</sup> Das Staatsarchiv in Freiburg hat rund eintausend Gemeindearchivinventare, die durchgesehen wurden.

<sup>87</sup> Hier habe ich an erster Stelle meinen Vorgänger Eckard Vorwerk (s. Vorwort) sowie die Herren Vinzenz Kremp, Umkirch, Dr. Karl-Eberhard Müder, Denzlingen, und Michael Fautz, Hauingen, zu nennen, die mir alle in selbstloser Weise wertvolles Quellenmaterial überließen.

<sup>88</sup> Dazu unten Kap. 3.5.2.

verwischt wird. Hierüber wird durch die Wahl der Bezeichnung also noch keine Aussage gemacht, weshalb die Erinnerung an die Unterscheidung zwischen Dorfweistum als unter bäuerlicher Beteiligung zustandegekommener und Dorfordnung als rein herrschaftlich geprägter Rechtsquelle hier in die Irre führen würde. Trotz dieser Gefahr eines Mißverständnisses ist der Begriff "Stubenordnung" vorzuziehen, weil er am quellennächsten ist; selbst Gesellschaften, die ihre Statuten völlig autonom aufstellen konnten, wählten diese Bezeichnung<sup>89</sup>. Die Alternativen wie "Stubenrodel" oder "Stubenweistum" sind in den Quellen nur vereinzelt oder überhaupt nicht bezeugt und würden deshalb als Gattungsnamen etwas künstlich wirken.

Ebenfalls sehr aufschlußreich ist eine kleinere Anzahl von Stubenknechtseiden<sup>90</sup> aus der gleichen Zeit, in der die Pflichten und Rechte dieses bediensteten Wirts detailliert festgelegt werden.

Für die Spätzeit sind die Verkaufsverträge besonders erwähnenswert, von denen eine ganze Reihe zusammenkam, und die fast alle aus den 50 Jahren um die Wende zum 19. Jahrhundert stammen. Sie lassen insbesondere die Privilegien und Aufgaben erkennen, die die Stube im 18. Jahrhundert hatte und von denen einige durch diese Verträge über den Verkauf hinaus erhalten bleiben sollten.

Weiterhin fand sich eine Anzahl recht unterschiedlicher Quellen: Einzelne gerichtliche und außergerichtliche Streitigkeiten aus dem 18. und 19. Jahrhundert geben Aufschluß über vielleicht typische Konfliktbereiche. Aus den Gemeinderechnungen (meist erst vom 17. oder 18. Jahrhundert an) lassen sich manchmal Einnahme- und Ausgabeposten des Stubenbetriebs, einerseits Pachtzahlungen des Stubenwirts und Strafgelder, andererseits Renovierungskosten und Zechen auf Gemeindekosten, ersehen. Die "Stube" als Ortsangabe in Einzelurkunden läßt erkennen, was für Sorten von Amts- und anderen Geschäften in ihren Räumen betrieben wurden. Schließlich kommt noch eine kleine Anzahl von Chroniken<sup>91</sup> und literarischen Erwähnungen<sup>92</sup> hinzu.

Von den Ortsgeschichten war oben im Forschungsüberblick schon die Rede. Sie müssen hier erneut erwähnt werden, weil sich die methodische Frage stellt, wie mit jenen Arbeiten zu verfahren ist, die wissenschaftlichen Ansprüchen nicht genügen, weil sie ihre Quellen gar nicht oder nur ganz pauschal, in nicht rekonstruierbarer Weise benennen. Da sie z.T. wertvolle Informationen enthalten, ist es unbefriedi-

<sup>89</sup> Z.B. Mittelweier.

<sup>90</sup> Vgl. dazu Kap. 3.9.1.

<sup>91</sup> Sigmund Fry (um 1540) für Brugg, Bäbler, 49 f., Hieronymus Gebweiler (1530) für Schlettstadt, Geny, Zimmerische Chronik (vor 1567) zu Rottweil, Herrmann.

<sup>92</sup> Casanova, Hansjakob, vgl. zu beiden unten Kap. 3.9.2.

gend, wenn man sie einfach ignoriert. Vielmehr dürfte es zulässig sein, diese Information so zu behandeln, wie man es etwa mit denen mittelalterlicher Chronikschreiber oder mit den Informationen von Gewährsleuten und Zeitzeugen tut. Wo es möglich ist, sollen die Informationen anhand anderweitig erschlossener Quellen überprüft werden. Ansonsten findet nur eine Plausibilitätskontrolle statt, und wenn diese positiv ausfällt, wird der entsprechenden Ortsgeschichte Glauben geschenkt. Ein Hinweis darauf, daß die Aussage nicht belegt ist, findet sich dann in den Anmerkungen. Dieser Weg scheint hier vor allem deshalb legitim zu sein, weil es uns weniger um einzelne Informationen als vielmehr um ein Gesamtbild geht, in das die Einzelnachricht eingefügt werden soll.

Für einige Abschnitte der Arbeit kann schließlich noch auf gegenständliche Quellen, sogenannte Altertümer, zugegriffen werden<sup>93</sup>. Auf die heutigen Gasthäuser "(Zur) Stube", auch auf die methodische Bedeutung ihres Auftauchens für die Bestimmung des Untersuchungsgebiets wurde schon hingewiesen. Ihr äußeres Erscheinungsbild, z.T. auch die Ausstattung und Inneneinrichtung (Wappenscheiben in den Fenstern, Hochzeitsstühle, Öfen und vieles andere)<sup>94</sup>, die sie und andere ehemalige Gemeindestuben aufweisen, kann gelegentlich herangezogen werden. Weiterhin sind die Dorftopographie<sup>95</sup> und auch die Flurnamen<sup>96</sup>, die auf eine Stube hindeuten, gelegentlich hilfreich - wobei es aber nicht immer einfach ist, zu klären, auf was für eine Art von Stube sich der Flurname bezieht. Für den Abschnitt über "Stube und Kirche"97 wurde schließlich noch ein kurzer Blick auf die Dorfkirchen des 15. und 16. Jahrhunderts geworfen. Der überwiegende Teil der dort noch zu leistenden Arbeit muß hingegen den einschlägigen Fachleuten, insbesondere den Kunsthistorikern überlassen bleiben<sup>98</sup>. Hier soll stattdessen jetzt mit der eigentlichen Untersuchung begonnen werden. Dabei soll unser Augenmerk zunächst einigen besonders gut faßbaren Stuben im Oberrheingebiet gelten.

<sup>93</sup> Dazu Cordes.

<sup>94</sup> Vgl. Abb. 3 und 8.

<sup>95</sup> Vgl. die Dorfpläne, Abb. 12, 14, 16 und 22.

<sup>96</sup> Vgl. Abb. 11.

<sup>97</sup> Kap. 3.2.

<sup>98</sup> Baders Vorschlag, die Kunstgeschichtsbände einmal systematisch auf ihren Gehalt an profaner Dorfarchitektur durchzuforsten (in Dorf 2, 405, Fn. 73), wurde immerhin zum Teil erfüllt, Kap. 3.3.

### 2 Fallstudien

Aus der Sicht ortsgeschichtlich interessierter Leser wäre es verdienstvoll, die Geschichte der Stuben in den einzelnen Gemeinden nachzuzeichnen. Doch das ist bei rund 250 zu behandelnden Orten nicht zu leisten. Es ist auch für unsere Zwecke nicht nötig. Zum einen wird diese Aufgabe von dem Stubenverzeichnis erfüllt, vor allem aber ist es methodisch sinnvoll, sich mit der Analyse einiger besonders gut dokumentierbarer Einzelfälle zu begnügen. So ist es möglich, festzustellen, wie genaue Erkenntnisse über eine bestimmte Stube unter optimalen Verhältnissen zu erhalten sind. Der Gedankengang der Kapitel 2 - 4 ist induktiv; wir versuchen, vom Konkreten zum Allgemeinen zu gelangen. Dabei sind die Beispielsfälle so ausgewählt, daß sie den Untersuchungsgegenstand räumlich in etwa abdecken und auch die wichtigsten Phasen der Geschichte einer Stube erkennen lassen und so zu einer Art Paradigma für die Stubengeschichte werden. Nach dieser Vorarbeit werden sich die verstreuteren und sporadischeren Informationen aus den anderen Orten dann im 3. Kapitel leichter einordnen und gewichten lassen. Untersucht man die Ouellenlage unter diesen Prämissen, so bietet sich folgende Auswahl an: Lampertheim bei Straßburg läßt Erkenntnisse über die Entstehung einer Stube zu, in Unterstammheim bei Stein am Rhein sind das Gebäude und sein Inventar gut er-halten und aufschlußreich. Hunaweier nördlich von Colmar eröffnet mit seinem "Stubenbuch" Einblicke in das Innenleben einer Stubengesellschaft, für Waltershofen bei Freiburg ist die Veränderung der Stubenordnung vom 15, bis 17. Jahrhundert und von hier aus das Verhältnis zwischen Dorf und Herrschaft klar faßbar, in Buchholz im nördlichen Breisgau schließlich ist die Bedeutung der Stube für das Dorf im 18. Jahrhundert und das Fortwirken der alten Privilegien im 19. Jahrhundert gut dokumentiert.

Mit der Wahl dieser fünf Orte ist zugleich das Untersuchungsgebiet in recht repräsentativer Weise von seinem Nordrand (Lampertheim) über das Kerngebiet um Colmar und Freiburg herum bis hin zum südöstlichen Teilgebiet (Unterstammheim) erfaßt, und bis auf die Stubenknechtseide auch die wichtigsten Quellengattungen, nämlich Stubenordnungen (Waltershofen, Lampertheim), Gemeinderechnungen (Waltershofen, Stammheim, Buchholz), Verkaufsverträge (Buchholz) und auch die gegenständlichen Quellen (Stammheim) sind in den folgenden Passagen vertreten. Außerdem wurde eine der größeren Städte im Untersuchungsgebiet, nämlich Colmar, ausgewählt und ebenfalls näher untersucht. Auf diese Weise soll eine Folie gewonnen werden, vor deren Hintergrund sich die Besonderheiten der dörflichen und kleinstädtischen Verhältnisse deutlicher erkennen lassen.

# 2.1 Lampertheim

Fortleben eines alten Holzprivilegs. Wechsel von der Laube zur Stube. Früher Beleg für einen selbständigen Stubenwirt.

Die erste Erwähnung der Trinkstube von Lampertheim bei Straßburg ist eine der ältesten Nachrichten über eine dörfliche Trinkstube überhaupt. Sie stammt aus einer vertraglichen Einigung über die Nutzung des gemeinsamen Waldes zwischen den beiden benachbarten Dörfern Lampertheim und Mundolsheim aus dem Jahre 1400<sup>1</sup>. Die für uns interessante Passage lautet: "Es ist ouch bescheiden, daz die dringkestobe der gemevne mag holtz nemen zuo busilrnen, oder zuo buwende indem walde zuo busilrende unschedelich den walde mit den forstern nochgesworn zuo heischende, und sol ouch bi der stoben bliben". Die Gemeindetrinkstube hatte also das Recht, Brenn- und Bauholz aus dem Gemeindewald zu beziehen. Der letzte Halbsatz bestimmt, daß dieses Recht "bi der stoben bliben", also der Stube dauerhaft zustehen soll. Eine Ortsangabe bezüglich der Stube findet sich nicht. Wie selbstverständlich ist nur von "der" Stube die Rede. Das könnte darauf hindeuten, daß diese "dringkestobe der gemeyne" beiden Gemeinden diente. Parallelfälle für die Nutzung einer Stube durch mehrere Gemeinden sind bekannt<sup>2</sup>. Daß die beiden Dörfer unterschiedlichen Herren<sup>3</sup> zu dienen hatte, widerspricht dem nicht, denn die Waldordnung läßt weder inhaltlich noch von ihrem äußeren Erscheinungsbild her eine Beteiligung der Herrschaft erkennen. Die Nutzung des Waldes und damit auch die Holzlieferung an die Stube war also eine Angelegenheit, die allein die beiden Gemeinden etwas anging.

Erst 200 Jahre später entstehen Quellen, die ausdrücklich von einer Stube in Lampertheim und den Umständen ihrer Erbauung in den Jahren 1599 bis 1604 berichten<sup>4</sup>. 1591 war die alte Laube umgefallen. Acht Jahre später hatte man zunächst wiederum nur eine Laube aus Holz errichtet, entschloß sich dann aber,

<sup>1 1400</sup> Feb. 2, ABR 26 J (7); ein schöner, aus zwei Pergamentstreifen zusammengenähter Rodel. Er ist transkribiert und kommentiert von Chatelet-Lange, 85-88. Die Vermutung liegt nahe, zwischen Lampertheim und Mundolsheim könnte eine Markgenossenschaft bestanden haben. Die Waldordnung müßte unter diesem Aspekt einmal näher untersucht werden.

<sup>2</sup> Z.B. dem markgräflich-badischen Oberschopfheim, an dessen Stube Diersburg, das den Freiherren Röder von Diersburg gehörte, zu einem Drittel mit berechtigt und -verpflichtet war.

<sup>3</sup> Nämlich verschiedenen reichsritterlichen Familien: Lampertheim gehörte zu dieser Zeit je zur Hälfte den Herren von Bergheim und den Schott zu Hagenau, Mundolsheim der Familie Beger, Reichsland 3, 1, 548 bzw. 3, 2, 4, 740.

<sup>4</sup> Die Gebäudesituation ergibt sich aus einer Dorfchronik der Jahre 1591-1611 mit dem Titel "Denckwirdige sachen zu Lampertheim", ABR 8 E 256-10 fol. 1r und v, also im gleichen Faszikel wie die Stubenordnung.

"noch ein stock mit zwoh stuben und kuochen [Küche]" darauf zu setzen. Die Baukosten von 127 Pfund Pfennigen müssen die Gemeinde sehr stark belastet haben, denn als 1604 das Gericht zum ersten Mal "uff der neuen lauben" tagte, sind "noch kein fenster und haußhalttent droben gewessen." Das ältere Gebäude der Gemeinde, die Laube, war also noch im Kopf des Schreibers lebendig. Einer der ersten Akte der Gemeinde war dann die Aufstellung einer Ordnung für die neue Stube; sie stammt ebenfalls aus dem Jahre 1604<sup>5</sup>. Auch in ihr, im Art. 8, findet sich noch der ältere Sprachgebrauch: "Der würth auf das lauen...". Doch diesmal ist das Wort "Lauen" durchgestrichen und durch das Wort "Stuben" ersetzt.

Im anschließenden Art. 9 wird bestimmt, daß "ein y[e]der würth auf der Stuben" jährlich drei Fuder Holz aus dem Wald erhalten soll, "weillen das gericht und alle andere burgerliche sachen uf der stuben gehallten werden sollen." Das Holzbezugsrecht aus dem alten Rodel hat sich also erhalten, nur sein Umfang ist genauer bestimmt worden. Da sich die Stubenordnung eindeutig auf Lampertheim bezieht, legt die erneute Erwähnung des Holzbezugsrechts die Vermutung nahe, daß auch die anno 1400 erwähnte Stube in Lampertheim stand. Ganz ungebrochen ist diese Kontinuität freilich nicht, denn in den Jahren vor 1591 stand nur noch die baufällige alte Laube. Doch der Zusammenhang zwischen Laube und Stube ist allgemein eng. Die Laube, ein leichtes, einstöckiges, an den Seiten offenes Gebäude, das insbesondere als Gerichtsstätte diente, war gerade im Elsaß häufig ein Vorgängerbau der Stube, wenn nicht sogar, wie hier in Lampertheim, ein bestimmtes Gebäude von der Laube zur Stube wurde, weil die Gemeinde ein Obergeschoß daraufsetzte<sup>6</sup>. In Lampertheim scheint sich zuvor, zwischen 1400 und 1591, auch der umgekehrte Prozeß abgespielt zu haben. Die erste Stube ging aus unbekannten Gründen ein und wurde nur durch eine Laube ersetzt, die für die Erfüllung der wichtigsten Aufgabe der Stube, nämlich als Gerichtsstätte zu dienen, ausreichte. Um 1600, als sich die Gelegenheit bot, entschied sich das Dorf dann wieder für ein vielseitigeres Gebäude. Das Holzbezugsrecht hat diese Entwicklung überdauert.

Ganz selbstverständlich war es allerdings nicht mehr, es bedurfte als einzige Bestimmung der Stubenordnung einer ausdrücklichen Begründung. Das ist verständlich, denn das Holz kam jetzt nicht mehr unmittelbar der Gemeinde zugute,

<sup>5</sup> Quelle 9.

<sup>6</sup> Dagobert Fischer, Les anciennes Lauben (1870), 239 f. Fischers etymologische Ableitung des Wortes "Laube" von romanischen Vorbildern (ital. "loggia", frz. "loge") hat sich allerdings nicht durchgesetzt. Grimm, Wörterbuch 12, 290 f. (1885) und Kluge, 425 (1957) stimmen zwar der Abgrenzung gegenüber "Laube" zu, halten die romanischen Bildungen aber im Gegensatz zu Fischer für Ableitungen aus dem althochdeutschen "louba" = Dach aus Baumrinde (Kluge).

sondern wurde dem Pächter der Stube, dem Stubenwirt, geliefert. Aus der Tatsache der Verpachtung ergibt sich, daß er auf eigene Rechnung wirtschaftete und daher normalerweise auch sein Holz selbst zu besorgen gehabt hätte. Art. 10 der Stubenordnung schildert die Umstände der Verpachtung: Sie erfolgte alljährlich an Christi Himmelfahrt für ein Jahr, und aus diesem Anlaß hatten die Gemeinde einen und der Wirt zwei Ohm Wein<sup>7</sup> zur Verfügung zu stellen, den dann die Dorfgenossen mit ihren Frauen auf der Stube vertranken. Dies war aber wohl nicht der Pachtzins, den der Wirt zu zahlen hatte; dieser dürfte weit höher gelegen haben. Ob das Pachtrecht an den Meistbietenden versteigert wurde, wie es in vielen anderen Orten üblich war, ist nicht überliefert.

Die erwähnten Gerichtssitzungen und sonstigen dörflichen Angelegenheiten<sup>8</sup> wurden gemäß Art. 7 "uff der stuben verrichtet" - so ist es meist auch in den Ordnungen des 15. und 16. Jahrhunderts geregelt. Den Unterschied macht der Nachsatz aus: "Und sonnst in keinem anderen wirtshaus." Die Bereitstellung der Räume ist keine Dienstpflicht für einen dazu angestellten Knecht mehr, sondern pachtvertragliche Pflicht eines bestimmten Wirtes unter anderen, nämlich des Stubenwirts. Ihm gebühren dafür die Holzlieferungen und die Einnahmen aus der Bewirtung der durstigen und auf fremde (nämlich Gemeinde-) Kosten trinkenden Amtsträger des Dorfes.

Die Pflicht, saubere Betten für fremde Gäste bereitzuhalten (Art. 1), und das Recht, die Übernachtungsgäste auch noch nach der Sperrstunde zu verpflegen (Art. 9), zeigen, daß die Stube in Lampertheim zugleich als Herberge diente - eine Funktion, die für andere Stuben nur selten belegt ist<sup>9</sup>.

<sup>7</sup> Also rund 150 Liter! Vgl. Feller-Vest, 421, unter Verweis auf mehrere elsässische und Basler Umrechnungen, die alle um 50 Liter pro Ohm liegen. Zunächst waren nur zwei Ohm für dieses Gelage vorgesehen, doch eine nachträgliche Änderung von Art. 10 belastete den Wirt mit einem weiteren Ohm.

<sup>8</sup> Diese Differenzierung, sowohl in Art. 8 als auch in Art. 10, ist auch schon als solche bemerkenswert. Während im 15. und 16. Jahrhundert das "Gericht" auch die Verwaltungsaufgaben und sonstigen Geschäfte zu erledigen hat, wird die Bedeutung von "Gericht" hier schon auf die eigentliche Jurisdiktion eingeengt. Die allgemeineren Tätigkeiten heißen: "Gemeine geschäfte" (Art. 7) bzw. "andere burgerliche sachen" (im zitierten Art. 9).

<sup>9</sup> Daß die vornehme Gesellschaft zum Mittelleuen aus Bern im 18. Jahrhundert ein Hotel, nämlich den "Goldenen Falken" betrieb, Reichen, 323 wird man eher als Kapitalanlage ansehen müssen; es gehört daher nicht in diesen Zusammenhang. In Unterstammheim hingegen gibt es Indizien für die Existenz von Übernachtungsmöglichkeiten.

#### 2.2 Unterstammheim

Hintergründe der Erbauung der Stube. Inneneinrichtung und Fenster. Dorfpatriziat. Stubenvierer und Stubenknecht. Funktionen der Stube im Dorfleben.

In einem fast völlig von Thurgauischem Gebiet umgebenen Nordostzipfel des Kantons Zürich liegt, rund 6 km westlich von Stein am Rhein, das malerische Weindorf Unterstammheim. Sein wertvollster baulicher Schmuck ist die Gemeindestube mit ihrem vollständig erhaltenen Zyklus von Glasfenstern aus dem 16. und 17. Jahrhundert<sup>10</sup>. Diese Fenster sind nicht nur kunstgeschichtlich<sup>11</sup>, sondern auch für das Studium der Dorfverfassung und der Beziehungen des Dorfs zu seinen Herren und zu den Nachbarorten von einiger Bedeutung. Außer dem baulichen Befund und dem erhaltenen Inventar standen für diesen Abschnitt eine Reihe von veröffentlichten<sup>12</sup> und unveröffentlichten<sup>13</sup> Archivalien und die sehr ausführliche, aber etwas unsystematische Dorfgeschichte des Pfarrers *Alfred Farner* von 1908 zur Verfügung. Sie gibt zwar die benutzten Quellen meist nicht an, erwies sich aber an den Stellen, an denen sie überprüft werden konnte, als zuverlässig. Daher schien es legitim, auch auf die Richtigkeit der nicht nachprüfbaren Informationen zu vertrauen.

Die Gemeindestube läßt sich mit Hilfe der ältesten dieser Fenster auf die Jahre vor 1531 datieren. Noch kurz zuvor, zu einem unbekannten Zeitpunkt zwischen 1525 und 1530, hatte eine offizielle Verköstigung eines auswärtigen Zeugen vor einer Gerichtsverhandlung im Hause des Untervogts Klaus Wirth stattgefunden 14. Daraus läßt sich schließen, daß die Gemeindestube, in der diese Bewirtung sonst stattgefunden hätte, zu dieser Zeit noch nicht bestand. In einem Verzeichnis vom 26. März 1530, in dem der große Rat von Zürich alle Dorfgasthäuser in seinem Herrschaftsgebiet aufgelistet hatte, heißt es zu Stammheim: "In Ober und Nider Stammheim sind fünf wirt, meint man, wenn oben zween und unden einer, das daran, sambt beiden stuben, gnug were." 15 Der Rat wollte also in Ober- und Unterstammheim nur jeweils eine Gemeindestube, in Oberstammheim dazu noch ein weiteres Gasthaus dulden. Daß in Oberstammheim 1530 wirklich schon eine Ge-

<sup>10</sup> Abb. 4, 5 und 7.

<sup>11</sup> Dazu detailreich Lehmann, 9-39.

<sup>12</sup> Ein Verzeichnis der Zürcherischen Wirtshäuser von 1530 sowie Ott. Die von Ott edierte Offnung von 1562 wurde von den Gemeinden Ober- und Unterstammheim gemeinsam aufgestellt und bezieht sich also auf beide. Sie liegt im Archiv der politischen Gemeinde von Oberstammheim II A 6 a.

<sup>13</sup> Im Staatsarchiv Zürich und in den Archiven der politischen Gemeinden Ober- und Unterstammheim.

<sup>14</sup> Farner, 218: Der Zeuge und der Untervogt gerieten in Streit, und es kam zu einer Messerstecherei.

<sup>15</sup> Ein Verzeichnis der Zürcherischen Wirtshäuser von 1530, 246.



Abb. 2: Der vordere Teil des Gemeindehauses von Unterstammheim ist neueren Datums, doch ab der Höhe, an der das Fachwerk im Erdgeschoß einsetzt, haben wir noch das ursprüngliche Gebäude von ca. 1530 vor uns.

meindestube bestand, ist jedoch fraglich, denn 1535 legten die Gotteshausleute des Abtes von St. Gallen ihren Treueeid "in der gemeinsamen Trinkstube zu Nieder-Stammen" 16 ab. Die Nachrichten über Oberstammheim passen eigentlich nur zusammen, wenn man davon ausgeht, daß Oberstammheim erstmals 1542 durch den Kauf des Anwesens von Valentin Noll<sup>17</sup> in den Besitz einer Gemeindestube kam. Die Gemeinde räumte Noll dort ein lebenslängliches Wohnrecht ein und bestellte ihn zu ihrem ersten Stubenknecht. Die Nachricht aus dem Verzeichnis von 1530 wäre damit vereinbar, wenn die dort erwähnten Gemeindestube entweder ein Privathaus, in dem manche öffentlichen Angelegenheiten erledigt wurden, war, oder wenn die Oberstammheimer zu dieser Zeit erst den Plan hatten, sich ebenso wie die Unterstammheimer Nachbarn eine Gemeindestube zuzulegen. Bemerkenswert ist, daß in der gleichen Zeit, in der die beiden Stammheim sich Gemeindestuben bauen bzw. kaufen, auch die Trennung zwischen ihnen vollzogen wird. 1526, als wahrscheinlich noch keine, allenfalls schon in Unterstammheim eine Stube stand, wurde eine alte Offnung durch "Untervogt, Gericht und eine ganze Gemeinde zu Ober- und Nieder-Stammheim<sup>18</sup> ergänzt. 1542 kaufte Oberstammheim dann seine Stube, 1552 wurde die Trennung der gemeinsamen Güter von Oberstammheim und Unterstammheim durchgeführt und festgesetzt, daß man sich von nun an nicht mehr gemeinsam am Sonntag nach der Predigt auf dem Kirchhof, sondern getrennt in der jeweiligen Gemeindestube versammeln werde. Bei der Offnung von 1562<sup>19</sup> handeln schließlich die "beiden Gemeinden von Ober- und Niederstammheim". Zwar sollen noch 80 Gulden des Einkaufsgelds von Neubürgern in eine gemeinsame Kasse fließen und lediglich 10 Gulden an die Teilgemeinde gehen, in der sich der Neubürger tatsächlich niederläßt. Die wirtschaftlichen Gemeinsamkeiten waren also noch groß. Doch für das Bewußtsein, eine eigene Gemeinde zu bilden, war dies nicht so wichtig wie der Besitz einer eigenen Stube.

Die späten zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts, also die Zeit unmittelbar nach Ende des Bauernkriegs und Einführung der Reformation, sind für die Erbauung der Unterstammheimer Stube ein besonders bemerkenswertes Datum. Das Dorf hatte sich nämlich sofort der neuen Lehre angeschlossen und war im Juli 1524 am Ittlinger Sturm, bei dem das Kloster Ittlingen bei Frauenfeld nach einigen Tagen

<sup>16</sup> Stiftsarchiv St. Gallen, Arca L., Cista P., Nr. 18 (zitiert n. Farner, 214 Fn. 1). Das Ereignis wurde festgehalten, weil der Eid infolge der Reformation erstmals nur noch zu Gott, nicht auch zu den Heiligen geleistet wurde.

<sup>17</sup> Archiv der politischen Gemeinde Oberstammheim I A 13 (1542 April 24).

<sup>18</sup> Staatsarchiv Zürich C III 25, Nr. 282.

<sup>19</sup> Zu ihr s.u.



Abb. 3: Der Kachelofen des Winterthurer Hafners Abraham Pfau aus dem Jahre 1681 ist neben den Glasgemälden der schönste Schmuck der Unterstammheimer Gemeindestube. Er ist darüber hinaus wegen seiner Hilfe bei der Identifikation des Unterstammheimer Dorfpatriziats wichtig, wie man an dem Namen Hans Ulrich Frey (s. Abb. 6) erkennt. Daß "Gemeindestube" die historisch zutreffende Bezeichnung ist, belegt Pfaus Inschrift im unteren Bildteil: "Ein gmeind under stammen woll besteldt, hatt mich abrahamm pfauw haffner erwelt, ein offen gutt und fein, soll hier in ir gmeind stuben sein".

bäuerlicher Besetzung in Flammen aufging, in vorderster Linie beteiligt - eine Beteiligung, die einige Monate später zur Hinrichtung des Stammheimer Untervogts Hans Wirth, seines Sohnes Johannes Wirth, der der erste reformierte Pfarrer von Stammheim war, und eines anderen Stammheimer Bürgers führte<sup>20</sup>. Aber auch im eigenen Dorf schlugen die Eiferer des neuen Glaubens zu. In Ausführung eines Zürcher Ratsbeschlusses verbrannten sie wenige Tage vor dem Sturm auf Ittlingen die Inneneinrichtung ihrer Kirche<sup>21</sup>. Erst wenige Jahre zuvor, 1515/17, waren Chor und Turm der Kirche neu erbaut worden<sup>22</sup>. Da die Gemeinde die Kirchenbaulast für Schiff und Turm trug (während der Chor in die Baulast des Abts von St. Gallen als Patronatsherr fiel), hatte sie für den Neubau des Turms erhebliche eigene Mittel aufwenden müssen. Auch die über hundert Einrichtungsgegenstände, die dem Bildersturm zum Opfer fielen, waren zumindest zu einem großen Teil auf Gemeindekosten angeschafft worden<sup>23</sup>. Unmittelbar nachdem die Unterstammheimer sich auf diese Weise radikal von der Kirche als dem bisherigen Hauptobjekt ihrer Bautätigkeit abgewandt hatten, begannen sie mit einem anderen Großprojekt: dem Bau der Gemeindestube. Innerhalb von weniger als 20 Jahren hatten sich die kommunalen Bauaktivitäten säkularisiert; die Kirche wurde in dieser Beziehung vom wichtigsten weltlichen Gebäude, der Stube, verdrängt.

Dieser Perspektivewechsel konnte nur deshalb so deutliche bauliche Spuren hinterlassen, weil das Dorf ziemlich wohlhabend war. Das läßt sich an der Qualität des Gebäudes und seiner Inneneinrichtung erkennen. Das stolze vierstöckige<sup>24</sup> Haus in der Ortsmitte mit seinem kompliziert gestalteten schwarz-weißen Fachwerk und seiner Außentreppe, die in einen Balkon mündet, der an der ganzen Längsseite des ursprünglichen Gebäudes entlangführt, hebt sich schon von seinen Ausmaßen her aus den ebenfalls nicht kleinen Bauernhäusern des Dorfes hervor. Ein wahres Schmuckstück erwartet den Besucher in dem Hauptraum des Gebäudes im ersten Stock. Er ist ganz mit Holz ausgekleidet, hat drei Fensterfronten, unter denen eine durchgehende Holzbank verläuft. Die vierte Seite des Saales wird von einem vorwiegend in blau, weiß und dunkelgrün gehaltenen Kachelofen von 1681 domi-

<sup>20</sup> Hans Wirth war der ältere Bruder und Amtsvorgänger des oben genannten Klaus Wirth, Farner, 171. Zur Familie Wirth s. sogleich.

<sup>21</sup> Farner, 134.

<sup>22</sup> Jezler, 12, 130. Unterstammheim gehört damit zu jenen 50% der Dörfer im Zürcher Herrschaftsgebiet, die in den 50 Jahren vor der Reformation eine neue Kirche bzw. wichtige Teile davon erbauten. Zu diesem "Kirchenbaufieber" s.u. Kap. 3.2.

<sup>23</sup> Mit dieser Begründung versuchten die beiden Kirchenpfleger ihre Mitbürger an dem Zerstörungswerk zu hindern, Farner, 134.

<sup>24</sup> Zwei Vollgeschosse und zwei Dachgeschosse, vgl. Abb. 2.



Abb. 4: Gesellschaftsscheibe von "1580", Detail. Vgl. Abb. 5.

niert, der wie der Bug eines Schiffes in den Raum hineinragt<sup>25</sup>. In einer Ecke steht ein hoher Schrank, auf dem noch eine Reihe zinnerner Trinkkannen aufgestellt sind. Als Sitzgelegenheiten dienen Stühle, die im Verlauf der vergangenen 200 Jahre von Hochzeitspaaren als Geld für die Benutzung der Stube als Festsaal gestiftet wurden und in die das Jahr der Eheschließung, die Monogramme des Paares und das Gemeindewappen von Unterstammheim (den unteren Teil eines Baumstammes) eingeschnitzt sind<sup>26</sup>.

Eine Inventarliste von 1641<sup>27</sup> läßt erkennen, daß die Stube einst noch reicher war. Die Liste führt insgesamt 51 verschiedenartige Gold- und Silberbecher auf, deren Silbergewicht insgesamt 146 Lot<sup>28</sup> betrug, weiter 24 Silberlöffel, weit über hundert mit dem Gemeindewappen verzierte Zinn-, Kupfer- und Holzteller, dazu Leuchter und Küchengerät, an Mobiliar schließlich 17 Tische und 42 Stühle, was aber wegen der erwähnten umlaufenden Bank keine Begrenzung der Besucherzahl auf 42 bedeutete.

Den wertvollsten erhaltenen Schmuck der Stube stellen die eingangs erwähnten Fensterscheiben aus der Zeit zwischen 1531 und 1680 dar, die fast vollständig erhalten sind und die den Raum bei Sonnenschein in ein eigenartiges buntes Licht tauchen. Sie brauchten im Unterschied zum übrigen Inventar nicht auf Gemeindekosten angeschafft zu werden, sondern wurden aus fremden Taschen bezahlt. Drei Gruppen von Stiftern lassen sich unterscheiden: zum einen die Nachbargemeinden, zweitens die weltliche und kirchliche Herrschaft, und drittens kleinere Gemeinschaften von Dorfbewohnern. Die erste Gruppe steht zugleich zeitlich am Anfang. Schon 1531 stifteten die Städte Diessenhofen, Stein am Rhein und Frauenfeld Scheiben für die neue Stube, was sich unschwer mit der Waffenbrüderschaft in den gemeinsam geführten Konfessionskämpfen erklären läßt. Der Abt von St. Gallen steht mit seiner Scheibe von 1625 am Ende der ersten beiden Gruppen; auch hierfür liegt eine Erklärung mit konfessionellen Motiven nahe. Der Abt war, obwohl katholisch, weiter Patronatsherr, und als solcher anscheinend moralisch zu einer Scheibenspende verpflichtet. Doch es dauerte genau hundert - zudem von immer neuen Zehntstreitigkeiten geprägte - Jahre, bis über die Ereignisse von 1524/25 genug Gras gewachsen war, um die Schenkung zu ermöglichen. Daß die Scheibe

<sup>25</sup> Abb. 3 und 7.

<sup>26</sup> Abb. 8.

<sup>27 1641</sup> Aug.2, Archiv der politischen Gemeinde Unterstammheim II A 9.

<sup>28</sup> Bei einem Ansatz von 15,6 g pro Lot (vgl. Fischer, Schwäbisches Wörterbuch 4, 1303; Kahnt/Knorr, 170) ergibt dies fast 2,3 kg reines Silber - und das, während auf der anderen Rheinseite der Dreißigjährige Krieg tobte!



Abb. 5: Die Gesellschaftsscheibe von "1580" (richtig: 1680) trägt rechts und links oben das Motto: "Alzeit trurig ist beschwerlich, alzeit frölich ist gefehrlich, alzeit fromm und redlich, das ist rächt und ehrlich". Rings um die Tischgesellschaft sind - durch kleine Zahlen identifizierbar - die Wappen ihrer Mitglieder angebracht. Offensichtlich ist porträthafte Ähnlichkeit angestrebt. Für unseren Zusammenhang ist der Richter und Stubenwirt Hans Ulrich Frey (Nr. 8, die Fleischkeule ergreifend) besonders wichtig. Ganz unten findet sich die schwierig zu deutende Inschrift "Die Gsellschaft zu Stammheim".

von der Qualität her als eher gewöhnlich eingestuft wird<sup>29</sup>, verwundert vor diesem Hintergrund nicht.

Insgesamt sechs der 24 erhaltenen Scheiben gehören der dritten Gruppe, den sogenannten Gesellschaftsscheiben an. Fünf von ihnen stammen aus der Zeit nach 1625. Sie wurden also wohl gestiftet, um die noch bestehenden Lücken im Fensterschmuck auszufüllen. Während im Bilderschmuck des 16. Jahrhunderts neben den Wappen der Stifter Darstellungen aus dem alten Testament - zum Teil mit antikatholischer Polemik - und humanistisch beeinflußte Szenen aus der römischen Antike vorherrschen, sind auf die jüngeren Scheiben Tischgesellschaften gemalt. Ihnen merkt man, vor allem bei den Gesichtern, das Bemühen um eine realistische Darstellung an, aber auch Kleidung, Sitzhaltung, Eß- und Trinksitten wirken authentisch. Besonders die Darstellung auf der jüngsten Scheibe (1680) ist ausgesprochen lebendig und humorvoll<sup>30</sup>. Im Vordergrund umarmen sich zwei Trinkgenossen, ein anderer streckt die Hand nach dem Schinken aus, der auf dem Tisch steht, ein großer Trinkpokal macht die Runde, ein Zecher am anderen Ende des Tisches fordert mit einer energischen Armbewegung Nachschub. Ein Pfeifer und ein Trommler spielen auf, unter dem Tisch schläft ein kleiner weißer Hund. Ganz passend ist über der feucht-fröhlichen Runde ihr Schutzpatron Bacchus auf einem Faß sitzend und ebenfalls trinkend abgebildet. Das Motto der Trinker: "Allzeit trurig ist beschwerlich, allzeit fröhlich ist gefehrlich, allzeit fromm und redlich, das ist recht und ehrlich" findet sich ebenfalls dort oben, während unten, zwischen der (unrichtig zu "1580" statt "1680" ergänzten<sup>31</sup>) Jahreszahl eine kleine Inschrift aufgemalt ist: "Die Gsellschaft zu Stammheim". Durch diese Inschrift wird das Problem aufgeworfen, ob es in Unterstammheim eine Stubengesellschaft im Sinne einer festgefügten, vereinsähnlichen Korporation gab, oder ob "Gesellschaft" hier nur im Sinne einer losen Tischgesellschaft zu verstehen ist. Die soziale Stellung der Abgebildeten wäre für die Mitglieder einer Stubengesellschaft typisch. Die Verwendung des Worts "Gesellschaft" ist als Argument für eine festgefügte Gruppe hingegen eher ambivalent. Für die Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg kann nach meinem Eindruck von einem Überwiegen dieser Wortbedeutung gesprochen werden<sup>32</sup>, die Bedeutung von Gesellschaft als lockerer Tischgesellschaft findet eher nach 1648 weitere Verbreitung. So spricht die Tatsache, daß gerade die zitierte

<sup>29</sup> Farner, 241.

<sup>30</sup> Abb. 4.

<sup>31</sup> Lehmann, Glasgemälde, 35.

<sup>32</sup> Zur Argumentation im Falle von Kiechlinsbergen (1430) s.u. Kap. 3.5.1.



Abb. 6: Vgl. Abb. 3.

Inschrift neueren Datums sein soll<sup>33</sup>, eher gegen eine Stubengesellschaft. Auch *Farner* erwähnt die Gesellschaft nur bei der Beschreibung dieser Scheibe<sup>34</sup>. So ist allenfalls die vorsichtige Vermutung zulässig, in Unterstammheim könnte im 17. Jahrhundert eine Stubengesellschaft existiert haben, über die aber sonst nichts bekannt ist.

Mit Hilfe der Gesellschaftsscheiben kann versucht werden, dem Unterstammheimer <u>Dorfpatriziat</u><sup>35</sup> auf die Spur zu kommen. Denn die dort abgebildeten Personen sind anhand von kleinen Nummern, die neben ihnen stehen und auf ihre Namen, Ämter und Wappen am Rand der Scheibe verweisen, identifizierbar. Auf diese Weise lernen wir folgende Amtsträger, die etwas mit der Stube zu tun hatten, sowohl namentlich als auch im Bild kennen:

1625: Hans Windler, Stubenvierer,

1625: Michael Beringer, Stubenvierer,

1630: Hans Jagli Betel, Stubenvierer in Oberstammheim,

1635: Hans Jessy (Zessy?), Stubenvierer und Richter,

1635: Hans Wilhelm Farner, Stubenvierer und St. Anna-Pfleger,

1645: Jakob Ulrich, Stubenknecht,

1680: Hans Ulrich Frey, Richter und Stubenwirt,

1680: Adam Wirt, Vierer.

Ferner sind auf dem Ofen mit Namen und Wappen erwähnt:

1681: Hans Ulrich Ulrich, Stubenvierer,

1681: Hans Windler, Stubenvierer,

1681: Hans Ulrich Frey, Richter und Stubenwirt,

1681: Adam Wirt, Vierer<sup>36</sup>.

Außerdem ist bei *Lehmann* noch Hans Farner, 1619, Untervogt von Unterstammheim erwähnt<sup>37</sup>.

Diese Amtsträger stammten großenteils aus alteingesessenen Stammheimer Familien; die 13 Namen beziehen sich, wenn man von der Identität der auf der Scheibe von

<sup>33</sup> Lehmann, Glasgemälde, 35.

<sup>34 242.</sup> 

<sup>35</sup> Zum Begriff vgl. Bader, Dorfpatriziate, 274; zu einigen Beispielen aus der Baar und dem Hegau ders., Altschweizerische Einflüsse, 435-437; zu einem Beispiel aus dem Kanton Schwyz Elsener. An der Stammheimer Geschlechtergeschichte hat sich Keller-Hoerni versucht, allerdings ohne Interesse an der sozialen Stellung der Beteiligten.

<sup>36</sup> Lehmann, Glasgemälde, 32-35, 44 f. Vgl. Abb. 5-7.

<sup>37</sup> Lehmann, Glasgemälde, 36. Er bat in diesem Jahr den Rat der Stadt Zürich ebenfalls um eine Wappenscheibe, aber nicht für die Gemeindestube, sondern für sein Privathaus.



Abb. 7: Gesellschaftsscheibe von 1545. Der Trinkgeselle Nr. 4, der sich links oben aus der Glockenkanne selbst bedient, ist ausweislich des Wappens mit dem Horn auf violettem Grund der Stubenknecht Jacob U[l]rich.

1680 und dem Ofen verewigten Adam Wirt und Hans Ulrich Frey ausgeht, die Stubenvierer Hans Windler von 1625 und 1681 hingegen als verschiedene Personen ansieht, auf elf Personen aus acht Familien. Nimmt man Betel als Bürger des Nachbardorfs heraus, bleiben noch sieben Familien. Unter diesen sind es neben der Familie Windler, die wie gesehen innerhalb von 56 Jahren zwei gleichnamige Amtsträger der Stube stellte und die auch schon 100 Jahre zuvor, 1524, in Unterstammheim ansässig war<sup>38</sup>, vor allem die Familien Wirt(h) und Farner, über die sich mit Hilfe der eingangs erwähnten Ortsgeschichte eines Nachkommens der letzteren Familie, Alfred Farner, weitere Erkenntnisse gewinnen lassen. Von den Untervögten Hans und Klaus Wirth aus den 1520er Jahren war oben die Rede. Doch schon zwischen den Jahren 1467 und 1483 und davor bereits 1446, als Stammheim noch nicht der Stadt Zürich, sondern den Herren von Klingenberg gehörte, ist immer wieder ein Untervogt Hans Wirth erwähnt. Die Periode von 37 Jahren ist lang genug, um an zwei Amtsträger gleichen Namens zu denken, aber auch wenn es sich nur um einen jung eingesetzten und langlebigen Untervogt handelte, ist die Häufung von Amtszeiten innerhalb der Familie Wirth bemerkenswert<sup>39</sup>. Aus dem Jahre 1472 ist sogar ein Siegel eines Untervogts Hans Wirth erhalten. Daß ihm ein Siegel zustand, unterstreicht seine zentrale Position in der dörflichen Gerichtsbarkeit und Verwaltung. Während der mächtigere Obervogt nur für ein Jahr amtete und dafür wohl nicht eigens aus der Stadt herzog, war der Untervogt als Vertreter des Obervogts auf Lebenszeit eingesetzt und stammte aus dem Dorf. Er war es also, der normalerweise den Dorfgerichtsverhandlungen vorsaß.

Die Familie Farner war bei der Besetzung dieses Amts gar noch erfolgreicher. Von 1496 bis 1520<sup>40</sup> und dann von 1547 ununterbrochen bis 1632 tragen alle sieben Untervögte diesen Nachnamen. Die sechs letzteren sind Söhne, Enkel und Urenkel des ersten, Walter Farner, der bis 1520 regierte. Daß er zwei seiner Söhne mit Bräuten aus den Familien Windler und Wirth verheiratete, überrascht kaum<sup>41</sup>. Die führenden Familien im Dorf sorgten also auch durch Heiratspolitik für die Erhaltung ihrer Vorrangsstellung. Die Erwähnung der beiden Familienmitglieder Hans Wilhelm Farner (1635) und Adam Wirth (1680) knüpft unmittelbar an diese Periode der Farnerschen Untervögte an. Die untereinander verschwägerten Familien

<sup>38</sup> Die Trauung des Hans Windler in diesem Jahr, "in grosser gefarlicher zitt.., da man tödett, man brennt, man köppfft, man betrügt...", war die erste, die in das Kirchenbuch der reformierten Pfarrer eingetragen wurde, Staatsarchiv Zürich E III 117 - 1 b, S. 466 (in Anschluß an die Kindstaufen).

<sup>39</sup> Staatsarchiv Zürich C III 24 (1446, 1472, 1483 und öfter).

<sup>40</sup> Ebda., u.a. 1496, 1498 und 1508.

<sup>41</sup> Der Stammbaum bei Farner, 217 Fn. 1, beweist, daß es sich nicht um verschiedene gleichnamige Familienstämme, sondern tatsächlich um eine Familie handelt.

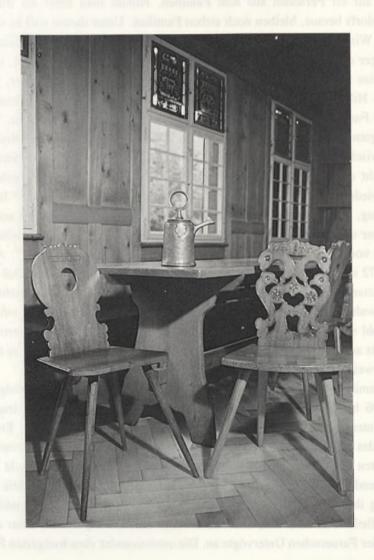


Abb. 8: Eine Innenaufnahme des Saals im Obergeschoß des Unterstammheimer Gemeindehauses zeigt zwei Braut- oder Hochzeitsstühle aus dem frühen 19. Jh. (rechts ein sog. Schwanenstuhl) mit der Jahreszahl der Eheschließung, den Monogrammen des Paares und dem Gemeindewappen, der unteren Hälfte eines Baumstammes sowie fünf Sternen. Auf dem Tisch eine barocke zinnerne Glokkenkanne (vgl. Abb. 7), in den oberen Fensterteilen die Glasmalereien, hier zwei der Gesellschaftsscheiben.

Wirth und Farner hatten also von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts wesentlichen Anteil an der Macht im Dorf. Die Gemeindestube war dabei eines der Objekte dieser Machtentfaltung. Daß der besagte Chronist Alfred Farner in Unterstammheim Pfarrer war und sein Sohn Oskar ihm 1908 in diesem Amt nachfolgte<sup>42</sup>, ermöglicht es sogar, die Entwicklungslinie bis in unser Jahrhundert zu verfolgen.

Während auf allen Gesellschaftsscheiben außer 1645 Stubenvierer vorkommen, taucht nur 1645 der Stubenknecht und nur 1680/81 der Stubenwirt auf. Die Nachrichten von 1625, 1635 und 1681 zeigen, daß es jeweils zwei Stubenvierer gab. Von den vier Amtsträgern des Dorfes, die dieser Anzahl ihren Namen verdankten, war also jeweils die Hälfte mit der Verwaltung der Stube beschäftigt. Die Bedeutung der Stube für das Dorf wird so erneut unterstrichen. Die Stubenvierer hatten die Aufgabe, den Gemeindewein einzukaufen. Sie schrieben dem Stubenknecht den Preis vor, zu dem er den Wein auszuschenken hatte, ihnen mußte er über den ausgeschenkten Wein Rechnung legen<sup>43</sup>. Der Stubenknecht seinerseits hatte für die tägliche Bewirtung zu sorgen. Die Existenz von Kochgeräten und die Abbildung von Speisen auf den Scheiben deuten darauf hin, daß er auch eine Küche unter sich hatte. Der erwähnte Zürcher Ratsbeschluß von 1530 erlaubte den Gemeindestuben die Bewirtung fremder Gäste nur unter der Bedingung, daß diese dort auch übernachten konnten<sup>44</sup>. Die Unterstammheimer Stube stand zwar fremden Gästen offen, doch es gibt nur einen indirekten Hinweis auf Übernachtungsgäste. Nach Artikel 4 einer Offnung von 1562, die sich auf Ober- und Unterstammheim bezieht, ist den Wirten, Stubenknechten und anderen Einwohnern untersagt, Keßler, Landstreicher und Bettler länger als eine Nacht zu beherbergen<sup>45</sup>.

Die Vergütung des Stubenknechts bestand in freiem Holzbezug<sup>46</sup> und in dem Fürheller, also einem Heller, der ihm pro ausgeschenktem Maß Wein zustand. Damit gebührte ihm nach Artikel 3 der Offnung von 1562<sup>47</sup> nur die Hälfte der Summe, die die normalen Wirte aufschlagen durften, nämlich einem Pfennig pro

<sup>42</sup> Das ergibt sich aus Farner, III und 232.

<sup>43</sup> Über diese Amtspflichten informiert uns ein Stubenviererbuch, das die Zeit von 1591 bis 1696 abdeckt und insbesondere die Protokolle der jährlichen Rechnungslegungen und die einzelnen Ausgabeposten enthält, Archiv der politischen Gemeinde Unterstammheim IV A 1. Die Rechnungslegung fand gemeinsam mit dem Amtswechsel des Vierers und des Stubenknechts am 2. Januar statt (anders Farner, 224: an Martini).

<sup>44</sup> Ein Verzeichnis..., 239.

<sup>45</sup> Archiv der politischen Gemeinde Oberstammheim II A 6a, fol. 2r.

<sup>46</sup> Diese Nachricht bezieht sich allerdings auf Oberstammheim, Archiv der politischen Gemeinde Oberstammheim I A 13.

<sup>47</sup> Archiv der politischen Gemeinde Oberstammheim II A 6a, fol. 1v.

Maß. Doch auch das brachte ihm noch ein Jahreseinkommen von 60-100 Gulden ein<sup>48</sup>. Um die korrekte Berechnung der Zeche zu sichern, wurde der Stubenknecht verpflichtet, auf der Wand bzw. auf einer Tafel am Ehrentisch der Stube jede ausgeschenkte Maß aufzuschreiben und dort, neben dem Ehrentisch, allabendlich mit den Gästen die Ürte zu machen, also abzurechnen. Daß die Bezeichnung für seine Funktion 1545 Stubenknecht, 1680 hingegen Stubenwirt lautet, deutet auf eine gewisse Abwertung des Begriffes "Knecht" hin, der sich vielleicht nicht mehr mit dem Ansehen von jemandem wie Hans Ulrich Frey vereinbaren ließ, der zugleich Richter, also modern gesprochen Gemeinderat war. Ohnehin mangelte es den Stubenknechten bzw. -wirten ja nicht an Selbstbewußtsein und Ansehen - schon ihre Aufnahme in den Kreis auf den Gesellschaftsscheiben zeigt das. Dieser Bezeichnungswechsel läßt sich im 17. Jahrhundert in vielen Orten beobachten, doch sonst ist damit oft auch ein Wechsel von einem angestellten Hausverseher zu einem auf eigene Rechnung tätigen Wirt verbunden. Hier in Stammheim hingegen blieb bis zur Einstellung der öffentlichen Bewirtung Anfang des 18. Jahrhunderts die Gemeinde selbst für Gewinn und Verlust der Stube verantwortlich.

Die Funktionen der Stube im öffentlichen Leben des Dorfs kann man sich nicht vielfältig genug vorstellen. Nachdem das Dorfgericht unter der Leitung des Obervogts, der aber meistens vom Untervogt vertreten wurde, in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts unter der Dorflinde getagt haben soll<sup>49</sup>, fanden die Gerichtssitzungen nach Errichtung der Stube dort statt. Zur Neujahrsschenke und zur Rechnungslegung und Neubesetzung der Gemeindeämter am nächsten Tag, dem Bertelitag, wurde die ganze Gemeinde auf die Stube geladen<sup>50</sup>. Der Weinkonsum, der bei solchen besonderen Anlässen stets auf Kosten der Gemeinde ging, hatte erheblichen Umfang und führte oft genug zu Beleidigungen, Schlägereien und Messerstechereien mit gerichtlichem Nachspiel. Vor allem im 16. Jahrhundert scheinen unter dem Einfluß der heimkehrenden Reisläufer und Söldner rauhe Sitten geherrscht zu haben. Insgesamt war es ein Drittel des im ganzen konsumierten Weins, der zu zahllosen Anlässen kostenlos ausgeschenkt wurde. Die Huldigung an den Thurgauer Landvogt, dem die Blutgerichtsbarkeit zustand, bot ebenso einen Grund wie die Durchreise eines Zürcher Amtmanns, der mit einigen Soldaten auf dem Weg nach Stein am Rhein war. Die Setzung und Überprüfung der Marksteine alle 20 Jahre und das Leerfischen des Teichs der Gemeinde, aber auch die gemeinsamen Wolf-, Wild-

<sup>48</sup> Farner, 317.

<sup>49</sup> Ebda., 96. Die dort angeführten Urkunden sprechen allerdings nur davon, daß man "an gewonlicher gerichts statt" getagt habe, z.B. Staatsarchiv Zürich A 99, 5.

<sup>50</sup> Ebda., 223.

schwein- und Bettlerjagden (bei *Farner* in dieser Reihenfolge!) wurden anschließend gefeiert<sup>51</sup>.

Zu den besonderen Anlässen, denen die Stube dient, gehören in Unterstammheim bis heute die Hochzeitsfeste. Als Gegenleistung für die Überlassung der Stube muß das Paar einen Stuhl anfertigen lassen, auf dem das Jahr der Eheschließung, die Monogramme der Hochzeiter und das Gemeindewappen von Unterstammheim eingeschnitzt wurden. Die ältesten dieser Stühle stammen vom Anfang des 19. Jahrhunderts, sind aber gleich aus den ersten Jahrgängen recht zahlreich erhalten. Andererseits erfahren wir noch aus dem Jahre 1659, daß für die Nutzung der Stube ein Geldbetrag, nämlich 10 Batzen zu zahlen war; hinzu kam eine Haftung für zerbrochenes Geschirr. Der Wechsel von der Geld- zur Naturalienzahlung könnte mit der napoleonischen Besetzung der Schweiz, die sehr tief in die Verwaltungsstrukturen der Dörfer eingriff, zusammenhängen. Anscheinend unterließ man von diesem Moment an Geldzahlungen an die Gemeinde, die doch nur in den Taschen Orts- oder gar Landesfremder gelandet wären, und schaffte stattdessen einen Gebrauchsgegenstand an, der der Gemeinde selbst zugute kam. Die älteste Information über Hochzeiten auf der Stube stammt aus dem Jahre 1554. Unter dem 30. Dezember vermerkt der Pfarrer Stumpf im Kirchenbuch, er habe von der Kanzel ein Mandat der Zürcher Herren verlesen, das es generell verboten habe, die Hochzeit an den Wirt oder Stubenknecht zu verdingen, also dort überhaupt zu feiern<sup>52</sup>. Acht Jahre später im Artikel 11 der Offnung von 1562 klingt das Verbot nicht mehr ganz so rigoros. Die "Tag-Schenki", also das Fest im Anschluß an die Trauung, darf bei den Wirten oder Stubenknechten gefeiert werden. Nur das "Morgenbrot" (vor der Trauung) wird in den privaten Bereich verwiesen. Die "Nachhochzeit" am nächsten Tag aber bleibt ganz verboten<sup>53</sup>.

Auch von den Weinkäufen, also den Kaufverträgen über Vieh oder Grundstücke, die dadurch wirksam wurden, daß die Vertragsparteien allen Anwesenden Wein ausschenken ließen und sie so zu Zeugen machten, und die deshalb häufig in den Wirtshäusern oder Gemeindestuben stattfanden<sup>54</sup>, erfahren wir nur durch Beschränkungsversuche. Erst von einer Kaufsumme von 20 Gulden an darf ein Weinkauf stattfinden, und auch dann darf jede Vertragspartei nur zwei Maß Wein geben, heißt es im Artikel 2 der Offnung von 1562. Die Strafdrohung von einem Gulden im Falle der Überschreitung läßt das Verhältnis von Stube und Wirtshäusern erkennen:

<sup>51</sup> Ebda., 206 f., 218, 317.

<sup>52</sup> Staatsarchiv Zürich E III 117 - 1 b, S. 478.

<sup>53</sup> Archiv der politischen Gemeinde Oberstammheim II A 6a, fol. 4r.

<sup>54</sup> Franz Beyerle, Weinkauf und Gottespfennig.

"Wo fehr aber ein Wirth und Stubenknecht sömliches [richtig: söliches?] geschehen ließe, insonder die Nebentwirt und Winkelhäuser..." Die Stuben wurden also (mit Ausnahme des "Fürschlags", den die Stubenwirte nur in halber Höhe erheben durften, s.o.) wie ganz normale öffentliche Wirtshäuser angesehen und behandelt. Außerdem zeigt die zitierte Strafdrohung, daß der Große Rat von Zürich das Ziel, um dessentwillen 1530 das eingangs zitierte Verzeichnis aufgestellt worden war, nämlich das öffentliche Trinken in den Dörfern möglichst auf die Gemeindestuben, jedenfalls aber auf eine Wirtschaft pro Dorf zu beschränken und gerade die Nebenoder Winkelwirtschaften, in denen häufig ohne obrigkeitliche Erlaubnis ausgeschenkt wurde, abzuschaffen, nicht erreicht hat. Immerhin führte diese Politik der Bevorzugung der Gemeindestuben sowohl durch die Obrigkeit als auch durch die Gemeinde selbst<sup>56</sup> zu einer großen Blüte der öffentlichen Wirtschaft auf der Gemeindestube.

Der Höhepunkt dieser Entwicklung ist etwa um 1650 erreicht; als 1680/81 das letzte Fenster geschenkt und der Ofen errichtet wird, sind schon Anzeichen für den Rückgang der Bedeutung der Stube zu erkennen. 1678 wird nur noch halb so viel Wein ausgeschenkt wie im Durchschnitt der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, 1696 hat sich die Menge gegenüber 1678 noch einmal fast gedrittelt. Der Fürheller, also die Einnahmen des Stubenknechts aus dem bezahlten Weinkonsum, macht jetzt gerade noch 10% der besten Jahre des Jahrhunderts aus<sup>57</sup>. Anfang des 18. Jahrhunderts wurde das öffentliche Wirten auf der Gemeindestube ganz eingestellt, in den folgenden Jahrzehnten das Stubensilber nach und nach verkauft. Die Gründe für diesen Niedergang liegen einmal im Erstarken der privaten Wirtshäuser und zum anderen in der Züricher Politik am Ende des 17. Jahrhunderts, durch die das allgemeine Trinken auf Gemeindekosten stark beschränkt wurde. Das Vertrinken der Gemeindeeinnahmen wurde verboten, Schulden und Strafen waren nicht mehr in Wein zu zahlen, die Amtsträger der Gemeinde wurden jetzt erstmals mit Geld entlohnt<sup>58</sup>. Lediglich die Zeche aus Anlaß ihrer Neuwahl und Amtseinsetzung blieb erhalten - und zwar auch über die Zeit der Helvetik hinaus. Erst nach dem Bertelitag des Jahres 1875, am 3. Januar, wurden die "Bürgertrünke" endgültig abgeschafft. Die Stube diente stattdessen bis 1810 als Schule, dann als Tagungslokal der

<sup>55</sup> Archiv der politischen Gemeinde Oberstammheim II A 6a, fol. 1v.

<sup>56</sup> Die Preispolitik in der Offnung von 1562 führte ja dazu, daß die Preise für Wein auf der Stube niedriger waren als in den normalen Wirtshäusern.

<sup>57</sup> Farner, 317 f.

<sup>58</sup> Archiv der politischen Gemeinde Unterstammheim II A 19 (1674).

Lesegesellschaft<sup>59</sup>, und heute noch als dörflicher Festsaal für die erwähnten Hochzeiten und andere besondere Anlässe. Vor allem aber finden dort bis heute die erwähnten jährlichen Vollversammlungen der politischen Gemeinde am "Bechtelitag" (2. Januar) statt<sup>60</sup>.

### 2.3 Hunaweier

Gründung der Gesellschaft 1531/32. Pflichten der Stubengesellen und Amtsträger. Stube und Dorfgemeinde, insbesondere beim Strafvollzug.

Die außergewöhnliche Quellenlage legt es nahe, die Stubengesellschaft in dem zwischen Reichenweier und Rappoltsweiler gelegenen ehemals württembergischen Dorf Hunaweier genauer zu untersuchen. Dorther ist nämlich ein <u>Stubenbuch</u> überliefert, das uns auf fast 400 Seiten über das alltägliche Leben auf der dortigen Stube in den gut hundert Jahren zwischen 1531 und 1634 informiert<sup>61</sup>.

Die Aufzeichnungen setzten 1531 ein mit der Nachricht, Hans Imermann von Eberbach habe für zwei Gulden das Stubenrecht gekauft, und zwar "umb Mathis Brunnen." Fast gleichlautend ist der Eintrag über Hans Vane direkt darunter. Auf der nächsten Seite heißt es, Wendling Mertz sei 1532 als Stubenmeister "gesetzt von Matheis Brünen und von der gantzen gemein." Auf den nächsten Seiten werden weitere Gesellen aufgezählt, die 1532 das Stubenrecht kaufen, und zwar jeweils "umb Wendling Mertzen". Mertzens Nachfolger als Stubenmeister Hans Ylin wird

<sup>59</sup> Farner, 368, 377, 392, 399, 409.

<sup>60</sup> Die Gemeinde erreichte hierfür einen Dispens von dem Gebot des Schweizer Kommunalrechts, daß der Budgetplan für das laufende Jahr noch im Vorjahr zu verabschieden ist. Fällt der "Bechtelitag" auf einen Sonntag, so wird aus diesem Anlaß sogar ausnahmsweise der Gottesdienst abgesetzt. Auskünfte des Bürgermeisters von Unterstammheim, Herrn Hermann Wipf, der zudem die Freundlichkeit hatte, dem Autor 1992 die Teilnahme an dieser Gemeindeversammlung zu ermöglichen.

<sup>61</sup> Es wurde 1910 von Emil Tschaeche ausgewertet. Freilich verweist Tschaeche als Fundstelle jeweils pauschal auf das Stubenbuch sowie auf nicht mehr vorhandene Gemeinderechnungen, so daß es nicht möglich war, alle seine Informationen nachzuprüfen. Seine eher unvollkommenen Transkriptionen mahnen zur Vorsicht. Das Stubenbuch galt später als verschollen, Sittler, Herrenstuben, 88, fand sich jedoch genau an der Stelle, wo man es auch vermuten mußte, nämlich in den Deposita des Gemeindearchivs im Departementalarchiv in Colmar (AHR E Depot 98, BB 1). Auf dem Buch selbst ist hingegen "BB 3" vermerkt. Die ersten drei Seiten und kürzere typische Passagen aus anderen Teilen des Buchs sind im Anhang ediert (Quelle 6). Auf der vorletzten Seite des Buchs hat Emil Tschaeche einen Abdruck seines Namensstempels hinterlassen. Das Buch ist mit einem Lederrücken in einen Holzdeckel eingebunden; auf der Vorderseite finden sich Reste einer Metallschließe. Das Format beträgt ca. 20 x 14 cm; etwa die ersten zwei Drittel der Seiten sind beschrieben.

dann seinerseits eingesetzt "von Wendling Mertzen und von der gantzen gemein". Aus diesem Zusammenhang darf man, obwohl es nicht ausdrücklich gesagt wird, schließen, daß Mathis Brunnen als Vorgänger von Mertz ebenfalls Stubenmeister war.

Diese beiden, Brunnen und Mertz, haben in ihren beiden Amtsjahren 1531/32 insgesamt 33 Männer als Stubengesellen angenommen. Über die formelle <u>Gründung einer Stubengesellschaft</u> berichtet das Stubenbuch jedoch nichts, ebensowenig wie über die Einsetzung von Mathis Brunnen als Stubenmeister. Beides könnte in einer Stubenordnung, also einer feierlichen Urkunde, verzeichnet gewesen sein, wie sie fast gleichzeitig mit der Gründung in Hunaweier im benachbarten, ebenfalls einst württembergischen Mittelweier und weiter südlich in Gebweiler aufgestellt wurden (1530 bzw. 1533). Dort hat man dem Gründungsakt<sup>62</sup> bzw. der Wahl der ersten Stubenmeister<sup>63</sup> eigene Abschnitte gewidmet. Aus Hunaweier ist jedoch keine Stubenordnung überliefert. Im Stubenbuch hingegen, das eher alltäglichen Angelegenheiten wie das Protokoll der jährlichen Rechnungslegung und Geschäftsführung diente, war dafür wohl nicht der richtige Platz. Trotzdem muß die Gesellschaft von Hunaweier 1531/32 gegründet worden sein, denn nur so läßt sich die Flut von neuen Mitgliedern in diesen Jahren erklären. Denn in den folgenden Jahren werden durchschnittlich nur 2-5 neue Gesellen pro Jahr aufgenommen.

Einer der neuen Gesellen von 1532 brauchte statt der üblichen zwei Gulden Einkaufsgeld nur 5 Schilling Pfennig zu zahlen, da er das Stubenrecht von seinem Vater geerbt hatte. Das ließe sich mit den obigen Überlegungen in Einklang bringen, wenn *Tschaeches* Vermutung zutrifft, daß die Gesellschaft schon vor 1525 bestanden hatte und dann durch den Bauernkrieg, in dem Hunaweier recht aktiv gewesen sei, für einige Jahre unterbrochen und 1531/32 neu gegründet wurde<sup>64</sup>. Schriftliche Nachrichten darüber gibt es jedoch nicht. Ebenso gut könnte jener Erbfall gerade 1531 oder 1532 eingetreten sein.

Die Gesellen hatten also normalerweise 2 Gulden, gerechnet zu 12 1/2 Schilling pro Gulden, als <u>Einkaufsgeld</u> zu zahlen. In den Anfangsjahren war jedoch kein neuer Geselle in der Lage, diese Summe tatsächlich bar zu begleichen. Der Großteil des Stubenbuchs ist mit den Notizen über die mühsamen Versuche erfüllt, das Einkaufsgeld nach und nach abzustottern. In Raten von 4-8 Schilling wurde die Schuld langsam reduziert. Die meisten dieser Nachrichten sind durchgestrichen -

<sup>62</sup> Mittelweier, vor Art. 1.

<sup>63</sup> Gebweiler, Art. 20.

<sup>64</sup> Tschaeche, 106.

wahrscheinlich in dem Moment, als endlich der letzte Rest bezahlt war. Wenn Zahlungsziele erwähnt werden, handelt es sich meistens um den nächsten Herbst, denn dann, nach der Weinernte, werden die Hunaweierer Bauern und Winzer noch am ehesten in den Besitz von Bargeld gekommen sein. Häufig wird die Schuld auch durch Lieferung von Wein reduziert; auch eine Lieferung von Gläsern im Wert von einem Schilling kommen vor. Der Ansatz für ein Ohm Wein (rund 50 Liter) steigt von 4 Schilling in dem 1530er Jahren über 8 (1547) bis auf 20 Schilling im Jahre 1552 und pendelt dann zwischen 10 und 20 Schilling. Das ist auf die stark schwankende Menge und Qualität des Weines zurückzuführen<sup>65</sup>. Eine langsame Inflation im Verlauf des 16. Jahrhunderts kommt hinzu<sup>66</sup>. Sie hat zur Folge, daß die Zahlung jener 2 Gulden im Laufe der Zeit immer weniger Probleme bereitet. Um 1600 kann meist die ganze Summe bar bezahlt werden. Ungeachtet des Faktors Inflation hat wohl auch der Reichtum der Bürger von Hunaweier zugenommen. Ab 1608 finden sich zahlreiche Eintragungen, daß Gesellen Eimer oder stattdessen 10 Schilling<sup>67</sup> auf die Stube lieferten. Die Stube hatte dies anscheinend 1607/08 ihren Gesellen zur Auflage gemacht, um die Brandbekämpfung im Dorf zu unterstützen.

Die Namen der Stubengesellen sind durch diese Aufnahmeprotokolle bekannt, doch sie liefern uns nicht viele neue Erkenntnisse. Es tauchen so viele verschiedene Familiennamen auf, daß es für die Bestimmung einzelner, im Dorfe führender Familien keine Anhaltspunkte gibt. Der Pfarrer wurde als Mitglied aufgenommen, ebenso der seinerzeitige Weinsticher. Bei diesen beiden ist bemerkenswert, daß sie wie alle anderen Gesellen das Stubenrecht kaufen mußten. Eine Privilegierung des Klerus und der Amtsträger der Gemeinde gab es also in der Hunaweierer Stubengesellschaft nicht. Sie hatte anscheinend keine adligen Mitglieder. Auch Klaus von Stolhafen und Hans von Weißenburg waren nicht adelig, sie stammten nur aus den besagten Orten<sup>68</sup>.

Über einen regelmäßigen Jahresbeitrag ist nichts bekannt. Er wird wohl in die Rechnungen der Stubenmeister eingeflossen sein. Diese Rechnungen wurden zwar von Tschaeche noch benutzt, sind aber nicht überliefert. Im 17. Jahrhundert werden vereinzelt Strafen erwähnt, die Gesellen zahlen mußten, etwa weil sie die jährliche Rechnungslegung und Einsetzung des neuen Stubenmeisters am St. Stephanstag

<sup>65</sup> Abel, 188 f.

<sup>66</sup> Ebda., 190-193.

<sup>67</sup> Oder in einem Einzelfall ein dreiöhmiges Faß Wein - in Anbetracht der obigen Wertverhältnisse muß es sich um ein leeres Faß gehandelt haben.

<sup>68</sup> Besonders deutlich bei Hans von Weißenburg, der später, als auch er einmal Stubenmeister ist, als "Hans Weißenburger" bezeichnet wird.

verschliefen oder weil derjenige, von dem sie das Stubenrecht ererbt hatten, ein entliehenes Glas nicht zurückgebracht hatte. Nicht nur das Stubenrecht, sondern auch die daraus resultierenden Pflichten waren also vererblich. Auch im 16. Jahrhundert werden schon Geldbußen angefallen sein, aber sie flossen nicht in das Stubenbuch, sondern in die Stubenmeisterrechnungen ein. Ein interessanter Einzelfall wird noch aus dem Jahre 1624 berichtet: "... ist Caspar Boner abgestraft worden, wegen daß er der stubenglesser endwandt hadt [von anderer Hand eingefügt; wöln] um sein stubrecht - hadt das stubrecht wider erkauft um 4 gulden - ist begnat worden - gibt 2 gulden". Für diesen Diebstahl traf Boner also die schwerste Strafe, die die Stubengesellschaft verhängen konnte: sie schloß ihn aus ihrer Gemeinschaft aus. Für die Wiederaufnahme sollte er eigentlich das Doppelte des normalen Einkaufsgelds zahlen. Die "Begnadigung" auf den normalen Satz dürfte mit der nachträglichen Entschärfung des Sachverhalts von einem vollendeten Delikt zu einem bloßen Versuch zusammenzuhängen. Die Verwendung des Wortes "begnadet" und auch die Tatsache, daß man den Übeltäter noch im gleichen Jahr wieder aufnahm, läßt im übrigen erkennen, daß man es mit dem Ausschluß nicht gar so ernst nahm. Das erneute, unter Umständen erhöhte Einkaufsgeld hatte eher Ähnlichkeit mit einer besonders hohen Geldstrafe.

In einem Fall wird die Begleichung der Schulden eines verstorbenen Gesellen durch seine Witwe festgehalten. Unabhängig davon waren anscheinend die Witwen oder anderen Erben der Gesellen verpflichtet, der Stube eine Trinkkanne oder deren Gegenwert (4 Schilling) zu geben, denn solche Leistungen werden oft erwähnt. Diese eigenartige Verpflichtung ließe sich als Symbol dafür deuten, daß der Verstorbene aus der Trinkgemeinschaft ausgeschieden war. Vielleicht wurde den Gesellen aber auch ihre persönliche Trinkkanne von der Stube zur Verfügung gestellt und mußte nun zurückgegeben werden.

Eine weitere Leistung, die der Stube häufig erbracht wurde, waren Tischtücher. Sie mußten von demjenigen gegeben werden, der auf der Stube die eigene Hochzeit oder die seiner Kinder feierte. Er hatte darüber hinaus auch das Inventar zu ersetzen, das bei dem Fest verloren oder zerbrochen worden war. Welchem Personenkreis die Stube für Hochzeiten zur Verfügung stand, ist nicht erkennbar.

Vom ersten Amtsträger der Gesellschaft, dem <u>Stubenmeister</u>, war schon die Rede. Er amtierte ein Jahr; nach anfänglich wechselnden Terminen hatte sich ab 1539 der Stephanstag (26. Dezember) als Datum der Rechnungslegung, Neuwahl und Amtsübergabe herausgebildet. Das Datum ist bemerkenswert, weil auch die Gesellschaft von Ammerschweier sich dem heiligen Stephan besonders verbunden fühlte. Im 18. Jahrhundert nahm sie sogar seinen Namen an und führt ihn bis heute;

sie nennt sich jetzt "Confrèrie de St. Étienne". Ebenfalls 1539 werden neben dem Stubenmeister erstmals vier Irtenmeister erwähnt, die, nach dieser Bezeichnung zu schließen, bei der allabendlichen Abrechnung der Irte oder Ürte, also der Zeche, helfen mußten. Für die gesamten Einnahmen und Ausgaben der Stube war der Stubenmeister allein verantwortlich, er rechnete mit seinem Amtsnachfolger darüber ab und hatte auch noch nach Ende seiner Amtszeit für die Eintreibung der aus diesem Jahr noch offenen Außenstände zu sorgen. Ab 1601 wurden ihm dazu zwei Jahre Zeit gelassen - danach haftete er persönlich! Recht häufig findet sich am Ende des Protokolls der Amtsübergabe der Vermerk "bleibt er nach allem abzug schuldick IV ß". Aber auch der umgekehrte Fall: "so blibt die stub ym schuldick ..." kommt vor - anscheinend hatten manche Stubenmeister Kosten aus eigener Tasche vorgestreckt.

Bei den stereotypen Amtsübergabeprotokollen ist es interessant, die kleinen Veränderungen im Laufe der Jahrzehnte zu verfolgen. Daß der Stubenmeister "diese stüben gessellenn angenommen", also als seine Gesellen für sein Amtsjahr akzeptiert hatte, bleibt unverändert, während umgekehrt der Vermerk, wer den Stubenmeister eingesetzt hat, immer länger wird. Am Anfang ist es nur der Amtsvorgänger und die ganze Gemeinde. Bis 1594 werden dann noch der Schultheiß, das ehrsame Gericht und die gemeinen Stubengesellen eigens erwähnt. Ebenfalls 1594 wird erstmals eine weitere Gruppe von Amtsträgern erwähnt, nämlich die acht Dreizehner. Die Zahl 13 ergibt sich, wenn man die vier Irtenmeister und den Stubenmeister selbst hinzuzählt. Eine besondere Funktion dieser zusätzlichen Würdenträger ist nicht erkennbar<sup>69</sup>, eher handelt es sich um eine bloße Aufblähung der Anzahl von Titelträgern. Die gleiche Tendenz gibt es bei der inhaltsarmen Formel, wie der Stubenmeister sein Amt zu führen hat. Sie fehlt am Anfang, später heißt es beispielsweise, er solle die Stube "regieren und versehen nach ziemlicher notdurft" oder ähnlich. Bereits 154970, also 18 Jahre nach der ersten Amtseinsetzung heißt es: "... regieren, wie von alters harkommen ist". Das ist über unseren Zusammenhang hinaus interessant, weil es zeigt, daß die Verwendung dieser Formel keinesfalls einen Rückschluß auf weit davorliegende Verhältnisse erlaubt.

Schließlich sei noch das <u>Verhältnis zwischen Gemeinde und Stube</u> untersucht. Obwohl die Beziehungen eng waren, wie man aus der Beteiligung von Schultheiß und Gemeinde an der Einsetzung des Stubenmeisters sieht, handelt es sich doch um

<sup>69</sup> Nur einmal, beim Verschlafen des St. Stephanstags, wird ein Dreizehner besonders herausgestellt. Weil er als Amtsträger ein besonderes Vorbild sein sollte, trifft ihn die doppelte Strafe.

<sup>70</sup> Übrigens wird in diesem Jahr erstmals das Datum modern, also nach Monat und Tag statt nach dem vorangegangenen Festtag, angegeben.



Abb. 9: Die Mairie von Hunaweier stammt aus dem Jahre 1517, wie das Wappen der württembergischen Herrschaft über dem Eingangstor belegt. Sie dürfte die ehemalige Stube und damit auch die Heimat der Stubengesellschaft gewesen sein. Ihre Form und Größe, das Glockentürmchen auf dem Giebel und auch ihre Lage an der einzigen Stelle, wo sich die schmale Dorfstraße zu einem kleinen dreieckigen Platz erweitert, weisen sie als das typische Exemplar eines elsässischen Stubengebäudes aus.



Abb. 10: Die "Alte Ratsstube" in Türkheim wurde 1546 vom Rat der Stadt der einzigen Zunft im Ort überlassen, die in diesem Jahr aus der Fusion der Handwerker- und der Rebleutezunft entstand. Das heutige Gebäude stammt aus dem Jahre 1580 und dominiert die zentrale "Grand'rue", während das neue Rathaus etwas seitlich steht und die Stadtkirche noch weiter in den Hintergrund gedrängt ist. Die architektonische Verwandtschaft mit der Stube in Hunaweier (vier Geschosse, Glockenturm auf dem Giebel usw.) fällt auf.

klar getrennte Institutionen und insbesondere auch getrennte Kassen. Eine Nachricht von 1565 belegt das: Der Stubenmeister hat 11 Ohm Wein im Wert von 10 Gulden (also gut 11 Schilling pro Ohm oder rund 2,7 Pfennig pro Liter) in das Bürgerfaß schütten lassen, dafür haben Schultheiß und Gericht für neue Fenster 11 Gulden ausgegeben. Somit schuldet die Stube den Bürgern noch einen Gulden<sup>71</sup>. Am Rande erfährt man also, daß es in der Stube ein eigenes Weinfaß gab, das der Gemeinde zustand, und daß für den Unterhalt des Gebäudes nicht die Gemeinde, sondern die Stube selbst zuständig war. Auch eine Grundschuld, die auf dem Stubengebäude ruhte, mußte bei Fälligkeit aus der Stubenkasse beglichen werden. Sie stand dem Kloster Alspach bei Kaysersberg zu, das Bürgerrechte in Kaysersberg hatte. 1555 und 1556 mußten je 4 Gulden à 13 Schilling auf diese Schuld gezahlt werden. Daß hier ein Zusammenhang zum Bauernkrieg bestand, der nun genau 30 Jahre zurücklag, legt eine Urkunde von 1528 nahe<sup>72</sup>, derzufolge Schultheiß und Gericht von Hunaweier anerkannten, Philipp von Kaysersberg noch 8 Gulden zu schulden. Vielleicht war Hunaweier an der Plünderung des Klosters im Bauernkrieg<sup>73</sup> beteiligt. Wieso wurde 1555/56 aber nicht die Gemeinde, sondern die Stube in Anspruch genommen? Es ließe sich erklären, wenn man annimmt, daß die Gesellschaft bei ihrer Gründung ein schon bestehendes Gebäude aus dem Gemeindebesitz mitsamt der darauf ruhenden Grundlast übernommen hat.

In Hunaweier ist man heute noch auf der Suche nach jenem Gebäude, das einst die Stubengesellschaft beherbergte. Mir scheint die einfachste Lösung am nächsten zu liegen: Das heutige Rathaus, das 1910 noch als Gemeindehaus bezeichnet wurde<sup>74</sup>, muß die alte Stube sein. Durch das Wappen der württembergischen Herrschaft über der Tür auf 1517 zu datieren (und zugleich als Gebäude mit öffentlichen Funktionen gekennzeichnet), dominiert das ehrwürdige Steinhaus mit seiner Seitenfront die einzige Stelle, wo sich die enge Hauptstraße von Hunaweier zu einem kleinen dreieckigen Platz erweitert. Dieses Gebäude wäre also 1517 von der Gemeinde errichtet und alsbald von der Stubengesellschaft übernommen worden. Es ist kaum vorstellbar, daß ein kleines Dorf wie Hunaweier Anfang des 16. Jahrhunderts über zwei Gebäude dieses Ausmaßes und dieser Ausstattung verfügte. Doch nicht nur der heutige Baubefund, sondern auch eine Nachricht von 1659 über die öffentliche Strafjustiz sprechen für die Identität von Stube und Rathaus. In dieser Nachricht

<sup>71</sup> Tschaeche, 106, hat die römische X als arabische 7 gelesen und dadurch einiges Durcheinander angerichtet.

<sup>72</sup> Tschaeche, 108.

<sup>73</sup> Reichsland 3, 1, 14.

<sup>74</sup> Tschaeche, 104. Vgl. das Foto des Gebäudes, Abb. 9.

hat die Stube Funktionen, die man dem Rathaus vorbehalten hätte, wenn ein solches zusätzlich zur Stube existiert hätte. Es geht um die geradezu pompöse Hinrichtung des Hans Stäbler, der seine Ehefrau ermordet hatte, dafür aber nicht mit dem für Mörder sonst üblichen Schwert, sondern mit dem Galgen gerichtet wurde. Der Galgen wurde unter Anwesenheit von Schultheiß, Gericht und ganzer Bürgerschaft von sieben Zimmerleuten aufgerichtet, anschließend trank die ganze Gemeinde Wein, und zwar, wie man aus früheren Nachrichten schließen darf<sup>75</sup>, in der Stube und auf Kosten ihrer Kasse. Auf diese Weise waren alle Bürger an der wenig ehrenhaften Errichtung des Galgens beteiligt; keiner konnte den anderen deshalb schmähen. Am nächsten Morgen erhielten die Gerichtsherren auf der Stube eine Morgensuppe, es folgten der endliche Rechtstag vor dem Haus (also wohl dem besagten dreieckigen Platz) und dann die Hinrichtung. Eine weitere gemeinsame Zeche bildete den Abschluß. Insgesamt waren 6 Ohm, also rund 300 Liter Wein getrunken worden.

Dieser Vorfall steht schon ganz am Ende der Geschichte der Stubengesellschaft von Hunaweier. Erst kurz zuvor war sie nach zwanzigjähriger Pause wieder zusammengekommen, nachdem die letzte Eintragung von 1634 gelautet hatte, man habe die Trinkkannen von den Witwen zweier Gesellen erhalten: "Gott genadt inen allen beyden, aber wir habendt wenig darauß gedrunken, gott erbarmes ammen."

1687 scheint die Gesellschaft dann an internen Streitigkeiten - vielleicht mit konfessionellem Hintergrund - endgültig zerbrochen zu sein, denn die letzte Eintragung von 1731 lautet, vor 30 Jahren sei "die stuben ordnung von wegen zank under der burgerschafft abgangen."

<sup>75</sup> Laut der Stubenmeisterrechnung von 1562 wurden 3 Schilling verzehrt, als man die Sprossen der Galgenleiter machte, *Tschaeche*, 105.

### 2.4 Waltershofen

Flurnamen. Vier Stubenordnungen aus dem 15., 16. und 17. Jahrhundert. Streit um die Stube zwischen Dorf und Herrschaft. Die Stube im Gemeindeleben des 17. und 18. Jahrhunderts.

Am südlichen Rand des heute von Freiburg i.Br. eingemeindeten Orts Waltershofen finden sich bei zwei auffällige Flurnamen. Die Straße, die auf der Westseite des Gasthauses "Adler" in den Tuniberg hinaufführt, heißt "Stubenhalde"<sup>76</sup>, und das Gewann westlich des "Adlers" heißt "Hinter der Stuben". In der Tat war der "Adler" einst die Waltershofener Stube; er erhielt seinen heutigen Namen erst nach dem Übergang aus dem Gemeinde- in Privateigentum im Jahre 1799.

Aus Waltershofen stammt eine Stubenordnung, von der es drei Fassungen aus der Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg und eine aus der Zeit unmittelbar danach gibt. Dadurch ergibt sich in diesem Abschnitt die einmalige Gelegenheit, die Veränderungen, die an der ursprünglichen Ordnung von 1491 in den darauffolgenden 170 Jahren vorgenommen worden sind, genau zu beobachten. Als Hilfestellung für diesen Vergleich sind die vier Texte im Anhang synoptisch nebeneinandergestellt<sup>77</sup>.

Die älteste Ordnung ist eine Pergamenturkunde aus dem Jahre 1491, ihr Aussteller der Dorfherr Rudolf von Blumeneck<sup>78</sup>. Dann erfahren wir über 100 Jahre lang fast nichts über diese Stube, wenn man von einer Urkunde aus dem Jahre 1565 absieht<sup>79</sup>. Sie ist bezeichnet als "Stuben, gasthalter und dorffbeckh ordnung, belanngend den weyßbrotkauff, kartten und spülliech [Spiellichter]" und schlichtet einen Streit zwischen diesen Parteien um den Bezug der genannten drei Produkte. Die Gasthalter, also normalen Wirte, sind danach verpflichtet, diese Waren beim Stubenwirt einzukaufen, da "der stüben zuo Walterßhoffen, vonn altenn brauch und herkohmenn, der vorkauff auff denn weißbrott, kartenn und spiellicht gebürtt." Dies ist kein Vorkaufsrecht im modernen Sinne, sondern eine andere Wortform von "Fürkauf", also der Berechtigung, Waren außerhalb des Marktes exklusiv zu

<sup>76</sup> Vgl. Abb. 10.

<sup>77</sup> Quelle 15.

<sup>78</sup> Staatsarchiv Sigmaringen, Dep. 39, NVA 14024. Auf diese und die in den folgenden Fußnoten genannten Archivalien aus Sigmaringen hat mich Herr Vinzenz Kremp, Umkirch, hingewiesen. Ich bin ihm hierfür zu großem Dank verpflichtet!

<sup>79 1565</sup> Dez. 14, in: Staatsarchiv Sigmaringen, Dep. 39, NVA 14 131 U.



Abb. 11: Die ehemalige Stube in Waltershofen trägt heute den Adlerschild. Nach ihrem Verkauf im Jahre 1799 hatte der Käufer es eilig, den altmodisch gewordenen Namen "Stube" zu beseitigen. So werden die drückenden Schulden der Gemeinde eher der äußere Anlaß als der tiefere Grund für den Verkauf gewesen sein. An die ältere, öffentliche Funktion des Gebäudes erinnert noch der Name der "Stubenhalde", die nach links in die Weinberge hinaufführt.

beziehen, um sie weiter zu verkaufen (insofern Kauf "für" andere)<sup>80</sup>. Der Stubenwirt ist seinerseits verpflichtet, das Weißbrot allein vom Dorfbäcker zu beziehen. Diese Regelung kam unter Beteiligung der Heimbürgen als Vertreter des Dorfes und des Dorfherren Georg Gaudenz von Blumeneck, eines Urenkels des genannten Roberts von Blumeneck, zustande. Georgs Neffe Johann Philipp Vogt von Sommerau und Praßberg zu Dachswangen erneuerte knapp 30 Jahre später, 1594, die ganze Dorfordnung<sup>81</sup>. Als deren Teil ist dann auch ein "Stubenrodel" überliefert.

Auch die dritte Ordnung kam unter der Ägide von Johann Philipp zustande. Sie ist auf das Jahr 1608 datiert. In den drei Jahren zuvor hatten die Waltershofener Bauern mit Johann Philipp einen heftigen Streit ausgetragen, so daß der Vergleich zwischen diesen beiden Ordnungen wegen möglicher Spuren jenes Streits besonders interessant ist. Die vierte Version schließlich stammt aus dem Jahre 1659 und geht nicht von der dritten Fassung aus, sondern orientiert sich an der Fassung von 1594, fügt ihr aber noch sechs weitere Artikel an<sup>82</sup>.

Durch die Aufnahme in die Dorfordnung gehörte die Stubenordnung zu den Satzungen, die jedes Jahr von neuem unter der Laube, also dem offenen Erdgeschoß der Stube, feierlich verlesen wurden. So wurde ihre Präsenz im Bewußtsein der Dorfbevölkerung regelmäßig erneuert, und es ist zu vermuten, daß jede Änderung, Ergänzung oder Auslassung genau und wohl auch argwöhnisch beobachtet wurde. Deshalb wurde der Grundstock des ältesten Textes nur wenig verändert, und wenn, dann nur nach ausführlichen Diskussionen und langem Hin und Her<sup>83</sup>. Man behielt ihn auch dort bei, wo er mit den Ergänzungen nicht mehr harmonierte, weil die Ausdrucksweise oder auch Inhaltliches sich geändert hatte: Der älteste Text wurde sehr konservativ, fast ehrfürchtig behandelt.

Im wesentlichen <u>unverändert</u> blieb es bei den Verboten, jemanden des Lügens zu bezichtigen oder mit "ungewöhnlichen Schwüren" zu fluchen. Anstelle der Zeche gegebene Pfänder waren noch am selben Tage einzulösen, zerbrochene Fensterscheiben und Trinkgläser zu ersetzen. Zechprellerei ("irten verschluege") und

<sup>80</sup> Vgl. Grimm, Wörterbuch, 4, 754, Schmelzeisen, 401-404. Damit korrespondiert aber auch die Pflicht des Stubenwirts, diese Waren stets vorrätig zu haben. Beides, Kauf am Stubenwirt vorbei und ungenügende Vorratshaltung durch diesen, wird mit einer Buße von 5 Schilling bedroht.

<sup>81</sup> Ebenfalls in dem Faszikel Staatsarchiv Sigmaringen, Dep. 39, NVA 14131. Ein zweites Exemplar liegt im GLA 229/110006. Anlaß für diese Reformation war der Übergang der Herrschaft an Johann Philipp; seine Mutter Margarete, Schwester des erwähnten Georg von Blumeneck trat sie ihm in diesem Jahr ab, wie in dem Vergleich von 1607, fol. 2v, ebenfalls in dem erwähnten Faszikel 14131, noch einmal berichtet wird.

<sup>82</sup> Die Fassungen von 1608 und 1659 ebda., im gleichen Faszikel.

<sup>83</sup> Das läßt sich an den Streichungen und Einschüben erkennen, die überall dort zahlreich sind, wo der Text geändert bzw. ergänzt wurde.

Schlägereien blieben verboten, ebenso das Verlassen der Stube vor Begleichung der Spielschulden, das Falschspielen sowie schließlich das Aufstoßen ("reubssen losst"). Trotz aller Geldentwertung blieb auch die Höhe der angedrohten Geldstrafen meist gleich; die unsystematische, rein assoziativ entstandene Reihenfolge der Artikel wurde ebenfalls nicht verändert. Dieses große Beharrungsvermögen der ältesten Stubenordnung macht die trotzdem erfolgten Änderungen umso interessanter. Sie seien deshalb jetzt genauer untersucht.

Im längsten der Zwischenräume, von 1491 bis 1594, hat der Text die geringsten Änderungen erfahren. Die Präzisierung, daß die zerbrochenen Fensterscheiben nicht vom Verantwortlichen selbst repariert werden, sondern er sie nur machen "lassen" muß<sup>84</sup>, verdient nur kurze Erwähnung. Ein größerer Drang zur Übersichtlichkeit ist erkennbar an der - freilich nur bis Artikel 10 durchgehaltenen - Numerierung der Artikel und übrigens auch an der Gliederung des Textes in Absätze mit großen Abständen. Aus der subjektiven Perspektive des Ausstellers einer Urkunde ergibt sich, daß es 1491 "mein [also Rudolfs] gefallen" ist, nach dem die Stube gehalten und verliehen werden soll, und daß es am Ende heißt: "hab ich ... min eygenn insigel gehenckt ...". Diese Perspektive wird aber nicht durchgehalten, denn nach Artikel 9 und 11 haben Übeltäter nicht "meinen", sondern "der herren synen frevel" zu bessern. Der neuere Text ist konsequent in objektivem Stil verfaßt und spricht an allen vier korrespondierenden Stellen von "der Oberkeit".

Auffällig sind die Veränderungen im Strafrecht, die man an den Ergänzungen des Artikels über Zechprellerei, Artikel 8 (1491) bzw. 7 (1594) erkennen kann. Die "Obrigkeit" des späten 16. Jahrhunderts sorgte für einige Modernisierungen gegenüber der Strafverfolgung durch die "Herren" des späten 15. Jahrhunderts. Diese behielten sich lediglich die ihnen zustehenden Frevel bei Körperverletzungen und beim Falschspielen vor (Artikel 9 und 11) und überließen die übrige Verwaltung und vor allem die Einziehung der Geldstrafen "der Stube". Allein die Rügepflicht, die nur beim Lügenheißen und den "ungewöhnlichen Schwüren" ausdrücklich erwähnt ist, aber doch der Ausdruck einer allgemeinen Rechtspflicht sein dürfte, läßt erkennen, daß die Stube auch 1491 nicht ganz autonom war. Diese Rügen waren beim regelmäßig stattfindenden Rug- und Frevelgericht vorzubringen, und dort war der Dorfherr als Inhaber der Niedergerichtsbarkeit - meist wohl vertreten durch seinen Vogt - wesentlich beteiligt.

An dieser Zuständigkeit hatte sich hundert Jahre später nichts verändert, wohl aber an der Arbeitsweise des Gerichts und den herrschenden strafrechtlichen Ansich-

<sup>84</sup> Art. 6 (1491) bzw. 5 (1594).

ten. Bei der Umschreibung des Tatbestands der Zechprellerei taucht eine neue Alternative auf. Neben das "Verschlagen" tritt das "Hinterhalten" der Ürten85. Was die Erweiterung inhaltlich bedeutet, ist allerdings nicht ganz einfach auszumachen, denn die beiden Verben werden bei Grimm mit "wegschaffen, verbergen" bzw., fast synonym, "zurückhalten, verhehlen"86 umschrieben. Doch daß "verschlagen" mit dem Verwischen von Spuren zusammengebracht wird, erinnert an die Tatsache, daß die Zeche auf einer Tafel festgehalten wurde. Vielleicht geht es hier besonders um das Auswischen der entsprechenden Markierungen<sup>87</sup>, so daß die neue Variante hinzugefügt wurde, weil sie allgemeiner war und deshalb auch andere Begehungsformen erfaßte. Auch beim Beweisrecht wird eine allgemeinere Formulierung hinzugefügt. Während die alte Ordnung als einziges Mittel zur Wahrheitserkenntnis das Übersagen, also die Überführung des Täters durch Zeugenbeweis<sup>88</sup> sieht, weiß man gut 60 Jahre nach der Verabschiedung der Carolina auch in der Herrschaft Dachswangen etwas über andere Beweismittel und fügt, sprachlich noch unbeholfen, dem Übersiebnen das allgemeine Beweisen hinzu. Auch diese Änderung findet sich im Artikel über die Zechprellerei, der also recht gründlich reformiert wurde.

Der erste Artikel der älteren Ordnung wurde hundert Jahre später nicht mehr aufgenommen. War das Recht der "armen lut zuo Walttershofenn"<sup>89</sup>, sich den Wein für ihre Stube zu holen, wo es ihnen beliebte, so selbstverständlich geworden, daß es keiner Erwähnung mehr bedurfte? Oder war dieses Recht ihnen im Gegenteil inzwischen verloren gegangen? Inhaltlich dürfte es um den Bannwein gehen, also das weitverbreitete Recht der Herrschaft, den eigenen Wein unter Ausschaltung der Konkurrenz zum Ausschank zu bringen. Vor diesem Hintergrund ist deutlich, warum die Freiheit beim Weineinkauf es 1491 wert war, an die Spitze der Ordnung gestellt zu werden. Daß es 1594 von einem so prominenten Platz verdrängt wurde, spricht gegen Selbstverständlichkeit oder gar zufälliges Vergessen. Vor allem aber ist aus anderen Quellen bekannt, daß Ausschank und Konsum des herrschaftlichen Weins um 1600 umstritten waren. Die Herrschaft wollte die fronenden Bauern

<sup>85</sup> Art. 8 (1491) bzw. 7 (1594).

<sup>86</sup> Grimm, Wörterbuch 25, 1088 (als Nr. 6 der Bedeutungen von "Verschlagen") und 10, 1505 f.

<sup>87</sup> Das umgekehrte Delikt, die betrügerische Erhöhung der Zeche durch den Wirt, lebt in dem Ausdruck "jemandem ein X für ein U vormachen" fort. Das U, geschrieben als "V", stand als römische Zahl für "fünf". Durch Verlängerung der beiden Balken nach unten wurde das "V" zum "X" und die Rechnung so verdoppelt.

<sup>88</sup> Grimm, Wörterbuch 23, 483; Lexer 2, 1653. Das häufigere "Übersiebnen" gibt zugleich die Zahl der dazu nötigen Zeugen an, Eberhard Schmidt, 83.

<sup>89</sup> Das ist keine Aussage über ihre Vermögensverhältnisse, sondern Sinnbild der rechtlichen Gleichbehandlung der Dorfbewohner in einer bestimmten Beziehung - vgl. zur Formulierung "arm und reich" in Ebringen unten Kap. 3.5.1.

lediglich mit dem Haustrunk, anscheinend einem Tropfen von bescheidener Qualität oder einem mit Wasser verlängertem Getränk, versorgen, doch diese bestanden auf dem "vollen Wein" Der Streit soll uns unten noch einmal beschäftigen. Der Wegfall des alten Artikel 1 dürfte jedenfalls, als Vorbote der kommenden Auseinandersetzung, auf herrschaftliche Initiative zurückzuführen sein.

Die beiden 1594 neu hinzugefügten Artikel verdienen ebenfalls besondere Aufmerksamkeit. Im Artikel 9 wird die Stube mit anderen Wirtshäusern in einem Atemzug genannt und auch ihr Stubenwirt nicht eigens erwähnt. Er gehört einfach zu "den Wirten", die alle Schlägereien unverzüglich dem Vogt anzeigen sollen. Das ist ein interessanter Perspektivewechsel, denn hier entscheiden nicht mehr Gemeinde und Herrschaft gemeinsam über die internen Angelegenheiten in einem Gemeindegebäude, sondern die Obrigkeit sorgt an den typischen Schauplätzen von Schlägereien im ganzen Dorf einheitlich für Ruhe und Ordnung - unabhängig davon, ob die Kontrahenten sich auf privatem oder Gemeindegrund bewegen. In diesem Artikel wird jetzt auch erstmals der Vogt erwähnt: An die Stelle einer allgemeinen Rügepflicht an einem vielleicht noch Monate entfernten Gerichtstermin tritt die sofortige Anzeigepflicht der Wirte an den Vogt, der zwar mit der Stube eigentlich nichts zu tun hatte, aber der im Dorf präsente Vertreter der Herrschaft war<sup>91</sup>. Das Motiv für die Einführung von Artikel 9 ergibt sich aus den Frevelbußen bei Schlägereien, die im vorausgehenden Artikel erwähnt sind. Durch die unverzügliche Anzeigepflicht sicherte die Herrschaft sich den schnellen Zugriff auf die Übeltäter und damit auf ihre Geldstrafen. Der letzte eingefügte Artikel, Nr. 12, läßt erkennen, daß die jüngere Ordnung auch zivilrechtlich gesehen aus der Epoche des gemeinen Rechts stammt. Denn die Altersgrenze von sieben Jahren, bis zu der Kinder, die die Stube verschmutzen, straffrei bleiben, entstammt dem römischen Recht<sup>92</sup>. Außerdem werden hier die räumlichen Verhältnisse erkennbar. Im Erdgeschoß befindet sich eine Laube, und eine Treppe führt nach oben, in die eigentliche Stube im Obergeschoß. Die Verdoppelung der Strafe bei Nacht (deren Dunkelheit die Versuchung, sein Geschäft in unziemlicher Weise zu verrichten, erhöht) findet sich ebenfalls nicht in den älteren Artikeln. Auch sie wirkt mit ihrer rational erklärbaren Strafverschärfung modern. Schließlich ist noch der Empfänger dieser Buße bemerkenswert, denn man muß nicht der Stube, sondern der Gemeinde "bessern". Es ist zwar möglich, daß Stube und Gemeinde getrennte Kassen hatten - aus vielen anderen

<sup>90</sup> GLA 229/110002.

<sup>91</sup> Zwar führte auch Johann Philipp den Titel "Vogt" von Sommerau usw., doch er war hier sicher nicht gemeint. Denn er wäre kaum einfach nur als "der Vogt" bezeichnet worden.

<sup>92</sup> Hans-Rudolf Hagemann, 136.

Orten ist das bekannt. Doch nimmt man das auch hier an, so bleibt unverständlich, warum gerade die Bußen für dieses Delikt, das in so enger räumlicher Verbindung zur Stube steht, dieser nicht zugeschlagen worden wäre. So liegt es näher, hier keine getrennte Körperschaft als Empfänger anzusehen, sondern von einer Identität von Stuben- und Gemeindekasse auszugehen.

In den Jahren 1605/06 kam es zu schweren Auseinandersetzungen zwischen dem Dorf und seinem Herren; dabei spielten die Stube und ihre Wirte eine gewisse Rolle. Der Streit hatte sich an der Frage entzündet, ob die Waltershofener Bauern nur zu den Frondiensten verpflichtet waren, die bisher an den drei Frontagen in den Reben, bei der Ernte sowie beim Mistführen und Pflügen zu tun waren, oder ob die Herrschaft sie an diesen Tagen auch zu Arbeiten anderer Art verpflichten durfte. Der Streit weitete sich aus; es kam an allen Berührungspunkten zwischen Dorf und Herrschaft zum Streit. Für die Stube wirkte sich das so aus, daß die Herrschaft dem Wirt Martin Ziegler, dem die Gemeinde die Stube verpachtet hatte, die Bestätigung verweigerte und ihm das Wirten verbot<sup>93</sup>. Sie berief sich dazu auf Artikel 1 der Ordnung von 1594, wonach die Stube nur nach dem Gefallen der Herrschaft verliehen werden sollte. Doch Ziegler betrieb die Stubenwirtschaft weiter, und Johann Philipp war gezwungen, sich bei der vorderösterreichischen Regierung über diese Unbotmäßigkeit zu beschweren<sup>94</sup>. Ziegler wurde die Angelegenheit aber anscheinend zu brenzlig, denn im Herbst erwählte die Gemeinde einen anderen Pächter, Georg Bloterer. Dieser bemühte sich nun persönlich auf Schloß Dachswangen um die herrschaftliche Bestätigung - mit schlechtem Ausgang für Bloterer! Johann Philipp warf ihn mit der Begründung, er habe durch die Annahme des Pachtvertrags mit den dörflichen Verschwörern gemeinsame Sache gemacht, in den Schloßkerker. Der Protest der Gemeinde hiergegen ist bemerkenswert, denn zur Begründung verwies sie darauf, daß sie die Stube erstellt habe und diese deshalb ihr allein zustehe<sup>95</sup>. Die Regierung in Ensisheim behandelte die Sache eher zögerlich, verschob u.a. eine Tagsatzung, die am 10. Oktober 1606 morgens um acht Uhr in der Stube von Waltershofen beginnen sollte%. Doch im darauffolgenden Februar brachte die Regierung doch einen Vergleich zwischen den streiten Parteien zustan-

<sup>93</sup> GLA 229/110002, Fol. 24r (1606 April 13).

<sup>94</sup> Ebda., Fol. 28-33 (1606 Mai 29).

<sup>95</sup> Ebda., Fol. 55 (1606 Nov. 22): "... der gemaindt stuben, da doch solche der gemaindt allein zuosteht, von dero nach bey mans gedenken verbawet, und jheweyls die gastgeber daruf gesezt ...".

<sup>96</sup> Ebda. Fol. 49r (1606 Okt. 2).

de<sup>97</sup>. Der 10. Artikel des insgesamt 30 Seiten langen Vergleichs betrifft die "Annehmung der Würth" und die "Stuben Würthschafft"98. Zunächst wird dort der Sachverhalt geschildert, daß nämlich die Geschworenen sowohl die Stube als auch die "Gasthaltereven", also normalen Wirtshäusern, alleine im Namen der Gemeinde ausrufen lassen hätten<sup>99</sup>, obwohl die Gasthaltereien von alters her der Herrschaft gezinst hätten. Daraus zieht der Vergleich die Konsequenz, daß die "Be- und Entsetzung" der normalen Wirtshäuser allein der Obrigkeit zusteht. Für die Stube wird ausdrücklich auf den "alten Stubenrodel" verwiesen, der hier wie eine Rechtsnorm angewendet und ausgelegt wird: Die Gemeinde dürfe die Stube zwar halten und "aufrufen" (im Stubenrodel "leihen", im Absatz über die Gasthaltereien "ausrufen"), doch da dies nur "nach der Obrigkeit gefallen" erfolgen sollte, blieb sie in der Bestätigung des von der Gemeinde präsentierten Stubenwirts ganz frei. Mit dieser Regelung konnte Johann Philipp den Standpunkt, den er in der Auseinandersetzung eingenommen hatte, in vollem Umfang durchsetzen. Daß es trotzdem heißt, die Sache sei dahin verglichen worden, daß alles beim alten bleibe, sollte wohl die Akzeptanz des Vergleichs im Dorf erhöhen.

Im folgenden Jahr, 1608, wurde wieder, wie normalerweise jedes Jahr, die Stubenordnung und mit ihr auch der Stubenrodel verlesen. Die Ordnung ist uns in ganz ähnlicher Form wie jene von 1594 überliefert. Die ersten 11 Artikel sind auch inhaltlich unverändert - bis auf die Ergänzung nach allen Geldstrafen zugunsten der Stube: ".. und der obrigkeit iren freffel." Schon zuvor dürfte selbstverständlich gewesen sein, daß man durch die Zahlung der Buße an die Stube nicht vor der ordentlichen Strafverfolgung geschützt war. Für die besonders schweren Delikte (Schlägerei und Falschspiel) war dies ja schon in der Ordnung von 1491 betont worden. Doch jetzt, 1608, bestand Johann Philipp darauf, daß auf den Vorbehalt seiner obrigkeitlichen Rechte auch bei den Artikeln über harmlose Übertretungen wie etwa dem Lügenheißen eigens hingewiesen wurde. Das ist zwar keine Erweiterung seiner Rechte, aber ein Signal des Dorfherren, daß er nun auch bei Kleinigkeiten seine Rechte energischer durchsetzen will.

<sup>97 1607</sup> Febr. 15, in: Staatsarchiv Sigmaringen, NVA 14131 U, Fol. 1r-15v. Der Vergleich wurde laut der Vermerke am Ende des Textes von zwei Freiburger Notaren aufgesetzt und in zwei gleichlautenden, von einer Hand geschriebenen Exemplaren ausgefertigt, um so künftigen Streit zu vermeiden. Er wurde besiegelt vom Präsidenten der vorderösterreichischen Regierung Eberhard zu Rappoltstein, von Johann Philip und auch, da die Gemeinde Waltershofen kein eigenes Siegel hatte, von den nahen Städten Freiburg und Breisach.

<sup>98</sup> Ebda., Fol. 10r und v.

<sup>99</sup> Dieses "Ausrufen" deutet auf den Vergabemodus hin: Es wurde öffentlich bekannt gegeben, man suche einen neuen Wirt bzw. Stubenwirt, und die Interessenten hatten dann, wahrscheinlich bei einer Versteigerung, entsprechende Gebote abzugeben.

Von der Möglichkeit, die beiden Zahlungen an Gemeinde bzw. Herrschaft zu einer einzigen zusammenzuziehen ("so es uff eins gebracht werden mag"), ist nur in dem aus der ältesten Textschicht stammenden Artikel 11 die Rede. Die neuen Hinweise auf die Frevelbußen erwähnen diese Möglichkeit nicht mehr<sup>100</sup>.

Von Artikel 12 an ist der Text stark überarbeitet, was schon an seinem Erscheinungsbild, den unübersichtlichen Einschüben und Streichungen zu erkennen ist. So sollte das Verbot, sich auf der Stube zu erbrechen, zunächst als eigener Artikel angehängt werden, wurde dann aber wieder gestrichen und stattdessen als weitere Tatbestandsalternative in Artikel 12 eingefügt. Ans Ende angehängt wurde dann stattdessen das Verbot, "einen fahren" zu lassen. Der ordinäre Ausdruck war dem Schreiber peinlich, in Klammern fügte er deshalb (hier und beim Artikel 12) hinzu: "reverenter zuo melden" - etwa übersetzbar mit "in aller Ehrfurcht gesagt". Wichtiger als der Inhalt ist hier die Tatsache der Bearbeitung selbst. Die Ergänzung am Ende hingegen ist auch inhaltlich bedeutsam: Die Obrigkeit behält sich vor, den Text jederzeit nach ihrem Belieben zu ändern. 1491 hatten Herrschaft und Gemeinde noch zusammen die Ordnung aufgestellt, wie uns die Einleitung der Urkunde berichtet, und die Tatsache als solche, daß man eine Urkunde aufstellte, ließ erkennen, daß genau diese Ordnung von Dauer sein sollte. 1608 hingegen hat laut der besagten Schlußbemerkung die Herrschaft - moderner: die Obrigkeit - die alleinige Verfügungsgewalt über den Text, und der Bestand der einzelnen Artikel ist in keiner Weise mehr gesichert.

Auch die Ordnung von 1659 ist ein Kind ihrer Zeit. Sie heißt nicht mehr Dorfordnung, sondern Polizeiordnung, ohne daß sich dadurch freilich viel am Inhalt der alten Dorfordnung geändert hätte. Im Stubenrodel sind die Änderungen von 1608 wieder verschwunden; die Ordnung knüpft an die Fassung von 1594 an. In Ergänzung zu ihr wird jetzt dem Stubenwirt ausdrücklich aufgegeben, daß er die Stube stets sauber gefegt haben soll, und die Buße für Schlägereien (Artikel 8) wird von 3 auf 5 Schilling, die die Standardbuße in der übrigen Polizeiordnung sind, erhöht. Ansonsten verändert sich an den ersten 13 Artikeln gegenüber 1594 fast nichts. Es sind aber sechs neue Artikel hinzugekommen (Artikel 14-19), die wegen der Feuergefahr das Hanfhecheln<sup>101</sup> unter der Stube und das Tabakrauchen, ferner das Tragen von Rebmessern und den übermäßigen Weingenuß verbieten. Das Fluchverbot

<sup>100</sup> Hier und auch bei dem Ersatz von Geld- durch Leibesstrafen im Falle der "Nichteinbringlichkeit" (Artikel 3: "Und hat er das an gut nit, so soll er am leibe gestraft werden") liegt die Vermutung nahe, daß die Strafmodifizierungen nur zufällig an die jeweiligen Artikel angehängt waren, tatsächlich aber für alle Frevel galten.

<sup>101</sup> Vgl. dazu Bader, Dorf 2, 368,

von Artikel 3 wird wiederholt, und die Weinsiegler werden an ihre Pflichten erinnert. In diesen neuen Bestimmungen wird die Stube nicht mehr anders behandelt als die anderen Wirtshäuser, z.T. wird sie sogar nicht mehr eigens erwähnt, so daß nur zu vermuten bleibt, daß auch sie etwa von dem Rauchverbot mit betroffen ist.

Daß die Trunkenheit als solche verboten ist, kann als Beispiel polizeistaatlicher Fürsorglichkeit gelten - zuvor kam es nur darauf an, die Belästigung durch Trunkenheit zu bekämpfen. An dem neuen Fluchverbot ist zum einen interessant, daß es auf den älteren Artikel 3, mit dem es sich inhaltlich weitgehend überschneidet, keinen Bezug nimmt. So ergibt sich der Verdacht, der ältere Artikel sei gar nicht mehr im Bewußtsein der Reformatoren gewesen. Zum anderen ist die Erwähnung eines erzfürstlichen Mandats bemerkenswert. Diese hat wohl nicht erst dadurch seine Geltungskraft erlangt, daß der Stubenrodel es eigens als anwendbar erwähnte; eher ging es darum, das Mandat auf diesem Wege öffentlich bekannt zu machen<sup>102</sup>. Bei dem Mandat über die Pflichten der Weinsiegler war dies hingegen nicht nötig, denn dieses war laut Artikel 18 öffentlich angeschlagen. An zwei Stellen wird die fast unrealistisch hohe Strafe von 10 Pfund Pfennig an die Obrigkeit erwähnt, die der Gemeinde daneben geschuldeten 5 Schilling nehmen sich bescheiden aus. Der letzte Artikel, Nr. 19, ist von dem übrigen Stubenrodel durch zweiseitige, breite Ausführung über den Kirchenbesuch und religiöse Kindererziehung getrennt und wird dann noch, als sei er vorher vergessen worden, angefügt. Dadurch und auch durch das Fehlen einer Schlußformel wird die Stubenordnung noch mehr zu einem kaum noch abgegrenzten Teil der ganzen Polizeiordnung. 1491 noch eine eigene Urkunde, ist sie jetzt ganz in die Polizeiordnung, in der die gesamte obrigkeitliche Verwaltung des Dorfes einheitlich geregelt ist, hineingewachsen. Für sie ist die Stube 1659 nur noch ein normales Wirtshaus, das auch bezüglich der Zahlung und Höhe des Wirtschaftsgeldes den beiden anderen Wirtshäusern im Dorf (Ochsen und Sonne) gleichgestellt ist.

Im <u>Dorfleben</u> hingegen spielte die Stube auch im 17. und 18. Jahrhundert noch eine hervorgehobene Rolle. Hauptinformationsquelle hierfür sind die <u>Gemeinderechnungen<sup>103</sup></u>. Das Umgeld als Umsatzsteuer war, anders als das Wirtschaftsgeld, von der Menge des konsumierten Weines abhängig. Für das Winterhalbjahr 1663/64 hatte die Stube beispielsweise 2 Gulden 10 Batzen zu zahlen; das war doppelt so

<sup>102</sup> Der Artikel findet sich auch schon im herrschaftlichen Exemplar der Ordnung von 1594, ist dort aber erst von späterer Hand nachgetragen worden. Er stammt vermutlich ebenfalls erst aus der Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg.

<sup>103</sup> Gemeindearchiv Waltershofen C IX 1a-1v, für 1663-1707 (1663-76 fast vollständig); danach das Folgende. Für die Zeit ab 1714: B IV 3.1 ff.

viel wie die Sonne und gar sechsmal so viel wie der Ochsen<sup>104</sup>. Auch in den folgenden Jahren wurde in der Stube bei weitem am meisten Wein getrunken.

Der Pachtzins für die Stube schwankte wegen der zahlreichen Kriege, die im späten 17. und im 18. Jahrhundert den Breisgau heimsuchten, sehr stark. In den ältesten Gemeinderechnungen betrug er stets zwischen 35 und 55 Gulden pro Jahr und bildete somit mit rund 40% der Gesamteinnahmen bei weitem den größten Einzelposten in der Gemeinderechnung. In schlechten Zeiten konnte es hingegen passieren, daß der Stubenwirt - wenn es überhaupt gelang, einen Pächter zu finden nur einen einzigen Gulden oder nur Naturalleistungen für die Herstellung neuer Waagstangen schuldete. Unter Umständen wurde der Zins auch noch nachträglich herabgesetzt, wenn etwa Einquartierungen von Soldaten in der Stube das Wirtschaften über Monate hinaus unmöglich machten.

Die Ausgabenseite der Gemeinderechnungen läßt ein etwas fröhlicheres Bild vom Alltagsleben auf der Stube entstehen. Die zahlreichen Schenken für wechselnde Personenkreise finden hier ihren Niederschlag. Die Kinder, von denen wir schon aus Artikel 12 der Stubenordnungen ab 1594 wissen, erhalten hier ihr Aschermittwochsbrot, die Rekruten ein Musterungsmahl. Die Gemeindehirten werden an St. Martin und St. Stephan bewirtet, der Pfarrer und die Prozessionsteilnehmer nach dem jährlichen Umgang um die Gemarkung des Dorfes ebenfalls. Beim Aufzug des neuen Stubenwirts und bei der Einsetzung der neuen Heimbürgen wird getafelt, an Fastnacht getanzt - die Kosten für die Spielleute trägt die Gemeindekasse. Unter der Stube befand sich, wie wir ebenfalls schon aus Artikel 12 der jüngeren Ordnungen wissen, die Laube. Unter ihren Bögen wurde alljährlich die Dorfordnung verlesen.

Wiederum der Krieg setzte der Stube als Gemeindewirtschaft ein Ende. In den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts waren der Gemeinde durch Kontributionszahlungen zu den Revolutionskriegen so enorme Schulden entstanden, daß sie sich 1799 zum Verkauf der Stube gezwungen sah. Der Erlös, 3000 Gulden 105, reichte nicht einmal aus, um auch nur die 5000 Gulden Schulden aus dem Jahre 1797 zu begleichen. In dem Kaufvertrag wurden dem Käufer Stephan Hodapp zugleich die gemeine Werkwaage einschließlich der dafür an die Herrschaft zu zahlenden Abgaben übertragen. Zugleich versprach man ihm ein Klafter Feuerholz pro Jahr als Gegenleistung für die Abhaltung der Gemeindesitzungen. (Von den Gemeindediensten

<sup>104</sup> Gemeindearchiv Waltershofen C IX 1a Fol. 10v. Das Umgeld stand der Herrschaft zu, tauchte aber trotzdem in den Gemeinderechnungen auf. Anscheinend hatte die Gemeinde die Aufgabe, es für die Herrschaft einzuziehen. Es heißt immer: "... ist dem junckheren gefallen 1 Gulden 4 Batzen ...".

<sup>105</sup> Protokoll des Kaufvertrags im Kauf- und Tauschbuch der Gemeinde (1784-1833), Gemeindearchiv Waltershofen, C IV 1, p. 294.

wurde Hodapp ausdrücklich nicht befreit.) So gab die Gemeinde zugleich mit ihrer wertvollsten Liegenschaft auch eine Reihe weiterer wichtiger Aufgaben auf bzw. legte sie in private Hände. Das Wort "Stube" hatte in Waltershofen anscheinend keinen besonders guten Klang mehr, denn Hodapp benannte sie sofort um. Als "Adler" hat sie sich bis heute erhalten; nur die eingangs erwähnten Flurnamen erinnern noch an die früher Gemeindestube.

## 2.5 Buchholz

Verkauf der Stube am Ende des 18. Jahrhunderts. Kommunale Aufgaben der Stube. Fortleben und Ablösung des Holzprivilegs. Die Lage der Stube im Dorf.

Die Gemeinde Buchholz bei Waldkirch im nördlichen Breisgau verkaufte ihre Stube fast zum gleichen Zeitpunkt und auch zum gleichen Preis wie die Gemeinde Waltershofen; der Kaufpreis betrug 3035 Gulden, und der Vertrag ist auf den 24. Mai 1798 datiert<sup>106</sup>. Ob auch in Buchholz Kriegsschulden drückten, ist nicht bekannt. Es könnte auch sein, daß die Stube als Institution unmodern geworden war. Den Namen "Hirschen" erhielt das Haus jedenfalls nicht erst von seinem Käufer Christian Imhof, sondern es trug ihn schon im Moment des Verkaufs, was darauf hindeutet, daß jedenfalls der Name "Stube" der Gemeinde nicht mehr genügt hatte.

Ältere Nachrichten über die Buchholzer Stube besitzen wir nicht. 1481 dürfte sie noch nicht bestanden haben, da in diesem Jahr ein Notariatsinstrument in Buchholz "by der kilchen under der linden" errichtet wurde<sup>107</sup>, denn sonst hätte der Notar wohl einen Tisch im Hause benutzt. Es ist aber bemerkenswert, daß die Gerichtslinde ebenso wie später die Stube in unmittelbarer Nähe der Kirche stand. 1576 existierte die Stube vielleicht schon; jedenfalls siegelte die Gemeinde in diesem Jahr selbst, während sie vorher stets ihren Dorfherren darum hatte bitten müssen<sup>108</sup>. Ein Zusammenhang zwischen Stube und Gemeindesiegel besteht zum einen, weil

<sup>106</sup> Privatarchiv der Familie Gehrt. Der Vertrag ist im Anhang ediert.

<sup>107</sup> GLA 26/31, 1481 Juli 9.

<sup>108</sup> GLA 26/246 (1576 Mai 12), andererseits GLA 26/585 (1488).

beides Repräsentationssymbole der Gemeinde sind<sup>109</sup>, und zum anderen ganz praktisch, weil es nun mit der Gemeindelade in der Stube einen geeigneten Aufbewahrungsort für das Siegel gab.

Auch in den Gemeinderechnungen des späten 17. Jahrhunderts<sup>110</sup> ist die Stube nicht ausdrücklich erwähnt, so daß man auf die Vermutung beschränkt bleibt, daß die zahlreichen Zehrungen wohl in der Stube stattfanden. Diese Zehrungen machten rund 20-30% der gesamten Ausgabe der Gemeinde aus<sup>111</sup>. Anlässe boten u.a. das gemeine Gericht, die Musterungen, die Öffnung der Gemeindelade aus besonderen Anlässen und die Verteilung des Allmendholzes.

Trotz dieser Quellenlage ist man für die Zeit vor dem Verkauf der Stube nicht allein auf Vermutungen angewiesen. Denn der Kaufvertrag selbst nennt einige für das Dorfleben wichtige Funktionen, die bis zum Verkauf mit der Stube zusammenhingen und z.T. weiter dort ausgeübt werden sollten. Zunächst wurde dem Käufer nicht nur die Wirts-, sondern auch die Metzigbankgerechtigkeit übertragen, er durfte also schlachten. Dafür hatte er aber, ebenso wie er das Umgeld schuldete, auch den jährlichen Metzigbankzins von 2 Gulden und dazu die Zungen jedes geschlachteten Tiers an die Herrschaft abzugeben. Auch die öffentlichen Gerichtssitzungen und die damit verbundenen "Amts- und Stabszehrungen", also die Essen der Amtsträger auf Gemeindekosten, sollten weiter auf der Stube stattfinden<sup>112</sup>. Die obige Vermutung wird hier also bestätigt. Für die übrige, alltägliche Gemeindeverwaltung auf der Stube sollte laut Artikel 4 des Kaufvertrags eigens ein Anbau errichtet werden. Ebenso wie in Waltershofen blieb auch die Waaggerechtigkeit an die Stube gebunden. Ferner wurden ihr die "Waisenversteigerungen" vorbehalten. Vielleicht handelt es sich dabei um die Suche nach Kosteltern, die für die Aufnahme der Waisenkinder von der Gemeinde entlohnt wurden 113. Schließlich sollte nach Artikel 7 des Kaufvertrags auch das Gefängnis vorläufig noch auf der Stube verbleiben, bis das geplante separate Gebäude fertiggestellt war. Alle diese Aufgaben waren als dingliche Rechte ausgestaltet, denn daß der Stubenwirt persönlich keinerlei Privilegien haben sollte, wurde ausdrücklich betont. Die gewöhnlichen Gemeindelasten hatte er

<sup>109</sup> Bader, Dorf 2, 393 ff. Die beiden Unterpunkte des dort beginnenden Abschnitts "Selbstrepräsentation der Dorfgemeinde" betreffen genau Siegel (sowie Wappen und Zeichen) bzw. Gemeinde- und Rathäuser.

<sup>110</sup> GLA 229/14449, 1665-1684.

<sup>111 1683/84</sup> beispielsweise 32 Gulden 10 Schillinge, von 152 Gulden insgesamt, ebda. (1684 Okt. 24).

<sup>112</sup> Artikel 3 des Kaufvertrags.

<sup>113</sup> Oder sollte es sich um die Versteigerung des Amtes eines Waisenrichters gehandelt haben, von dem man aus dem benachharten baden-hachbergischen Territorium erfährt? Vgl. Kraut, 89 f. Das finanzielle Interesse, das diese daran gehabt haben müßten, ist jedoch nur schwer zu erkennen.

genauso zu tragen wie jeder andere Dorfbewohner.

Auch die - ebenfalls wie in Waltershofen - mit der Beherbergung der Dorfverwaltung korrespondierende Holzversorgung auf Gemeindekosten wurde als dingliches Recht aufgefaßt. Nach dem Prozeßsieg von Imhofs Enkel (ebenfalls mit dem Namen Christian Imhof) über die Gemeinde wurde das Recht sogar im Grundbuch eingetragen. Diesen Sieg errang Imhof 1866 in dritter und letzter Instanz vor dem großherzoglich badischen Oberhofgericht zu Mannheim, nachdem die Gemeinde sich geweigert hatte, der Stube weiter Holz zu liefern<sup>114</sup>. Die Mannheimer Richter stützten sich zur Begründung außer auf die dingliche Rechtsnatur des Holzbezugsrechts darauf, daß die Gemeinde beim Verkauf wirksam vertreten gewesen sei, "da das grundherrliche Amt ... nach damaliger [1798] Rechtsanschauung die Vormundschaft" über die Gemeinde gehabt habe. Man müßte eigentlich hinzufügen, daß auf der Verkäuferseite neben dem Dorf auch die beiden Dorfherren Franz Anton und Joseph Anton von Bayer standen, nicht nur als seine Vertreter, sondern aus eigenem Recht. An der Kaufpreiszahlung (1/3 an jeden der drei Verkäufer<sup>115</sup>) läßt sich erkennen, daß die Buchholzer Stube zu 2/3 der Herrschaft und nur zu 1/3 der Gemeinde gehörte, obwohl es in erster Linie sie war, die das Gebäude nutzte. Die Holzlieferungspflicht aber hatte sie anscheinend allein übernommen<sup>116</sup>, jedenfalls hatte sie sie auch noch nach 1866 allein zu erfüllen.

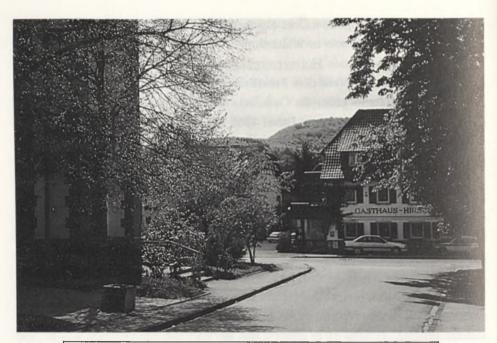
Eingangs hatte das Gericht noch betont, daß mit dem Streitwert von 2000 Gulden, den beide Parteien übereinstimmend angegeben hatten, die Oberappellationssumme erreicht sei. Im Verhältnis zur Kaufsumme (2/3 von ihr) ist das trotz Geldentwertung ein hoher Betrag. Das Holzbezugsrecht war mit sechs Klaftern (in Waltershofen war es nur ein Klafter pro Jahr!) großzügig bemessen. So bot sich dem Stubenwirt Joseph Gehri ein ideales Argument, als dann schließlich um die Jahrhundertwende über die Ablösung des alten Rechts verhandelt wurde<sup>117</sup>. Er stellte sich 1898 gegenüber dem Angebot von 2500 RM stur und ließ sich auch von einem Gutachten, das den Wert des Holzbezugsrechts auf 25 Jahre plus 3 1/2% Zinsen hochrechnete und so zu einer Summe von 2803 RM kam, nicht beeindrukken, sondern bestand auf seiner Forderung von 3500 RM. Seine Geduld machte sich bezahlt, denn am 14. August 1903 erhöhte die Gemeinde ihr Angebot auf 3450

<sup>114</sup> Das Urteil befindet sich ebenfalls im Privatarchiv der Familie Gehri.

<sup>115</sup> Artikel 2 des Kaufvertrags.

<sup>116</sup> Aus dem Wortlaut von Artikel 3 des Kaufvertrags ergibt sich der Verpflichtete nicht eindeutig, denn dort heißt es nur: "... werden dem Käufer ... 6 Klafter Brennholz ... zugesichert und versprochen."

<sup>117</sup> Staatsarchiv Freiburg, 350/1748, Bezirksamt Waldkirch, Verwaltungssachen, Specialia Buchholz VI 3, 1897-1903.



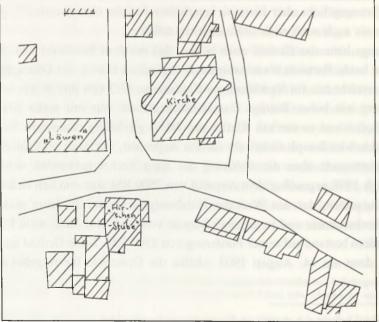


Abb. 12 und 13: Die Hirschen-Stube in Buchholz trug diesen Doppelnamen schon zum Zeitpunkt ihres Verkaufs von der Gemeinde an den Wirt Christian Imhof im Jahre 1798. Sie ist gegenüber der Dorfkirche, deren spätgotischer Teil am linken Bildrand sichtbar ist, gelegen. Weiter rechts, nicht mehr im Bild, liegt das Gasthaus "Zum Löwen".

RM<sup>118</sup>, worauf Gehri schließlich einging. Das war eine erkleckliche Summe, denn zu dieser Zeit wechselten in anderen südbadischen Dörfern für ca. 7000-10000 RM ganze Gemeindestuben den Eigentümer<sup>119</sup>.

Noch ein letzter Hinweis aus dem Kaufvertrag verdient es, hervorgehoben zu werden, nämlich die Lagebezeichnung<sup>120</sup>. In Artikel 1 des Vertrages heißt es, die Stube "stosset oben, ein- und anderseits an die Almänd", und im Artikel 4 verpflichtet sich die Gemeinde, den Grund für den Anbau an die Stube, den Imhof noch errichten sollte und der als Raum für die Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde gedacht war<sup>121</sup>, kostenlos zur Verfügung zu stellen. Daraus ist zu schließen, daß die Stube auf der inneren Allmend, also dem Gemeindeland innerhalb des Dorfetters, erbaut worden war. Das spricht auch dafür, daß die Stube, obwohl 1798 zu 2/3 in herrschaftlicher Hand, ursprünglich von der Gemeinde erbaut worden war. Beim Verkauf blieb nun der Grund und Boden bis unmittelbar an die Mauern der Stube im Gemeindeeigentum. Es handelte sich dabei aber nicht um irgend ein beliebiges Stück Almendland, sondern um das Grundstück genau gegenüber der Kirche, in zentraler Lage im Dorf. Alle drei zu Kirche und Stube hinstrebenden Straßen verbreitern sich dort und bilden so einen Platz, an dessen Seite sich Kirche und Stube antipodisch gegenüberstehen<sup>122</sup>. An einer dritten Seite liegt das Gasthaus "Löwen" 123. Dieser tophographische Befund legt es nahe, das Gebäude, welches die Gemeinde dem geistlichen Zentrum gegenüber stellte, seinerseits als weltliches Zentrum anzusehen. Die wöchentliche Zusammenkunft am Sonntag nach dem Kirchgang in der Stube, der vielerorts (wenn auch nicht für Buchholz) belegt ist, war ein wichtiger Faktor für den Zusammenhalt der weltlichen Gemeinde.

Buchholz bietet schließlich noch Gelegenheit, auf die Kontinuität der Geschichte der Gemeindestuben bis in die Gegenwart hinzuweisen. Das Gasthaus "Hirschen-Stube" wird bis heute von den Nachfahren des Joseph Gehri bewirtet, der in den Ablösungsverhandlungen von 1898/1903 noch ganz traditionell als der "Stubenwirt" bezeichnet worden war.

<sup>118</sup> Mit jenen 50 RM Abschlag erlaubte er ihr, recht und schlecht das Gesicht zu wahren.

<sup>119</sup> Die Gemeinde zahlte schweren Herzens und stellte in ihrem Bericht an das Bezirksamt Waldkirch mit Bedauern fest, daß es auch nach der Rechtslage, die das kurz zuvor in Kraft getretene BGB geschaffen hatte, keine gesetzlichen Mittel zur Ablösung solcher Lasten gäbe.

<sup>120</sup> Vgl. dazu Abb. 4 und 5.

<sup>121</sup> Der Anbau ist heute noch, von innen wie von außen, deutlich abgesetzt.

<sup>122</sup> Vgl. den Ortsplan, Abb. 5.

<sup>123</sup> Möglicherweise führte seine Eröffnung dazu, daß der gegenüberliegenden Stube zur Präzisierung und Abgrenzung der Name "Hirschen" hinzugefügt wurde.

#### 2.6 Colmar

Beispiel einer großstädtischen Stubengesellschaft

Um der eingangs geäußerten Absicht entsprechend den Graben zwischen Stadtgeschichts- und Dorfforschung zu überspringen und um zugleich das Fundament für die Untersuchung möglicher Beeinflussungslinien von den Großstädten in Kap. 4.3.1 zu legen, erscheint es sinnvoll, zusätzlich zu den obigen fünf dörflichen Fallstudien auch eine größere Stadt näher zu untersuchen. Die Wahl fiel dabei im Hinblick auf die besonders frühen und zahlreichen Stuben und Stubengesellschaften im mittleren Elsaß auf Colmar<sup>124</sup>.

In Colmar ist vor allem von der Gesellschaft "Zum Waagkeller" zu berichten. Schon vor ihr, im Jahre 1303, existierte in Colmar eine "mansio civitatis", von der man als Strafe wochenweise ausgeschlossen werden konnte<sup>125</sup>, was nur sinnvoll ist, wenn dort ein regelmäßiger oder dauernder Treffpunkt bestand; daher wird hier wohl auch Wein ausgeschenkt worden worden sein. Im Laufe des 14. Jahrhundert entstand dann eine Reihe meist kurzlebiger vornehmer Trinkstuben, 1424 war von ihnen allein die Stube "Zur Krone" 126 noch aktiv. Sie war in diesem Jahr der Kristallisationspunkt einer Koalition aus Adligen und Weinbauernzunft, die gegen eine neue Steuerordnung rebellierten und sich mit Gewalt des Stadtschlüssels und der Siegel bemächtigten. Diese Insignien der Stadtherrschaft wurden im Waagkeller aufbewahrt; die Gesellschaft zum Waagkeller und die Stadtregierung waren also aufs Engste verzahnt. Dieser Zustand dürfte nach 1358/59 entstanden sein, als Handwerker und Kaufleute sich in einer anderen Revolte gegenüber dem Adel durchsetzten und sich die Mehrheiten in den Ratsgremien sicherten. Die siegreichen Kräfte fanden sich dann in Nachahmung der Adligen ebenfalls zu einer Gesellschaft

<sup>124</sup> Eigene Archivstudien waren hier im Gegensatz zu den oben untersuchten Dörfern nicht nötig; Colmar ist besonders von Sittler, Les bourgeois de Colmar, sehr gut erforscht.

<sup>125</sup> Beschluß der Bürgerschaft von 1303 Jan. 17, wonach die Strafe für das Fluchen 10 Schilling beträgt, zahlbar an die St. Martins-Bauhütte; und weiter heißt es: "et mansione civitatis III septimanis privaretur", Finsterwalder, 64 f.

<sup>126</sup> Sie hatte Mitte des 14. Jahrhunderts auch nichtadlige Mitglieder, wie aus der (modifizierenden)
Bestätigung Kaiser Karls IV. von 1347 Dez. 12. für die neue Colmarer Stadtverfassung hervorgeht,
Finsterwalder 107 f. Karl verlangt ausdrücklich, daß vier der sechs Ratsherren, die die Krone zu stellen
hat, Adlige sein sollen, damit aus "beiden Stuben" zusammen acht Adlige im Rat sitzen. Welches diese
andere Stube sein könnte, ist unklar. Während Finsterwalder, 104 Fn. 1 hier schon den Waagkeller zu
erkennen glaubt, macht Sittler, Les bourgeois, 23, wahrscheinlich, daß es sich um die vornehme "Stube
zum Dechan" handelt. Diese und die Krone beschwören nämlich Anfang 1348 die neue Ordnung. Im
15. Jahrhundert hingegen scheinen sich die Reste des Stadtadels in der Krone konzentriert zu haben.

zusammen und gaben ihr einen Namen, der auf die Entstehung im engen Umkreis des städtischen Machtzentrums hindeutete<sup>127</sup>. Erwähnt wurde die Trinkstube "Zum Waagkeller" zwar erst 1408 und dann wieder 1421. Sie wurde zu dieser Zeit aber schon als "von alterher gewesen" bezeichnet<sup>128</sup>. Diese Verzahnung von Waagkeller und Stadtregiment wird noch deutlicher bei einer Ortsangabe von 1431: "in der rateß herren stube genannt zu den Wogkelre" <sup>129</sup>. Der Waagkeller wurde jetzt also mit der Ratsherrenstube gleichgesetzt. Als dann 3 Jahre später erstmals von der "Herrentrinkstube zem Wagkeller" <sup>130</sup> die Rede war, werden deshalb ebenfalls die Ratsherren gemeint gewesen sein. *Sittlers* Übersetzung "poêle des patriciens", also Patriziertrinkstube, erscheint daher angreifbar<sup>131</sup>. Sicher zutreffend ist es hin-

<sup>127</sup> Denn sicherlich kann nur die Schicht, die die Waage und Gewichte (und damit das städtische Wirtschaftsleben) kontrolliert, im "Waagkeller" eine Gesellschaft betreiben. Ein Want- oder Waagekeller existierte beispielsweise auch im Hildesheimer Rathaus, Haas, 64.

<sup>128</sup> Eintrag im älteren Rotbuch von 1421 Dez. 30., vol. 43 a, Finsterwalder, 325. Der Anlaß dieses Eintrags ist ebenfalls für unseren Zusammenhang interessant: Rat- und Zunftmeister beschließen hier nämlich die Abschaffung der Trinkstube "Zum Loche", in der bis dahin Geistliche und Laien in einer Gesellschaft vereint waren. Jetzt wird die Trennung zwischen geistlichem und weltlichem Stand angeordnet. Für letztere soll es jetzt nur noch "der rechte zünffte stuben und die stube zer kronen und zem wockeller, die ouch von alterher gewesen sindt", geben. Die ersteren dürfen sich wohl eine neue Stube einrichten, aber sie sollen unter sich bleiben; kein ortsansässiger Laie, "er sie edel oder unedel", darf dort das Stubenrecht haben. Das Motiv für diese Maßnahme (Vermeidung von sittlichen Gefährdungen der Geistlichkeit? Verstärkung der berufsständischen Gliederung der Bevölkerung?) bleibt unklar; Nachrichten, ob diese Trinkstubengesellschaft für Geistliche tatsächlich entstand, besitzen wir nicht. Sie wäre die einzige ihrer Art, die mir begegnet ist. Zu den geistlichen Mitgliedern der Stubengesellschaften unten vgl. Kap. 3.5.3 zu einer überwiegend von Klerikern geprägten Herrenstube vgl. Bischofszell.

<sup>129</sup> Dort sagen auswärtige Zeugen zu Colmarer Waldbesitzverhältnissen aus. Der Ort ihrer Aussage wird noch weiter präzisiert: "und da selbes oben uff in der merren [größeren] stuben deselben huses", Albrecht 3, 328. Am Rande sei auf die Doppeldeutigkeit des Wortes Stube hingewiesen, das bei seiner ersten Verwendung das ganze Haus, beim zweiten Mal nur einen bestimmten, oberhalb des Erdgeschosses gelegenen Raum bezeichnet.

<sup>130</sup> Um die Lage des benachbarten Hauses "Zum Barte" zu erläutern, Sittler, Les bourgeois, 33, Fn. 41.

<sup>131</sup> Das Colmarer Beispiel macht deutlich, daß der Begriff "Herrenstube" zur Kategorienbildung nicht taugt. Er umfaßt bei Sittler sowohl ausgesprochene Adelsvereinigungen wie Gebweiler und Rappoltsweiler, die in der Terminologie der Zeit meist als Edelleuttrinkstuben bezeichnet werden, als auch Gesellschaften, die den Ratsmitgliedern vorbehalten sind, weiterhin Gesellschaften, die diesen beiden Personengruppen gemeinsam offenstehen, und schließlich sogar einem größeren Kreis von Bürgern zustehende Stuben, die im Laufe der Zeit (etwa im 16. Jahrhundert) im Zuge einer gewissen Inflationierung der Begriffe ebenfalls als "Herrenstuben" bezeichnet werden können (z.B. Mittelweier). Daß dem erst frühneuzeitlichen, ebenfalls recht schillernden Begriff "Patrizier" dann auch noch Trinkstuben zugeordnet werden, trägt nicht gerade zur Klarheit bei. Je nach dem, ob man "Patrizier" weit oder eng definiert, können alle obigen oder aber nur die Ratsherrentrinkstuben "Patrizierstuben" sein. Durch die Feststellung, daß die Bezeichnung "Herrenstube" für eine bestimmte Gesellschaft verwendet wird, sind daher noch keine sehr tiefgreifenden Erkenntnisse gewonnen, ohne daß man andererseits ganz auf diesen Begriff verzichten sollte. Der Versuch jedoch, sich aus der schwankenden und durch lokale Gegebenheiten beeinflußten Terminologie ein modernes Kategoriengerüst aufzubauen, wirkt begriffspositivistisch. Es sei eingeräumt, daß auch meine Begriffsbildung und Themenabgrenzung (oben Kap. 1.5) mit diesem Problem zu tun hat; ich versuche die Lösung, in dem ich den quellengemäßen, aber sehr weiten Begriff

gegen, daß nun, im 15. und 16. Jahrhundert, die große Zeit der Gesellschaft zum Waagkeller anbricht, während ihre ältere Konkurrentin, die "Krone", im Laufe des 16. Jahrhundert eingeht. Die besagte Rebellion von 1424 war nur noch ein Aufflackern alter Kraft und Herrlichkeit. Mit der Krone ist auch die gesellschaftlich führende Rolle des Stadtadels beendet. Die tonangebende Schicht besteht jetzt aus Kaufleuten, insbesondere aus Tuch- und aus Weinhändlern, die auch zu Grundbesitzern im Umland werden, im 16. Jahrhundert ferner aus "Brennherren", also Obstwasserproduzenten. 30-40 Familien haben jetzt Mitgliedsrechte in der Waagkellergesellschaft, an ihren großen mehrwöchigen Badefahrten im Mai in den gesellschaftseigenen Badegarten außerhalb der Stadt nehmen rund 50 Personen - darunter manche hochrangige Gäste<sup>132</sup> - teil, die Speisenfolge ihrer Festessen sind beeindruckend<sup>133</sup>.

In Colmar spiegelt sich, wenn man diese Entwicklung noch einmal überblickt, die in vielen Städten zu beobachtende Ablösung der adligen Oberschicht durch eine Gruppe von reich werdenden Kaufleuten und Handwerkern auch in dem Wechsel der tonangebenden Trinkstubengesellschaft wieder. Mit den Kriegen des 17. Jahrhunderts und dem Anschluß an Frankreich gingen den elsässischen Städten die Möglichkeiten autarker, von den eigenen Organen bestimmter Politik verloren. Auch diese Phase der Stadtgeschichte hat eine gewisse Entsprechung in der Geschichte des Niedergangs des Waagkellers. Nach 1629, als der Magistrat im Waagkeller zusammensitzt und berät, ob man sich den Schweden ergeben soll<sup>134</sup>, hören wir nur noch sporadisch von der altehrwürdigen Gesellschaft. 1713 gibt es noch einen Wiederbelebungsversuch durch den Juristen Henry Frederic Mogg, der vor allem deshalb interessant ist, weil wir ihm die einzige französischsprachige Stubenordnung verdanken<sup>135</sup>. Es wird bei ihrer Lektüre aber ziemlich deutlich, daß sie eher werbenden als wirklich regelnden Charakter hat. In ihren letzten Jahrzehnten war die "Stube zum Waagkeller" nur noch ein sporadisch zusammentretender Honoratiorenclub. 1795 machten ihr die gegen alle Arten von nichtstaatlichen

<sup>&</sup>quot;Stube" durch einheitliche neuzeitliche Kriterien eingrenze.

<sup>132</sup> Besonders den prominenten Nachbarn, etwa den Grafen von Württemberg oder dem Prior der Abtei Pairis, machte man dort die Aufwartung, Vischer-Ehinger, 11.

Beispiele aus den 1560er Jahren, etwa ein neungängiges Fischmenü zu Ehren des Landvogts Nicolaus Freiherr zu Bollweiler am Sonntag abend (1566 Mrz. 17) bei Sittler, Herrenstuben, 94 f. Es gab Rapunzelsalat mit Birkhühnern, süße Mandelsuppe, Hecht und Barsch blau, gedämpfte Birnen mit Backfisch, Lachs auf sechs Platten, nur auf der obersten Platte (für die vornehmsten Mitglieder der Tafelgesellschaft) Lachsfilet in Zimtsauce, Karpfen und Hecht in Gelee, als Dessert Feigen, Rosinen, Mandeln und Lebkuchen und zum Abschluß Obst und Nüsse.

<sup>134</sup> Vischer-Ehinger, 11,

<sup>135</sup> Status du Waagkeller de Colmar, 541-544.

Vereinigungen mißtrauischen Funktionäre der französischen Revolution ein Ende<sup>136</sup>, ebenso wie die anderen elsässischen Zünfte und Stubengesellschaften wurde sie aufgelöst. Aus dieser letzten Zeit, von 1799 oder 1800, ist eine Geschichte des Waagkellers aus der Feder seines letzten "Ancien" oder "Doyen" (so übertrug man die alte Bezeichnung "Stubenmeister" jetzt ins Französische), des mittlerweile 84jährigen Stadtschreibers Felix Chauffour, überliefert<sup>137</sup>. Sie bringt viele interessante Details, vor allem über die Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg, die freilich den langsamen Verfall der Gesellschaft erkennen lassen. Die Mitgliederzahlen sinken, ab 1672 kann man sich keinen Hauptkann, also angestellten Wirt, mehr leisten, ab 1688 verzichtete man darauf, den Stubenmeister jährlich neu zu wählen 138: Offensichtlich war das Amt nicht mehr sehr begehrt. Chauffours Geschichte ist darüberhinaus auch deshalb bemerkenswert, weil sie mit der Absicht geschrieben ist, die Auflösung der Gesellschaft rückgängig zu machen. Die Verteidigungslinie ist folgende: Chauffour versucht, die politische Bedeutung des Waagkellers herunter zu spielen (man habe sich dort immer nur getroffen, um zu trinken, zu rauchen, zu essen, kleine Spiele zu spielen und sich zu amüsieren<sup>139</sup>) und die völlige Offenheit des Waagkellers für alle Bürger zu betonen: es sei der einzige Zweck der Trinkstuben gewesen, Friede und Einheit zwischen den Einwohnern der Städte zu fördern. Niemals sei jemandem die Aufnahme endgültig verweigert worden, nur einmal, 1603, hätte man einem Kremp (also wohl Trödler<sup>140</sup>) namens Jean Müller nahegelegt, zuvor seinen Beruf zu wechseln<sup>141</sup>. Der Rettungsversuch des letzten Stubenmeisters blieb ohne Erfolg. Das Departementalgericht vom Mont-Terrible (Schreckenberg) entschied, daß der Sequestre National (Treuhänder des Staates) das Gesellschaftsgut zu Recht beschlagnahmt hat, und daß der Staat Eigentum daran erworben habe. Nach rund 400 Jahren war die Geschichte der Gesellschaft zum Waagkeller zu Ende.

<sup>136</sup> Gerard, 293.

<sup>137</sup> Chauffour, 57-76.

<sup>138</sup> Ebda., 61.

<sup>139</sup> Ebda., 59.

<sup>140</sup> Grimm, Wörterbuch 11, 2007.

<sup>141</sup> Chauffour, 68.

## 3 Systematischer Teil

Es ist nicht nur eine Konzession an das neuzeitliche Kategorisierungsbedürfnis, wenn jetzt im dritten Kapitel der Quellenstoff in eine Systematik eingeordnet wird, die den Quellen fremd ist. Dies ist vielmehr nötig, um die zahlreichen Einzelinformationen aus den fast ebenso zahlreichen Orten zu bündeln und zu vergleichen<sup>1</sup>. Dieses Vorgehen wird es erlauben, zu Aussagen von allgemeinerer Gültigkeit zu gelangen, als dies im zweiten Kapitel bei der Untersuchung der Einzelfälle angestrebt war.

Dabei soll von den Sachen zu den Personen und sozusagen von außen nach innen vorgegangen werden. Nach der geographischen Lage im Dorf folgt das Verhältnis der Stube zu anderen kommunalen Gebäuden, vor allem zur Kirche, dann die Architektur der Stuben, ihre Innenausstattung und ihr Inventar<sup>2</sup>. Anschließend werden die Personen, die auf der Stube verkehrten, ins Blickfeld genommen. Hierher gehört vor allem die Darstellung der Stubengesellschaften und ihrer korporativen Strukturen. Dann wird die Stube als autonomer Raum untersucht, an den bestimmte Freiheiten geknüpft sind; diese Beobachtung ist nicht auf die Stuben, die Sitze von Gesellschaften waren, beschränkt. Im nächsten Abschnitt werden die wichtigsten Ereignisse geschildert, die in der Stube stattfanden, u.U. ausschließlich dort stattfinden konnten: die Stube als Gerichtsstätte, als Ort für Gemeindeversammlungen und für Rechtshandlungen, die der Öffentlichkeit bedurften und schließlich vor allem auch als Ort der Hochzeitsfeste. Dann folgt eine volkskundliche Darstellung des Alltagslebens auf der Stube: Trinken, Essen, Spiel, Friedenssicherung gehören hier zu den Unterpunkten. Das dritte Kapitel endet mit der Darstellung der Rechtsstellung des Stubenknechts bzw. Stubenwirts, also der Person, die für die Bewirtung der Stube zuständig war.

<sup>1</sup> Die meisten Belege f\u00fcr die Informationen in diesem Kapitel finden sich im Stubenverzeichnis. Nennungen von Ortsnamen ohne weitere Zus\u00e4tze seien als Verweisung dorthin verstanden.

<sup>2</sup> Zur Lage im Dorf sowie zu den Stuben-"Altertümern" vgl. Cordes.

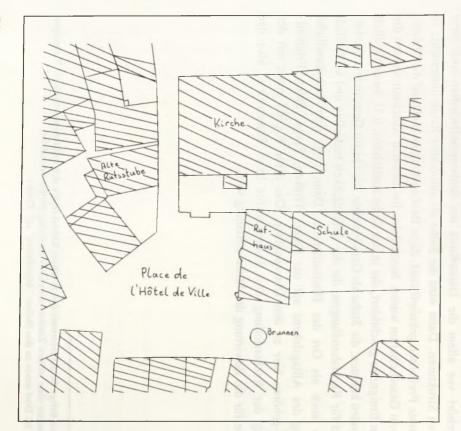




Abb. 14 und 15: Das Rathaus von Börsch, 1565 als Vogtei erbaut, ist unmittelbar südlich der Kirche gelegen und dominiert optisch die zentrale "Place de l'Hôtel de Ville". Der Treppenturm und der Erker sind seine hervorstechenden architektonischen Merkmale. Es löste im 17. Jahrhundert die "Alte Ratsstube" als Sitz der Stadtverwaltung ab. Diese ist ebenfalls an dem Platz, aber östlich der Kirche gelegen und von viel bescheidenerem Zuschnitt. Sie wurde erstmals 1509 erbaut und 1626 renoviert.

## 3.1 Die Lage der Stube im Dorf; ihre räumliche Beziehung zur Kirche

Auf Pieter Bruegels d.Ä. berühmtem Gemälde "Kampf des Karnevals gegen die Fasten" von 1559³ tragen mitten auf einem flämischen Dorfplatz ein vollgefressener Fettwanst und eine ausgemergelte Person undefinierbaren Geschlechts ein groteskes Lanzenduell aus. Jeweils hinter ihnen sieht man die Gebäude, die sie symbolisieren und in denen sie offensichtlich die meiste Zeit verbringen: rechts die Kirche und links das Wirtshaus "d' blaue schut"<sup>4</sup>.

Was von Bruegel symbolisch gemeint ist, trifft auch in Wirklichkeit auf die Lagepläne vieler Dörfer zu: Kirche und Wirtshaus als Gegenpole auf den beiden Seiten des zentralen Dorfplatzes sind in zahlreichen Orten des Untersuchungsgebietes anzutreffen<sup>5</sup>. Wenn nicht ein Platz, so scheint doch zumindest die Hauptstraße die beiden Gebäude zu trennen<sup>6</sup>.

Häufig ist eine gewisse Rivalität zwischen Kirche und Stube zu spüren, etwa bei der Frage, welche Bauaktivitäten die Gemeinde in erster Linie verfolgen sollte. Die Wahl eines Bauplatzes gegenüber der Kirche beruhte aber nicht in erster Linie auf dieser Rivalität, sondern darauf, daß die Gemeindestuben in der Regel auf dem dörflichen Gemeingrund, der Allmende, errichtet worden sind, und zu dieser gehörte oft ein Platz in der Dorfmitte<sup>7</sup>. Daß die Gemeinde zum Bau eines wichtigen kommunalen Gebäudes eigenes Land verwendet, läßt sich anhand der Verkaufsverträge und anderer Anlässe, bei denen die Lage der Stube anhand ihrer Nachbargrundstücke definiert wird, belegen. Der Anbau in Buchholz, für den "die Gemeind den Platz ohnentgeldlich abzugeben sich verbündlich machet"<sup>8</sup>, ist nur ein

<sup>3</sup> Schutt-Kehm, 7.

<sup>4</sup> Das heißt: Die blaue Schute. (Eine Schute ist ein schnellsegelndes Schiff.) Sie ist das flämische Pendant zum oberdeutschen Narrenschiff, so daß Bruegels Bild in geistiger Verwandschaft mit Sebastian Brants Spottschrift (zuerst 1494) steht. Von Musik begleitete blaue Schiffswagen erschienen zu Bruegels Zeiten auf den Fastnachtsumzügen; organisiert wurden sie von "Gesellen" oder "Gilden vom Blauen Schiff", ebd., 135 f. Auch durch diesen Bezug zu korporativen Elementen verdient das Bild hier Erwähnung, obwohl natürlich sein Schauplatz weit vom Untersuchungsgebiet entfernt ist.

<sup>5</sup> So etwa in Buchholz und Börsch, vgl. Abb. 12 und 14. Weitere Beispiele bieten die topographischen Verhältnisse in Rappoltsweiler und auch in Freudenstadt bei der planmäßigen Stadtanlage von 1599. Kirche und Rathaus sind an zwei entgegengesetzten Ecken des zentralen Platzes gelegen, *Piel*, 149.

<sup>6</sup> In Ebringen (vgl. Abb. 22), im Obermünstertal gegenüber von St. Trudbert, in Denzlingen gegenüber der ehemaligen Kirche St. Georg, dem heutigen Storchenturm, in Habsheim, Bülach und in vielen anderen Orten.

<sup>7</sup> Sog. "innere Allmende", Bader, Dorf 2, 403, Fn. 69 u. 405, Fn. 74.

<sup>8</sup> Weiteres Beispiel für den Bau kommunaler Gebäude auf Allmendland: Kirchheim am Neckar (Grimm, Weistümer 6, 319, Weistum von 1497). Dort heißt es: "... haben bawen ein rathaus, dasselb haus stat halber uf der almend, das ander halbteil zins der gemein." Auch Straßburg bietet einen interessanten Fall.

Beispiel. Der Gemeinde gehörte also nicht nur die Stube samt der (jetzt mitverkauften) Nebengebäude und Gärten, sondern auch noch das Land rings um das Gebäude herum.

Sicher ebensooft liegt die Stube jedoch nicht in unmittelbarer Nähe der Kirche. Das braucht nicht gegen die obige Erklärung zu sprechen; das Allmendland mag über das Dorf verteilt gewesen sein. Doch auch in diesen Fällen nimmt die Gemeindestube oft genug einen zentralen, auch optisch auffälligen Platz ein. Das trifft etwa auf Obermünstertal zu. Wo Dörfer aus mehreren älteren Teilen zusammengewachsen sind, findet sich die Konstellation, daß ein Dorfteil um die Kirche (z.B. Pfaffenweiler), der andere um die Stube herum (z.B. das alte Öhlinsweiler) gruppiert ist. Auch hier ist wieder ein Antagonismus zwischen Kirche und Stube spürbar.

Insgesamt soll der Aspekt der Stube als Dorfmittelpunkt nicht überbetont werden, denn es lassen sich auch zahlreiche Orte anführen, wo ihre Lage keine Besonderheiten aufweist. Das es ein halbwegs zentraler Platz sein sollte, ist naheliegend. Es wird nicht zuletzt durch das Sexauer Gesuch von 1770, die Stube gegen ein anderes Anwesen tauschen zu dürfen, bestätigt. Zur Begründung heißt es dort: "Da unsere gemeine Stube eines theils von dem hiesigen Ort abgelegen, andern theils aber bishero von einem sehr schlechten Ertrage gewesen...".

Nach der "Zunftrevolution" von 1332 zerstören die Zünftler alle Constofler-Trinkstuben - außer der Trinkstube zum Mühlstein. Diese war nämlich im Unterschied zu den anderen nicht auf Allmend, sondern auf Eigen der Stubengesellschaft gebaut, *Alioth* 2, 553. Vgl. ferner Hagenau mit seiner "Trinkstube zur Allmend".

# 3.2 Die Errichtung von Kirche, Stube und anderen kommunalen Gebäuden durch die Gemeinde

"Spätmittelalterliches Kirchenbaufieber" nennt der Kunsthistoriker *Peter Jezler*<sup>9</sup> den Bauboom bei den Dorfkirchen im Gebiet der Zürcher Herrschaft, und er kann ihn ziemlich genau auf die fünfzig Jahre vor der Reformation, 1470-1520, datieren. In dieser Zeit errichtete die Hälfte der gut hundert Landpfarreien sich ein neues Gotteshaus, in den achtzig Jahren darauf wurde im gleichen Gebiet hingegen nur noch ein einziger Neubau erstellt. In unserem Zusammenhang ist daran bemerkenswert, daß die Gemeinden selbst sich mit ihrem Kirchenbau identifizierten und auch finanziell stark engagierten, denn sie trugen meist die Kirchenbaulast für das Schiff und den Turm. Dies ist aus den Streitigkeiten zu schließen, die die Bauern mit den Patronatsherren austrugen, weil diese sich oft weigerten, ihr Scherflein beizutragen: Sie trugen meist die Kirchenbaulast für den Chor<sup>10</sup>. Das Ergebnis dieses Konflikts war manchmal kurios, wenn an ein gewaltiges Schiff ein winziger, den Proportionen des Laienteils ganz unangemessener Chor angebaut wurde, der vielleicht nicht einmal die Giebelhöhe des Hauptschiffes erreichte<sup>11</sup>.

Diese Bauaktivitäten, die zahlreichen Pfründestiftungen und der Kampf vieler Dörfer um eine eigene Kaplanei sind der materielle Ausdruck der großen Bedeutung, die die bäuerliche Bevölkerung in den Jahrzehnten vor 1525 ihrer seelsorgerischen Betreuung und Versorgung beimaß<sup>12</sup>.

Was hat dies nun mit den Gemeindestuben zu tun? Es spricht vieles dafür, daß nach Reformation und Bauernkrieg nicht mehr die Kirche, sondern die Stube im Zentrum der kommunalen Bauaktivitäten stand, und zwar nicht nur in protestantischen Gebieten. Ein Paradebeispiel dafür bietet Unterstammheim<sup>13</sup>. Hier wurden 1515/17 Chor und Turm der Pfarrkirche neu erbaut<sup>14</sup>. 1524 zerstörten die

<sup>9 11</sup> f.; im Anschluß an Knoepfli, 156.

<sup>10</sup> Jezler, Vortrag vor dem Konstanzer Arbeitskreis im Herbst 1989.

<sup>11</sup> So in Dinhard, neun Kilometer nordöstlich von Winterthur. Daß der dortige, von 1511 bis 1515 erbaute Turm so überdimmensioniert ist, ist hingegen keine Demonstration gegenüber dem Patronatsherren, sondern ein Signal an die Nachbardörfer Wiesendangen und Veltheim. Die hatten sich 1498 bzw. 1512/14 ähnlich gigantische Kirchtürme geleistet. Hierfür war also der Prestigekampf zwischen den Dörfern entscheidend, Jezler, 47, 78 f., 126, 130.

<sup>12</sup> Fuhrmann, Dorfgemeinde und Pfründestiftung; dies., Die Kirche im Dorf. Die beiden Aufsätze bieten für solche Bemühungen zahlreiche Beispiele, die sich sowoh! zeitlich (zweite Hälfte des 15. und erstes Viertel des 16. Jahrhunderts) als auch räumlich (Südwestdeutschland) gut in unseren Rahmen einfügen.

<sup>13</sup> Vgl. Kap. 2.2.

<sup>14</sup> Jezler, 130. Die Baulast für den Chor trug der Patronatsherr St. Gallen, die für den Turm die Dorfgemeinde.

Stammheimer im reformatorischen Bildersturm die Inneneinrichtung ihrer neuen Kirche, und 1531 sehen wir Unterstammheim im Besitz eines prächtigen neuen Gemeindehauses. Hier haben sich also die Bauaktivitäten der Dorfgemeinschaft, die vor 1525 auf die Kirche konzentriert waren, auf das Gemeindehaus verlagert. Ist Unterstammheim insofern ein Einzelfall oder läßt sich diese Beobachtung verallgemeinern? Das letztere wird wahrscheinlich, wenn man auf weitere Beispiele wie Mellingen<sup>15</sup> stößt.

Um aber zu einer breiteren Beurteilungsgrundlage zu gelangen, schien es erfolgversprechend, die einschlägigen Kunstführer im einzelnen durchzusehen<sup>16</sup>. Dabei ergibt sich in der Tat ein ziemlich klares Bild: Von den Dörfern und Kleinstädten am Oberrhein und in der Nordschweiz, die (entweder mit Sicherheit oder nur vielleicht) Stuben bzw. Stubengesellschaften hatten, sind 245 in den von mir konsultierten Kunstführern<sup>17</sup> aufgeführt. In 31 von diesen Orten ist zwischen 1470 und 1525 eine neue Kirche, und zwar meist eine Pfarrkirche, erbaut worden<sup>18</sup>; in weiteren 23 sind in dieser Zeitspanne wesentliche Teile der Ortskirchen (Chor, Langhaus, Turm o.ä.) an- oder umgebaut worden<sup>19</sup>. Das sind zu-

<sup>15</sup> Die Ausstattung der Ratsstube von Mellingen erschien der Museumsleitung des Schweizer Landesmuseums in Z\u00fcrich sogar so typisch, daß sie komplett dorthin \u00fcberf\u00fchrt wurde; sie ist dort samt Mobiliar und Wappenscheiben in einem eigenen Saal wieder aufgebaut.

<sup>16</sup> Bader, Dorf 2, 405, Fn. 73 hat diese Anregung bezüglich der profanen Dorfarchitektur in den Kunstdenkmalbänden gegeben.

<sup>17</sup> Für das Elsaß und für Südbaden die Reclam Kunstführer von Deuchler/Wirth bzw. Brunner/von Reitzenstein; für Südbaden zusätzlich der Dehio-Führer, bearbeitet von Piel sowie die Kunstdenkmalbände von Kraus und Wingeroth sowie schließlich noch die Amtliche Kreisbeschreibung Freiburg. Es stellte sich heraus, daß sich die Angaben aus diesen vier Quellen weitgehend decken. Insbesondere die Führer von Reclam und Dehio fußen offensichtlich großenteils auf Kraus. Bei den unten folgenden Angaben gehe ich in erster Linie vom Reclam als dem jüngsten und am leichtesten zugänglichen Werk aus. Für die Schweiz schließlich erschien mir der Reclam-Führer (bearbeitet von Deuchler) weniger ausführlich als der Schweiz-Reiseführer des Touring Club der Schweiz, bearbeitet von Lucca. Ihn habe ich deshalb ausgewertet.

<sup>18</sup> Im einzelnen handelt es sich um folgende Orte: Elsaß: Hunaweier 1524, Rappoltsweiler 1473 und Sulz 1489 (Deuchler/Wirth, 81, 154 u. 199). Schweiz (Seitenangaben aus Lucca): Aarau 1471-78 (106), Brugg 1479-1518 (138), Davos 1481 und 1514 (143), Hallau 1491 (220), Riehen 1478 ff. (234), Zug 1478-83 (Ausbau 1511) (242) und Zurzach 1471-90 (55). Südbaden (Seitenangaben aus Brunner/von Reitzenstein): Bötzingen 1473-81 (78), Sasbach 1515 (583), Schopfheim 1479-81 (600), Staufen um 1485 (660), Wolfach spätes 15. Jahrhundert und 1515 (831) und Unterharmersbach 1480 (840). Seitenangabe aus Piel: Bühl 1514-24 (75). Seitenangaben aus der AKB: Littenweiler 1476 (1, 2, 1070), Kirchzarten 1505-10 (2, 1, 612), Oberrimsingen Kapelle von 1503 (2, 2, 799). Seitenangaben aus Kraus: Blansingen "angeblich 1491" (5, 4), Grenzach 1507 (5, 12), Breisach 1469-96 (6, 2, 52), Niederrotweil um 1500 (6, 2, 97), Rümmingen 1503 (5, 47). Schließlich noch Oberweier 1514 (Wingeroth, 101).

<sup>19</sup> Im Elsaß: Hagenau 1496 und 1517/19 (Deuchler/Wirth, 73), Maursmünster 1519/24 (104), Rufach 1508 (171 f.) und Zabern 1493 (178). In der Schweiz: Liestal 1507 (Lucca, 177), Mellingen 1523 (111), Schaffhausen 1517 (217), Schwyz 1512-18 (221) und Zofingen 1513-17 (242). In Südbaden: Elzach 1522 (Brunner/von Reitzenstein 149), Emmendingen 1491 (150), Kenzingen Anfang 16. Jahrhundert (312), Kippenheim 1501 (313), Lörrach 1514 (381), Malterdingen Ende 15. Jahrhundert (393) und Sulzburg um

sammen 54, also rund 22% der aufgeführten Orte. In weiteren 50 Orten (also ca. 20,5%) datieren die Kunstführer die Pfarrkirchen bzw. wichtige Teile davon auf das 15. Jahrhundert oder bezeichnen sie als spätgotisch<sup>20</sup>. Von diesen können also noch eine Reihe in die besagten fünfzig Jahre fallen. Zudem verzeichnen die Kunstführer natürlich nur die heute noch existierenden Bauwerke, und auch nur die von einem gewissen künstlerischen Rang. Das heißt in unserem Zusammenhang zum einen, daß jene Orte nicht mitgezählt sind, deren spätgotische Kirche später restlos zerstört wurde, und zum anderen, daß die Dörfer mit ihren kleineren und unbedeutenderen Kirchen unterrepräsentiert sind. Zudem wurden die älteren Kirchen, in denen wichtige Teile der Inneneinrichtung aus dieser Zeit stammen - insbesondere Fresken und Glasfenster werden häufiger erwähnt -, nicht eigens festgehalten, weil sie in den verschiedenen Kunstführern in zu unterschiedlicher Dichte aufgeführt sind. Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß in erheblich mehr als 22% der in den Kunstführern genannten Orte im halben Jahrhundert vor Reformation und Bauernkrieg neue Kirchen bzw. wichtige Teile davon errichtet worden sind.

Auch Jezlers Beobachtung, daß die Kirchenbauaktivitäten nach 1525 plötzlich versiegten, findet deutliche Bestätigung. Unter Anlegung des gleichen Maßstabs wie oben findet man lediglich 5 (also weniger als ein Zehntel der Zahl aus dem halben Jahrhundert zuvor) auf die Zeit von 1525-1600 datierbare Kirchen und Kirchenteile<sup>21</sup>! Ganz parallel ist die Situation in Tirol, wo zwischen 1460 und 1525 rund 2000 Flügelaltäre geschaffen wurden, danach im Allgemeinen überhaupt keine mehr<sup>22</sup>.

Es wäre schön, wenn sich nun im nächsten Schritte die profanen Gemeindebauten, also Rathaus bzw. Stube, in ähnlicher Weise quantifizieren ließen. Doch dabei stößt die Methode, Kunstführer auszuwerten, an ihre Grenzen. Diese Gebäude sind zu selten erwähnt, als daß man zu sehr aussagekräftigen Zahlen gelangen könnte. Immerhin läßt sich eine gewisse Tendenz feststellen, die zu unserem Ausgangsbeispiel Unterstammheim paßt: In der Schweiz stehen vier Erwähnungen von Rathausneubauten aus den Jahren 1400-1525 14 aus den Jahren 1525-1600

Kippenheim 1501 (313), Lörrach 1514 (381), Malterdingen Ende 15. Jahrhundert (393) und Sulzburg um 1500 (689). Endingen um 1480 (*Piel*, 108), Friesenheim 1496 (151), Bohlingen 1496 (55), Liel um 1520 (284), Obereggenen 1475 (353) und Oberschopfheim frühes 16. Jahrhundert (359). Nordweil 1487 (*Kraus* 6, 2, 201).

<sup>20</sup> Auf eine Auflistung wird wegen des doch recht unscharfen Maßstabes verzichtet.

<sup>21</sup> Nämlich Ammerschweier 1564-85 (Deuchler/Wirth, 13), Gebweiler 1580 (ebd., 68), Bötzingen 1583 (AKB 2, 1, 80), Harmersbach 1550 oder 1567 sowie Jestetten 1540.

<sup>22</sup> Egg, 50, 438.

gegenüber<sup>23</sup>. Im Elsaß ist das Verhältnis ebenfalls 4:14, wobei die vier ersteren Rathäuser ebenfalls im 16. Jahrhundert, nämlich zwischen 1514 und 1525 erbaut wurden; davor liegt nur ein früherer Umbau von 1462 in Oberehnheim<sup>24</sup>.

Der Hauptgrund für diesen Wechsel der Bauaktivitäten vom geistlichen in den weltlichen Bereich ist sicherlich die Reformation; auch das Beispiel Unterstammheim legte das nahe. Es ist verständlich, daß in Zeiten so großer religiöser Unsicherheit und ständig wechselnder Konfessionsgrenzen der Kirchenbau in den Hintergrund trat<sup>25</sup>. Die enttäuschten Hoffnungen auf Verbesserung der Lebensverhältnisse des "gemeinen Mannes" mit Hilfe der Kirche und auf Befriedigung seiner religiösen Bedürfnisse kam hinzu. Stattdessen wurden nun mit den Stuben und Rathäusern Gebäude errichtet, durch die der Gemeindezusammenhalt unabhängig von der Konfessionszugehörigkeit gestärkt wurde. Es bestand eine Wechselwirkung zwischen der Verfügungsmacht über ein eigenes Stubenhaus und dem kommunalen Selbstbewußtsein. In Oberstammheim (und zu einer späteren Zeit auch in Kippenheimweiler) war der Besitz der Stube sogar für die Vorstellung, eine eigene Gemeinde zu sein, konstitutiv.

Lassen sich aber aus dem oben ermittelten statistischen Befund auch aussagekräftige Schlüsse für ein funktionales Nacheinander von Kirchen und weltlichen Gemeindebauten ziehen? Für die Vorarlberger Dörfer hat Burmeister einen solchen Wechsel festgestellt<sup>26</sup>. Er hält dort die Kirche für das erste und oft auch einzige Gemeindehaus im Dorf, und die Tanzhäuser, die dort weit verbreitet waren und keineswegs nur zum Tanze dienten, sondern einen Großteil der Aufgaben zu erfüllen hatten, für die weiter westlich die Gemeindestuben genutzt wurden, verdanken ihre Entstehung dem Bestreben, der Verweltlichung des Kirchengebäudes Einhalt zu gebieten. Insbesondere die Grundstücksverkäufe, die, um wirksam zu sein, öffentlich stattfinden mußten, wurden dabei von der Kirche ins Tanzhaus

<sup>23</sup> Vor 1525: Aarau vor 1520 (Lucca, 106), Liestal 1459 erweitert (177), Solothurn 1476 (Rathaus) (226) und Zug 1505 (242). Zwischen 1525 und 1600: Appenzell 1561-63 (109), Berneck 1591 (213), Brugg 1579 (138), Davos 1559-64 (143), Laufenburg ca. 1600 (54 f.), Lichtensteig 1534 (235), Liestal 1568 neu erbaut (177), Mellingen 1536 (111), Rheineck 1555 (69), Sarmen 1551 (217), Solothurn 1580 (Gemeindehaus) (226), Stammheim 1531 (145), Stein am Rhein 1539-42 (229) und schließlich Sursee 1539-42 (230).

<sup>24</sup> Vor 1525: Oberehnheim 1462/1523 (Deuchler/Wirth, 138), Kaysersberg 1521 (90), Hunaweier 1517 (81), Gebweiler 1514 (68). Zwischen 1525 und 1600: Münster 1550 (119), Rufach 1581/1617 (171 f.), Ingersheim 1534 (84), Benfeld 1531 (23), Ammerschweier 1552 (13). Börsch 1565/72 (Hotz,23), Ensisheim 1532-47 (52), Habsheim 1578 (74), Kaysersberg 1604 (neues Rathaus)(102), Molsheim 1554 (158), Mülhausen 1552 (162), Oberehnheim 1554 (184), ferner Hattstatt Anfang des 16. Jahrhunderts (80) und Sulz 17. Jahrhundert (282).

<sup>25</sup> Ein interessanter Parallelfall ist der völlige Niedergang der Tiroler Altarschnitzereien nach 1525, Egg. 26 279.

verlegt. Das paßt zu dem oben ermittelten Baubefund und mag deshalb auch auf andere Teile des alemannischen Raums zutreffen. Doch konkrete Belege hierfür (also etwa ein Wechsel der Gemeindeversammlung oder des Gerichts von der Kirche in die Stube) fanden sich nicht.

Daß beide Arten von Bauaktivitäten als gemeinsame Wurzel ein gewachsenes Selbstbewußtsein der Dorfgemeinde erkennen lassen, ist Vermutung, die immer wieder geäußert wird<sup>27</sup> und auch nach meiner Einschätzung plausibel ist. Man muß, um es mit mehr Sicherheit behaupten zu können, den herrschaftlichen Anteil an diesen Bauaktivitäten näher untersuchen. Einstweilen bleibt der auffällige Befund festzuhalten, daß im ganzen alemannischen Raum die Bauaktivitäten der dörflichen und kleinstädtischen Gemeinden vor 1525 auf die Kirchen, danach auf die Rathäuser und Gemeindestuben konzentriert waren.

Nur kurz sei hier ein Blick auf die anderen Gebäude geworfen, die von den Dörfern zu den verschiedensten anderen öffentlichen Zwecken errichtet wurden. Es ist damit keineswegs eine Grund- oder Mindestausstattung gemeint - eher im Gegenteil: In vielen der Orte, in denen es eine Stube gab, war diese der einzige nennenswerte Vermögensposten der Gemeinde.

Schon früher als die Stuben werden manchmal Badestuben erwähnt. Sie haben im Dorfleben des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit als Stätten von Körperpflege und gesundheitlicher Versorgung durch den Bader, aber auch als Vergnügungsstätten eine wichtige Rolle gespielt<sup>28</sup>.

Meist nicht parallel zur Stube, sondern an ihrer Stelle besaßen manche Dörfer Tanz- und/oder Spielhäuser, die aber keineswegs nur Vergnügungsstätten, sondern auch Versammlungs- und Gerichtsort waren. Weiterhin gab es, vor allem aus Feuerschutzgründen, vielerorts isolierte Gemeindebacköfen und Waschstuben. Am Dorfrand stand manchmal ein Armenhaus. Auch der oder die Dorfbrunnen sind hier zu erwähnen; an die etymologische Bedeutung der "Brunnenstube" sei noch einmal erinnert.

Die Dorfschule gehört späteren Zeiten an; sie wird in der Regel erst im 18. Jahrhundert erbaut. Noch später, nämlich meist in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, errichten bzw. erwerben die Dörfer schließlich ein Rathaus. Wenn die

<sup>27</sup> Für die Gemeinde- und Rathäuser Bader, Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde, 393 u. 402; das Gemeindehaus ist dort unter dem ausagekräftigen Titel "Selbstrepräsentation der Dorfgemeinde" eingeordnet. Für die Kirchen Jezler, 119 mit Nachweisen aus der kunstgeschichtlichen Literatur.

<sup>28</sup> Sie sind recht gut erforscht, Danckert, 64-74; Gail. Zahlreiche Belege vor allem aus der Schweiz bei Hähnel, 77-107.

<sup>29</sup> Kap. 1.4.

Stube nicht schon zuvor zwecks Schuldentilgung verkauft werden mußte, gelangt sie spätestens jetzt aus der kommunalen in private Hand.

## 3.3 Architektur

Den Besucher, der zum ersten Mal aus dem Schneckental in das kleine Teildorf Öhlinsweiler<sup>30</sup> hinein abbiegt, erwartet eine Überraschung. Die Hauptstraße führt leicht bergauf, und an ihrem oberen Ende erhebt sich dann ein gewaltiges dreistöckiges Gebäude mit Erker, Treppenturm und Staffelgiebel, das man in dieser dörflichen Umgebung nicht erwartet hätte. Mit fast zwanzig Meter Höhe dominiert seine Schmalseite diese Dorfstraße<sup>31</sup>. Der Besucher mag daher an eine herrschaftliche Residenz, zumindest aber den Sitz eines mächtigen Vogts denken. Doch beides trifft nicht zu. Es handelt sich vielmehr um die Stube von Öhlinsweiler.

Sicherlich haben bei weitem nicht alle Stuben eine so auffällige äußere Gestalt erhalten. Im besonderen Fall von Öhlinsweiler hatten die Sandsteinbrüche auf der Dorfgemarkung in den Jahrzehnten vor dem Bau der Stube (1575) eine Reihe von Großaufträgen (u.a. für die Fußböden und den Lettner des Freiburger Münsters) erhalten<sup>32</sup>. Auch die Tatsache, daß die dortige Stube so gut erhalten bzw. renoviert ist<sup>33</sup>, stellt eine Ausnahme dar. Doch während die meisten badischen Stubenhäuser erst aus dem 18. Jahrhundert stammen, ist der bauliche Befund im Elsaß wesentlich reicher. Dort gibt es noch eine ganze Reihe von Stuben mit interessanter spätmittelalterlicher Architektur. Sie ähneln sich dabei so stark, daß man geradezu von einem Typ des elsässischen Stubenhauses sprechen kann, der sich folgendermaßen beschreiben läßt: Es handelt sich um ein massives Steinhaus mit Stufengiebeln an den Schmalseiten und einer doppelläufigen Freitreppe an einer Längsseite, die zum Hauptversammlungsraum im Obergeschoß führt. Der Sockel vor dem Eingang zum Obergeschoß ist überdacht, evtl. mit einem Türmchen gekrönt. Das Gebäude hat zwei Voll- und zwei Dachgeschosse. Das Erdgeschoß war urspünglich offen und durch Rundbögen zugänglich34, die groß genug für Pferdewagen mit

<sup>30</sup> Es bildet schon seit dem Mittelalter zusammen mit dem benachbarten Pfaffenweiler eine Gemeinde.

<sup>31</sup> Vgl. Abb. 17.

<sup>32</sup> Hesselbacher, 45.

<sup>33</sup> Dazu im einzelnen Hesselbacher, 43.

<sup>34</sup> Z.B. in Molsheim, Abb. 19.

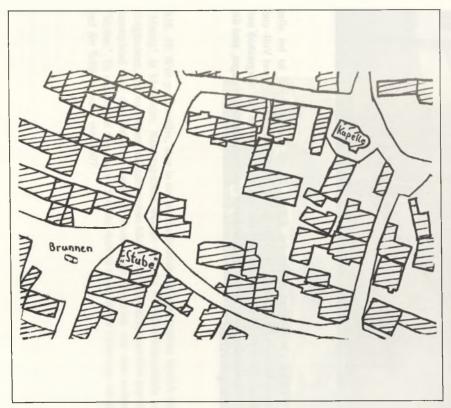




Abb. 16 und 17: Die Stube in Öhlinsweiler von 1575 wurde in den 50er Jahren originalgetreu restauriert; entstellende Umbauten aus der Kaiserzeit wurden beseitigt. Mit seinem Erker, der spätgotischen Fensterfront, dem Stufengiebel und dem Treppenturm hat es eher städtischen Zuschnitt und überrascht in dem dörflichen Kontext. Das Gebäude ragte ursprünglich noch höher über die Dorfstraße hinaus, wie man an dem Eingang zum Keller, in dem einst der Gemeindewein gelagert wurde, erkennen kann. Doch das Straßenniveau ist heute höher als im 16. Jh. Die Stube diente der Gemeindeverwaltung bis zu seiner öffentlichen Versteigerung im Jahre 1821.



Abb. 18: Das Rathaus von Hattstatt, erbaut am Anfang des 16. Jahrhunderts, ist bei aller architektonischen Schlichtheit ein besonders typisches elsässisches Stubengebäude. Zwei Voll- und zwei Dachgeschosse, die doppelläufige Freitreppe zum Versammlungsraum im Obergeschoß und das einst offene Erdgeschoß, dessen Portale im Schlußstein das Gemeindewappen tragen, sind die wichigsten Erkennungsmerkmale.



Abb. 19: Weit prachtvoller, aber in der architektonischen Grundstruktur ähnlich ist die Treppe der "Metzig" in Molsheim. Namensgebend wurden hier die Fleischverkaufsstände im einst offenen Erdgeschoss, das von seinen auf zahlreichen Säulen ruhenden Kreuzgewölbe geprägt ist. Dennoch unterschied sich das Gebäude weder in Form noch Funktion von den anderen elsässischen "Stuben". Es stammt aus dem Jahre 1554, der Aufbau oberhalb der Freitreppe mit seinem Uhrwerk und der Schieferhaube von 1607.

Handelsware usw. waren. Heute sind diese Bögen meist geschlossen. Auf einer Schmalseite oder an dem Turm über der Treppe ist eine Wanduhr angebracht, und den Dachreiter ziert ein kleines Glockentürmchen. An exponierter Stelle ist zudem das herrschaftliche Wappen oder auch das der Gemeinde angebracht. Ein besonders vollkommenes Beispiel für den so bestimmten Gebäudetyp ist die Gemeindestube von Hattstatt aus dem frühen 16. Jahrhundert, aber auch die Ähnlichkeit zwischen den Stuben in Hunaweier und Türkheim hat durchaus exemplarischen Charakter<sup>35</sup>. In Baden und in der Schweiz finden sich auch manche schöne Fachwerkhäuser, die als Stuben dienten. Als Beispiele seien die Gebäude in Rüdlingen, Uffhausen, Kiechlinsbergen und nochmals Unterstammheim<sup>36</sup> genannt.

Unabhängig von der äußeren Gestalt kann man an vielen älteren Stubengebäuden Gemeinsamkeiten bezüglich Aufteilung und Funktion der Räume beobachten. Der eigentliche Versammlungsraum (also sozusagen die Stube der Stube) befindet sich in der Regel nicht ebenerdig, sondern im ersten Obergeschoß. Er nimmt häufig den ganzen Grundriß dieses Stockwerks ein und ist ringsherum mit zahlreichen spätgotischen Fenstern versehen, die an ihrer Einteilung in drei Rechtecke, von denen das mittlere etwas erhöht ist, leicht erkennbar sind. Der Raum ist über die besagte Außentreppe zu erreichen<sup>37</sup>. Dies war die Bühne für die zahlreichen wichtigen Ereignisse im Dorfleben, die unten in Kap. 3.7 und 3.8 näher beschrieben werden. Daß der Versammlungsraum in das erste Obergeschoß gelegt wurde, diente vor allem der Selbstrepräsentation der Gemeinde<sup>38</sup>; das gleiche gilt für die großen Freitreppen. Die offenen Hallen im Erdgeschoß, häufig als Lauben bezeichnet, dienten u.a. als Gerichtsstätten, Marktplätze, für Verkaufsstände und für die Aufstellung der Waage. Wurde das Erdgeschoß dann später geschlossen, so kam eine Nutzung als Lagerraum für Kornvorräte oder für den Gemeindewein in Betracht<sup>39</sup>. Gelegentlich gehörten noch einige Nebengebäude zum Komplex der Stube. An manchen Orten gab es ein eigenes Gebäude für die Küche, auch die

<sup>35</sup> Vgl. Abb. 9, 10 und 18.

<sup>36</sup> Zu den letzteren beiden vgl. Abb. 1 und 2.

<sup>37</sup> Nur einige von zahlreichen möglichen Beispielen seien aufgeführt: Ebringen, Denzlingen, Öhlinsweiler, Merdingen, Schopfheim, Stammheim. Für das Staufener Stubenhaus trifft es ebenfalls zu, allerdings ist der Versammlungsraum im zweiten Obergeschoß, da das Haus mit seiner Hinterseite bis an die Höhe des zweiten Stocks auf der Stadtmauer aufliegt, sodaß weiter unten keine Fenster in die Rückwand gebrochen werden konnten. Auch in Straßburg, bei der frühesten Erwähnung einer unserer Stuben, heißt es schon 1308: "do lief der Schultheiß abe der stuben [zum Hohensteig]", also von der Stube herab, Chroniken der deutschen Städte 9, 775.

<sup>38</sup> So Kopp, 11 in einer interessanten, leider nur im Teildruck veröffentlichten Dissertation (1972) über Gestalt und Ausstattung der schweizerischen Rathäuser.

<sup>39</sup> In Schopfheim waren dort herrschaftliche Stallungen, die sich der Markgraf bei der Schenkung der Stube an die Gesellschaft 1442 vorbehielt, Eberlin, 194.

Gemeindescheuer, der Stall des Wucherstiers und andere Ställe, Räume für Feuerlöschgeräte oder das Wachhäuschen des Nachtwächters konnten dazugehören.

In Anbetracht eines so genau zu umreißenden architektonischen Typs des Stubenhauses liegt die Frage nach dem Vorbild für diese Gestaltungsformen nahe. Man ist zunächst versucht, an städtische Verhältnisse zu denken, mittelalterliche städtische Rat- und auch Zunfthäuser scheinen häufig ähnlich charakterisierbar zu sein. Aber vielleicht liegt die Vorbildfunktion der herrschaftlichen Gebäude noch näher<sup>40</sup>, denn diese, insbesondere die Vogtshäuser und Zehntscheuern lagen mitten im Dorf, Beispielsweise sind die Zehntscheuern in Weil am Rhein<sup>41</sup> und in Laufen ebenfalls mit schönen Stufengiebeln verziert. Ihr täglicher Anblick mag bei den Bauern den Wunsch nach einem ähnlich gestalteten Gebäude zur eigenen Verfügung geweckt haben. Vor allem aber der Neid auf den Nachbarn hat die Dorfbewohner motiviert. So finden sich Stufengiebel und Erker nicht nur in Öhlinsweiler, sondern auch an der ehemaligen Stube (dem heutigen "Ochsen") im 2 km nördlicher liegenden Wolfenweiler, das von alters her mit Öhlinsweiler im Streit lag. Dieses Gebäude wird auf 1586 datiert<sup>42</sup>, entstand also nur gut zehn Jahre später und ist der Stube des Nachbardorfs bis in Details hinein (etwa dem Platz in der Mitte des Giebels, an dem das herrschaftliche Wappen angebracht wurde) so ähnlich, daß der Schluß auf die nachbarliche Konkurrenz als Triebfeder sich geradezu aufdrängt.

<sup>40</sup> So auch Bader, Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde, 405 für die Entstehung einer regelmäßigen Verwaltung.

<sup>41</sup> Kraus 5, 55 datiert sie allerdings erst auf 1607, was für eine Vorbildfunktion recht spät wäre.

<sup>42</sup> Kraus 6, 1, 367.

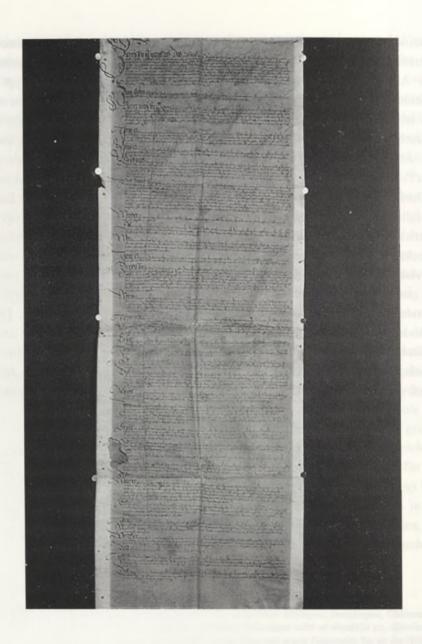


Abb. 20: Die Stubenordnung der Herrenstube von Rappoltsweiler aus dem Jahre 1530 hat das ungewöhnliche Format von ca. 110 x 40 cm. Sie diente ihren Stubengesellen als Wandschmuck. Man erkennt dies an der starken Verfärbung des Pergaments, die die Entzifferung der Ordnung sehr erschwert. Nur der rund 2 cm breite Rand, der durch das Holz des Rahmens geschützt war, ist heller geblieben. In regelmäßigen Abständen sind kleine Löcher zu sehen, die von den Nägelchen der Rahmung herrühren. Ein rund 80 cm langer Schnitt im linken Teil des Dokuments und einige Randbemerkungen zeugen von der ständigen Benutzung der Ordnung.

# 3.4 Inneneinrichtung und Inventar

Betreten wir nun die Stube und werfen einen Blick auf ihre Inneneinrichtung und ihr Inventar!

Zuerst gehört dazu per definitionem<sup>43</sup> ein Ofen, der aber nur in den seltensten Fällen erhalten ist. Es handelt sich um einen nach der Mode seiner Entstehungszeit gestalteten Eisen- oder Kachelofen, der aber für unsere Zusammenhänge meist keine Erkenntnisse bietet<sup>44</sup>. Eine spektakuläre zusätzlichen Ausnahme Unterstammheim, wo mit Hilfe der Ofeninschriften und der Glasfenster. insbesondere der Gesellschaftsscheiben, das Dorfpatriziat beschrieben werden konnte. Der Schmuck mit Glasscheiben ist zwar für manche Gemeindestuben bezeugt, aber nur in seltenen Fällen erhalten. Wir erfahren von ihnen entweder durch Schutzvorschriften in den Stubenordnungen<sup>45</sup> oder durch Berichte über die Stiftungen von Wappenscheiben für neu errichtete Stuben durch die Herrschaft oder durch andere Gönner. Vor allem in der Schweiz war diese Sitte weit verbreitet. Besonders aus der Schaffhauser Gegend gibt es viele Belege. Die Gemeindestube von Thayngen besaß Scheiben aus dem 15. und 16. Jahrhundert, gestiftet von der Dorfherrin, also der Stadt Schaffhausen, außerdem von Nachbargemeinden und von wichtigen Personen im Dorf, etwa dem Pfarrer<sup>46</sup>. Auch Beggingen<sup>47</sup> und Hallau<sup>48</sup> wurden von Schaffhausen beschenkt. Der Rat sah es anscheinend gerne, daß sein Wappen in den Stuben der untertänigen Dörfer präsent war.

Vereinzelt ist noch die Rede von <u>anderem Wandschmuck</u>: In Schaffhausen wurden im letzten Jahrhundert bei Renovierungsarbeiten an einer Zunftstube Fresken freigelegt, die aber sogleich zerstört wurden. Ein Unikat ist die kunstvolle Tapete mit Inka-Motiven aus dem 18. Jahrhundert in der Gemeindestube von Ötlingen. Mancherorts war es üblich, die Wappen der Mitglieder einer Gesellschaft

<sup>43</sup> Zur Stube als heizbarem Wohn- oder Baderaum oben Kap. 1.2.

<sup>44</sup> Öfen werden also in allen Stuben existiert haben. Ausdrücklich vor 1618 erwähnt sind sie in Ebringen und Benfeld. Gut erhaltene Stubenöfen sind in dem Rathaus von Ensisheim und in der Mellinger Ratsstube zu besichtigen.

<sup>45</sup> Ebringen (1444); Bohlingen (1557), Art. 3 und 4, wo zwischen versehentlichem und absichtlichem Zerschlagen differenziert wird. Im letzteren Fall ist neben dem Schadensersatz noch eine Geldstrafe fällig.

<sup>46</sup> Winzeler, 428.

<sup>47</sup> Wanner, 121.

<sup>48</sup> Enz, 11.

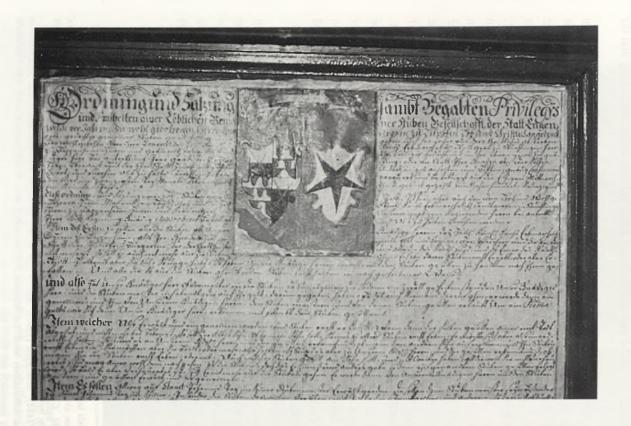


Abb. 21: Die Stubenordnung der Engener Stubengesellschaft von 1599 diente ebenfalls als Wandschmuck. Sie wurde vermutlich schon zu diesem Zweck mit dem großen Wappen oben in der Mitte der Urkunde verziert und zudem als Mittelteil in ein hölzernes Triptychon eingefaßt. Wenn man die beiden Flügel des Triptychons schließt, werden die außen eingetragenen Namen der Stubengesellen sichtbar.

auf Tischen und Wänden anzubringen<sup>49</sup>. Vor allem aber stoßen wir immer wieder auf Hinweise, daß die Stubenordnungen (s. Kap. 3.5.2) an der Wand aufgehängt war. Aus Benfeld erfahren wir es von *Dischert*, der sie in den 30er Jahren dieses Jahrhunderts dort noch vorfand. Für Engen und Rappoltsweiler ergibt es sich aus der Beschaffenheit der Quelle<sup>50</sup>.

Für die Darstellung des Inventars sind wir nicht auf die noch erhaltenen Stuben"Rechtsaltertümer" beschränkt; hier stehen uns mit den Inventarlisten des 16./17.

Jahrhunderts auch geschriebene Quellen zur Verfügung. Diese Listen wurden aus Anlaß der Amtsübergabe der für die Stube Verantwortlichen (also Stubenmeister oder Stubenknecht) erstellt, denn die Amtsträger hafteten meist für das Inventar. An erster Stelle sind in diesem Zusammenhang die Silberbecher zu nennen. In manchen Orten mußten neue Gesellschaftsmitglieder oder Neubürger als Aufnahmegebühr einen Silberbecher stiften<sup>51</sup>. Dadurch hatten sich in vielen Orten beträchtliche Schätze angesammelt, die dann aber in Kriegszeiten oder anderen Notsituationen meist wieder verlorengingen. So klagten die Ermatinger 1649, ihre Vorfahren hätten so schlecht gehaushaltet, daß man jetzt gezwungen sei, die Silberbecher zur Schuldendeckung zu verkaufen<sup>52</sup>. Gar so schlimm kann die Armut freilich nicht gewesen sein, denn sechs Jahre später brachte Ermatingen, erneut von Kriegswirren bedroht, seine Schätze über den Bodensee nach Lindau in Sicherheit. Dazu gehörten neben der Gemeindelade 39 goldene und silberne Becher und 21 Silberlöffel<sup>53</sup>.

Die Inventarlisten führen als <u>weiteres Inventar</u> Tische, Stühle und Bänke auf, Tischtücher und Handtücher, Kannen, Teller und Löffel, weiterhin, je nach den örtlichen Verhältnissen, mehr oder weniger umfangreiches Küchengerät, also

<sup>49</sup> In Winterthur waren die Wände der großen Ratsstube mit den Wappen benachbarter Adelsgeschlechter bemalt, Leu, 501. Aus Baden, Zurzach und Waldkirch wird von Wappentafeln berichtet, in denen alle Gesellschaftsmitglieder ihr Wappen anbrachten. Umgekehrt war die Entfernung dieses Wappens ein Symbol für den Austritt oder Ausschluß aus der Gesellschaft, vgl. Waldkirch.

<sup>50</sup> Die Engener Ordnung ist in einen hölzernen Rahmen gefaßt, der wie ein Triptychon geformt ist und zugeklappt die Namen der Gründungsmitglieder der Gesellschaft erkennen läßt, vgl. Abb. 24. Bei den Edelleuten in Rappoltsweiler läßt es sich an dem rund 3 cm breiten, hellen Rand, der in regelmäßigen Abständen kleine, von Nägeln herrührende Löcher aufweist, erkennen. Die Ordnung war also eingerahmt und mit mit kleinen Nägelchen fixiert, vgl. Abb. 23. Auch in Schopfheim, wo eines der beiden Exemplare der Stubenordnung "hinter inen [den Gesellen]" auf der Stube aufbewahrt werden sollte, Eberlin, 194, hing die Ordnung möglicherweise an der Wand.

<sup>51</sup> So etwa in Schlettstadt bei der Aufnahme des Altbürgermeisters Frey und seines Schwiegersohns, Pfleger, 43, oder in Seengen, Siegrist, Beiträge, 194. In Nidau hatten Neubürger gleich zwei Becher zu geben, einen an das Rathaus, den anderen an das "gsellschaftshus", Aeschbacher, 205. Es wurde also in beiden Häusern gewirtet und gezecht.

<sup>52</sup> Rathausprotokoll anläßlich der Übergabe der Stube an einen neuen Stubenknecht, zit. n. August Mayer.

<sup>53</sup> Ebda., 20. Die Silberlade von Thayngen enthielt um 1750 sogar über hundert silberne Becher, Winzeler, 429.

Pfannen, Töpfe usw. Dieses Inventar unterscheidet sich nicht von denen eines normalen Gasthauses. Nur die Tischtücher und die Stühle müssen hervorgehoben werden. Sie waren typische Abgaben, die Hochzeiter für die Benutzung der Stube zu entrichten hatten. Für die Tischtücher ist das aus manchen Stubenordnungen zu entnehmen, für die sog. Hochzeitsstühle kann noch einmal das Unterstammheimer Gemeindehaus herangezogen werden<sup>54</sup>. Die ganze dortige Bestuhlung ist im Laufe der letzten zwei Jahrhunderte auf diese Weise zusammengekommen. Die ältesten Stühle, die heute noch zu sehen sind, stammen aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts.

# 3.5 Die Stubengesellschaften

#### 3.5.1 Bestandsaufnahme

Um zu einer Antwort auf die Frage zu gelangen, wo im Untersuchungsgebiet überall Stubengesellschaften existierten, sind zunächst geeignete Indizien für das Bestehen einer solchen Gesellschaft herauszuarbeiten. Dazu sollen zwei Zweifelsfälle, die Breisgauer Dörfer Kiechlinsbergen und Ebringen, genauer analysiert werden.

Ausweislich ihrer Ordnung von 1430<sup>55</sup> hatte die Stube von <u>Kiechlinsbergen</u> folgenden Personengruppen aufzuwarten: den beiden Ausstellern der Urkunde<sup>56</sup>, allen anderen geistlichen und weltlichen Herren des Dorfes, danach den Geschworenen und dem Gericht, und schließlich "einem jeglychen erbaren bescheidenen gesellen, der umb die gesellschaft bittet und mit inen geselleschaft halten wil und der inen zuo einem gesellen ze empfahende [empfangen] gevallig ist. "<sup>57</sup> Geht es hier nur um die Zulassung zum geselligen Beisammensein, die in das Belieben der dörflichen Herren und Amtsträger gestellt ist oder ist hier von einer Stubengesellschaft in dem oben definierten Sinn einer auf Dauer angelegten Korporation<sup>58</sup> die Rede<sup>59</sup>? Wenn das letztere zutrifft, dann wäre dies die einzige

<sup>54</sup> Vgl. nochmals Abb. 8.

<sup>55</sup> Quelle 7.

<sup>56</sup> Rudolf, Abt von Tennenbach und Heinrich Küchlin, Bürgermeister von Freiburg.

<sup>57</sup> Art. 1.

<sup>58</sup> Kap. 1.3.

Quelle, in der die Gesellschaft auftaucht; gut faßbar wäre sie also sicher nicht<sup>60</sup>. Bei näherer Analyse der Stubenordnung lassen sich aber doch einige Indizien für einen festeren Zusammenhalt ermitteln. Zunächst einmal ist es für andere Stubengesellschaften typisch, daß die bäuerlichen Amtsträger qua Amtes zugleich Mitglieder der Gesellschaft sind; daher scheint ein Analogieschluß möglich. Weiterhin fällt auf, daß die Gruppen der männlichen Dorfbewohner und der "erbaren, bescheidenen gesellen" nicht deckungsgleich sind, denn die Ordnung fährt fort: bei bestimmten Anlässen<sup>61</sup> "mogant menglich von mannen [alle Männer] desselben dorffs in bescheidenheit in dem selben huse und stuben ze[h]ren<sup>162</sup>. Umgekehrt ergibt sich daraus, daß die Stube, wenn nicht solche besonderen Anlässe vorliegen, nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich ist.

Die daran anschließende Strafe für das Fluchen auf der Stube wird jedermann angedroht, "er sye geselle oder nit". Das bestätigt nun nicht nur die oben vorgenommene Differenzierung zwischen den Gästen, sondern deutet auch darauf hin, daß der Status "Geselle" der Person dauernd anhaftet. Das aber wäre nicht erklärbar, wenn bei der Zugangsregelung "Gesellschaft" nur im Sinne von vorübergehender Tischgemeinschaft zu verstehen wäre. In die gleiche Richtung deutet die Kompetenz der "Gesellen", diejenigen, die sich ungebührlich verhalten, vom Stubenbesuch auszuschließen. Dieses Verbot dauert an, bis die "herren ... ime erlaubent, wiederumb mit inen geselleschaft ze habende". Abgesehen von der Auffälligkeit, daß der Ausschluß von den Gesellen, die Wiederaufnahme hingegen nur von den Herren<sup>63</sup> beschlossen wird, ähnelt dieser Vorgang sehr dem Verlust und Wiedergewinn des Stubenrechts, der auch anderswo - und zwar stets im Zusammenhang mit klar faßbaren Gesellschaften - vorkommt<sup>64</sup>.

<sup>59</sup> Sprachlich scheint im Spätmittelalter beides möglich zu sein, *Grimm*, Wörterbuch 5, 4050 f. bzw. 4053. Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei aber nochmals betont, daß wir "Stubengesellschaft" in dem letzteren Sinne verwenden - insofern also abweichend von *Grimm*, ebd., 4053, wo sie nur als "contubernium", lose Tischgemeinschaft, verstanden wird.

<sup>60</sup> Anneliese Müller erwähnt deshalb in ihrer auf reichem Quellenmaterial fußenden Ortsgeschichte keine Gesellschaft. Ein übersetzter Auszug aus der Stubenordnung dort 253.

<sup>61</sup> Nämlich wenn "ain schenky idem egenannten dorff zuo libe oder ze leide ist", also ein Umtrunk stattfindet. Der Ausdruck "zu libe oder ze leide", der sonst meist in der Verneinung vorkommt (Beispiele bei *Grimm*, Wörterbuch 12, 654) und dann "zu niemandes Vor- oder Nachteil", also unparteiisch bedeutet, könnte in Umkehrung dieser Bedeutung "für jedermann" meinen oder aber auf den Anlaß des Umtrunks (Hochzeit oder Totenschmaus) zu beziehen sein.

<sup>62</sup> Art. 8.

<sup>63</sup> Damit dürfte die geistliche und weltliche Obrigkeit gemeint sein, die ja nach Art. 1 schon aufgrund dieser Eigenschaft Zutritt zur Stube hatte.

<sup>64</sup> Der Stubenrechtsverlust wird u.a. erwähnt in Rappoltsweiler, Wünheim und Hunaweier.



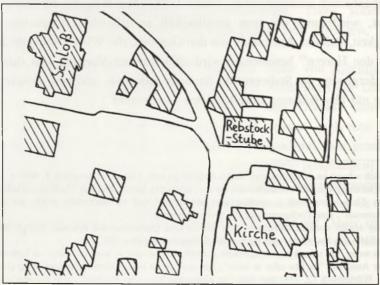


Abb. 22 und 23: Die Rebstock-Stube in Ebringen liegt unmittelbar nördlich der Kirche im Dorfzentrum. Sie wurde 1634 erbaut und diente der Dorfverwaltung bis zum Jahre 1809, als die Gemeinde sich das ebenfalls in unmittelbarer Nähe gelegene herrschaftliche Schloß kaufte und ihre Amtsgeschäfte dorthin verlagerte. Die Wirtschaftsgerechtigkeit verblieb bei der alten Stube.

Schließlich fällt noch auf, daß die "Stubengesellen" als Empfänger von Bußen vorgesehen sind<sup>65</sup>. Auch dies spricht für eine gewisse institutionelle Verfestigung, zumindest für einen klar umgrenzten Kreis der Berechtigten, die dann vermutlich an einem bestimmten Tag im Jahr die Bußen gemeinsam vertranken. Zwar könnte man sich auch vorstellen, daß an einem solchen Tag die ganze Gemeinde auf die Stube geladen wurde, doch näher liegt es, von dem Bußenempfangsrecht auf eine eigene Kasse, vielleicht auch auf eine eigene Rechtspersönlichkeit zu schließen.

Nach alledem scheint es mir doch berechtigt, in dieser Stubenordnung zugleich die Gründungsurkunde einer Kiechlinsbergener Stubengesellschaft zu sehen, über die freilich sonst nichts bekannt ist<sup>66</sup>.

Fahren wir mit <u>Ebringen</u> fort<sup>67</sup>. In der dortigen Stubenordnung heißt es<sup>68</sup>: "wer der ist, der in daß dorf zihet und seßhaftig darinnen wirdt, und der auch gern uf die stuben wollt gehe und stubenrecht haben als ein anderer, der soll geben den stubenmaystern drey schilling pfennig ...".

Das Wort "Gesellschaft", auf das sich unsere Argumentation im Kiechlinsbergener Fall vor allem stützte<sup>69</sup>, kommt weder hier noch an einer anderen Stelle der Ebringer Ordnung vor. Allerdings spricht das obige Zitat deutlich für eine Differenzierung zwischen bloßer Einwohnerschaft im Dorf und dem für drei Schilling zu erwerbenden "stubenrecht", "uf die stuben [zu] gehe", was man kaum anders verstehen kann, als daß denjenigen, die diese Summe nicht zahlen wollen oder können, der Zugang zur Stube versperrt ist. Diese Interpretation steht aber im Gegensatz zu einer Passage gegen Ende der Stubenordnung, die sehr klar die Gleichberechtigung der Dorfbewohner beim Zugang zur Stube statuiert<sup>70</sup>: "Item es soll auch die stuben des dorfs gemein sein, wer sin gelt daran geben hete, oder noch geben würte, dem armen als dem reichen." Während nach dem ersten Zitat

<sup>65</sup> Nämlich für alle Frevel, die auf der Stube begangen werden und durch die man den Herren bußfällig wird: für sie ist auch den Stubengesellen 1 Schilling Pfennig zu "bessern", also zu bezahlen.

<sup>66</sup> Das ist freilich kein starkes Gegenargument, denn Stubengesellschaften, über die nichts außer einer alten Stubenordnung bekannt sind, kommen auch sonst vor (z.B. Engen, Mittelweier, Zellenberg). Ob es sich um einen gescheiterten Gründungsversuch handelt wie bei Ebringen (dazu sofort) oder nur sonst keine schriftlichen Zeugnisse entstanden bzw. erhalten sind, muß offen bleiben.

<sup>67</sup> Schott/Weeger. Die Stube wird im 2. Band behandelt, der demnächst erscheinen soll.

<sup>68</sup> Überliefert als "Anlage L" der Dorfgeschichte des *Ildephons von Arx* im Pfarrarchiv Ebringen; bei Veröffentlichungen der *Arx'schen* Geschichte im 19. und 20. Jh. wurde die Anlage L nie mitpubliziert, doch
sie soll demnächst von *Schott/Weeger* ediert werden. Professor *Schott* war so freundlich, mir seine Transkription einer älteren Abschrift dieser Handschrift vorweg zur Verfügung zu stellen. Die zitierte Passage
ist der 9. Absatz der *Schottschen* Transkription.

<sup>69</sup> Vgl. ferner nochmal die Überlegungen zu dem Wort "Gesellschaft" auf der Unterstammheimer Scheibe von 1680, Kap. 2.2 und Abb. 5.

<sup>70</sup> Am Anfang des 14. Absatzes in Schotts Einteilung.

nur diejenigen die Stube betreten dürfen, die ihr Stubenrecht gekauft haben, gelten nach dem zweiten Zitat alle Bewohner als berechtigt - unabhängig davon, ob sie jene drei Schillinge schon bezahlt haben oder nicht.

Möglicherweise läßt sich dieser Gegensatz durch die eigenartige zweistufige Textstruktur der Ebringer Ordnung, die aus der Epoche der Hornberger Herrschaft über Ebringen stammt, erklären: Nur in den vorderen und den hinteren Absätzen der Urkunde taucht das Wort "Item" an den Satzanfängen auf, während die Sätze im Mittelteil durch die Konjunktionen "und", "auch" und "aber" verbunden sind. 1445 hat die Gemeinde zunächst in eigener Regie "under der lauben zu ebringen, da man den gewönlichen gericht hat, gesprochen ... und mit gemeiner urtheil [dasjenige] erkannt", was heute den Mittelteil der Stubenordnung bildet<sup>71</sup>. Dazu zählt die zuerst zitierte Passage. Umrahmt wird dieser ältere Text von Abschnitten, die auf 1455 datiert sind<sup>72</sup> und eine starke Beteiligung des Dorfherren Konrad von Hornberg erkennen lassen. Unser zweites Zitat gehört zu der jüngeren, herrschaftlich beeinflußten Textschicht von 1455<sup>73</sup>.

Wenn diese Analyse zutrifft, ließe sich der oben festgestellte Widerspruch so erklären: 1445 versucht die Führung des Dorfs, eine Stube mit Zulassungsbeschänkung und eigener Rechtspersönlichkeit zu etablieren, doch 10 Jahre später nimmt der Dorfherr - ob aus Mißtrauen gegen das Entstehen einer von ihm unabhängigen Korporation oder zum Ausgleich von Gegensätzen zwischen Altbürgern und neu Hinzugezogenen - dieser Entwicklung die Spitze. Dazu beseitigt er aber die alten Bestimmungen nicht<sup>74</sup>, sondern interpretiert sie nur um: Alle Neubürger sollen die drei Schilling Eintrittsgeld zahlen<sup>75</sup>, und die Stube steht allen

<sup>71</sup> Die Beteiligten sind am Anfang dieses Mittelteils namentlich erwähnt. Es handelt sich um Vogt, Altvogt und sieben Männer ohne Titel, also wohl die Urteiler. Wir haben hier somit das Dorfgericht als handelndes Organ vor uns.

<sup>72</sup> Er tritt gemeinsam mit Vogt und den drei Geschworenen des Dorfs auf und besiegelt die Urkunde am Ende. Die drei Geschworenen sind also nicht mit den sieben Richtern von 1445 identisch; sie stellen vielmehr eine Art Ausschuß dar und werden an anderer Stelle in der Ordnung auch als "dreye des dorfs" bezeichnet. Die Benennung der Mitglieder der "Ortsverwaltung" nach ihrer Anzahl (Dreier, Vierer, Zwölfer, usw., berühmt z.B. die Baseler Achtbürger) begegnet häufig.

<sup>73</sup> Es ließe sich dann weiter spekulieren, daß dieser so kurz darauf erfolgten Revision auch die Erwähnung des Reizworts "Gesellschaft" zum Opfer gefallen sein könnte.

<sup>74</sup> Möglicherweise fühlte er sich dazu nicht berechtigt, oder es handelt sich um einen diplomatischen Schachzug. Auffällig ist jedenfalls, daß die Entstehungszeit in eine Periode fällt, in der die Hornberger starke Aktivitäten im Bezug auf Ebringen entfalteten; insbesondere erwarben sie in dieser Zeit Grund und Boden in der Dorfmitte, die heute noch mit Kirche, Sigristen(=Küster-)haus, Schloß und Stube klar als altes Herrschaftszentrum erkennbar ist.

<sup>75</sup> Diese werden damit praktisch zu einem Teil des Einkaufsgelds, das Neubürger vielerorts zu entrichten hatten, um gleichberechtigte Gemeinschaftsmitglieder zu werden. In der Schweiz, z.B. im Kanton Appenzell i.Rh., hat sich dies bis heute erhalten.

offen. So, und nicht etwa als eine Aussage über die Vermögensverhältnisse, ist die Formel "arm oder reich" zu verstehen. Eine ähnliche Umdeutung erfahren die Bußen, die an die Stube zu zahlen sind. Bei Kiechlinsbergen wurde argumentiert, daß hierin eine Anerkennung der Rechtspersönlichkeit des Bußenempfängers zu sehen ist<sup>76</sup>. Dieses Argument läge auch hier nahe, doch eine jüngere Passage legt für einen Teil der Spielschulden, die auf der Stube anfallen, fest: "daß soll der stuben sein, die stuben damit zu besseren", wobei "besseren" hier nicht im Sinne von büßen, sondern im Sinne von "ausbessern" zu verstehen ist<sup>77</sup>. Zusammen mit der ebenfalls neuen Bestimmung über die alljährliche Wahl der beiden Stubenmeister und deren jederzeitiger Verpflichtung zur Rechnungslegung führt diese Zweckbestimmung bei der Bußenverwendung zu dem Eindruck, daß die Kontrolle über den nervus rerum, das Geld, dem engeren Kreis um die Stube entzogen und der gesamten Gemeinde gegeben wird.

Im spätmittelalterlichen Ebringen spielten die Gegensätze zwischen den Gotteshausleuten, die dem Abt von St. Gallen schon vor 1349 direkt untertan waren, als dieser die Herrschaft zu Lehen austat, und den neu hinzugezogenen Einwohnern eine große Rolle. Die Altbürger bemühten sich sehr, ihre alten Vorrechte zu verteidigen. Auch die Zugangsberechtigung zur Stube könnte ein Schauplatz dieses Konflikts gewsen sein. Jedenfalls ergibt sich aus der Untersuchung der Ebringer Stubenordnung von 1445/55 der Eindruck, daß dort der Versuch unternommen worden ist, eine finanziell autonome, von der Dorfgemeinschaft verschiedene Personengruppe mit Mitgliedsrecht, also nach unserer Definition eine Stubengesellschaft, einzurichten, ein Versuch, der aber alsbald an der Intervention der Herrschaft gescheitert ist.

Die mit Hilfe dieser beiden Analysen gewonnenen Indizien für die Existenz einer Stubengesellschaft sind also

- die Verwendung des Wortes "Gesellschaft",
- "die Stube" als Bezieherin von Bußen,
- ein Einkaufsgeld, das zu entrichten ist, bevor die Stube betreten werden darf,

<sup>76</sup> Neben dem Herren, dem Dorf und "unser lieben frowen an die frühmeß", die die anderen Bußenempfänger sind. Die Bußvorschrift aus dem Mittelteil (5. Absatz der Schottschen Transkription) gegen das Messerzücken auf der Stube ("der ist der stuben verfallen vier schilling pfennig ohne des herren und des dorfs recht") läßt besonders deutlich werden, daß für die Verfasser der älteren Textschicht die Rechte "der Stube" und die Rechte des Dorfs zwei verschiedene Dinge waren.

<sup>77</sup> Beide Bedeutungen kommen vor, *Lexer* 1, 261. Doch hier geht es um das Spiel um Geld, das an anderer Stelle ausdrücklich zugelassen ist. Für die Annahme einer Buße ist daher kein Raum. Eher scheinen die Spieler der Stube eine Art Spielgebühr zu schulden, wie sie für die Abnutzung der Karten usw. auch andernorts belegt ist (Waltershofen, Kap. 2.4).

- die Privilegierung der Amtsträger bei der Frage des Zugangs und
- der Ausschluß bei Verstößen gegen die Stubenordnung.

Aus anderen Orten wären noch hinzuzufügen

- die Existenz eines "Stubenrechts", das käuflich und erblich ist,
- die Bezeichnung der Zugangsberechtigten als "Stubengesellen",
- Autonomie der Stubengesellen bei der Aufstellung einer Ordnung und der Aufnahme neuer Mitglieder sowie schließlich
- Privilegierungen bei der Benutzung der Stube für Hochzeitsfeiern.

Diese Indizien sind in unterschiedlichem Maße beweiskräftig. So kann das Wort "Gesellschaft" sich auch einfach nur auf eine lose Trinkgemeinschaft beziehen<sup>78</sup>, das Einkaufsgeld für den Beitritt zu einer Stubengesellschaft kann leicht mit dem Einkaufsgeld für Neubürger der Gemeinde verwechselt werden, eine eigene "Stubenkasse" deutet zwar auf eine selbständige Rechtspersönlichkeit hin, könnte aber auch lediglich eine der verschiedenen Kassen der Gemeinde sein usw. Auch wenn eines oder mehrere der genannten Anzeichen vorliegen, befreit dies deshalb nicht von der Aufgabe, durch eine Gesamtbetrachtung zu einem Urteil darüber zu kommen, ob eine Stubengesellschaft existiert hat. In Anbetracht dieser Schwierigkeiten sind zudem die Chancen für zuverlässige Ergebnisse dort viel größer, wo eine Stubenordnung zur Verfügung steht. Nur gelegentlich lassen auch Ratsbeschlüsse, Gemeinderechnungen oder andere Quellen wie das Stubenbuch aus Hunaweier Aussagen über die Existenz einer Gesellschaft zu<sup>79</sup>.

Die Untersuchung der einzelnen Orte mit Hilfe dieser Kriterien ist in das Stubenverzeichnis verlagert worden. Dabei konnten insgesamt 37 Stubengesellschaften entdeckt werden. Sie sind auf Karte 4 eingetragen. Diese wird in Kap. 4.2.4 unter den Aspekten der Rechtsstellung der Gemeinde (Stadt oder Dorf), der Nähe der Gesellschaft zum Stadt- bzw. Gemeinderat und des Einflusses der jeweiligen Ortsherrschaft auf die Gesellschaft analysiert.

<sup>78</sup> Vgl. die Diskussion der Unterstammheimer "Gesellschaftsscheibe" von 1680 (Abb. 4 und 5) in Kap. 2.2.

<sup>79</sup> Umgekehrt gibt es auch eine Reihe von Stubenordnungen, hinter denen keine Gesellschaft steht. Zu ihnen sofort bei 3.5.2.

Abb. 24: Die zeitliche Abbildung der Stubenordnungen auf einem Zeitstrahl läßt für deren Entstehung einen Schwerpunkt in der Zeit zwischen 1480 und 1550 erkennen. Die größte Dichte von Belegen weist das zweite Viertel des 16. Jahrhunderts auf.

1665 Wünheim 1648 Zabern 1631 Waldshut 1604 Lampertheim 1600/01 Schlettstadt 1600 Uffhausen 1599 Engen 1577 Habsheim 1570 Laufenburg 1561 Ammerschweier 1557 Bohlingen 1546 Türkheim 1544 St. Gallen 1543 Staufen 1541/68 Oberkirch, Benfeld - 1540 Brugg 1533 Gebweiler 1530 Mittelweier 1529 Zurzach

— 1498 Bischofszell
— 1497 Zellenberg
— 1492 Aarau
— 1491 Waltershofen
— 1485 Nidau

— 1470 Wolfach
— 1466 Horgen

— 1445/55 Ebringen
— 1440 Frauenfeld

1528 Waldkirch 1518 Rappoltsweiler 1517 Kaysersberg 1509 Rheinfelden

- 1430 Kiechlinsbergen

1378 Kienzheim

## 3.5.2 Die Stubenordnungen

Obwohl es durchaus auch Orte gibt, für die zwar eine Stubenordnung, aber keine Nachricht über eine Stubengesellschaft überliefert ist, erscheint es sinnvoll, an dieser Stelle die Ausführungen zu unserer wichtigsten Quellengattung zu konzentrieren. Denn in umgekehrter Richtung trifft die Verknüpfung zu: Wo eine Stubengesellschaft existierte, wissen wir häufig auch von der Existenz einer Stubenordnung. Außerdem sind die Themen der Ordnungen, hinter denen keine Gesellschaft stand, in den Ordnungen der Stubengesellschaften ebenfalls enthalten. Hier wie dort geht es um die Vermeidung von Streit, übermäßigem Trinken und schlechtem Benehmen, um die Regelung von Spiel, Schuldenmachen und Sperrstunden. Diese Regeln werden meist durch Androhung von Geldstrafen für die entsprechenden Handlungen durchgesetzt. In den Stubengesellschaftsordnungen kommen dann noch die Artikel hinzu, die durch den korporativen Charakter der Gesellschaft nötig sind. In erster Linie geht es um Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, um Mitgliedsbeiträge und um Bestimmungen, die die Amtsträger betreffen.

Für 25 der auf Karte 4 nachgewiesenen Stubengesellschaften, also für mehr als zwei Drittel von ihnen, ist eine Stubenordnung überliefert. Zehn weitere Ordnungen kommen hinzu, die sich auf eine Stube ohne eine dahinterstehende Gesellschaft beziehen<sup>80</sup>. Für unsere Untersuchung stehen also insgesamt 35 Stubenordnungen zur Verfügung. Sie sind entweder als Einzelurkunden oder innerhalb von Statutenbüchern überliefert. In Abb. 1 sind die 35 Ordnungen auf einen Zeitstrahl übertragen, außerdem wurden sie ebenfalls in Karte 4 integriert. Sie stammen ganz überwiegend aus dem 15. und vor allem dem 16. Jahrhundert; den äußeren Rahmen stecken die Ordnungen von Kienzheim (1378) und Wünheim (1665). Wie oben bei den Baudaten der Kirchen ist es interessant, die Zeiträume vor und nach 1525 näher zu betrachten. In den 50 Jahren vor dem Bauernkrieg entstanden mehr Stubenordnungen als in den Jahrzehnten zuvor, nämlich 8 (gut 20% der Gesamtzahl); in der Zeit zwischen 1525 und 1600 waren es sogar 17, also knapp die Hälfte aller Stubenordnungen. Eine regelrechte Explosion der Zahlen ergibt sich insbesondere für das 2. Viertel des 16. Jahrhunderts! 10 der 35 Ordnungen stammen aus den 18 Jahren zwischen 1528 und 1546, also im Durchschnitt eine Ordnung in

<sup>80</sup> Es handelt sich um Oberkirch, Wolfach, Waltershofen, Uffhausen (wo freilich nur Existenz und Entstehungsjahr der Ordnung bekannt sind) und Bohlingen, um Lampertheim, Benfeld und Habsheim, um Aarau und Horgen.

jedem zweiten Jahr. Daß gerade nach 1525 ein starkes Bedürfnis bestand, Gemeindestuben einzurichten und ihre Ordnungen schriftlich zu fixieren, läßt sich mit Bauernkrieg und Reformation erklären. Zum einen ist erneut darauf hinzuweisen, wie brüchig das bis dahin halbwegs einende Band der Religion geworden war. Zum anderen lassen sich deutliche restaurative Tendenzen ausmachen, wie sie etwa in den Ordnungen von 1528 (Waldkirch) und 1533 (Gebweiler) erkennbar sind. Die Waldkircher Herrenstubenordnung wurde vom Kaiser Karl V. mit der Begründung bestätigt, die Waldkircher hätten treu zum alten Glauben gestanden. In Gebweiler werden die offensichtlich noch frischen Wunden im Verhältnis zwischen Bürgerschaft und Adel mit äußerster Vorsicht berührt81. Bei den weniger herrschaftlich geprägten Stubenordnungen, etwa Zurzach und Mittelweier (1529 bzw. 1530) finden sich solche Hinweise nicht. Doch ist einfach schon wegen der zeitlichen Nähe zu vermuten, daß auch hier die Erfahrungen von Streit und Hader eine Rolle spielten. Das Bemühen, den wiedergefundenen Frieden in der örtlichen Gemeinschaft zu festigen, war das Motiv für die zahlreichen Ordnungen der 1530er und 1540er Jahre.

Es fällt auf, daß die Stubenordnungen von unterschiedlichen Personenkreisen aufgestellt worden sind. Klarer als bei den Gründungen der Gesellschaften lassen sich hier herrschaftliche Einflüsse von genossenschaftlichen unterscheiden. In erster Linie ist dies am Aussteller der Urkunde zu erkennen. Als solche begegnen häufig die <u>Stadt- bzw. Dorfherren</u>; dabei lassen sich zwei Fälle unterscheiden. Entweder richtet der Herr die Stube für die Gemeinde ein, ohne selbst Mitglied zu werden. Die herrschaftliche Mitwirkung beschränkt sich also auf den Erlaß der Ordnung. Oder aber die Herren sind selbst Mitglieder der Gesellschaft, besonders vornehme natürlich, und vielleicht auch besonders privilegierte. In diesen Fällen wird die Ordnung nicht von außen an die Gesellschaft herangetragen, sondern sie stammt aus ihrem Inneren. Ob sich die Herrschaft dann auch wirklich regelmäßig an den Sitzungen und Festen der Gesellschaft beteiligte, ist damit noch nicht gesagt<sup>82</sup>.

Etwas geringer ist die Zahl der Fälle, in denen die Urkunde ohne herrschaftliche Beteiligung entstand. Sie wurde dann entweder von den Gemeindeorganen oder aber von den Stubengenossen selbst aufgestellt. Dies ist eine Quellengruppe, die sich zu

81 Art. 12 der Stubenordnung (Quelle 10).

<sup>82</sup> Daß sich etwa der Abt von Tennenbach und der Freiburger Altbürgermeister Heinrich Küchlin regelmäßig an den Umtrunken und Schenken in der Kiechlinsbergener Stube beteiligten, ist kaum denkbar. Auch dem Abt von St. Blasien war die Mitgliedschaft in der Waldshuter Herrenstube nur eine lästige Zahlungsverpflichtung, Birkenmayer/Baumhauer, 102. Andererseits wird man häufig den Landadel aus der unmittelbaren Umgebung ebenso wie ortsansässige herrschaftliche Beamte und Akademiker unter den regelmäßigen Besuchern der Stube vermuten dürfen.

den Satzungen im Ebelschen Sinne<sup>83</sup> zählen läßt, denn es handelt sich um autonome Rechtsetzungen einer Korporation, die für den einzelnen Gesellen dadurch verbindlich werden, daß er sich ihnen beim Eintritt in die Gesellschaft ausdrücklich unterwirft. Die herrschaftliche Beteiligung beschränkt sich hier allenfalls auf die gelegentliche Bestätigung der Stubenordnung. Von solchen Bestätigungen hören wir nur vereinzelt<sup>84</sup>. Ob diese autonomen Ordnungen nach dem Verständnis der Beteiligten "eigentlich" einer solchen Bestätigung bedurften, läßt sich daher nicht näher klären.

Ein anderer wichtiger Prüfstein für die Frage, wie es um die Autonomie der genossenschaftlich geprägten Stubengesellschaften stand, ist die Strafgewalt für ihren Bereich. Hat die Gesellschaft das Recht, selbst über ihre Mitglieder zu Gericht zu sitzen? Meist ist dies für Übertretungen der Stubenordnung der Fall, solange nicht die Grenze zum "Malefiz", also zur schweren Straftat überschritten wird. Dort behält sich die Obrigkeit stets die Strafgewalt vor. Unterhalb dieser Schwelle iedoch ist die Satzungsgewalt der Stubengesellschaft mit der Gerichtsgewalt für die Durchsetzung dieser Satzung verknüpft. Weiter als die Satzungsgewalt reicht sie aber nicht, denn es können nur Taten abgeurteilt werden, die sich im räumlichen Bereich der Stube ereignet haben. Auch personell beschränkt anscheinend die Satzungs- die Strafgewalt. Denn Gäste und andere Fremde unterlagen der Stubengerichtsbarkeit nicht, sie wurden im Konfliktfalle einfach von der Stube gewiesen. Auch der Stubenknecht, der ja im Unterschied zu den Stubenmeistern nicht zur Gesellschaft gehörte, war nicht durch die Stubenordnung gebunden. Er mußte vielmehr durch einen besonderen Eid, den er den Gesellen oder der Gemeinde zu leisten hatte, zu Redlichkeit und Gehorsam verpflichtet werden. Erst die freiwillige Unterwerfung unter die Stubenordnung hatte also die Pflicht zur Zahlung von Strafen bei Verstößen gegen sie zur Folge. Dieses Ergebnis rechtfertigt es, hier von Einungen zu sprechen - um so mehr, als die oben festgestellten Charakteristika der genossenschaftlich geprägten Stubengesellschaften, nämlich zum einen die gemeinsame Aufstellung einer Ordnung, die durch diesen Akt verbindlich wird, zum anderen die Pflicht, bei Verletzung dieser Ordnung Strafen zu zahlen, beide in dem Bedeutungsfeld von "Einung" enthalten sind: "Einung" kann sowohl die autonome Aufstellung einer Satzung als auch die Geldbuße, die durch einen

<sup>83</sup> Ebel, 19-23.

<sup>84</sup> Etwa im eben erwähnten Waldkircher Beispiel oder 1535 für Rottenburg, *Giefel*, Herrenstubenordnung, 222.

Verstoß dagegen verwirkt ist, bedeuten<sup>85</sup>. Trotz dieser sachlichen Verwandtschaft taucht freilich der Begriff "Einung" in unseren Quellen nicht auf.

Auffällig ist, daß die herrschaftlichen Ordnungen sich von denen, die die Gesellen selbst aufstellten, kaum unterscheiden. Immerhin ist bemerkenswert, daß die genossenschaftlichen Ordnungen eher zur Abschließung der Gruppe tendierten, während die Herrschaft sich bemühte, die Stube allgemein zugänglich zu machen<sup>86</sup>. Doch sieht man einmal davon ab, sind die Unterschiede gering. Daher darf auch hier die Differenzierung "herrschaftlich - genossenschaftlich" nicht überbetont werden. Beide "Normsetzer" beschäftigten sich mit den gleichen Problemen, und sie lösten sie in ähnlicher Weise.

## 3.5.3 Die Mitglieder

Namentlich bekannt sind uns die Mitglieder von Stubengesellschaften nur in Ausnahmefällen. Ein schönes Beispiel hierfür hat Gebweiler zu bieten, wo die Stubengesellen bei der Neugründung 1533 an den Anfang der neuen Ordnung gestellt werden<sup>87</sup>. Im Anschluß an den Murbacher Abt Georg sowie Dechant und Kapitel seines Klosters werden 46 Personen aufgeführt, die sich "zu uff enthaldt [Erhaltung] der freien und loblichen gesellschafft abgeredt und bewilligt" hatten und sich deshalb die dort folgende Ordnung gaben<sup>88</sup>. Diese Namen lesen sich wie eine Liste der rings um Gebweiler ansässigen haute volée. Neben hoher Geistlichkeit und Adel - hier öfters zwei Herren aus der gleichen Familie - finden sich am Ende der Liste auch einige Namen, die eine bürgerliche Herkunft erkennen lassen<sup>89</sup>: Jacob Zindt, Linhardt Strauß, Daniel Khempff, Hans Richsheim und Hans Ludwig Duraind - der letztere als einziger mit einem französischen Nachnamen! Es fällt freilich auf, daß diese Männer sich in Opposition zu ihren Standesgenossen setzten. Denn die vornehmen Mitglieder der Bürgerschaft waren eher im Umkreis der Ratsstube zu finden, in der den Ratsherren und Gerichtsleuten aufgetischt wurde<sup>50</sup>. In der "edlen gesellschafft auff der edelleüth stuben" hingegen wurden die

<sup>85</sup> Kroeschell, Einung, 910-912.

<sup>86</sup> Besonders deutlich wurde dies an den beiden Textschichten der Ebringer Ordnung, oben Kap. 3.5.1.

<sup>87</sup> Ferner sind ebenfalls, anläßlich der Gründung der Gesellschaft, die Engener und Hunaweierer Stubengesellen namentlich bekannt.

<sup>88</sup> Quelle 4.

<sup>89</sup> Sittler, Herrenstuben, 87 und Ehret, 221 vermuten hingegen auch bei diesen fünf eine adlige Abstammung.

<sup>90</sup> Für sie ist ein Stubenknechtseid von 1598 überliefert (Quelle 5), aber leider keine Mitgliederliste.

Gebweilerer Bürger ebenso wie andere Fremde nur als Gäste geduldet, und auch das nur so lange, als sie nicht "einem gesellen wider wertig" wurden - dann mußte dieser Gast die Stube ohne weitere Umstände verlassen<sup>91</sup>.

Auch andernorts schloß sich der Adel jedenfalls im 15. und 16. Jahrhundert noch nicht ab. Ohnehin wären im dörflichen Bereich kaum genug vornehme Personen für eine rein noble Gesellschaft zu finden gewesen, doch es hätte natürlich für den Landadel die Möglichkeit bestanden, sich vom geselligen Umgang mit Bürgern und Bauern fernzuhalten. Doch das taten die Herren in vielen Orten nicht. Sie traten nicht nur als Gründer von Stubengesellschaften auf oder hatten lediglich pro Forma eine Mitgliedschaft inne<sup>92</sup>, sondern waren oft auch selbst Stammgäste dort. So zeigt das Rechnungsbuch des Jakob von Regisheim, daß er fast täglich sein Abendessen in der Herrenstube in Sulz einnahm. Auch Johann Balthasar von Baden wird die Stube in seinem Dorf Liel regelmäßig besucht haben. Das darf man aus seinem Bericht schließen, er habe die Stube mit einem Wandgemälde schmücken lassen, auf dem seine Jagdabenteuer verewigt wurden. Im 18. Jahrhundert hingegen war jedenfalls jemand, der seinen Lebensunterhalt als Kremp, also als Kleinhändler verdiente, für eine vornehme Gesellschaft als Mitglied nicht tragbar<sup>93</sup>. Man darf jene Beobachtung aus der Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg natürlich nicht als eine Tendenz zu gesellschaftlicher Egalität mißverstehen; daß Adel und Bürgerschaft damals noch geselligen Umgang miteinander hatten, ist bemerkenswert genug. Jeder der Beteiligten wußte, wo sein Platz in der sozialen Hierarchie war. Das ergibt sich beispielsweise aus der Reihenfolge, in der die Gebweilerer Stubengesellen aufgeführt wurden: Nach dem Abt und dem Kapitel von Murbach folgen die Deutschordensherren, dann die anderen Geistlichen, anschließend die vornehmsten Adligen mit besonderen Regierungsfunktionen, dann die Grafen, Ritter, weiter diejenigen, deren Zuordnung zur Nobilität sich nicht mit Sicherheit, nämlich nur aufgrund eines "von" möglich ist. Das Ende der Skala bilden die erwähnten Bürgerlichen, deren geringerer Stand sich eben auch aus diesem Platz am Schluß der Liste ergibt.

<sup>91</sup> Art. 13 der Stubenordnung. Vom vorangehenden Artikel, der Bürger und Adlige zum Frieden mahnt und dadurch noch kaum verblaßte Konflikte erkennen läßt, war schon die Rede.

<sup>92</sup> So der Abt von St. Blasien in Waldshut, der Erzbischof von Straßburg und anderer hoher Klerus in Schlettstadt, Geny, Reichsstadt, 70, oder gar Kaiser Maximilian und Erzherzogin Margarethe in Rottenburg, Giefel, Beschreibung des Oberamts Rottenburg, 57.

<sup>93</sup> Hier befinden wir uns freilich wieder im städtischen Bereich, nämlich in Colmar (näher dazu in Kap. 2.6). Auch aus Schlettstadt wird berichtet, daß durchaus "nicht jederman von der gemein dahin [auf die Herrenstube] kombt, doch ein frembder ehrenmann" gegen Bezahlung dort essen darf, Geny, Gebweiler-Chronik, 20.

Eine weitere typische Gruppe von Stubengesellen waren die herrschaftlichen Beamten, die meist, aber nicht unbedingt, adliger Herkunft waren. Ihre Anzahl wächst im Untersuchungszeitraum, was durch den Auf- und Ausbau der Landesherrschaft zu erklären ist. So wird die Gründung der Gesellschaft zum Notenstein in St. Gallen unmittelbar auf die Entstehung dieser neuen Oberschicht zurückgeführt<sup>94</sup>. Sie findet sich vor allem in Städten, die Verwaltungsaufgaben zu erfüllen haben, nachweisbar etwa in Ammerschweier<sup>95</sup>, Waldshut und Rheinfelden, weniger im dörflichen Bereich.

Die kommunalen Amtsträger, also Vogt, Bürgermeister, Schultheiß, dazu Gericht, Geschworene, Siebener, Zwölfer, oder wie die örtliche Bezeichnung für dieses Gremium auch lautete, bildeten fast überall den wichtigsten, manchmal sogar den alleinigen Mitgliederkreis<sup>96</sup>. Lediglich in den Edelleutgesellschaften von Gebweiler, Rappoltsweiler und Zabern waren sie nicht vertreten; dort existierte aber für ihren Kreis eine eigene "Ratsstubengesellschaft" oder ähnliches. Häufig waren sie schon kraft ihres Amtes auch Mitglieder der Stubengesellschaft, wobei man sich die Frage stellt, ob sie auch hier ausscheiden mußten, wenn sie das Amt niederlegten oder verloren. So wurde der Schlettstädter Altbürgermeisters Frey erst Jahre nach Ende seiner Amtstätigkeit feierlich in die Stubengesellschaft aufgenommen, obwohl er ihr zuvor schon mehrmals kraft Amtes angehört hatte. Trotzdem erscheint es nicht sehr wahrscheinlich, daß ein so angesehener Mann wie der Altbürgermeister wirklich von den Zusammenkünften der Stubengesellschaft ausgeschlossen war<sup>97</sup>.

Die <u>Geistlichkeit</u> war in der Regel ebenfalls unter den Stubengesellen präsent. Manchmal wird dem "Pfaffen" des Orts der Weg in die Gesellschaft durch ein ermäßigtes oder ganz erlassenes Einkaufsgeld geebnet<sup>98</sup>. Als "normale" Stubengesellen sind Kleriker aller Rangstufen bezeug; in Gebweiler wird der

<sup>94</sup> Freundlicher Hinweis von Professor Dr. Hans Conrad Peyer, der i.ü. auch die Entstehung der neuen Gesellschaft "Schneggen" in Zürich mit dem Aufkommen dieser neuen Elite von Verwaltungsbeamten in Verbindung bringt.

<sup>95</sup> Dort waren im 17. und 18. Jahrhundert eine Reihe von Juristen des in dem nahen Colmar angesiedelten Conseil Souverain d'Alsace zugleich auch Mitglieder der Stubengesellschaft.

<sup>96</sup> S.u. Kap. 4.1.

<sup>97</sup> Obwohl Frey der Gesellschaft schon 1649 als Ratsmitglied und 1653 als Bürgermeister angehört hatte, war 1661 noch eine erneute Aufnahme nötig. Mit dem Ausscheiden aus jenen Ämtern hätte er also jeweils seine Mitgliedschaft verloren, *Pfleger*, 46. Die Erklärung für die erneute Aufnahme ergibt sich vielleicht daraus, daß Frey 1661 einen wertvollen Becher als Eintrittsgeld bezahlte und am nächsten Tat mit einer "schenki", also einem öffentlichen Umtrunk, feierlich aufgenommen wurde. Möglicherweise wollte Frey auf diese Weise seinen Schwiegersohn, der gemeinsam mit ihm aufgenommen wurde, unterstützen. Vielleicht kann man aber auch an eine besonders ehrenvolle Form der Mitgliedschaft denken.

<sup>98</sup> Art. 7 der Zellenberger und Art. 13 der Mittelweierer Stubenordnung stellen die Priester z.B. ganz frei.

Jahresbeitrag nach dieser Skala genau differenziert. Die Geistlichkeit überwog in manchen Gesellschaften sogar gegenüber den Laien, etwa in Bischofszell, wo mindestens 16 von 21 Gründungsmitgliedern Kleriker waren, oder in Rheinfelden, wo neben einem Laien stets ein Chorherr und ein Kaplan Stubenmeister sein mußten. In Colmar sollten geistliche und weltliche Welt auch beim Trunke getrennt werden, doch die Trinkstube "Zum Loche", in die man die Geistlichkeit verbannen wollte, wurde nach diesem Ratsbeschluß nie wieder erwähnt<sup>99</sup>.

Andere örtliche Honoratioren, also der Lehrer, der Arzt oder der Apotheker, fanden sich ebenfalls unter den Stubengesellen. Die Nachrichten, die dies bezeugen, stammen aber erst aus der Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg, denn erst jetzt waren diese Berufsgruppen im dörflichen Bereich häufiger vertreten.

Nur vereinzelt, etwa in Ammerschweier und Rottenburg, werden Frauen<sup>100</sup> als vollberechtigte Mitglieder genannt. Zum St. Galler Notenstein sind sie nur als Witwen von Stubengesellen zugelassen, brauchen dann aber nur den halben Jahresbeitrag zu zahlen. Anscheinend ging man davon aus, daß sie weniger oft als ihre Männer in der Gesellschaft verkehren würden.

Gemeindestuben, die der gesamten Dorfbevölkerung zugänglich waren, werden in den Quellen nicht als Gesellschaften bezeichnet, selbst wenn Auswärtige oder Neubürger hier keinen oder nur eingeschränkten Zugang hatten<sup>101</sup>. Sie bleiben daher in dieser Arbeit ausgeklammert. Ihre Untersuchung würde eher in eine Untersuchung über die Behandlung von Fremden im Dorf gehören.

Für die Untersuchung von Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft ist zwischen den genannten Personengruppen zu differenzieren. Aus manchen Gesellschaften ist bekannt, daß sie es sich zur Ehre machten, vornehme und illustre Personen in ihren Kreis aufzunehmen. In dem schon zitierten Fall des Abtes von St. Blasien ergibt sich der Eindruck, daß er schon aufgrund seines Amtes von den Waldshuter Herren als Mitglied angesehen wurde. Dies ist aber eine Ausnahme, meist haben die hohen Adligen und Geistlichen sich nur für ihre Person festgelegt. Etwas anderes galt unter Umständen für die örtlichen Räte und anderen Amtsträger; vom Beispiel des Schlettstädter Altbürgermeisters war soeben die Rede. Im übrigen entschied die Gesellschaft frei darüber, wen sie aufnehmen wollte. Der Kandidat hatte um die Mitgliedschaft zu ersuchen. Er mußte dann entweder einstimmig oder, nach anderen Ordungen, mit den Stimmen der Mehrheit der Gesellen akzeptiert werden<sup>102</sup>.

<sup>99</sup> S.o. Kap. 2.6.

<sup>100</sup> S.u. Kap. 3.8.4 zur Rolle der Frauen.

<sup>101</sup> So z.B. in Höngg und Horgen.

<sup>102</sup> Mittelweier, Art. 30; Rappoltsweiler, Art. 27; Zellenberg, Art. 14.

Dann war ein oft recht hohes Einkaufsgeld in barer Münze oder in Form eines wertvollen Bechers einzubringen. Ein Umtrunk auf Kosten des Neulings besiegelte die Aufnahme. Für Söhne oder andere Erben beschränkten sich die Kosten auf diesen Einstand. Auch eine ausdrückliche Abstimmung war nicht nötig. Die Mitgliedschaft wurde also wie ein vererbbares Vermögensrecht behandelt<sup>103</sup>.

Der Verlust der Mitgliedschaft war eine häufig angedrohte Sanktion bei schweren Verstößen gegen die Stubenordnung, er stellte die härteste Strafe dar, die den Gesellen zu Gebote stand. Die Verweisung von der Stube konnte je nach der Schwere des Vergehens zeitlich begrenzt oder auf Dauer angeordnet werden. Wer wegzog, verlor dadurch meist sein Stubenrecht noch nicht, solange er nur regelmäßig seine Beiträge zahlte. Hartnäckige Säumnis bei der Zahlung hingegen konnte zum Ausschluß führen, auch für Ortsansässige. Ob der Ablauf der Amtszeit für kommunale Funktionsträger auch den Verlust ihres Stubenrechts bedeutete, wurde schon erörtert. Mit dem Tode erlosch das Mitgliedschaftsrecht nicht, es war erblich.

Rechte und Pflichten der Stubengesellen wurden schon bei verschiedenen Gelegenheiten kurz erwähnt. Im Zusammenhang dargestellt ergibt sich folgendes Bild: Die Stubengesellen hatten freien Zugang zur Stube, sie durften ihre Söhne, bei besonderen Anlässen und Gelegenheiten auch ihre Frauen und Töchter mitbringen. Auch ihre Gäste mußten meist eingelassen werden. Sie waren ausschließlich oder zumindest bevorzugt berechtigt, die Räume der Stube für große Feste, vor allem für Hochzeiten, zur Verfügung gestellt zu bekommen und brauchten dafür keinen oder nur einen sehr niedrigen Zins zu bezahlen. Diese Zugangsprivilegien verloren dort an Bedeutung, wo man im 17. oder 18. Jahrhundert dazu überging, die Stube an einen selbständigen Wirt zu verpachten. Der drängte darauf, möglichst ohne Einschränkungen wirten zu können. Die Gesellen behielten sich die Stube daher höchstens noch für bestimmte Festtage, im übrigen Jahr vielleicht noch einen hinteren Raum (oft: "kleine Stube") vor. Zu den Rechten der Stubengesellen gehörte schließlich noch die Teilnahme an den großen Festessen, den Badefahrten<sup>104</sup>, Tänzen und anderen Vergnügungen auf Kosten der Gesellschaft, die feste Bestandteile im Jahresablauf waren. Als Festtage wurden vor allem der 6. Januar und Fastnacht groß begangen; die Badefahrten fanden meist im Mai statt. Auch Rechnungslegung der alten und neuen Amtsträger boten Anlässe für große Umtrunke. Das gemeinsame Gedenken an die Verstorbenen war ebenfalls von

<sup>103</sup> Vgl. nur Hunaweier, Kap. 2.3 oder St. Gallen.

<sup>104</sup> Vgl. Colmar, Kap. 2.6, oder Schlettstadt.

Bedeutung. So konnten die Lebenden sicher sein, daß auch ihr Andenken wachgehalten würde.

Zu den Pflichten gehörte an erster Stelle die pünktliche Zahlung des Jahresbeitrags, der vielerorts seinen Hauptverwendungszweck bezeichnend<sup>105</sup> "Stubenhitz" genannt wurde. Die Rufacher Gesellschaft verdankt dieser Bezeichnung sogar ihren Namen "Stubenhitzgesellschaft". Dieser Beitrag war im Vergleich zu dem oft sehr hohen Einkaufsgeld eher gering. Meist betrug er einige Schillinge. Er konnte auch nach Stand und Vermögen der Mitglieder differenziert sein<sup>106</sup>Weitere Verpflichtungen konnten darin bestehen, reihum mit den anderen Gesellen die Wirtspflicht zu übernehmen<sup>107</sup>, oder Ämter der Gesellschaft zu akzeptieren, in die man meist für ein Jahr gewählt wurde. Die Gesellen waren weiter zum Gehorsam gegenüber dem Stubenmeister verpflichtet. Schließlich gab es für den jährlichen Wahltag und darüber hinaus auf Anordnung des Stubenmeisters eine Anwesenheitspflicht für alle Mitglieder.

# 3.5.4 Die Amtsträger, insbesondere die Stubenmeister

Damit sind wir bereits beim letzten Unterpunkt des Themas Stubengesellschaften angelangt. Das wichtigste Amt, das in der Gesellschaft zu besetzen war, war das des Stubenmeisters. Es war ein-, zwei- oder auch vierfach besetzt, im letzteren Fall kommt auch die Bezeichnung "Stubenvierer" vor<sup>108</sup>. Stubenmeister gab es nicht nur in unseren Stubengesellschaften, in den vornehmen Herrenstubengesellschaften und übrigens auch in den Zünften, wo sie den Zunftmeistern zur Seite standen, es gab sie auch in kleinstädtischen und dörflichen Stuben, hinter denen keine Stubengesellschaft stand. Dort gehörten die Stubenmeister zu den zahlreichen Beamten, die die Gemeinden alljährlich neu zu wählen hatten. Die Stubenmeister zählten zu den höheren Ämtern, die zwar im Ansehen höher standen als etwa die Gemeindehirten, Bannwarte oder Torwächter, aber nicht besoldet waren. Ein Festessen zu ihren Ehren am Anfang und am Ende ihrer Dienstzeit war oft die einzige Entlohnung. Die Aufgaben des Stubenmeisters waren mannigfach. Zunächst hatte er die Gesellschaft zu leiten. Ihm mußten neue Mitglieder Gehorsam und die Ein-

<sup>105</sup> Ein weiterer wichtiger Ausgabeposten neben der Beheizung der Stube waren die Kosten für ihre Beleuchtung mit Talglichtern, vgl. etwa Wolfach.

<sup>106</sup> Art. 20 der Ordnung der Gebweilerer Edelleutstube.

<sup>107</sup> Zurzach.

<sup>108</sup> Unterstammheim.

haltung der Stubenordnung geloben. Er hatte für die Befolgung der Ordnung zu sorgen, hatte den Vorsitz inne, wenn die Stube zu Gericht saß<sup>109</sup>. Auch die Verwaltung der Finanzen, vor allem die Eintreibung der Bußen und der ausstehenden Mitgliedsbeiträge gehörte zu seinen Aufgaben. Aus manchen Orten sind die Rechnungen, die er am Ende seiner Amtszeit abzulegen hatte, erhalten. Auch ein Frevelbuch, das die eingegangenen Bußen festhält, ist überliefert<sup>110</sup>. In einigen Ordnungen wird der Stubenmeister sogar persönlich für die Außenstände am Ende seiner Amtszeit verantwortlich gemacht. Er mußte sie der Gesellschaft aus eigener Tasche bezahlen, anschließend konnte er versuchen, sich sein Geld bei den Schuldnern der Gesellschaft zurückzuholen<sup>111</sup>. Weiterhin hatte der Stubenmeister die Aufsicht über das Haus der Gesellschaft samt seinem Inventar; auch hierfür war er in manchen Orten persönlich haftbar. Der Stubenmeister war praktisch gezwungen, allabendlich in die Stube zu kommen, denn er hatte täglich die Ürte, also die Abrechnung der Zeche zu machen oder zumindest den Stubenknecht hierbei zu überwachen. Häufig war seine Zustimmung nötig, wenn neuer Wein aus dem Keller heraufgeholt werden sollte oder wenn der Stubenknecht Brot, Käse oder andere Speisen einkaufen oder bereiten sollte. Auch in anderen Angelegenheiten hatte er die Aufsicht über den Stubenknecht zu führen.

Der <u>Stubenknecht</u> war der Angestellte der Gesellschaft und hatte ihr umfassend, als Wirt, Hausmeister, Bote usw. zu dienen. Sofern er verheiratet war, wurde seine Ehefrau meist als <u>Stubenfrau</u><sup>112</sup> oder <u>Stubenwirtin</u> bezeichnet. Auch sie wurde in die Pflicht genommen, hatte insbesondere den Diensteid zusammen mit ihrem Mann abzulegen. Beide, Stubenknecht und -frau, sollen unten zusammen mit dem auf eigene Rechnung tätigen <u>Stubenwirt</u> (Kap. 3.9.2) näher dargestellt werden.

Wo es keinen Stubenknecht gab, war es an den Gesellen selbst, die Wirtspflichten reihum zu übernehmen<sup>113</sup>. Auch für denjenigen, der gerade an der Reihe war, taucht die Bezeichnung Stubenwirt auf; mit dem hauptamtlichen Wirt hat dies dann nichts zu tun.

<sup>109</sup> Weitere Informationen darüber, wie dieses Gericht besetzt war, ob also die ganze Gesellschaft oder aber nur ein Ausschuß als Urteiler fungierten, besitzen wir nicht.

<sup>110</sup> Buchsweiler. In Hunaweier wurden sie im Stubenbuch vermerkt, Kap. 2.3.

<sup>111</sup> Vgl. wiederum Hunaweier, Kap. 2.3.

<sup>112</sup> Laufenburg.

<sup>113</sup> Z.B. in Zurzach oder Laufenburg.

#### 3.6 Die Stube als freier Raum

Relativ häufig begegnet man in den Quellen dem Hinweis, die Stube sei frei. Oft ist aber unklar, was für eine Freiheit damit gemeint ist. Die späten Quellen, insbesondere die Kaufverträge, sagen es am deutlichsten, wenn dem Käufer die Freiheit von Wach- und Frondiensten sowie von Abgaben an die Gemeinde mitübertragen wird. Sie scheint wie ein dingliches Recht an die Stube geknüpft gewesen und ihrem jeweiligen Betreiber zugute gekommen zu sein<sup>114</sup>. Sie ist im Text der Verträge eng mit anderen Privilegien, etwa freiem Salz- und Holzbezug, dem Recht, die Waage betreiben zu dürfen usw., verbunden. Noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts gibt es manchmal Streit um diese alten Vorrechte, die inzwischen in rein private Hand gelangt sind und dadurch den anderen Gemeindebürgern als ärgerliche Relikte erscheinen<sup>115</sup>.

Aus dem 15. und 16. Jahrhundert ist diese Dienst- und Abgabenfreiheit für die Stube und den Stubenknecht ebenfalls überliefert, doch "Freiheit" bedeutet hier noch etwas anderes. Zum einen ist dies das Asylrecht, das auch "normalen" Gaststätten zustehen konnte<sup>116</sup>, zum anderen der gerichtliche Freiraum, also das Recht, über die internen Angelegenheiten selbst richten zu dürfen. In engem Zusammenhang damit steht das Verbot, Pfändungen auf der Stube durchzuführen - auch dieses Verbot wird als Freiheit der Stube bezeichnet. Alle diese Freiheiten sind genau definiert und von Ort zu Ort unterschiedlich begrenzt. Die eine Beschränkung betrifft schwere Taten. So dürfen Mörder nicht aufgenommen werden<sup>117</sup>, Malefizsachen nicht selbst abgeurteilt werden, auch alles, was den Geruch von Verschwörung gegen die Herrschaft hat, behält diese sich vor. Zum anderen sind klare räumliche Grenzen gesteckt: Die Stube soll meist von der Stiege an, also einschließlich der Treppe, frei sein<sup>118</sup>; das paßt zu den Verunreinigungsverboten, die auch noch das Wasserlassen "von der Stiege herab" erfassen<sup>119</sup>.

Alle vier Ausprägungen der "Freiheit", also Abgabenfreiheit, Asylrecht, Pfändungsverbot und Gerichtshoheit, wird man wohl auf eine gemeinsame Wurzel

<sup>114</sup> Besonders deutlich, wenn im gleichen Atemzug betont wird, seine persönlichen Dienstpflichten habe er aber zu erfüllen, z.B. Buchholz, Art. 3 des Kaufvertrags; Waltershofen, Kap. 2.4.

<sup>115</sup> Buchholz (Kap. 2.5), Ottoschwanden.

<sup>116</sup> Peyer, Von der Gastfreundschaft, 251-254.

<sup>117</sup> Zellenberger Stubenordnung, Art. 16.

<sup>118</sup> Ebringer Stubenordnung, 3. Absatz der Schottschen Zählung.

<sup>119</sup> Auffälligerweise gehören hingegen in Waltershofen die Verunreinigungsverbote, die sich auf die Laube, also den offenen Raum unter der Stube beziehen, erst jüngeren Textschichten an, Art. 12 (ab 1594). Die Grenzen des Rechtsraums "Stube" waren nicht mehr im Bewußtsein der Dorfherren präsent.

zurückführen müssen, nämlich die Existenz einer Enklave im Rechtsraum der Gemeinde. Wer in die Stube eintrat, verließ in mancherlei Hinsicht den rechtlichen Raum, den das Dorf oder die Stadt im übrigen bildete und war deshalb dem Zugriff der Gerichtsherren, in deren Bereich der übrige Ort fiel, entzogen. In diesem Sinne war er frei.

Diese eigenartige Beobachtung ist nicht ohne Parallelen in der mittelalterlichen Rechtsgeschichte; als Beispiel sei auf die rechtliche Sonderstellung der Kirchenräume oder anderer befriedeter Bezirke, die schon in den Gottes- und Landfrieden seit dem 11. Jahrhundert eigens geschützt wurden, verwiesen. Wie konnte ein solcher Bezirk eigenen Rechts entstehen. Räumte der Herr der Stube ein Recht ein oder traf er bei Ausbildung seiner Herrschaft auf schon bestehende Berechtigungen? Diese Fragen führen zu der alten Diskussion um die Entstehung der mittelalterlichen Freiheiten, die hier nicht weiter verfolgt werden kann. Dort allerdings, wo wir es mit einem autonomen Gründungsakt einer Gesellschaft zu tun haben, zu dem nicht einmal eine herrschaftliche Bestätigung bekannt ist, liegt noch ein dritter Weg nahe: Anscheinend war die Gesellschaft in der Lage, sich den Freiraum im Moment ihrer Gründung einfach zu nehmen. Diesen Eindruck erweckt beispielsweise die Situation in Mittelweier, wo kein anderer Grund für die Entstehung der Freiheit erkennbar ist als eben der, daß die Stubengesellen bei der Gründung einen entsprechenden Passus in die Stubenordnung aufnahmen. Freilich darf nicht übersehen werden, daß die Funktionsträger des Dorfes, also Schultheiß usw., zugleich Stubengesellen waren, so daß diese Freiheiten nicht gegen ihren Willen statuiert wurden. Jedoch handelten der Schultheiß und seine Helfer hier "nur" als Stubengesellen und gemeinsam mit den anderen Mitgliedern der Gesellschaft.

#### 3.7 Die Funktionen der Gemeindestube im dörflichen Leben

Während das Phänomen der Freiheit nicht nur, aber in besonderem Maße die Stubengesellschaften betraf, müssen wir uns nun wieder dem allgemeineren und weiter verbreiteten Phänomen, den "normalen" Gemeindestuben, zuwenden. Bei der Abgrenzung zwischen Stube und dörflichem Rathaus war Wert auf die besondere Funktionsvielfalt gelegt worden, die für die Gemeindestuben charakteristisch war. Diese Vielfalt soll nun ausführlicher dargestellt werden, dabei stehen in diesem Abschnitt die dörflichen Verhältnisse ganz im Vordergrund. Was die – modern gesprochen – öffentlich-rechtlichen Funktionen angeht, ist besonders von der Stube als Tagungsstätte des Dorfgerichts und, vor allem nach 1648, als umfassendes Verwaltungszentrum zu reden. Die Stube war zugleich Schauplatz für eine ganze Reihe anderer wichtiger Ereignisse im Dorfleben, wie die Bewirtung wichtiger Gäste, die Weinkäufe und Versteigerungen, weiterhin war sie Handelsplatz, Aufbewahrungsort für Waffen und für Feuerschutzgerät. Nicht zuletzt diente der große Saal im Obergeschoß der Stube als dörflicher Festsaal schlechthin, allem voran für Hochzeitsfeste.

#### 3.7.1 Die Stube als Gerichtsstätte

Immer wieder finden sich Belege dafür, daß das Dinggericht oder ein anderes Gericht des dörflichen Rechtskreises hier oder dort "auf der Stube", der "Trinkstube" oder der "Bürgerstube" getagt habe. Diese Belege setzen etwa in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein und werden dann im 16. Jahrhundert recht häufig. In Einzelfällen läßt sich zeigen, daß das gleiche Gericht noch wenige Jahre zuvor unter freiem Himmel getagt hatte. Als Zwischenstufe auf diesem Weg des Gerichts ins Haus sind die Nachrichten anzusehen, nach denen das Gericht "unter der Laube" tagt, also zwar überdacht, aber zu den Seiten hin für jedermann offen. Diese Lauben wurden ursprünglich der Wortbedeutung entsprechend mit Blättern und Zweigen errichtet. später aus Stein erbaut - typischerweise mit nach außen geöffneten Rundbögen. Gelegentlich findet sich die Bezeichnung "Gerichtslaube". Nicht selten wurde die Stube über der Laube errichtet. In diesem neuen Gebäude war die Laube dann die Bezeichnung für das offene Erdgeschoß und diente außer als

<sup>120</sup> Zur Etymologie von "Laube" vgl. oben Kap. 2.1, Fn. 6.

Gerichtsstätte auch dem Handel oder als weiterer Tanzboden. Später wurde sie oft zugemauert und als Vorratsraum benutzt<sup>121</sup>. War das Gericht von dort aus dann die Treppe hinauf in die Stube gezogen, so ließ man zunächst noch - als letzte direkte Verbindung zum freien Himmel - Türen und Fenster offen stehen. Als auch dies aufhörte, hatte, zumindest was die Wahl der Gerichtsstätte angeht, die neuzeitliche Rationalität über die mittelalterlichen Vorstellung vom Gericht unter freiem Himmel gesiegt. Die Tendenz, die Gerichtsstätte in geschützte Räume zu verlegen, ist in den Jahrzehnten um 1500 deutlich erkennbar.

Die Gemeindestuben spielen bei dieser Entwicklung keine besonders auffällige Rolle. Ebensogut konnte es sein, daß man sich für eine private Gastwirtschaft<sup>122</sup> oder für Räume im herrschaftlichen Gebäude, etwa den Dinghof, entschied. Das spricht dafür, daß auch dort, wo das Gericht nun in die Gemeindestube verlegt wurde, dies weniger ein Ausdruck dörflichen Selbstbewußtseins war als vielmehr vor allem praktische Gründe hatte. Die Stube bot eben den größten und repräsentativsten Raum im Dorf.

Die Gemeindeversammlungen lassen sich in der Frühzeit kaum von den fest in den Jahresrhythmus eingefügten Gerichtstagen unterscheiden, sie scheinen vielmehr aus diesen hervorgegangen zu sein. Als nach 1648 zwischen diesen beiden Ausdrucksformen der öffentlichen Gewalt im Dorf differenziert wurde, blieben die Gemeindeversammlungen der Stube treu. Für die Gerichte hingegen werden die Belege seltener; die Bedeutung der Dorfgerichte trat hinter den Aufgabenkreis des herrschaftlichen Richters oder Amtmanns zurück. Bei den Verkäufen ist unter den mitverkauften Privilegien nur noch von der Zehrung anläßlich der Gemeindeversammlung die Rede.

Ebenfalls zum Komplex "Gerichtswesen" gehören der Pranger, der gelegentlich an einer Ecke<sup>123</sup> oder neben dem Aufgang der Stube angebracht war, und das Gefängnis, seinerseits gelegentlich als Stübli (oder Hüsli) bezeichnet, das im 17. und 18. Jahrhundert fast stets zum Komplex der Stube hinzugehörte. Schließlich gibt es Berichte, daß nach der Errichtung des Galgens durch die ganze Dorfgemeinschaft oder nach einem endlichen Rechtstag, der auf dem Platz vor der Stube stattfand und der mit der Vollstreckung des Todesurteils endete, gemeinsam auf der Stube gezecht wurde.

<sup>121</sup> Z.B. Friesenheim.

<sup>122</sup> Zur parallelen personellen Doppelfunktion (Wirt und Richter) s.u. Kap. 3.9.2.

<sup>123</sup> Z.B. in Benfeld an der Südwestecke des Rathauses.

Daß die Gemeindestuben in der Markgrafschaft Baden im 17. und 18. Jahrhundert ein Gefängnis besaßen, ist freilich kein Ausdruck von gewachsener Aufgabenfülle oder Selbstbestimmung der Gemeinde - im Gegenteil! Die markgräfliche Kommunalpolitik war bestrebt, die Gemeinden und ihre Institutionen für die Ausführung der obrigkeitlichen Verwaltung zu benutzen. Im Rahmen dieser Politik, durch die die Gemeindestuben insgesamt gefördert wurden, sollten alle Gemeinden dazu gebracht werden, zumindest ein kleines Ortsgefängnis einzurichten. Dies wurde in manchem Dorf als lästige Pflicht empfunden - es gab bei weitem nicht genug Bedarf dafür. Doch im großen und ganzen setzten die markgräflichen Beamten sich durch. Aus vielen Orten der Markgrafschaft, aber auch aus anderen Gebieten, erfahren wir um 1800 von einem Dorfgefängnis. Es war öfters unter der Treppe gelegen, anderswo mochte es in einem umfunktionierten Kellerraum eingerichtet sein. Seine Verwaltung gehörte zu den Dienstpflichten des Stubenwirts. Zu viel mehr als zur Beruhigung von Streithähnen und als Ausnüchterungszelle sowie zur vorübergehenden Unterbringung von Gefangenen auf dem Transport werden die Stubengefängnisse kaum gedient haben.

# 3.7.2 Die Stube als Mittelpunkt der dörflichen Verwaltung und des öffentlichen Lebens im Dorf

Neben den mit dem Gericht zusammenhängenden Funktionen gab es noch eine Fülle von Aufgaben der Dorfverwaltung, für die der Komplex der Gemeindestube genutzt wurde. So fanden hier außer dem Stubenwirt noch manche andere Gemeindebedienstete Wohnung. Belege gibt es für den Gemeindehirten, den Lehrer und den Pfarrer<sup>124</sup>.

Weiterhin stand hier die Gemeindelade, in der das Dorf seine wichtigsten Urkunden und Akten, vielleicht auch noch manch anderen Wertgegenstand aufbewahrte<sup>125</sup>. Die Gemeindelade war also eine Vorläuferin des örtlichen Archivs, das in Städten und größeren Dörfern entstand und dann ebenfalls seinen Platz in der Stube finden konnte. Gelegentlich wird weiter von einer Gemeindekasse auf der Stube berichtet.

Die örtlichen Waagen, beispielsweise die Salz- oder die Mehlwaage hatten im Bereich der Stube ihren Platz, häufig im Erdgeschoß unter den Haupträumlich-

<sup>124</sup> Sasbach am Kaiserstuhl, Moos.

<sup>125</sup> Ermatingen.

keiten. Die Maße und Gewichte, die dazu gehörten, wurden ebenfalls auf der Stube verwahrt. Auch die <u>Uhr</u> und die <u>Glocke</u>, die das Türmchen mancher Stuben zierten, verdienen hier Erwähnung; der Stubenknecht hatte sie und die Waagen in Stand zu halten.

Waage und Uhr lassen sich kaum noch allein dem Bereich der Dorfverwaltung zuordnen; sie erfüllen Funktionen, die dem Nutzen aller Dorfbewohner dienen. Das gilt auch für das Feuerlöschgerät, das in der Stube, oft in einem eigens dafür vorgesehenen Raum, auf bewahrt wurde. Der Feuerlöscheimer ist gelegentlich ein Teil des Eintrittsgelds für neue Stubengesellen<sup>126</sup> oder neu aufgenommene Dorfbewohner. Vereinzelt wird auch das Wolfsgarn, ein großes Netz für die Wolfsjagd, auf der Stube aufbewahrt und im Stall der Stube steht der Wucherstier des Dorfes.

Neben diesen dinglich faßbaren Funktionen gab es eine Reihe von Ereignissen, die nur in der Stube stattfinden durften. Dazu zählt der Weinkauf, der Verkauf von bedeutenden Gegenständen, insbesondere Liegenschaften, aber auch von Vieh. Diese Rechtsgeschäfte mußten, um wirksam zu sein, öffentlich geschehen. Die Publizität wurde erreicht, indem man jedem Anwesenden einen Schoppen Wein ausschenkte. Brennende Kerzen symbolisierten die Helligkeit, die in dieser Angelegenheit herrschen sollte. Diese einträgliche Verdienstmöglichkeit ließen sich die Wirte, die die Stube von der Gemeinde pachteten, stets ausdrücklich mit übertragen. Das gleiche gilt für Versteigerungen, z.B. des Rechts, auf der Stube zu wirten, aber auch Holzversteigerungen usw.

Ferner diente die Stube nebenher auch als Handelsplatz und Verkaufsstelle, hier bewirtete die Gemeinde hohe Gäste, und hier wird sie auch ihre Gastungspflichten gegenüber der Herrschaft erfüllt haben. <u>Die verschiedenen Feste</u> im Jahreslauf, bei denen genau feststand, wer teilnehmen durfte, fanden ebenfalls in der Stube statt. Besonders prachtvoll wurden die Fastnacht und vor allem der Dreikönigstag gefeiert. Aus den elsässischen Stuben sind farbige Berichte überliefert, wie feierlich der "König gemacht" wurde usw. <sup>127</sup>.

Die Stube war oft der wertvollste Vermögensgegenstand im Eigentum der Gemeinde. Davon ausgehend konnte "Stube" sogar zum Inbegriff des ganzen kommunalen Vermögens werden. So flossen in Oberkirch auch solche städtischen Einnahmen in die "Stubenkasse", die mit der Stube selbst nichts zu tun hatten. In Liestal gab es gar das "Stubengut" (und zu seiner Verwaltung drei "Stu-

<sup>126</sup> Hunaweier, Kap. 2.3.

<sup>127</sup> Ammerschweier.

benmeister"), obwohl von einer Gemeindestube, die als Gerichts- und Wirtshaus gedient hätte, nichts bekannt ist.

Die oben ausgebreitete Vielfalt von Funktionen<sup>128</sup> der Stube führt zu der Frage, ob die Stube eher der herrschaftlichen Sphäre oder der dörflichen Gemeinschaft zuzuordnen ist. Je nach den Funktionen, die man ins Auge faßt, gelangt man zu unterschiedlichen Antworten. Das Bestreben der markgräflichen Beamten, die Stube für hoheitliche Zwecke dienstbar zu machen, ist beispielsweise ein sekundäres Phänomen. Die Herrschaft war nur zu Gast in der Stube, auch wenn sie ein Anrecht darauf hatte. Die meisten Angelegenheiten, die mit der Stube zu tun hatten, gingen die Dorfgemeinde selbst an. Von diesen Anlässen betrafen die meisten die Richter, Bürgermeister, Schultheißen usw. Doch auch den einfachen Tagelöhner wird man häufig dort angetroffen haben, und sei es nur, um den allabendlichen Schlaftrunk zu nehmen, von dem in den Quellen so oft berichtet wird.

#### 3.7.3 Private Feste auf der Stube

Die Stube war auch der Schauplatz für die wichtigsten privaten Festtage im bäuerlichen Leben. Taufe und Leichenschmaus werden öfters erwähnt, doch vor allem die Frage, wessen Hochzeit auf der Stube gefeiert werden durfte oder mußte, spielte vom 14. Jahrhundert bis in die 1850er Jahre eine wichtige Rolle. Anfangs wurde diese Möglichkeit als Privileg verstanden. In den Ordnungen der großstädtischen Herrenstuben ist es ein breit ausgewalztes Thema, wo Hochzeiten stattzufinden haben, wenn etwa eine Patrizierwitwe neu heiratet, ein Kaufmannssohn eine Patrizierstochter heimführt oder umgekehrt<sup>129</sup>. So differenzierte Regeln gab es im ländlichen Raum nicht, doch der große Saal stand keineswegs jedermann zur Verfügung. In vielen Dörfern war die Benutzung der einheimischen Bevölkerung vorbehalten, freilich genügte es meist, wenn einer der Ehepartner aus dem Heimatdorf stammte. Doch es gibt auch Beispiele, wo der Kreis enger gezogen und auf die Ratsherren und ihre Familien oder, wo es eine solche gab, auf die Stubengesellschaft beschränkt wurde. Andere Hochzeiter waren dann entweder ganz ausgeschlossen oder zumindest verpflichtet, wesentlich höhere Geldbeträge für die

<sup>128</sup> Es sei betont, daß diese Vielfalt nicht zu dem Schluß verleiten darf, in allen Stuben hätten all diese Ereignisse stets stattgefunden. Im Gegenteil wurde hier ein Idealbild gezeichnet, dem die historische Wirklichkeit je nach Ort in unterschiedlichem Maße entsprochen hat.

<sup>129</sup> Das Augsburger Beispiel der Herrenstubenordnung von 1481, die sich fast nur mit diesen Fragen beschäftigt, ist leicht zugänglich bei Möncke, 378, Nr. 123. Vgl. ferner Dirr, 230 ff.

Überlassung der Räume und die Bedienung sowie die Reinigung der Stube nach dem Fest zu entrichten. Aber auch diejenigen, die in erster Linie berechtigt waren, hatten etwas zu bezahlen. Bemerkenswert ist der Brauch in Unterstammheim, wo jedes Paar, das dort heiratete, der Gemeindestube einen Stuhl mit seinen Initialen und der Jahreszahl der Hochzeit gab. Die ältesten noch vorhandenen Stühle stammen vom Anfang des 19. Jahrhunderts<sup>130</sup>. Anderswo hatte man ein Tischtuch zu geben, das ja neben seiner praktischen Bedeutung auch ein Symbol der Einigkeit ist<sup>131</sup>. Am häufigsten waren Geldzahlungen für Beheizung und Beleuchtung der Stube. Auch der Stubenknecht verdiente sich sein Scherflein. Zudem hafteten die Hochzeiter für alle Schäden an Gebäude und Inventar. Die Stube war schonend zu behandeln; aus diesem Grunde finden sich immer wieder Versuche, das Tanzen auf bestimmte Räume und bestimmte Zeiten zu beschränken oder gar ganz zu verbieten<sup>132</sup>.

Vor diesem Hintergrund überraschen Nachrichten über eine Abgabe, die Paare dem Stubenwirt zu zahlen hatten, wenn sie nicht bei ihm, sondern bei einem anderen Wirt Hochzeit feierten<sup>133</sup>. Doch diese Informationen stammen aus späterer Zeit. Jene Abgabe, meist als "Hochzeitskrone" bezeichnet, verdankt ihre Entstehung dem Umstand, daß man zur Verpachtung der Stube überging. Für den Pächter war es wichtig, daß er auf bestimmte Einkünfte fest rechnen konnte, und die Ausrichtung der Hochzeit war natürlich ein attraktives Geschäft. Die Gemeinde, interessiert an einem hohen und sicheren Pachtzins, versprach ihm deshalb, alle Feste und Zehrungen auch weiterhin in der Stube abzuhalten. Für die Einwohner, wurde dadurch das Heiraten auf der Stube wohl viel teurer und vor allem verwandelte sich das bisherige Vorrecht in eine Pflicht. Man empfand das freilich erst so, wenn es am Ort attraktive Konkurrenz zum Stubenwirt gab. Beim Thema "Konkurrenten des Stubenwirts" muß daher noch einmal auf die Hochzeitskrone zurückgekommen werden<sup>134</sup>.

Ebenso, wie die eigene Kirche für das dörfliche Selbstbewußtsein wichtig war, stellte es eine Prestigeangelegenheit für das Dorf dar, eigene Räume für die einheimischen Hochzeiten zur Verfügung zu haben. Typisch für diese Einstellung ist

<sup>130</sup> S.o. Kap. 2.2 und 3.4.

<sup>131</sup> So in Hunaweier, Kap. 2.3.

<sup>132</sup> Ebringen, Unterstammheim.

<sup>133</sup> Die Herkunft der Bezeichnung "Hochzeitskrone" ist unklar. Man fühlt sich an die Münzbezeichnung Krone erinnert (englisch Crown = 5 Schilling), doch der Betrag war höher als 5 Schilling. Häufig betrug er 1 Gulden 20 Kreuzer. Zudem war die Krone als Münze im deutschen Südwesten ausgesprochen selten. Vielleicht sollte man eher an eine Verbindung zum ebenfalls als "Hochzeits-(oder Braut-)krone" bezeichneten Kopfschmuck der Braut denken.

<sup>134</sup> Unten Kap. 3.9.2. Dort auch zu dem interessanten Streit um die Hochzeitskrone in Ottoschwanden in den 1850er Jahren.

ein Streit zwischen dem Dorf Kippenheim und dem benachbarten Kippenheimweiler, das um seine Unabhängigkeit von Kippenheim kämpfte. Dafür war es wichtig, daß die Weilerer eine eigene Stubenwirtschaftsgerechtigkeit erlangten, und um diese bemühten sie sich energisch. Sie führten als Argument an, es sei ihnen nicht zuzumuten, die Hochzeiten immer auswärts feiern zu müssen und hatten mit diesem Standpunkt am Ende Erfolg. Sie erhielten die beantragte Genehmigung und übertrugen sie, einschließlich der "Hochzeitskrone", sogleich auf das kurz zuvor eröffnete private Wirtshaus<sup>135</sup>.

## 3.8 Das Alltagsleben auf der Stube

Die Verbote, sich auer über den Tisch zu übergeben. Kerzenhalter durch die geschlossenen Fenster und Spielkarten hinter die Türe zu werfen, zu furzen und zu rülpsen [sit venia verbo] eher lasche Beschränkungen bezüglich der Verrichtung der Notdurft, von der Kinder dann auch noch befreit waren - es gibt genug Material für Schilderungen von tumben, verfressenen, rauflustigen Bauern im Stile Bruegels. Man sollte sich nicht des Vergnügens berauben, auch diese Nachrichten zur Kenntnis zu nehmen und weiterzugeben. Doch mit der historischen Realität verwechseln darf man sie nicht. Um dieser näher zu kommen, muß man zum einen die Entfaltung von Pracht und Luxus einbeziehen, die manche Inventarlisten und Speisezettel erkennen lassen. Vor allem aber muß man echte und falsche Frömmigkeit, Askese, Elend, Not, die ständige Bedrohung durch Hunger, Krankheit und vor allem durch den Krieg bedenken. Über all diese Unbilden schweigen die Quellen, die für diese Arbeit ausgewertet wurden zumeist. Allenfalls indirekt bekommen wir davon Nachricht, so, wenn fast alle Informationsflüsse in den 20er und 30er Jahren des 17. Jahrhunderts abbrechen<sup>136</sup>, oder wenn die Kontributionen zu den Kriegslasten die Gemeinden um 1800 so sehr drücken, daß sie gezwungen sind, ihre Gemeindestuben, die dazu noch durch soldatische Einquartierungen

<sup>135</sup> Daß die Baden-Badener Regierung aus ganz anderen Motiven gegen die Kippenheimer entschieden hatte, weil sie nämlich den Standpunkt vertrat, die antiquierte "Hochzeitskrone" gehöre ganz abgeschafft, kümmerte die Weilerer nicht. Sie wollten das alte Privileg nicht beseitigen, sondern für ihr Dorf in die eigenen Hand bekommen.

<sup>136</sup> In Hunaweier mit dem Stoßseufzer, aus den beiden Kannen, die als Andenken an zwei verstorbene Gesellen gestiftet worden waren, habe man wenig getrunken (Quelle 6, fol. 185r).

ruiniert wurden, zu verkaufen. Unter diesen Vorbehalten sei nun das Alltagsleben auf den Gemeindestuben näher dargestellt.

## 3.8.1 Bekämpfung schlechten Benehmens und Sorge um Sittlichkeit

Den breitesten Raum in den Stubenordnungen nehmen Regelungen ein, die schlechtes Benehmen unter Strafe stellen. Es ist verboten, Winde in beide Richtungen fahren zu lassen oder sich zu übergeben, das Wasserlassen hat zumindest in der Gaststube und auf der Treppe zu unterbleiben. Es fällt auf, wie viele verschiedene Ausdrücke für diese Körperfunktionen existieren; das Thema sperrte sich auch im 17. Jahrhundert schon gegen eine schriftliche Darstellung<sup>137</sup>. Die Strafen sind moderat, meist betragen sie einige Pfennige. Die Trunkenheit als solche taucht ebenfalls als bußwürdig auf, aber nur gelegentlich und eher in jüngeren Ordnungen. Öfter scheint die Meinung geherrscht zu haben, ein Rausch sei nicht so schlimm, solange der Trinker nur nicht unangenehm auffiel.

Die Sperrstunde wurde meist auf 8 oder 9 Uhr festgesetzt, manchmal im Sommer eine Stunde später als im Winter, aber mit Formulierungen, die auf eine gewisse Laxheit in der alltäglichen Praxis schließen lassen, beispielsweise "8, jedenfalls aber 9 Uhr ..." Zudem sind hier nicht immer Sanktionen angedroht; wenn, dann treffen sie Zecher und Stubenknecht.

Flüche und schlechte Schwüre sind ein anderes großes Thema. Zum Teil wird ganz pauschal untersagt, "böse Schwüre" zu leisten, farbigere Quellen geben auch gleich eine Auswahl an<sup>139</sup>. Vergehen hiergegen nahm man sehr ernst, wie sowohl die Höhe der angedrohten als auch die der tatsächlich verhängten Bußen zeigen<sup>140</sup>.

Immer wieder findet sich die Vorschrift, man dürfe nicht hemdsärmlig auf die Stube kommen und auch dort nicht seinen Rock ablegen. Die Sorge um wohlanständiges Benehmen und um Sittlichkeit steht auch hinter dem Gebot, beim Tanz nicht zu viele Kleidungsstücke abzulegen. Ansonsten finden sich keine Anordnungen mit sexuellem Bezug, sondern nur das Eingeständnis des Hieronymus Gebweiler, man habe auf der Schlettstädter Herrenstube, so hervorragend es sonst dort auch

<sup>137</sup> Der Schreiber der Waltershofener Ordnung von 1608 behalf sich mit der typisch barocken Entschuldigung "reverenter zuomelden", s.o. Kap. 2.4.

<sup>138</sup> Die Zecherei bis Mitternacht ging den Ensisheimer Ratsherren aber doch zu weit, zumal, wie man sich nun erinnerte, die Stube kein öffentliches Gasthaus sei. Die Unterschiede zwischen diesen Häusern begannen sich also schon zu verwischen.

<sup>139</sup> Art. 2 der Mittelweierer Stubenordnung.

<sup>140</sup> Buchsweiler.

zugegangen sei, recht ausgiebig den Göttern Bachus und Venus gehuldigt, eine Nachricht aus Ensisheim, wo der Stubenwirt angewiesen wurde, einer Prostituierten in Zukunft die Stube zu verbieten, sowie ein entsprechender Artikel in der Gebweilerer Stubenordnung (Nr. 10).

## 3.8.2 Friedenssicherung

Die Bemühungen um die gewaltlose Austragung von Streitereien sind ein anderes wichtiges Thema der Stubenordnungen. Dazu setzte man nicht erst beim Verbot von Verletzungen und Schlägereien an, sondern untersagte sozusagen die Vorbereitungshandlungen, nämlich das "Lügenheißen" und das "Messerzucken". Das Lügen selbst war also nicht verboten, einen anderen dessen zu bezichtigen hingegen sehr wohl. Beim Zücken des Messers fällt auf, daß man nicht noch einen Schritt weiter ging und auch noch gleich das Mitbringen von Waffen untersagte<sup>141</sup>. Anscheinend war das Messer unentbehrlich, nicht zuletzt als Eßwerkzeug. Denn Messer und Gabeln sind in den Inventarlisten der Stuben nicht aufgeführt, als Besteck werden nur Löffel erwähnt. Daß die Verletzungen selbst nur am Rande erwähnt werden, dürfte mit dem Vorbehalt der Malefizsachen zugunsten der Herrschaft zu erklären sein. Wenn Blut floß, waren die Kompetenzen der Stubenorgane überschritten. Nur das Werfen mit Kerzenleuchtern, die sich anscheinend dazu besonders gut eigneten, wird noch manchmal ausdrücklich erwähnt. Wir wissen manches über Schlägereien, sogar mit tödlichem Ausgang<sup>142</sup>. Aber diese Informationen stammen aus anderen Quellen; daß gerade die Stube Ort der Bluttat war, wirkt eher zufällig. Es sind kaum Aussagen darüber möglich, ob die Stuben besonders gewaltträchtige Orte waren.

<sup>141</sup> Einzige Ausnahme ist das späte und auch dann noch wie vergessen nachträglich angehängte Verbot, ein Rebmeser mit auf die Stube zu bringen (Waltershofen 1654, Art. 19).

<sup>142</sup> Rheinfelden.

#### 3.8.3 Trinken und Essen

"Darumb ist die gemeyn so arm, noetig, und nit haben, wenn durch die stuben, do man zert, spilt und versuompt [versäumt], erwachst i[r] schad, und stot still ir gewin" 143. Der Zorn des Straßburger Bußpredigers Johannes Geiler von Kaysersberg richtete sich gegen die Besucher der zünftischen Trinkstuben, doch die "Stubenhocker" auf dem Lande werden kaum besser gewesen sein. Zumindest der allabendliche Schlaftrunk kommt in vielen Quellen vor.

Das einzige Getränk, das in den Stuben ausgeschenkt wurde, war Wein. Weder Bier noch Schnaps, geschweige denn Wasser werden jemals erwähnt. Der Rebensaft floß in Strömen, die Mengenangaben sind bei aller Unsicherheit der Umrechnung enorm<sup>144</sup>, die Preise schwanken stark<sup>145</sup>. Ein Problem, mit dem sich die Elsässer nicht zu beschäftigen brauchten, war der Schutz einheimischer Gewächse vor besserer ausländischer Konkurrenz. Vor allem die elsässischen Stubengesellen trugen energisch Sorge dafür, daß sie mit dem besten Tropfen, der im Orte im Ausschank war, versorgt wurden. Die Verkäufer waren verpflichtet, dem Stubenknecht oder den Stubenmeistern eine kostenlose Probe anzubieten. Auch die Badener hatten damit keine Schwierigkeiten - immerhin lagen hier jedoch die Preise für elsässischen Wein deutlich höher als für einheimischen. In den schweizerischen Ordnungen hingegen ist diese Konkurrenz ein großes Thema. Man versuchte es zu lösen, indem man den elsässischen Wein dort ganz verbot, bestimmten Tagen oder bestimmten privilegierten Personen vorbehielt oder indem man diese Fässer erst öffnen ließ, wenn der einheimische, vermutlich recht saure Rebensaft<sup>146</sup> verbraucht war.

Diese Methode erinnert an den <u>Bannwein</u>, also den Wein, der durch fronende Winzer oder aus deren Abgaben gekeltert worden war. Die Herrschaft hatte oft Schwierigkeiten, diesen wahrscheinlich ebenfalls recht sauren Wein zu verkaufen. Sie bestimmte daher Zeiten, in denen die eigenen Gewächse der Winzer gebannt waren. Die Vermutung, auch manche Stube könnte hiervon betroffen gewesen sein, fand in den Quellen kaum eine Stütze<sup>147</sup>. Vielleicht waren die Stuben autonom

<sup>143</sup> Geiler von Kaysersberg, 179.

<sup>144</sup> Lampertheim.

<sup>145</sup> In Hunaweier, Kap. 2.3.

<sup>146</sup> Die Ausbreitung des Weinanbaus war gerade in der Schweiz viel größer als heute!

<sup>147</sup> Lediglich in der Bohlinger Stubenordnung wird dem Dorfherren der Ausschank an bestimmten Tagen und darüberhinaus von einer bestimmten Menge von Wein vorbehalten. In der ältesten Fassung der Waltershofener Ordnung wird gerade im Gegenteil die freie Wahl des Weinlieferanten betont (1491, Art. 1). Genau dieser Artikel wurde freilich später gestrichen.

genug, um sich diesem Druck zu entziehen. Es könnte aber auch sein, daß die Phänomene sich zeitlich nicht sehr stark überschnitten. In manchen Orten war es schon lange vor dem 16. Jahrhundert gelungen, den ungeliebten Bannwein zu verdrängen. Auch manch anderes grundherrschaftliches Recht war zu dieser Zeit schon zu einer Geldabgabe erstarrt.

Es fand sich manche Gelegenheit, auf Kosten anderer zu trinken und auch zu essen. Der Weinkauf wurde bereits erwähnt, die Tatsache, daß neu aufgenommene Mitglieder ihren Stubengesellen Wein zu zahlen hatten, ebenfalls. Vermutlich sind auch die Bußen aus der Stubenkasse gemeinsam vertrunken worden. Dies wird zwar in unseren Quellen nicht erwähnt, doch andere ländliche Rechtsquellen, insbesondere die Weistümer, sehen diese Verwendung der Bußen regelmäßig vor. Die Amtsträger der Gemeinden tranken große Mengen von Wein auf Kosten ihrer Dienstherren; oft war dies ihre einzige Entlohnung. In manchen Stuben erreichten die Kosten für die Trinkerei zu Lasten der städtischen Kasse ein Viertel der gesamten Ausgaben<sup>148</sup>. Nicht nur beim alljährlichen Amtswechsel, sondern auch nach den Gerichtssitzungen, bei der Bewirtung auswärtiger Gäste und Gesandter es verging kaum ein Tag, an dem die Ratsherren keine Gelegenheit fanden, einen Becher auf Kosten der Stadt zu leeren. Die Klagen über Mißstände häufen sich vor allem im 18. Jahrhundert<sup>149</sup>, was weniger auf das Ausmaß der Ratstrinkereien als auf eine Änderung der diesbezüglichen Anschauungen zurückzuführen ist. Vor allem die markgräflich-badische Politik versuchte die Auswüchse einzudämmen<sup>150</sup>. Die Angelegenheit war wichtig genug, um einen eigenen Erlaß darüber drucken zu lassen und den Gemeinden zuzustellen<sup>151</sup>.

Eine weit verbreitete Sitte - besser: Unsitte - war das Zutrinken. Ein Gast erhob den vollen Becher und machte einem anderen durch Worte oder Zeichen deutlich, er wolle mit ihm um die Wette den Becher leeren. Der solchermaßen Angesprochene mußte mithalten, um nicht sein Gesicht zu verlieren<sup>152</sup>. Wir wissen davon, weil es in den Stubenordnungen<sup>153</sup> mit schöner Regelmäßigkeit neben dem Fluchen, Messerzücken usw. mit einer Buße bedroht wurde.

<sup>148</sup> Altkirch, Seengen.

<sup>149</sup> Mellingen, Seengen.

<sup>150</sup> Nicht unbedingt zur Zufriedenheit der betroffenen Amtsträger - vgl. Emmendingen.

<sup>151</sup> Er fand sich in einer Reihe von Gemeindearchiven, z.B. im Stadtarchiv Weil und im Gemeindearchiv Friesenheim.

<sup>152</sup> Die Ähnlichkeiten zu studentischen oder soldatischen Trinksitten, die bis in die Gegenwart fortgelebt haben, sind unverkennbar.

<sup>153</sup> Beispielsweise in Staufen, wo auch die Tatbestandsalternativen aufgelistet und noch durch eine salvatorische Klausel abgesichert werden: "..deuthen, wünckhen, stupfen [oder] andere anzeigungen, wie die erdacht werden mögen".

An besonderen Tagen wurde zum Wein auch ein Essen gegeben. So war an bestimmten Tagen im Jahr die ganze Gemeinde auf die Stube eingeladen und wurde dort verpflegt. Beispielsweise gab es die Sitte, am Aschermittwoch, dem Scheuertag, Fastnachtskuchen zu essen. Anläßlich des jährlichen Ämterwechsels oder beim Beginn des neuen Pachtvertrags eines Stubenwirts wurde den Gemeindemitgliedern zumindest Brot aufgetischt. Auch nach Gemeinschaftsleistungen wie der Gemeindefron, der gemeinsamen Errichtung des Galgens oder nach der Löschung eines Feuers (Brandsuppe) aß man zusammen auf der Stube. Zahlreich sind die Belege, daß Gemeindebediensteten an einem oder zwei Tagen im Jahr oder auch nach erfüllter Pflicht als Anerkennung für ihre Dienste ein Essen gegeben wurde. beispielsweise dem Gemeindehirten, den Feuerläufern, aber auch dem Pastor im Anschluß an die alljährliche Prozession rund um den Bann der Gemeinde. War der Kreis der Gäste kleiner, so konnte der Speisezettel auch exklusiver sein; die appetitanregendsten Menüs sind von der Colmarer Waagkellergesellschaft überliefert<sup>154</sup>. Ob über diese festlichen Anlässe hinaus regelmäßig Speisen aufgetischt wurden, dürfte nicht einheitlich zu beantworten sein. Sicher ist es der Fall, sobald ein Stubenwirt sich die Pacht verdienen mußte. Zuvor hing es von den Möglichkeiten der Gemeinde ab. Das Beispiel des Jacob von Regisheim, der regelmäßig in der Herrenstube von Sulz zu Abend aß, wurde schon erwähnt. Die gelegentlich zu findenden Einheitspreise lassen vermuten, daß die Auswahl dabei nicht groß war. Die Höhe der Preise wurde unter Umständen nach Stand und vermutetem Appetit der Gäste, den man beispielsweise aus ihrem Geschlecht schloß, variiert.

Die Räumlichkeiten der Stube und die Inventarlisten legen ebenfalls Zeugnis für die Bedeutung ab, die Essen und Trinken für das Alltagsleben auf der Stube hatten. Der Weinkeller, wo häufig zugleich der Wein der Gemeinde gelagert wurde, gehört ebenso dazu wie die wertvollen Trinkbecher, die Küche nebst Gerätschaften, die dem Stubenknecht beim Dienstantritt zu treuen Händen überlassen wurden.

<sup>154</sup> Sittler, Herrenstuben, 94-96. Die Speisenfolge eines besonders verlockenden Menüs ist oben in Kap. 2.6, Fn. 133, wiedergegeben worden.

#### 3.8.4 Spiel und Tanz. Frauen auf der Stube

Das Spielen auf den Stuben war eine fast ebenso alltägliche Beschäftigung wie das Weintrinken. Zwar gab es nicht selten Spielverbote<sup>155</sup>, doch gerade die Herrenstuben waren häufig von ihnen ausgenommen<sup>156</sup>. Die Ratsherren verboten also den Zünften oder den Besuchern öffentlicher Gaststätten, was sie sich selbst und ihresgleichen nicht versagen wollten. Der Grund für diese Differenzierung war wohl, daß man das Spiel um Geld denjenigen vorbehalten wollte, die sich auch einen Verlust leisten konnten. Auch eine Differenzierung nach Spielarten kommt vor; die Würfel galten als besonders verderblich. Man wüßte gerne genaueres darüber, wie die Spiele im einzelnen abliefen, doch die Quellen verraten uns lediglich das Spielgerät: Karten, Würfel oder Kegel. Es wurde stets um Geld gespielt, doch die Einsatzhöhen waren oft begrenzt. Die Kartenspieler wurden häufig ermahnt, keine Karten hinter die Tür zu werfen. Das verstehe ich nicht als ein Verbot, dem Zorn über einen Verlust Luft zu machen - warum hätte der Verlierer die Karten ausgerechnet hinter die Tür werfen sollen? Es läßt eher auf ein Spiel schließen, bei dem es darauf ankam, seine Karten als erster abzulegen (heute etwa Mau Mau oder Rommé), und die Karten hinter die Tür zu werfen war eine Methode, schneller zu diesem Ziel zu gelangen. Das Betrügen beim Kartenspiel wurde auch oft ganz pauschal verboten, manche Ordnungen machten es zur Malefiz-Sache und behielten die Verfolgung so der Obrigkeit vor. Anscheinend war es wichtig, häufig neue Spielkarten in Benutzung zu nehmen; der Stubenknecht hielt sie bereit, und zwar unbenutzte doppelt so teuer wie benutzte.

"Spielschulden sind Ehrenschulden" - der Satz findet sich nicht in den Quellen, doch die darin ausgedrückte Auffassung ist spürbar. Spielschulden mußten noch am gleichen Tag oder besser noch vor dem Verlassen der Stube beglichen werden<sup>157</sup>. Wer dem nicht nachkam, wurde vom Verkehr auf der Stube ausgeschlossen, bis er die Schulden getilgt hatte.

Das <u>Tanzen</u> auf der Stube war eine beliebte Vergnügung, eigene Spiel- oder Tanzhäuser werden am Oberrhein jedoch nur selten erwähnt<sup>158</sup>. Doch für die Bausubstanz der Stube war das Tanzen nicht ungefährlich. Immer wieder finden sich mit dieser Begründung Tanzbeschränkungen und -verbote. Anlässe zum Tanz boten

<sup>155</sup> Öhlinsweiler.

<sup>156</sup> Hagenau, Rheinfelden.

<sup>157</sup> Waltershofen, Kap. 2.4.

<sup>158</sup> Zur Abgrenzung und Terminologie, auch zur unklaren Etymologie von "Spielhaus" s.o. Kap. 1.3. Das Tanzhaus war vor allem in Vorarlberg verbreitet, *Burmeister*.

außer den Hochzeiten vor allem bestimmte feste Termine im Jahreslauf, typischerweise wiederum Dreikönigsfest und Fastnacht. Aber auch ohne Anlaß ist nicht selten auf der Stube getanzt worden. Wir erfahren aber nur indirekt und eher zufällig davon, so daß man sich kein rechtes Bild darüber machen kann, wie häufig dies wohl geschah. Im 18. (und auch noch im 19.) Jahrhundert war der Tanz ein häufiger Streitpunkt zwischen dem Stubenwirt und seinen Konkurrenten, die ihm das Privileg auf dieses einträgliche Geschäft neideten<sup>159</sup>. Hochzeiter, die privat aßen und tranken, die Stube hingegen nur als Tanzlokal benutzten, mußten dem Stubenknecht eine Abgabe zahlen.

Beim Tanz waren selbstverständlich auch <u>Frauen</u> auf der Stube zugelassen. Ansonsten spielen sie nur eine geringe Rolle in den Quellen. Weibliche Mitglieder in den Stubengesellschaften waren die Ausnahme. Manchmal ist für Frauen ein niedrigerer Preis für das Abendessen festgesetzt als für Männer. Häufig hingegen begegnet die Frau des Stubenknechts, die Stubenwirtin oder Stubenfrau. Am unteren Ende des sozialen Stufenleiter sind noch einmal die Prostituierten zu erwähnen. Diese geringe Rolle in den Quellen heißt aber nicht, daß auf der Stube vor allem eine reine Männergesellschaft verkehrte. Es ist lediglich schwierig, sich ein Bild vom Anteil der weiblichen Gäste auf der Stube zu machen.

#### 3.8.5 Die Zahlung der Zeche

Die Höhe der Zeche mußte vom Stubenknecht auf einer großen Wandtafel festgehalten werden. Diese konnte, um Manipulationenvorzubeugen, am Herrentisch aufgestellt sein<sup>160</sup>. Die Preise waren vorgegeben, nachmal sogar in den Ordnungen festgesetzt. Allabendlich am Ende der Öffnungszeit wurde auf der Stube die Ürte (oder Irte) gemacht, d.h. es wurde festgesetzt, wieviel jeder Gast zu zahlen hatte. Dieser wichtige Akt wurde nicht dem Stubenknecht anvertraut, sondern blieb den Stubenmeistern vorbehalten oder zumindest ihre Aufsicht unterstellt, um möglichst Streit über die Höhe der Zeche zu vermeiden.

Die Ürte mußte eigentlich sofort bezahlt werden, doch die Ordnungen zeugen in diesem Punkt von einem gesunden Pragmatismus, der im übrigen auch bei anderen Verboten, etwa dem Spielverbot und der Festsetzung der Sperrstunde spürbar ist. Typisch ist die Anweisung, der Stubenknecht dürfe niemandem Kredit geben, doch

<sup>159</sup> Friesenheim.

<sup>160</sup> Gengenbach.

im Nachsatz heißt es: "...über 5 Schilling hinaus" oder ähnlich. Manchmal gehörte es auch zu den Aufgaben des Stubenknechts, in das Haus des säumigen Stubengesellen zu gehen und das Haus nicht ohne die geschuldete Summe wieder zu verlassen. Andernorts wurde dem säumigen Zecher zumindest die Möglichkeit eingeräumt, am nächsten Tag zu zahlen. Doch demjenigen, der keinen dieser Rettungsanker ergriff, drohte eine ganze Reihe von Zwangsmaßnahmen, bis hin zum temporären oder schließlich dauerhaften Ausschluß von der Stube.

### 3.9 Stubenknecht, Stubenwirt

Zunächst eine Vorbemerkung zur <u>Terminologie</u>: Die Begriffe Stubenknecht und Stubenwirt können nicht wahllos ausgetauscht werden, obwohl sich die Aufgaben beider Personen weitgehend deckten. Doch der Stubenknecht war Bediensteter der Gesellschaft oder der Gemeinde, der Stubenwirt hingegen Pächter (oder nach einem Kauf von der Gemeinde Eigentümer) der Stube und wirtete auf eigene Rechnung. Da die Gemeinden meist nach dem Dreißigjährigen Krieg zur Verpachtung der Stube übergingen, gehören die beiden Begriffe auch verschiedenen Zeiten an. Auf den Stubenknecht beziehen sich Quellen des 15. und 16. Jahrhunderts, der Stubenwirt kommt meist erst nach 1648 vor.

#### 3.9.1 Der Stubenknecht oder "Hauptkann", Stubenknechtseide

Hingegen haben die Begriffe Stubenknecht und Hauptkann (oder -kant) identische Bedeutungsfelder. Der letztere Begriff kommt verstärkt im Straßburger Einflußbereich auf beiden Seiten des Rheins vor. Weitere, nur vereinzelt belegte Bezeichnungen sind "Kellersknecht" und "Trentsch" Diese Personen und die Hauptkanten sind daher mit eingeschlossen, wenn nun, unter Auswertung ihrer Diensteide, von den Stubenknechten die Rede ist. Sie wurden meist für ein Jahr angestellt und hatten gemeinsam mit ihrer Frau beim Amtsantritt den besagten Stubenknechtseid zu leisten; diese Eide sind meist in einem Eid- oder Statutenbuch

<sup>161</sup> Bremgarten (Schweiz).

<sup>162</sup> Gengenbach. Die Etymologie ist unklar.

zusammen mit den Eiden anderer Amtsträger der Gemeinde überliefert<sup>163</sup>. Aus dieser Quellengruppe ergibt sich für die Rechte und Pflichten der Stubenknechte folgendes Bild: Sie waren, je nachdem, unter wessen Regie die Stube stand, von der Stubengesellschaft oder der Gemeinde angestellt. Ihre Entlohnung bestand in einer festen Geldsumme sowie einer Reihe von zusätzlichen Vergünstigungen. So hatten sie samt Familie und Gesinde freies Wohnrecht auf der Stube, waren von den Gemeindediensten und -abgaben befreit und bezogen umsonst verschiedene Güter, am häufigsten Holz und Salz. Außerdem konnten sie die Möglichkeit haben, verschiedene Zusatzeinnahmen zu erzielen, etwa durch den Verkauf von Spielkarten oder Talglichtern<sup>164</sup> - anderswo mußten diese nach genauen Vorschriften auf Kosten der Stube verteilt werden<sup>165</sup>. Auch die Betreuung der dörflichen Waagen und die Einnahmen des daraus resultierenden Waagzinses war ihnen oft übertragen<sup>166</sup>. Dafür hatten sie die Gäste zu bedienen, sie mußten die Stube einheizen und für Beleuchtung sorgen und im ganzen Gebäude nach dem Rechten sehen. Sie waren zur Verschwiegenheit verpflichtet, hatten aber zugleich den Auftrag, bestimmte Verstöße zu rügen, d.h. der Obrigkeit zu melden. Ausdrücklich wurde angeordnet. daß niemand dem Stubenknecht wegen der Erfüllung der Rügepflicht Vorwürfe machen durfte. Eine Reihe von Sonderaufgaben konnte hinzukommen, beispielsweise die Wartung der Uhr und des Feuerlöschgeräts und vieles andere mehr. In all diese Pflichten war die Frau des Stubenknechts in vielfacher Weise einbezogen. Sie hatte, wie gesagt, den gleichen Eid zu schwören, und war durch diesen Eid auch zu besonderen Diensten, vor allem zum Kochen, verpflichtet. Das Dienstverhältnis endete entweder mit Ablauf einer festen Zeitspanne, in der Regel einem Jahr, oder auch durch Kündigung, wobei - durchaus modern - beiden Seiten ein Kündigungsrecht eingeräumt wurde. Auch eine Kündigungsfrist von drei Monaten wird einmal erwähnt.

Die <u>Aufsicht</u> über den Stubenknecht hatten die Stubenmeister. Ihnen hatte der Stubenknecht Rechenschaft über das Inventar abzulegen, und für manche Dienstgeschäfte bedurfte er ihrer Zustimmung.

<sup>163</sup> Im Materialband sind sechs Eide aus Rappoltsweiler (Ratsstube und Edelleuttrinkstube), aus Börsch und Kienzheim (jeweils im Anhang an die Stubenordnung) sowie aus Gebweiler und Sulz ediert, Quellen 1, 5, 8, 12, 13 und 14.

<sup>164</sup> In Waltershofen gab es eine eigene Ordnung zu dem Verkauf dieser Produkte sowie von Weißbrot durch den Stubenknecht, vgl. Kap. 2.4.

<sup>165</sup> Den Wolfachern war dies anscheinend die Hauptsorge, als sie ihre Stubenordnung aufstellten.

<sup>166</sup> Buchholz, Kap. 2.5.

#### 3.9.2 Der Stubenwirt

In dem Moment, als die Gemeinde sich aus der aktiven Betreibung der Stubenwirtschaft zurückzog und die unternehmerische Verantwortung einem anderen übertrug, veränderte sich die Situation in vielen wichtigen Punkten. Neue Konfliktfelder entstanden, etwa die Versteigerung des Pachtrechts, die Konkurrenz mit anderen Wirten und die Frage, ob das Wirtsrecht auf der Stube mit öffentlichen Ämtern vereinbar war. Dafür spielten die internen Angelegenheiten der Wirtschaft wie das Ürtemachen und die Sorge um Ruhe und Ordnung jetzt kaum noch eine Rolle. Wo Zulassungsbeschränkungen bestanden hatten, fielen diese jetzt weg. Die Gemeinde war nur noch an der Erhaltung des Hauses (sowie des Inventars, falls dieses mit verpachtet war) und an guten Pachtzinserträgen interessiert, außerdem an der Wahrnehmung jener Rechte, die sie sich bei der Verpachtung vorbehalten hatte. Denn auch wenn die Gemeinde mit Gewinn und Verlust beim Betrieb der Stube nichts mehr zu tun hatte, mußte die Stube doch immer noch für viele öffentliche Belange zur Verfügung stehen. Dafür wurde in den Pachtverträgen - und später, etwa ab 1750, auch in den Verkaufsverträgen - vorgesorgt. Diese Pacht- und Kaufverträge sind unsere wichtigste Quellen, um die Rechtsstellung der Stubenwirte näher zu untersuchen

Die Pachtverträge wurden meist auf drei Jahre geschlossen, aber auch kürzere und längere Vertragsperioden bis hin zur Überlassung aufgrund einer Erbpacht kommen vor<sup>167</sup>. Üblicherweise wurde das Recht, die Stube zu pachten, versteigert. Darüber sind wir am besten informiert, wenn es bei der Versteigerung Streit gab<sup>168</sup>, weil ein unterlegener Bieter Einwände gegen denjenigen machte, der den Zuschlag erhalten hatte. Den Zuschlag erhielt der Bewerber, der in dem Moment, wenn eine vor dem Auktionator stehende Kerze verlosch, das höchste Gebot abgegeben hatte<sup>169</sup>. Gelegentlich wird auch von einer Wahl des Stubenwirts berichtet<sup>170</sup>. In den Pachtverträgen wurde Sorge dafür getragen, daß die Stube auch weiterhin ihre Verwaltungsfunktionen für das Dorf erfüllen konnte. Zu diesem Zweck wurde der Stubenwirt verpflichtet, für die Gemeinderatssitzungen einen Raum bereitzustellen und auf eigene Kosten zu beheizen. Auch hatte er die Räume, in denen das Gemeindegut sich befand, weiterhin hierfür zur Verfügung zu stellen. Dabei ist etwa an das Feuerlöschgerät oder den Gemeindewein zu denken.

<sup>167</sup> Ein Beispiel aus dem Unterelsaß bietet St. Johann bei Zabern.

<sup>168</sup> Grafenhausen.

<sup>169</sup> Oberharmersbach.

<sup>170</sup> Weinfelden.

Im Gegenzug garantierte die Gemeinde dem Stubenwirt, daß er die <u>Privilegien</u> der Gemeindestuben behielt, also insbesondere das Monopol für die Hochzeitsfeste, die Versteigerungen und die besagten Ratssitzungen hatte. Auch die Versorgung mit Holz auf Gemeindekosten blieb bestehen und konnte - notfalls mit Hilfe der Behörden und Gerichte - gelegentlich noch bis ins 20. Jahrhundert durchgesetzt werden<sup>171</sup>.

Diese Privilegien führten naheliegenderweise zu Streit mit der Konkurrenz des Stubenwirts. Das Beispiel des Wirts, der die Stubenwirtschaftsgerechtigkeit ersteigerte, um Konkurrenz auszuschalten, gehört in diesen Zusammenhang<sup>172</sup>. Eine ähnliche Auseinandersetzung gab es zwischen den Wirten in Wolfenweiler. Auch bei dem erwähnten Streit um die Hochzeitskrone<sup>173</sup> spielte die Konkurrenz eine wichtige Rolle: Auf Seiten derjenigen, die sich vergeblich weigerten, sie zu bezahlen, stand der Sonnenwirt, bei dem die tributpflichtige Hochzeit stattgefunden hatte. Durch Kompromisse ließ sich unter Umständen eine friedliche Lösung für das Konkurrenzproblem finden, so wurden etwa die Tanzveranstaltungen reihum in den verschiedenen Wirtshäusern des Dorfes veranstaltet<sup>174</sup>.

Ein letzter interessanter Punkt betrifft die Stubenwirte als Träger von Gemeindeoder anderen Ämtern. Der Wirt als Richter kommt in einer amüsanten Episode aus
den Erinnerungen Giacomo Casanovas, die in der Schweiz spielt, vor, Casanova
machte an einem Sonntag in Baden bei Zürich Rast und wurde in einem dortigen
Gasthaus von der Wirtstochter zum Tanze aufgefordert. Am Ende des Tanzes
verlangte der Vater von ihm ein Louis d'or Strafe wegen Verletzung des
sonntäglichen Tanzverbots. Casanovas Appellation an den zuständigen Richter
wurde stante pede verworfen; der Richter, der in einem Nebenraum des Gasthauses
tagte, war niemand anderes als der Wirt selbst - jetzt aber mit den Insignien seiner
Amtswürde versehen. Für Casanova fiel neben der Buße ein weiterer Louis d'or an
Gerichtsgebühren an, doch der Wirt steuerte ebenfalls ein Goldstück bei - schließlich hatte seine Tochter ja ebenfalls getanzt. Si non e vero e ben' trovato - leider
berichtet Casanova nicht, ob es sich bei dem Tatort um eine schweizerische
Gemeindestube handelte. Auch bei dem Pfarrer und Heimatforscher Heinrich
Hansjakob, der dem letzten Reichsvogt des Harmersbacher Tals, dem Metzger und

<sup>171</sup> Buchholz.

<sup>172</sup> Ottoschwanden.

<sup>173</sup> Ebenfalls in Ottoschwanden.

<sup>174</sup> Friesenheim.

Stubenwirt Hansjörg Bruder, in einer Ausgabe seiner "Schneeballen" ein Denkmal gesetzt hat. Falls *Hansjakob* überhaupt schriftliche Quellen benutzt hat, so gab er diese jedenfalls nicht an; das war für seine pädagogischen Absichten nicht nötig<sup>176</sup>. Doch das Bild, das er zeichnet, ist offensichtlich von genauer Quellenkenntnis geprägt und deshalb glaubwürdig.

Hansjörg Bruder, 1736 geboren und gelernter Metzger, pachtete ab 1771 die Gemeindestube "Zum Sternen" (deren sagenhafte Ursprünge bis in die Zeit König Wenzels, also das späte 14. Jahrhundert zurückgehen) auf fünf Jahre für 75 Gulden pro Jahr. Die Stube florierte unter seinen Händen, und der nächste Fünfjahresvertrag kam ihn schon doppelt so teuer zu stehen. Im nächsten Jahr, 1777, wurde Bruder zum Vogt des reichsunmittelbaren Harmersbacher Tales gewählt: Er war der Kandidat des Rats, den dieser aus der Gemeinde auszuwählen hatte; umgekehrt war der andere Kandidat von der Gemeinde aus den Reihen des Rates erkoren worden. Die Wahl zwischen diesen beiden hatte der Abt von Gengenbach; er entschied sich für den Stubenwirt. Der Rat hatte Bruder aber nur unter der Bedingung aufgestellt, daß er im Falle seiner Wahl "abe der stuben" sein sollte. Doch mit der Autorität des neu errungenen Amtes suchte der Reichsvogt beim Rat um Dispens von dieser Einschränkung nach und hatte damit Erfolg. Auch 1781 ließ man ihn wieder als Bewerber um die Stubenwirtschaft zu, doch diesmal wurde er überboten. Er verdiente in der Folge seinen Lebensunterhalt als Holzhändler. Der weitere Bericht von Hansjakob bezieht sich auf Bruders richterliche Tätigkeit und auf sein Verhalten beim Übergang des Tals an Baden im Jahre 1803. Nur gelegentlich wird die Stube noch erwähnt. Zum einen tagte das Vogtsgericht dort, während der Abt von Gengenbach für seine Gerichtstage noch immer den offenen Platz vor der Stube bevorzugte. Zum anderen war das Dorfgefängnis, genannt "Bürgerstüble", dort untergebracht. Wir erfahren es, weil der Delinquent dem Stubenwirt die Kosten für die eigene Verpflegung zu ersetzen hatte.

Es ist nicht nötig, sich auf diese literarischen Beispiele zu beschränken. Im Gegenteil - die Personalunion von Stubenwirt und Gemeindeleiter, insbesondere Vogt, scheint so Überhand genommen zu haben, daß sich die markgräflich-badische Regierung veranlaßt sah, dagegen einzuschreiten: Das Amt des Vogts wurde für unvereinbar mit der Betreibung der Stubenwirtschaft erklärt. Wir finden diesen Erlaß selbst und auch seine praktischen Auswirkungen in den Quellen wieder.

<sup>175</sup> Die "Schneeballen" sind eine dreibändige Sammlung von historischen und volkskundlichen Erzählungen aus den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts.

<sup>176</sup> Er könnte sich auf die Bestände im GLA 229/38644-75 gestützt haben.

Besser als von Auswirkungen sollte man von Umgehungen sprechen, denn es läßt sich gleich eine ganze Reihe von Fällen anführen, in denen dann eben nicht der Vogt selbst, sondern sein Sohn oder sein Schwiegersohn das höchste Gebot bei der Verpachtung der Stubenwirtschaft abgab. Wo das Dorf solchermaßen in der Hand einer Familie war, liegt es nahe, von einem Dorfpatriziat im *Baderschen* Sinne zu sprechen. Diesem Aspekt ist anhand des Unterstammheimer Beispiels (Kap. 2.2) näher nachgegangen worden. Für den jetzigen Zusammenhang genügt es, festzuhalten, daß die Person im Dorf, die neben dem Vogt und natürlich dem Pfarrer das größte Ansehen genoß, der Stubenwirt war.

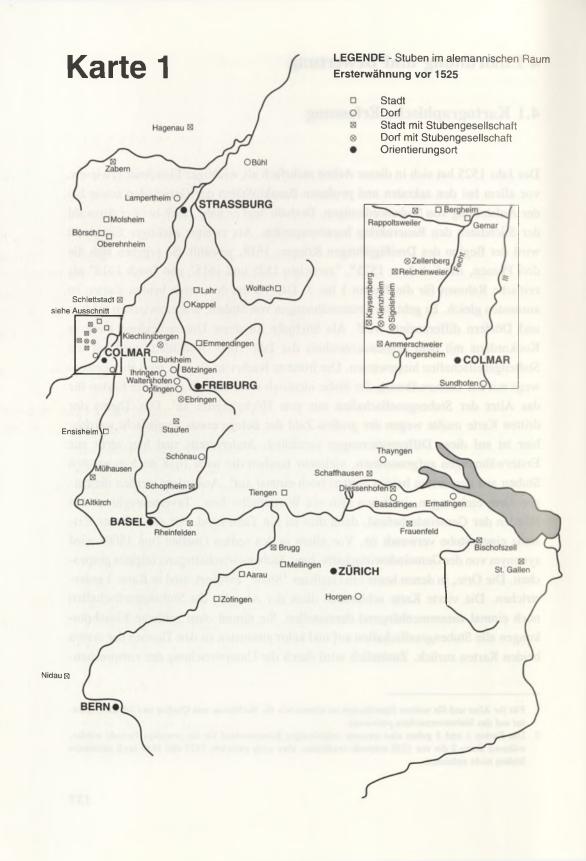
# 4 Einordnung und Bewertung

# 4.1 Kartographische Erfassung

Das Jahr 1525 hat sich in dieser Arbeit mehrfach als wichtiger Einschnitt erwiesen, vor allem bei den sakralen und profanen Bauaktivitäten der Gemeinden sowie bei der Aufstellung von Stubenordnungen. Deshalb liegt es nahe, auch bei der Auswahl der Stichdaten den Bauernkrieg herauszugreifen. Als zweiter wichtiger Einschnitt wird der Beginn des Dreißigjährigen Krieges, 1618, gewählt. So ergeben sich die drei Phasen, nämlich "vor 1525", "zwischen 1525 und 1618" und "nach 1618" als zeitliche Rahmen für die Karten 1 bis 3. Das Thema der ersten beiden Karten ist ansonsten gleich. Es geht um Ersterwähnungen von Stuben, wobei zwischen Städten und Dörfern differenziert wird. Als Stichjahr für diese Unterscheidung dient in Konkordanz mit dem Stubenverzeichnis das Jahr 1600. Außerdem wird auf die Stubengesellschaften hingewiesen. Die früheste Nachricht über sie muß aber keineswegs mit der Ersterwähnung der Stube identisch sein, deshalb geben die Karten für das Alter der Stubengesellschaften nur eine Höchstgrenze an<sup>1</sup>. Das Thema der dritten Karte mußte wegen der großen Zahl der Belege etwas vereinfacht werden; hier ist auf diese Differenzierungen verzichtet. Andererseits sind hier nicht nur Ersterwähnungen aufgenommen, vielmehr tauchen die nach 1618 noch existenten Stuben aus den ersten beiden Karten noch einmal auf<sup>2</sup>. Außerdem werden diejenigen Orte einbezogen, in denen sich ein Wirtschafts- bzw. Tavernenrecht in den Händen der Gemeinde befand, denn dies ist ein Tatbestand, der eng mit der Existenz einer Stube verwandt ist. Vor allem in den späten Quellen (um 1800) wird synonym von der Gemeindewirtschafts- bzw. Stubenwirtschaftsgerechtigkeit gesprochen. Die Orte, in denen heute ein Gasthaus "Stube" existiert, sind in Karte 3 unterstrichen. Die vierte Karte schließlich dient der Absicht, die Stubengesellschaften noch einmal zusammenhängend darzustellen. Sie nimmt ohne zeitliche Einschränkungen alle Stubengesellschaften auf und kehrt ansonsten zu den Themen der ersten beiden Karten zurück. Zusätzlich wird durch die Unterstreichung der entsprechen-

<sup>1</sup> Für ihr Alter und für weitere Einzelheiten sei ebenso wie für Nachweise von Quellen und Sekundärliteratur auf das Stubenverzeichnis verwiesen.

<sup>2</sup> Die Karten 1 und 3 geben also unseren vollständigen Kenntnisstand für die jeweilige Periode wieder, während Karte 2 die vor 1525 erstmals erwähnten, aber auch zwischen 1525 und 1618 noch existenten Stuben nicht aufnimmt.



den Ortsnamen auf die Existenz von Stubenordnungen hingewiesen, um so den Zusammenhang zwischen ihnen und den Gesellschaften erkennbar zu machen.

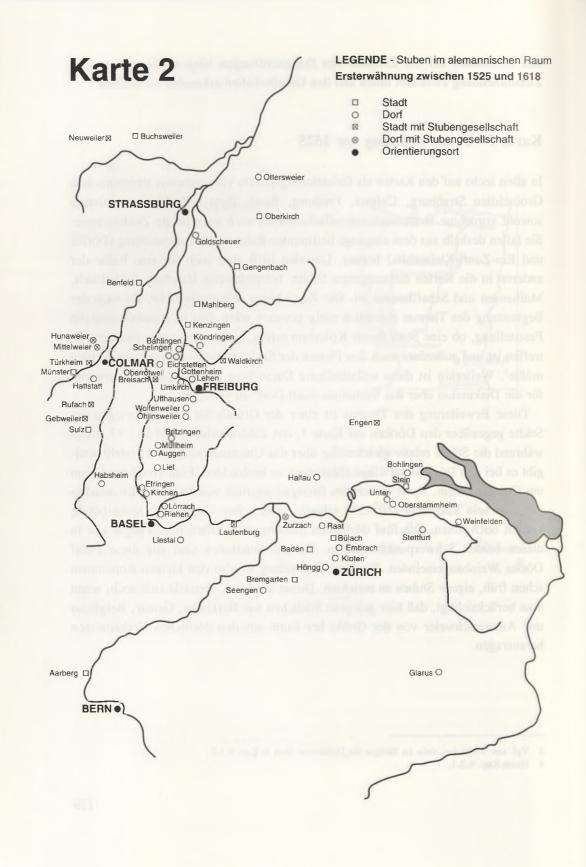
## Karte 1 - Ersterwähnung vor 1525

In allen sechs auf den Karten als Orientierungspunkte vorgegebenen alemannischen Großstädten Straßburg, Colmar, Freiburg, Basel, Bern und Zürich existierten sowohl vornehme Herrenstubengesellschaften als auch ausgeprägte Zunftsysteme. Sie fallen deshalb aus dem eingangs bestimmten Rahmen der Untersuchung (Dörfer und Ein-Zunft-Kleinstädte) heraus. Dasselbe trifft aber auch für eine Reihe der anderen in die Karten einbezogenen Städte, beispielsweise Hagenau, Schlettstadt, Mülhausen und Schaffhausen zu. Die Karte bietet also etwas mehr, als nach der Begrenzung des Themas eigentlich nötig gewesen wäre. Das ist sinnvoll, weil die Feststellung, ob eine Stadt dieses Kriterium erfüllt, nicht immer ganz eindeutig zu treffen ist und außerdem nach den Phasen der Stadtgeschichte differenziert werden müßte<sup>3</sup>. Weiterhin ist diese vollständigere Darstellung geeignet, den Hintergrund für die Diskussion über das Verhältnis Stadt-Dorf<sup>4</sup> zu vertiefen.

Diese Erweiterung des Themas ist einer der Gründe für das Überwiegen der Städte gegenüber den Dörfern auf Karte 1; das Zahlenverhältnis ist 33: 17. Doch während die Städte relativ gleichmäßig über das Untersuchungsgebiet verteilt sind, gibt es bei den Dörfern auffällige Häufungen zu beobachten. Fünf von ihnen liegen um Colmar herum, sechs weitere im Breisgau westlich von Freiburg. Emmendingen, das sein Stadtrecht erst 1590 erlangte, aber schon vorher eine Stube besaß, kommt noch hinzu. Die fünf dörflichen Stubengesellschaften liegen sogar alle in diesen beiden Schwerpunktbereichen. Bis auf Sundhofen sind alle diese zwölf Dörfer Weinbaugemeinden. Fast nur hier gelang es also den kleinen Kommunen schon früh, eigene Stuben zu errichten. Dieser Eindruck verstärkt sich noch, wenn man berücksichtigt, daß hier gelegene Städtchen wie Burkheim, Gemar, Bergheim und Ammerschweier von der Größe her kaum aus den dörflichen Verhältnissen herausragen.

<sup>3</sup> Vgl. nur Türkheim, siehe im übrigen die Diskussion oben in Kap. 4.1.2.

<sup>4</sup> Unten Kap. 4.2.1.



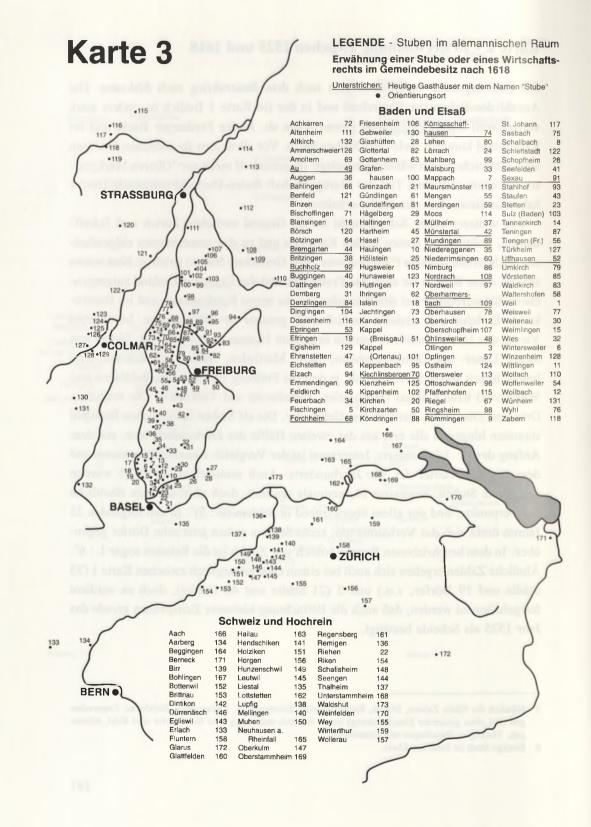
#### Karte 2 - Ersterwähnung zwischen 1525 und 1618

Die Schwerpunkte verschieben sich nach dem Bauernkrieg nach Südosten. Die Anzahl der Belege im Unterelsaß und in der (in Karte 1 freilich besonders stark vertretenen) Colmarer Gegend nimmt etwas ab. In der Freiburger Bucht und im Kaiserstuhl kommen viele neue Stuben hinzu. Vor allem aber im südlichen Breisgau sind zahlreiche Ersterwähnungen belegt: Insgesamt elf meist zur "Oberen Markgrafschaft" (dem südlichen Teil der Markgrafschaft Baden-Durlach) gehörende Dörfer haben in dieser Zeit eine Stube erhalten.

Ein weiterer neuer Schwerpunkt ist die Gegend zwischen Zürich und Schaffhausen, politisch zu diesen beiden Kantonen und zu den gemeinsamen eidgenössischen Untertanenlanden ("Freie Ämter" und Grafschaft Baden) gehörig. Nun waren sowohl diese Region als auch das Freiburger und das Colmarer Umland ausgesprochene Schwerpunkte bei den Kämpfen um die neuen Konfessionen und im Bauernkrieg. Es lohnt sich deshalb, zeitlich noch genauer zu differenzieren. Im zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts wurden insgesamt 16 neue Stuben erwähnt. Sieben von ihnen (Unter- und Oberstammheim, Stein, Marthalen, Hallau, Zurzach und Embrach) liegen nördlich von Zürich, je drei bei Freiburg (Gottenheim, Bahlingen und Waldkirch) bzw. Colmar (Hunaweier, Mittelweier und Türkheim). Die restlichen Orte sind Oberkirch, Benfeld und Gebweiler. Die elf Stuben im südlichen Breisgau stammen hingegen alle erst aus der zweiten Hälfte des Jahrhunderts bzw. aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts, Interessant ist der Vergleich zwischen dem ersten und dem zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts. Auch unmittelbar vor 1525 wurden zahlreiche Stuben, insgesamt 14, erstmals erwähnt, doch ohne so klare räumliche Schwerpunkte, und vor allem überwiegend in Städten (9:5)5. In den folgenden 25 Jahren dreht sich das Verhältnis um, sechs Städten stehen jetzt zehn Dörfer gegenüber. In dem beschriebenen Raum nördlich von Zürich ist die Relation sogar 1:66. Ähnliche Zahlen ergeben sich auch bei einem Gesamtvergleich zwischen Karte 1 (33 Städte und 19 Dörfer, s.o.) und 2 (21 Städte und 40 Dörfer), doch es verdient festgehalten zu werden, daß auch die Betrachtung kleinerer Zeitspannen gerade das Jahr 1525 als Scheide bestätigt.

<sup>5</sup> Nämlich die Städte Zabern, Börsch, Rappoltsweiler, Reichenweier, Kaysersberg, Burkheim, Emmendingen (mit oben genannter Einschränkung) sowie Altkirch und Brugg. Die fünf Dörfer sind Bühl, Bötzingen, Thayngen, Basadingen und Ermatingen.

<sup>6</sup> Einzige Stadt ist Stein am Rhein.



#### Karte 3 - Erwähnung nach 1618

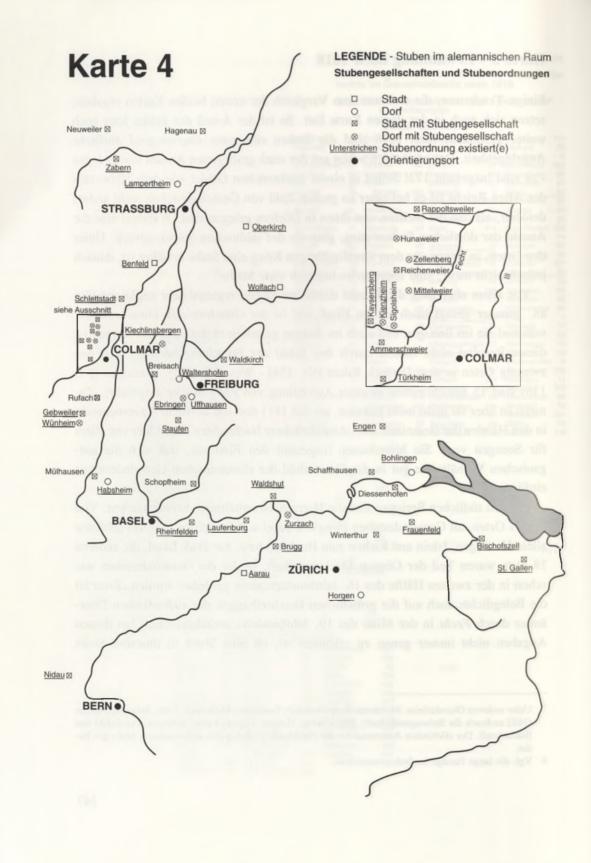
Einige Tendenzen, die sich aus dem Vergleich der ersten beiden Karten ergaben, setzen sich auch in der dritten Karte fort. So ist der Anteil der Städte jetzt noch weiter gesunken; nach 1618 sind die Stuben eine ganz überwiegend dörfliche Angelegenheit. Das ergibt sich schon aus der stark gestiegenen Anzahl von Belegen - es sind insgesamt 172! Selbst in einem städtereichen Gebiet wie dem Südwesten des Alten Reichs ist es bei einer so großen Zahl von Gemeindestuben nicht anders denkbar, als daß die meisten von ihnen in Dörfern gelegen sind. Während also die Anzahl der dörflichen Stuben stieg, ging die der städtischen Stuben zurück: Unter den Orten, in denen vor dem Dreißigjährigen Krieg eine Stube erwähnt ist, danach jedoch nicht mehr, sind überdurchschnittlich viele Städte<sup>7</sup>.

Vor allem aber stieg die Anzahl dörflicher Stuben regional sehr ungleichmäßig an, genauer gesagt blieb sie im Elsaß und in der Ostschweiz in etwa konstant, während sie im Breisgau und auch im Aargau geradezu explodierte. Im Aargau ist dieses Resultat nicht zuletzt durch den Stand der Forschung bedingt. Von den zwanzig Orten in dem Dreieck Riken (Nr. 154) - Wey (Nr. 155) - Remigen (Nr. 136) sind 15 ausschließlich in einer Aufstellung von Felix Müller aufgeführt. Zumeist ist über sie nicht mehr bekannt, als daß 1811 dort das dörfliche Tavernenrecht in den Händen der Gemeinde war. Ausführlichere Nachrichten liegen hier vor allem für Seengen vor<sup>8</sup>. Sie hinterlassen insgesamt den Eindruck, daß sich die aargauischen Verhältnisse gut in das Gesamtbild der alemannischen Gemeindestuben einfügen.

Für den südlichen Breisgau sind die Herrschaftsverhältnisse hervorzuheben. Von den 41 Orten mit Gemeindestuben zwischen Basel und Seedelden (Nr. 41) gehörten allein Huttingen, Istein und Riehen zum Hochstift bzw. zur Stadt Basel, die anderen 38 Orte waren Teil der Oberen Markgrafschaft, in der die Gemeindestuben wie schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts aktiv gefördert wurden. Zwar ist die Belegdichte auch auf die gründlichen Beschreibungen der südbadischen Oberämter durch Fecht in der Mitte des 19. Jahrhunderts zurückzuführen, bei dessen Angaben nicht immer genau zu erkennen ist, ob eine Stube in unserem Sinne

<sup>7</sup> Unter anderem Oberehnheim, Molsheim, Rappoltsweiler, Ensisheim, Mülhausen, Lahr, Breisach, Staufen (1632 zerbrach die Stubengesellschaft), Rheinfelden, Tiengen, Engen, Aarau, Zofingen, Frauenfeld und Bischofszell. Der städtischen Autonomie hat der Dreißigjährige Krieg also in besonderem Maße geschadet.

<sup>8</sup> Vgl. die lange Passage im Stubenverzeichnis.



gemeint ist<sup>9</sup>. Trotz dieser Einschränkungen bleiben genug "sichere" Fälle, um die Gegend zwischen Basel und Müllheim, in der ja schon seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zahlreiche neue Stuben entstanden waren, als ausgesprochenen Schwerpunkt des Verbreitungsgebiets festzuhalten.

Dies gilt erst recht für den nördlichen Breisgau, also das Gebiet der Freiburger Bucht sowie des Kaiserstuhls und des Tunibergs. Hier hielten sich badische und vorderösterreichische Besitzungen etwa die Waage (23 bzw. 27 Orte mit Stuben), und es kamen mit den Ritterorden, der Stadt Straßburg und auch Württemberg noch einige andere Herren hinzu. Zudem gehörten die vorderösterreichischen Besitzungen sehr verschiedenartigen landsässigen Herrschaften, die in "ihren" Dörfern die inneren Angelegenheiten weitgehend unbehelligt regeln konnten. So bleibt für die Annahme einer Beeinflussung durch eine einheitliche Politik nicht viel Raum. Vielmehr ergibt sich der Eindruck, daß hier, in einem rund 30 km großen Halbkreis westlich von Freiburg, die Stuben als dörfliche Einrichtung am stärksten verwurzelt waren und sind. Schon vor 1525 (Karte 1) war hier neben der Colmarer Gegend der wichtigste Konzentrationspunkt, und heute noch finden sich hier fast alle Gasthäuser mit dem alten Namen "Stube".

#### Karte 4 - Stubengesellschaften und Stubenordnungen

Läßt man die nicht zum Thema gehörenden Städte Straßburg, Colmar, Freiburg, Basel, Bern und Zürich unberücksichtigt, so sind insgesamt 37 Stubengesellschaften nachweisbar, zwölf davon in dem Weinbaugebiet zwischen Colmar und Schlettstadt, fünf im Breisgau und sechs am Hochrhein, um die geographischen Schwerpunkte eigens hervorzuheben. Dieses Resultat sei nun, wie oben angekündigt<sup>10</sup>, anhand von drei Fragen näher analysiert: Welche Rolle spielt der Rechtsstatus der Gemeinde (Stadt bzw. Dorf) für die Existenz einer Stubengesellschaft? Wie nahe stand die Stubengesellschaft der Regierung der Kommune? Schließlich: Welche Rolle spielte die Herrschaft, zu der der Ort gehörte, für die Stubengesellschaft?

Zunächst zum Rechtsstatus der Gemeinde (Stadt oder Dorf): 28 der 37 Gesell-

<sup>9</sup> Denn bei seinen Angaben ist oftmals kaum zu entscheiden, ob die von ihm erwähnte "Gemeindewirtschaft" auf einem im Eigentum der Gemeinde stehenden Gasthaus oder nur in den Privaträumen des Pächters dieses Rechts ausgeübt wurde. Für extrem winzige Örtchen wie Demberg, Wies, Hasel oder Glashütten ist das letztere wahrscheinlich. Bekannt ist es etwa für Heuweiler bei Freiburg, GLA 229/43197; Peyer, Von der Gastfreundschaft, 221.

<sup>10</sup> Kap. 3.5.4.

Zunächst zum Rechtsstatus der Gemeinde (Stadt oder Dorf): 28 der 37 Gesellschaften waren in Städten, lediglich neun von ihnen in Dörfern beheimatet. Diese Relation von etwa 3:1 zugunsten der Kleinstädte stellt das sonst in dieser Untersuchung vorherrschende Zahlenverhältnis auf den Kopf. Um nur eine weitere Vergleichszahl zu nennen: Von den zehn Stubenordnungen, die nicht mit einer Gesellschaft zusammenhängen, stammen sechs aus dem dörflichen Bereich. Die Stubengesellschaften waren also überwiegend ein städtisches Phänomen. Dieser Eindruck wird noch verstärkt, wenn man die Quellendichte berücksichtigt. Ebenso wie in Kiechlinsbergen und Ebringen ist auch in Zellenberg, Mittelweier, Wünheim und Zurzach außer durch die Stubenordnungen nichts über die jeweilige Gesellschaft bekannt. Für Zellenberg und Ebringen liegt sogar die Vermutung nahe, daß die Gründung der Gesellschaft mißlang. Es bleiben also ganze drei Dörfer, nämlich Hunaweier, Sigolsheim und Kienzheim, in denen über die Stubengesellschaft mehr als ein einziges Dokument erhalten ist (bzw. im Falle von Kienzheim bis 1945 war). Die sozialen Verhältnisse, Bevölkerungszahl und Größe des Orts taugen kaum als Erklärung für diesen Befund. Dafür sind Städtchen wie Neuweiler, Ammerschweier oder Diessenhofen zu klein, Dörfer und Marktflecken wie Hunaweier, Kienzheim oder vor allem Zurzach zu groß und bedeutend und jenen Kleinstädten zu ähnlich. So liegt es näher, auf die unterschiedliche rechtliche Lage von Städten und Dörfern hinzuweisen. Das verliehene Stadtrecht hatte auch in Kleinstädten die Freiräume der Bürger im Vergleich zur Dorfbevölkerung vergrößert. Das Bewußtsein der städtischen Autonomie machte es leichter, die Gründung autonomer Korporationen wie den Zünften oder eben den Stubengesellschaften in Angriff zu nehmen.

Die Verbindung der Stubengesellschaft zur Stadt- bzw. Dorfregierung und den örtlichen Amtsträgern war sehr unterschiedlich eng. Es lassen sich unter diesem Aspekt verschiedene Typen von Gesellschaften ausmachen. Einige wie die Hornbruderschaft in Zabern oder die Edelleuttrinkstuben in Gebweiler und in Rappoltsweiler waren ausgesprochene Adelsgesellschaften, die von vorneherein in Opposition zu dem bürgerlichen Rat der Stadt standen. Die drei Orte waren Residenzstädte, und die Initiative zur Gründung ging in allen Fällen von dem ortsansässigen oder in der Nähe wohnenden Stadtherren aus (Johann von Manderscheid, Bischof von Straßburg; Georg von Masmünster, Abt von Murbach; Graf Ulrich von Rappoltstein) und fiel ins 16. Jahrhundert. Daraus ergibt sich der Eindruck, daß diese ratsfernen Gesellschaften mit ihrer stark adligen Prägung eine Gruppe für sich bilden. Eine andere Gruppe von Gesellschaften war nur während einer bestimmten Periode mit der Stadtregierung verbunden, nämlich solange die Bevölkerungsschicht, die die jeweilige Gesellschaft trug, in der Stadt tonangebend war. Dies trifft vor allem für

die Großstädte wie Straßburg, Colmar, Mülhausen, Basel und Zürich, aber auch für Kleinstädte wie Kaysersberg und Breisach zu und hängt damit zusammen, daß sich dort die Kräfteverhältnisse im Lauf der Zeit änderten.

In den meisten anderen Orten waren die Verhältnisse entweder konstanter, oder die Nachrichten sind zu punktuell, als daß sich ein solcher Prozeß erkennen ließe. Doch auch dann ist kaum übersehbar, daß Amts- und Residenzstädte, allgemeiner gesagt Orte mit überlokalen Verwaltungsfunktionen eher auch den Nährboden für eine Stubengesellschaft bildeten (so etwa Reichenweier, Kienzheim, Staufen, Rheinfelden oder Frauenfeld). Eine enge Verbindung mit den örtlichen Amtsträgern (Räten, Geschworenen, Schultheiß, Bürgermeister, Vogt usw.) war in dieser Gruppe von Gesellschaften stets gegeben; häufig waren die Amtsträger aufgrund ihres Amtes zugleich Stubenmitglieder. Die Herren-, Bürger- oder Gemeindestube war entweder Teil des Rathauses oder identisch mit ihm, wobei die Bezeichnung "Rathaus" nicht überall vorkommt und tendenziell eher nach 1648 zu finden ist. Etwa zur gleichen Zeit verengte sich die "Stube" (mit ihren jeweiligen Komposita) in ihrer Bedeutung auf einen Raum, während im 15. und 16. Jahrhundert häufig ein ganzes Haus damit gemeint war. Diese Umschreibung trifft mehr oder weniger vollständig auf Schlettstadt, Hagenau, Mittelweier, Reichenweier und einige weitere Orte zu. Sie bildet unsere Hauptgruppe, unseren Normalfall. Nur durch die Existenz der Stubengesellschaften unterscheidet sie sich von den zahlreichen Orten, bei denen die (Herren- usw.) Stube ebenfalls Zentrum der Gemeindeverwaltung war, besonders ausgeprägt u.a. in Münster, Benfeld, Sulz, Hattstatt und Habsheim. Hinsichtlich der Mitgliedschaft läßt sich innerhalb dieser Gruppe von ratsnahen Gesellschaften noch differenzieren, ob neben den Amtsträgern andere Honoratioren, ibs. der Klerus und der benachbarte Landadel als Stubengesellen bezeugt sind - dies ist der häufigere Fall - oder ob Rat und Stubengesellschaft personell deckungsgleich waren, sodaß eine Differenzierung zwischen beiden nicht mehr möglich ist. Stadtregierung und Stubengesellschaft sind dann also praktisch identisch (so etwa in Hagenau und Kaysersberg). Bei einer letzten Gruppe von Stubengesellschaften schließlich sind die Nachrichten zu dünn für eine Qualifikation, etwa Neuweiler, oder es handelt sich um Sonderfälle, z.B. Türkheim.

Damit stellt sich die Frage, warum es in einigen Orten zur Gründung von Gesellschaften kam und in anderen mit ähnlichen Ausgangsvoraussetzungen nicht. Dazu seien drittens noch die Orte mit Stubengesellschaften hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zu den verschiedenen Herrschaften betrachtet. Unter diesem Aspekt fällt auf, daß die Anzahl von Gesellschaften in der Grafschaft Rappoltstein (Rappoltsweiler, Zellenberg), der württembergischen Herrschaft Reichenweier (Reichenweier,

Hunaweier, Mittelweier), dem vorderösterreichischen Hohlandsberg (Ammerschweier, Kienzheim, Sigolsheim) und schließlich dem Einflußbereich der Abtei Murbach, die zum Hochstift Straßburg gehörte (Gebweiler, Wünheim), besonders hoch ist. So liegt es nahe, auf einen fördernden Einfluß der Herrschaft zu schließen, und zwar der kleineren, mit den Zuständen in den einzelnen Orten enger vertrauten Herren. Das läßt sich sogar personell festmachen, z.B. an Lazarus von Schwendi, der im 16. Jahrhundert Herr von Hohlandsberg war, oder an Wilhelm und Ulrich von Rappoltstein. Der räumlich weit entfernten Oberherrschaft etwa des Bischofs von Straßburg oder des Erzherzogs von Österreich kam hingegen eher eine passive Funktion zu. Sie hatten wegen der extremen Zersplitterung ihrer Territorien ihren landständischen Vertretern "vor Ort" viel Freiheit eingeräumt und ihre Herrschaft weit weniger straff und einheitlich organisiert als etwa die Markgrafen von Baden, in deren Territorium zwar zahlreiche Stuben, aber außer in Schopfheim keine einzige Stubengesellschaft existierte. Österreich war zudem im allgemeinen den Stubengesellschaften nicht feindlich gesonnen. In zehn der 19 heute badischen bzw. schweizerischen Orte mit Stubengesellschaften stammt diese aus der vorderösterreichischen Epoche der Stadtgeschichte<sup>11</sup>, und auch in den österreichischen Kernlanden finden sich mit Hall in Tirol oder Krems Beispiele für florierende Stubengesellschaften. Auch die geistlichen Herrschaften waren dieser Form der Geselligkeit nicht abhold. Außer im Gebiet des Hochstifts Straßburg, zu dem übrigens auch das rechtsrheinische Oberkirch mit seiner für die Verwaltung der Stadt sehr wichtigen Stube gehört, läßt sich u.a. in Neuweiler, Kiechlinsbergen, Waldshut und Bischofszell geistliche Beteiligung an den Stubengesellschaften nachweisen. Doch noch eine andere Erklärung ist möglich, denn zwölf der 18 elsässischen Stubengesellschaften befinden sich in der Weingegend zwischen Colmar und Schlettstadt, fünf der acht im heutigen Baden gelegenen Gesellschaften im Breisgau. Also haben sich die Orte auch über alle Herrschaftsgrenzen hinweg in den Nachbargemeinden abgeschaut, daß man dort eine Stubengesellschaft hatte, und nach was für Regeln diese sich richtete. Besonders deutlich wird dies in der Nachricht über die Gründung der Stubengesellschaft in Mittelweier, wegen der sich die Stubengesellen mit der Bitte um Rat an die Nachbarorte wandten: "Solch ordnung handt wir nun ersucht und erholt bey andern unser guten frunden un umbsässern ...".

Man wird der Wahrheit am nächsten kommen, wenn man die angedeutete Frage "Herrschaftlicher Einfluß oder autonome Entscheidung der Gemeinde?" nicht als

<sup>11</sup> Waldkirch, Kiechlinsbergen, Breisach, Ebringen, Staufen, Rheinfelden, Laufenburg, Waldshut, Diessenhofen und Frauenfeld.

schroffe Antithese versteht, sondern von einem Zusammenwirken der beiden Faktoren ausgeht. Auf eine kurze Formel gebracht, wird man sagen können, daß bei ortsfernen Herrschaften den Kleinstädten (nur gelegentlich auch den Dörfern) genug Freiraum blieb, um eine Stubengesellschaft zu gründen und auch zu betreiben. Bei ortsnahen Herrschaften war die Entstehung einer Gesellschaft eher von der obrigkeitlichen Unterstützung abhängig.

#### Das Verbreitungsgebiet - Zusammenfassung

Aus dem Elsaß stammen sowohl die frühesten städtischen als auch dörflichen Belege für Stuben (Colmar und Straßburg Anfang, Mülhausen und Hagenau Mitte des 14. Jahrhunderts, Sundhofen und Kienzheim 1370er Jahre). Dort dürfte daher das Phänomen, das in dieser Arbeit untersucht wird, entstanden sein. Vor allem in der Gegend zwischen Colmar und Schlettstadt entwickelte sich vor 1525 eine beispiellose Konzentration. Doch nach diesem Datum stagnieren die Zahlen westlich des Rheins. Im nördlichen Breisgau stammen die frühesten Belege aus Dörfern, und zwar vom Anfang des 15. Jahrhunderts (Opfingen 1403, Kiechlinsbergen 1430, dann erst Staufen 1436) und leiteten, tendenziell eher unabhängig von der Herrschaft, den stärksten Entwicklungsstrang in der Geschichte der Stuben ein. Im südlichen Breisgau setzte die Entwicklung mit der Ausnahme von Schopfheim (1442) erst rund 150 Jahre später, nämlich ab 1550 ein und führte im 18. Jahrhundert zu einer so hohen Konzentration, daß man in dieser Zeit im ganzen Breisgau von der Gemeindestube als einem allgemeinen dörflichen Phänomen sprechen kann. In der Schweiz gab es ein leichtes Übergewicht zugunsten der Städte, nur in einer recht genau abgrenzbaren Epoche nach 1525 sind zwischen Zürich und Schaffhausen auch starke dörfliche Aktivitäten festzustellen. Die Stubengesellschaften schließlich waren wiederum in der Gegend von Colmar stark konzentriert und hier auch gelegentlich in Dörfern beheimatet. Ansonsten handelte es sich eher um ein städtisches Phänomen, das recht gleichmäßig verteilt von Hagenau rheinaufwärts bis ins Bodenseegebiet hinein auftrat.

Es gab in den Nachbarlandschaften des so umschriebenen Verbreitungsgebiets eine Reihe verwandter Phänomene. Nur beispielhaft seien die unseren Stuben vom Aufbau und Aussehen des Gebäudes her ähnlichen pfälzischen Dorfrathäuser, die nordbadischen Rathäuser, die ausweislich der Zentweistümer viele der Funktionen

zu erfüllen hatten, für die es im Alemannischen die Stuben gab, und die schwäbischen Reichsstädte mit ihren traditionsreichen Stubengesellschaften genannt. Doch in der geschilderten Komplexität ist das Phänomen allein in dem aus den Karten ersichtlichen Verbreitungsgebiet beheimatet<sup>12</sup>.

### 4.2 Ergebnisse

### 4.2.1 Verbindung zu aktuellen Forschungsthemen

#### Stubengesellschaften als Genossenschaften

Nun steht noch die Einlösung des Versprechens aus, eine Brücke zwischen unserem Untersuchungsgegenstand und einigen aktuellen Themen der wissenschaftlichen Diskussion zu schlagen. Da das Thema der Gemeindestuben von der Sekundärliteratur praktisch noch nicht berührt wurde, kann dies nur geschehen, indem wir von uns aus jene modernen Ansätze auf das Thema "Stuben" übertragen. Als erstes gehen wir auf die wiederaufgelebte Diskussion um die Genossenschaften bzw. "Gruppen" ein, die eingangs skizziert worden war<sup>13</sup>. In ihr Untersuchungsfeld können zum einen die Gemeinden als ganzes fallen<sup>14</sup>, und zum anderen die Stubengesellschaften. Um das letztere soll es hier gehen. Die Stubengesellschaften wurden in den Abschnitten 3.5 und 4.1 dieser Arbeit detailliert untersucht. Als Quintessenz läßt sich folgende Definition aufstellen: Stubengesellschaften sind

- abgeschlossene, auf Dauer angelegte Korporationen, die autonom über den Zugang zu sich und über ihre Statuten und Organe entscheiden,
- zu der in der Regel die Amtsträger der Gemeinde, Adel und Klerus aus dem Ort und der Nachbarschaft sowie vornehme Bürger gehören und
- denen ein entweder ihnen selbst oder der Gemeinde gehörendes, als "Stube"
   bezeichnetes Gebäude für ihre geselligen Zwecke zur Verfügung steht, das zugleich der Regierung und Verwaltung der entsprechenden Gemeinde dient.

<sup>12</sup> Zu den Rathäusern in anderen Regionen und ihren Ähnlichkeiten mit unseren Stuben siehe schon Kap. 1.3.

<sup>13</sup> Kap. 1.1.

<sup>14</sup> Darauf bezieht sich die Diskussion zwischen Weitzel in der Besprechung von Blickles Arbeit über die Gemeindereformation, bes. 313 f., und Blickle, Kommunalismus - Begriffsbildung in heuristischer Absicht, 22 mit Fn. 49.

Man kann nun mit Fug und Recht unter Betonung der ersten beiden Elemente dieser Definition die Stubengesellschaften als Gruppen im oben beschriebenen Sinne betrachten. Es müßten sich dann "gruppeninterne" Untersuchungen über die Struktur der Mitgliedschaft, den Jahreslauf und das Totengedenken der Gesellschaft, ihren Kontakt mit den parallelen Gruppen in anderen Gemeinden usw. anschließen. Es stellt sich die Frage, ob man auf diese Weise nicht den interessantesten Teil des Phänomens, nämlich den dritten Teil der Definition, zu kurz kommen ließe. Jedenfalls für eine politische Geschichte der einzelnen Kommunen sind die Beziehungen zwischen den Stubengesellschaften und den Gemeindenregierungen viel interessanter als die Interna der Gesellschaften.

Es ergibt sich nämlich der Eindruck, daß die Stubengesellschaften sowohl von Ort zu Ort als auch im Laufe der Zeit zwischen den Polen völliger Beschränktheit auf das gesellige Innenleben einerseits und starker Beteiligung an der Führung der Gemeinde andererseits pendeln. Je mehr sich eine Gesellschaft dem zweiten Pol nähert, desto schlechter wird ihre genossenschaftliche Struktur faßbar. Sie bildet keine eigenen Organe aus, sondern wird von den entsprechenden Angestellten und Institutionen der Gemeinde mitversorgt. An manchen Orten wird es dadurch fast unmöglich, zu entscheiden, ob überhaupt eine Gesellschaft bestand. Das andere Extrem, eine nur um sich selbst kreisende Gesellschaft, ist zwar klarer faßbar, aber auch, wenn man einmal von der volkskundlichen Perspektive absieht, weniger interessant. Ein extremes Beispiel bildet die Hornbruderschaft in Zabern, deren kurze Geschichte allenfalls demjenigen etwas bieten kann, der sich für die häufige Leerung des riesigen Trinkhorns interessiert, nach dem sich die Gesellschaft benannte.

Die wichtigste, oft genug sogar die einzige Informationsquelle über die internen Zustände der Stubengesellschaften sind die Stubenordnungen, die für sie relativ häufig überliefert sind. Wenn man deren Statuten aber mit Stubenordnungen vergleicht, hinter denen keine Gesellschaft steht, so stellt sich ein interessantes Ergebnis heraus. Die Regeln der einfachen Stubenordnungen sind in denen der Stubengesellschaftsordnungen mehr oder weniger vollständig enthalten. Es geht inhaltlich vor allem um Friedenssicherung, gutes Benehmen und um das Spiel. Daraus folgt, daß das Alltagsleben in den Stuben mit bzw. ohne Gesellschaft sich nicht voneinander unterschied. Gewiß kommen in den Stubengesellschaftsordnungen noch die für die Mitgliedschaft wesentlichen Vorschriften hinzu, also Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, Zahlung des Mitgliedsbeitrags, Wahl der Amtsträger und Vererbung des Stubenrechts. Diese Strukturen lassen sich sicher isoliert betrachten und vergleichend untersuchen, beispielsweise für andere Regionen oder für die

Großstädte im Reich<sup>15</sup>. Doch das Bild gewinnt an Vollständigkeit, wenn man diese Gruppen nicht als völlig singulär betrachtet und behandelt, sondern sieht, daß auch in nicht so stabil gebauten sozialen Gebilden, nämlich etwa unter den normalen Gästen einer Stube, genau der gleiche Verhaltenskodex herrschte<sup>16</sup>. Der Unterschied zwischen Stuben mit bzw. ohne Gesellschaft wird dadurch relativiert. Die Frage nach Vorhandensein und Struktur einer Genossenschaft ist wichtig, doch wesentliche Aspekte des Phänomens bleiben verborgen, wenn man sich darauf beschränkt und nicht auch einfacher strukturierte Gemeinwesen zum Vergleich heranzieht.

#### Dörfer und Städte

Der "Kommunalismus", Leitbegriff der eingangs vorgestellten Forschungsrichtung<sup>17</sup>, könnte eine andere geeignete Folie für das untersuchte Phänomen der alemannischen Gemeindestuben abgeben. Bemüht man sich um eine Analyse vor diesem Hintergrund, so ist es hilfreich, zwei Aspekte des Kommunalismuskonzepts zu unterscheiden, nämlich zum einen die Gemeinsamkeiten zwischen Stadt und Dorf, zum anderen der Gegensatz zwischen Gemeinde und Herrschaft.

Wir haben versucht, den Graben, der die Stadtgeschichtsforschung und die Erforschung der ländlichen Gemeinden immer noch trennt, zu überspringen. War dieser Versuch erfolgreich? Ist es sinnvoll, Dörfer mit Stuben und Kleinstädte mit nur einer Zunft (Ein-Zunft-Städte) in einer Untersuchung zusammenzufassen? Die Themenbegrenzung hat durch diesen Ansatz sicher nicht an Klarheit gewonnen - im Gegenteil: Man hat eine auch schon nicht unproblematische Grenze, nämlich die zwischen Stadt und Dorf, eingetauscht gegen eine noch schwieriger zu fixierende, nämlich die zwischen jenen Städten, die noch dazugehören sollen und jenen, die dafür zu groß sind. Immerhin waren wir nicht auf das äußerst unscharfe Kriterium Kleinstadt - (Mittelstadt) - Großstadt beschränkt, sondern hatten als Parameter die "Ein-Zunft-Stadt" gewählt, der zumindest theoretisch eine klare Abgrenzung erlaubt. Doch zwei Probleme tauchten auf. Zum einen hätte die große Zahl der einbezoge-

<sup>15</sup> Hierzu hätte man durch eine Reihe bereits vorliegender guter Einzeluntersuchungen relativ leichten Zugang, vgl. die Literaturhinweise in Kap. 1.1, Fn. 24.

<sup>16</sup> Ausnahmen sind die Pflicht der Gesellen zur Unterstützung eines Mitgesellen bei Konflikten außerhalb der Stube mit Dritten, das Verbot, Streitigkeiten zwischen den Gesellen auf der Stube auszutragen und die Neutralitätspflicht der Gesellschaft bei solchen Konflikten. Diese Vorschriften finden sich aber nur in der Ordnung der Adligentrinkstube zu Gebweiler, die daher ihrerseits als Ausnahme anzusehen ist.

<sup>17</sup> Kap. 1.1. Eine frühere Fassung der folgenden Überlegungen bei Cordes.

nen Orte eigentlich jedesmal eine nach Epochen der Stadtgeschichte differenzierende Untersuchung der jeweiligen Zunftverfassung nötig gemacht, um zu wissen, ob der entsprechende Ort einzubeziehen war. Zum anderen ist nicht zu leugnen, daß auch noch die Herrenstuben beispielsweise in Waldshut und Rheinfelden, wo es drei bzw. vier Zünfte gab, den Gesellschaften der "Ein-Zunft-Städte" sehr ähnlich waren. Deshalb wurden in der systematischen Untersuchung (Kap. 3) auch diese geringfügig größeren Orte gelegentlich einbezogen. Immerhin war es gerade Rheinfelden, wo die Herrenstube erst als Reaktion auf die entstandenen Zünfte gegründet wurde. In Schaffhausen stand der Streit zwischen Oberer und Niederer Stube, bei dem sogar Blut floß, ganz im Mittelpunkt des Interesses. In Türkheim ist fast nur die Rede davon, wie die beiden Zünfte "Rebleute" und "Silberberg" sich abwechselnd zusammenschlossen und wieder trennten. Die Beispiele ließen sich vermehren. Insgesamt bestätigen sie das zur Abgrenzung des Untersuchungsfelds eingeführte Argument, daß nämlich von dem Moment an, in dem eine zweite Gesellschaft am Ort auftritt, die Konkurrenz alle anderen Fragen überlagert und verdrängt. So war es vernünftig, die komplexeren Gemeinden auszuklammern. Die Abgrenzung war schwierig, aber sie hat sich als sinnvoll erwiesen.

Wie steht es aber unabhängig von diesen Abgrenzungsproblemen mit den inhaltlichen Ergebnissen? Man muß differenzieren. Bei den Stubengesellschaften ist ein Übergewicht der Kleinstädte gegenüber den Dörfern erkennbar geworden, was zu der Vermutung führte, daß die dort bestehenden rechtlichen Freiräume größer waren und die Gründung relativ autonomer Gesellschaften eher erlaubten. Auch gibt es eine gewisse, wenn auch nicht sehr große zeitliche Priorität für die städtischen Stuben gegenüber den dörflichen. Umgekehrt sind nach dem Dreißigjährigen Krieg kaum noch Spuren der städtischen Stuben zu erkennen. Die Stube ist nach 1648 überwiegend eine dörfliche Einrichtung. Noch 1810 hatten die beiden neu erhobenen Städte Müllheim und Kandern nichts Eiligeres zu tun, als ihre Stube in "Stadthaus" umzubenennen. Schließlich wurde bei verschiedenen Punkten der Untersuchung deutlich, daß die Ein-Zunft-Städte, in denen es auffällige Stubengebäude, Stubenordnungen usw. gab, viel gleichmäßiger über das Untersuchungsgebiet verteilt sind, während bei den Dörfern häufig eine starke räumliche und zeitliche Konzentration zu beobachten ist<sup>18</sup>. Das läßt darauf schließen, daß für die ländliche Bevölkerung das Vorbild der Nachbardörfer, die Konkurrenz mit ihnen und das dörfliche Presti-

<sup>18</sup> Beispiele sind die starke Konzentration von neuen Stuben nach 1525 im Gebiet nördlich von Zürich, die zahlreichen Stubengesellschaften zwischen Colmar und Schlettstadt oder die zahlreichen Ersterwähnungen von Stuben in der oberen Markgrafschaft in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts; vgl. Karte 2.

gedenken besonders wichtige Triebfeder waren. Diese Motive waren natürlich auch in den Städten wichtig. Deshalb läßt sich die Beobachtung auch so interpretieren: Die Städte suchten sich ihre Vorbilder in anderen Städten, die Dörfer in anderen Dörfern. Da die letzteren in geringerem Abstand voneinander gelegen waren, hatten sie es nicht so weit bis zu den Vorbildern, die sie beeinflußten. Der Horizont der Landgemeinden war enger.

Doch trotz dieser Unterschiede zwischen Stadt und Dorf überwiegen bei einer Gesamtschau die Ähnlichkeiten. Das trifft zunächst einmal auf die bauliche Substanz zu. Die elsässischen Stubengebäude, die sich geradezu als ein eigener Typus definieren lassen<sup>19</sup>, fanden sich in Städten wie Dörfern. Gebäuden wie der Stube in einem kleinen Dorf wie Öhlinsweiler sieht man, wenn man sie isoliert betrachtet, die dörfliche Herkunft nicht an. Aber auch Menge und Art der überlieferten Quellen lassen, wenn man die Stubengesellschaften einmal unberücksichtigt läßt, keinen signifikanten Unterschied zwischen Dorf und Stadt erkennen<sup>20</sup>. Die Stubenordnungen regeln hier wie dort die gleichen Themen wie Friedenssicherung, gutes Benehmen usw. - solange, wie gesagt, höchstens eine Gesellschaft im Ort existiert. Die Stubenordnungen sind auch, was vielleicht noch wichtiger ist, nicht nach dem Maß von Autonomie, daß man bei ihrer Aufstellung zur Verfügung hatte, zu unterscheiden. Es gibt sowohl einseitig von der Herrschaft diktierte als auch von ihr gemeinsam mit der Gemeinde errichtete sowie schließlich von der Gemeinde bzw. den Gesellen ganz allein aufgestellte Stubenordnungen, und es gibt alle drei Arten sowohl in Städten als auch in Dörfern<sup>21</sup>. Auch was schließlich Alltagsleben und Feste angeht, läßt sich kaum ein Unterschied zwischen Stadt und Dorf feststellen. Ob es um Hochzeiten und ihre Zulassung auf der Stube geht, um das Zechen der Ratsmitglieder auf Kosten der Gemeindekasse oder um den allabendlichen Schlaf-

<sup>21</sup> Einige Beispiele ergeben, in einer Tabelle zusammengefaßt, folgendes Bild:

	Völlige Autonomie bei der Aufstellung der Ordnung	Zusammenarbeit zwischen Herrschaft und Gemeinde	Ordnung von der Herr- schaft diktiert
Dörfer	Ebringen 1445 Mittelweier 1530	Ebringen 1455 Waltershofen 1491 Kiechlinsbergen 1430	Waltershofen ab 1594
Städte	Bischofszell 1498 Ammerschweier 1561	Engen 1599	Waldkirch 1528

<sup>19</sup> Kap. 3.3.

<sup>20</sup> Insofern kann der immer wieder erhobenen Klage über den Mangel an ländlichen Rechtsquellen nur bedingt zugestimmt werden.

trunk und das Kartenspiel - die Ähnlichkeiten sind so groß, daß eine Differenzierung künstlich gewesen wäre. In diesem Sinne hat sich die Überbrückung des Grabens zwischen Städten und Dörfern bewährt.

#### Gemeinde und Herrschaft

Die Bauern erscheinen bei Blickle als recht homogene Gruppe. Die konkreten Handlungsträger - Personen wie Institutionen - und der dingliche Hintergrund ihres Handelns, also finanzielle Ressourcen und Handlungsorte, sind noch nicht thematisiert worden - mit Ausnahme der Landschaften im Alten Reich, deren Aufbau und Aktivitäten als Landstände Blickle in seiner Habilitation untersucht hat<sup>22</sup>. Ist das nicht eine Lücke, die die Stuben schließen könnten? Es ist keine gewagte Hypothese, daß man dort zusammensaß, um über die Verweigerung des Zehnten, die Erhebung einer Klage gegen den Herren vor dem Reichskammergericht oder andere Aktionen zu beraten, wenn man gerade einen Konflikt mit der Herrschaft austrug. Das liegt schon deshalb nahe, weil die Amtsträger und Wortführer im Dorf, die zudem meist denselben führenden Familien am Ort angehörten, sich jeden Abend dort trafen, um ihren Schlaftrunk zu nehmen. Es darf als sicher gelten, daß sie dabei auch die Angelegenheiten der Dorfpolitik besprachen. Deshalb mußte auch der Stubenknecht eigens zur Verschwiegenheit verpflichtet werden<sup>23</sup>. Dort, wo man gemeinsam, auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung ein großes Stubenhaus errichtet hatte, stärkte schon allein diese vollbrachte Tat den Zusammenhalt und das Selbstbewußtsein der Dorfbevölkerung in einem vielleicht langwierigen Konflikt.

Doch das ist nur die eine Seite der Medaille. Denn bei der Erbauung der Stube konnten sehr wohl auch herrschaftlicher Einfluß und herrschaftliches Geld mitgeholfen haben. So war es in Liel der Dorfherr Johann Baltasar von Baden, der die Stube zu einem regelrechten Gemeindezentrum mit Metzig, Badestube usw. ausbaute. Vornehme Herren wie der Straßburger Bischof Johann von Manderscheid oder Graf Ulrich von Rappoltstein, aber auch der Abt von Tennenbach und der Freiburger Bürgermeister Heinrich Kiechlin gründeten und förderten die Stuben und Stubengesellschaften in ihrem Herrschaftsbereich.

Außerdem kann man die Dorfbevölkerung nicht einfach mit einer Gruppe von

<sup>22</sup> Blickle, Landschaften.

<sup>23</sup> Gebweiler, Eid des Knechts auf der Bürgerstube, Art. 5; Kienzheim, Stubenknechtseid, Art. 1; Rappoltsweiler, Eid des Knechts auf der Ratsstube, Art. 3.

Beherrschten gleichsetzen und eine Handlung eines ihrer Mitglieder ohne weiteres der Sphäre des "gemeinen Mannes" zurechnen. Der Pastor, der Vogt, der Feldhüter - bewegten sie sich, wenn sie ihren Dienstgeschäften nachgingen, in der dörflichen oder in der herrschaftlichen Rechtssphäre? Beim Vogt wird diese Janusköpfigkeit besonders deutlich. Er stammte meist aus der Dorfbevölkerung, betrieb selbst auch Landwirtschaft oder war Wirt und wurde oft von seinen Dorfgenossen gewählt. Trotzdem war er der Vertreter der Obrigkeit im Dorf, saß dem Gericht vor, trieb Abgaben und Bußen ein usw. Mit dem Stubengebäude ist es ähnlich. Wenn hier die dörflichen Amtsträger Gericht hielten, war die Stube ein Ort der Herrschaftsausübung über die anderen Dorfbewohner.

Doch nicht einmal in bezug auf den geselligen Umgang gehörte die Stube allein in den bäuerlichen bzw. bürgerlichen Bereich. Denn jedenfalls vor dem Dreißigjährigen Krieg gingen dort der Landadel und der Klerus, oft sogar der Ortsherr persönlich ein und aus<sup>24</sup>. Immerhin gehörte die Stube in der Regel der Gemeinde, und da sie samt ihrem Inventar oft der wertvollste Gegenstand im Gemeindevermögen war, ist das bemerkenswert genug. Doch die Funktionen, zu denen sie diente, waren so vielfältig, daß es nicht möglich ist, sie allein der Sphäre des "gemeinen Mannes" im Blickleschen Sinne zuzuordnen. Erst recht wäre es nicht möglich, im Bau und Betreiben der Stube eine antiherrschaftliche Tendenz, womöglich gar "Widerstand" zu sehen. Dafür sind die Beispiele für eine Förderung der Stuben durch den Dorfherrn zu zahlreich.

Die Einschätzung, ob Kooperation oder Konfrontation zwischen Herrschaft und Gemeinden vorherrschte, ist sicher auch ein Ergebnis der Quellenauswahl, die wiederum vom Erkenntnisinteresse abhängig ist. Während es Blickle und anderen Kommunalismusforschern häufig um Konflikte und Unruhen geht und sie deshalb vor allem Berichte, Gerichtsprotokolle usw., die über solche Unruhen berichten, auswerten, stehen hier Quellen von eher statischer Natur im Vordergrund. Das entspricht unserem Versuch, ziemlich lange Zeiträume ins Auge zu fassen. Textveränderungen wie die in der Waltershofener Stubenordnung sind nur über viele Jahrzehnte, sogar Jahrhunderte, von einiger Signifikanz. Andere Stubenordnungen sind gerade das Ergebnis eines Zusammenwirkens zwischen Herrschaft und Gemeinde, die aus diesem Anlaß ihre Einigkeit besonders betonen. Vorangegangene Auseinandersetzungen lassen sich, wie in Ebringen, vielleicht nur noch erahnen. Wieder andere Quellen wie Gemeinderechnungen oder das Stubenbuch in Hunaweier, ferner auch die gegenständlichen Quellen, sind eher dazu angetan, den Alltag mit seinen

<sup>24</sup> Schlettstadt, Rappoltsweiler, Kiechlinsbergen, Liel, Waldshut, um nur einige Beispiele zu nennen.

allmählichen, langfristigen Veränderungen zu erkennen als die Konflikte zwischen Herrschaft und Gemeinde.

Es ist hilfreich, das Waltershofener Beispiel<sup>25</sup> noch einmal genauer zu betrachten. Beim Streit zwischen dem Dorf und seinen Herren in den Jahren 1605/08 spielt die Stube eine wichtige Rolle. Der Herr reklamiert das Recht, den Stubenwirt zu bestätigen, für sich, während die Gemeinde bemüht ist, die von ihr selbst errichtete Stube seinem Einfluß zu entziehen. Diese Vorgänge wären möglicherweise ein lohnendes Thema für einen "Widerstands"-Forscher. Doch betrachtet man diese Phase isoliert, so verzerrt das die Perspektive. 1491 stellten Dorf und Herrschaft gemeinsam eine Stubenordnung auf, die über hundert Jahre lang das Zusammenleben auf der Stube regelte. Und nach der Beilegung des Streits, ab 1608, wurde die Stube nach und nach ein ganz normales Objekt im Rahmen der Ausübung der Dorfherrschaft. Bei diesem Ergebnis geht es nicht an, allein wegen des Konflikts von 1605/08 die Stube insgesamt ausschließlich der dörflichen Sphäre zuzuordnen und sie somit auf dem Konto des "Kommunalismus" zu buchen.

Im 15. und 16. Jahrhunderts wuchsen Selbstbewußtsein und Aufgabenbereich der dörflichen Gemeinde; das läßt sich nicht zuletzt mit den umfangreichen Bauaktivitäten auf dem Gebiet der Gemeindestuben und ihrer Aufgabenvielfalt im dörflichen Bereich belegen. Doch daß dies gegen den Willen der Herrschaft oder auf Kosten ihrer Kompetenzen geschehen wäre, dafür spricht nichts. Eher gewinnt man gerade umgekehrt den Eindruck, daß die Stube durch ihre Funktionsvielfalt in die herrschaftliche Verwaltung der entstehenden Territorien eingebunden wurde und diese dadurch stabilisiert hat. Dieser Aspekt kann freilich hier nur angedeutet werden. Er wurde nicht weiter verfolgt, weil sonst noch ein ganz anderer Bereich, nämlich die Entstehungs- und Entwicklungsbedingungen der südwestdeutschen Landesherrschaften einzubeziehen gewesen wäre<sup>26</sup>.

Je nach der Nähe des Ortsherren zu seiner Gemeinde, je nach dem Einfluß und der Macht, die er dort behalten hatte bzw. erwarb, ist die Stube eher der dörflichen oder der herrschaftlichen Sphäre zuzurechnen. Auch auf sie paßt das Attribut

<sup>25</sup> Kap. 2.4.

<sup>26</sup> Das hätte den Rahmen dieser Arbeit gesprengt. Immerhin läßt sich die "obere Markgrafschaft" der Markgrafen von Baden-Durlach als Beispiel für die Integration der Stuben in den Verwaltungsaufbau heranziehen. Zunächst einmal ist die Entstehung so zahlreicher neuer Stuben im späten 16. Jahrhundert (vgl. Karte 2 und Kap. 4.1) ohne oder gar gegen ihren Willen nicht vorstellbar. Nach 1648 dann wies die markgräfliche Regierung den Stuben systematisch, fast wie in der modernen Auftragsverwaltung, weitere Aufgaben zu, ohne die Dörfer noch um ihre Meinung zu bitten. Vgl. zur Entstehung der Landesherrschaft im Markgräflerland aus den beiden Wurzeln der Grundherrschaft und der Vogtei die Dissertation von Simon.

"janusköpfig", wobei je nach den konkreten Verhältnissen im Ort das eine oder das andere Gesicht heller beleuchtet ist. Es ist ein Verdienst des Kommunalismuskonzepts, nach jahrzehntelanger Überbetonung der Herrschaft die Rolle des Bürgers und des Bauern als agierender Personen wieder in den Mittelpunkt gestellt zu haben. Es kommt nun aber darauf an, das Pendel nicht zu weit zur anderen Seite ausschlagen zu lassen. Denn so wichtig die Gemeindestube für das Dorf, für sein Selbstbewußtsein, für seine Repräsentation auch war, blieb sie doch stets auch ein Stützpunkt für die herrschaftliche Präsenz und Macht in der Gemeinde.

Will man ein Fazit ziehen, so ließe sich von partieller Paßfähigkeit der diskutierten Forschungsansätze für unseren Gegenstand sprechen. Die Stuben sind Institutionen, die bestimmten Gruppen im Oexleschen Sinne, nämlich Gemeinden oder Stubengesellschaften, zur Repräsentation und Erfüllung vieler anderer Aufgaben dienen. Die Stuben sind geeignet, um exemplarisch und mit Gewinn Städte und Dörfer in einer Untersuchung zusammenzufassen. Die Stuben sind schließlich auch Institutionen, die die Aufgabenvielfalt und auch die Kraft zur Aufgabenbewältigung der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gemeinden erkennen lassen. Alle drei Ansätze sind hilfreich, um sich dem Phänomen zu nähern. Doch sie stecken einen Rahmen ab, den man an einem bestimmten Punkt verlassen muß, um dem Untersuchungsgegenstand voll gerecht zu werden. Denn dazu ist auch das herrschaftliche, staatstragende Element in der Geschichte der Gemeindestuben zu betonen. Sie konnten - mit erheblichen Unterschieden von Ort zu Ort - von der Ortsherrschaft. vom benachbarten Adel oder vom Klerus gegründet, gefördert, persönlich frequentiert, mit Aufgaben betraut oder schließlich in den Staatsaufbau integriert werden. Rein kommunale Einrichtungen waren die Stuben nicht.

#### 4.2.2 Die Ergebnisse in chronologischer Ordnung

# Die Anfänge - Vorbilder und Entstehungsgründe

Da sich, wie soeben gesehen, die frühesten Belege für kleinstädtische und dörfliche Stuben im Elsaß, genauer gesagt in der Gegend zwischen Colmar und Schlettstadt fanden, ist es naheliegend, vor allem dort nach Entstehungsgründen und Vorbildern für diese Institution zu suchen. Zunächst einmal liegt die Vermutung auf der Hand, die nahen Großstädte könnten den kleineren Gemeinwesen als Vorbild gedient haben. Um diese Hypothese überprüfen zu können, wurde in Kap. 2.6 beispielhaft die Colmarer Stubengesellschaft, der Waagkeller, näher untersucht. Wenn man die Sekundärliteratur zu den vornehmen Gesellschaften in Schlettstadt und Straßburg, aber auch in Trier, Frankfurt, Würzburg, Augsburg, Ulm, Lindau, Zürich, Basel<sup>27</sup> usw. studiert, kommt man zu einem Gesamtbild, in das sich die geschilderten Colmarer Verhältnisse gut einfügen. Mit dem Aufstieg neuer Gesellschaftsschichten treten auch neue Stubengesellschaften in den Mittelpunkt (Ritter und Stadtadel: 13./14. Jahrhundert, reiche Bürger, insbesondere Kaufleute: 15./16. Jahrhundert). Sie beginnen, sich nach unten abzuschließen, verlieren dadurch langsam den Kontakt zur übrigen Stadtbevölkerung und kreisen weitgehend um die eigenen geselligen Belange. Sie verlieren in einem allmählichen Prozeß ihre Bedeutung für das politische Leben der Stadt und sterben im Verlaufe des 17./18. Jahrhunderts aus oder werden um 1800 aufgelöst. Dieser zeitliche Gesamtrahmen weist durchaus Parallelen zu den Verhältnissen in den kleinstädtischen und dörflichen Gesellschaften auf. Doch eine Vorbildfunktion ist dabei kaum zu erkennen. Auch der zeitliche Vorsprung der Großstädte ist nur gering. Auch wenn vor 1525 Belege über städtische Stuben noch überwiegen, so liegen doch die ersten Nachrichten über städtische Stuben nur einige Jahrzehnte von der Erwähnung der ersten dörflichen Stuben entfernt (Straßburg 1308, Sundhofen 1372 - bereits ein Verkauf!).

Schließlich ergibt auch die Quellenlage keine konkreten Beeinflussungslinien, geschweige denn Stammbäume von Stubenordnungen, Stubenknechtseiden oder anderen Quellen. Anders als bei der Verbreitung der Stadtrechte, wo sich bekanntlich ganze Familien aufzeigen lassen, ist bei den Stubenordnungen zum ersten ebenfalls kein klarer zeitlicher Vorrang der großstädtischen Quellen zu erkennen, lassen sich zweitens deutliche Unterschiede in den Regelungsgegenständen erkennen

<sup>27</sup> Siehe zu Straßburg und Schlettstadt die längeren Passagen im Stubenverzeichnis, im übrigen die Literaturangaben in Kap. 1.1, Fn. 24.

und ist drittens eine große Selbständigkeit und Autonomie der Personen, die die jeweilige Stubenordnung verfassen, auch dann spürbar, wenn ihr Tätigkeitsbereich nur kleine Städte oder gar Dörfer sind. Die am nächsten liegende Vermutung, die Dörfer und Kleinstädte hätten sich vor allem in den Großstädten abgeschaut, wie sie ihre Stuben und Stubenordnungen gestalten sollten, findet also kaum Bestätigung. Beobachtungen wie die, daß sich unter Straßburger Einfluß im nördlichen Verbreitungsgebiet (übrigens auf beiden Rheinseiten) die Bezeichnung "Hauptkann" für den Stubenknecht durchsetzte, wirken eher unwesentlich.

Könnte die Entstehung der Stuben mit einem Bevölkerungsanstieg in der zweiten Hälfte des 15. und dem 16. Jahrhundert<sup>28</sup> zusammenhängen? Unter einem weiten Blickwinkel betrachtet waren diese beiden Jahrhunderte Zeiten relativen Wohlstands. ohne Seuchen, die mit der Pest von 1348/50 vergleichbar wären, und ohne Kriege, die dem Schrecken des Dreißigjährigen gleichstünden, sie waren anscheinend sogar klimatisch begünstigt. Auch wenn präzise Aussagen darüber äußerst schwierig sind, sind dies doch Umstände, die ein langsames Ansteigen der Bevölkerungszahlen begünstigen mußten<sup>29</sup>. Das ist eine Entwicklung, die ihrerseits die Entstehung von Stuben und Stubengesellschaften begünstigt hat. Denn ohne eine relativ hohe Bevölkerungsdichte hätten sich die Stubengesellschaften kaum zu lebendigen Organisationen entwickeln können. Genauer gesagt kommt es dafür nicht auf eine hohe Dichte der Gesamtbevölkerung an, sondern darauf, daß in dem entsprechenden Ort genug Personen leben. Dies war in der Tat der Fall, denn der erneute Landesausbau knüpfte nur selten an die im Spätmittelalter gewüsteten Kleinsiedlungen an. Viel häufiger wuchs die Bevölkerung in den noch bestehenden Dörfern stark an<sup>30</sup>, so daß diese schon über ihre alten Grenzen hinaus gewachsen waren, als der Bevölkerungsverlust der Jahre ab 1347 insgesamt noch nicht wieder ausgeglichen war. Für eine Stubengesellschaft waren mindestens 20-30 Männer nötig, die sich zum einen sozial nahe genug standen, um gesellschaftlichen Umgang miteinander zu pflegen, und die zum anderen nahe genug beieinander wohnten, um sich annähernd jeden Abend treffen zu können. Gerade wenn man dünner besiedelte Regionen, beispielsweise den Schwarzwald, in dem es praktisch überhaupt keine Stuben gab, heranzieht, wird es klar, daß eine hohe Bevölkerungsdichte notwendige Bedingung für die Entstehung der Stuben war.

<sup>28</sup> Abel, 157 f.

<sup>29</sup> Wobei die langfristigen ökonomischen Veränderungen von größerer Bedeutung waren als die plötzlichen Katastrophen wie Krieg und Seuchen, deren Verluste meist nach einigen Jahren wieder ausgeglichen waren, Göttmann, 704.

<sup>30</sup> Abel, 161-164.

Eine hinreichende Bedingung war sie jedoch nicht. Als auslösender Faktor kommt der Bevölkerungsanstieg im 15./16. Jahrhundert nicht in Frage, denn konkrete Kausalfaktoren, die eine solche Entwicklung in Gang gesetzt hätten, sind nicht ersichtlich, zumal der Bevölkerungsanstieg recht langsam und gleichmäßig verlief. Das Thema Weinbau muß in diesem Zusammenhang noch einmal erwähnt werden. Die Verbindung zwischen dem Wein und den oberrheinischen Stuben ist so eng, daß sich Karten über den Weinanbau im Südwesten mit dem Verbreitungsgebiet der Stuben fast völlig decken. Daraus ergibt sich eine gewisse Versuchung, einen Kausalzusammenhang zwischen Weinbau und Stuben herzustellen. Ein verbindendes Glied dürfte die hohe Bevölkerungsdichte im Oberrheingraben sein. Der Weinbau erfordert einerseits viele Arbeitskräfte auf engem Raum, kann aber andererseits auch viele Menschen mit einer geringen Fläche pro Person ernähren. Die Stuben ihrerseits waren, um gut zu florieren, auf eine relativ große im nahen Umkreis wohnende Personengruppe angewiesen. Das zeigt sich etwa am Beispiel Sexau, das auch deshalb gut hierher paßt, weil dort nicht nur die Gebiete von Wein- und Weidewirtschaft aneinanderstoßen, sondern auch die Bereiche der Realteilung und des Anerbenrechts. Die für das Anerbenrecht typische Streusiedlung war eine Ursache für den wirtschaftlichen Niedergang der Sexauer Stube, denn als das Stubenrecht an einen Bauern verpachtet wurde, dessen Hof eine halbe Stunde entfernt vom Dorf lag, verirrten sich nicht mehr genug Gäste dorthin. Wenig später verkaufte die Gemeinde das Stubenrecht an einen privaten Wirt. Die Existenz geschlossener Siedlungsformen waren also sowohl dem Weinbau als auch der Entstehung von Gemeindestuben förderlich, ein direkter Kausalnexus bestand hingegen nicht.

Eng hingegen ist der Zusammenhang zwischen dem Aufkommen der Stuben und der Entstehung der Dorfgemeinden im Spätmittelalter. Dies ist ein Prozeß, der von Bader eingehend beschrieben worden ist und den man als "Kommunalisierung" bezeichnen könnte. Durch den Rückgang der herrschaftlichen Eigenwirtschaft seit dem Hochmittelalter waren für die bäuerliche Bevölkerung Freiräume entstanden, ihre Besitzrechte hatten sich im großen und ganzen etwas verbessert, die Naturalabgaben wurden langsam in Geldabgaben umgewandelt.

Durch die Auflösung des Fronhofsystems wurden zugleich eine Reihe von Gemeinschaftsaufgaben und Verwaltungsfunktionen, die bisher im Rahmen dieses Herrschaftsverbandes erfüllt worden waren, frei. Diese Lücke wurde nun in einer ganzen Anzahl von Bereichen von der entstehenden Dorfgemeinschaft geschlossen. Als Beispiele sind die Entstehung der dörflichen Gerichtsbarkeit und die Zunahme kommunaler Aktivitäten beim Bau von Kirchen und anderen für das Dorf wichtiger Gemeinschaftsgebäude von besonderer Bedeutung.

Zudem führte das Bevölkerungswachstum als solches zu einer Vermehrung der Verwaltungsaufgaben, die ebenfalls zum Teil von den Kommunen aufgegriffen wurden.

Schließlich nahmen sich die Gemeinden in dieser Phase auch solcher Funktionen, die bisher in privater Hand lagen, an. So drängten die Märkte und Städte durch ihre Marktmonopole die Wirte aus dem Handel, in dem diese als Makler und Kommissionäre, bei denen man die Ware lagern konnte, eine große Rolle gespielt hatten<sup>31</sup>. Die Errichtung von kommunalen Kaufhäusern im Spätmittelalter ist das dingliche Pendant zu dieser Entwicklung. Auch die Bewirtung und Versorgung von Gästen wurde im Spätmittelalter zunehmend als öffentliche Aufgabe verstanden. *Peyers* Buchtitel "Von der Gastfreundschaft zum Gasthaus" faßt diesen Prozeß zusammen und spricht in diesem Zusammenhang geradezu von einer Entstehung von Privatheit, also der beginnenden Trennung von öffentlichem und privatem Bereich.

Damit ist zugleich eine der wichtigen Aufgaben, die den Gemeindestuben zugedacht war, berührt. Doch außer zur Sorge um die Gäste wurde auch zur Erfüllung der anderen neu entstandenen Aufgaben ein eigenes Gebäude nötig. Man muß hier von einer Wechselwirkung sprechen, denn mit der Verfügungsmöglichkeit über ein neues Gebäude war es der Gemeinde auch wieder möglich, neue Aufgaben zu übernehmen. Zugleich ist neben der Bevölkerungsdichte im Oberrheingraben eine weitere Erklärung, warum die Stuben gerade im alemannischen Raum so zahlreich waren, gefunden. Dies war eine Gegend mit besonders früh und besonders stark ausgeprägten ländlichen Gemeinden. Es ist kein Zufall, daß Bader und Blickle gerade hier immer wieder ihre Beispiele suchten und fanden. Auch ein psychologischer Aspekt ist anzuführen. Das wachsende Selbstbewußtsein der Kommunen erlaubte es ihnen, große Gemeinschaftsleistungen wie die Erbauung eines gemeinsamen Hauses in Angriff zu nehmen und mit Erfolg durchzuführen. Auch hier besteht eine Wechselwirkung. War diese Werk gelungen, so erhöhte es das Selbstbewußtsein noch, war sogar unter Umständen konstitutiv für das Verständnis, eine eigene Gemeinde zu sein<sup>32</sup>. Der Zusammenhang mit der Entstehung der besonders vollständig ausgeprägten südwestdeutschen Gemeinden ist somit an erster Stelle zu nennen, wenn man nach den Gründen für die Entstehung der Stuben und der Stubengesellschaften sucht.

<sup>31</sup> Peyer, Von der Gastfreundschaft, 223-230.

<sup>32</sup> Nochmals sei an das Beispiel Oberstammheim erinnert.

### 15./16. Jahrhundert - Blütezeit

Mit dieser engen Verbindung zum Selbstverständnis der Gemeinde ist eigentlich auch schon erklärt, warum es zum einen zu einer so großen Aufgabenfülle für die Stuben und zum anderen zu einer großen Nähe zu Rat und Gericht kommen konnte. Diese beiden Beobachtungen prägen das Bild der Stuben im 15. und 16. Jahrhundert so stark, daß man diese Epoche als die Blütezeit der Stubengeschichte bezeichnen kann. Die Gerichtsversammlungen zogen aus dem Freien über die Laube als Zwischenstation hierhin<sup>33</sup>, hier wurden auswärtige Gäste empfangen. Die Führung der Wirtschaft auf der Stube wurde von der Gemeinde noch als öffentliche Gemeinschaftsaufgabe angesehen. Deshalb setzte sie den Stubenknecht und seine Leute auf ihre Gehaltsliste. Private Wirtshäuser als Konkurrenz gab es in den Dörfern oft noch nicht, und daher wurde die Stube auch noch für den Handel im Dorf, als Lager- und Verkaufsstelle von Bedeutung. Es gab Orte wie Liel, wo sich alles um die Stube drehte. Dort gehörten auch Metzig und Badstube zum Komplex der Gemeindestube. In jeder nur denkbaren Beziehung war die Stube das Zentrum des weltlichen öffentlichen Lebens im Dorf<sup>34</sup>. Nicht alle Orte schöpften dieses Spektrum vollständig aus, umgekehrt gab es größere Orte, vor allem natürlich die Städte, die aus diesen Verhältnissen herauswuchsen und sich weitere öffentliche Gebäude leisteten, so daß die Aufgaben zwischen ihnen geteilt werden konnten. Aber diese neuen Gebäude (sozusagen Stuben der zweiten Generation) wurden oft in der Nähe der alten Stuben gebaut. Ganze Komplexe von Bauten des 15. und 16. Jahrhunderts konnten so entstehen<sup>35</sup>.

Nach langsamem Anfang im 14. Jahrhundert setzte um 1450 eine gewisse Akzeleration ein<sup>36</sup>. Einen erheblichen zusätzlichen Schub gaben dann die Reformation, in deren Folge bisher durch geistliche Projekte gebundene Energien in den weltlichen Bereich umgeleitet wurden, und der Bauernkrieg. Der bedeutete trotz der Niederlage der Bauern nicht, wie man erwarten könnte, einen Rückschlag. Er führte im Gegenteil zu einer Verstärkung der Aktivitäten beim Bau von Stuben in den Dörfern und bei der Gründung von Stubengesellschaften - sicher auch, weil dem "gemeinen Mann" überlokale politische Aktivitäten nun verwehrt waren. Daß es gerade die in den Reformationswirren und im Bauernkrieg besonders aktiven Gemeinden (beispielsweise in der Nordschweiz) waren, in denen unmittelbar nach

<sup>33</sup> Dagobert Fischer, Les anciennes Lauben.

<sup>34</sup> Womöglich wurde auch noch die erste Schule im Ort hier untergebracht (Rappoltsweiler).

<sup>35</sup> Türkheim (Abb. 10), Börsch (Abb. 14 und 15).

<sup>36</sup> Vgl. den Zeitstrahl der Stubenordnungen, Abb. 24.

1525 Stuben entstanden, sei nochmals hervorgehoben.

Auch für die Stubengesellschaften war das 15. und 16. Jahrhundert die große Zeit, Sie vereinten meist den Rat, den Pfarrer, andere Honoratioren sowie den Landadel und nicht selten auch den Dorfherren in einer Korporation. Meist hatten sie als Gesellschaft keine ausdrücklichen Kompetenzen, sondern nur die Freiheit, sich unabhängig vom übrigen Ort selbst zu verwalten, sich eigene Statuten zu geben und über ihre internen Angelegenheiten selbst zu Gericht zu sitzen. Doch auch ohne darüber hinausgehende Rechte im Rahmen der kommunalen Verfassung waren die Stubengesellschaften zu dieser Zeit noch nicht einfach nur gesellige Honoratiorenclubs. Schon ihr Name beweist dies: sie hießen nach ihrem Tagungsraum, der Stube, trafen sich also in dem von der Dorfgemeinde und auf Allmendland errichteten Haus und nahmen dort den besten Raum für sich in Anspruch. So standen sie sowohl räumlich als auch personell genau im Zentrum des Dorfes. Der Aspekt der Geselligkeit soll trotz dieser Interpretation nicht gering gewertet werden, und zudem ist einzuräumen, daß kein einziger Fall direkter Einflußnahme einer Stubengesellschaft auf Angelegenheiten des Dorfes gefunden werden konnte. Trotzdem reichen die obigen Indizien für die Aussage aus, daß die Stubengesellschaften im 15. und 16. Jahrhundert in ihren Gemeinden im Zentrum der Macht standen. Den aufständischen Bauern im Mai 1525 war dies sehr bewußt. Zu ihren Forderungen beispielsweise in Heilbronn und in Rappoltsweiler gehörte es, in die Herrenstube eingelassen zu werden und dort wie die Herren mit Essen und Trinken bewirtet zu werden.

Die Quellen, die für das 15. und 16. Jahrhundert typisch sind, entstammen zu einem guten Teil der kommunalen Sphäre. Eid- oder Statutenbücher der Städte enthalten Stubenknechtseide oder Stubenmeisterordnungen, Stubenordnungen sind als Einzelurkunden überliefert, die entweder von der Gemeinde selbst oder zumindest unter ihrer Beteiligung errichtet wurden<sup>37</sup>. Die Rechnungen, das Frevelbuch aus Buchsweiler und das Hunaweierer Stubenbuch, in dem alle möglichen Angelegenheiten der Gesellschaft aufgezeichnet wurden, wurden von den jeweiligen Gemeinden völlig autonom aufgezeichnet. Quellen aus der herrschaftlichen Sphäre wie die Bestätigung der Waldkircher Stubenordnung durch Karl V. oder der Vertrag der beiden Bötzinger Kondominatsherren über die Errichtung der Stube und die Verteilung der dort anfallenden Frevel (- freilich unter Beteiligung der beiden Gemeinden Bötzingen und Oberschaffhausen! -) sind eher die Ausnahme.

<sup>37</sup> Die Urkunde der Kiechlinsbergener Ordnung von 1430 z.B. wurde zwar von der Herrschaft verfaßt und auch besiegelt - wahrscheinlich besaß das Dorf noch gar kein Siegel - doch zur Aufstellung der Ordnung "sint wir [i.e. Herrschaft und Dorfbewohner] überkomen und hant daselbe huse und stuben gefryet mit dirre nachgeschriben orden[u]ng" (Quelle 7, vor Art. 1). Dies war also ein gemeinschaftlicher Akt.

#### 17./18. Jahrhundert - Die Stube als Gasthaus

Das änderte sich nach dem Dreißigjährigen Krieg; genauer gesagt waren schon um 1600 die neuen Tendenzen spürbar. Sehr instruktiv ist hier noch einmal das Beispiel von Waltershofen. Die erste Fassung des "Stubenrodels" (1491) ist laut ihrer Einleitung gemeinsam von Herrschaft und Gemeinde in einer Einzelurkunde aufgestellt worden, 1594 ist er zum Teil der Dorfordnung geworden, 1608 nimmt der Dorfherr das Recht für sich in Anspruch, ihn zu "mindern oder zu mehren", 1659 schließlich ist er als äußerlich kaum noch zu identifizierendes Einzelstück in der dörflichen Polizeiordnung aufgegangen. Dieser Wandel ist weit signifikanter als die inhaltlichen Änderungen. Der Kernbestand des alten Stubenrodels blieb im wesentlichen gleich, nur Ergänzungen kamen hinzu. Doch die Verfügungsgewalt über diese Rechtsnormen war der Gemeinde verloren gegangen. Man könnte dies mit dem Hinweis als nebensächlich abtun, daß sich die Stubenbewohner 1656 noch immer nach den gleichen Regeln richten mußten wie 1491, doch der Unterschied ist der zwischen Selbstbestimmung und Fremdbestimmung. Die Einschränkungen, die sich die Dorfbewohner 1491 in Zusammenarbeit mit dem Dorfherren selbst auferlegt hatten, hatten sich in polizeistaatliche Gebote der Obrigkeit verwandelt.

Wie in einem Brennglas wird in dem Waltershofener Textvergleich der strukturelle Unterschied zwischen den Epochen vor und nach 1618 sichtbar. Die Verfügungsmacht über die Stube, im 15./16. Jahrhundert auf eigene Kosten und für eigene Belange erbaut, entglitt den Gemeinden langsam. Zum Teil gaben sie sie aber auch selbst aus der Hand. Sie stellten jetzt keinen Stubenknecht mehr an, sondern ließen einen auf eigene Rechnung tätigen Pächter das Risiko von Gewinn und Verlust tragen<sup>38</sup>: den Stubenwirt. Das führte zu einer Reihe von wichtigen Änderungen im Alltagsleben der Gemeinde. Zunächst und vor allem wurde die Stube dadurch nämlich zu einem öffentlichen Gasthaus. Zugangsbeschränkungen, wie sie es zuvor für Auswärtige oder aber für "unehrliche Leute" usw. manchmal gab, entfielen jetzt. Den Amtsträgern war allenfalls noch ein Hinterzimmer vorbehalten. Die großen Feste im Dorf, vor allem die Hochzeiten, fanden weiterhin in der Stube statt, doch was zuvor ein Privileg gewesen war, wurde jetzt zum Zwang, von dem man sich ggf. mit der "Hochzeitskrone" loskaufen mußte. Diese Rechtslage, zum Schutz des Stubenwirts vor Konkurrenz entstanden, zeigt, daß die Stube doch noch

<sup>38</sup> Nur in besonderen Notfällen greift die Gemeinde ihm noch nachträglich mit einem Pachtzinsnachlaß unter die Arme (Waltershofen, Kap. 2.4), woran ihr eigenes Interesse an der Weiterführung der Bewirtschaftung deutlich wird.

1525 Stuben entstanden, sei nochmals hervorgehoben.

Auch für die Stubengesellschaften war das 15. und 16. Jahrhundert die große Zeit. Sie vereinten meist den Rat, den Pfarrer, andere Honoratioren sowie den Landadel und nicht selten auch den Dorfherren in einer Korporation. Meist hatten sie als Gesellschaft keine ausdrücklichen Kompetenzen, sondern nur die Freiheit, sich unabhängig vom übrigen Ort selbst zu verwalten, sich eigene Statuten zu geben und über ihre internen Angelegenheiten selbst zu Gericht zu sitzen. Doch auch ohne darüber hinausgehende Rechte im Rahmen der kommunalen Verfassung waren die Stubengesellschaften zu dieser Zeit noch nicht einfach nur gesellige Honoratiorenclubs. Schon ihr Name beweist dies: sie hießen nach ihrem Tagungsraum, der Stube, trafen sich also in dem von der Dorfgemeinde und auf Allmendland errichteten Haus und nahmen dort den besten Raum für sich in Anspruch. So standen sie sowohl räumlich als auch personell genau im Zentrum des Dorfes. Der Aspekt der Geselligkeit soll trotz dieser Interpretation nicht gering gewertet werden, und zudem ist einzuräumen, daß kein einziger Fall direkter Einflußnahme einer Stubengesellschaft auf Angelegenheiten des Dorfes gefunden werden konnte. Trotzdem reichen die obigen Indizien für die Aussage aus, daß die Stubengesellschaften im 15. und 16. Jahrhundert in ihren Gemeinden im Zentrum der Macht standen. Den aufständischen Bauern im Mai 1525 war dies sehr bewußt. Zu ihren Forderungen beispielsweise in Heilbronn und in Rappoltsweiler gehörte es, in die Herrenstube eingelassen zu werden und dort wie die Herren mit Essen und Trinken bewirtet zu werden.

Die Quellen, die für das 15. und 16. Jahrhundert typisch sind, entstammen zu einem guten Teil der kommunalen Sphäre. Eid- oder Statutenbücher der Städte enthalten Stubenknechtseide oder Stubenmeisterordnungen, Stubenordnungen sind als Einzelurkunden überliefert, die entweder von der Gemeinde selbst oder zumindest unter ihrer Beteiligung errichtet wurden<sup>37</sup>. Die Rechnungen, das Frevelbuch aus Buchsweiler und das Hunaweierer Stubenbuch, in dem alle möglichen Angelegenheiten der Gesellschaft aufgezeichnet wurden, wurden von den jeweiligen Gemeinden völlig autonom aufgezeichnet. Quellen aus der herrschaftlichen Sphäre wie die Bestätigung der Waldkircher Stubenordnung durch Karl V. oder der Vertrag der beiden Bötzinger Kondominatsherren über die Errichtung der Stube und die Verteilung der dort anfallenden Frevel (- freilich unter Beteiligung der beiden Gemeinden Bötzingen und Oberschaffhausen! -) sind eher die Ausnahme.

<sup>37</sup> Die Urkunde der Kiechlinsbergener Ordnung von 1430 z.B. wurde zwar von der Herrschaft verfaßt und auch besiegelt - wahrscheinlich besaß das Dorf noch gar kein Siegel - doch zur Aufstellung der Ordnung "sint wir [i.e. Herrschaft und Dorfbewohner] überkomen und hant daselbe huse und stuben gefryet mit dirre nachgeschriben orden[u]ng" (Quelle 7, vor Art. 1). Dies war also ein gemeinschaftlicher Akt.

#### 17./18. Jahrhundert - Die Stube als Gasthaus

Das änderte sich nach dem Dreißigjährigen Krieg; genauer gesagt waren schon um 1600 die neuen Tendenzen spürbar. Sehr instruktiv ist hier noch einmal das Beispiel von Waltershofen. Die erste Fassung des "Stubenrodels" (1491) ist laut ihrer Einleitung gemeinsam von Herrschaft und Gemeinde in einer Einzelurkunde aufgestellt worden, 1594 ist er zum Teil der Dorfordnung geworden, 1608 nimmt der Dorfherr das Recht für sich in Anspruch, ihn zu "mindern oder zu mehren", 1659 schließlich ist er als äußerlich kaum noch zu identifizierendes Einzelstück in der dörflichen Polizeiordnung aufgegangen. Dieser Wandel ist weit signifikanter als die inhaltlichen Änderungen. Der Kernbestand des alten Stubenrodels blieb im wesentlichen gleich, nur Ergänzungen kamen hinzu. Doch die Verfügungsgewalt über diese Rechtsnormen war der Gemeinde verloren gegangen. Man könnte dies mit dem Hinweis als nebensächlich abtun, daß sich die Stubenbewohner 1656 noch immer nach den gleichen Regeln richten mußten wie 1491, doch der Unterschied ist der zwischen Selbstbestimmung und Fremdbestimmung. Die Einschränkungen, die sich die Dorfbewohner 1491 in Zusammenarbeit mit dem Dorfherren selbst auferlegt hatten, hatten sich in polizeistaatliche Gebote der Obrigkeit verwandelt.

Wie in einem Brennglas wird in dem Waltershofener Textvergleich der strukturelle Unterschied zwischen den Epochen vor und nach 1618 sichtbar. Die Verfügungsmacht über die Stube, im 15./16. Jahrhundert auf eigene Kosten und für eigene Belange erbaut, entglitt den Gemeinden langsam. Zum Teil gaben sie sie aber auch selbst aus der Hand. Sie stellten jetzt keinen Stubenknecht mehr an, sondern ließen einen auf eigene Rechnung tätigen Pächter das Risiko von Gewinn und Verlust tragen³8: den Stubenwirt. Das führte zu einer Reihe von wichtigen Änderungen im Alltagsleben der Gemeinde. Zunächst und vor allem wurde die Stube dadurch nämlich zu einem öffentlichen Gasthaus. Zugangsbeschränkungen, wie sie es zuvor für Auswärtige oder aber für "unehrliche Leute" usw. manchmal gab, entfielen jetzt. Den Amtsträgern war allenfalls noch ein Hinterzimmer vorbehalten. Die großen Feste im Dorf, vor allem die Hochzeiten, fanden weiterhin in der Stube statt, doch was zuvor ein Privileg gewesen war, wurde jetzt zum Zwang, von dem man sich ggf. mit der "Hochzeitskrone" loskaufen mußte. Diese Rechtslage, zum Schutz des Stubenwirts vor Konkurrenz entstanden, zeigt, daß die Stube doch noch

<sup>38</sup> Nur in besonderen Notfällen greift die Gemeinde ihm noch nachträglich mit einem Pachtzinsnachlaß unter die Arme (Waltershofen, Kap. 2.4), woran ihr eigenes Interesse an der Weiterführung der Bewirtschaftung deutlich wird.

ein Gasthaus besonderer Art war. Neben der Bevorzugung bei Hochzeiten sorgte die Gemeinde für "ihre" Stube auch durch freie Holzlieferungen, Wach- und Fronfreiheit für den Pächter und einige andere Privilegien. Der Holzbezug korrespondierte mit der Pflicht, an den Tagen der Gerichts- und Gemeindeversammlungen die Stube einzuheizen und zu beleuchten und dem Privileg, die Anwesenden dabei und danach zu bewirten. Auch wenn die Gemeinde jetzt nicht mehr selbst für die Bewirtschaftung sorgte, blieb die Stube für viele öffentliche Funktionen bedeutsam. Es kamen sogar noch neue Aufgaben wie die Errichtung von Gefängnissen oder auch die Betreuung der Waagen, hinzu, doch diese wurden der Stube nicht von der Gemeinde, sondern von der Herrschaft zugedacht. Das ist ein bemerkenswerter Prozeß, denn dadurch vereinnahmt die Obrigkeit die Stube, die einst von der Gemeinde für dorfinterne Zwecke errichtet worden war, für sich und ihre Pläne zum Aufbau einer einheitlichen Kommunalverwaltung. Am besten faßbar ist diese Entwicklung im Bereich der Markgrafschaft Baden, die anscheinend bereits in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Stuben systematisch gefördert hatte und die nun in einheitlichen, u.U. sogar gedruckten Erlassen für ihr ganzes Territorium auf die Verhältnisse in den Gemeindestuben Einfluß nahm. Der Erlaß zur Eindämmung des Trinkens auf Gemeindekosten, das Verbot der Kombination des Vogts- mit dem Stubenwirtsamts oder eben der Befehl, alle Stuben mit Arrestzellen zu versehen, sind wichtige Beispiele dafür. So wurden die Stuben im 18. Jahrhundert als Bausteine eines rationalen, absolutistischen Staatsaufbaus verwendet. Der Stubenwirt wurde dadurch, obwohl eigentlich Privatmann, in gewisser Weise zum - modern gesprochen - beliehenen Amtsträger, und so zu einer wichtigen Person im Dorf. Die besagte Bekämpfung der Kumulierung von Wirts- und Richteramt in seiner Hand legt ein deutliches Zeugnis davon ab.

Die Quellenlage reflektiert diese Entwicklung, wie das Waltershofener Beispiel zeigt. Neue Stubenordnungen entstanden jetzt kaum noch, und die wenigen knüpften an ältere Vorlagen an. Die herrschaftlichen Erlasse wurden erwähnt. Aus dem gemeindeinternen Bereich stammen jetzt noch die Gemeinderechnungen, in denen die Stube nach wie vor eine wichtige Rolle spielt, und die Pachtverträge mit dem Stubenwirt, die aber nur selten überliefert sind<sup>39</sup>. Meist sind diese Verhältnisse wohl nur mündlich geschlossen worden.

<sup>39</sup> St. Johann.

## Verkäufe um 1800 - Niedergang, fortlebende Stränge

Mit dem Ende des 18. Jahrhunderts endete zugleich auch die Geschichte der meisten Stuben im Untersuchungsgebiet. In Frankreich wurden sie ein Opfer der Revolution, die alle kommunalen Besitztümer zugunsten des zentralisierten Staates beschlagnahmen ließ40 und radikal einheitliche Verhältnisse in der Verwaltung der Gemeinden durchsetzte. In der Helvetik und im neuen Großherzogtum Baden wurden diese modernen französischen Ideen ebenfalls wirksam, doch schon zuvor hatten die Gemeindestuben einiges von ihrer früheren Bedeutung verloren<sup>41</sup>. Die Schweizer Kommunen reagierten hierauf meist mit einer umwidmung ihrer Stube zu nüchterneren Zwecken und brachten dort die Schule, das moderne Verwaltungszentrum oder etwa die Lesegesellschaft unter - wobei gerade die Lesegesellschaften neue Formationen politisch-progressiver Bestrebungen darstellten. Die Gebäude selbst blieben jedoch meist im Besitz der Gemeinde. In Baden hingegen setzte am Ende des 18. Jahrhunderts eine große Verkaufswelle bei den Gemeindestuben ein. Noch in den 70er und 80er Jahren waren neue Stubengebäude genehmigt und errichtet worden<sup>42</sup>, doch ab 1797 gab es Dutzende von Dörfern, die ihre Stuben oder zumindest die darauf ruhende Wirtschaftsgerechtigkeit meistbietend versteigerten. Das Motiv wird meist genannt; es heißt, die Verkäufe seien zur Schuldendeckung nötig gewesen. In der Tat hatten die Kontributionen während der Revolutionskriege die Dörfer gezwungen, sich hoch zu verschulden<sup>43</sup>, doch es gibt Indizien, daß dies eher der Anlaß als der tiefere Grund gewesen ist. Spätestens von den 1780er Jahren an war die Politik in der Markgrafschaft Baden den Stuben nicht mehr wohlgesonnen. Das Privileg der Hochzeitskrone war nicht mehr gern gesehen<sup>44</sup>, einem späten Neubau wurde erst nach langem Drängen, und dann mit genauen Auflagen, stattgegeben<sup>45</sup>, und ein erster Verkauf wurde per Dekret angeordnet<sup>46</sup>. Den aufgeklärten Staatsbeamten muß die Kombination des Saales der Ratssitzungen mit einer Trinkstube ein Dorn im Auge gewesen sein. Man darf aber noch einen Schritt weitergehen und die allgemein den kommunalen Kompetenzen unfreundlich gesonnene Politik des späten

40 Vgl. das Beispiel Colmar, Kap. 2.6.

<sup>41</sup> In der Fallstudie zu Unterstammheim, Kap. 2.2, war dies schon seit dem Ende des 17. Jahrhunderts spürbar.

<sup>42</sup> Gottenheim 1773, Königsschaffhausen 1781, Köndringen 1783.

<sup>43</sup> Waltershofen, Kap. 2.4.

<sup>44</sup> Kippenheim 1787.

<sup>45</sup> Königsschaffhausen 1781.

<sup>46</sup> Sexau 1782. Die Begründung (Verschuldung) wirkt hier schon wegen der vorangegangenen Auseinandersetzung vorgeschoben.

18. Jahrhunderts bemühen. Der Aufbau eines aufgeklärten Gemeinwesens schien sich auf Staatsebene vollziehen zu müssen. Die alternden Institutionen standen seinen Schöpfern nur im Wege, zumal wenn sie wie die Stuben ein Stück dörflicher Autonomie und damit aus der Sicht der Staatsbeamten Uneinheitlichkeit verkörperten. Diese Tendenz verstärkte sich nach der enormen Vergrößerung des badischen Territoriums 1802/06 zunächst noch. Man war unter französischem Einfluß bemüht, die Verhältnisse in den neuen Landesteilen rasch zu modernisieren. Der Befehl des Direktoriums des neu geschaffenen Dreisamkreises, die öffentliche Versteigerung der Gemeindestube im zuvor württembergischen Nordweil zu veranlassen, ist typisch dafür. Neben der (als Argument wohlfeilen) Notwendigkeit der Schuldentilgung wird zur Begründung angeführt, die Gemeinde habe dann ein Gebäude weniger zu unterhalten - ein Argument, das auch schon bei der anfänglichen Ablehnung des Stubenneubaus in Königsschaffhausen (s.o.) vorgebracht worden war und das offensichtlich davon ausgeht, daß den Funktionen dieses Gebäudes kein hoher Rang gebührte. In der abschätzig klingenden Schlußbemerkung, die Gemeinde könne ihre Versammlungen schließlich ebenso gut im herrschaftlichen Mayerhof abhalten, kommt das deutlich zum Ausdruck. Aber auch die Dorfverwaltungen selbst hingen anscheinend nicht mehr allzu stark an ihren Stuben, denn es gibt genug Fälle, in denen keine herrschaftliche Einflußnahme erkennbar ist. Zudem liegen die 23 Dörfer, die ihre Stuben zwischen 1797 und 1821 verkauften<sup>47</sup>, alle im nördlichen Breisgau, so daß auch eine Beeinflussung durch das Vorbild des Nachbarn wahrscheinlich ist. Die drückende Schuldenlast der dortigen Gemeinden aus den Revolutionskriegen kam noch hinzu<sup>48</sup>. Weiter südlich verhielt man sich konservativer. Von den 18 erst zwischen 1840 und dem Ende des Jahrhunderts verkauften Stuben lagen 13 im Süden, im Gebiet der alten "oberen Markgrafschaft"<sup>49</sup>. Herrschaftlicher Einfluß ist hier noch in zwei Fällen erkennbar, nämlich in Haltingen (1840) und schließlich beim letzten Verkauf in Kandern (1888): das Oberamt Lörrach drängte die Stadt, sie möge endlich "dieser veralteten Einrichtung ein Ende machen"50.

50 Kandern.

<sup>47</sup> Eichstätten und Gottenheim (1797), Mundingen, Denzlingen, Buchholz, Vörstetten und Emmendingen (1798), Waltershofen (1799), Nimmburg und Höllstein (1802), Köndringen (1803), Sasbach (1804), Teningen (1807), Bahlingen (1809), Kiechlinsbergen und Köngisschaffhausen (1810), Nordrach (1811), Nordweil (1812), Forchheim und Oberhausen (1813), Au (1814), Jechtingen (1816) und Wyhl (1821).

<sup>48</sup> Vor allem der Feldzug des Generals Moreau 1796 traf den nördlichen Breisgau schwer, Ottnad, 117.
49 Nämlich Haltingen (1840), Grenzach (1840/41), Augen (1842), Malsburg (1843), Niedereggenen (1844), Dattingen und Glashütten (1859), Wittlingen und Wolbach (1864), Rümmingen (1866), Binzen (1868), Weil (1880) sowie schließlich Kandern (1888). Die fünf anderen Orte sind Amoltern (1836/44), Merdingen (Mitte des 19. Jahrhunderts), Friesenheim (1853), Kappel (Ortenau) (1859), Bremgarten (1863).

In den Kaufverträgen war stets dafür Sorge getragen, daß die Aufgaben, für die das Dorf die Stube noch brauchte, weiter erfüllt wurden. Für die Zustände unmittelbar vor dem Verkauf ist es eine wichtige Erkenntnisquelle, daß das Dorf seine Gemeinderatssitzungen und Gerichtstage weiter in der Stube abhalten wollte, daß der Gemeindewein und das Feuerlöschgerät weiter dort gelagert wurden, daß der Käufer zur Betreuung der Waage und der Arrestzelle verpflichtet wurde. Doch jetzt, nach den Verkäufen, ist dies nur noch eine kurze letzte Episode auf dem Weg der Entfremdung des Dorfes von "seiner" Stube. Schon in den Verträgen wurde es zum Teil als Übergangslösung bezeichnet, so etwa, daß die Arrestzelle nur noch bis zur Fertigstellung eines neuen Ortsgefängnisses auf der Stube unterhalten werden sollte<sup>51</sup>. Doch auch die übrigen öffentlichen Funktionen verblieben der Stube nicht mehr lange. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts kam es unter französischem Einfluß zu einer großen Welle von Rathausneubauten, andere Gemeinden erwarben sich jetzt eigene Gebäude zu diesem Zweck. Auf jeden Fall dienten die neuen Rathäuser nur noch Verwaltungszwecken. Die Trennung zwischen Verwaltung und Geselligkeit war vollzogen. Die Privilegien, die den Käufern als Gegenleistung für die Übernahme jener Funktionen zugesagt worden waren, hatten damit ihre Grundlage verloren und wurden nun als ungerecht und auch als altmodisch empfunden. Die recht schonende Behandlung der alten Vorrechte nach 1806 im allgemeinen führte aber dazu, daß die Privilegien noch bis tief ins 19. Jahrhundert hinein erfolgreich verteidigt werden konnten<sup>52</sup> und schließlich durch Geldzahlungen abgelöst wurden<sup>53</sup>. Etwas konservativer verhielt sich die Dorfbevölkerung selbst, die ihr altes Haus, auch wenn der Käufer ganz modern den "Ochsen"-, "Löwen"- oder "Adler"-Schild aushängte, weiter beim alten Namen "Stube" nannte und zum Teil sogar heute noch nennt. Einige Käufer, vor allem am Nordrand des Kaiserstuhls, wo man in dieser Beziehung anscheinend besonders traditionsbewußt ist, gaben nach und nahmen den alten Namen wieder auf<sup>54</sup>. So bilden sie zusammen mit den wiederbelebten Stubengesellschaften in Engen, Staufen und Ammerschweier den dünnen heute noch lebendingen Zweig der 600jährigen Geschichte der Stuben und Stubengesellschaften am Oberrhein und in der nördlichen Schweiz.

<sup>51</sup> Buchholz, Kap. 2.5.

<sup>52</sup> Hochzeitskrone in Ottoschwanden, 1853.

<sup>53</sup> Buchholz, Kap. 2.5.

<sup>54</sup> Etwa in Wyhl, wo der Käufer erst den Namen "Krone" wählte, aber schon bald "Stube" als zweiten Namensteil anhängte. In Köngisschaffhausen und Forchheim gab es sogar Neugründungen von Gasthäusern, die den traditionsreichen Namen "Stube" annahmen.

## Die Epochen der Stubengeschichte - Zusammenfassung

Über lange Phasen verläuft die Geschichte der Stuben und Stubengesellschaften parallel zur Geschichte der Gemeinden insgesamt. In der Entstehungsphase läßt sich eine Wechselwirkung zwischen dem Bau der Stube und der Konstituierung der Ortsbewohner zu einer Gemeinde feststellen. In der Hochphase kommunaler Autonomie, ca. von 1450-1600, sind auch die Stuben und Stubengesellschaften am lebendigsten, ihre Aufgabenfülle am größten und ihre Verzahnung mit der Regierung der Stadt bzw. des Dorfes am engsten. Die Bereiche der Verwaltung und der Geselligkeit sind ganz eng, fast nicht voneinander zu unterscheiden, verknüpft. Der Dreißigjährige Krieg bringt die Wende. Nach 1648 sind die Stubengesellschaften entweder eingegangen oder aber zu traditionsbewußten Honoratiorenclubs verkümmert. So wie die Gemeinden, und zwar vor allem die Dörfer, langsam ihre Autonomie verlieren, werden die Stuben bei allem Beharrungsvermögen allmählich in den absolutistischen Staatsaufbau hineingezogen. Sie haben zwar noch zahlreiche wichtige Funktionen für das Innenleben der Gemeinde zu erfüllen, doch sie werden damit von der staatlichen Verwaltung in ihre Zwecke einbezogen, also sozusagen instrumentalisiert. Die parallele Entwicklung von Gemeinden und Stuben endet mit der Verkaufswelle um 1800. Ziemlich genau mit dem Ende des Alten Reichs trennen sich die Dorfverwaltungen von den unmodern gewordenen Stuben. An dem Wiedererstarken kommunaler Autonomie im 19. Jahrhundert haben die Stuben keinen Anteil mehr. Geselligkeit und Verwaltung sind jetzt getrennt. Die letztere findet ihren Platz in den neu errichteten Rathäusern, die erstere wird bis heute in den alten Gasthäusern "Stube" gepflegt.

Quellenedition
Stubenverzeichnis
Verzeichnis der ungedruckten Quellen
Verzeichnis der gedruckten Quellen
und der Literatur
Summary
Sachverzeichnis und Glossar

## Quellenedition

Die Edition folgt weitgehend den "Empfehlungen zur Edition frühneuzeitlicher Texte", die die Arbeitsgemeinschaft außeruniversitärer historischer Forschungseinrichtungen im Anschluß an Schultzes "Richtlinien" entwickelt hat. Die übergesetzten Vokale - es kam fast nur das "o" über dem "u" vor - wurden nachgestellt, da die Kombination "uo nacheinanderstehend" in den Vorlagen nicht vorkam und somit keine Verwechselungsgefahr besteht. "Unnd" ist durchgehend zu "und" reduziert. Die Interpunktion folgt weitgehend den Vorlagen; sie wurde behutsam ergänzt, wo Verständnishilfen nötig waren.

# 1. Stubenmeisterordnung und Stubenknechtseid aus Börsch, 1545/75

ABR 8 E 52-67

[Sehr unordentliche Handschrift, mit vielen Ergänzungen und oft unleserlichen Streichungen, die nur ausnahmsweise hier wiedergegeben werden. Es handelt sich wohl um Resultate der am Ende erwähnten Textrevision von 1575.]

[fol. 1r] Ordnung und bevelch der zweyen stuben meyster, so sie jars zuhalten geloben und versprechen sollenn.

[Einschub am Rand:] Erstlichen so sollen sie uf die stuben ordnung der selbig zubeschirmmen sovil inen möglich, die dan jedes jars dann stubenmeistern vorgelesen soll werden. Auch die irten [Text bricht ab]

- 1. Sie sollen geloben und versprechen, der stuben das best und wägest¹ zu thun, und zu zeyten, so es die nothurftt erfordert, und sonderlichen zu wyhenachten und so ein rath und gericht oder ein gantze gemeindt uff der stuben bey einander sindt, und zeeren, die irtten² mitt dem stubenknecht oder andren so darzu [bestimmt] und verordnet worden, nach dem billichsten und gleichsten zumachen, so dan [eingefügt: so sehr er auch] die stubenordnung inmaßen die ufgericht und gemacht, getreuwlich und ungevorlich zuhandthaben und zuhalten schuldig sein.
- 2. Zum andren so sollen sie auch den stubengeschefft, es sey mit bauwen oder andrem das dan dartzu gehöret und von nöten ist, durch das [ein Wort unleserlich]

<sup>1</sup> Günstigste

<sup>2</sup> Zeche

getreuwlich wartten und versehen, [fol. lv] auch die jhenigen so unordenlich und unnfiegenlichen uf der stuben lebten es were mit schwören, zanckhen, hadern, balgen, fluchen oder schwören, das sollen sie schuldig einen er[baren] vogt und einen rath furzubringen, die selbigen sollen alßo die jhenigen so straffbar [am Rand: uf dz fürzeichniß] umb besserung der stuben nach dem ein jeder bußfellig worden, und nach ußwysung der ratsstuben[?] sich gebiten<sup>1</sup> [?].

3. Demnach [ein Wort unleserlich, sinngemäß: ereigne] es sich, das etwan dhienstknecht, die umb wyhnachten, und s. johanns tag oder sunsten im jahr wandlen wolten, oder andere ußelenndische, so nicht mehr anzubekhommen weren einiche unfuohr getriben, dasselbig [gestrichen: mögen] sollen die stubenmeister allein von ihnen [?] [am Rand: ob sie wellen] und sie nach vermag der stubenordnung straffen und daßelbig gelt in die büchsen thun. Were es aber oder bedüchte sie sellichs inen beschwerlich zu sein, so mögen sie einen den vogt oder heimburger darzu beruffen, die inen den harinnen beystendig sein sollen.

[fol. 2r] 4. Item sie sollen auch nunhinfürther die 2 stuben meister khein flesch², ganden³ noch ander der stuben geschirr hinweg lühen, es were dan sach, das hochzeitten uf der stuben weren und es die nothurft erfordert. Sie mögen aber den winstichern wol ein glaß erlauben, doch sollen sie dasselbig fürderlichen wider bringen und wan das nicht beschehe, sollen sie jedes mal der stuben bessern 6 d.

5. Item und dieweil anno 1545 und damit alle die verfallne frevel, desto furstendig stend, fruchtbarlichen der stuben erschießen<sup>4</sup> und daz man die ohne das stan costen und schaden erhalten mögen beschlossen und erkhandt, das man hinfurther ein gemeine [am Rand: verschloßen] büchßen haben, und 2 schlißel darzu sein sollen, und der ein dem vogt und den stubenmeistern der andere zugestellt werde, darinnen dan die stubenmeister alles was jars [am Rand: in gelt] der stuben gefelt getreuwelich ein stellen. Das es daruf nochmalen bey dem selbigen pliben soll, die stubenmeister demselbigen auch getreuwlich nachthun [fol. 2v] und das gelt, nach irem besten vermögen samblen, und khein theil on des andren wißen und willen, nichzit es seye lützel oder vil daruß nemmen, es were dan sach das man etwas zu den stuben nothurfft gebrauchen welle, alßdan sollen sie es uß der büchsen sovil sie bedurffen werden nemmen, und daßelbig eigentlichen in ir rechnung schreiben laßen.

<sup>1</sup> fernhalten?

<sup>2</sup> Flaschen

<sup>3</sup> Kannen

<sup>4</sup> zugute kommen

6. Item sobald die 2 Stubenmeister jedes jars erwölet werden, so sollen sie inen ein ordenlich register machen und darinnen alles ir innemens und ußgebens schreiben laßen. Und dan vor dem wyhenacht ihr gebür und rechnung alles ires innemens und ußgebens thun, darbey sellen sein der vogt, heimburg und der stattschriber.

[fol. 3r] Ordnung und Articul daruf ein stuben knecht sein frauw und gesindt geloben und versprechen sollen.

Item so man jars einen stuben knecht und stubenfrauw annimth und dinget so soll man inen nachvolgende articul vorlesen, und sie daßelbig bey irem treuwen zuhalten geloben und versprechen gleichergestalt sollen ire sün und knecht auch versprechen.

- 1. Erstlichen sollen sie der stuben ordnung [Einschub am Rande: die man inen auch jars verlesen soll] zuhandhaben zuschutzen und schirmen auch der stuben nutz und frommen zufürderen, iren schaden wenden und das best und wegest thun.
- 2. Demnach und zum andren sollen die die fläschen, khandten, pfannen, platten, getüech und anders, so der stuben zugeherig, das alles seuberlich halten, getreuwlich verwahren und sorg darzuhaben, das nichts darvon khomme, auch niemandts nichts ohn vor wißen der stubenmeister und deren so gewaldt dariber haben dar- [fol. 3v] von lyhen. Dan man etwas darinnen vermüst und aus farlessigkheit irer etwas verloren wurde, und sie dasselbig hinweg geliehen hetten, item sollen sie alß dan dasselbig widerumb alß subers¹ dan gesein, zueerstatten schuldig, seie auch jedes jahr ein rechnung darumb thun.
- 3. Item mehr sollen sie auch den gantzen winter die große stuben einheizen und erwermmen, die klein stuben aber, wan sie des geheißen werden, sollen sie dieselbig auch warmm zu machen schuldig sein.
- 4. Sodan zum virtten, so solle ein jeder stubenknecht und sein gesinde den brotkauff jederzeit nach dem besten führen, und an einem jeden schilling wertt 2 d zu seitt haben darf wie stubenordnung vermag. Gleichergestalt den käß auch nach besten für khommen und mögen khauffen. Und dan sollen sie auch den wein holen wo man sie heist holen und dem besten nachgehn.

[fol. 4r] 5. Item so jemandt uf der stuben es were zu ymbiß oder zunacht eßen wolte, und hieße den stubenknecht fleisch [gestrichen: oder fisch] kochen, so solle er daßelbig nach seinem besten vermögen kochen und bereitten und solle man jedem schilling wertt fir sein lohn haben 2 d. Were es aber brett fleisch das mit eyer und

<sup>1</sup> sauber

anderem gefiltt were so solle er darfir rechnen nicht mehr dan [in der Urkunde offen].

- 6. Ingleichen ob man inen hieß fisch khauffen, so solle er für den bereitter lon, sovil wurtz, salz, anckhen<sup>1</sup>, und was er darzu braucht, ußgenommen den wein solle er von dem wein nemen den man zur zitten habet und den mit redlich rechnung haben und rechnen von jedes ß d nemen 4 d.
- 7. Item und was man uf der stuben zeren uf der stubenknecht wein uftregt, so solle er, mit den stubenmeistern [Rest fehlt in der Urkunde].

[fol. 4v] 9. [sic] Und so [am Rande eingefügt: jemand für sich selbsten] ein hochzeit oder brautlauff<sup>2</sup> uff der stuben halten wurde, so solle er und sein frauw [gestrichen: oder gesindt] inen zuhelffen gehorsam sein [am Rand eingefügt: und das best ihme] auch zu dem geschürr luogen und acht darauf haben, darmit nicht verwust oder verloren werde. Darumb sol er und sein frauw, mit ieme, so lange die hochzeit weren eßen und drinkhen deßglichen us der oben irten<sup>3</sup>, nach der irtten, so man den disch ufhebe, so alle der stub knecht auch müsten und macht haben, von 3 oder 4 schüben<sup>4</sup> einen, von 5, 6, 7 und 8 schüben, zwey, von 9, 10 oder 11 drey und von 12 und dariber 4 schüben, mitt weins und brott, was übrig ufheben, und nemmen, und was von dem uberigen dischen oder schüben uberplibe, daßelbig soll dem brautigam zugehören, und nachdem die hochzeit ein endt, so soll der stuben wurtt, für sein bestaldung haben und empfahen 1 maß wein und ein brott und ime weitters zugeben nicht schuldig sein.

8. [sic] Item so ein rath und gericht sambt iren weibern bey einander uf der stuben were, es sey jeder zeit so man fischt, oder sonsten im jar zeren wolten, deßgleichen so ein [fol. 5r] gemeindt front [und dann] bey einander uf der stuben ist zu gergen<sup>5</sup> oben<sup>6</sup> oder zu nacht zeren wolten und sie durch heimburg und die geschworenen zukhommen beruft werden, sodan uff den dinckhaff sey, so die gemeind zeert so soll ein stubenknecht in solchen zechen kein vorbrott haben<sup>7</sup>, oder kaufenn, aber den andren tag hernach und ussenthalb vergeschribner weiße solle er das vorbrott wie vorstehet zurechnen macht haben.

<sup>1</sup> Butter

<sup>2</sup> Vermählungsfest

<sup>3</sup> Abendessen

<sup>4</sup> Gängen

<sup>5</sup> St. Georg (23. April)

<sup>6</sup> abends

<sup>7</sup> kleines Brot, das zuerst, vor dem großen Brot, gebacken wird

- 10. Weitters so soll auch ein jeder stubknecht und sein gesindt, wie von altem här, zu jeder zeit, da man den wein lade, die stüchmaßen¹ zuhalen schuldig sein. Er solle auch solche stüchmaßen, den selbigen tag, nach dem er sie halt, den gantzen tag, und den andren tag, biß uff dem gergen imbis, [am Rand eingefügt: wa nur die niemandt drinkhen wurden], behalten. Werd es aber sach, das dieselbig des andren tags, am gergen imbis, auch nicht gedrunckhen oder niemands vorhanden der solche zu drinckhen begert, alß dan soll ein stuben [fol. 5v] knecht solche zubehalten und zutrünkhen macht haben.
- 11. Und wann es sich begebe in den wyhenacht feyrtagen so jemandt uf der stuben spylen wurde, es weere mit kartten, würfflen oder anderem, solle der stubenknecht, vor dem nesten schlaffdrunck, nit mehr dan I d. in ein schandel<sup>2</sup> nemmen, und darnach II d stend sollen gemeine schandeln geben, die weder zu groß noch zu klein.
- 12. Und so jemandt uf der stuben spylet, es sey mit kartten, würfflen, oder wa mit es wolle und khein stubenmeister vorhanden, was dan im spyl gefelt und geben wurtt, dasselb soll der stubknecht und sein gesinde, bey iren treuwen, den stubenmeistern geben, die dan daßelbig in die büchßen thun sollen.
- [fol. 6v] Erneuwerte stubenordnung so auß der alten [gestrichen: Stubenordnung], die anno etc. 45 ufgericht worden, [gesehen?], und durch rath und gericht uff anno 75 widerumb erneuwertt worden.

Zu wissen auch dem [am Rand: und andrenn puncten und articulen] in der alten stubenordnung ist uf sanct johannes des heyligen zwelffpotten tag, anno 1574 jar auß bevelch eines ersamen rath und gerichts alhie, durch die erbahren Hans Preiß den vogt, Lorentz Rock schultheißen, Melchior Wyckherßhen heimburg all Lorentzen und Lienhart Guott ufgericht und angestelt [am Rand: worden], gesetzt und geandert, das man jedes jars, 2 stubenmeister und 7 gan zu inen, erwölet, die die stuben ordnung sollen helffen handthaben, zu dem auch etliche articul, darinnen vermelden so jetzmalen nicht gebreuchlich. Das daruf dieselbigen abgethan sein sollen, und uf ein neuwes durch rath und gericht erkhandt, das jetzind, alle jar nicht mehr dan 2 stubenmeister erwölt, und die andern 7 man aberkhandt sein sollen, auch hinfurther, so bey [fol. 7r] solcher neuwen ordnung pliben, welche doch in der Zeit, dieselbig zu endren mindern, oder zu mehren, rath und gericht zusehen und gebüren soll.

<sup>1</sup> Abgabe von jedem angestochenen Weinfaß an die Stadt (vgl. Rappoltsweiler, Herrenstubenknechtseid Art. 5 u. 6)

<sup>2</sup> Kerze (vgl. frz. "chandelle")

[Ob dieser Plan verwirklicht wurde, ist unklar. Eine entsprechende Ordnung ist nicht überliefert, doch die zahlreichen Streichungen und Korrekturen im Text lassen dahingehende Vorarbeiten vermuten.]

## 2. Stubenordnung aus Bohlingen, 1557

GLA 229/10719

[fol. 1r] Ordnung so uff der gemaind hus zuo bollingen gehalten werden sol, von frömbden und haimschen von ainer klainen gemaind daselbs angesehen uff sampstag nach martini anno DLVII. Doch zuo vorderst unserm gnedigen fürsten und hern hierin vorbehalten besserung minderung merung nach Ir gnaden gefallens.

[Art. 1] Item erstlich ist angesehen das sich kainer er sy frömbd oder haimsch uff und in diser stuben uberfüllen und mer zuo im nemen sol, dan er füren und behalten mag, und welcher sollichs uoberfart, der sol sollich unzucht bessern und büssen der stuben mit XVIII d.

[Art. 2] Item welcher dan das hus verunsouberen alse das er sich des wassers lösen, oder sunst anders unzeuchtigers thuon wurd, on an ort und ends, da es beschaiden ist, ist die strauff I ß d.

[Art. 3] Item welcher ain trinkglaß oder ain schiben in ainem fenster voller muotwilliger weiß verbrochen wirt der selbig ist buoßfällig umb VI d und sol dasselbig widerumb zekouffen oder zuo bezaln schuldig sein.

[Art. 4] Wa es aber ainem on alles geverde¹ widerfüre sol er nit gestraufft, sonder allain das glaß oder verbrochne schiben zuo machen oder zuo bezaln schuldig sein.

[fol. 1v][Art. 5] Item welcher ain schilt oder waupen in ainem fenster verbricht der sol den selben widerumb zemachen und zuo bezaln, und nichts des minder der stuben III ß d zuo straff verfallen sein.

[Art. 6] Item wan dan ainer voller unzeuchtiger weiß ain koppen<sup>2</sup> oder görpffen<sup>3</sup> lies ist der stuben verfallen VI d.

[Art. 7] Item es sol auch kainß kain kanten<sup>4</sup> ab dem schancktisch nemen ergriffen und im selbs zuschencken auch bi strauff VI d.

<sup>1</sup> Absicht

<sup>2</sup> Aufstoßen

<sup>3</sup> Darmwind

<sup>4</sup> Kanne

[Art. 8] Item welcher der obgeschribnen artickel ain oder mer uberfart frömbd oder haimsch, dem selben sol und mag der stuben knecht pütten an III ß d ob der stuben nit zekhomen, bis er die verfallnen buoß und straff erlegt hat, welcher aber das pot des stuben knechts uberfür und nit hielte, der selbig sol nit me uff erwente stuben khomen biß die verfallen buoß sampt den III ß d ubergangenes pot erlegt und bezalt seind.

[Art. 9] Item es sol auch jeder zeit ain verordnetter stubenknecht bi seiner pflicht güt acht und uffsehen haben das dise ordnung strackts und wol gehalten werd, und darin niemands geverden oder verschonen, sonder die selben verfalnen buoßen der stuben anziehen, und darumb nebend anderm rechnung und quittung thuon, ongeverde.

## 3. Kaufvertrag über die Hirschen-Stube in Buchholz, 1798

Urkunde im Privatbesitz der Familie Gehri, Buchholz

Kaufbrief für Christian Imhof Bürger von Buchholz wegen von dem obrigkeitl. Stabe gekauften Gemeindsstubenhaus zum Hürschen für und um 3035 fl. rhein.

Tax	16 fl. 30 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kr
Stempel	3
Schreibgebühr	16
Siegelgeld	12
	17 fl. $1^{-1}/_{2}$ kr

(Siegel)

Kund und zu Wissen seye, besonders denen daran gelegen pp. Nachdem von Gnaden Herrn Franz Anton Alexander von Bayer und Tith. Hrn. Magistratsrath Dr. Deisch zu Freyburg als Anwald Gnaden kais. königl. Herrn Obersten Joseph Anton von Bayer, wie auch von Stab und Gericht, dann Gemeindsausschüssen zu Buchholz der Entschluß gefasset worden, die bisher gemeinsam eigenthümlich inngehabte Gemeindsstube zum Hirschen unter dem herrschaftlichen Stabe an den Meistbiethenden zu verkaufen, auch dieser Verkauf am 23. April d.J. von sich gegangen ist, so bekennen wir Eingangsbenannte beede Herrschaften und Herren zu Buchholz, wie auch Stabhalter, Richter, und Gemeindsausschüssmänner für uns, unsere Erben und Nachkommen, daß wir eines aufrecht, redlich, stet, vest und unverbrüchlichen Kaufs verkauft, und zu kaufen gegeben haben unser außer den

nachfolgenden Bedingnissen frey, ledig, und eigenthumliches Gemeindsstubenwirthshaus zum Hirschen dem ledigen Christian Jmhof von Buchholz unter Beystand und Bürgschaft seines Bruders Joseph Jmhof Taglöhner allda für und um 3035 fl. Schreibe Dreytausenddreyßigfünf Gulden rheinisch unter folgenden Bedingnissen, Rechten und Gerechtigkeiten, als

1stens die leere Gemeindsstube, wie diese zur zeit ist, nämlich in seinem hiernachigen Umfang ohne Schweinställe, maßen diese dem bisherigen Beständner Joseph Geldter eigenthumlich sind, [es folgt eine gestrichene, nicht mehr lesbare Zeile] das Gemeindsstubenhaus stosset oben, ein- und anderseits an die Allmänd, unten an Georg Villinger und Joseph Willmann.

2tens Solle auf dem Haus ein 5 Prozent den dreyen Theilnehmeren zu verzinsendes Kapital zu 600 fl auf immer stehen bleiben; der weitere Erlöß aber seye unter die drey Theile zu vertheilen, wo sodann jedem Theilhaber freystehet, seinen Antheil entweder gegen hinlängliche Sicherheit stehen zu lassen, oder wurfsweise¹ oder baare Bezahlung sich zu bedingen.

3tens Wird die Gemeindsstube mit der ihr anklebenden Wirths- und Mezigbankgerechtigkeit, wovon nebst der von jedem Stücke Schlachtvieh nach der bisherigen Gewohnheit an die Herrschaft abzugebenden zungen, jährlich 2 fl. Mezigbankzins zu bezahlen, überlassen, und hat Käufer das landesfürstl. und herrschaftliche Umgeld, gewöhnliche Anlag, und Feüersozietätsgeld zu entrichten, auch werden dem Käufer die Gerechtsamen der gemeindsstuben, als die Haltung der Amts- und Stabszehrungen, anderer öffentlichen Gerichtsabhandlungen, und Waisenversteigerungen: auch Waaggerechtigkeit, nebst einem Holzquantum von 6 Klaftern Brennholz, wie solches nach Thunlich- und Billigkeit abgegeben werden kann, zugesichert und versprochen; entgegen hat Käufer gleich einem anderen Hauseigenthümer die gewöhnliche Gemeindslasten zu tragen, und noch weiters gnädiger Herrschaft Martinisteüer 3 Kr., 2 Rauchhüner, 2 Weiber und 2 Mannsfrohnen zu zahlen und zu leisten.

4tens Soll der Käufer schuldig seyn an die gemeindsstuben nach ratifizierten Kauf ein Amtszimmer, jedem Nachbar ohne Schaden, in seinen Kösten anbauen, und zum Einheitzen einrichten zu lassen, worzu die Gemeind den Platz ohnentgeldlich abzugeben sich verbündlich machet.

5tens Hat der bisherige Beständner Joseph Geldter noch bis auf Michaelistag dieses Jahres auf der Gemeindsstuben zu verbleiben, weil aber der Kaufschilling an sich selbst auf künftigen Johannistag, wenn nicht Käufer, wie oben gemeldet

<sup>1</sup> in Raten

worden, sich besonders mit dem eint- oder andern Theilnehmer abfindig machet, baar zu bezahlen kömmt, so hat der Käufer von dem Geldter von Johanni bis Michaeli einen Bestandzins zu 12 Fl 45 kr. zu beziehen.

6tens Möge der Käufer von Johanni an sein Wirthshaus besser einrichten, jedoch so, daß Geldter im Gebrauche der Gemeindsstuben nicht gestöret und gehinderet werde; widrigens Käufer es sich selbst beymessen müßte, wenn der bisherige Beständner Geldter an dem ihm Käufer von Johanni bis Michaeli zu bezahlen habenden Bestandzins von 12 fl. 45 kr. einen Abzug machen würde.

7tens Bleiben die Gefängnisse in der Gemeindsstuben nur noch solang auf dem Haus vorbehalten, bis das zu errichtende Blockhaus, oder Bürgerhäusl zugerichtet seyn wird.

8tens Hab der Käufer für Stab und Gericht, dann Heimbürger, nebst Dorfboth ein mäßiges Abendessen abzugeben, sowie den Herrschafttax nebst Schreibgebühr zu entrichten.

Diesemnach nun kann und mag Käufer Christian Jmhof mit dem ihme oben verkauften gemeindsstubenhaus zum Hirschen als mit seinem wahren Eigenthum schalten und walten, verkaufen, vertauschen und verpfänden, nutzen und nießen pp.

Dessen zur Urkunde und mehrerner Bestätigung wurde dieser Kaufsvertigung das große herrschaftliche Insiegel fürgedrückt.

So geschehen Waldkirch am 24. May 1798

(Siegel)

Herrschaftlich v. Bayrsches Amt Häfelin Amtmann

## 4. Ordnung der Edelleutstube zu Gebweiler, 1533

AHR 10 G Fonds Murbach, 30/6

[fol.1r] Coppia der verordnung, so die edle gesellschafft auff der edelleüth stuben zu Gebweiller wider erneüwert haben. Anno 1533. Lad 30. No.6

[fol.2r] Wir nachbenannte Giorgius von Gottes gnaden Apt zuo Murbach und Lauder, Dechant und Capitell der gemelter Styfft Murbach, Hanß Ulrich von Stofflenn theutsch ordens commanther zu Gebweiller, Chrystoffell von Falckenstein theysch ordens commenther zu Ruffach, Bardollme von Stadion theysch ordens commanther zu Mylhußen, Hannß Ruodolff von Rainach probst zu Laudenbach und thumherr der hohenstyfte Baßel, Wylhelm Grave zu Luffen landgraffe zu Stielingenn, herr zu Landßberg und vogt zu Than, Gangolff herr zu Hohenn Geroltzeck und Sulz, oberster haubtmann und landtvogt in oberen Elsas, Frantz Freiherr zu Merßberg und Befordt, Wolff Dietrich von Pfirdt, Rütter Hannß von Polweiller, Hannß Jacob und Wolff Waldtere von Freundstein, Hannß von Andlaw, Jacob und Hannß Heinrich Reich von Reichenstein, Clauß und Fryderich von Schowenburg, Wolff Pfaffenlob, Paul von Reinach, Vallenthin von Pfyrdt, Humprecht von Vaßenburg, Gerboldt von Huße, Hieronimuß von Baden, Bernhard von Flaxlandt, Hieronimuß von Mundelzheim, Hannß Bastian von Reichenstein, Clauß von Hatstadt, Dieboldt und Martin Strör, Wolff Diederich und [E]Itel Peter von Brenninggoffenn, Hug von Wißenburg, Geörg und Hannß Heinrich von Ostein, Wylhelm Ruodolff von Watwiler, Hannß Jacob Wydergrinn von Stauffenberg, Hannß Ludwig Duraind, Hannß Fryderich von Huße, Hannß Erhardt von Wettelzheim, Caspare von Mylheim, Jacob Zindt, Hannß von Utenheim, Chrystoff von Maßmynster [fol.2v] Gylg von Beßerenhoffenn, Lienhardt Strauß, Danniell Khempff und Hannß Richßheim, bekhennen gemeindtlich und unverscheidenlich und thunn khundt meiniglich mit düßem brieff als dan langerzeidt, und von alther herr durch unßere vordere ein loblicher und erlicher geselschafft, uff der herren und edelleut stubenn in der stadt Gebweiller, dahinn die priesterschafft und der loblich adell, in und ußerhalb berurter stadt Gebweiler seßhafftig gedient habenn, und inn gebrüch habung stadlichem weßen, ordenlich und den eren gemeß als sich gebirdt gehaltten, die weill aber die edliche jar hero in Elsaß abgan kommenn und gefallenn ist, so haben wir uns uß erlichem grunde und adenlichen sytten uff heidt datumb in bemeldt stadt Gebweiller zusammen verfuogt in willen und meinung die erliche und lang hergebrachte geselschafft nach unserem vermögen in ein stadlich wißen zeüffnen<sup>1</sup>. Und haben demnach mit einheilligem rade zu forderst Gott dem ahlmechdigen, seiner lieben muoder Maria, allem hymlischen hörr, und dem heylligen ritter Sanct Geörgen zu lob und eere, und auch zu uff enthaldt der freien und loblichen gesellschafft abgeredt und bewilligt, auch endlich beschloßenn wie hernachvolgt dem ist namlichen also:

[fol. 3r] Zum ersten das die vorberiedt geselschafft uff der herren und edelleut stuben zu Gebweiller, widerum angefangen uff recht steyff und ordenlich gehaldt und vollendzigen werden.

Zum anderen. Welcher hinfuro er seye von prelaten priesterlicher würde oder von aldell in düser geselschafft zu sein und darin zu diennen bgerdt, den selbenn soll man sover der ein guten leumbden und wider sein erenn nicht gehandledt guodlich und freindlich zu einem stubenn gesellen annemen und empfahenn.

Zumm thrytt. Ob sich hynfüro zwyschen personen in düser geselschafft sie seien geistlich oder weldlich prelaten graven freyen herren adelspersonnen oder anderen geselschafft zugethan spenn und irung begewenn, also dann mage und soll die geselschafft macht und gewaldt habenn und spennigen partheyenn des sich auch die selbigen nit weigeren sollen, fur yr guotlich erfordernn gegen einanderen nottyrfftiglich verhören und als dan mit fleiß und ernst zu beschuochen<sup>2</sup>, sie sollcher irer spenne guttlich und freundlichen zuvertragenn, wie auch sye in der gutlicheyt entscheyden werden daby ußgeweigert bleybenn, ob aber die partheyen in der guotte nit vertragen werdenn möchten, das dann jedem theill sein gebürlichen rechtferdigung gegen dem anderen an orten und endenn dahin solchs billich gehörig vorbehaltten, und so dennach yr ein thaill gegen dem anderen das recht brauchen, und mit recht einer uß diser geselschaftt obligen, und das gegendaill so in dem rechten verlustig, den ußgangen urtheyll nit erstattung thun solte, das als sodann gemeine herren und stuben gesellen, es seyen prelatenn, [fol. 3v] graffenn freyenn herren rytterr oder knechter den selben bey seinen erlangten rechten sovill einem jedenn seiner lehen dienst pflichten oder freindschafft halben zuthun geburlich zu handt haben behylfflichen und rädig<sup>3</sup> sin soll.

Zum viertten. Ob einer von dießer loblichen geselschafft geistlich oder weldlich mit einem ußlender so nit in der geselschafft were ichts<sup>4</sup> zu schaffen hette oder gewönne, das ime dann ein geselschafft in solcher handellung wo zu er fuoge und recht hat uff sein anruffen und seinen costen rätig und bystendig sein sollenn.

<sup>1</sup> zu öffnen

<sup>2</sup> ersuchen

<sup>3</sup> zu Rate

<sup>4</sup> etwas

Zum fyüfften. Ob etliche uß der geselschafft uff der stuben mit wortten oder werkhen gegenn ein nander in unneinigekheidt oder irung khommenn, darumb mag ein geselschafft sie zu beyder seidten umb solcher handlung woll richden verthragen und bey inenn selbs behalttenn, und was alß der selbig verthrag ingleist, das solle auch von beden thaillen erstart und vollendtzogen werden.

Zum sechsten soll ein jeder stuben gesell seinen jarzinnß der ime uff erlagt, jerlichen uff St. Georgen tag unverzug den stubenmeister ußrichden und bezallen. Und welcher das uff ihr der stubenmeister anforderrn nit hette megenn gemeldt stubenmeister, einen jeden in ein offne herberg in laistung manen, der auch gemandt solle gehorsam erscheinen, uß der leistung nit khomen noch weichen dan mit der stubenmeister erlaubnis und wyßen, oder er habe dan umb die verßessnen [fol. 4r] Zinß vor und ehr sambt uff gelloffnen costen und schadenn genugsamlich verthragenn.

Zum sybenden. Wander stubenmeister oder gemainer gesell nodthurff erforderet, ein gemeine vnderredte von wegen der geselschafft zuhaben oder ichts¹ firfallen wurde welcher gesellen dan von den stubenmeisteren die solches macht und gewaldt haben, dar zu beruffenn, oder beschreyben werdenn die sollen gehorßam erscheinen und on merglichen ehrhafft ursachen it ußbleiben, und noch nodthurfft und gestaldtsame jedersachen darinnen handlen, und was alsdan von der selbenn gerathschlagt oder angesehen wurdet das soll den anderen uberigen stuben gesellen angezeigt und durch sy auch gehaltten werden.

Zum achten. Wann sich einer von der geselschafft ehelichenn verheiradt, soll der uff den eldlüsten disch oben in der stuben ein düschtuoch und ein hand zwellen on wider rede zu gehenn suldig sein.

Zum neyndten. Welcher stuben gesell den anderen uff der stuben frävenlichen heyst liegen oder uber ine zuckt, der verbeßer der geselschafft einen gulden, wan aber einer den anderen gedigedt<sup>2</sup> der solle noch gemeiner geselschafft erkhandtnus gestrafft werdenn.

[fol. 4v] Zum zehenden. Das khein stubengesell und besonder so die weibspersonnen uff der vilgemelten stuben mit essenn thrinckhen danzen und anderer khurzweill iren wollust und fröde haben wollen kein tappell<sup>3</sup> noch gemaine frauwenn uff der stuben füeren und ob die von inen selbst hynnuff khemen die selben hünweg und güettlichen abweißenn.

<sup>1</sup> etwas

<sup>2</sup> untertan

<sup>3</sup> Dime

Zum eylfsten. Das khein stuben gesell weder geistlich noch weldlich uff gemelter stuben khein ungebirlich juchzen schreien horn blaßen, noch des gleichen gebrauchen besonder sich zimlich und erlichen halten sollenn.

Zum zweylfft. So soll ein jedergesell ein ersame burger schafft zu Gebweiller mit kheinem muodtwyllen noch gefortten mit wortten oder werckhen zu kheiner irrung oder wyderwerdigkeidt bewegen reizen noch zu kheinem unguotten ursachen schmehen schenden noch lesteren, dann welcher das thede, soll derselb noch gellegenheit und gestaldt seiner verhandlung von einer loblichen geselschafft gestrafft werden doch unß Geörgen abt zu Murbach etc. vorbehalten, ob sich thodtschlege oder andere große gewaldtsame oder frävelkhaitten begeben [am Rande: n[ota] b[ene]], die der obrigkheidt zu straffen geburenn das wir dan die selben uß chrafft beruerdter oberigkheidt wie sich geburdt straffen mögen. Des gleichen sollen wir Geörg abt zu Murbach etc. unsere burgerschafft und inwonner uß chrafft der obrigekheidt auch anhalten und [fol. 5] vermogenn, das sie sich gepirlichendt gegen der loblichen gesellschafft bewißen und halden, welcher sich aber gegen einen uß dißer geselschafft, es were mit wordtenn oder werckhenn unordenlich hielde oder gebrauchte den oder die selbenn sollen wir auch der gebir nach gestrafft werden zuwerden zu schaffen.

Zum dryzehenden. Es ist zugelassen, das die von der burgerschafft zu Gebweiller der gleichen andere frembde personnen den eren gemeß sie seyen geistlich oder weldlich wol uf der stubenn iren pfening verzerenn mögen. Sy sollen sich aber zuchtiglichen halten. Wa aber ein frembder der nit stubengesellenn were, einem gesellen wider wertig, soll man den frembden uf des gesellen begerenn von der stuben abweichenn und die gesellen ungeirrt zu laßen heißen.

Zum vierzehenden. Welcher stubengesell oder frembde personnen dort dem allmechdigen seiner lieben uß erwelten muter, oder den heylligen ir liden martter und der gleichen mit fluochenn und schwerenn verdechtlich uff hebdt der soll unser lieben frauwen und Sanct Georgen ein pfundt wachs zu bezallenn on gnadte verfallenn sein, dar zu ob auch ein stuben gesell unordenlich thrinckhenn, bringenn oder einen daßelbst uber seinen willenn zu thun mussigen wolte soll gemeiner gesellschafft die straff vor behaltten sein.

Zum fünffzehenden. So ist landes angesehen und abgeredt das man hyufiro allen abgestorbenen und deren selben so noch wollen absterben und in dißer geselschafft geweßen geweßen (sic!) sein, [fol. 5] zu den predigern alhie uff den negsten nach St. Andreae mit allen briesternn so darinnen ein jargezeidt halden laßen. Darfür sollen gemelde prediger die fünff schylling gelts und das huon so jerlich von den

begynnen huße hunder dem closter gefalledt alle jar innemen und innen zu dem für ein jeder Meß zwen schyllig stäbler gegebenn werden.

Zum sechzehenden soll ein jeder stubenn gesell dem stubenknecht, aber zwo oder drey urthen wider seinen wyllen nit uffschlagen besonder inen umb das so er verzert guotlich bezallenn, do mit ihr die beckhen wirdt und andere von denen er ufgenomen auch ußrichden und zu fryden stellen möge.

Zum sybenzehenden soll ein jeder stuben knecht die beckhen mezger und andere von denen er khaufft bar und erbarlich bezallen, damit der loblichen geselschafft kein nachrede ehr wachse.

[18 fehlt]

Zum neyzehenden. Das einem jeden geistlichen oder weldlichen so jezo in dißer gesellschafft ist, oder hernach darinnen khombt jederzeidt vobehalten und zu gellaßenn wan ime nit mehr gellegen oder gefallig ferrer oder weider in dißer geselschafft zu sein oder zu diennen das dan der selb so baldt er sein versessen zins gericht hadt dieser geselschafft ledig und derenhalber gar nichts mer verbunden sein soll.

[fol. 6] Zum zwengÿsten und lestenn ist abgeredt und beschloßenn das man aller jar uff Sanct Georgen tag andere stuben meister namlich einen geistlichen und einer von adell, inn dißer stadt Gebweiller deß gleichen einen ußlendischenn in einer halben oder myll wegs weidt seßhafft erkhießen und sezen, den selben sollen die althen stuben meistere sambt denen so ein gemainen geselschafft dar zu verordnedt umb ihr einnemen und ußgeben reithung thun und geben ußedemnach die selbe gethonne reithung gemeiner geselschafft geoffennbardt und nit verhaltten werden, domit man bericht empfahenn moge, was man vor oder noch hab und sollen die ahlthe stubenmeister den neuwen dißen brieff und ordtnung, sambt allen rodlen der geselschafft zu gehörig mit der rechnung ubergehen, und seindt hierauff dißes jars zu stuben meisternn verordtnedt und gesezt die wirdigen edlenn und vestenn, herr Hannß Ulrich von Stofflenn theysch ordens commanther zu Gebweiller, Hannß Fryderich von Huße und Richßheim zu Orschweyller, alle vorgenant die dan solches guotwilliglich angenomen, und damit man eigenlich wißens haben möge was ein jeder herr und stubenngesell jarlichs zu gebenn pflichdig und schuldig, so ist endlich beschloßen, das wir Georg abt zu Murbach und Laudren [fol. 6v] fünff pfundt stäbler ein jederr herr vom Cappütell zu Murbach ein pfundt, ein jeder capplon daselbstenn fünff sylling stebler probst zu Laudebach ein halbenn gulden, ein dechandt daselbst acht schylling stäbler, eyn jeder ludtpriester zu Gebweiller zehenn schylling, so dann ein graffen oder freyherr irren [von ihnen] jeder ein guldenn, ein ritter oder edellma[nn] seshafft in der stadt einn pfundt stebler, einn uß le[n]diger

ritter funffzehenn schylling und ein ußlendiger edellmann zehen schyllung. So güpt einn jeder theytscher herr zu Gebweiller jerelichs uff die eßermitwuchenn ein pfundt, das den frauwen von adell die von dieser geselsafft seindt sambt den frewelkheittenn so uff der stubenn das ganze jar begangenn und verfallen werden welcher ein stubenn meyster ein ziehen soll zu gehorenn. Dagegenn beriette frauwen von adell an gedachter eßer mit wuchenn, denn morgenn ybeß und was uff dem selbenn ybeß verzerdt würdt von solchem innemenn zu bezallenn schuldig und verbunden sein.

Wann auch ein gesell düße geselschafft khaufft und ann nymbt, soll ime diße ordnung eigenlich vorgelleßen werden do mit ehr sich der selben gemeß zu verhaltenn wyßen.

[fol. 7r] Unnd darauff so redenn wir obgenanten herren und gesellenn für unnß und unßere noch khommen der gemelden geselschafft uff der herren und edelleidt stubenn zu Gebweiller, vor geschrybne ordnung punckhtenn und arthyckhell wie die von wortten zu worttenn gellydert und geschryben standt, wa[h]r vest stedt und unner brochenlichen nach zu khommen.

Doch vorbehaltenn die sambt oder sonderlich so offt das die nodturfft ervordert zu mynnderen und zu meren noch erkhandnus und guodt bedunckhenn gemeiner geselschafft darwyder auch nit zu reden zuthunn noch geschaffen zu gethonn werder in kheinnen weg gethreywlich und ungeforlichenn.

Und deßen zu warenn urckhundt, so habenn Geörgeus von gottes gnaden abbt zu Murbach unnd Lauder, Hannß Ulrich von Hohen Stöfflen, theisch ordens comandir zu Gebweiller, Wylhelm graff zu Luffenn landtgraffe zu Stiellingen, Gangolff herr zu hohen Gerolzeckh und Sulz, Franz freyher zu Merspurg und Beffordt, alle obgemelder unsere insygel gehanckt an disen brieff.

[fol 7v] Sodann wir die yberigen von adell unnß obgeschrybner punckhtenn und artickhlenn zuubersagenn die wir by unserenn wurdenn und edelmans glaubenn zu halten versprechenn habenn wollen mit fleys und ernst erbettenn die edlenn und vesten Hannßen von Polweiller, Hannß Jacob Waldtner, Hannßen von Andlow, Fryderich von Schauwenburg und Hannß Fryderich von Hußer, alle vorgenant das die iree in sygell für uns gemaindlich und sonderlich auch an diesenn brieve woldtenn henckhenn. Des wir die selben von Polweiller, Valdtner, Andlow, Schauwenburg und Huß unß bekhennen von irenn fleissigenn leütt und unßer selbst wegen, doch unß und unßern erbenn inn anderen wegen onschaden gethon habenn. Geben und beschehenn amzehenden tag des Monnats february nach Chrysty unsers liebenn herrn und selligmachers geburt gezaldt fünffzehenn hunderdt dreissig und dreie jare.

[fol. 10r und 10v] [Hinweis, daß es sich bei der vorliegenden Kopie um das für das Murbacher Kapitel bestimmte Exemplar handelt. Es folgen 29 Unterschriften und kleine Ringsiegel der Stubengesellen.]

## 5. Stubenknechtseid aus der Bürgerstube von Gebweiler, 1598

AHR 10 G, Tit. gén., 30/4 [Kopie des Eidbuchs der Stadt.]

[fol. 4r] 8. Stuben khnecht uff burger hauß

[Art. 1] Ein jeder stuben knecht uf burger hauß schwerdt ein äydt leiblich zue gott und den heyligen, das er zu jederzeit, so die statt räth, gerichts leüth, oder andere bey ihnen zehren, in[e]n wein brodt und was mann notthürftig jedes zuom besten so ihme müglich zu beschawenn, wie ihme das von einem burgermeister als kuchenmeister befohlen würdt, und weder wein, noch brot auch sonst nichts ohne desselben oder der räthe vorwissen, befelch, für sich selbes, getreulichen bestellen, souberlichen zum nutzlichsten cochen, ustragen, und uffsetzen und, wann vonnöthen wehre mehres zehrung ein sondere cöchen zu bestellen, soll er dieselbigen in seinem costen bestelen.

- [Art. 2] Auch den ürttenmeistern des raths und gerichts nit mehr angeben noch davon vorhalten wöll dann wie er das alles bestelt und einkaufft.
- [Art. 3] Volgends auch einem jeden in seinen schilt nit mehr zu rechnen anzumachen, zue forderen oder abzunemmen, dann er verzehrt, für die ürtten schuldig, und durch die ürttenmeister gerechnet worden.
- [Art. 4] Und keinen uffgehebten wein, under anderen uff der räth tisch zue geben, sonnder der herrn geordnete essigfaß so viel vonnöthen mit fühln in ehren erhalten.
- [Art. 5] Und was zue zeiten für [fol. 4v] zehrungen von den räthen auf die thäller vermerckht, und verzeichnet würdt, unverendret bleiben lassen, dergleichen niemanden weder essen oder trinckhen ab der stuben in die statt, ausserthalb befelchs vogt und raths zue schickhen.
- [Art. 6] Was er auch jederzeit von den persohnen, so des raths und ir zue zeiten alda zehren, ob den dischen oder darvor reden hören, oder vernemmen dasselbig zu verschweigen und weider nit zu ehrmelden, es wäre dann das er etwas hören würdt, so hochgedachtem unserem gnädigen fürsten und herren von Murbach der selben ihr

f[ürstlichen] gnaden stiften, gemeinen herrschaften und diesr statt zue wider dasselb soll und mag er jeder zeit einem vogt oder ihr reg[ierung] selbs fürbringen.

[Art. 7] Auch der zeitglockhen in dem spithal durch das gantze jahr zue jeder zeit und aller tag mit ordenlichen ufziehen und richten fleissig abwarthen.

[Art. 8] Item so soll er den umbgelter ambt wie sich von alt här gebürt versehen, also zu welcher zeit und so oft er durch die weinlader und würdt erfordert, den wein so siet zu ziehen, eigentlichen und sein besten fleiss nach uff zueschriben, und im umbgelt für zulegen damit betrug und nachtheil verhüet derselb unserem gnädigen fürsten und herren von Murbach und der statt Gebweyler getreuwlich ihr umbgelt werden möge.

[Art. 9] Und sonst schweren, freflen blutrunst etc. wie bey des vogts aydt hiervornen.

## 6. Stubenbuch aus Hunaweier, 1531-1731

AHR E Dépôt 98, BB 1

[Buch mit rd. 300 Blättern, zu gut zwei Dritteln beschrieben. Durch Streichungen z.T. schlecht leserlich. Hölzerner Buchdeckel, längs zerbrochen, die beiden Bruchstücke sind mit Draht aneinander befestigt. Ledereinband um den Buchrücken. Reste einer Metallschließe. Der Text der ersten Seiten, bis fol. 3r, ist vollständig wiedergegeben. Danach folgen kurze typische Auszüge.]

[fol. 2r] Item Hans [kleines Loch im Text] imermann von Eberbach hat stubenrecht koufft umb Mathis Brunnen umb II fl. Sol ein jer fur herpst geben. Item Hans Vane hat stubrecht koufft umb Mathis Brunnen umb II guldin. Hat ein j[eder] gl. gen herpst. [Mit anderer Hand weiter:] Im MCCCCC und im XXXI I omb duot [ein Wort unleserlich] hat in geben Hanns Wanntz. Item Martin Brünnlin ist mit im gliechen wordenn am dinnstag nach der helligen drei cinnig dag¹ im MCCCCC und im XXXII und bleipt im schüldig noch aller zechen schüldig VIIII ß IIII d und blipt uns Wendling Mertz der stübenn meyster die schüldig von wegen der stüben. [Mit anderer Hand weiter:] Davon hat er empfangen IIII ß.

[fol. 2v] Item Klus von Stolhaften hat kaufft das stubrecht umb Wendling Mertzen umb II gulden sol zu herpst geben ein ohm wins und darnoch al jar bis soler bezalung XXXII. mer. [Namenskürzel des Stubenmeisters Mertz, der die

<sup>1 6.</sup> Januar

Eintragung vornahm. Dann mit anderer Hand weiter:] Item ein omen wins geben uf sin stubenrech [sic] tut zum gelt VII ß III d uf sin stubenrech [anno] XXXII. [anderes Namenskürzel]. Item Wendling Mertz ist zuo eim stübenn meyster gesetz wordenn in dem jar alls man zalt noch der gebürt unssers herrenn jesü christi MD und im XXX und II jor und hat disse stüben gessellenn angenümenn und ist gesetz von Matheis Brünen und von der gantzen gemein. [Mit anderer Handschrift weiter; das Folgende ist durchgestrichen:] Item Hans von Stolhoffen plüpt der stüben schüldig nach aller rechnung XI ß und ist die rechnung bescheen uff mentag nach der heyligen dry kinnig tag bey Hanßen Ylin stubenmeister zu der zeit gewesen, in XXXIIII jar. [Mit anderer Handschrift weiter, an den untersten Rand der Seite gepreßt:] Item IIII ß I d blibt VI ß XI d itzo uffgeschriben.

[fol. 3r] Item Kasper Großkopff hatt koufft das stubrecht umb Wendling Mertzen umb II fl. anno XXXII. mer. [Es folgen die einzelnen Raten wie oben.]

[Folgende Seiten: Ebenfalls 1532 kaufen 29 weitere Personen das Stubenrecht bzw. rechnen mit Mertz über das Aufnahmegeld ab. Fast immer bleibt dabei ein Rest offen. Unter anderem sind erwähnt: Claus Lugk, Vester Stedlin, Hans von Wyssenburg, Claus von Brunwyr, Lang Hans ("winsticher zuo der zeytt"), Hans Wingang und schließlich Lentz Nusilier. Über ihn heißt es:] Hat das stuben recht ererbt von sinem vatter und gybt noch V ß den gemeine [ges]ellen, umb das stubrecht und das ist beschehen im XXXII jar bey Wendling Mertzen stubenmeyster zuo item zeitt.

[fol. 6r] Item Zilvester Stettel ist ein dischlachen vervallen an zinstag von sant bartholmes dag im XXXIIII jar.

[fol. 15r] Item Hanns Yelin ist zu einem stübenmeyster gesetzt worden in jar als man zalt XXXII jar noch der geburt unsers herrn jesu cristi und dise stuben gesöllen hat er angenomen und ist gesetzt von Wendling Mertzen und von der gantzen gemein. [Mit anderer Hand:] Item blipt man obgenantem Hans Ylin schuldick X ß VII ß [richtig: d].

[fol. 15v] Item ich Wendling Mertz hab gerechnett mit dem neuenn stubenmeyster mit nams Hansen Yelin und den vier irtin meyster Claus Lügk, Caspar Großkopff, Hanns Wyssenburger und Wendling Mertz den alten stubenmeyster im XXXII jar an sant johannes tag des evangelisten in den weyennachtsfürtag<sup>1</sup> und plyb schuldig IV ß min[us] I d.

[fol. 16v. Hans Yeli bleibt Stubenmeister bis zum Dreikönigstag des Jahres 1534. Sein Nachfolger ist Hans Weißenburger.]

<sup>1 27.</sup> Dezember

[fol. 20v; Stubenmeisterwahl 1539.] Also das er mit sampt den newen irtenmeister des kunftig iar solen die stub regieren und versehen und sind das die newen irten meister... [Der Amtswechsel findet jetzt am Stefanstag, dem 26. Dezember statt.]

[fol. 39r] Uff sanct steffans tage im 49 jar ist Kuen von Rümelspergk zu einem stubmeister gesetzt und mit ime... [vier Namen] irtenmeister sollen dise kunfftig ior die stub regieren und versehen wie von alters harkommen ist.

[fol. 40r; Amtsübergabe des folgenden Jahres bis auf die Namen wörtlich gleich. Nur am Ende heißt es stattdessen:] versehen nach zimlicher notturfft.

[fol. 44v; 1552 erste Barzahlung des Einkaufsgelds:] Lorentz Koeler hat kaufft sein stubrecht umb II fl. und hat das uff dattum bar bezalt.

[fol. 49v; 1553] Item Adam Hurtten wittfrauwe hat den stubenn bezalt IIII ß fuor ein kannte. Item Lyenhartt Frischdyssen erben haben geben ein kantten. Item Matheus Muller hat der stuben geben ein kannen von wegen seines vorfars Claus Scherers...

[fol. 53v] Item ich Palthasar Ruckler [Stubenmeister] han außgeben von wegen der stuben namlich IIII fl. zu XIII ß fur ein zinß von Alteßpach, so verfallen uff liechtmeß im 55 jar und ist diß gelt auß der buchsen genommen worden.

[fol. 70v; 1565] In witters ist [bei der Stubenmeisterrechnung] forhanden XI omme wein so er der stubmeister empfangen und inn der burger faß geschutt hat und die weil aber schultheiß und gericht haben auß geben von den fensteren zu machen namlich XI fl. und aber die XI ommn wein obgemelt fur X fl. verrechnet ist also gegen einander verglichen und uff gehoben und pleiben die burger der stube zu rest 1 fl.

[fol. 77v] Item Petter Zöller hatt der stuben geben ein dischduoch von wegen seines tochters hochzeitt anno 68 verfallen.

[fol. 102r; 1587] Item 30. dag apprilis han ich vom Peter Zollen empfangen ein dischduech von wegen der stuben, und 7 hilzne¹ deller und zwein zinele schell², die er verloren hatt uff seyner houchzeidt.

[fol. 109v; Verfassungsänderung:] Uff santt steffens dag anno 94 ist Peter Zoller durch schulthege und ein ersam gericht und gemeine stubengesellen und einen gantzen gemein zu einem stubenmeister erwölt worden und seintt daß seine irttenmeister und dreyzehner wie folgt: [Es folgen zwölf Namen, darunter der alte Stubenmeister. In den Folgejahren werden die Herren auf den vier Plätzen unter

<sup>1</sup> hölzerne

<sup>2</sup> Zinnschalen

dem Namen des neuen Stubenmeisters als Irtenmeister bezeichnet. Die Zahl 13 ergibt sich also unter Einbeziehung des Stubenmeisters und der vier Irtenmeister.]

[fol. 117v; 1601] Den 2. februari ein erkenntniß gethan, daß nun hinfort ein jeder stubenmeister, was hinder ihm verfalt sol noch datto seiner rechnung alles in zweyen nechsten nachfolgenden jaren einbringen, oder er daselbige der stube erstatten.

[fol. 129v: Ab 1608 werden zahlreiche Eimer geliefert oder sattdessen 10 Schilling bezahlt.]

[fol. 146v] Anno 1618 Andreas Enderlin hat denn herren ein drey öhmig veßlin geben und seinen eimmer damit bezahlt.

[fol. 157v] Anno 1624 ist Caspar Boner abgestraft worden, wegen daß er der stuben glesser endtwandt hat [von anderer Hand eingefügt: wöln] um sein stubrecht - hadt das stubrecht wider erkauft um 4 fl. - ist begnat worden - gibt 2 fl.

[fol. 185r; 1633] In disem vergangenen jar hab ich, Stoffel Windter als stubenmeister empfangen diese kanthen - gott genadt inen allen beyden [Verstorbenen], aber wir habendt wenig darauß gedrunken. Gott erbarmes ammen.

[fol. 187r; 1634] Welche an st. steffanns tag verschlaffen haben wie volgt [fünf Personen, die je sechs Pfennig zu zahlen haben]. Den ersten thag christmonat hat der stuben ein gebott gehalten und sinnt deß Wolff Schorers erben für ein glaß, so er auff der stuben entlehnt hat, aber nit wider gebracht, ist darfür erkant worden 5 ß, welche nit erschinen seint, so inen gebotten ist worden, Martin Enderlin und Hans Nußloch jeder 6 d; Mathias Bronn 1 ß. Welche kanten schuldig seint... [folgen einige Namen.]

[fol. 209v] 1731. Die stuben ordnung ist von wegen zank under der burgerschafft abgangen...

### 7. Stubenordnung aus Kiechlinsbergen, 1430

GLA 24/789 [guterhaltene Pergamenturkunde mit den Siegeln des Abts Rudolf von Tennenbach und von Heinrich Küchlin, dessen Familie Kiechlinsbergen seinen Namen verdankt.]

Wir Rudolff von Gote abbt des gotzhuses ze Taembach und Heinrich Küchly burgermeister ze Friburg tuont kunt menglichem mit disem briefe: Als wir und die erbaren lüte des dorffes zuo Küchlinßbergen durch nutze und notdurft willen desselben dorffes ein gemeyne stuben indem selben dorff darinne ze richtende ze zerende und ander notdurftigen sachen unser selbs und des gemainen dorffes ze Küchlinßbergen ußzetragende gebuwen hant, umb das danne der almechtige gotte von himel und sin wirdige kinigliche muter maria und alle lieben heiligen durch die selben stuben und die lüte so darinne wonende werdent nit ente[h]ret noch erzürnet werdent und das ouch dieselben lüte die indemselben huse und stuben wonende und zerende werdent in erbarem state wandelung meisterschafft ordenng und zuhte gehalten werdent, so sint wir überkomen und hant dasselbe huse und stuben gefryet mit dirre nachgeschriben ordenng und pene und wellent ouch das dieselben ordenng und pene daruff gesatzet gehalten werdent by guoten truwen.

[Art. 1] Des ersten hant wir geordenet, das dasselbe huse und stube warten sol uns und allen anderen geistlichen und weltlichen herren desselben dorffs, dar nach den geswornen und dem gerichte desselben dorffs, darnach einem yeglichen erbaren bescheidenen gesellen der umb die geselleschaft bittett und mit inen geselleschaft halten wil und der inen zuo einem gesellen ze empfahende gevallig ist.

[Art. 2] Und wanne ein schenky indem egenannten dorff zuo liebe oder ze leide ist, so mögent menglich von mannen desselben dorffs in bescheidenheit in dem selben huse und stuben zeren.

[Art. 3] Und welher aber indemselben huse und stuben er sye geselle oder nit einen ungewonlichen swuore tuot der besseret von yedem swuor ane gnade sächs pfening als dick er das tuot.

[Art. 4] Welher auch den andern frävenlich heisset liegen der besseret auch sächs pfennig als dick<sup>1</sup> er das tuot.

[Art. 5] Welher auch einen frävel in dem egenannten huse oder stuben begienge der den herren buoßwirdig were der besseret den stubengesellen ouch einen schilling pfening ane gnade.

[Art. 6] Wehler auch in den egenannten huse und stuben ytzit zerbrichet es sient gläser köpfe<sup>1</sup> krusen<sup>2</sup> oder ander geschirre der sol es bezalen.

[Art. 7] Und auch das sich yemand in solicher unbescheidenheit hielte das er den gesellen nit furo gefuoglich were, so mögent im die gesellen urlaub geben und sol auch er denne darnach nit furo uff die stuben gan untz dz er furo mit den herren uberkompt das sy ime erlaubent widerumb mit inen geselleschafft ze habende.

Und also wellent auch wir der obgenannte abbt und Heinrich Küchly und ist auch gentzlich unser meynung das dise vorgeschriben dinge alle und jeglichs besunder veste war und stete gehalten und vollefurt und da wider nyemer getan werden sölle weder mit worten noch mit werken heimlich noch offenlich in dehein wege und das alles zuo warem urkunde. So hant wir unsere ingesigele gehancket an disen briefe der geben ist uff sant martinstage in dem jare da man zalte nach cristy geburte viertzehenhundert und drissig jare.

# 8. Stubenordnung und Stubenknechtseid aus Kienzheim, 1378

Statutenbuch, Archives municipales de Thann, FF24

[fol.64r] Dis ist der stuben gesellen ordnung zu Kunßhem Anno d. MCCCLXXVIII

[Kopie; Handschrift des späten 15. Jahrhunderts. Von späteren Händen eingefügt:] Stubengesellen ordnung zu Cunßheim Règlement du poele de Kienzheim

Wir vogt schultheis meister und ret und alle stuben gesellen gemeinlich, priester edel und unedel, so uff die trinckstube zu Conßheim gehoren, habent dise nachgeschriben ordnung gelobt und versprochen jeglicher besunder zu halten by unsern truwen an eids statt unabelessig nu und hienach und herwider nit zu reden in dheinen<sup>3</sup> weg. Es ist auch der from vest Jungkher Burchart von Rißhach statthalter unsers gnedigsten herrn von Lupffen hieby und mitte gesessen und het diße ordnung helffen bekennen und machen in dise nachgeschribne wise.

<sup>1</sup> Becher

<sup>2</sup> Krüge

<sup>3</sup> keinen

[Art. 1] Item des ersten so sollent alle stubenmeister und houbtkannen jore erwelt und gesetzt deß glich ein nuwe stube geselle ime jor empfangen werden vor allen stube gesellen und nit anders.

[fol. 64v] [Art. 2] Item also ist nu geordnet und gesetzt wellicher uff der stuben frevenlich messer zucket oder einre den andern mit fusten sloht, oder einre frevenlich zu den andern wurffet alles in zornes wise der selbe bessert der stuben und den gesellen V ß d one gnad ufgesetzt der hern besserung den selben unsern hern sollent ir frevel und besserung behalten sin do als anderswo.

[Art. 3] Item welicher auch uff der stuben er sy stube geselle oder frembde die andern frevelich heisset liegen oder unloge sagen oder ime das vallend ubel oder ein bose jor fluch[et] der bessert I ß d der stuben.

[Art. 4] Item welicher auch uff der stuben swert einfelterlich one forch bocks dreck bocks lung oder desglich unzimlich swure zu tut der bessert VI d. Dut aber einer das verch¹ darzu so bessert er I ß d. Einer mochte auch uff der stuben einen solichen unkristelichen swur tun, die besserung stunde zu den stubengesellen die stuben zu verbieten oder in anderwege inzulassen oder zu straffen.

[fol.65r] [Art. 5] Item es ist auch furbaß geordnet und erkant das jederman es syent stubengesellen oder frembde lute von den winacht obent bis zu dem zwölfften tage und dem tag allen uff der stuben spilen mögen zuchtlich und bescheidenlich allerley spil ungeverlich. Aber darnach ime jor sollent frömbde lute uff der stuben kei[n]s spilen noch kein recht daruff haben zu spilen ein stubenmeister genne es inen danne ob es e[c]hte soliche erliche lute sint den solichs zu gennende ist.

[Art. 6] Item es sol auch uff der stuben niemans wurffel legen noch schulden nemen, dann der geschworne stubenknecht der do houbtkanne ist oder einer dem er das empfilt von siner wegen, und was auch also von dem winacht tag, bitz uff den XIIen tag von dem liechte und von dem wurffeln do zwischent gevellet das sol halber der stuben und den stubengesellen zugehoren und eime stubenmeister geantwurt werden getreuwlich und ungevorlich.

[fol. 65v] [Art. 7] Item es sol ouch ein jeglicher stubenmeister alle jer rechnunge ain vor allen stubegesellen umb alles sin innemen und usgeben so er von der stuben wegen geton hatt Es sye umb alte besserunge und ander sache wegen und nutz hindan gestegkt und uff die selbe zit sollet auch alle stubegesellen dise ordnung von nuwem verhoren und geloven zu halten als dem vor und nochstot geschriben stot ungeverlich.

<sup>1</sup> Leib und Leben

[Art. 8] Item wer auch uff der stuben mit spilen einen gulden gewinnet es sy mit wurffeln mit karten oder mit andern spil er sige frembde oder heimsche, der git also dicke der stuben VI d one verziehen und widerrede. Es sige in gold oder in muntz wann ainer uffhert so vil gulden er gewinnen hat von yedem in sonders VI d.

[Art. 9] Item weler ouch uff der stuben er sige frembde oder heimsche wurffel us dem spilebret nympt die nit sin sint oder wurffel uß dem brette enweg wurffet oder ein karten spil zerzerret oder ein kruse oder ein glase mutwillichen brichet der bessert also dicke II d.

[fol. 66r] [Art. 10] Item wer auch ein hubest kruse oder ein hubest glase oder schussel enweg trüge und damitte unbegieng der bessert V ß.

[Art. 11] Item es ist ouch furbassen erkant was schou vische¹ durch die wuche geschauwet werdent die gehoret mit geding uf die stuben und alle schowe brot, so an sambstag geschouwet worden geheret ouch uff die stube und were sellich vorgedacht vische und brot heimtrüge, er were meistere oder amptmann niemant usgenommen der bessert der stuben I ß.

[Art. 12] Item es sol ein frembder den man gennet ein brunlauff uff der stuben zu haben der git der stube gesellen V ß d.

[Art. 13] Item es mag auch ein stubeknecht eime stube gesellen borgen untz an I ß d und mag sellist pfant nemen.

[Art. 14] Item es ist auch mit gedinge beredt und erkant das alle stubegesellen und wer zu der geselschaft gehert je eime den andern umb die obgeschriben besserung rügen sol eime stubenmeister die danne zu ziten ist by den obg[enann]ten unsern treuwen und gelibten [herren] und das nit verswigen durch keinerley sache willen.

[fol. 66v] [Art. 15] Item es het ouch ein jeglich stubenmeister den gewalt und recht von der herren wegen den auch der obgen[ann]te jungkher Burckhart von Rischach an stat inend und von wegen unsers gen. hern von Lupfen der stuben hiemit gegennet und bestetiget hat das der umb alle obgedacht besserungen dem stubeknecht mag umb schicken pfant zu nemen und die besserung tun uffheben und wer dawider tete redte oder dem stubenknecht opfat<sup>2</sup> werte der bessert der stuben aber I ß d.

[Art. 16] Item es sol ein stubenmeister globen und versprechen by sime eide soliche obgdacht besserung zu nemen glich von eime als von dem andern und die niemant faren lassen.

<sup>1</sup> Schaufische und Schaubrot (also die Exemplare, die die Beschauer zur Qualitätskontrolle erhalten)

<sup>2</sup> etwas

[Art. 17] Item es ist ouch geordnet und beredt was schouw brot, schowe vische und wie frige<sup>1</sup> uff die stube kombt und doruff gehört das sol man mit gedinge uff den imbis gehalten wil dan jemant zu vor gern zeren der gebe sin urten wer das verbrichet der bessert I ß on gnad.

[fol. 67r] [Art. 18] Item es ist ouch mit rat aller gemeiner stubgesellen bekant worden das nuhin fur ane ein jeglicher stubegeselle sin stubhitze geben sol gantz von st. martins tag untz zu dem XXten tag nach winachten.

[Art. 19] Item es ist auch ze wissen also weres ouch das ein stubegeselle ein tochter hat die er versorget und ir einen man git der nit stuberecht hat so mag er sin brunlofft ob er wil wol uff der stuben haben und daruff dann nutzt geben.

[Art. 20] Es ist ouch erkant mit urten wenn der stubenmeister ane hinfur umb die stuben gesellen by einander haben wil und den rechtens gebottent welich do nit kompt in das ende do ime gebotten wirt bessert VI d.

[Art. 21] Item welicher stuberecht hat der en sun hat der zu sinen tagen kant ist und knechtbar wurt und knecht lon nimpt und an andern enden stubenrecht kouffet und zert in wurtzhusern oder sunste der sol ouch hie stubhitz geben halb und welher fur sich selbs ist und sin aigen gut hat der git gantz stuben hitz.

#### [fol. 67v] [Stubenknechtseid:]

Dis nachgeschriben sol ein jeglich houbtkant jors sweren vor den stube gesellen und die frouw ir truwe geben.

[Art. 1] Des ersten sol er verswigen was er von den stuben gesellen hort so sy in einre gesellschaft miteinander werten oder ob die rete nit vor ime rettent<sup>2</sup> oder vor sinem wibe und sollichs nit furbas sagen.

[Art. 2] Er sol ouch das beste brot holen wo er das in der statt weis und den besten win zu den wurten ald<sup>3</sup> in den gassen und den besten kese holen und kein geverde domit treiben.

[Art. 3] [Sodann] sol ein stubeknecht den win getreuwlich selbst ufftragen nach nottdurft der gesellen und den selben win und alle urtene getreuwlichen rechnen on aller slachte geverde.

[Art. 4] Wer ouch ob ein stubeknecht ald sin wib und hortent sofort oder empfundent das der statt oder den stubegesellen schadlich wer oder sin möchte ald

<sup>1</sup> frei

<sup>2</sup> reden

<sup>3</sup> oder

dehein schade uff der stuben lassen, es tete wer do wolte by tage oder by nacht das fur zu bringen und nit zu verswigen.

[fol. 68r] [Art. 5] Es sollet auch sy bestellen und besorgen das den stubegesellen ir geschurre getreuwelich gehalten und jeglichem das sine heim geantwurtet werde, dann wurde do dhein stube gesellen das sind uff der stuben uzit verloren solten sy ime bekeren.

[Art. 6] Es sol auch ein stubeknecht eime stube meister gehorsam sin was er ime dann empfilt nach dem nedige so die stubegesellen habent und halten sollen ungevarlich.

[Art. 7] Es sol auch und ein jeglich stube knecht der stette alle zinstag und den jormarkt das stuben vergeben mütten und können len darumb for in nach haben, aber was er in der wuchen muttet dasselbe mutt gelt in der wuchen sol er nemen.

[Art. 8] Es ist ouch geordnet das hinanfur nie kein houbtkann niemant werden sy der ein brunloufft uff der stube hat keinen tisch hinsrot [?] [Lücke im Text] solide tuge es dan gern der ein brunloufft hett.

[fol. 68v] [Art. 9] Es ist erkant von gena[nnten] stubegeselle wer nu fur ein brunloff hieoben hatt er sy wer der welle der sol dem houptkannen den lengisten tisch lassen uff heben der sol im bliben und sol sin sin, was daruff uff gehebt wuret ist erkant od d [Lücke im Text]. Wann man meister setzt konge macht<sup>1</sup> als wann man die wibere hat, so sol man nyemands anders dann die stuben recht haben laden sost yemand die gerichts lut winsticher [Text bricht ab].

# 9. Stubenordnung aus Lampertheim, 1604 ABR 8E 256-10

Stuben Ordnung zu Lampartheim

[Art. 1] Erstlich soll der würth auf der ["lauen" gestrichen. Darüber:] stuben allzeit gutten frischen und gesunden wein haben und reine bett, auch subere kantten und trinckgeschirr, die gesünnet<sup>2</sup> seinn, und darahn seinn, das den gästen das eßen sauber und rain gebracht, und niemanndts mit ihr yrtten übernobmmen werde.

<sup>1</sup> Könige macht (am 6. Januar)

<sup>2</sup> aus Zinn

- [Art. 2] Item, er soll auch gutt achtung uff öffen fenster und läden haben, so etwas davon gebrochen wird soll ers dem heim bürgen anzeigen, wers gebrochen, kanns der würth nicht anzeigen soll ers aus seinem casten laßen machen.
- [Art. 3] Item er soll sich bescheiden hallten gegen jedermann mit wortten und werkhen, und die burgerschafft aus- und eingehen laßen ungezehrt, gleich so wohll alls mann die zertten.
- [Art. 4] Item er soll keinen gast inn der nacht zu sommers zeitten über 10 uhren, im wintter aber umb 9 uhren eßen oder trincken geben, sondern, die zue bett schlaffen müßen.
- [Art. 5] Item es sollen die gäst sich gegen den würth mit wortten und werckhen bescheiden halten ihme nitt trutzen¹ oder pochen², sonndern da ihnen zuviell geschieht, es dem voget clagen.
- [Art. 6] Item es sollen die gäst nicht fluchen oder schweren weder bey Gott seinem heyligen nahmen leiden und martter, und hochwürdigen sacramenten, welliche aber darwieder handlen, sollen der gebühr nach vonn der obrigkeitt gestrafft werden, und soll ein y[e]der burger der es höret, sollhes bey seinem eidt dem voget anzeigen.
- [Art. 7] Item es sollen alle gerichts und des dorffes gemeine geschefft uf der stuben verrichtet werden, und sonnst inn keinem anderen wirtshaus.
- [Art. 8] Item der würth auf der ["lauen" gestrichen, darüber:] stuben soll auch den heimbürgern, den ordentlichen fuhrweinn und der gemeinn das umbgellt, wie vor alltem her braüchlig geweßen reichen und nichts verschweigen.
- [Art. 9] Item einn y[e]der würth auf der stuben soll all ihar<sup>3</sup> 3 fuder hohlz aus dem wallt haben sonnderlich weillen das gericht, und alle andere burgerliche sachen uf der stuben gehallten werden sollen.
- [Art. 10] Item es soll die stub all ihar<sup>4</sup> uff den uffarts tag verliehen werden, und [eingefügt: der] würth ["ihr" gestrichen, dahinter ergänzt: "zween"] ohmen weinn und die gemaind auch einen ohmen geben, wellhe die burgerschafft neben ihren weibern uf der stuben austrincken mögen.
- [Art. 11] Item er soll gut sorge zum feur haben, das durch der seinigen verwahrlosung der stuben keinn schaden zugefüget, dann da es geschehen würde, soll er sollhen schaden zuerstatten schulldig seinn.

<sup>1</sup> trotzen

<sup>2</sup> widersetzen

<sup>3</sup> Jahr

<sup>4</sup> Jahr

[Art. 12] Dise vorgeschribne puncten sollen gehalten werden bey der obrigkeit straf, das ist erkant durch vogt, schulltheißen und gericht sonnst heimbürgern und ganzer gemeinn zu Lampartheim uf sontag den 13. tag may anno 1604.

## 10. Stubenordnung aus Mittelweier, 1530

AHR E Depot 5, S. 2

Transkription nach Vorarbeiten von Eckard Vorwerk
[Einzige erhaltene Urkunde des Gemeindearchivs aus der Zeit vor 1789]

Wir der schulthais die gschwornen des grichts zu Mittelwihr und alle stubgsellen gemainlich und einhellilich mit guttem willen unde mute angesehen habend ein erber bescheiden züchtige gutte gesellschafft ze halten un dazu ein huß un stube kauft. Nun nach solichen angfangner gsellschaft so hand wir alle einhelligklich uns deßhalb wolbdacht und bekant das wir solche angefangne gselschaft nit ghalten könden oder möchten one züchtige bscheidne gute ordnug. Solch ordnug handt wir nun ersucht und erholt bey andern unser guten frunden un umbsässern dazu solch ordnug zu un von gtan, nachdem uns all gemainlich bdüchtte. Das uns gute angevangne gsellschaft allerbaßt handt vestige fürgang un habung habn möchte nun und harnach für uns un uns nachkomen. Unnd nun iß soliche ordnung also, nachdem als hernach gschriben statt:

[Art. 1] Item des ersten so sollen die stuben gsellen gemainlich kiesen un ordnen zwen stuben meister uß den gsellen welche sy wöllen, die sollent dann ir zeit uß die stube ordnen un regiern nach dem allerbesten. Die gsellen sollen cuch ghorsam sein den meistern.

[Art. 2] Item nämlich soll niemans im bzirk gemelter stuben frävenlich un verdächtlich schwörn bey glidern gots bey seiner hailigsten menscheit marter craft macht bey dem tauff [ein Wort unleserlich] noch bey den heiligen sacramenten oder inn andere weg gott oder sein außerwölten heiligen nit lestern. Welcher das übergeedt, soll unnachläßlich gestrafft werden. Welcher ain einigen gotzschwur als obstät oder den glichmässig thut soll von dem so des ghort güetlich gstrafft un solichs fürter zuo meyden gewarnet werden, darzu der stuben pessern ain vierling gläser und daran nit nachglassen werden. So aber einer über solche straff wert weythers un einen gotzschwür thut soll desselben verhandlung dem amptmann anzaigt und nach seime verdinst unabprüchlich der gemainen stuben straffen die zu ir erkandtnus gstält gstraft werden.

[Art. 3] Und diweyl das zutrincken und fullerey den menschen gegen got und der welt in mancherlay geferlichayten leytet darumb soll auch in gemelter trinkstuben kainr dem andern ein gmessens ganz oder halber ußtrinckner weyße zutrinken welcher des übergeedt mit was reeden oder bedeütung das einmal bscheen soll der selb sampt dem so im bschaid gthan yeder der stub pessern VI d. So aber das offter frevetlich un geverlicherweiß gescheen sol das dem amptmann anpracht und gstraft werden. Darzu gemainer stuben pessern...[in der Urkunde offengelassen].

[Art. 4] Es sol auch kainer uf oder in gmainer stuben kain reüpsten oder koppen<sup>1</sup> noch furtz lassen, also das es erhalle, auch nit pruntzen<sup>2</sup> uff oder in bgriff der stuben, welcher das verpricht, pessert VI d. Es möcht aber einr solichs zuo meer maln als vorachtlich übergan, oder das thunn so er gessen oder gtrunken hett in gmainer stuben oder irem bgriff wider von im geben, oder ... [ein Wort unleserlich] soll nach erkandtnus gmainer gsellschafft gepußt werden.

[Art. 5] Unnd so oft einr oder meer stubn recht kauffen oder haben welte soll denselben diße ordnung vergelist werden unnd dann den stubenmeistern ein mit handt geben treüwen an rechten eydtsstatt globen die inn allen puncten und artickeln zu halten darzu den stuben maißtern so yeder zeydt seindt, in allen zymblichen gbotten und verbotten der stuben enzucht und diße ordnung halten ghorsam und gwertig zu seinde.

[Art. 6] Es sol auch kain stubenknecht wissenlich zuo solchen unordenlichen füllen und zutrincken wein geben noch geben lassen.

[Art. 7] Item wenn einr dem andern fluchett in ernsts weiße der bessert auch VI d. So aber einr den andern harussfordert wider recht gemüssiget oder sunß in andern weg, wie sich das bgeben möchte, fravel hand angelegt hett sol der selb nach erkantnus gmainr stubengsellen gstraft werden alles unabprüchlich der oberkait straff und frävel. Und ob sich zwüschen partheyen spenn³ und zangkh entsprüsse also das sey uber ainander degen oder andere wäre zugken, zusamen sliegen oder wurffen, sollen die nechsten so dabey seindt, sofern sy ongeverlicheyt nit dazwüschen oder zu inen khomen und den mit handtgebender treuw nemen möchten fred rüeffen, und inen denen zuschreyen sollen nicht deßerwöniger, die sollen den zußund⁴ veßigklich halten gleicher weiß als ob sy den glopt und versprecht hetten und welche sich harin unghorsamlich darwider sperren würden ihnen entgegnen ettwas widerfaren müessen und sollen sie baid oder der so ungehorsam gwäsen

<sup>1</sup> Aufstoßen

<sup>2</sup> Wasser lassen

<sup>3</sup> Streit

<sup>4</sup> zerzausen

dasselb beyden und abtrag dem so schaden empfangen zu thun. Darzu in peen aller frävelkaiten und straff so in dem selben zweytrachtt bgangen verfallen sein und wie andere durch die maister oder so kainer vorhanden von denen die fridt gpotten dem amptman anbracht alles unabprüchlich der stuben gsellen straff so zu irer erkanthnus gsetzt ist gstrafft worden. Und darnach soll er nit auf die stuben komen er habe dann die puß und straf so im deßhalb alße von den maistern oder von irn gewaldthabern ufgelegt zalt und vernuegtt.

[Art. 8] Item wenn ain maister eim gebeutett und er nit käme und ghorsam wer, der bessert VI d, es wer denn das er urlop und erlaubung hette von den maistern.

[Art. 9] Es soll auch keinr den andern frävenlich heissen liegen oder sunß mit ungewonlichen nachthailigen schmächworten verachtlich schelten noch zureden. Welcher das übergeedt, pessert unnachlässlich der herrschaft und oberkait straff der stuben VI d.

[Art. 10] Item wer es auch das einer unbzalt uß einer ürtin gienge mit gferden¹ und sich das kundtlich erfunde, der bessert ainen monat ab der stuben.

[Art. 11] Item wenn ein stuben gsell abget von todes nott hett er süene die erbent das stuben recht von irem vatter.

[Art. 12] Item hett ein stuben gsell sun vyl oder wenig, die mügent uff die stube gan zeren alß das sy sich mit den stuben gsellen bscheidenlich halten und sollent ir hitz gelt<sup>2</sup> geben.

[Art. 13] Item wenn ein priester gepfründet würdt, will der gsell sein, so soll man es ime gönnen alßo er sol lieb und leid leiden und gleiche bürden helffen tragen. Unnd soll das nit kauffen wenig noch veil.

[Art. 14] Ouch wer es das ein knab oder jüngling der stuben gsell wer sich verwürckte, der soll der stuben verfallen sein V ß d oder XII elln tischlachen.

[Art. 15] Item so einr falsch spyl brücht oder dem andern ob dem spyl unrecht thet oder briff münz für gute gwerung wissenlicherweiße zusatzte und das von im ußkommen sol solichs gstraft nach erkanthnus den amptmann anzaigt und von gmaine stuben gsellen sonderlich gstrafft werden. Es soll auch keinr uf borg spylen noch dem andern wider seinen willen ob dem spyl usslagen bey peen VI d. Welcher das kharten spyl oder die würffl in der stub oder hin[aus]würfft, pessert der stuben VI d.

<sup>1</sup> Absicht

<sup>2</sup> Heizgeld (Jahresbeitrag)

[Art. 16] Es sol auch niemans an hochzeytlichen festen, zwölffbotten¹ und andern hailigen feyrabend, von dem als man vesper zusamen leütet für das hoch ampt der hailigen mes des fests oder feiertags vehrpracht wurt, uff oder in gmeldter stuben spylen. Welcher das verpricht, pessert ain halb hundert gleßer. Desgleichen sol auch keinr uf solich heilig gepotten feiertag under dem ampt und predig uf der stuben essen noch trincken bey peen und straff ains vierling gleßer. Darzu sol auch kein stubenknecht raten helffen spyln lassen, essen oder trincken geben nach zu geben gstatten bey gedachter straff.

[Art. 17] Ein yeder soll den andern bey der glübdt so er unzucht sieht, den gmainen gsellen anzaigen. Unnd so einer dem andern verweissen oder ufhaben würde mit was worten das were, das er inen verraten oder angeben hett, der bessert nach erkanthnus.

[Art. 18] So aber ein stubenknecht solche spyler dafür gstrafft und gewarnet und dieselben sich nit daran gekert, sondern fürder gspylt hetten, sollen die dess stubenknechts peen zu geben auch vervallen.

[Art. 19] Item ouch wen sich ein stuben gsell unredlich und als unbschaidenttlich hielte, das er den gsellen gmainlich oder dem merenthalbe unlidlich wer, wer der were, den mögent die gsellen heissen ab der stuben sein ein monat ein jar oder ewigklich, ye darnach er verschulte und die gsellen das wollent.

[Art. 20] Item wenn ein stubengselle uf die stub furte inen guten fründt oder gsellen oder sonst einen gast und nachbur und an dem eere gelegen wer, für solche sol man die urtin bzalen ein mal zum jar.

[Art. 21] So ist dann der selben stuben geordnet ein knecht und hauptkanne, wenn der gsetzt wurde, der soll schwören ainen eydt zu got und den hailigen, het er ein fraw die sol getreüw geben das sy das recht uftragen on geverde. Und was inen mit worten bschaiden und erzalt wurt, gtreüwlich thun und halten on geverde.

[Art. 22] Item wenn auch ein schencke ist uf der stuben zu lieb oder leide oder uff eine sonnentag oder feürtag so die gsellen gsamlet weren, so soll ein knecht einen würt nemen von den meistern oder gsellen der sol im helffen den tag oder uf die zeit die urtin machen. Er sol wein noch brot uftragen one des würts ghaisst. Der würt soll auch haissen wein bringen des ersten bey allen würten das man mög erfinden wa der best sige und demnach holn den besten allzeytt.

<sup>1</sup> Apostel

[Art. 23] Item wenn aber sonst die gsellen zesamen kemen, vier, VI oder X, den sol man allzeit den besten uftragen. Wer es auch das ein knecht möcht vorbrot<sup>1</sup> han, diese weren sein, alse das er des besten dargebe.

[Art. 24] Item wenn er das thuch ufhebt, was da bleipt von brot käße fleisch und für den wein sol man im geben ein halb maß wenn uber VII gsellen seindt, das ist alles des knechts.

[Art. 25] Ouch wann man auch liechter bedarf so sollent die meister mit dem knecht ein gding machen nach dem, als uf yegklich zeyt gleich, und billich ist und yedwedrem thayll fridlich.

[Art. 26] Item ein knecht soll auch der gsellen schusseln beuaren und die ghalten. Wenn von schüsseln verloren würdt und besonder zynnen gschirr, sol er rechnung darinn thun.

[Art. 27] Item es sol ein knecht eim stubengsellen beytten ein urtin VI d oder 1 ß yedem das nit das im das ufzit verzogen würd, so mag er darnach wenn er will eim yeden der stub gsell ist, gen ze huß ze hof und pfenden on recht, dhan stel auch nit clagen noch fürbringen.

[Art. 28] Item ein stubknecht soll auch nit mit den gsellen essen oder zeren er wölle dann bzaln.

[Art. 29] Auch sollen die gesellen den costen des huß und der stuben gmainlich ansehen unnd würdigen ob man buwen würde wie vil des were, ob wer das yeman begerte stuben gesell werden das man kunde eim ufgelegen was gleich unnd billich wer, wann man doch gleich bürd tragen soll.

[Art. 30] Man soll auch nieman zu stuben geselle empfahen, er seye dann den gesellen gmeinlich oder dem meeren thayl füglich.

[Art. 31] Wir die obgenanten personen gmainlich hanndt also sollich obgeschriben ordnung angesehen und geordnet nach dem besten. Wir geloben auch alle obgeschriben ordnung puncten unnd artickel war und stäte zu halten nun unnd hirnach bey gutten treuwen an eydess statt, so unser yegklicher bestennder darumb geben hatt.

Unnd des alles zu warem urkhundt so hat obgemelter Adam Höfler schulthais alhir main eigen innsigel für unns all gemainlich offenlich gehengkt an disen brieff, der geben ist uff sonnentag vor Sannt Urbannstag<sup>2</sup> nach der geburt Christi unnsers lieben herrenn getzahlt fünfftzehennhundert unnd dreyssig jare.

<sup>1</sup> Vorbrot: s.o. bei Börsch

<sup>2 22.</sup> Mai

# 11. Stubenordnung aus der Herrenstube von Rappoltsweiler, 1518 AHR E 2770

[Maß der Stubenordnung: 38x109 cm! Auf dem Rand im Abstand von 10 bis 30 cm kleine kreisrunde Löcher. Vergilbt bis auf einen 2 1/2 cm breiten Rand ringsherum. Auf der linken Seite ein rd. 80 cm langer Schnitt, von hinten geklebt. Vgl. Abb. 23!]

Zu wissen sig mengklich daß wir Ulrich her zu Rappoltstein zu Hohenagk und Geroltzegk am Wahsichin¹ mit wissen, willen und besunderm hierüber empfangenen bevelch des wolgebornen hern Wilhelms hern zuo Rappoltsteins zuo Hohennagk und Geroltzegk am Wahsichin, römischer kayserlicher maiestat hoffmeisters obersten haubtman und lanndtvogts zu Ellsas unnsers lieben herrn vatters, als des eltern und regierenden an unnsern herschafften des wir diser zit by hüse verordneter statthalter und verweser sint, mit sambt den gemeinen stubengesellschafft von adell, prelaten, priesterschafft und eerenluten der loblichen alt unfurdechtlich harkommen adels gesellschafft diser frygen herrn stuben alhie zuo Rappoltzwyler uß erberer vernunfftiger bewegung das allt stubenrecht und gut gewonheyten widerumb berotenlich ernuwet und dise nachgeschribne ordnungen nuo hinfur unnachläßlich zehalten gesetzt und herkannt und umb willen die nit bald in vergess abfallend schrifftlichen verfassen lassen habendt. Zugangen und beschehen uff martini episcopi² anno domini millesimo quingentesimo decimo octavo.

[Art. 1] Zum ersten so soll dise stub fryg gehalten sin weder mit kauffman schatz handtwergkluten oder annderer werbungen one herlaubung der herschafft und gemeiner stuben gesellen nymer verschlagen werden.

[Art. 2] Ferner zuwissen das der wolgeborne her Wilhelm her zu Rappoltstein etc. hoffmeister und lanndtvogt etc. obgüt uß gnedigem gutem willen, und von besundern gnaden, zu eeren diser stubengesellschafft gewilligt und zugelossen hatt, ob yemands inn irer statt Rappoltzwyler dermassen mißhandelte oder vnfurete das ime flucht zuo der fryheit nodt were, und er uff diß stube entrinne, und der fryheit begerte, das dem oder den selben, fryheit gegönt sin soll, ußgedingt mortliche hänndell, und es hette dann eyner dißer stuben fryheiten selbs gebrochen, dem oder den selben soll alsdann diß stuben fryheit, nit tröstlich noch verfengklich sin.

<sup>1</sup> Vogesen

<sup>2 11.</sup> November

[Art. 3] Item ob sich einige myßhänndell und unfuore von stubengesellen oder anndern vom adell oder der priesterschafft so uff diß Stub gesellischer wyß kommendt heimsch oder frömbden yemer begebe, es wer mit worten oder wercken, darumb sollendt die deren der unfuoren schuld hettendt, vor stuben meister und stubengesellen, fürgestellt, verhört vnd nach der selben herkentniß, gestrafft werden, ußgenommen malefiz und hohe frevell sachen vnd was lybs straff berürt, die sollendt yedes oberkheit allweg vorbehalten sin.

[Art. 4] Item ob einiche nodturfftig und fügliche gebott oder verbott uff der stuben unnder den stubengesellen ye zuo ziten so das für guot angesehen soltendt furgenommen werden, das soll beschehen durch einen stubenmeister und die von gemeynen stubengesellen dar zuo benennet und herkennt werdent.

[Art. 5] So ist auch durch diserzit stubenmeister und gemeine stubengesellen berotenlich gesetzt und geordnet, das menigklich die sigen haimsch oder frömbd uff dieser stuben inn allweg gegeneinander inn wordten und wergken fryden haben und halten söllendt. Und ob zwietrachtige und uneinige parthien, umb was sachen das weer, einannder hieoben beträtend, sollends doch gegen einannder, uff und unnder diser stuben fryden zehalten schuldig sin, und ob sie mitteinannder in gemeyner gesellen urten syend essend trungkend oder sust hulffen gesellschafft halten, das soll ir khenem teil, sust unnerwißlich auch weder in noch usserthalb rechtens, vorteilig oder nochteilig sin.

[Art. 6] Und damit aber auch zucht und fryde [3-4 Wörter unleserlich] diser gesellschafft gehalten werden mög, so seit zuvorderst gott dem allmechtigen zuo lob und eer, allen denen so uff dise stube khommendt edlen und unedlen, priestern und leygen stubengesellen und anndern zuokomenden, alle uble swure die zuo lesterung unsers gottes, auch seiner wurdigen muoter maria, und der heiligen crichen¹ mögendt strenngklich verbotten, also das gott dem herren sin fleysch, bluot wunden, glider, crutz, martersterben und todt, und der glichen swerem wyse, nit sollendt uffgehept werden, noch auch die lieben heiligen inn sweren gesmecht noch frevenlich zuo noch sollend furgeworffen werden, dann wer dawider thäte, der soll von yedem sweren zuo besserung verfassen sin, funff shilling pfennige on all gnad zubezalen das halbteil hievon umb wachs inn sanct gregorien pfarkilchen zuo verbrennen, und das annder halbteil zuo enthaltung der stuben gesellschafft anzelegen, was aber von ungewönlichen haubtschwuren beschehent do lybs stroff zuogehorte, die selb straff soll unser gnedigen herschafft und dem rechten nach eines yeden verdinen zusten uffzelegen.

<sup>1</sup> Kirche

- [Art. 7] Welcher sin gewer über den anndern uff der stuben frävenlichen zucke der bessert der stubengesellschafft on alle gnade drissig schilling pfennige.
- [Art. 8] Ob einer den anndern uff diser stuben wundete der soll der stuben bessern on gnade drei pfundt und nicht destuminder dem der gewundet, sin recht vor stuben meister und gesellen gegen dem schädiger vorbehalten sin. Und was uber den selben schaden herkannt dem soll on allen ußwek erstattung beschehen.
- [Art. 9] Wer den andern uff diser hern stuben frevenlich liegens beschuldiget, sagende er lyege, oder mit fuosten schlecht, trittet, raufft oder der gleichen unfuorete der bessert der stuben gesellschafft fünff schilling und ob diser oder annder sachen halb die sich uff der stuben begehendt yemands recht gegen den anndern begert, das soll vor stubenmeister und gesellen furgenommen und unverzogen recht gehalten werden.
- [Art. 10] Item ob yemands den anndren sust mit bosen worten lesterte oder schelckte und von einem stubengesellen abzeston ermant wurde und als bald nit ablyesse, do bessert der ungehorsam und veracht solcher vermannungen on gnad fünff schilling pfennig.
- [Art. 11] Zu wissen das das lästerlich zuotringken, [zeitgenössischer Kommentar am Rand: Edel] das wider nodturfft und natur beschieht davon gott und sine heiligen geuneeret und zuo ziten die ersamme gesellschafft, deren das zuotringken widerig, in iren urten beswert werdent und sust vil unradts offt daruß entstodt und namblich also das einer den anndern on nodt, ime glich zuotrincken mit wordten oder zeichen, reitzet und bewegen wolt, das ist uff diser stuben mengklichem der sig edell oder unedell priester oder leyg heymsch oder frömbd strenglich verboten. Und welche diß gebott uberträttendt, deren soll yeder der zuobringer und gegenwerter so offt das beschiht zuo buoß verfallen sin, einen gold guldin davon soll nyemands verschonet werden. Auch kein entschuldigung uff gevorlichs oder verkerlichs ußligen, der wordten diß gebots angenommen werden. Doch sollend die frembd herkommende zevorderst diß gebots vorgewarnet werden.
- [Art. 12] Wer es das yemands von fennstern gleßern tischduehern, zweheln<sup>1</sup>, zynnen oder annder stuben geschirr welcherley das [sei] mag das der stuben, stubengesellen oder anndern lüten zuostünde breche oder verwüstete, das soll der darmit geunfuoret hett in den nechsten nachvolgenden zweyen tagen inn seinen costen, so guot das vormole geweßen und nit minder widerumb machen lassen, oder dergleichen an desselben statt, antworten, wer das nit thät, der bessert nach erkantniß stubenmeister und der gesellen.

<sup>1</sup> Handtücher

[Art. 13 ist genau im Mittelknick; Lesung z.T. unsicher] Item alle unfuor, die sich also under dise satzung oder sust unfuogen die nit hie beschriben werendt begebendt sollend stuben knecht und stubengesellen schuldig sein, einem stubenmeister unnverswigen anzebringen, der selb hatt denn macht mit den stubengesellen wie obbestat die sachen mit recht oder straf, nach iren geschicken, zuo entscheiden, und soll von diß rugens wegen niemals kein unfuog zuo gelegt oder [jemandem etwas] fuorgehalten werden. Ob sich aber solche hänndell begebendt, des frydlich glimpff und [3 Wörter unleserlich] darumb soll yeder das ordenlich recht bruchen wie sich noch yeder sachen [wohl] gebürt.

[Art. 14] Es [soll] auch kein falsch oder geverlich spyl uff diser stuben gebrucht werden, dann wer das bruchte, der soll darumb zuo straff ston, nach herkantnis stubenmeister und gesellen.

[Art. 15] Item \_\_\_\_ auch one \_\_\_\_ stubenmeisters und der gesellem herlouben kein gemeiner \_\_ oder \_\_\_ uff disen stuben zum spyl zugelossen werden. [Lücken: Radierungen im Original].

[Art. 16] Wer auch yemands, stubengesell oder anderer, biz an und under den gemeynnen urten, frug oder spadt uff diser stuben, ir wyle mit spylen vertrybend welcherley das gesin mag, und nit zuo tysch sessen, die selben sollend nit destmynder glich anndern zeergesellen in der ürten angebeit werden, und ir urten one widerrede bezalen. [Am Rand eine Hand, die auf diesen Artikel zeigt.]

[Art. 17] Dise stube soll ouch ein besundern ersammen gemeynen stubenknecht haben, der der stuben und gesellschafft durch sich selbs oder sin hußfrow, ob er deren hett, und sin gesinde geflissenlich und truwlich wordte, der selb soll ouch zuo yedem mol das nodt ist, mit der herschafft, und auch der gemeinnen stubengesellen anschlag und herkennen, angenommen, und auch wider verurlobt werden, der selb stubenknecht soll auch schuldig sin, sich gegen der stubengesellschaft zehalten, wie in daes sin besunder gesetzte ordnung wyse. Darumb so ist auch er von der herschafft gnedigklichen fur wachen huten und fronen gefryget.

[Art. 18] Es soll auch nyemand von heymschen oder främbden, das sig wyb oder mann, die nit des adels, oder in der stubengesellschafft sint, uff diser stuben sich zuo gehaltnen täntzen, selbs unberufft, ungeladen oder ungeheissen inschlahen, dann wer sust eygenwillig tanzen wolt den soll man, nach radt der stubengesellen, und die zugegen werendt, zuo der thüren ußwysen.

[Art. 19] Item es soll auch eins yeden jars umb sanct jörgen tag ein stubenmeister, der hie ein ingeseßner und geschickter verstendiger man sig, von gemeinen stubengesellen erwelt werden, zuo einem jar ein geistlicher von der priesterschafft und zuom anndern jar einer vom adell oder sust ersamer weltlicher stubengesell, das soll dann also mit der ordnung ungeverlich unbegen, und getruwes uffsehen haben damit der stuben geselschafft ersamlich gehalten, und dise ordnung statlich gehandthabt werdent.

[Art. 20] Er soll auch das selb jar, von allen stubengesellen heymsch und frömbden den jar zinß fordern und inbringen, und darumb zuo ennd des jars erbere rechnung thuon, und alle extantz [Außenstände] uff sich selbs rechnen, er möchte dann der nach angekertem [und] möglichen flyß, weder fur sich selbs, noch durch hilff der stubengesellen inbringen und bekommen, als dann soll er derenhalb gegen der stuben auch geledigt sin.

[Art. 21] Und darzuo yede ubertretter, und verbrecher der ordnung die er sicht, oder von anndern hört und vernimpt, on alles verschonen der stubengeselschafft furtragen, und darumb furstellen, und was inen zuo buß uffgelegt glich wie das stubengelt, uffheben und zu sein jar rechnung inbringen.

[Art. 22] Zuo haltung diser herrn stuben und irer gesellschafft gibt die herschafft Rappoltstein eins yeden jars zuo stur drü pfundt rappen pfennig.

[Art. 23] Und ein yeder stubengesell gibt jars stubengelt, einen rünschen¹ guldin, und namblich zwölffthalben schilling rappen pfennig für den guldin. Und gibt ein ingeseßner stuben gesell das halb teil zuo wyhenachten und das annder halbteil zu sanct jorgen tag, alles unnverzogenlich und one widersprechen, und ist ein stubenmeister sins jars des stuben zinß gefryet.

[Art. 24] Aber die ußsessgen gebend ir stubenrecht samptlich uff die wyhenachten.

[Art. 25] Welcher aber von heymschen stubengesellen sin zinß uff die bestimpten ziel oder acht tag ungevorlich darnoch, nit schickte oder richtete, den oder die selben, hatt ein stubenmeister macht durch sich selb oder einen botten, des ime ein Stubenknecht amtz gehorsam sin soll zuo huse oder ußwendig an seiner habe, wie und was in yeden molle² bedungkt das besser sin, ze pfenden, und sollend im auch ußrichtige pfannde gutlich, on zorn und on widerfechten mit worten oder wergken, geben werden, die er auch wo die in den nechsten viertzehen tagen darnach nit gelößt wurdent, umb den ußstandt, vertriben, und verkauffen möge und soll der so die pfanndt an sich kouffte, darumb kein ungnad herlangt haben.

[Art. 26] Aber ob ein ußseß<sup>3</sup> sinen stuben guldin nit zuo bestimptem zyl geb oder schickte, der soll darumb erstmalen gütlich hersuocht werden, und wer nach

<sup>1</sup> rheinischen

<sup>2</sup> Mal

<sup>3</sup> Auswärtiger

der ersten manung, in nachfolgendem monats fryst, nit bezalte, soll in uff sin cösten ein stubenmeister manen lossen, sich darumb im anndern monadt darnach vor stubenmeister und gesellen gestellen, der selben manung er auch gehorsam sin soll.

[Art. 27] Item es soll nyemands heymsch oder frömbd zuo stubengesell angenommen werden, er sig dann vom adell und adels genoß, prelaten, priester oder sust der wyhen gewurdiget, gelert gradiert lute<sup>1</sup>, und dieß von fürsten, herrn, oder ersammen stetten ambter habend und tragend, oder sust mit stubenmeister und gemeiner stuben gesellen herkantniß zugelossen werdent.

[Art. 28] Welcher auch also ein mol angenommen wurdt der wirdt fur und fur daby gelossen und für stubengesell gehalten, so lange biz er vor einen stubenmeister, zu ennd des jars, munthlich oder under sinem offenbrieff und sigell, sin empfangen stuben recht wider uff sagt, oder abschreibt, oder so ime uß redlichen sachen der geselschafft von stubenmeister und gesellen abkenndt wurde.

[Art. 29] Alle stuben gesellen sint des muttgelts vom salz hie gefryget.

[Art. 30] Item ob sich begebe, und ein stubengesell, heymsch oder frömbd, inn anligenden erlichen sinen sachen und händlen an diß stubengesellschafft fruntlichs radts begeren würde dem soll als dann so der hanndell nit die herschafft Rappoltstein irer gnaden angehörigen oder yemands dißer stubengesellschafft verwant were, berurte, guter radt unversagt mitgeteilt werden.

[Art. 31] Dise obgeschribne stuben ordnunge und statuten habent inen die herschafft Rappoltstein und gemeine stubengesellen vorbehalten ye zuo ziten mögen gantz oder zuom teyl enndern, myndern und meeren wie sig das yedenmollen kunfftiger zit fur guot und nutz ansehen mag.

<sup>1</sup> N.B.!

# 12. Stubenknechtseid aus der Herrenstube von Rappoltsweiler, undatiert (wohl 16. Jh.)

**AHR E 2770** 

[rd. 45 x 50 cm; Pergament; daumengroßes ovales Loch im linken unteren Viertel.]

Eins stubenknechts uff der herren stub zu Rappoltzwyler ordnung

[Art. 1] Item ein yeder stubenknecht ist schuldig der stubengeselschafft durch sich selbs oder sein eefrauw, ob er deren hett, und sein gesinde, seins vermögens, trewelich zewarten, stubenngeschirr, und was von zinnen platten oder kanten darauff khompt, vleissig zebewaren, und den gesellen widerumb zu hauß zeschaffen, darumb gibt ime die stubengeselschafft jeden jars zehen schilling pfennig.

[Art. 2] Item so yemandts uff der stuben zeeren will, weil brot und anders das not ist, treuwlich, und mit kheyn geverden zuzetragen, der tisch zewartenn, und was dargestelt wurt, erbarlich und gute rechnung dem ürtenmacher anzuzeygen, und zimliche ürten helffen anschlagen, also das nit uber dry pfennig, wann es einen stubenmeyster guot erdunckt, in einer ürten, an den nachschilt, anzeychnet werden sollendt.

[Art. 3] Were es das zun zeiten stubengesellen an eine stubenfraw by guter zeit begerten, für sich und guot gesellen zukochen, so man den radt dar zuo gehaben und uberkhomen mag, soll sy guotwillig sein, und ir zimlichen, das sy dar setzt, lassen bezalen.

[Art. 4] Item so unsere gnedige herschafft by der geselschafft ist, und essen von hoff getragen wurden, so sollent der herrschafft essen und hof, die vor den herrn uffgehebt werdent, deßgleichen der edlen speiß, allen ürten gesellen die zuo tisch sitzendt dargebotten werden, ußgenommen, das so die herrschafft den truchsäßen und tischdienern zuvor aus, oder einem edelmann für sich selbs zu sonnderheyt nebendt sich zethunde, und zebehalten befülhe.

[Art. 5] Item ein stubenknecht soll von jedem wein verkhauff, so in der statt gegen frembden gesten beschicht, fordern und inziehen, vom verkhäuffer ein maß, und dem khäuffer auch ein maß, die auch ein jeder, der sey geystlich oder weltlich, hohen oder nidern stats, unversagt diser stubengeselschafft geben soll, und soll sollichs von denen die das gebendt offentlich der gesellschafft beruempt und angesagt werden.

[Art. 6] Item wann solcher stichwein der stubengesellschafft geben wurt, soll derselbig wein zum wenigsten zweyen hie heymischen stubengesellen, zuo yeden

male desselben tags unverschwigen angesagt, und in den ürten, es sey zuo imbiß, abent, oder nachtmal, früeg oder spat, ob stubengesellen darunder zertendt, unverhalten furgestelt werden.

[Art. 7] Item von einem wagen saltz, der hie verkhaufft wurdet, soll der stubenknecht in dise geselschafft ein ungevorlichen vierling, und von einem karch ein halben vierling fordern, den man auch ime unversagt geben soll.

[Art. 8] Item es ist auch ein stubenknecht wider seinen guten willen kheinem stubengesellen schuldig, uber fünff schilling an den schilt zeborgen.

[Art. 9] Verrer, so soll ein stubenknecht und sein gesinde schuldig sein, einem stubenmeyster anzebringen, was sy sehend von trinckgläsern oder anderm stubengeschirr zerbrochen und verwusten, damit der stuben schad widerkhert werde, oder das ützit wider der stuben ordnung gehanndlet würde, und soll darumb khein ungnad noch unlust von niemandts herlangen. Ob aber sonst ützit gesellischer weiß ungevorlich, under den stubengesellen geredt, und von inen gehört würde, das unser gnedigen herrschafft oder iren leuten und landen nit zu schaden diente, dasselb zuverschweigen.

[Art. 10] Item ob zuo zeiten gesellen spil uff diser stuben geschieht, so sollendt der stubenknecht oder sein gesinde zum anfang inen lassen karten, würffel und liechter bezalen, und dannethin kheynen scholler¹ von niemandts heyschen noch nemen, es wolte dann yemandts seins eygens guten willens, inen vereerung thun, das mögendt sy wol annemmen.

[Art. 11] Zu winterzeit soll der stubenknecht von der stuben holtz, das ein stubenmeyster guter zeit bestellen soll, die stuben warm halten, von aller heyligen tag an biß sanct jörgen tag² ungevorlich, wie dann ein stubenmeyster jeden maln bescheydt gibt.

[Art. 12] Und derselben zeit, wann nit stubengesellen daruff seint, so ist der stubenknecht abents uber die neune nit schuldig yemandts sonnst die stuben offen zehalten.

[Art. 13] Er soll auch von dem das am abendt das ave maria verleutet wurdt, wann stubengesellen uff der stuben zeerendt, und darauff so lange verharrendt, biß zuo den neunen schuldig sein, ein liecht von seinen uffgehebten liechtern, uff der anrichten zehalten.

<sup>1</sup> Gewinnanteil des Veranstalters von Glücksspielen

<sup>2 23.</sup> April

[Art. 14] Deßgleichen soll er uff der scheurtag von yedem weißbacken ein pfennigs werdt brot, und von yedem grempen<sup>1</sup> ein hering, und von dem olmüller öl zun meüchlen<sup>2</sup>, fordern.

[Art. 15] Er soll auch einem stubenmeyster wann er das erfordert würt von ußsteenden stubenzinsen wegen, helffen pfand nemen, die man ime auch ungewidert geben soll, und so es not sein wurde, auch die pfand verganten und vertreiben hellfen.

# 13. Stubenknechtseid aus der Ratsstube von Rappoltsweiler, 1518

Archives de Ribeauville FF 5, Statuts de la ville, fol. 38r

[Aus der Überlieferung im Statutenbuch der Stadt und aus den Weisungsbefugnissen des Rats ergibt sich, daß es nicht um die Bewirtung der Herrenstube, sondern der Ratsstube geht.]

Haubtkann und siner würtin eide.

[Art. 1] So der haubtkann uff die stub angenommen wurt soll er und syn wurtin globen und schwören, der stuben und zu yeder zit der gesellschafft vom adel oder rat zuwarten und wen sie erfordert werden zekochen.

[Art. 2] Sye sollen ouch mit uff tragen win und brot sich yederzyt hören lassen, wievil man des in der urten hat und nichtzit ufftragen on geheiss eins kuchenmeisters. Ob aber keiner vorhanden, sollen sie einen oder mer vom rath fragen und demselben anzeigen, was uff getragen sig, mit denen sollen sy ouch alle urten machen und offenlich usrufen.

[Art. 3] Sye sollen ouch der stat hussrat uff der stuben in eren halten, dheins darum on wissen verendern noch abthon, und was sie in oder uswendigs rats hörten, das zu verschwigen und nit zuoffen ist sollendt sie bis an ihr grab zuverschwigen schudig sein.

<sup>1</sup> Händler

<sup>2</sup> Fastnachtskuchen

14. Stubenknechtseid aus Sulz, ca. 1570

AHR 3 G 55

[Im "Aydt Schwehr und Ordnung Buoch der Statt Sültz und des Dorffs Wonheims", fol. 59v-61r. Ein zweites Exemplar des Eidbuchs befindet sich in den Archives de Soultz, BB 1, nach dessen Inventar das Eidbuch auf 1567 zu datieren ist. Am Rande des hier edierten Textes findet sich hingegen von anderer Hand die Eintragung "1574".]

[fol. 59v] Stubenknecht uff der herren stuben eydt.

[Art. 1] Ein yeder stubenknecht uff der herhen stubenn soll und würth schweren aineme kundigen fürst und herhen vonn Straßburg, für seinen knechten natürlichenn herhen zuohaltenn und zuohabenn, ire fl. [Lücke im Text] getreuw und hold zu sein dero, der stadt Sultz und aller amßt leüthen daselbsten, schaden und nachtheyl zuwenden und nutz zufürdern, auch dem vogt schuldtheyssen, burgermeister, stattschreyber, und den räthen zu Sultz, aller zimlicher müglicher gebotten und verbotten gehorsam und gewertig zusein, alle gemach des rathauses sauber und gebürlich halten und haben und sonderlich bey dem eydt er und sein weyb, getreulich framblich mit dem saltz und zoll, auch was ieme sunst weyter vertrauwet und befolhen würth, umzugohe, und des saltz halber yederzeit gebürlich rechnung zuchen und geben.

[Art. 2] Er soll auch hinfürther wann man uff der rathstubenn es sey welcher zeit das wolle essen würth das brott, so bald ers vonn dem beckhen uff die rat- [fol. 60r] stuben bringk, den ürtenmeyster oder einem des raths zaigen und abzelen lassen, und wann man die ürten gemacht, das gantz brot wider uffhebenn und nit in die ürtine rechnen.

[Art. 3] Er und sein weyb sollen auch hinfürther nicht mehr dann drey pfundt gesotten fleisch inn eine blatten<sup>1</sup> legen, und nicht mehr rechnen oder uffslagen.

[Art. 4] Sovyl brotes belangk, sol er auch yeder zeit nicht zu vyl inkhauffen oder fürstellen, wann der denen, so yederzeitt uff der stuben essen wenden<sup>2</sup>, zuvor, ob es zuwenig oder zu vyl, zeigenn und sehenn lassenn.

[Art. 5] Item er soll auch, wann die ürthen gemacht würdt, klein grosse flesch voll weyns, ohne sonndern befelch ufftragen, oder denselben an im selbs haben, zu dem auch das kerbholtz des weyns, so er yederzeit mit dem würthen umb den weyn

<sup>1</sup> Platte

<sup>2</sup> wollten

haben und machen würdt inn [fol. 60v] allweg dem bürgermeister, yrtenn meystern oder einem des raths lüffern, oder aber inen dergleichen eines zustellenn und geben.

[Art. 6] Item es soll auch hinfürther khein hochtzeit, es sey dann einer des raths oder dessen khinder noch anderer zechen, getöß, geschrey, tantzen oder jubilierenn uff der rathsstuben zu lassen, und kheim stuben knecht gestadtet werden, anderst dann wo die räth, ehrliche burger oder sunst andere ehrliche leüth, ein freündtliche zech, still ürten oder abend zechen thund, dasselbig soll niemandt gewerth, aber sunst allerhanndt liederlich volckh, getöffell, gerümmell oder boldemus¹ abgestelt sin.

[Art. 7] Dessenn alles sich der stuben knecht und sein weib verhüetenn, auch sich aller abgeschribner articul und beschribner punctenn zuhalten und zuvoleziehen mit ernst bey disem eydt beschliessen, auch wo sy inn dem rathauß einichen schadenn mangell gebrechen oder sunst ungebürliche sachen handlungen und thaten sehen, hörten oder wüsten dasselbig dem schuldtheissen burgermeistern [fol. 61r] oder denn räthenn fürderlichenn antzaigen und fürbringen sollen, alles erbarlich getreuwlich und ungevarlich.

# 15. Stubenordnungen aus Waltershofen, 1491, 1594, 1608 und 1659 Staatsarchiv Sigmaringen Dep. 39 NVA 14024 und 14131

[Die Ordnung von 1491 ist als Einzelurkunde überliefert, die drei anderen sind Teile der jeweiligen Dorf- bzw. (1659) Polizeiordnungen. Sie stammen aus den Beständen "Herrschaft Umkirch" und "Renteiverwaltung der Großherzogin Stephanie von Baden". Es handelt sich also um die herrschaftlichen Ausfertigungen dieser Ordnungen. Ein weiteres, aus dem Besitz der Gemeinde stammendes Exemplar der Dorfordnung von 1594 liegt im GLA 229/110006. Dort finden sich die verschärfenden Zusätze von späterer Hand (s.u. bei 1594, Art. 4, 7 usw.) nicht.] Vgl. die Synopse der vier Ordnungen auf den folgenden Seiten!

<sup>1</sup> Unzüchtige Person, Unruhe oder Lärm

1491	1594
Zu wissenn syg aller menglichem das ich Ruodolff von Bluomneck mit sampt der gemeind zuo Waltterßhofenn der trinck stubenn halb do selbst ein ordnung gemacht hab dem ist und wirt also.	Stuben Rodel und gebreuch, die stuben zue Walterßhoven belangendt, lautet wie hernach volgt.
[Art. 1] Item zuom ersten, so mögent die armen lut zuo Walttershofenn win holen uff die stuben wo es inen eben ist und den selben win achtten noch der billicheit als ander ir umbsessen.	[fehlt]
[Art. 2] Item zuom andern, so sol die gemeind die stubenn haltten und lihen noch minem gefallen also das die nach notturfft und erlich mit aller zimlichheit gehaltten werd.	Erstlichen leühen noch <u>der oberkheitt</u> gefallen
[Art. 3] Item wer den andern frevenlich heisset liegenn der bessert on gnade zwen schilling pfenning und dar über sol ein gantze gemeind rugenn.	Item zuem andern
[Art. 4] Item welcher ein ungewönlichen schwuor tuot der selben sol ouch jederman rugenn by dem eyd der bessert ouch zwen schilling pfenning on gnad und hat er das am guot nit so soll er am lib darumb gestrafft werden.	Item <u>zuem dritten</u>
[Art. 5] Item welcher ein pfant zuo der yrtten gibt und das nit by der selben tagzitt löset der bessert ein schilling pfenning.	Item zuem viertten [von späterer Hand angefügt:] Eß soll auch alleß getelestern fluchen undt schweren so wol weibß alß manß person verbotten sein oder welcher darüber ertapt sie alle gleichl nach dem ertz-furstlichen mandat gestrofft werden.
[Art. 6] Item wer ein venster bricht der sol das in sinen costenn wyderumb machen.	Item <u>zuem finfften</u> machen <u>loßen</u> .
[Art. 7] Item welcher ein glaß bricht der sol ein anderß kouffenn oder das bezalen von stund an on alles verziehen.	Item <u>zuem sechsten</u> bezalen <u>was</u> stund an
[Art. 8] Item wer ein yrtten verschluge und das über seit [übersagt] wurd der bessert fünff schilling pfenning.	Item <u>zuem sibenden</u> wer ein irtin verschluege <u>oder hinderhielte</u> und des uberseit <u>und be-</u> <u>weißen</u> werde der beßert finff schilling pfenning [von späterer Hand ergänzt:] <u>N.B.</u> <u>und der obrigkeit iren freffel</u> .

1608	1659
[wie 1594]	[fehit]
[fehlt]	[fehlt]
[wie 1594]	[wie 1594]und soll den würth dahin halten, damit sie allzeit sauber aufgeschweifft seye.
[am Rand ergänzt:]und der obrigkeit ieren freffel.	[wie 1594]
one gnad [am Rand eingefügt:] und der obrigkeit ieren freffel.	[wie 1594]
[Die Ergänzung von 1594 fehlt.]	[wie 1594]
fenster [am Rand eingefügt:] stüel oder anders	[wie 1594]
bezalen von stund an	oder <u>ohne verzug</u> bezahlen.
[Bis auf die Buchstaben "N.B." wie 1594.]	und dessen überwisen wurd, der bessert 5 schilling pfenning, der oberkheit ihren frevel.

noch 1491	noch 1594
[Art. 9] Item welcher den andern schlüg uff der stubenn der bessert dry schilling pfenning und dem herren synen frevel.	Item <u>zuem achten</u> und <u>der oberkeit iren</u> frevel.
[fehlt]	Item zuem neinten, wo es sich uf der stuben oder in den würtzheißern begebe das man ein ander mit weren, fiesten oder anderm dergleichen schliegen, sollens die würte gleich also baldin der stund bey irem aydt dem vogt ordenlich anzeigen.
[Art. 10] Item welcher spilet oder karttet uff der stubenn und einer dem andern schuldig wirt und den nit bezalt, ee dan er ab der stuben gat er syg fremd oder heymsch der bessert ein schilling pfenning der stuben.	Item <u>zuem zehenten</u>
[Art. 11] Item welcher spilet oder karttet und nit uffrecht und redlich machet der bessert der stubenn zehen schilling pfenning und dem herren sinen frevel wers das uff einen brocht werden mage.	[Art. 11]und <u>der oberkeit iren</u>
[fehlt]	[Art. 12] Item welcher sein notturfft, oder das waßer abschlecht und[er] der lauben oder uf der stegen, so uber die siben jar ist, es seye manß oder weibs bild, der beßert der gmeind des tags ein schilling, und des nachts zween schilling, und sol hierüber jederman, jung und alt, bei seinen aydt riegen.
[Art. 12] Item welcher ein reubssen losst mit muot willen der bessert vier pfenning der stuben.	[Art. 13] [wie 1491]
	-colors  -co
	The second field explains in the second second in the second second in the second seco

noch 1608	noch 1659
[Wie 1594.]	<u>5</u> schilling
[Wie 1594.]	sollens die würth also baldt in der stuben bev irn ayden dem vogt getrewlich anzeigen.
[wie 1594]	[wie 1594]
[wie 1594]	[wie 1594]
Item welcher [am Rand: reverenter] sein notturft verichtet oder das wasser abschlecht [am Rand: oder auch unwillet uff der stuben. oder] under der lauben	[wie 1594]
[wie 1594]	oder sonst sich ungebürlich haltet 2 Schilling.
[Art. 14] [Am Rand:] Welcher uff der stuben (reverenter zuo melden) einen fahren laßt, der bessert der stuben 6 Schilling.	[fehlt]
[Gestrichen:] Item welcher uff der stuben unwillet, der bessert der stuben [Text bricht ab].	[fehlt]
	[Art. 14] Item welcher sich überwaint und die na-tur zur ungebür zwingt, bessert der gemeind 5 ß.
	[Art. 15] Item welcher under der stuben hechlet oder sonst dergleich ungebürliche arbeiten verricht, gibt der gemeindt 5 ß der oberkheit 10 pfundt pfenning.

LASSENWE
and the second
[w]a [594]
To the second of
nag der stuben rodels so mit der nsigel besigelet.

noch 1608	noch 1659
person of the second of the se	[Art. 16] Eß soll auch alles fluech und schwehren gotteslestern, was gestalten es sein mag, verbotten sein, und so einer verdapt, soll ohne gnad nach dem ertzfürstl[ichen] mandat gestrafft werden.
the common and the state of the common and the state of the common and the state of the common and the common and the common alternation and the common and	[Art. 17] Eß soll auch der tabakh so wohl in den würtsheüsern, als eigen heüsern zutrinkhen verbotten sein, under straff 10 pfundt pfenning, oder so einer trinkhen will, sich von dem dorff hinaus machen soll, er sey gleich frembd oder anhaimbs[ch].
of examination of the plant of the state of	[Art. 18] Letstlich werden die gesezt und geschworne weinsigler erinnert in einlegung, ahnschneidung schatzung undt siglung deß weinß vermög ihres aydtß, und angeschlagnen ertzfürstl[ichen] mandat ihr vleissiges aufmerkhen zuhaben damit hierinn nichts verabsaumbt, und dz umbgelt zuo gebürlicher zeit herfordert und eingezogen werde.
	[Es folgt eine knapp zweiseitige Passage zum Thema Kirchenbesuch und religiöse Kindererziehung. Daran schließt an:] [Art. 19] Item welcher ein reebmesser auf die gemeindstube tragt, und bei ihm gefunden würdt, bessert der gemeindt 1 ß.
Alles vermag der stuben rodels so mit der oberkeit insigel besigelet. Und behält hiermit die obrigkeit gewalt inen diese ordnung ieder zeit lam Rand: wan es derselben gefallig sein und sie es für ein notturft achten wirdtl zuo mindern, oder zue mehren bevor. Actum den 17 aprilis anno 1608.	[fehlt]

# 16. Stubenordnung aus Wünheim, 1665

Archiv der Mairie de Wuenheim

[Großformatige Abschrift mit prachtvollen barocken Initialen aus dem Jahre 1772, vgl. den Vermerk am Ende der Ordnung. Manche der grammatischen Fehler könnten auf das Konto des Schreibers gehen.]

[fol. 1r] Wir obervogt, schultheissen, ambtsverwalter, burgermeister und rath der statt Sultz thun kundt hiemit diesem brieff daß heud dato vor unß in offenen rath kommen seyndt die ehrsambe, bescheidene geschwohrene dorffs ehren zuo Wuenheimb mit andere mehr Burgern daselbsten unsere guete freund und mitburgere und uns zue verstehen gegeben, wie daß sie vor uhraltem ein gemein stuben- [fol [1v] hauß und trünckstuben zue Wuenheim kaufft haben, umb daß sie unserm gnädigsten landsfürsten, herren bischoffen zue Strasburg, unseren obern und anderen ehrlichen leuthen, heimbisch und frembte, darmit und darinnen zue seinem vermögen nach billichen dingen ehr erzeigen und erschinnen und umb daß sie und ihre nachkommen mitburger desto baß und fürderlich in solcher gesellschafft mögen bey einander bleiben und die stuben in ehren erhalten, darumb seien sie etlicher stuck und ordnung vor uhraltem mit einhälligem rath und gestimmen mit ein ander über- [fol. 2r] kommen, und damahlen auch ihre puncten (wie nach folgt durch herren schultheis und rath gegonnen worden) aprobiert, und unß darüber underthänigst gebetten, solche ihre alte ordnung und satzung widerumb zue renovieren, zue gönnen und zue erlauben, und zue halten.

Welches wür um bitt willen gethan, solch ihr ordnung und satzungen, gleich wie unsere vorfahren, auch wie die hernach von worth zue worth geschrieben, verhört habent für gut gedunckhet nochmahlen ratificiert und confirmiert doch mit diessem vorbehalt, daß an unseren gnädigsten [fol. 2v] fürsten und herrens, unserer oberen und auch unseren künfftigs wieder rueffen, abthun oder verbeßeren, diese ordnung nicht binden solle, und seyend dis ihr ordnungs puncten, wie folgt.

Erstlichen wer Ihr stuben recht kauffen will zue Wuenheimb, der soll eß kauffen mit ein pfundt vier schilling stäbler Bassler währung, und den stuben gesellen ein viertel weins.

[fol. 3r] Zum andern wann auch einer der stuben gesellen von gotts wegen abgät, lasset er edliche knaben, einen oder zween hinter ihm, welcher knab deß vatters hauß besitzet, der soll erben daß stubenrecht die andere gebrütter sollen daß stubenrecht kauffen, ob sie daß begehren zue haben, nach diser ordnung sag.

Drittens. Man soll auch daß stubenrecht niemand geben, er habe dann zue vor disen brieff hören lassen, und darmit gelobt und [fol. 3v] versprochen habe bey

treuen an einer geschwohrnen eyd statt, diesse ordnung und satzung und alles so an diesem brieff geschrieben stath, vest und stäht zue halten und darwider nimmer zue reden noch zue thun in kein weeg, und [Text bricht ab].

Viertens. Welcher zu Wuenheim gesessen ist, und der nicht stubenrecht hätte, den soll mann nicht auf die stuben fiehren, ihme geschehe dann lieb oder leyd, er habe dann stubenrecht.

[fol. 4r] Item währe fünfftens auch jemand unter den stubengesellen presthaftig<sup>1</sup> an seinem leib oder an seinem ehren, daß er nit zue büderleuth<sup>2</sup> gehen solte, dem mögen die stubengesellen die stuben verbiethen, und stubenrecht absagen, doch seinen erben unschädlich.

Item sechstens währe auch sach, daß einer den anderen blut rieß machte, der soll den stubengesellen besseren ein halben ohmen weissen weins, unserem gnädigsten Herren und unß [fol. 4v] an unseren rechten unschädlich, dergleichen welchen im messen zuckht freventlich über den anderen, der besseret den stubengesellen ein halben ohmen weins.

Zum siebenden: Würfft einer den anderen wamit daß ist, oder gibt einer einem ein backenstreich, der besseret auch ein halben ohmen weissen weins, doch unserem gnädigsten herren und unß an unseren rechten unschädlich.

[fol. 5r] Zu dem achten wer dem anderen flucht der bösen schwur, daß schnallet übel<sup>4</sup>, der besseret den stubengesellen ein halb viertel weins, und zween pfenning unser lieben frauen.

Welcher neuntens ein ungewönlichen schwur thät, der besseret den stubengesellen ein halb viertel weins und unser lieben frauen zween pfenning.

Zehntens heisset auch einer den anderen frefentlich liederlich der besseret auch den stubengesellen ein halb viertel weins.

[fol. 5v] Zum elfften wann zwen mit einander zue krieg kommen, und wann man sie heisset schweigen, die darüber gesetzet seynd, und welcher darüber nit schweiget, der beseret ein viertel weins, und welcher ein wein besserung verfallet, der soll und mag alß viell gelts darfür geben, als der wein dazuemahl giltet, die beserung soll ein jeder schuldig sein, zue bezahlen in den nächsten vierzehn tagen darnach.

<sup>1</sup> mangelhaft, gebrechlich

<sup>2 &</sup>quot;biederen", normalen Leuten

<sup>3</sup> blutig wund

<sup>4 &</sup>quot;schnellendes Übel", Epilepsie

Zwölfftens soll auch jeglichen [fol. 6r] stubengesell mit nahmen alle fronfasten im jahr auff ein jegliche fronfast schuldig und verbunden sein der stuben zue geben zween pfenning, ohn alle widerred.

Item dreyzehentens waß gelt also zur besserung fallt, wer von stubenrecht, oder von frohnfasten gelt, daß gelt soll man alles anlegen und brauchen, zue der stuben nutz und nothdurfft, und mit rath der stubengesellen.

[fol. 6v] Zu dem vierzehenten welcher sein besserung, oder sein stubenrecht, oder sein fronfasten gelt nit wolte geben, und sich dann widersagte, der soll von seinem stubenrecht kommen sein, nach der gesellen erkantnus.

Item zum fünffzehenden soll mann auch jährlichs auf weynachten drey baumeister oder irtenmeister setzen, mit aller stubengesellen rath, die selben [fol. 7r] sollen dann die besserung, daß stubenrecht gelt und daß fronfasten gelt von der stuben wegen auffheben, und die stuben versorgen, und nach der stubengesellen rath und erkantnus, daß gelt zuem nutzlichsten anlegen und bewenden, ungefährlich nach irer beseren verständnis, welcher auch zue irtenmeistern gesetzet wird, der soll daß tun ohn widerred, bei seinem eyd, welcher aber das nit thuen wolte, der besseret ein pfund pfenning ohne gnad.

[fol. 7v] Sechstzehendes welchem auch auff die stuben zue kommen gebotten wird, von der stuben wegen der soll unverzüglich kommen, welcher aber daß nit thäte, oder urlaub nehme, der besser sechs pfenning der stuben, er bringe dann für, daß ihne noth gerührt hat.

Item währe auch zuem [fol.8r] letsten und siebenzehenten sach daß einer under den stubengesellen erbte zehn pfundt werth, der soll der stuben fünff schilling verfallen sein, und wann ein handwerckhsmann einen lehrjung auffdingd, oder ledig spricht, solle jedesmahls ein oder zwey von der zunfft thiergarten<sup>1</sup> allhier darbey sein, der stuben zue Wuenheim aber wie in der statt ihr recht abgestattet werden.

[fol. 8v] Diesse vor geschribene ordnungen und satzungen alle haben die stubengesellen alle gemeinlich und redlich insonders für sie und alle ihre nachkommen gelobt und versprochen wahr, vest und unablässig zue halten, und darwider [fol. 9r] nimmer mehr zue thuen ungefährlich bey ihren eyden.

Und weilen wier obervogt schultheißen ambtsverwalter burgermeister und rath zu Sultz den vorgedachte stubengesellen zue Wuenheim vor be- [fol. 9v] griffenen ordnungen und satzungen, gönnen verwilliget und erlaubt haben zue halten und zue haben, mit den worth und dem underscheid, wie hievor begriffen und geschriben steht.

<sup>1 (</sup>der Name der einzigen Sulzer Zunft)

Darumben haben wir zu wahrem urkhund der statt [fol. 9v] Sultz grösseres insigell von den stubengesellen ernstlich bitten wegen gethan, henckhen an diser brieff, der geben vor rath den neun und zwantzigsten monaths tag may alß mann nach der gnadenweisen geburth und menschwerdung unsers erlössers und seeligmachers jesu christi eintausend sechshundert fünff und sechszig gezahlt.

[fol. 10r; von anderer Hand] Anno 1665 den 29. may ist diese pollicey ordnung von ihro bischöflichen gnaden von Strasburg gegeben worden. Anno 1707 den 18. decembris ist gedachtes originali von herren Bach im leben gewester stattschreiber zue Sultz renoviert worden. Anno 1772 den 17. februarii ist gemeltes originali von G. M. Schwilge Maitre d'Ecol getreulich abgeschriben worden.

# 17. Stubenordnung aus Zellenberg, 1497

AHR Extradition Munich, carton 13, pièce 38

Wir Wilhelm herr zuo Rappolttstein zuo Hanagk und zuo Geraltsegk am Waßgen<sup>1</sup> etc. thun kunt mencklichen und alß uß schinbarlicher noturft ein stuben ordnung geben befolen und abgeret zuo Zellenbrgk uff der rottstuben alß lutende dz hinfir mer ein jeder stuben gesel edel unedel geistlich und weltlich thun und alß halten sol die dz stuben recht haben kauft.

[Art. 1] Item hat ein stuben gesel sie die migent wol uff die stuben gan alß dz sy ir bug und werm gelt geben solent und die solen ale ordnung halten und weler zuo der egriffet der sol dan dz stuben recht kauffen und weler stuben gesel ein brulof uff der stuben hat mit eim sün oder dochter der sol der stuben geben drig blaphart und weler nit stuben recht hat und ein brulof uff der stuben hat git der stuben II ß rappen d.

[Art. 2] Item weler ein freffel begat uff der stuben alß vil er uns zu freffel gitt also vil sol er den stuben gesellen ouch geben und verfallen.

[Art. 3] Item weler dem andrn heist ligen bessert ein blaphart.

[Art. 4] Item weller fluocht ubel swier oder ander unfür drib der bessert dz noch der gesellen erkantniß und weller soliche mißhandl beging in der stuben un der nit stubenrecht het der bessert der stuben noch so vil<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Vogesen

<sup>2</sup> das Doppelte

- [Art. 5] Item es sollen die zwen stuben meister mit den gemeinen stuben gesellen zwen stubmeister welen un die sollen uff heben al[le]ß freffel buoßn und schulden und vor den gemein stuben gesellen alle jar rechnug thün und wele also zuo stub meister gesetzt und gewelt werd solen dz thuon und weler sich deß wegert der bessert der stuben X ß und ist dz jado[ch] nit lidigk.
- [Art. 6] Item die stuben gesellen sollen ouch den stuben meister miglicher gepot und verbot gehorsem sin haben in auch by miglichen beßrung zu gepieten.
- [Art. 7] Item ouch weller ein gerits man wirt oder ein ampt empfahet der sol sin stuben recht kauffen on die edlen priester un die obern ampt lit solen dz fry von gud haben alß ob sy dz kauft han.
  - [Art. 8] Item weller uff die thisch sizt oder lit bessert VI d.
- [Art. 9] Item weller der stuben ein kan glaß oder ander geschir brech der sol dz by dem selbn tag bezalen und mit dem stub meister darumb über kümen und weller dz nit thüt der bessert der stuben VI d zu dem dz er dz gebrochen geschir bezalen sol.
- [Art. 10] Item weler stubengesel von dodt ab got so sol sin elterer sün dz stuben recht von erben also er sol ouch dz stuben recht halten so er dz geerbet weler dz nit dot der hat sin recht verlorn.
- [Art. 11] Item man sol dem stuben knecht geben von sant michels tag biß sant jergen tag alen sontag und hoch zitlich tag wan siben geselen un dar uber zern geben tags ein halbmaß wins oder do fir dz gelt.
- [Art. 12] Item wolte ouch jemand in der stuben unbescheiden sin so haben in die stubmeister oder stubgeselen wol ab der stuben heissen gan by V ß d.
- [Art. 13] Item weler ouch ein karten spil brich oder in die stub wirffet deß glichen die wirffel uß dem bret numpt oder enwegk wirffet bessert IIII d so digk er dz thüt.
- [Art. 14] Item die stuben meister solen ouch kein stuben geseln empfohen dan mit wissen der amptlit un der gemeinstüben geselen.
  - [Art. 15] Item weler ouch in der stuben gelt zalt dem mag nieman dz verbieten.
- [Art. 16] Item wer ouch in die stub flihe friheit zuo suochen der sol die ouch haben und sol an im gehalten werden er hat den denn lip oder dz leben verwirgkt.
- [fol. 1v] Und dz solich ordenung und stuben recht in zuokünftigen in eren blib und gehalten werdt und nit abgang so habendt wir für uns inmaßenen unßerß bruoders und fründ unßers veterß alß der eltist die noturft betrachtet un daz umb ufgesetzt und geordnet dz ein jeder stuben gesel zuo Zellenbrgk geistlich und weltlich solich stuben recht und ordenung halten und habe solen auch die in buog wessen und in ern halten und was durch die gemein stuben gesellen einem jeden zuo

geben uffgeleit wirt dz soler gietlich geben on weigerung und sol des nieman fry stan sonder heut und hier untz unßer oder unßer nachkomen wider rueffent und wellent dz solichs fürter inmassen obstat uffrecht gehalten werde one widerspan und widerreden.

Zuo urkundt so haben wir unßer insigl geschaft gehengkt an dissen brieff und geben wart uff fritag an sant bastigenß tag alß man zalt noch der gepurt cristy unßers lieben hern vierzehen hundert nunzigk und siben jar.

# Stubenverzeichnis

Um dem ortsgeschichtlich interessierten Leser schnelle Information zu ermöglichen und um den Fußnotenapparat des Textes zu entlasten, ist ein Teil der Angaben zu den untersuchten Orten in dieses Verzeichnis aufgenommen worden. Dabei fand in der Regel eine Beschränkung auf Orte statt, in denen es ein öffentliches Gebäude gibt, das im Gemeindebesitz steht und als "Stube" bezeichnet wird. Mittel- und Großstädte wurden nur aufgenommen, wenn sie im Text erwähnt sind. Nach dem Namen des Ortes folgen die Angaben, ob es sich um 1600 (Stichjahr) um eine Stadt oder ein Dorf handelt, in der Nähe welcher bekannteren Stadt der Ort gelegen ist, wer Ortsherr¹ war, ein inhaltlicher Vermerk, was für Informationen bezüglich der örtlichen Stube vorliegen (mit Quellen- und Literaturangaben), sowie ggf. ein Hinweis auf die örtliche Stubengesellschaft.

AACH, Stadt, 10 km nördlich von Singen am Hohentwiel, Vorderösterreich. 1786 existierte eine Stadtwirtschaft (*Götz*, 53). Zu Beginn des 20. Jahrhunderts hieß der dort tätige Wirt im Volksmund "Stubenwirt" (freundliche Mitteilung von Professor Dr. Karl Siegfried Bader, dessen Mutter aus Aach stammte).

AARAU, Stadt, Bern. Nach einer Ämterliste von 1492 (Merz, Geschichte, 136) gab es zwei Stubenmeister und zwei Altstubenmeister, die alle vier noch weitere städtische Ämter bekleideten. 1528 teilten sich die Aarauer Bürger je nach ihrer Konfessionszugehörigkeit in eine obere und eine untere Stube, die beide im Rathaus gelegen waren (Boos, LIII). Während zu dieser Zeit noch der Weibel - auf Geheiß des Stubenmeisters - für die Versorgung der Gäste beim Jahrtag zuständig ist (Merz, Geschichte, 218), existieren aus den Jahren 1559 und 1688 Stubenknechtsordnungen (Merz, Stadtrecht, Nr. 141 und Nr. 352, 17). In der älteren der beiden heißt es u.a., daß der Stubenknecht nur auf Geheiß eines der Stubenmeister Wein und Brot auftischen darf und dabei die Mengen so sorgfältig berechnen soll, daß nichts übrig bleibt, damit niemand mit altem Brot beleidigt wird. Auch für die Beheizung der hinteren Stube bedarf der Stubenknecht der Bewilligung eines Stubenmeisters. Die

<sup>1</sup> Die Angaben zur Herrschaftszugehörigkeit beruhen zumeist auf der Karte "Herrschaftsgebiete und Ämtergliederung in Südwestdeutschland 1790", Historischer Atlas von Baden-Württemberg, Karte VI, 13 (1987) oder auf den Angaben bei Rupp.

Stubenfrau ist verpflichtet, Lebensmittel, die ihr mitgebracht werden, zuzubereiten und zu kochen. Während der Predigten darf der Stubenknecht niemanden bedienen; am Nachmittag, zwischen drei Uhr und dem Abendessen, darf kein Wein geholt werden. Die Regelung, daß Wein nur über den "großen Schneggen", also die Wendeltreppe auf der Vorderseite des Gebäudes, nicht aber über die Küchentreppe in die Ratsstube getragen werden darf, erklärt sich wohl so, daß dieser Weinbezug nicht heimlich geschehen sollte.

AARBERG, Stadt, 20 km nordwestlich von Bern, Bern. Im Rathaus existierte eine Wirtschaft, in der die Gemeindebeamten auf öffentliche Kosten zehrten. 1563 machten die Ausgaben für diese Zehrungen 20% der Gesamtausgaben der Gemeinde aus. 1674/75 gab es Besoldungsaufbesserungen für die Amtsträger, die dafür verpflichtet wurden, nicht mehr so häufig auf Gemeindekosten zu zechen. Ab 1742 durfte nicht mehr der Wirt auf dem Rathaus, sondern nur noch der Weibel den Ehrenwein (also den Wein auf Gemeindekosten) ausschenken. Bei der Ratserneuerung sollte jetzt nur noch ein Maß Wein pro Bürger "und zum Mahl Fleisch in Bescheidenheit" ausgegeben werden (*Hunger*, 97 f).

ACHKARREN, Dorf, 5 km nordöstlich von Breisach, Vorderösterreich. Der Stube, bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts einziges Wirtshaus im Ort, waren nach der Dorfordnung von 1667 (Art. 11, Gemeindearchiv Achkarren, A 2, 1667 Okt. 20) die Weinkäufe vorbehalten. Zwischen 1788 und 1790 wurde das Stubenwirtshaus in das Gasthaus zur Krone umgewandelt (Futterer, 17).

ALBISRIEDEN, Dorf (heute eingemeindet), 4 km westlich von Zürich, Zürich. Billeter, 24, interpretiert Art. 5 der Offnung von vor 1346 (bei Grimm, Weistümer 4, 326: "Item debent habere tabernam quando volunt prepositus et vilani.") so, daß hier die geistliche Herrschaft einen Teil der Ausübung der Tavernenherrschaft auf die Gemeinde übertrage. Richtig daran ist, daß die Dorfbewohner jedenfalls ein gewisses Mitspracherecht bei der Einrichtung einer Taverne hatten.

ALTENBURG, Dorf, 6 km südlich von Schaffhausen, Landgrafschaft Klettgau. 1725 erhielt der Adlerwirt die Aufsicht über die anderen Schankwirtshäuser im Ort, da dort nur eigener Wein ausgeschenkt werden durfte. Für den Ausschank fremden Weins sowie die Ausgabe von Speisen hatte der Adlerwirt das Monopol (GLA 229/1487, 1725 Januar 8), ebenso für Kauf- und Tauschhandlungen. Sein Gasthaus diente auch als Gerichtsort (*Matt-Willmatt*, 63).

ALTENHEIM, Dorf, 10 km westlich von Offenburg, Nassau. 1773 machte ein Gefangenentransport auf dem Weg von Lahr nach Wiesbaden, bei dem zehn der aufrührerischen Lahrer Bürger zur nassauischen Regierung gebracht wurden, nach einer ersten Tagesetappe in Altenheim Station. Die Gefangenen sollten erst in dem engen Turm übernachten, wurden aber auf ihren Protest hin in dem Stubenwirtshaus einquartiert (Ell, Hohe Verschuldung, 47). Möglicherweise handelt es sich dabei um das Gebäude, das die Gemeinde drei Jahre zuvor gekauft hatte, Gemeindearchiv, Urkunde Nr. 27. 1778 findet auf Betreiben des Stubenwirts eine Zwangsvollstrekkung wegen ausstehender Schulden gegen zwei Lahrer Bürger statt (freundlicher Hinweis von Frau Julia Maurer).

ALTKIRCH, Stadt, 16 km südwestlich von Mülhausen, Vorderösterreich. Die städtischen Ausgabenverzeichnisse (Moormeister, 26-28) weisen von 1517-1758 sehr häufig Zehrungen auf Gemeindekosten aus. Diese fanden in der Herrenstube auf dem Rathaus statt. Unter anderem wurden zur Ratsbesetzung am Dreikönigstag alle Bürger dorthin eingeladen; 1627 machten die Ausgaben hierfür beispielsweise 61 Pfund und 17 Schilling aus. Andere Anlässe boten hoher Besuch, Vertragsschlüsse zwischen Handwerkern und Vertretern der Stadt oder der Abschluß eines gemeinsamen Tagewerkes in öffentlichen Diensten wie Frondiensten, dem Bannritt oder dem gemeinsamen Leerfischen der städtischen Fischteiche. Für die Bewirtung sorgte ein Stubenknecht. Der Stubenknecht wurde durch ein bestimmtes Zapfgeld von jedem Fuder ausgeschenkten Weines entlohnt. 1640 machten die Ausgaben für diese Zehrungen beispielsweise ein Viertel der städtischen Ausgaben aus. Immer wieder gab es Bestrebungen, diese Zehrungen zu beschränken.

AMMERSCHWEIER, Stadt, 7 km nordwestlich von Colmar, gehörte je zu einem Drittel zur Herrschaft Rappoltstein, zur Herrschaft Hohlandsberg und zur Reichsvogtei Kaysersberg. Nachdem es bereits in der Stadtordnung von 1440 heißt, bestimmte Fische seien als Abgabe auf die Stube zu liefern, werden wir durch das Stadtbuch von 1561 umfassend über die Verhältnisse auf der Herrenstube unterrichtet. Dorf finden sich nämlich eine Stubenordnung, eine Stubenknechtsordnung und eine Altstubenknechtsordnung. Es handelt sich hierbei um die erneute Aufzeichnung älterer, aber nicht näher datierbarer Ordnungen. In ihnen erscheint eine Stubengesellschaft vor unseren Augen, die enger räumlicher und personeller Verbindung zum Rathaus steht, in der aber auch Frauen als Mitglieder genannt sind. Interessant ist die Regelung im Artikel 20 der Stubenordnung, die besagt, daß Stubengesellen, die bis zu einer Meile weit wegziehen, ihr Stubenrecht behalten

können, solange sie weiter die Stubenhitze (Mitgliedsbeitrag) bezahlen. In Ammerschweier haben wir es also mit einer Stubengesellschaft zu tun, deren Mitgliedschaftsregeln einige Besonderheiten aufweisen. Die Gesellschaft war sehr zählebig. Nachdem sie im 18. Jahrhundert ihre Mitglieder insbesondere aus dem Kreis der Juristen des Conseil Souverain d'Alsace bezog, der seinen Sitz seit 1698 im benachbarten Colmar hatte, wurde sie nach der französischen Revolution schon 1801 neu belebt und bestand noch einmal rund ein halbes Jahrhundert. Nach 1945 wurde schließlich unter dem Namen Confrèrie de St. Étienne eine Gesellschaft zur Pflege des Elsässischen Weines gegründet, die zumindest mit ihrem Namenspatron an die alte Herrenstubengesellschaft anknüpft (Abb. 25), die allerdings erst 1781 den





Abb. 25: Etiketten zweier von der "Confrèrie de St. Étienne" ausgezeichneter Elsässer Weine. Diese "Bruderschaft" zur Weinpflege wurde nach dem Zweiten Weltkrieg gegründet und knüpfte sowohl mit ihrem Namen als auch mit ihrem Standort an die frühere Stubengesellschaft in Ammerschweier an, die gegen Ende des 18. Jahrhunderts den heiligen Stephan zu ihrem Schutzpatron erwählt hatte. Von der Französischen Revolution vorübergehend aufgelöst, aber unmittelbar danach neu gegründet, war sie in den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts wiederum eingegangen.

heiligen Stephan in ihren Namen aufgenommen hatte. Das Gebäude der Herrenstube wurde 1944/45 zerstört, nur die Frontwand des Erdgeschosses ist erhalten. Lit.: Sittler, Confrèrie de St. Étienne; Lichtle, La Herrenstubengesellschaft; die Ordnungen bei C. Hoffmann, 42-50.

AMOLTERN, Dorf, 13 km westlich von Emmendingen, vorderösterreichischer landsässiger Adel. Die Gemeinde verkaufte 1836 für 400 Gulden ihre Wirtschaftsgerechtigkeit, 1844 auch das Gebäude selbst samt Scheune und Garten zu einem Preis von 3000 Gulden (Kreisarchiv Emmendingen, 1865 Aug. 4). Bei diesem Wirtshaus dürfte es sich um die alte Gemeindestube gehandelt haben.

AU, Dorf, 4 km südlich von Freiburg, vorderösterreichischer landsässiger Adel. Die Gemeinde besaß eine Stube, auf der neben der Wirts- auch die Metzig- und Backgerechtigkeit ruhte. Das Anwesen wurde 1814 aus Geldmangel verkauft (AKB 2, 1, 24). Das Gasthaus "Stube" existiert heute noch.

AUGGEN, Dorf, 3 km südwestlich von Müllheim, Markgrafschaft Baden-Durlach. Bei einer Kirchenvisitation von 1557 wurde den Bauern vorgeworfen, es sei bei ihnen üblich, mittags um 12 auf die Stube zu gehen und erst am folgenden Tag wieder heimzukehren (*Eisele*, 13). Danach erfahren wir von der Stube erst wieder, als sie am 26. April 1842 meistbietend versteigert und dann in Gasthaus "Zum Rebstock" umbenannt wird (AVBI. Nr. 33, S. 222; Gemeindearchiv V 2. 7).

BAAR, Dorf, 20 km südlich von Zürich, Zug. Brandstetter verweist ohne Jahresangabe auf einen erneuerten Gemeindestubenrodel.

BADEN, Stadt, 20 km nordwestlich von Zürich, Grafschaft Baden (eidgenössisches Untertanenland). Nach einem Ratsbeschluß von 1641 (SRQ 16, 1, 2, 1, 296, Nr. 330) wird die Jahresbesoldung der Ratsherren um 10 Gulden erhöht. Dafür müssen sie dasjenige, was sie nach der Ürte im Herrengarten oder auf dem Rathaus noch konsumieren, selbst bezahlen. Beide Örtlichkeiten, Rathaus wie Herrengarten, wurden von Stubenknechten versorgt. Mittler, 132, berichtet ohne Angabe von Jahreszahlen über eine "Herrengartengesellschaft", die alljährlich am 1. Mai zu einem großen Fest, dem "Maienbott" lud. An diesem Tag bestellte sie ihre Vorsteher und nahm neue Mitglieder auf, die dafür Eintrittsgeld und einen silbernen Becher zu bezahlen hatten. Außerdem gab jedes neue Mitglied sein Wappenschildchen; diese wurden 1568 auf Ratskosten zu einer großen Wappentafel des Herren-

gartens zusammengefügt, heute im städtischen Museum. Der Herrengarten umfaßte neben dem eigentlichen Garten auch ein Gebäude, für das sich die Badener 1585 von den eidgenössischen Orten Wappenscheiben erbaten. Auch ansonsten war die Gesellschaft eng mit der städtischen Regierung und auch mit der Verwaltung der Landvogtei verbunden. Auch wenn der Name nicht auftaucht, dürfte es sich bei der Herrengartengesellschaft um eine Stubengesellschaft im oben definierten Sinne handeln.

BAHLINGEN, Dorf, 9 km westlich von Emmendingen, Markgrafschaft Baden-Durlach. Das Gericht tagte 1454 noch unter einer Gerichtslaube (Urkundenbuch Heiliggeist 2, 201, Nr. 1146). 1550 erbaute sich die Gemeinde dann eine Stube, die auch heute noch als Rathaus dient und als wertvoller barocker Fachwerkbau gelobt wird (Kraus 6, 1, 116; Piel, 33). Die darauf ruhende Wirtschaftsgerechtigkeit wurde am 30. Dezember 1809 isoliert versteigert (Grundbuch Band 2, 498 b, Nr. 82, im Kreisarchiv Emmendingen). Damals war anscheinend geplant, mit diesem Wechsel der Wirtschaftsgerechtigkeit auch die Verwaltungsfunktionen in das Gebäude des Käufers zu übertragen. Unter den Verkaufsbedingungen findet sich nämlich u.a. die Bestimmung, daß der Käufer innerhalb von zwei Jahren sein Haus so einrichten muß, daß dort Gemeindeversammlungen, Gerichtstage usw. stattfinden können. Auch die Glocken soll er, obwohl sie im Gemeindeeigentum bleiben, mit auf sein Haus übernehmen. Für diese Gemeinschaftsleistungen wird ihm jährlich ein halber Klafter Brennholz zusätzlich zu seinem Bürgerlos versprochen. Auch von den Tag- und Nachtwachen ist er befreit.

BASADINGEN, Dorf, 9 km südöstlich von Schaffhausen, Landvogtei Thurgau. In einem Urbar von 1510 wird "der gemeind huss" erwähnt (*Enz*, 10).

BASEL. Die Ursprünge der ältesten Basler Rittergesellschaften werden bereits im 12. Jahrhundert vermutet (*Heusler*, 252; *Wackernagel*, 380). Die Bezeichnung "Stube" in den Varianten "hohe oder obere Stube" und "niedere Stube" taucht in den Quellen jedoch erst im 14. Jahrhundert auf. Es handelt sich bei den mit diesen Stuben gleichgesetzten Gesellschaften "Zur Mucke", "Zum Brunnen", bzw. "Zum Seufzen" durchweg um recht instabile Gebilde, die, geprägt von der Konkurrenz untereinander und zu den Zünften, in wechselnden Konstellationen zusammentreten und sich wieder trennen. Zunächst alleinige Stadtherren, werden sie nach und nach in die Zunftverfassung integriert. Ab 1545 bleiben die für die "hohe Stube" reservierten Ratssitze in Ermangelung von Kandidaten unbesetzt.

BEGGINGEN, Dorf, 10 km nordwestlich von Schaffhausen, Stadt Schaffhausen. Im Dezember 1642 beschließt die Gemeinde, das einige Jahre zuvor niedergebrannte Gemeindehaus wieder aufzubauen. Zur Finanzierung verzichtet u.a. der Untervogt auf drei Jucharten Land, die ihm eigentlich zustehen und die nun stattdessen versteigert werden. Zu den Ersteigerern gehört auch der Stubenknecht Hans Schudel. 1646 stiftet der Rat der Stadt Schaffhausen dem gerade fertiggestellten Gebäude eine Wappenscheibe. Das Gemeindehaus, gelegen in der Dorfmitte, an der einzigen Brücke über den Dorfbach, umfaßte neben dem Wirtshaus auch ein Badehaus. Zu den wenigen von der allgemeinen Steuer ausgenommenen Personen gehören der Untervogt und der Stubenknecht (Wanner, 119-121).

BENFELD, Stadt, 17 km nordöstlich von Schlettstadt, Hochstift Straßburg. Das sehr schöne Rathaus von 1531 besitzt an einer Längsseite eine auffällige und reich geschmückte Uhr. Zu ihrem Figurenschmuck zählt auch der sog. "Stubenhansel", der Anfang des 14. Jahrhunderts die Stadt verraten haben soll und an den heute noch ein Volksfest in Benfeld erinnert. Das Erdgeschoß bildete einst eine offene Laube, wie man heute noch an seinen großen Gewölbebögen erkennen kann. An einer Ecke des Gebäudes finden sich noch Reste des Prangers. Etwa aus der Mitte des 16. Jahrhunderts stammt eine Stubenordnung, die noch in den 30er Jahren als Wandschmuck in der großen Ratsstube im Obergeschoß diente (Dischert, 67-69), dort aber jetzt nicht mehr zu finden ist. Die Stubenordnung ist aufgrund ihres Hinweises auf den Ortsherrn Bischof Erasmus auf die Zeit zwischen 1541 und 1568 zu datieren. Dischert zitiert auch einen Stubenknechtseid, leider ohne Angabe von Fundstelle und Datum, und die städtischen Rechnungen, in denen sich in den Jahrzehnten nach 1531 zahlreiche Einträge für Zehrungen auf Gemeindestuben, insbesondere für die Bewirtung auswärtiger Besucher, finden.

BERGHEIM, Stadt, 9 km südwestlich von Schlettstadt, Grafschaft Rappoltstein. 1431 wird ein Notariatsinstrument über eine Zeugenvernehmung in der "burger gemeine trinckstube" aufgestellt (Albrecht 3, 328, Nr. 673). 1564 wird festgesetzt, daß die "herren stuben" ebenso wie die Handwerksleutstube und die Rebleutstube der Pfarrei 10 Schilling Zins pro Jahr schuldet (Hans, 147). 1577 wird vor der Herrenstube unter freiem Himmel ein "endlicher Rechtstag" vollzogen (Sittler, Herrenstuben, 84). Wenn die Vermutung zutrifft, daß die gemeine Bürgertrinkstube des 15. Jahrhunderts mit der Herrenstube des 16. Jahrhunderts identisch ist, ist dies ein Beispiel für einen Namenswechsel: Auch in dem kleinen Städtchen Bergheim empfinden sich die Räte jetzt als "Herren".

BERN. Im 14./15. Jahrhundert war das städtische Leben wesentlich von den beiden Adelsgesellschaften "Zum Diestelzwang" und "Zum Narren" geprägt. Im 16. wurde dann die gesamten Stadtbevölkerung in Stubengesellschaften eingeteilt, die aber mit unseren Stubengesellschaften nur den Namen gemeinsam hatten. Es handelte sich um eine strikte Gliederung nach Stadtvierteln, auf der insbesondere die Berner Wehrverfassung beruhte (*Rennefahrt* 2, 129). Das Wort Stube wurde hier nur verwendet, um das politisch verdächtige Wort "Zunft" zu vermeiden.

BERNECK, Dorf, 17 km östlich von St. Gallen, St. Gallisches Rheintal. 1666 wird das Rathaus für vier Jahre gegen einen Pachtzins von 10 Gulden pro Jahr verpachtet (Göldi, 323). Der alte Wirt protestiert gegen diese neue Konkurrenz, erreicht aber nur eine Verschiebung der Übergabe. Der Pächter muß das Haus instandhalten. Die Amtsleute sind nicht verpflichtet, die offiziellen Mahlzeiten bei ihm einzunehmen. Aus dem Protest gegen die Konkurrenz ist zu schließen, daß das Haus vor 1666 nicht verpachtet worden war.

BINZEN, Dorf, 4 km nordwestlich von Lörrach, Markgrafschaft Baden-Durlach. Wirte sind seit dem 14. Jahrhundert bezeugt (Schülin, 366). Seit ca. 1700 betrieb die Gemeinde einen Weinausschank in der ihr gehörenden Stube (A. Müller, AKB Lörrach, Manuskript). 1868 wurde das Wirtschaftsrecht öffentlich versteigert (Oberländer Bote von 1868 Jan. 29). Von diesem Jahr an wurde in Binzen nur noch auf dem "Ochsen" gewirtet (Gemeindearchiv, Nr. 109).

BIRR, Dorf, Berner Aargau, 13 km östlich von Aarau. Die Gemeinde klagt 1716 gegen den Hofschreiber Konrad Langhans auf Rückübertragung des 25 Jahre zuvor an ihn verkauften Tavernenrechts der Gemeinde. Man habe nämlich damals vereinbart, das Recht zurückzuübertragen, wenn ein Einheimischer von ihm Gebrauch machen wolle. Der Rat von Bern gibt der Gemeinde recht (*F. Müller*, 130). 1811 befindet sich das Tavernenrecht noch im Besitze der Gemeinde (*ebda.*, 129). Das Wort "Stube" taucht hier zwar nicht auf, aber das in Deutschland meist "Wirtschaftsgerechtigkeit" genannte Tavernenrecht in der Hand der Gemeinde deutet darauf hin, daß wir es hier mit dem gleichen Phänomen zu tun haben. Denn das Interesse der Gemeinde an ihrer Versorgung durch Gastwirtschaften wird dadurch deutlich. Das Gasthaus im Dorf war hier eine öffentliche Angelegenheit.

BISCHOFFINGEN, Dorf, 9 km nordöstlich von Breisach, Markgrafschaft Baden-Durlach. Die Wirtschaftsgerechtigkeit auf dem Gemeindewirtshaus "Zum Rebstock", das in den Quellen als "gemeine Stube" bezeichnet wird, wird alljährlich neu verliehen, erstmals 1759 (GLA 229/9170).

BISCHOFSZELL, Stadt, 12 km nordwestlich von St. Gallen, Landvogtei Thurgau. Aus dem Jahre 1498, also schon aus eidgenössischer Zeit, ist die Ordnung einer Herrentrinkstube überliefert ("Einrichtung einer Herrentrinkstube ...", 114 ff). Ihre Einleitung entspricht ganz dem humanistischen Stil der Zeit; mit Hilfe von Cassiodor und Isidor, Quintilian und Aristoteles wird die Notwendigkeit der Gründung dieser Gesellschaft belegt: "Demnach Aristoteles, fruntschafft ist in diesem leben groslich not, dan ohne frundt und gsellen wollte keiner leben, hätte er sonsten ouch alle guetter ...". Die Gesellschaft ist stark von der Geistlichkeit geprägt; 16 der 21 Gründungsmitglieder sind Chorherren, Kapläne und andere Geistliche, hinzu kommen ein Ritter, der Schulmeister und drei Personen ohne Ergänzung des Namens. Auch in der Ordnung selbst finden sich mehr Statuten mit religiösem Einschlag als bei anderen Gesellschaften. Die Wirtspflicht geht unter den Mitgliedern reihum; eine Verbindung zum Rat ist nicht erkennbar.

BLANSINGEN, Dorf, 15 km nördlich von Basel, Markgrafschaft Baden-Durlach. Um 1850 existierte eine Gemeindewirtschaft (*Fecht*, 304). Eine Bekanntmachung ihrer Verpachtung ist aus dem Jahre 1859 überliefert, Gemeindearchiv, 3.342.

BLUDENZ, Stadt, Vorarlberg, Österreich. In einem Stadtbuch von 1607 ist ein Stubenknechtseid überliefert, der dem Stubenknecht die Sorge für die Ratsstube und das ganze Rathaus übertrug; hier war also sein Tätigkeitsfeld. Er hatte stets den besten Wein zu besorgen, der in der Stadt im Ausschank war. Brot und Käse durfte er nur auf Anordnung der Baumeister einkaufen und mußte ehrlich darüber abrechnen. Für die Einheizung der großen Ratsstube erhielt er alljährlich acht Klafter Holz. Gelegentlich hatte der Stubenknecht auch beim Steuereinzug zu helfen. Er wurde alljährlich neu gewählt (Gorbach, 47, 53). Die Zustände in Bludenz ähneln rund 100 bis 150 Jahre älteren Nachrichten aus anderen Teilen des Untersuchungsgebiets, für den Anfang des 17. Jahrhunderts wirken sie altmodisch.

BÖRSCH, Stadt, 25 km südwestlich von Straßburg, Hochstift Straßburg. In den ABR fanden sich eine Reihe interessanter, bis dato noch nicht ausgewerteter Quellen zur Herrenstube. Aus dem 16. Jahrhundert stammen zum einen die Stubenmeisterordnung von 1545, erneuert 1575 (ediert als Quelle 1), und zum anderen die als "Register" bezeichneten Rechnungen der Stubenmeister (ABR 8 E 52, 67 bzw. 45).

Aus dem folgenden Jahrhundert, von 1663, sind Ratsprotokolle überliefert, in denen über die Umstände und Bedingungen der Verleihung der Herrenstube an einen Stubenwirt berichtet wird. Weiterhin ist die Stadttopographie von Börsch bemerkenswert. Gegenüber dem Westwerk der Stadtkirche wurde zunächst im Jahre 1509 die "Alte Ratsstube" erbaut (1626 erneuert, *Barth*, 144). Beide Gebäude stehen am zentralen Platz von Börsch. Dieser wird heute aber ganz von dem 1565 auf der Südseite der Kirche als Vogtei errichteten, aber schon seit dem 17. Jahrhundert als neuem Sitz der Stadtverwaltung genutzten Rathaus dominiert (vgl. Abb. 14 und 15).

BÖTZINGEN und OBERSCHAFFHAUSEN, Doppeldorf, 16 km nordwestlich von Freiburg, badisch-vorderösterreichisches Kondominat. 1510 schließen die beiden Teildörfer, das badische Bötzingen und das österreichische (Ober-)Schaffhausen sowie die beiden Gerichtsherren einen Vertrag. Die vier Parteien haben gemeinsam "ein hofstat sambt einer schüren [Scheuer], zu Bozingen gegen der Kirchen über gelegen, zu einem gemeinen hauß oder stuben erkhaufft und doßelbig auf gemeinen costen zubawen fürgenommen". Da die Stube also auf badischem Territorium errichtet werden soll, fallen für den Fall ihres späteren Verkaufs oder Abgangs aus anderen Gründen die Rechte des von Österreich belehnten Dorfherren wieder weg. Bis dahin jedoch sollen die "hohen oder nider bußen oder frevlen", die auf der Stube oder ihrem Grundstück verwirkt werden, den Gerichtsherren gemeinsam zustehen. Diese Vereinbarung war wohl besonders wichtig, denn sie wurde durch eine Wiederholung am Rand der Vertragsurkunde hervorgehoben. Falls dafür später einmal in Schaffhausen eine eigene Stube erbaut werden sollte, läßt sich der badische Landvogt von dieser ebenfalls die Hälfte der Frevelbußen versprechen. Der Vertrag ist auf den 19. Juli 1510 (Freitag nach St. Margarethen) datiert, beide Ausfertigungen sind überliefert (GLA 21/862 und 229/11736). Aus der Kondominatssituation ergab sich, daß alle Dorfämter, auch die, die sich auf die Stube bezogen, vierfach besetzt wurden: je ein Amtsträger aus jeder Herrschaft für jeden Ortsteil (AKB 2, 1, 78). 1580 (Mai 10, Gemeindearchiv A 1) heißt es anläßlich der Verleihung des österreichischen Teils der Ortsherrschaft erneut, daß zu den damit übertragenen Rechten auch "auf der stuben [im Vorwort des Gemeindearchivinventars, Staatsarchiv Freiburg Nr. 95 fälschlich: "stibe"] und allmend allein die halbe frevel" zählen. Die Stube und die Allmende sind also die räumlichen Bereiche, die den Kondominatsherren gemeinsam zustehen. Ansonsten sind ihre Bezirke und Herrschaftsobjekte genau abgegrenzt. 1738 wird die Stube noch einmal kurz erwähnt; sie ist im letzten Krieg abgebrannt. Jetzt wird um den Wiederaufbau ersucht; zur Begründung heißt es u.a., so könnte die neu aufkommende private Wirtschaft wieder abgeschafft werden (GLA 229/11737, fol. 7v, 1738 März 18).

BOHLINGEN, Dorf, 8 km südöstlich von Singen am Hohentwiel, Hochstift Konstanz. Aus dem Jahre 1557 stammt die im Anhang edierte, stark herrschaftlich bestimmte Stubenordnung (GLA 229/10719, Quelle 2). Ihre Aufstellung steht vermutlich im Zusammenhang mit der Wiedererbauung der Gemeindestube, die im Bauernkrieg abgebrannt war. Der Zusammenhang zwischen Bauernkrieg und Rathausneubau ergibt sich aus einer Urkunde von 1556 (GLA 5/152 Nr. 3056), in dem der Bischof von Konstanz den Neubau des "(Rath oder) Gemaindhaus" gestattet. Dieses muß aber für das Hoch- und Niedergericht und für einige andere öffentliche Geschäfte zur Verfügung stehen. Die Bestellung des Stubenknechts bedarf des Einverständnisses des Vogts, der ihm auch wieder kündigen kann. Der Bischof setzt auch den Konsum von Bannwein auf der Stube durch, allerdings nur auf Kirchweih und darüber hinaus zwei weitere Fuder pro Jahr. In dem Gebäude war auch eine Schmiede untergebracht, nach dem Dreißigjährigen Krieg diente es zudem als Schulhaus. 1791 wurde auch noch ein Ortsgefängnis dort eingerichtet. 1825 wurde es samt Wirtschaftsgerechtigkeit an den nachmaligen Sternenwirt verkauft. Das heutige Gebäude, ein schönes Fachwerkhaus von 1670, dient auch heute noch als Wirtshaus "Zum Sternen". Lit.: A. Müller, AKB Konstanz, 170; Weiβmann, 13, 152; Ernst Schneider, Flurnamen, in: Berner, Beiträge, 66, Nr. 142.

BOTTENWIL, Dorf, 12 km südlich von Aarau, Bern. Die Gemeinde besitzt im Jahre 1811 das Tavernenrecht im Dorf. Zur Interpretation vgl. Birr.

BOUXWILLER siehe Buchsweiler.

BREISACH, Stadt, Vorderösterreich. Aus der adligen Trinkstube "Zum Juden" stammten bis 1570 sechs der 18 Ratsherren. Da es in diesem Jahre nicht mehr genug Adlige in Breisach gibt, werden zwei weitere Mitglieder "aus der Gemeinde und an der Juden statt" gewählt (Günther Haselier, AKB 2, 1, 121).

BREMGARTEN (Schweiz), Stadt, 16 km westlich von Zürich, Zürich. Im Eidbuch finden sich Eide des auf der "Oberstube" des Rathauses angestellten Stubenknechts aus den Jahren 1557 und 1564 (SRQ 16, 1, 4, 111 und 115 f.). In der jüngeren der

beiden Quellen wird ihm zusätzlich zu seinen Wirtspflichten auch noch die Aufsicht über die Salzbüchse übertragen. Aus dem Kontext ergibt sich, daß die Oberstube unter anderem als Gerichtsstätte und für Hochzeiten genutzt wurde. Sie besaß einiges an Inventar und auch eine eigene Kasse.

BREMGARTEN (Baden), Dorf, 20 km südwestlich von Freiburg, Johanniterorden. Das Gemeindearchiv (B V 2. 2) besitzt Akten über den Betrieb des Gasthauses "Zur Stube", das heute noch existiert, vom Jahre 1863 an. Vielleicht wurde es zu diesem Zeitpunkt aus Gemeindebesitz an Privatleute verkauft.

BRITTNAU, Dorf, 16 km südwestlich von Aarau, Bern. Die Gemeinde besaß 1811 das Weinschankrecht. Zur Interpretation vgl. Birr.

BRITZINGEN, Dorf, 4 km nordöstlich von Müllheim, Markgrafschaft Baden-Durlach. Eine Nachricht über den Erbau der Gemeindestube ist aus dem Jahre 1577 überliefert - interessanterweise mit einer Begründung für die Errichtung des Gebäudes: "Zuvor gab es schlimme Wirtshäuser dahier" (Eilers, XVII). Man erhoffte sich also von einem Gasthaus in kommunaler Regie eine Hebung der öffentlichen Moral. Ebda., XXVI, findet sich eine fast vollständige Liste der Stubenwirte aus den Jahren 1577-1844. Im "gemeinen Wirtshaus zu Britzingen" wird 1683 ein Streit über die Waldnutzung zwischen Britzingen und seinen Nachbargemeinden Dattingen und Muggardt durch den Oberamtmann der Herrschaft Badenweiler entschieden (Gemeindearchiv Dattingen, A Nr. 4, 1684 Dez. 12).

BRUGG, Stadt, 16 km nordöstlich von Aarau, Bern. Im Jahre 1496 präzisiert der Rat die Abgrenzung zwischen der eigenen Gerichtsbarkeit und der der Stubengesellschaft: Die Stubengesellen dürfen für Frevel auf der Ratsstube Strafen bis zu fünf Schilling und den Verlust des Stubenrechts aussprechen. Was darüber hinausgeht, ist dem Rat vorbehalten (SRQ 16, 1, 2, 2, 103). Ebda. 172 f. ist eine Polizeiordnung aus der Zeit von 1520 abgedruckt, nach der allein in der Herrenstube das Spielen mit Würfeln erlaubt war. Im übrigen Stadtgebiet waren nur Brettspiele zulässig. Im DRW 5, 840 wird, vielleicht aufgrund dieser Privilegierung bei den Spielverboten, die Herrenstube als Ratsgaststube verstanden. Diese Aufgabe nahm sie vermutlich u.a. ebenfalls wahr, doch vor allem war die Herrenstube Sitz und Name der Stubengesellschaft von Brugg (vgl. Rheinfelden). Im Stadtarchiv von Brugg (B 160-164) liegen Rödel der Stubengesellschaft, die bis auf das Jahr 1540 zurückgehen (Banholzer, 82-84 u. 250 f.).

BUCHHOLZ, Dorf, 10 km nordöstlich von Freiburg, österreichischer landsässiger Adel (Familie von Bayer). Buchholz ist in Kapitel 2.5 vor allem wegen des Verkaufsvertrags seiner Stube aus dem Jahre 1798 und dem Fortwirken des darin vereinbarten Holzprivilegs zugunsten der Stube näher beschrieben worden. Vgl. auch Quelle 3 und Abb. 12 und 13.

BUCHSWEILER, Stadt, 13 km nordöstlich von Zabern, Grafschaft Hanau-Lichtenberg. Eine Liste der Stubenfrevel, die den beiden Stubenmeister gezahlt worden sind, bezieht sich vor allem auf Schlägereien und auf üble Flüche bei der Ürte. Die Strafen sind z.T. nachträglich gemildert worden (ABR 8 E 61-9, darin: 1607 Dez. 27).

BÜHL, Flecken, 11 km südwestlich von Baden-Baden, Markgrafschaft Baden-Baden. In der Fleckenordnung von 1507 wird den Stubenmeistern und -knechten aufgetragen, "grobe Spieler und andere Verführer" von der Stube fernzuhalten. Wenn solche "Buben" trotzdem auftauchen, sollen sie rabiat, "mit Gerten und bei dem Haar" abgewiesen werden. Ein Spielverbot " auf den Stuben und in den Wirtshäusern" ist nur für "statthafte, ehrbare, ingesessene Burger" gelockert. Auch in der Regelung über die Sperrstunde (ab 9.00 Uhr abends) werden Stube und Stubenknecht gesondert neben Wirten und Wirtshäusern aufgeführt. In einer Hochzeitsordnung von 1609, in der die Umstände von Hochzeitsessen in der Wirtshäusern genau geregelt werden, wird die Stube nicht mehr eigens erwähnt (Reinfried, 61 f., 68).

BÜLACH, Stadt, 18 km nördlich von Zürich, Zürich. 1583 existierte ein "Gesellenhaus" (*Pfister*, Karte 3, nach S. 26), das aber nicht etwa der Unterbringung von Handwerksgesellen diente, sondern von der Funktion her mit einer Gemeindestube gleich zu setzen ist. Das Gebäude stammt in seiner jetzigen Form aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, doch schon im Jahre 1545 wird ein dort tätiger Stubenmeister erwähnt (*Drack*, 18). Bewirtet wurde das Haus von einem Stadtknecht und seiner Frau; der große Saal im Obergeschoß ging über die ganze Breitseite des Gebäudes und diente zu Ratssitzungen, für den jährlichen Bürgertrunk und als Hochzeitsfestsaal. Er ist u.a. mit einem Ofen eingerichtet (*Hildebrandt*, 76 f.). Das Gesellenhaus, heute Rathaus, ist ein freistehendes, prächtiges Fachwerkgebäude an der Nordwestseite der Kirche und Hauptblickfang auf der Durchgangsstraße Zürich-Eglisau, an der Bülach liegt. Stadtplan im Maßstab von 1:5000 im historischen Atlas der Schweiz, 16. Unter dem Bülacher Flurnamen findet sich einer mit Bezug auf

unser Thema: die Stubenwiese, die in einer Offnung von 1510 erwähnt und als freies Allmendland charakterisiert wird (*Hildebrandt*, 421). Das könnte darauf hindeuten, daß die Erträge aus dieser Wiese der Stube zugute kommen sollten. Zugleich findet durch diesen Flurnamen die Gleichsetzung von Gesellenhaus und Stube Bestätigung.

BUGGINGEN, Dorf, 4 km nördlich von Müllheim, Markgrafschaft Baden-Durlach. Im GLA 229/14914-15 findet sich ein interessanter Streit zwischen den beiden mächtigsten Familien im Dorf, Holdermann und Roggenburger. Leonard Roggenburger, Schwiegersohn des Vogts Johannes Tröttlin, war 1689 Pächter der Gemeindestube. Im Dezember diese Jahres bemühte sich der Metzger Hans Georg Holdermann um eine private Wirtschaftsgerechtigkeit und verwies zur Begründung darauf, es sei in Buggingen gar schlecht mit Wirten bestellt, da es dort nur einen Stubenwirt gäbe, so daß fremde Leute, die in das Dorf kämen, gar nicht ober nur sehr schlecht beherbergt und versorgt werden könnten. Diesem Gesuch widersprach die Gemeinde mit dem Vogt und Schwiegervater des Stubenwirts an der Spitze. Zum einen sei schon der Weinausschank auf der Stube so gering, daß sich ein zweites Gasthaus unmöglich halten könne, und zum anderen sei der Zins aus der Verpachtung der Gemeindestube die einzige Einnahmequelle, um die Schulden, die die Gemeinde noch aus dem Dreißigjährigen Krieg habe, abzutragen. Das Oberamt stellte sich jedoch auf die Seite Holdermanns und genehmigte die neue Wirtschaft. Daraufhin verkaufte Tröttlin seine Mühle (er war also auch noch Müller!) und kaufte von dem Ertrag seinem Schwiegersohn die Gemeindestube - nach öffentlichem Ausbieten, wie er in seinem Bericht an das Oberamt betont. Roggenbauer drang nun seinerseits in den Bereich des Holdermann ein und bemühte sich mit Erfolg um eine Metziggerechtigkeit. Der Konkurrenzkampf der Familien nahm in der folgenden Generation seine Fortsetzung, als 1717 "Hans Roggenburger, der Stubenwirt zu Buggingen", der also Nachfolger seines Vaters geworden war, dem Metzger Hans Georg Holdermann die Tavernengerechtigkeit für 100 Gulden abkaufte. In Anbetracht der Stubenwirtschaftsgerechtigkeit, die ja schon im Familienbesitz war, läßt sich dieser Kauf nur als Ausschaltung von Konkurrenz erklären. Nachdem die Proteste gegenüber der Obrigkeit vergeblich geblieben waren, löste schließlich Geld das Konkurrenzproblem.

BURKHEIM, Stadt, 8 km nördlich von Breisach, Vorderösterreich. In einem Vertrag zwischen der Stadt und dem Stadtherren aus dem Jahre 1504 wird die Gemeindestube erstmalig erwähnt. Dort soll nämlich nur einheimischer Wein und

auch nur zu den obrigkeitlich festgesetzten Preisen ausgeschenkt werden. Ferner ist der Stubenwirt verpflichtet, genug Trinkgefäße vorrätig zu haben (Witt, in: Zwölfhundert Jahre Burkheim). Es handelt sich um das spätere Gasthaus "Zu den fünf Türmen" (Mittelstadt Nr. 2), das heute noch am Marktplatz von Burkheim an seinem schönen Fachwerk und dem eisernen Wappenschild leicht erkannt werden kann. Der heutige Bau stammt aus dem 17. Jahrhundert (Ossenberg, 140 mit Tafel 30 b).

COLMAR, Reichsstadt. Vom frühen 15. Jahrhundert bis zum Ende des "Ancièn Régime" spielte die Gesellschaft zum Waagkeller, die eng mit der Stadtregierung verbunden war, eine wichtige Rolle. Sie löste die älteren Adelsgesellschaften "Zum Dechahn" und "Zur Krone" ab und war im 15. und 16. Jahrhundert fast identisch mit der Stadtregierung. Nach dem Dreißigjährigen Krieg degenerierte sie zur Honoratiorengesellschaft, in der man sich nur noch zu geselligen Anlässen traf. Ausführliche Darstellung und Literaturhinweise in Kap. 2.6.

DATTINGEN, Dorf, 3 km nordöstlich von Müllheim, Markgrafschaft Baden-Durlach. Bei *Eilers*, findet sich eine lückenhafte Liste der Gemeindewirte aus der Zeit von 1622 bis 1852. Mit dem letzten dieser Wirte endete die Zeit der Verpachtungen. Im Jahre 1859 wurde die Wirtschaft verkauft und in das Wirtshaus "Zum Adler" umgewandelt (Gemeindearchiv B V 2. 2-4).

DEMBERG, Dorf, 17 km nordöstlich von Lörrach, Markgrafschaft Baden-Durlach. 1859 existierte eine Gemeindewirtschaft (*Fecht*, 542).

DENZLINGEN, Dorf, 8 km nördlich von Freiburg, Markgrafschaft Baden-Durlach. Das Gericht tagte 1414 unter der Linde an der Dorfgasse (GLA 26/711, 1414 Okt. 3), 1579 unter der Gerichtslaube (Geuenich, 94) und ab 1658 in der Gemeindestube, wie sich aus den in diesem Jahre einsetzenden Gemeinderechnungen ergibt (Gemeindearchiv B IV 3, 281-364). 1798 wird die Gemeindestube samt Inventar verkauft, wobei der Käufer einige der kommunalen Funktionen der Stube (Aufbewahrung des Feuerlöschgeräts, Betreuung der Salzwaage und Kontrolle des "Bürgerhäusle" genannten Gefängnisses) übernimmt, dafür aber von der Gemeindefron freigestellt wird und zwei Klafter Feuerholz pro Jahr versprochen bekommt. Sein Monopol auf die Hochzeitsfeiern wird abgeschafft. Es hatte bis dahin in einer "Hochzeitskrone" genannten Abgabe ihren Ausdruck gefunden, die die nicht bei ihm feiernden Hochzeiter ihm zahlen mußten. Das Haus, gelegen gegenüber der früheren

Kirche St. Georg, dem heutigen "Storchenturm", ist heute unter dem Namen "Rebstock-Stube" ein renommiertes Restaurant. Lit.: Mäder, Gemeindestuben, 2. Teil.

DIERSBURG siehe Oberschopfheim.

DIESSENHOFEN, Stadt, 9 km östlich von Schaffhausen, Landvogtei Thurgau. Nachdem bereits 1363 ein "Nicolaus der Haerrenwirt" als Bürger angenommen wird, erfahren wir aus dem Stiftungsbrief der "Zunft zum grimmen Löwen" aus dem Jahre 1420, daß es zu diesem Zeitpunkt bereits eine ältere Gesellschaft "Zur Herrenstuben" gibt, in der Freiherren, Ritter, "thails auch allhie gewesnen burgern" Mitglieder waren. In der neuen Löwenstube vereinigten sich nun hingegen die Handwerker aller Berufssparten (Rüedi, 269 und 273). Diessenhofen war also eine typische Ein-Zunft-Kleinstadt.

DINGLINGEN, Dorf (heute eingemeindet), 3 km westlich von Lahr, Nassau. Die Gemeindestube wird erstmals 1657 erwähnt, als sie von einer Stubenwirtin namens Marie Rentnerin betreut wird. Einige Jahrzehnte später brennt die Stube ab, und 1699 vereinbart die Gemeinde mit Zacharius Vogel, daß er das Gebäude mit offener Stube oder Laube, die er der Gemeinde zur Verfügung stellt, auf eigene Kosten wieder aufbaut und auch beheizt. Zudem zahlt er sechs Gulden Zins pro Jahr. Dafür werden ihm neben der Wirtschaftsgerechtigkeit alle Weinkäufe und gemeindebezogenen Zehrungen sowie Hochzeitsfeste versprochen. Für anderswo stattfindende Hochzeiten soll der ausrichtende Wirt dem Stubenwirt einen Gulden zu geben haben. Weiterhin werden Vogel ein Holzschagsrecht von acht Klafter pro Jahr und die Freiheit von der Gemeindefron zugesagt. Im Jahre 1727, als Zacharius' Sohn Johann Abraham auf der Stube wirtet, brennt das Gebäude erneut nieder. Die Gemeinde möchte die Gelegenheit benutzen, die Stube jetzt in eigener Regie zu errichten und zu führen. Vogels Baugesuche beim Oberamt bleiben erfolglos, die Gemeinde erhält die Erlaubnis zum Wiederaufbau. Ihre Argumente, der Platz sei nur für die Zeit der Existenz eines Gebäudes verpachtet gewesen, weiterhin habe Vogel nicht genug Geld, sein Bauvorhaben zu verwirklichen und schließlich, die Gemeinde sei dringend auf den erwarteten Gewinn von 60 Gulden pro Jahr und auf das Freiwerden von den erheblichen Holzlieferungen an den Stubenwirt angewiesen, hatten Erfolg (Ell, Gemeinde Dinglingen, 74). Vogel betrieb sein Ziel nun auf einem anderen Weg. 1735 erhielt er trotz Protests der Gemeinde von der Regierung die Erlaubnis, direkt gegenüber der Gemeindestube zu bauen und dort das Wirtshaus "Zur Sonne" zu betreiben (GLA 229/19488, fol. 21r). Die Argumente, mit denen

Vogel sich jetzt durchsetzen kann, lauten zum einen, die Konkurrenz zwischen zwei Wirtshäusern sei positiv für die Gemeinde, und zum anderen, die Gemeinde habe ohnehin das Recht des Weinkaufs schon anderweitig verlehnt. Es fällt auf, daß die Haltung der Obrigkeit in den beiden Streitfragen kaum kongruent zu nennen ist.

DINTIKON, Dorf, 14 km östlich von Aarau, Bern. Die Gemeinde besitzt im Jahre 1811 das Tavernenrecht im Dorf. Zur Interpretation vgl. Birr.

DOSSENHEIM, Dorf, 8 km nördlich von Zabern, Stadt Straßburg. 1668 wird die "Burger Stub" verpachtet (ABR 8 E 102-7).

DÜRRENÄSCH, Dorf, 12 km südöstlich von Aarau, Bern. 1811 besitzt die Gemeinde das Tavernenrecht. Zur Interpretation vgl. Birr.

EBRINGEN, Dorf, 8 km südwestlich von Freiburg, Kloster St. Gallen, Vorderösterreich. Anhand der Stubenordnung von 1445/55 läßt sich argumentieren, daß hier die Gründung einer Stubengesellschaft vom Dorf beabsichtigt war, aber 10 Jahre später am Widerstand der Herrschaft gescheitert ist, s. Kap. 3.5.1. Die Aufstellung dieser Stubenordnung steht im Zusammenhang mit intensiven Aktivitäten der Dorfherrschaft in dieser Zeit. Vgl. dazu näher Schott/Weeger. 1572 kaufte die Gemeinde ein Anwesen zur Vergrößerung des Gemeindehauses (Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission 5, ZGO.AF 39 (1885), m236). Das heutige Gebäude soll aus dem Jahre 1634 stammen, wurde 1761 erneuert und von der Gemeinde, nachdem sie 1809 das herrschaftliche Schloß in der Dorfmitte gekauft und dort ihre Verwaltung eingerichtet hatte, in Privathände verkauft (AKB 2, 1, 223, 237). Heute wird dort noch die Gastwirtschaft "Rebstock-Stube" betrieben (Abb. 22 und 23). Der Stubenwirt, der zugleich Nachtwächter und Weinlader war, mußte die Stube in regelmäßigen Abständen von der Gemeinde pachten. Die Räumlichkeiten dienten u.a. als Gerichtssaal, für die Gemeindeversammlungen, beispielsweise bei Huldigungen an einen neuen Abt und für Hochzeiten. Getanzt wurde dabei entweder im Saal im Obergeschoß oder aber darunter in der offenen Laube. Zu seinem "kleinen Verdruß" notiert der erste Historiker des Dorfes Ildephons von Arx, Ende des 18. Jahrhunderts Pfarrer in Ebringen, 1790 in seinem Tagebuch, daß selbst das Hochzeitsfest seiner bisherigen Aufwärterin ziemlich festlich und fröhlich verlief, daß insbesondere am Abend auch viele Nichtgeladene auf die Stube gingen und dort lange tanzten und Wein tranken, während er selbst mit Wasser vorlieb nahm, "ohneracht dies den Leuten etwas sonderbar vorkam".

EFRINGEN, Dorf, 12 km nördlich von Basel, Markgrafschaft Baden-Durlach. 1613 setzt die Wirtsliste der Gemeinde- oder Stubenwirte ein. Die Gemeindestube wird auch "Badstube" genannt, diente also anscheinend auch diesem Zwecke. 1728 erwarb die Gemeinde auch die Schildwirtschaftsgerechtigkeit für ihr Gebäude und hängte den Ochsenschild aus. Das Anwesen wurde in der Mitte des 19. Jahrhunderts verkauft (Schülin, 275, 293).

EGISHEIM, Stadt, 5 km südwestlich von Colmar, Hochstift Straßburg. Das Dinggericht des "Girsberger Dinghofs" fand in der hiesigen Bürgerstube statt (Sittler, Herrenstuben, 93). 1752 handelte es sich um ein Anwesen, das vom Weibel bewohnt wurde und in dessen Laube, also im Erdgeschoß, ein Raum eingerichtet wurde, der jetzt allein noch "Bürgerstube" hieß.

EGLISWIL, Dorf, 12 km südöstlich von Aarau, Bern. Die Gemeinde erwarb 1628 das zuvor meist brachliegende Tavernenrecht im Dorf und verpachtete es zusammen mit dem Wirtsmobiliar alljährlich für rund 20 Gulden (Siegrist, Beiträge zu Hallwil, 433). 1811 besaß die Gemeinde das Tavernenrecht noch (F. Müller, siehe Birr).

EHRENSTETTEN, Dorf, 12 km südwestlich von Freiburg, Vorderösterreich. Um 1800 existierte im Gemeindehaus eine Stubenwirtschaft (AKB 2, 1, 251).

EICHSTETTEN, Dorf, 9 km südwestlich von Emmendingen, Markgrafschaft Baden-Durlach. Schon 1567 soll ein Rathaus mit Laube und Stubenwirtschaft existiert haben (Gänshirt, 56). Genauere Nachrichten erreichen uns erst aus dem 18. Jahrhundert. Im Jahre 1700 gewährte der Markgraf der Gemeinde gratis das Bauholz für den Wiederaufbau der im Kriege abgebrannten Stube und erlaubte zugleich, daß unter der Stube, also in der Laube, wieder Markt gehalten wurde (ebda., 30). Die Stube verpachtete das Wirtsrecht für Zeiträume von zwei bis drei Jahren an einen einheimischen Bürger. Als Gegenleistung für den Pachtzins wurden ihm alle Weinkäufe und gemeine Zehrungen sowie die Hochzeiten bzw. eine Krone von den Hochzeitern, die anderswo feierten, versprochen. Auch das Wägegeld beim Abwägen des Hanfes auf der gemeinen Waage stand ihm zu. Er genoß Wacht- und Fronfreiheit und hatte zudem zwei Klafter Brennholz pro Jahr zum Heizen der Ratsstube zu beziehen (Fregonneau, 21 f.). 1797 war die Gemeinde dann gezwungen, zur Tilgung der Gemeindeschulden in Höhe von 9000 Gulden die Stube zu verkaufen. Der Kaufpreis betrug jedoch nur 6450 Gulden (GLA 229/23 274).

EIMELDINGEN, Dorf, 8 km nördlich von Basel, Markgrafschaft Baden-Durlach. Die Gemeinde besaß kein eigenes Gebäude für ihre Verwaltungsangelegenheiten, sondern verfügte lediglich über einen als "Stube" bezeichneten Raum in der einzigen, im Privateigentum stehenden Herberge im Dorf (A. Müller, AKB Lörrach, Manuskript).

ELZACH, Stadt, 25 km nordöstlich von Freiburg, Vorderösterreich. Das in den Quellen als "Rathaus oder Burgerstuben" bezeichnete Gebäude wurde nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges repariert und diente bis 1909 der Ortsverwaltung. Im Erdgeschoß hatte es eine Gerichtslaube unter Arkadenbögen, dort wurde auch der Wochenmarkt veranstaltet. Seit 1760 trug es ein Glockentürmchen (Weber, 31). Aus einem Streit, der sich 1642 dort zutrug, weil einige Gäste sich unter Alkoholeinfluß wild aufführten und dann den Boten des Bürgermeisters, der sie von der Stube weisen wollte, beleidigten, und der damit endete, daß die wieder Ernüchterten versicherten, sie wüßten von dem Beleidigten "nichts als liebs und guets", ergibt sich, daß auf der Bürgerstube gezecht und gezehrt wurde (Bader, Schurtag, 108). Auch Fastnacht wurde dort gefeiert, denn als 1671 der Schultheiß Heberle zu viele seiner Freunde dorthin zu "faßtnacht spill und dollen däntz" einlud, beschwerte sich die Bürgerschaft bei der vorderösterreichischen Regierung über ihn (GLA 229/24405).

EMBRACH, Dorf, 14 km nördlich von Zürich, Zürich. Im Rahmen ihrer gründlichen Revision der Wirtshausverhältnisse in ihrem Herrschaftsgebiet in den Jahren 1530/31 (Ein Verzeichnis...) entscheidet die Stadt Zürich trotz des Protests des Embracher Tavernenwirts, daß die Gemeinde auf dem Gesellenhaus sowohl gekauften als auch selbst gezogenen Wein ausschenken darf. Sie ist dafür allerdings ebenso wie die privaten Tavernen umgeldpflichtig (vier Pfennig pro Saum) (Staatsarchiv Zürich B VI 252 fol. 87r). 1556 werden Stubenmeister erwähnt (ebda., C II 7, Nr. 338).

EMMENDINGEN, Stadt, Markgrafschaft Baden. Schon vor der Stadterhebung im Jahre 1590 gibt es vereinzelte Nachrichten über die Existenz einer Stube. So müssen sich nach der Dorfordnung von 1517 alle Bürger in oder vor der Stube versammeln, wenn der Heimburger die Versammlungsglocke leutet (*Englert*, 53). Die Stube diente also als Tagungsort für Frevelgerichte und Gemeindeversammlungen, während das Gericht im 15. Jahrhundert noch unter der Linde, im Haus eines Geschworenen oder in der gewöhnlichen Gerichtslaube (1479) tagte (*Hetzel*, 26). In der

Vogtsordnung von 1588 heißt es, Werber für fremden Kriegsdienst seien "uff der stuben" zu sistieren (GLA 198/202). Im Freiheits- und Ordnungsbuch, das anläßlich der Stadterhebung im Jahre 1590 geschrieben wurde, findet sich eine Reihe von Erwähnungen der Stube. So ist dort am Dreikönigstag die Bürgermeisterwahl durchzuführen. Aus diesem Anlaß finden üppige Gastmähler auf städtische Kosten statt (Englert, 107, 140). Die dazu passenden Nachrichten über die Höhe der Ausgaben finden sich in den städtischen Rechnungsbüchern (Stadtarchiv C IX 1, Auszüge abgedruckt bei Englert, 210-214). In dem dort gewählten Beispiel, 1617, machen die Zehrungen mit 12% der Gesamtausgaben den zweitgrößten Einzelposten nach den Bauaktivitäten der Kommune aus. Bemerkenswert ist noch ein Gesuch von 1765, in dem die Ratsherren bitten, statt der neuartigen Vergütung in Geld wieder in Naturalien bezahlt zu werden (GLA 198/219). Die für das 18. Jahrhundert typische Zurückdrängung der Ratszehrungen durch die Obrigkeit stieß bei den betroffenen Amtsträgern also keineswegs auf Gegenliebe.

ENGEN, Stadt, 13 km nordwestlich von Singen am Hohentwiel, Grafen von Pappenheim (bis 1583: Grafen von Lupfen-Stühlingen). Im Jahre 1599 wurde eine Stubengesellschaft gegründet, die dann aber schon im Dreißigjährigen Krieg wieder einging. Sie hat vor wenigen Jahren unter dem alten Namen eine Renaissance erlebt; die moderne Engener Stubengesellschaft hat sich vor allem kulturelle Ziele gesetzt. Die Statuten der alten Gesellschaft waren ebenfalls 1599 aufgezeichnet worden, und zwar auf die drei Innenseiten eines hölzernen Triptychons, das offensichtlich dazu bestimmt war, als Wandschmuck zu dienen (Abb. 21). Es ist heute im Stadtmuseum ausgestellt. Wenn man die beiden äußeren Flügel schließt, werden die Namen der Stubengesellen sichtbar.

ENSISHEIM, Stadt, 13 km nördlich von Mülhausen, Vorderösterreich. Der Sitz der vorderösterreichischen Regierung diente zugleich als Rathaus der Stadt. Er wurde von einem Stubenknecht und seiner Frau, die alljährlich zusammen mit den übrigen Stadtknechten vereidigt wurden, bewirtet. Die Benutzung stand außer den Ratsmitgliedern nur Hochzeitsgesellschaften zu, die hierfür einen Gulden Miete zu zahlen hatten und zudem das Brennholz und das Inventar selbst stellen mußten. Anscheinend aus Ratsprotokollen zitiert Beemelmanns, 57 (leider ohne Belege) eine Reihe interessanter Details. So wird dem Stubenknecht verboten, viele Gäste - dazu noch bis Mitternacht - zu bewirten, "da es ein bürgerstuben und kein wirtshaus sei". Dem Stubenknecht wird aufgetragen, einer Prostituierten namens "Krummes Dorle", die nachts auf der Stube ihrem Gewerbe nachging, das Gebäude zu verbieten. Einem

anderen Stubenknecht wird gekündigt, da er bei einer Hochzeit zwei Krähen und eine Taube in eine Pastete eingebacken hat. Das Ratssilber, das im Eigentum der Stadt steht, wird kurz erwähnt. Eine frühere Nachricht findet sich im Rappoltsteinischen Urkundenbuch (*Albrecht* 3, 11), wo 1409 in anderem Zusammenhang der Stubenknecht zu Ensisheim erwähnt wird.

ERLACH, Dorf, am Südwestende des Bieler Sees, Bern. Erlach weist eine interessante Bausubstanz auf. Als Gemeindehaus diente ein ehemaliges Spital aus dem 15. Jahrhundert. 1687 wurde ihm noch ein Gemeindekeller hinzugefügt. Das Rathaus ist mit diesem Gebäude nicht identisch, sondern stammt aus dem 16. Jahrhundert; zu seinem Areal gehört das alte Stadttor von Erlach (*Lucca*, 45).

ERMATINGEN, Dorf, 7 km westlich von Konstanz, Landvogtei Thurgau. 1501 beschließt die Gemeinde, auf den Ruinen des im Appenzeller Krieg zerstörten Gemeindehauses ein neues zu erbauen. Dies war zugleich der Platz, auf dem traditionell die Gemeinde- und Gerichtsversammlungen stattgefunden hatten. Da Neubürger von Ermatingen als Einkaufsgeld Gold- und Silbergeschirr auf dieses Gemeindehaus zu geben hatten, sammelte sich im Lauf der Jahrzehnte ein beträchtlicher Schatz an. Selbst als die Gemeinde 1655 klagte, man habe einiges verkaufen müssen, um Kriegsschulden zu bezahlen, waren ihr noch 39 goldene und silberne Becher und 21 silberne Löffel geblieben. Die Stube diente außer den besagten hoheitlichen Zwecken auch für Hochzeiten und für private Feste (Enz, 9 f., 15).

ERSTEIN, Stadt, 19 km südwestlich von Straßburg, Hochstift Straßburg. Die "Bürgerstube" wird von Friedel, 615 f., nur als Raum im Rathaus verstanden. Zutreffender dürfte es sein, sie als Synonym für das Rathaus zu interpretieren, denn die Bürgerstube bestand ihrerseits jedenfalls mindestens aus zwei Räumen, nämlich einer großen und einer kleinen Stube. Letztere war auch an den vier jährlichen Markttagen allein dem Rat vorbehalten. Diese Markttage waren die einzigen Termine im Jahr, an denen der Stubenknecht jedermann, Einheimische wie Fremde, bewirten durfte. Ansonsten diente die Stube nur offiziellen Anlässen wie Gerichtstagen und war im übrigen den Ratsherren vorbehalten. Die dabei verzehrten Speisen und Getränke machten einen erheblichen Anteil des städtischen Haushalts aus. Für die Dauer ihrer Ratszugehörigkeit wurde den Herren einer der städtischen Becher zur Verfügung gestellt.

FELDBERG, Dorf, 4 km südlich von Müllheim, Markgrafschaft Baden-Durlach. Es gab ein gemeindeeigenes Stubengasthaus, das "schon früh" Konkurrenz von einem privaten Wirt bekam.

FELDKIRCH, Dorf, 17 km südwestlich von Freiburg, Vorderösterreich. Im 18. Jahrhundert diente als "Gemeindestube" ein einzelner Raum in einem privaten Gasthaus (AKB 2, 1, 302).

FEUERBACH, Dorf, 8 km südlich von Müllheim, Markgrafschaft Baden-Durlach. Im Oberländer Boten Nr. 94 vom 22. April 1865 findet sich eine Anzeige, daß der Wirt Johann Martin Meier "die hiesige Gemeindewirthschaft antreten wird". Die Gemeindewirtschaft ist zu diesem Zeitpunkt also anscheinend noch verpachtet worden.

FISCHINGEN, Dorf, 10 km nördlich von Basel, Markgrafschaft Baden-Durlach. Während es im 18. Jahrhundert nur eine private Wirtschaft gab, in der möglicherweise der Gemeinde eine Stube zu Verwaltungszwecken zur Verfügung stand (A. Müller, AKB Lörrach, Manuskript), wird aus der Zeit um 1850 von einer Gemeindewirtschaft berichtet (Fecht, 314).

FLUNTERN, Dorf (heute eingemeindet), 2 km nordöstlich von Zürich, Zürich. An die "weibelhueb", also die ursprünglich dem Weibel vorbehaltene Hufe, war 1346 und auch noch 1569 als dingliches Recht eine Tavernengerechtigkeit geknüpft (Walter Müller, 229). Das heutige Restaurant "Vorderberg" diente bis 1836 als Gemeinde- und Gesellenhaus. Es wurde nach 1620 von der Gemeinde erworben und nach dem Gemeindewappen "Zur Lilie" benannt. Außer der Wirtsstube, in der auch die Gemeindeversammlungen abgehalten wurden, beherbergte es im obersten Geschoß die Schule. Der Gesellenwirt wurde von der Gemeinde gewählt und durfte eine offene Wirtschaft führen. Kurios ist das Wahlversprechen eines Bewerbers um das Wirtsamt im Jahre 1763: er sagte den Bürgern zu, ihnen zum Neujahrstrunk, an dem sie aus dem Gemeindeweinkeller versorgt wurden, je eine Wurst zu servieren. In Notzeiten fiel der Gemeindetrunk aus und die Naturalien wurden den Bürgern verteilt. Im Jahre 1836 verkaufte die Gemeinde das Haus und übertrug das Tavernenrecht auf ein anderes Restaurant (freundliche Mitteilungen von Herrn Gottfried Bersinger, Zürich-Fluntern). "Gesellenhaus" ist in Fluntern also keine Bezeichnung für ein Haus für Handwerksgesellen, sondern für ein Gebäude im Eigentum und den Diensten der Gemeinde.

FORCHHEIM, Dorf, 12 km nordwestlich von Emmendingen, Vorderösterreich. Die Gemeindestube wurde 1813 verkauft und als privates Gasthaus "Zum Pflug" weiterbetrieben (*Mäder*, Gemeindestuben, 1. Teil, 108). Eine direkte Entwicklungslinie zum heutigen Gasthaus "Stube" gibt es nicht.

FRAUENFELD, Stadt, 24 km südwestlich von Konstanz, Landvogtei Thurgau. Die Ursprünge der Herrenstubengesellschaft reichen in die habsburgische Zeit zurück. Ihre Mitglieder waren Adlige, vornehme Bürger und Vertreter der Geistlichkeit aus Stadt und Umland. Im Jahre 1440 ließ sie sich einen "Rodel der Herrenstube" verfassen und bestätigen, der zwar nicht erhalten, aber seinem Inhalt nach überliefert ist. Der Leiter der Gesellschaft hieß hier einmal nicht "Stubenmeister", sondern führte den vornehmen Titel "Konstaffel", von "constabularius" - Stallgenosse. Das läßt auf den Ursprung aus einem alten Hofamt schließen. In einer Reihe oberdeutscher Städte, z.B. Zürich, waren die Konstaffler vor der "Zunftrevolution" die tonangebende Gruppe. Die Frauenfelder Herrenstube hatte Konkurrenz am Ort durch "Haus und Gesellschaft zum Wilden Mann", die 1424 von 24 Personen (mit bürgerlichen Namen) gegründet wurde; ausweislich ihres Stiftungsbriefs begannen die Gesellen in diesem Jahr auch mit dem Bau des besagten Hauses. Für sie bürgerte sich auch der Name "niedere Stube" ein; die Herrenstube hieß auch "obere Stube". Daß die letztere als vornehmere der beiden auch älter ist, kann man wegen des altehrwürdigen Titels ihres Leiters vielleicht vermuten, doch sicher ist es nicht. Zum Ganzen Pupikofer, 77 -79.

FREIBURG IM BREISGAU. Im 14. und 15. Jahrhundert existierten die beiden vornehmen Gesellschaften "Zum Ritter" und "Zum Gauch", die beide eigene Häuser zur Verfügung hatten, die erstere am Münsterplatz (heutiges erzbischöfliches Palais), die zweitere an der Ecke von Kaiser-Joseph-Straße und Gauchstraße, (Flamm, 151 und 190 f.). Mit dem Stadtregiment bestand auch schon vor der "Zunftrevolution" von 1386 zumindest keine räumliche Verbindung, denn die Stadt wickelte ihre Geschäfte seit dem 13. Jahrhundert in dem ältesten Rathaus, der sog. Gerichtslaube ab. In Wirklichkeit war die Gerichtslaube ein hölzerner, einstöckiger Bau, der auf der heutigen Kaiser-Joseph-Straße gelegen war, Schwineköper, Gerichtslaube, 45.

FRIESENHEIM, Dorf, 4 km nördlich von Lahr, Markgrafschaft Baden-Durlach. Die ehemalige Gemeindestube dient auch heute noch als Rathaus. Sie liegt in exponierter Lage gegenüber der Kirche nach allen Seiten hin freistehend, als ein-

ziges profanes Gebäude nicht in die Häuserflucht entlang des Flusses integriert. Der auffällige Stufengiebel, der an manche Stuben des 16. Jahrhunderts erinnert, stammt allerdings erst von 1901. Aus einem Antrag auf eine private Schildgerechtigkeit von 1672 ergibt sich, daß das Stubenwirtshaus schon vor dem Dreißigjährigen Krieg existierte. Weitere Nachrichten erhalten wir erst, als die Stube im Jahre 1800 schon in Privateigentum ist. Doch da nur dort die Gemeindezehrungen und die öffentlichen Geschäfte, vor allem die Versteigerungen (Zwangsversteigerung von Vieh und Hofinventar durch den Gerichtsvollzieher, Versteigerung des Gemeindeweins durch den Vogt, als "Arbeitsversteigerung" bezeichnete Vergabe öffentlicher Bauaufträge) stattfinden dürfen, läßt sich die Situation zu den Zeiten, als die Stube im Gemeindeeigentum war, noch erahnen. Aus dem Jahre 1839 ist ein Streit zwischen den Friesenheimer Wirten überliefert, wem die Abhaltung der Tänze an Fastnacht und an Kirchweih zustehen soll. Gegen den Widerstand des Stubenwirts, der sich für vorrangig berechtigt hält, entscheidet das Oberamt, daß die Berechtigung zwischen den vieren reihum gehen soll. 1853 wandern die Stubenwirtsleute Burkart nach Amerika aus und verkaufen zuvor das Haus zurück an die Gemeinde. Vgl. Ell, Stubenwirtshaus, Klem sowie die Urkunden Nr. 5b und 6 im Gemeindearchiv.

GEBWEILER, Stadt, Stift Murbach, Hochstift Straßburg. Von der Gebweilerer Edelleutstubengesellschaft erfahren wir erstmalig anläßlich ihrer Neugründung, und zwar im Jahre 1533 durch den Murbacher Abt Georg von Masmünster. Die Stubenordnung findet sich in den AHR (10 G Fonds Murbach, Generalia, 30/6, Quelle 4). Ehret, 220, bringt die Unterbrechung der Gesellschaft mit dem Armagnakeneinfall von 1447 in Verbindung, der, ähnlich wie in Basel, zu einem tiefen Zerwürfnis zwischen Bürgerschaft und Adel führte; die Bürger warfen den Edelleuten vor, die wilden Söldnerscharen herbeigerufen zu haben. Das Datum 1533 läßt für die Wiedergründung aber vor allem an das Ende des Bauernkriegs denken, der auch in Gebweiler zu Konflikten geführt hatte. Überliefert ist die Klage der "ganzen Gmeind" von 1525 über die hohen Strafen gegen Wilderei und Fischerei (Franz, Bauernkrieg 2, 223). Daß diese Wiedergründung eine politisch brisante Angelegenheit war, macht vor allem der 12. Artikel der Stubenordnung deutlich, der die wechselseitige Friedenspflicht von Adligen und Bürgerschaft statuiert. Insgesamt ist bei der Neugründung von 1533 deutlich eine restaurative Tendenz spürbar. Leute aus dem Umkreis des Abtes, die hohen kirchlichen Würdenträger aus der Gegend und vor allem auch viele hohe Adlige aus dem ganzen südlichen Elsaß waren es, die Abt Georg als Mitglieder gewann. Es fällt aber auf, daß von den städtischen Amtsträgern hier keiner vertreten ist. Diese zehrten vielmehr in der Stube im Rathaus,

wovon ein Stubenknechtseid aus dem 16. Jahrhundert detailliert berichtet (Kopie des Eidbuchs der Stadt Gebwiler, AHR, 10 G, Fonds Murbach, 30/4, fol. 4 r und v, Quelle 5). Es ist hier, im Umkreis des Rats, zwar keine zweite Stubengesellschaft zu erkennen. Doch auch so läßt sich die Konkurrenz zwischen bürgerlichem Rat und der Edelleutstube kaum übersehen. Auch in den Baulichkeiten spiegelt sie sich wieder; die Edelleuttrinkstube stand ganz in der Nähe des Rathauses (Schoepflin 263 f.). Sie bestand nur bis zum Dreißigjährigen Krieg, in dessen Folge viele ihrer adligen Mitglieder sich aus dem Elsaß über den Rhein zurückzogen, hat aber noch bis ins 19. Jahrhundert als "Ehrligstub" im Volksmund fortgelebt (Ehret, 220).

GEMAR, Stadt, 9 km südlich von Schlettstadt, Grafschaft Rappoltstein. Im 15. Jahrhundert, zuerst 1464, taucht die Herrenstube als Lageangabe bei Kaufverträgen auf (*Albrecht* 4, 344 f., Nr. 806 und 486, Nr. 1054).

GENGENBACH, Reichsstadt, 8 km südöstlich von Offenburg. Anscheinend aus dem 16. Jahrhundert stammen Informationen, die Kuner, 86-88, ohne nähere Herkunftsangaben gibt. Danach wurde auf der Stube im Rathaus gewirtet, der Wirt hieß Hauptkann. Er hatte ohne weiteres Entgelt zu kochen oder aber den Koch aus eigener Tasche zu entlohnen. Weiterhin hatte er für Brot und Wein von der besten Qualität zu sorgen, Streitigkeiten zu schlichten usw. Die Verteilung der Essensreste wurde einer genauen Regelung unterworfen. Sein Helfer wurde als Unterstubenknecht oder Trentsch, einem sonst nicht vorkommenden Wort, bezeichnet. Er war aber in erster Linie der Gemeinde verpflichtet. So hatte er seinen Chef zu kontrollieren und gegebenenfalls bei der Stadtregierung zu melden. Auch die Frau des Hauptkanns findet eigene Erwähnung, ihr soll zum neuen Jahr jeweils ein Geschenk von 5 Schilling gemacht werden. Die Anordnung der Tische ist vorgeschrieben. Die am weitesten von der Tür entfernten, hufeisenförmig angeordneten drei Tische sind dem Rat, der Priesterschaft und dem Adel vorbehalten. Hier herrscht Spielverbot. Die übrigen Tische sind öffentlich zugänglich, doch geringere Gäste, insbesondere fremde Handwerksleute, werden jedenfalls vom Ratstisch, vielleicht auch aus der Ratsstube gewiesen. Bei großen Anlässen reicht die Bedienung durch Hauptkann und Trentsch nicht aus, deshalb müssen an solchen Tagen weitere Stadtbedienstete, insbesondere die Boten, aushelfen.

GLARUS, Dorf, 55 km südöstlich von Zürich, Hauptort des Kantons Glarus. 1558 wird ein neues Rathaus errichtet. Der darin wohnende Weibel führt zugleich eine Wirtschaft auf dem Rathaus, die "Gesellentrinkstube". Diese diente neben der

ebenfalls 1558 eingerichteten Tanzlaube und dem Spielhof, der zugleich Versammlungsort der Tagelöhner war, als Tanzgelegenheit (*Enz*, 14). Die Funktion als Gesellentrinkstube behielt das Rathaus bis 1837 bei.

GLASHÜTTEN, Dorf, 20 km östlich von Lörrach, Markgrafschaft Baden-Durlach. Fecht, 491, bezeichnet 1859 die Gemeindewirtschaft als "jetzt privat", sie war also anscheinend kurz zuvor von der Gemeinde verkauft worden.

GLATTFELDEN, Dorf, 21 km nördlich von Zürich, Zürich. 1883 existierte eine Wirtschaft "Zur Stube" (Schweizer Idiotikon 10, 1122).

GLOTTERTAL, eigentlich zwei getrennte Dörfer: Ober- und Unterglottertal, 10 km nordöstlich von Freiburg, Vorderösterreich. Gemeindewirtshäuser waren die Sonne im Oberglottertal und der Engel im Unterglottertal. Beide waren bis ins 19. Jahrhundert die einzigen Gasthäuser in ihren Dörfer (AKB 2, 1, 340), standen aber nie im Gemeindeeigentum.

GOLDSCHEUER, Dorf, 10 km nordwestlich von Offenburg, Hochstift Straßburg. Das Gericht, das bis 1616 unter der Dorflinde tagte, zog, als die Gemeinde die örtliche Herberge gekauft hatte, in die Wirtsstube (*Schäfer*, 50).

GOTTENHEIM, Dorf, 11 km westlich von Freiburg, Vorderösterreich. Eine Trinkstube oder gemeine Trinkstube wird im 16. Jahrhundert verschiedentlich erwähnt (Brandschatzung nach dem Bauernkrieg, ZGO 37, 89 oder auch 1544 März 14, GLA 21/861, als hier ein Notariatsinstrument aufgesetzt wurde). 1773 bemühte sich die Gemeinde mit Erfolg um die Erlaubnis zu einem Neubau ihrer Stube (Gemeindearchiv B IV 3.1) und verkaufte deshalb im gleichen Jahr ihr altes Gemeindehaus (AKB 2, 1, 350). Doch die Freude an dem neuen Gebäude währte nicht lange, denn schon 1797 war sie gezwungen, es zur Schuldendeckung meistbietend zu versteigern. Nicht zuletzt die ständigen Einquartierungen von Soldaten werden der Gemeinde die Freude an dem neuen Gebäude verdorben haben - "mithin diente dieselbe für eine quasi Caserne", heißt es in dem Bericht über die Versteigerung an das Oberamt (GLA 229/32991). Das neue Gebäude war schon wieder so verwohnt, daß es für mehrere hundert Gulden zu renovieren gewesen wäre.

GRAFENHAUSEN, Dorf, 10 km südwestlich von Lahr, Hochstift Straßburg. Der alte Gasthof "Ochsen", der im Telefonbuch von 1950 noch in Klammern hinter dem

Namen als Stube gekennzeichnet ist, wurde 1990 neu eröffnet und bei dieser Gelegenheit neudeutsch in "Le Boeuf" umbenannt. Die deutsche Version des Namens kommt erstmals 1830 vor, so daß vermutet werden kann, daß der Verkauf aus Gemeindehänden kurz zuvor erfolgt war. Erstmals erwähnt worden war die gemeine Stube in einem Hexenprozeß im Jahre 1657, Lahrer Zeitung vom 2. März 1990 (freundlicher Hinweis von Frau Julia Maurer).

GRENZACH, Dorf, 5 km östlich von Basel auf der rechten Rheinseite, Markgrafschaft Baden-Durlach. Von einer Wirtschaftsgerechtigkeit der Gemeinde erfahren wir erst durch das Drängen des Oberamts am Anfang des 19. Jahrhunderts, die baufällige Stube mitsamt dem daran geknüpften Wirtschaftsrecht zu verkaufen (Gemeindearchiv B IV 3. 116, fol. 3 und 4). Dazu kam es jedoch zunächst noch nicht, denn 1821 beschwerten sich die Grenzacher Wirte gegen die Verpachtung der Gemeindewirtschaft, daß dadurch in ihre wohlerworbenen Rechte eingegriffen würde. Der Kompromiß, auf den das Ministerium hindrängte, lief darauf hinaus, daß die Gemeinde keine Schild- sondern lediglich eine Straußwirtschaft führen durfte. Dennoch sehen wir die Gemeinde 1840/41 im Besitz einer Schildgerechtigkeit, die in diesem Jahr gemeinsam mit dem Gebäude endlich verkauft wird (Gemeindearchiv B V 2. 18). Der Käufer wählt den Schild "Zur Krone". Seine Gaststätte entwickelt sich in den nächsten Jahrzehnten zu einem beliebten Ausflugslokal der Basler Studenten.

GÜNDLINGEN, Dorf, 5 km südöstlich von Breisach, Johanniterorden. Seit dem 17. Jahrhundert ist ein Gemeindewirtshaus bezeugt, das bis zu seinem Verkauf Anfang des 19. Jahrhunderts jeweils im Drei-Jahres-Rhythmus verpachtet wurde.

GÜNTERSTAL, Dorf (heute eingemeindet), 4 km südlich von Freiburg, Zisterzienserinnenkloster Günterstal, Vorderösterreich. Den Mittelpunkt des hinteren der beiden durch das Kloster getrennten Siedlungsschwerpunkte des Dorfes, dem sog. "Hinteren Bohrertal", bildete die Stube (heute Restaurant "Zum Kybfelsen") (AKB 1, 2, 1047).

GUNDELFINGEN, Dorf, 6 km nördlich von Freiburg, Markgrafschaft Baden-Durlach. Das Dorf verfügte im 18. Jahrhundert, bedingt durch seine Lage als erster badischer Ort an der Hauptverkehrsachse nach Norden, über 5 private Gastwirtschaften und über eine Gemeindestube, die spätere Sonne (vor einigen Jahren abgerissen), in der u.a. die örtliche Arrestzelle eingerichtet war (AKB 2, 1, 391).

HABSHEIM, Dorf, 6 km südöstlich von Mülhausen, Vorderösterreich. In der Dorfordnung von 1577, deren Aufstellung mit dem 1578 vollendeten Rathausneubau (Reichsland 3, 1, 377) zusammenhängen könnte, ist die Stube durch eine eigene Stubenordnung vertreten (Wacker, 28 f.). Darin ist neben den üblichen Regeln zum guten Benehmen und zur Friedenssicherung vor allem den Bedingungen, unter denen dort Hochzeit gefeiert werden kann, großer Raum eingeräumt. Die Hochzeiter müssen dafür 12 Schilling zahlen, sie haben die Stube selbst zu beheizen und das Inventar zu schonen. Oben im Haus ist das Springen und Tanzen verboten, man sollte also anscheinend nur unten in der Laube tanzen. Der Kreis der Berechtigten wurde eng gezogen, nur Bürger und ihre Söhne sollten die Stube benutzen dürfen. Schon für Auswärtige, die einheimische Mädchen heirateten, war der Zugang stark eingeschränkt. Auch einige originelle Regelungen über das Spielen sind erwähnenswert: Verboten war es nur während des Essens. Eine Abnutzungsgebühr wurde für neue (4 Pfennig) bzw. gebrauchte (2 Pfennig) Spielkarten erhoben, für das Licht waren bei gewöhnlichen Kartenspielen 3 Pfennig, beim "Bockspiel" 4 Pfennig zu zahlen. Das letztere dauerte also anscheinend länger oder benötigte mehr Mitspieler. Das Gebäude ist ein bemerkenswerter, massiger Renaissancebau mit Walmdach, direkt gegenüber der Kirche, und ragt aus der langgezogenen Straßenflucht um einige Meter hervor.

HÄGELBERG, Dorf, 9 km nordöstlich von Lörrach, Markgrafschaft Baden-Durlach. Das Dorf ist 1859 in Besitz einer Gemeindewirtschaft (Fecht, 325).

HAGENAU, Reichsstadt. In der Mitte des 14. Jahrhunderts standen sich neben den Zünften und ihren Trinkstuben zwei vornehme Patriziergesellschaften und eine Gesellschaft, in der sich die jeweiligen Ratsherren trafen, gegenüber. Die beiden vornehmen Gesellschaften waren die "Oberstube", in der Herren und Junker, also Edelleute verkehrten, und eine Gesellschaft und Trinkstube "uff der almende", deren auffälliger Name besondere Erwähnung verdient. 1365 Nov. 11 wird einmal statt der "Allmende" eine Niedere Stube erwähnt (Hanauer/Klélé, 139), doch dürften beide identisch sein. Oberstube und Allmende werden z.B. in der Ratsordnung von 1357 Dez. 26, die das Spielen in Hagenau regelt, erwähnt: Verboten ist das Spiel "in dem bret [Brett] und mit kugeln walen [kegeln]", eine Ausnahme wird nur gemacht für die "Heren und juncheren uff der öberstuben und uff dem almende" (Hanauer/Klélé, 129, Nr. 56). Auch auf der letzteren verkehrten danach also Edelleute, Hanauer/Klélé, ebda., Fn. 2, meinen hingegen, hier seien die Vertreter der freien Künste inkorporiert gewesen. Die Ratsherrenstube trug den Namen "Gesell-

schaft der 24". In etwas verwirrender Terminologie will Sittler, Herrenstuben, 81, dieser letzteren den Namen "Herrenstube" vorbehalten - in Abgrenzung zu den anderen beiden "Edelleuttrinkstuben". Die Nachrichten über die inneren Verhältnisse dieser Gesellschaften sind zu spärlich, um uns weiterzuhelfen, doch die Tatsache, daß sich in Hagenau schon in der Mitte des 14. Jahrhundert zwei zumindest zum Teil adlig geprägte Gesellschaften und eine Gesellschaft mit räumlicher und personeller Verbindung zum Rathaus gegenüberstehen, ist bemerkenswert.

HALLAU, Dorf, 13 km westlich von Schaffhausen, Schaffhausen. Das Dorf, in den Jahren um 1500 ein exponiertes Beispiel für religiöse Aktivitäten der Kommune und 1525-27 ein Zentrum des Wiedertäufertums (*Bierbrauer*, 25-28) erhielt - vielleicht vor diesem Hintergrund - auf ihren Antrag von 1539 hin zunächst keine Erlaubnis zur Erbauung eines Gemeindehauses. Die Schaffhauser Obrigkeit ließ sich jedoch anscheinend schnell umstimmen, denn schon drei Jahre später stiftete sie der Gemeinde eine Wappenscheibe in die bereits fertiggestellte Stube. 1809 ist die verarmte Gemeinde gezwungen, das Haus an ihren Stubenknecht zu verkaufen, der sich dabei aber verpflichtet, das Haus der Gemeinde weiterhin zur Verfügung zu halten (*Enz*, 13).

HALTINGEN, Dorf, 3 km westlich von Lörrach, Markgrafschaft Baden-Durlach. Das Gemeindehaus beherbergte neben der Wirtsstube auch ein Nachtwächterhaus mit einem kleinen Gefängnis, dem "Hüsle", ferner das Feuerschutzgerät. Ein eigenes Zimmer, in dem auch die Lade mit den Akten aufbewahrt wurde, diente dem Vogt zur Verwaltung der Gemeinde (freundliche Mitteilung von Herrn Michael Fautz). Bemerkenswert sind die Umstände des Verkaufs, der offensichtlich gegen den Willen der Gemeinde und nur "infolge höherer Anordnung" durchgeführt wurde (AVBI. Nr. 20, vom 9. März 1840).

HARTHEIM, Dorf, 19 km südwestlich von Freiburg, Vorderösterreich. 1766 wird die bis dahin einzige Wirtschaft, die Gemeindestube, in ein Schulhaus umgebaut. Der Wirtsbetrieb wird nur noch für besondere Fälle wie Hochzeiten weiter unterhalten (AKB 2, 1, 405).

HASEL, Dorf, 19 km östlich von Lörrach, Markgrafschaft Baden-Durlach. 1743 gibt der bisherige Inhaber der Gemeindestube das Wirten dort auf und eröffnet stattdessen ein privates Gasthaus (A. Müller, AKB Lörrach, Manuskript).

HATTSTATT, Dorf, 9 km südlich von Colmar, Herren von Hattstatt, Vorderösterreich/Hochstift Straßburg. Das Gebäude mit doppelläufiger Freitreppe auf der
Längsseite, das den zentralen Platz des Dorfes dominiert, stammt aus dem Anfang
des 16. Jahrhunderts (Hotz, 80; vgl. Abb. 18). Die Nachrichten über Zehrungen auf
der Gemeindestube, die im Jahre 1556 einsetzten, dürften sich auf dieses Gebäude
beziehen. Hauptanlässe zu solchen Zehrungen waren außer Hochzeiten und Vertragsschlüssen vor allem der Aschermittwoch als Hauptgerichtssitzungstag, der
Osterabend, an dem die Gemeinde die Metzger zum Imbiß lud und die Augustkilbe,
anläßlich derer die Bannwarte und Hirten auf der Stube bewirtet wurden.

HAUINGEN, Dorf, 5 km nördlich von Lörrach, Markgrafschaft Baden-Durlach. 1859 bestand eine Gemeindewirtschaft (Fecht, 331).

HENDSCHIKEN, Dorf, 13 km östlich von Aarau, Bern. 1811 besitzt die Gemeinde das Tavernenrecht im Dorf, zur Interpretation siehe Birr.

HERLISHEIM, Dorf, 8 km südlich von Colmar, Vorderösterreich/ Hochstift Straßburg. Das bei (*Grimm*, Weistümer 4, 164) abgedruckte Weistum von 1489 wurde "uff der gemeyn stoben" auf dem kleinen Dinghof in Herlisheim aufgestellt. Hier handelt es sich also nur um einen Raum im Dinghof, der, wie aus dem Wort "gemeyn" zu schließen ist, für öffentliche Zwecke zur Verfügung stand.

HITZKIRCH, Dorf, 20 km nördlich von Luzern, Freie Ämter (eidgenössisches Untertanenland). Die 1329 erwähnte Herrenstube war kein kommunales Gebäude, sondern ein Raum in der Deutschordenskommende, in dem die adlige Familie Heidegge dem Kloster Kappel einen Hof verkaufte (*Hähnel*, 170).

HÖLLSTEIN, Dorf, 7 km nordöstlich von Lörrach, Markgrafschaft Baden-Durlach. Nachdem die Versuche der Gemeinde, auf ihrer Stube eine öffentliche Wirtschaft einzurichten, von der Obrigkeit abgelehnt worden waren (1775/77), war das Gebäude für die Gemeinde anscheinend wirtschaftlich uninteressant geworden. Da es nur 6 Gulden Zinsen pro Jahr einbrachte, wurde es 1802 verkauft; vom Erlös erwarb die Gemeinde Wald (A. Müller, AKB Lörrach, Manuskript).

HÖNGG, Dorf (heute eingemeindet), 5 km nordwestlich von Zürich, Zürich. Das Gesellenhaus, das die Gemeinde 1615 erwarb, war ein Gebäude mit einem größeren Raum für Gemeindeversammlungen, Ortsgerichte sowie Hochzeits- und Leichenmähler (*Frei*, 3-5).

HOLZEN, Dorf, 10 km nördlich von Lörrach, Markgrafschaft Baden-Durlach. Die Gemeindewirtschaft war die älteste Wirtschaft am Ort (ohne Jahr) (A. Müller, AKB Lörrach, Manuskript).

HOLZIKEN, Dorf, 8 km südlich von Aarau, Bern. 1810 besitzt die Gemeinde das Tavernenrecht im Dorf, zur Interpretation siehe Birr.

HORGEN, Dorf, 13 km südlich von Zürich, Zürich. Die Gemeinde wuchs aus vier älteren Siedlungsteilen zusammen, als sie ab 1462 ein gemeinsames Gesellenhaus errichtete. Wiederum geht es nicht um Handwerksgesellen, sondern um die Mitglieder der als personale Korporation aufgefaßten Gemeinde. Das Haus diente außer für die Kirchweih- und Hochzeitsfeste auch als Gerichtssaal. Als der Bau 1466 beendet war, wurde ein Hausrodel aufgestellt. Die Vorstellungen, die ihm zugrundelagen, lassen sich mit einer modernen Bruchteilsgemeinschaft vergleichen. Wer als Hausgenosse Anteil haben wollte, mußte sich mit 31 Schilling einkaufen. Die Erben eines Hausgenossen besaßen zusammen nur eine gemeinsame "Hausrechtung". Bald hatten alle Gemeindegenossen dies getan, sodaß das Gebäude, obwohl ursprünglich aufgrund privater Initiative gebaut, zu einer öffentlichen Angelegenheit wurde. Besonders deutlich wird dies 1590, als alle volljährigen Einwohner und auch künftige Neubürger zum Kauf eines Anteils verpflichtet werden. Das Haus wurde durch vier Stubenmeister, die später Hausmeister genannt wurden, verwaltet. Dieser Wechsel in der Terminologie ist bemerkenswert, weil er es rechtfertigt, die jüngere Bezeichnung Gemeindehaus, die in der Schweiz häufig ist, mit der älteren Bezeichnung Gemeindestube gleichzusetzen. In dem Hausrodel von 1466 finden sich zudem noch die üblichen Regeln über das Benehmen auf der Gemeindestube. Als man 1586 die Fensterscheiben erneuerte, machte man im gleichen Zuge den Stubenknecht für das Inventar verantwortlich, zahlte ihm dafür aber 10 Pfund Pfennige pro Jahr. Da die Haupteinnahmequelle des Gesellenhauses der Weinausschank war, bildet der Kampf gegen die nicht erlaubten "Winkelwirtschaften" ein Dauerthema. Erst 1681 betreibt die Gemeinde die Erlangung einer Schildwirtschaftsgerechtigkeit und hat damit nach fünf Jahre langem Streit mit dem einzigen anderen Schildwirten im Dorf letztlich Erfolg. Nunmehr kann das Gesellenhaus verpachtet werden, die Gemeinde

behält sich nur noch die Nutzung als Gerichtssaal und für Gemeindegeschäfte vor. Vgl. Kläui, Horgen, 220-226.

HUGSWEIER, Dorf, 3 km nordwestlich von Lahr, Nassau. Im Lahrer Wochenblatt Nr. 24 vom 13. Juni 1804 findet sich der Hinweis, das Wirtshaus "Zum Löwen", "worauf das Stubenrecht für immer haftet", sei zu versteigern. Die Eigentümer sind zu diesem Zeitpunkt aber nicht mehr die Gemeindegenossen, sondern der Löwenwirt und der Müller im Dorf (Lahrer Wochenblatt Nr. 24 vom 13. Juni 1804, freundlicher Hinweis von Frau Julia Maurer). Die Gemeinde dürfte die Stube also zuvor schon verkauft haben.

HUNAWEIER, Dorf, 12 km nordwestlich von Colmar, Württemberg-Mömpelgard. Zu der Stubengesellschaft, die mit Hilfe des Stubenbuchs (1531-1731) außergewöhnlich gut faßbar ist, vgl. Kapitel 2.3, Quelle 6 und Abb. 9.

HUNZENSCHWIL, Dorf, 6 km östlich von Aarau, Bern. Die Gemeinde besitzt 1811 das Weinschankrecht im Dorf, zur Interpretation vgl. Birr.

HUTTINGEN, Dorf, 14 km nordwestlich von Basel, Hochstift Basel. Die Gemeindewirtschaft, die jährlich an den Meistbietenden versteigert wurde (*Dietschi*, 12), befand sich um 1850 im Besitz der Gemeinde.IHRINGEN, Dorf, 5 km östlich von Breisach, Markgrafschaft Baden-Durlach. *Schwineköper*, Gerichtslaube, 25, Fn. 55, hat aus dem Stadtarchiv Freiburg Nachrichten zusammengetragen, denen zufolge das Dorfgericht in den 1430er Jahren im Sommerhalbjahr unter der Laube, im Winterhalbjahr hingegen in der Ratsstube tagte. Im 18. Jahrhundert ist statt vom Rathaus vom Gemeindehaus die Rede; dort wird eine Stubenwirtschaft betrieben (AKB 2, 1, 518).

INGERSHEIM, Dorf, 4 km nordwestlich von Colmar, Herrschaft Hohlandsberg, Vorderösterreich. 1438 besitzt das Dorf eine Trinkstube, die als Lageangabe zur Lokalisierung der benachbarten Pfarrerspfründe benutzt wird (AHR E 2857). Das heutige, mit Wappen, Uhr und mehreren Dachreitern geschmückte Gebäude stammt vom Anfang des 16. Jahrhunderts (Reichsland 3, 1, 482). Das Wappen an der Außenmauer, anhand dessen *Hotz*, 94, das Gebäude auf 1418 datieren will, konnte ich nicht finden.

ISTEIN, Dorf, 11 km nordwestlich von Basel, Hochstift Basel. Die alljährlich von neuem stattfindende Verpachtung der Gemeindewirtschaft (*Dietschi*, 65) bereitete wegen der Höhe des Umgelds in manchen Jahren Probleme (Gemeindearchiv A 42, Bittschrift des Vogts um Umgeldminderung von 1791 Mai 8). Um 1850 existierte das Gemeindewirtshaus noch (*Fecht*, 354).

JECHTINGEN, Dorf, 10 km nördlich von Breisach, Vorderösterreich. Laut dem Telefonbuch von 1950 existierte zu dieser Zeit noch die Schwanen-Stube. Diesen Namen trug die Stube bereits zum Zeitpunkt ihres Verkaufs im Jahre 1816 (GLA 229/48200). Die Motive für den Verkauf waren neben den Kriegsschulden der schlechte bauliche Zustand des Gebäudes. Neben diesem Gemeindewirtshaus gab es in Jechtingen noch eine Schildwirtschaft "Zur Sonne", deren Schild ebenfalls im Gemeindebesitz war. Beide Wirtschaften sollen seit Anfang des 18. Jahrhunderts existiert haben (AKB 2, 1, 533).

KANDERN, Marktflecken, 12 km nördlich von Lörrach, Markgrafschaft Baden-Durlach. Die vor den Toren des Ortes gelegene, zum Bergwerk gehörige Gastwirtschaft war für die örtlichen Gasthäuser eine unangenehme Konkurrenz. So protestieren sie 1741, weil nur der Bergwerkswirt warme Speisen ausgeben darf (A. Müller, AKB Lörrach, Manuskript). 1765/74 verkauft die Gemeinde etwas von dem zu ihrer Stube gehörenden Garten, um damit Nebengebäude zu der Stube auf der anderen Straßenseite der Hauptstraße zu finanzieren (GLA 229/50921-22). Mit der Stadterhebung im Jahre 1810 sorgt die Gemeinde auch für eine terminologische Aufwertung ihre Wirtschaft. Aus der Gemeindestube wird das Stadthaus (ebenso in Müllheim). Dem 1848 tätigen Stadtwirt Senn wurden, wohl weil er gemeinsame Sache mit Revolutionären gemacht hatte, die herrschaftlichen Holzversteigerungen und auch die Abhaltung der Gemeindeversammlungen entzogen. Zwar war er für Beleuchtung und Beheizung bei diesen Veranstaltungen nicht entschädigt worden, doch der Verlust der Einnahmen aus dem Getränkeverkauf traf ihn schwer genug, zumal er 610 Gulden Pacht pro Jahr (1845) zu zahlen hatte (Eisele, 13). Trotzdem ersteigert Senn auch 1852 wieder den Pachtvertrag auf dem Stadthaus, die im AVBI. Nr. 5, vom 12. Januar 1852 ausgeschrieben worden war. In der Ausschreibung wies die Gemeinde außer auf die hinreichenden Stallungen und die Lage am Wochenmarkt auch auf die gut besuchte Kornhalle im Erdgeschoß hin. Die eigentlichen Wirtsräume befanden sich also im ersten Stock. 1888 drängte das Bezirksamt Lörrach die Stadt, anläßlich der zu Ende gehenden Pachtzeit "dieser veralteten Einrichtung ein Ende [zu] zu machen" und dort lieber einen Bürgersaal einzurichten.

Das Wirtshaus (schon zu städtischen Zeiten "Zum Roten Löwen" genannt) wurde dann aber anscheinend verkauft und lebte noch nach dem Zweiten Weltkrieg als "Stube" im Volksmund fort (Eisele, 13). Es gab noch ein anderes Wirtschaftsrecht in den Händen der Gemeinde, nämlich den "Maien", der kein Realrecht war und deshalb von dem Pächter in der eigenen Wohnung ausgeübt werden konnte. Er brachte 1845 187 Gulden Pachtzins ein und bildete für die Realwirte anscheinend eine lästige Konkurrenz, denn 1854 legten sie alle zusammen und ersteigerten dieses Wirtschaftsrecht für 214 Gulden, nur um es ungenutzt zu lassen.

KAPPEL (Breisgau), Dorf (heute eingemeindet), 5 km östlich von Freiburg, Vorderösterreich. 1752 wurde eine Gemeindestube mit vollem Tavernenrecht erbaut (AKB 2, 1, 549).

KAPPEL (Ortenau), Kreis Offenburg, Dorf, 11 km südwestlich von Lahr, Hochstift Straßburg. Die Elzfischer, die für das Wirtschaftsleben der Gemeinde von zentraler Bedeutung waren, bildeten die einzige Zunft im Ort. Ihre Ursprünge gehen bis in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts zurück; bereits 1442 wird ihre Zunftordnung erneuert und bestätigt. Die darin erwähnte Zunftstube ist also älter als 1442. Daß von dort eine Kontinuität zu der Gemeindestube, der heutigen "Linde" bestehen könnte (Ell, Kappel, 78), ist jedoch eine bloße Vermutung. Nachrichten über die Gemeindestube setzen erst im Jahre 1700 ein (Gemeindearchiv A Nr. 6, Urkunde von Mai 20). Darin weist der Ettenheimer Amtmann die Gemeinde an, das Wirtshaus an der Brücke nicht untauglichen Eheleuten zu verlehnen und mit dem Bau des neuen Stubenwirtshauses fortzufahren. Die Gemeinde war also zu diesem Zeitpunkt rechtlich in der Lage, über die Besetzung des bestehenden Wirtshauses zu entscheiden, und - eher zufällig - erfahren wir einmal den Zeitpunkt, an dem eine Gemeindestube eingerichtet wird. Auch die weitere Geschichte der Stube im 18. und 19. Jahrhundert ist aufgrund der Urkunden im Gemeindearchiv gut dokumentiert. In der Dorfordnung von 1712 (Nr. 20) wird das Tabakrauchen dort verboten. Ein aufschlußreicher Streit ist aus dem März 1780 überliefert (Nr. 78 f.). Der Müller hatte soeben das Mühlenrecht für weitere sechs Jahre ersteigert, die daraufhin fällige "Zehrung" aber nicht beim Stubenwirt stattfinden lassen. Dieser gab daraufhin - aus Rachsucht, wie der Müller unterstellte - nachträglich ein um 100 Gulden über dem letzten Gebot des Müllers liegendes Gebot für die Mühle ab. Seine Intrigen blieben jedoch ohne Erfolg, denn die Regierung befahl, die Belehnung wie vereinbart vorzunehmen. Auch sonst scheint der Stubenwirt keinen guten Stand im Ort gehabt zu haben, denn vier Jahre später wurden den beiden anderen Wirten im Dorf von

der bischöflichen Regierung in Zabern die Erlaubnis, Hochzeiten und Weinkäufe zu veranstalten, erteilt (Nr. 83), Rechte, die sonst in aller Regel dem Stubenwirt allein vorbehalten waren. Im Jahr zuvor, 1783, war das Haus vergrößert worden. 1859, nach der Fertigstellung des neuen Rathauses, verkaufte es die Gemeinde an ihren damaligen Pächter.

KAYSERSBERG, Reichsstadt, nordwestlich von Colmar. Hier existierte die Adligen-Trinkstube "Zur Tasche", deren Anfänge bis ins 15. oder gar 14. Jahrhundert zurückreichen sollen (Sittler, Herrenstuben, 88), und die eng mit dem Rathaus und dem Stadtregiment verzahnt war. Schon daß die Stadt das Symbol der Gesellschaft, die Tasche, in ihr Wappen aufnahm (Clauß, 13 f.) - beim Rathausneubau von 1604 wurde die Tasche sogar als Schmuck des Schlußsteins im Deckengewölbe gewählt macht dies deutlich. Ebenfalls die Taschen-Gesellschaft wird es gewesen sein, deren Stubenhitz-Beiträge in den ältesten erhaltenen Ratsrechnungen ab 1507 als Einnahmeposten auftauchen; die Stubenhitz betrug 6 Schilling pro Mitglied. Auch die Herrenstubenordnung (vor 1517) wurde vom Rat aufgestellt. Sie enthält u.a. Regelungen über den Erwerb des Stubenrechts und über die Bedingungen, unter denen Stubengesellen für Hochzeiten ihrer Kinder die Stube zur Verfügung gestellt bekommen. Auffällig ist, daß sogar die Strafen für Frevel auf der Stube nicht von einem gesellschaftseigenen Organ, sondern vom Rat verhängt und eingezogen werden, z.B. 1568, als gegen ein Mitglied eine Strafe wegen Beleidigung eines anderen Mitglieds verhängt wird (Sittler, Herrenstuben, 88). In Kaysersberg gab es also eine Stubengesellschaft, die so eng mit dem Rat verknüpft war, daß sie keine eigenen Organe ausgebildet hat.

KENZINGEN, Stadt, 10 km nordwestlich von Emmendingen, Vorderösterreich. Im Artikel 5 der Gemeindeordnung (wohl von 1550/51) wird in der Besoldungsliste ein Stubenknecht erwähnt, der ebenso wie die beiden Stallknechte mit zwei Schilling Pfennig entlohnt werden soll (*Heinrich Maurer*, Gemeinde-Ordnung, 113). Im Artikel 11 wird vom Zehren auf der Ratsstuben gehandelt. Hier dürfte der Stubenknecht also tätig gewesen sein. Die Ratsstube lag im Obergeschoß des Rathauses und war über eine hölzerne Wendelstiege in einem Treppenturm im Hof zugänglich. Typische spätgotische Fenster (drei stehende Rechtecke, das mittlere etwas erhöht) zieren den Saal. Im Erdgeschoß befand sich die Markthalle (*Kraus*, 6, 1, 168).

KEPPENBACH, verstreutes Hofsiedlungsgebiet, 6 km nordöstlich von Emmendingen, Markgrafschaft Baden-Durlach. Die am Rande des Gerichtsplatzes gelegene

private Straußenwirtschaft erhielt 1715 die beantragte Wirtschaftsgerechtigkeit "Zum grünen Baum" und zugleich das Privileg, daß alle Hochzeiten der Vogtei dort zu halten seien "oder wiedrigen falls von einer jeden [Hochzeitsgesellschaft] dem selbigen eine crone pro recognitione b[e]zahlt werden müsse" (GLA 229/29434, dazu Mäder, Geschichte der Gasthäuser, 87 f.).

KIECHLINSBERGEN, Dorf, 14 km westlich von Emmendingen, Kloster Tennenbach/Familie Kiechlin, Vorderösterreich. Die im Anhang edierte Stubenordnung von 1430 (GLA 24/789, Quelle 7) läßt Ansätze für die Bildung einer Stubengesellschaft erkennen, vgl. Kap. 3.5.1. Aus einem etwas jüngeren Notariatsinstrument erfahren wir genaueres über die Dorftopographie, denn die Urkunde wurde errichtet "in underer stubenhusses im hof, genannt der Tennibacher Hof zu Kuchlinsbergen, im Dorf" (GLA 24/793, 1484 August 30). Der Anlaß war die Schlichtung eines Streits zwischen der Gemeinde und dem Abt von Tennenbach über die Haltung des Faselviehs. Auch im Bauernkrieg und dann wieder gegen Ende des 17. Jahrhunderts gab es ernsthafte Auseinandersetzungen zwischen der Gemeinde und ihrem Dorfherren. Man ist versucht, die für dörfliche Verhältnisse sehr frühe Erwähnung einer Stube mit diesem Selbstbewußtsein und dieser Kampfeslust in Verbindung zu bringen. Auch das prächtige Fachwerkhaus von 1589, in dem heute noch das Gashaus "Stube" betrieben wird (Abb. 1), paßt in dieses Bild (Anneliese Müller, Kiechlinsbergen).

KIENZHEIM, Dorf (die 1460 erworbenen Stadtrechte gingen wieder verloren), 7 km nordwestlich von Colmar, Herrschaft Hohlandsberg, Vorderösterreich. Die älteste Stubenordnung, die überliefert ist, stammt aus dem Jahre 1378 und bezieht sich auf die Herrenstubengesellschaft in Kienzheim (Quelle 8). Neben den üblichen Benimmregeln ist als Besonderheit die Tatsache zu erwähnen, daß die Stube an den Glücksspieleinsätzen beteiligt war und daß der Hauptkann das Recht hatte, Geld zu verleihen, was den Spielbetrieb ebenfalls begünstigt haben wird. Die Herrenstube existierte bis zur Französischen Revolution und hinterließ zahlreiche Spuren im Archivinventar (E. Herzog). Sie beziehen sich u.a. auf die starke Beteiligung der Herren von Hohlandsberg - Kienzheim war der Hauptort ihrer Herrschaft - an der Herrenstube. Außerdem existierten Inventarlisten, Mitgliederlisten und Einnahmeund Ausgabeverzeichnis seit dem Ende des Mittelalters. Leider ist das Gemeindearchiv 1944/45 zerstört worden.

KIPPENHEIM und KIPPENHEIMWEILER, beides Dörfer, 6 bzw. 7 km südwestlich von Lahr, Markgrafschaft Baden-Baden. Der Kippenheimer Stubenwirt Hansjörg Krächtler bekam 1705 einen gleichnamigen Sohn, der als Metzgersbursche in die Welt zog und es bis zum K. K. Geheimen Rat und Generalfeldwachtmeister brachte und als "Johann Georg von Grechtler" starb (Baader, 46). Im Gemeindearchiv von Kippenheimweiler (B IV 3. 103, Köbele/Heuschke, 76) finden sich Dokumente über den Streit zwischen den beiden Dörfern um die Errichtung einer eigenen Stubenwirtschaft in Kippenheimweiler. Dies war zugleich ein Streit der "Weilerter" um ihre kommunale Selbständigkeit und die Lösung von Kippenheim. Sie unterstützten deshalb ihren Lindenwirt, der 1749 die Schildwirtschaftsgerechtigkeit erhalten hatte, bei dessen Bemühungen, dem Kippenheimer Stubenwirt das Monopol auf die Abhaltung von Weinkäufen und Hochzeitsfesten streitig zu machen. Damit hatte er letztlich auch Erfolg, aber nicht weil die Regierung in Karlsruhe die Unabhängigkeitsbestrebungen von Kippenheimweiler unterstützte, sondern weil sie den Hochzeitsgulden insgesamt für eine antiquierte Einrichtung hielt, der ohnehin schon bei der letzten Belehnung des Kippenheimer Stubenwirts abgeschafft worden sei (1787 Febr. 10). Auch im späten 18. Jahrhundert war also die Innehabung einer Stubenwirtschaft ein zentraler Punkt für das dörfliche Bewußtsein, eine eigene Gemeinde zu bilden.

KIRCHEN, Dorf, 11 km nordwestlich von Basel, Markgrafschaft Baden-Durlach. Bei der ältesten Nachricht über das Gemeindehaus liegt die Bewirtung desselben in weiblichen Händen. 1611 wird die Stubenwirtin Anna Schaulin erwähnt. Aus einem landvogteilichen Bericht über die wirtschaftliche Lage des Dorfes erfahren wir zudem, daß die Gemeinde nicht nur das Wirtschaftsrecht, sondern auch ein Gebäude, auf dem es ausgeübt wurde, besaß. Das anfallende Umgeld stand zwar der Herrschaft zu, doch die jährlichen Pachterträge von rund 50 Gulden flossen an die Gemeinde (Schülin, 434). 1768 beantragte die Gemeinde die Errichtung eines neuen Gebäudes; 1781 existierte dieses. Unter seinem Dach fanden nicht nur die Gemeindewirtschaft, sondern auch das Schulhaus, die Lehrerwohnung, und im Erdgeschoß das Wachhaus mit einer Arrestzelle Platz (A. Müller, AKB Lörrach, Manuskript).

KIRCHZARTEN, 9 km östlich von Freiburg, Freiburg, Vorderösterreich. Erst 1760 erwarb die Gemeinde ein eigenes Gebäude für die Abhaltung ihrer Gerichts- und Gemeindeversammlungen. Zuvor waren diese Veranstaltungen reihum in den örtlichen Wirtshäusern durchgeführt worden. Auch das nun erworbene Gebäude war ein Wirtshaus, nämlich das Gasthaus "Zum Rindsfuß" (AKB 2, 1, 619). Dessen

Wirt trug von da an die Bezeichnung "Stubenwirt". Doch als 1807 dieses Gebäude zerstört wird, kehrt man wieder zu den alten Verhältnissen zurück, und der Gemeinderat tagt wieder reihum in den örtlichen Wirtschaften (Weber, 469). Insgesamt überwiegen in Kirchzarten bereits die Schwarzwälder Verhältnisse, wo die Amtshandlungen meist nicht in kommunalen Gebäuden, sondern in den Privatgebäuden der Amtsträger stattfanden.

KLOTEN, Dorf, 8 km nördlich von Zürich, Zürich. 1603 wird ein Gesellenhaus erwähnt (Staatsarchiv Zürich B II 209, p. 33).

KÖNDRINGEN, Dorf, 4 km nordwestlich von Emmendingen, Markgrafschaft Baden-Durlach. Der heutige "Rebstock" ist die alte Gemeindestube. Er ist mit Hilfe einer Inschrift auf das Jahr 1551 zu datieren (Kraus, 6, 1, 183). Der Bildschmuck in der Stube (eine schwörende Hand in der Decke) und das offene Glockentürmchen (Peter, 46) erinnern an die alte Funktion des Gebäudes als Gerichtslaube. 1783 wurde das Gebäude durch Errichtung eines Waaghauses, eines Stalls und einer Scheuer erweitert (GLA 229/54952 I). 20 Jahre später verkaufte die Gemeinde das vergrößerte Haus an ihren Vogt Mößinger, der daraufhin sein Vogtsamt aufgab und im Jahr darauf die Erlaubnis erhielt, den Schild "Zum Rebstock" dort auszuhängen (Kreisarchiv Emmendingen, 1804 Juli 31; vgl Mäder, Gemeindestuben, 1. Teil).

KÖNIGSSCHAFFHAUSEN, Dorf, 15 km westlich von Emmendingen, Markgrafschaft Baden-Durlach. 1710 beantragte die Gemeinde anläßlich der Fertigstellung ihres neuen Gemeindehauses die Wirtschaftsgerechtigkeit, obwohl in dem Vorgängergebäude schon seit langem gewirtet worden sei (GLA 229/55845). Schon einige Jahrzehnte später bemüht sich die Gemeinde wiederum um die Genehmigung zur Errichtung eines Neubaus für ihre Gemeindestube. Das Oberamt empfiehlt zwar zunächst, die Gemeindekasse nicht mit diesen Kosten zu belasten, sondern das alte Gebäude lieber zu verkaufen. Doch auf das geduldige Drängen der Gemeinde hin wird 1781 endlich die gewünschte Genehmigung erteilt (GLA 229/55782 II). Das Oberamt kontrolliert nun aber die Kosten für den Neubau ganz genau. Sie belaufen sich insgesamt auf 883 Gulden und 44 1/2 Kreuzer, Doch schon 1810 entschließt sich die Gemeinde wieder zum Verkauf des neuen Gebäudes (Kreisarchiv Emmendingen, Abschrift von 1835 März 8). Das Recht, die Gemeinde- und Gerichtsversammlungen sowie die Hochzeitstänze auf der Stube zu veranstalten, wird mit übertragen. Der hohe Kaufpreis von 8500 Gulden deutet darauf hin, daß das Gebäude in den Revolutionskriegen nicht gelitten hatte. Die Baukosten von nur 10% des Kaufpreises wirken nachträglich wie eine gute Investition. Das Gebäude brannte 1894 ab. Die Gemeinde kaufte die Ruine zurück, versäumte es jedoch, sich rechtzeitig um eine Erneuerung der Konzession zu bemühen. Eine direkte Entwicklungslinie zum heutigen Gasthaus "Stube" gibt es nicht (freundliche Auskunft von Herrn Dr. Karl-Eberhard Mäder).

LAHR, Stadt, Nassau. In einem Bürgerbucheintrag von 1356 wird eine "burger stuben" erwähnt (Bühler, 167). Ohne nähere Angaben spricht zudem Knausenberger, 24, ebenfalls für 1356 von einer Herrentrinkstube, die unmittelbar an der Burg gelegen und den Bewohnern der umliegenden Adelshäuser am Marktplatz vorbehalten gewesen sei.

LAMPERTHEIM, 8 km nordwestlich von Straßburg, je zur Hälfte in Händen des Hochstifts Straßburg und verschiedener reichsritterschaftlicher Familien. In einer Waldordnung von 1400, die unter Beteiligung von Lampertheim und seinem Nachbardorf Mundolsheim zustande kam, wird die gemeinsame Trinkstube der beiden Gemeinden erwähnt, der Bau- und Brennholz aus dem gemeinsamen Wald zustehen sollte. Dieses Holzprivileg taucht 200 Jahre später anläßlich des Neubaus der Stube in Lampertheim wieder auf. Vgl. Kapitel 2.1. und Quelle 9.

LAUFENBURG, Stadt, 14 km südwestlich von Waldshut, Vorderösterreich. Aus Laufenburg stammt eine Herrenstubenordnung von ca. 1570 (SRQ 16, 1, 6, 213; in der Sekundärliteratur bisher noch nicht behandelt), in der sich aber nur spärliche Spuren von korporativen Elementen finden. Das Wort "Gesellschaft" ist nicht erwähnt; hauptsächlich geht es um die Sorge für gutes Benehmen, Bestimmungen zum Kartenspiel, zur Sperrstunde und zum Ürtenmachen - dies in einer originellen Weise! Die über die glatten Schillingbeträge hinaus geschuldeten Pfennige sollen zwischen der Stubenkasse und der Stubenfrau geteilt werden. Was unter einem Doppelvierer übrig ist, also bis zu sieben Pfennig, soll die letztere (als Trinkgeld?) erhalten. Was darüber hinausgeht, soll der Ürtenmacher "vor aller Augen in die verordnete Büchse stoßen", ebda., Art. 8. Dies sind Regeln, wie sie sich nicht nur bei Stubengesellschaften, sondern auch in öffentlich zugänglichen Ratsstuben oder in ganz allgemeinen Wirtsordnungen finden. Immerhin gibt es einen "Stubenseckel" (nicht aus ihm, sondern aus dem eigenen Säckel soll nämlich der Stubenmeister seine Zeche zahlen, ebda., Art. 10), und die Wirtspflicht geht reihum, was nur bei einer geschlossenen Gesellschaft sinnvoll ist. Außerdem setzt die Herrenstube mit Hilfe der Stadt gegenüber dem Vogt durch, daß Frevel, die auf der Stube geschehen, "bis an das malefitz", d.h. bis an die Grenze schwerer Kriminalität, von "Herren und Gesellen" selbst bestraft werden dürfen, Art. 11 derselben Ordnung, bestätigt durch Schiedsspruch des Rheinfeldener Rats von 1616 März 21 (SRQ 16, 1, 6, 235) anläßlich einer Streitigkeit zwischen der Stadt und ihrem Vogt Hans von Schönau. Auch diese Anerkennung einer begrenzten rechtlichen Autonomie ist ein Indiz dafür, daß die Laufenburger Herrenstube eine Gesellschaft in unserem Sinne war. Diese stand, trotz der Unterstützung durch die Stadt gegenüber dem Vogt, unabhängig neben dem Rat; er wird in der Ordnung nicht erwähnt.

LEHEN, Dorf (heute eingemeindet), 4 km westlich von Freiburg, Freiburg, Vorderösterreich. *Geinitz*, 125, stellt ohne Angabe der Herkunft eine Liste der Stubenwirte für die Jahre 1588-1717 auf (mit Lücken).

LEUTWIL, Dorf, 14 km südöstlich von Aarau, Bern. 1811 besitzt die Gemeinde das Tavernenrecht im Dorf, zur Interpretation vgl. Birr.

LIEL, Dorf, 8 km südlich von Müllheim, Dorfherr war die reichsritterschaftliche Familie von Baden. Der Kastenvogt und Dorfherr Johann Balthasar von Baden, der die Geschicke von Liel von 1551 bis nach 1593 lenkte, berichtet in seinen Aufzeichnungen, er habe 1570 angefangen, eine Art Gemeindezentrum zu errichten, das aus Bürgerstube, Gerichtshaus, Gasthaus, Badhaus, Metzig, einem gewölbten Keller, einem Gaststall sowie schließlich einem Baum- und Krautgarten bestand. Interessant ist seine Definition: "und gehört alles zusammen ringsumbher in ein begriff zue der stuben gehörig...". Auch ein Bader, der zugleich Scherer sein sollte und die Badeinrichtungen jeden Freitag sauber auszuputzen hatte, sollte zu diesem Stubenkomplex gehören. Wirt, Bader und Metzger hatten 4 Gulden pro Jahr an Zins zu zahlen. Auch die Zehnttrotte, in der die Winzer die geschuldeten Trauben pressen lassen mußten, sollte dort, und zwar im Stubenkeller, aufgestellt werden, um die Reinheit von Wein und Most von den Amtsleuten und dem Stubenknecht kontrollieren lassen zu können. Wie sehr dem Dorfherr das Anwesen persönlich am Herzen lag, erfährt man aus seinem Bericht, er habe als Erinnerung an ein eigenes Jagdabenteuer das damals erlegte Acht-Zentner-Schwein an die Stubenwand malen lassen. Diese Nachricht rechtfertigt übrigens auch den Schluß, daß er selbst dort verkehrte. Wir haben es anscheinend bei der Anlage in Liel, über die leider sonst nichts bekannt ist, mit dem Idealbild einer dörflichen Stube aus dem späten 16. Jahrhundert zu tun, die in dieser Funktionsvielfalt freilich nur durch intensive Förderung des Dorfherren entstehen konnte. Vgl. Geres.

LIESTAL, Stadt, 13 km südöstlich von Basel, Basel. Bis auf das Jahr 1618 gehen die erhaltenen "Stubenguts- und Einigungsmeister-Rechnungen" zurück. Während für das zentrale kommunale Gebäude nur die Bezeichnung "Rathaus" überliefert ist, findet sich in der Bezeichnung Stubengut noch die ältere Vorstellung von der Stube als Kristallisationspunkt des kollektiven Interesses der Gemeinde. Aus diesen Rechnungen ergeben sich die Einnahmequellen (Getreide und Geld) der Stadt und die Hauptausgabepositionen, insbesondere die Vergütung der Amtsträger. Das Stubengut wurde verwaltet von drei Stubenmeistern, von denen zwei Ratsmitglieder und einer einfaches Gemeindemitglied zu sein hatte. Der letztere wechselte alljährlich an Martini und übergab an diesem Tag sein Amtssymbol, einen Federhut, an den Nachfolger. Weitere Einnamequelle war die Verpachtung des Rathauses für Hochzeitsfeste, weitere Ausgabeposition diverse Zechen auf Gemeindekosten, aber auch der Landkauf für die "Stuben", wie das Stubengut verkürzend auch genannt wurde. 1775 schließlich findet sich noch einmal ein Verzeichnis des "gemeinen oder Stubenguts". Aus dieser Doppelbezeichnung ergibt sich, daß man das Stubengut als Synonym für das kommunale Vermögen verstand. In diesem Verzeichnis finden sich neben einigen Ländereien alle Gebäude im städtischen Besitz, insbesondere auch das Rathaus (Brodbeck, 104 f., 166, 181).

LINDAU, Reichsstadt, Stolze beschreibt eingehend die Gesellschaft "Zum Sünfzen", in der das Patriziat der Stadt vereint war.

LÖRRACH, Markt, Markgrafschaft Baden-Durlach. Eine Nachricht von 1572 aus dem Röttelner Burgvogteiberain zufolge ist die "Taffern" zwar dem Markgrafen zinspflichtig, aber trotzdem Gemeindeeigentum und wird aus dem letzteren Grunde Stube genannt (Rothmund, 246). Erst als Ende des 17. Jahrhunderts weitere Wirtschaften entstehen, wird es nötig, der Stube als erklärenden Zusatz noch einen weiteren Namen hinzuzufügen, ab etwa 1682 heißt sie "Ochsen". Im gleichen Jahre hatte der Stubenwirt diese Wirtschaft aufgegeben und einen eigenes Haus, die "Krone", eröffnet. Es gab auch eine Gesellschaft, die sich im alten Stubengasthaus traf, doch diese entstand erst im späten 18. Jahrhundert und hieß deshalb, dem Stile der Zeit entsprechend, "Casinogesellschaft" (freundliche Mitteilung von Herrn Michael Fautz).

LOTTSTETTEN, Dorf, 10 km südwestlich von Schaffhausen, Klettgau. Das Dorf besaß 1859 eine Gemeindewirtschaft (Fecht, 107). Zu nicht näher bestimmter früherer Zeit soll in der Gerichtsstube des Gasthauses "Engel" das kaiserliche Landgericht getagt haben (Max Keller, 68, dem Gemeindearchivinventar angebunden, Staatsarchiv Freiburg, Gemeindearchivinventar Nr. 438).

LUPFIG, Dorf, 13 km nordöstlich von Aarau, Bern. Das Dorf besaß gemeinsam mit Birr ein Tavernenrecht, das sie 1691 verkauften. Zum Streit über das Rückkaufrecht siehe Birr.

LUZERN, Stadt. Aus einem Ratsprotokoll von 1474 (Winiker, 25), in dem ein Streit über das Fischfangrecht im Vierwaldstätter See zwischen der Stadt und dem Chorherrenstift entschieden wird (der Rat urteilt also in eigener Sache!), ergibt sich, daß die städtische Bevölkerung in gemeine Nachbarschaften und in "gemeine Gesellschaften oder Stuben" eingeteilt ist. Diese Gruppen dürfen für den eigenen Bedarf im See fischen.

MAHLBERG, Stadt, 8 km südwestlich von Lahr, Markgrafschaft Baden-Baden. Das Gasthaus "Zur Sonne" ist aufgrund eines Schlußsteins über der Kellertür auf das Jahr 1598 zu datieren. Ein Wappenstein in der Außenmauer gibt den Eigentümer bekannt: die Stadt Mahlberg (Kraus, 6, 1, 268). Unter der einheimischen Bevölkerung hieß das Gebäude jedoch nicht nach seinem heutigen Wirtshausschild, sondern seiner älteren Funktion entsprechend, "Stube" oder "Alte Stube" (Archiv Badisches Wörterbuch, Beleg von 1933; Rieder, 9). In der Mitte des 18. Jahrhunderts führte der konfessionelle Gegensatz zwischen der überwiegend protestantischen Stadt und der katholischen Herrschaft zu einem Streit über die Besetzung der Stubenwirtschaft, der aber nur in einem Fragment erhalten ist. Das Oberamt Mahlberg verteidigt darin seine Position mit der Begründung, schon seit unvordenklichen Jahren habe man in den Orten der Herrschaft, "wo gemeinds stuben seyendt, keinen Lutheraner als stubenwürth geduldet". Als Beispiele werden u.a. Kippenheim, Ottenheim und Oberschopfheim genannt (GLA 229/63220, 1749/50). Die genannten Gemeinden waren also in diesem Punkte nicht autonom bei der Verleihung der Stube.

MALSBURG, Dorf, 10 km südöstlich von Müllheim, Markgrafschaft Baden-Durlach. Im Zuge der Aufsplitterung der Vogtei Malsburg in fünf einzelne Gemeinden ab 1833 (Staatsarchiv Freiburg, Gemeindearchivinventar Nr. 444, S. III) wird auch

die Gemeindewirtschaft, die in Vogelbach gelegen ist, zu Eigentum versteigert (AVBI, Nr. 9 vom 31. Januar 1843).

MAPPACH, Dorf, 14 km nördlich von Basel, Markgrafschaft Baden-Durlach. Um 1850 existierte ein Gemeindewirtshaus (Fecht, 386).

MARMOUTIER siehe Maursmünster.

MARTHALEN, Dorf, 9 km südlich von Schaffhausen, Zürich. Das Dorf hat Ende des 15. Jahrhunderts einen hartnäckigen Kampf mit dem Kloster Rheinau um eine eigene Pfarrei geführt und war dann auch in der Reformation und im Bauernkrieg sehr aktiv (Kamber). Aus der Zeit unmittelbar danach, 1526, erfahren wir, daß in der Gemeinde eine Taverne und eine Gemeindestube existierten; die letztere ist vermutlich die ältere. In Umkehrung der sonst anzutreffenden Terminologie ist in Marthalen der Stubenknecht Verwalter der Gemeindestube und kann sich als Helfer einen Stubenwirt heranziehen. Ebenfalls ungewöhnlich ist das Ergebnis des Konkurrenzkampfes zwischen den beiden Gasthäusern. Der Tavernenwirt erreichte durch eine Klage beim Landvogt seine Privilegierung. Nur bei ihm durften Hochzeiten veranstaltet und warme Speisen serviert werden. Allein für die Essen der Ratsherren gab es eine Ausnahme. Keiner der beiden Wirte durfte sich im übrigen um ein drittes wichtiges Gewerbe im Dorf bemühen, um die Metzig. Metzig und Stube wurden auch noch im 19. Jahrhundert von der Gemeinde verpachtet. Das Gasthaus "Stube" existiert heute noch (Hans Kläui, 67 f.; Enz, 6,10, 15; Peyer, Von der Gastfreundschaft, 276).

MAURSMÜNSTER, Stadt, 6 km südlich von Zabern, Hochstift Straßburg. Aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts sollen einige Nachrichten über die "Herrenstueb und Rathaus", gelegen neben der Kirche und vor allem für Zwecke der Marktherren bestimmt, existieren. Dort treffen sich die Einwohner der Mark von Marmoutier und legen dem Stadtherren ihren Eid ab. Etwas später heißt es, die Herrenstube sei ziemlich ruiniert und könne nicht mehr bewohnt werden (Sittler, Herrenstuben, 81). Die dort in Bezug genommenen Aktenfaszikeln aus den ABR sind jedoch wegen ihres Umfangs ohne Register nicht benutzbar.

MELLINGEN, Stadt, 22 km westlich von Zürich, Freie Ämter (eidgenössisches Untertanenland). Die Ratsstube von Mellingen aus dem Jahre 1467 (H. Hoffmann, 13, 18) ist im Schweizer Landesmuseum in Zürich komplett einschließlich Ofen und

Wappenscheiben wieder aufgebaut worden. 1514 werfen der Große Rat und die Gemeinde dem Kleinen Rat vor, daß er der Stadtkasse zu große Kosten verursache "der malen halb, so sie ierlich hättend uff der stuben und in den wirtzhuisern und bsunder, so sie die fischmal eßend" (SRO 16, 1, 6, 351). Der gleiche Konflikt bewegte die beiden Parteien auch noch über 100 Jahre später. 1625 einigte man sich darauf, daß die Mähler "so bißhero uff dem rathuß gehalten worden", abgeschafft werden sollen. Anderenfalls werde dem Weibel "ein leydenlichen tax gemacht und ufferlegt", er soll also anscheinend in diesem Fall mit den offenen Wirtshäusern gleich behandelt werden. Stattdessen soll der Wein von den zwei Stubenmeistern selbst eingekauft und die Ürte von denen bezahlt werden, die an dem Essen teilgenommen haben (ebda., 399). Neben der Erwähnung von zwei Stubenmeistern und der Tatsache, daß die Ratsstube nicht von einem Stubenknecht, sondern von Weibel versorgt wird, ist der Bezeichnungswechsel - 1514: Stube, 1625: Rathaus - festzuhalten. Die Bemühungen um die Eindämmung der städtischen Ausgaben für Zehrungen finden sich sogar noch im Bildschmuck der Stube wieder. Zu den Trauben, die in die getäfelte Wand geschnitzt sind, findet sich auf einem Längsbalken der Decke der Kommentar: "Der nit hat pfennig noch pfand, der eß der truben ab der wand".

MENGEN, Dorf, 12 km südwestlich von Freiburg, Markgrafschaft Baden-Durlach. 1682 erwirbt die Gemeinde die Wirtschaftsgerechtigkeit; der erste Wirt war zugleich Schmied (AKB 2, 2, 665).

MERDINGEN, Dorf, 8 km östlich von Breisach, vorderösterreichischer Landadel. Das Gericht wechselte zwischen 1415 und 1493 von der offenen Straße in die Richtstube (Schwineköper, Gerichtslaube, 25, Fn. 55). Diese dürfte noch nicht mit dem heutigen Gebäude identisch sein, aber vielleicht stand sie an der gleichen Stelle. Die Gemeindestube besitzt im Obergeschoß einen schönen Ratssaal mit bemerkenswerter Holzdecke und drei Fensterfronten, im Erdgeschoß stand der Salzkasten, wo der Salzverkauf betrieben und die Salzsteuer erhoben wurde (Erdmann, 41). Auf ihrem Dach befindet sich ein offener Glockenstuhl. Als in der Mitte des 19. Jahrhunderts die Kombination von Verwaltungsstätte und Wirtschaft unmodern wurde, verkaufte die Gemeinde nicht ihr Gebäude, sondern nur die darauf ruhende Wirtschaftsgerechtigkeit. Das Gebäude wurde zum Rathaus im modernen Sinne umgestaltet (AKB 2, 2, 678).

MITTELWEIER, Dorf, 9 km nordwestlich von Colmar, Grafschaft Horburg, Württemberg-Mömpelgard. Mittelweiers Stubenordnung stammt aus der Zeit unmittelbar nach Ende des Bauernkriegs, nämlich vom 1530 (AHR E Dépôt 5, S 2, im Anhang ediert, Quelle 10). Sie ist deshalb besonders interessant, weil sie fast alle die Punkte regelt, von denen in den anderen Ordnungen immer nur ein kleinerer oder größerer Teil zur Sprache kommt, also u.a. die Entstehungsgeschichte der Ordnung, das Mehrheitsprinzip, Benimmregeln und auch die Gründung der Gesellschaft selbst. Aus diesem Anlaß wurde nämlich die Ordnung aufgestellt; dazu fragten die Gesellen der Einleitung der Urkunde zufolge bei ihren Freunden und Nachbarn an, wie dort die Ordnungen ausgestaltet waren. Sie waren also anscheinend bei der Aufstellung der Ordnung völlig autonom. Zuvor hatten sich die Gesellen bereits ein Haus gekauft (Reichsland 3, 2, 690; Scherlen, Perles 2, 266). Der gotische Giebelbau aus dem 16. Jahrhundert, der noch 1929 als Gemeinde- und Schulhaus diente, könnte dieses Gebäude gewesen sein. Mitglieder waren der Schultheiß, die Geschworenen des Gerichts und alle Stubengesellen. Die Mittelweierer Gesellschaft stand also in enger Verbindung zu den Verwaltungsspitzen der Gemeinde, beschränkte sich aber von der Mitgliederstruktur her nicht auf diese. Leider ist die Stubenordnung die einzige vorrevolutionäre Urkunde des Gemeindearchivs, die überliefert ist, sodaß Mittelweier für eine chronologisch breiter gefächerte Darstellung im zweiten Teil nicht in Frage kam.

MOLSHEIM, Stadt, 20 km westlich von Straßburg, Hochstift Straßburg. Sehr frühe Nachrichten, nämlich von 1375, existieren über den Hauptkann auf der Herrenstube und seine Frau, die in Straßburg als Zeugen gehört werden (Straßburger Urkundenbuch 5, 869 f., Nr. 1181 u. 1183). Die sogenannte Metzig, die mit ihrer Längsseite und der davorgebauten doppelläufigen, überdachten Treppe mit Treppenturm den Marktplatz von Molsheim dominiert, trägt ihren Namen aufgrund der Verkaufsstände, die sich einst unter den heute noch erkennbaren Arkaden des Erdgeschosses befanden. Die Funktionen in den oberen Stockwerken hingegen entsprachen wohl dem, was wir auch aus anderen elsässischen Stuben erfahren. Das Gebäude wurde 1554 fertiggestellt (Reichsland 3, 2, 698; *Hotz*, 158) und wirkt mit seiner Größe und prachtvollen Ausstattung wie das Vorbild für zahlreiche zeitgenössische Gemeindehäuser (vgl. Abb. 19).

MOOS, Dorf, 14 km südwestlich von Baden-Baden, Markgrafschaft Baden-Baden. 1806 wird dem Ortsgeistlichen "das dortige gemeindshauß" als Wohnung angewiesen (GLA 229/68182). Um die Wende zum 19. Jahrhundert ist also ein Zurück-

treten der geselligen Funktionen des Gemeindehauses erkennbar.

MÜLHAUSEN, Reichsstadt, der Eidgenossenschaft zugewandt. Hier gab es schon sehr früh eine Edelleuttrinkstube "Zum Wurme", in der bis zur Erbauung des ersten Rathauses (1347) auch der Rat tagte (Chronik des Adelberg Meyer, im Stadtarchiv Mulhouse, zitiert nach Moeder, Patriciat, 38), über die wir aber sonst nicht viel wissen. Die Lage ihres Hauses - hinter dem heutigen Rathaus - deutet auf wichtige öffentliche Funktionen hin. Daß 1340 dieses Haus von der Bürgerschaft gewaltsam bestürmt wurde, könnte den Anlaß zu dem Rathausbau gegeben und zu einer stärkeren Trennung zwischen Rat und Adelstrinkstube geführt haben. Daß in der letzteren auch die reichen Nichtadligen verkehrten (das vermutet Moeder, Patriciat, 38), ist durchaus denkbar, denn so verhielt es sich auch in den anderen Edelleuttrinkstuben wie etwa Gebweiler und Rappoltsweiler. Aus der Parallelität in der Bezeichnung zu diesen Gesellschaften ergibt sich auch die Vermutung, daß es sich bei der Edelleuttrinkstube "Zum Wurme" ebenfalls um eine Stubengesellschaft handelte. Eine Stubenordnung oder andere Quellen, die dies bestätigen könnten, existieren jedoch nicht. Ob es in dem Hause "Zum Esel" eine weitere, nach ihrer Tagungsstätte benannte Gesellschaft gab, ist umstritten. Graf 1, 41 behauptet es, Moeder, Institutions, 90 zweifelt daran. (Eine vornehme Gesellschaft "Zum Esel" existierte in Ravensburg, Eitel, 112.)

MÜLLHEIM, Dorf, Markgrafschaft Baden-Durlach. Die erste Erwähnung der Gemeindestube stammt aus dem Jahre 1612, als ein Stubenwirt seine jährliche Pacht an die Gemeinde zahlt. Aus den Versteigerungsprotokollen der folgenden Jahre läßt sich seine Rechtsstellung erkennen. Das Privileg, alle Hochzeiten auszurichten, verloren die Stubenwirte alsbald wieder. Dafür mußten die privat Feiernden auch für den zu Hause konsumierten Wein Umgeld zahlen. Der Stubenwirt war von Fron- und Wachdiensten freigestellt, er bezog Brennholz von der Gemeinde. Er mußte verheiratet sein; einem Wirt, der die Stube unter der Bedingung ersteigert hatte, alsbald zu heiraten, wurde der Pachtvertrag, nachdem die Hochzeit geplatzt war, 1787 wieder entzogen. Die Gemeinde bemühte sich um ihre Stube, beispielsweise bekämpfte sie eine Straußwirtschaft in der Nähe der Stube, weil sie deren Konkurrenz fürchtete. Die Stube diente spätestens ab 1689 als Sitz des Wochengerichts und für andere wichtige Verwaltungsangelegenheiten, beispielsweise die Neuaufstellung des Zinsberains der Pfarrkirche im Jahre 1720. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts fand auch der Schulunterricht in der Stube statt. 1757 nehmen Vogt und Stabhalter der Gemeinde in Basel im Namen der Gemeinde 2000 Gulden

für die Renovierung der Gemeindestube auf (Gemeindearchiv A Nr. 16). Nach der Stadterhebung 1810 wird, wie in Kandern, die Stube zum "Stadthaus" aufgewertet. Die Stadtverwaltung zieht jedoch jetzt um, und 1827 wird das Haus an den bisherhigen Pächter versteigert (*Werth*, 26-29).

MÜNCHWEIER, Dorf, 10 km südlich von Lahr, Hochstift Straßburg. "Stube" ist ein alter Wirtshausname im Dorf, vermutlich bezieht er sich auf die spätere "Sonne" (Archiv des Badischen Wörterbuchs, Stichwort "Stube").

MÜNSTER, Reichsstadt, 17 km südwestlich von Colmar. Um 1550, wohl im Zusammenhang mit dem Rathausneubau, wird ein Stubenknechtseid aufgestellt (*Matter*, 16). Die Herrenstube, auf der der Stubenknecht wirtete, stand unter der Kontrolle des Rates und bezeichnet die Örtlichkeit, die ihm für seine Zehrungen zur Verfügung stand. Anzeichen für eine Gesellschaft gibt es nicht.

MÜNSTERTAL, Dorf, 16 km südlich von Freiburg, Kloster St. Trutbert, Vorderösterreich. Die heutige "Adler-Stube" im Obermünstertal, die nach Auskunft der Wirtin auch heute unter den Einheimischen noch einfach "Stube" genannt wird, wurde bereits 1722 von der Gemeinde verkauft. Alle Gastmahle des Gerichts, alle Hochzeiten, Kirchweihen, Fastnachtsfeste, Neujahrs- und andere Mahlzeiten mußten weiter in der Stube abgehalten werden. Die erste Erwähnung der Stube stammt aus dem Jahre 1655 und bezieht sich auf den damaligen Stubenwirt Mathis Riesterer, in dessen Keller die Umgeldeintreiber drei unversiegelte Weinfässer fanden. Das legte den Verdacht nahe, er habe diesen Wein ohne Abführung des Umgeldes ausschenken wollen. Riesterer scheint in Geldnöten gewesen zu sein, denn im gleichen Jahre wird er auch von der Freiburger Schwertwirtin mit der Zwangsvollstreckung bedroht. 1657 schließlich wird Riesterer bei der erneuten Versteigerung des Pachtrechts überboten. 1740 findet sich die Stube im Eigentum der Herrschaft, die sie verpachtet. Die Bedingungen des Pachtvertrags sind nun nicht mehr aus der Sicht der Gemeinde, sondern aus dem Blickwinkel eines Liegenschaftsbesitzers formuliert: Bei eventuellen Reparaturen muß der Stubenwirt unentgeltlich arbeiten, das Kloster bezahlt lediglich das nötige Material (GLA 103/337).

MUHEN, Dorf, 7 km südlich von Aarau, Bern. 1811 besitzt die Gemeinde das Tavernenrecht im Dorf. Zur Interpretation vgl. Birr.

MULHOUSE siehe Mülhausen.

MUNDINGEN, Dorf, 2 km nordwestlich von Emmendingen, Markgrafschaft Baden-Durlach. Das heute noch existierende Gasthaus "Sonne Stube" stammt aus dem Jahre 1756. Das Haus wurde in diesem Jahr von der Gemeinde für 12063 Gulden neu aufgebaut (Eckermann, 49). Die älteste Erwähnung von Stubenwirten stammt aus dem Jahre 1716. 1771 war dem Pächter im Bestandsbrief ein Stall zugesagt worden. Da der alte Stall unter dem in diesem Jahr verkauften Schulhaus war, beantragt die Gemeinde jetzt den Neubau eines Gemeindestalle (GLA 229/70241). 1798 wird die Stube dann für 2500 Gulden verkauft. Bei dieser Gelegenheit erfährt man, daß sie an zwei Seiten von Allmendland umgeben ist. Die Gemeinde behält sich Platz für Gemeinde- und Gerichtsversammlungen, aber auch für Hochzeiten und Tanzfeste, ferner für das Feuerlöschgerät, den Glockenturm und die Gemeindeuhr vor. Der Käufer hat Glocke und Uhr zu unterhalten, ferner auch die Gemeindewaage zu versorgen, bekommt dafür aber auch den Waagzins. Für die Beheizung der Stube wird ihm je ein weiteres "Bürgerlos der mittleren Klasse" an Brennholz aus dem Gemeinde- und aus dem Vierdörferwald zugesagt. Von Handund Wachtdiensten ist er frei, doch das Eckerichtrecht (Waldweide von Schweinen) und die Hochzeitskrone werden abgeschafft (Kreisarchiv Emmendingen, Grundbuch der Gemeinde Mundingen, Band 1, Nr. 43, 1798 Januar 26).

MUNDOLSHEIM, Dorf, 7 km nordwestlich von Straßburg, reichsritterliche Familie Beger. Zu dem gemeinsamen Wald und der gemeinen Stube von Mundolsheim und Lampertheim siehe dort.

MUNSTER siehe Münster.

NEUHAUSEN, Dorf, am Rheinfall, 2 km südwestlich von Schaffhausen, Schaffhausen. Erst 1795 bemüht sich die Gemeinde um ein eigenes Haus, da es, so die Begründung des Antrags an den Kleinen Rat von Schaffhausen, beschwerlich sei, die Gemeindeanlässe im Dorfwirtshaus zu begehen. Daher solle das von der Gemeinde gekaufte Meßmerlehen in ein Gemeindehaus umgewandelt und ein Stubenknecht darauf gesetzt werden, der gekauften Wein ausschenken darf. Die Zubereitung von Speisen und die Beherbergung von Übernachtungsgästen solle dem Dorfwirt vorbehalten bleiben. Trotz der Proteste des Dorfwirts - er bezahle 4 Gulden pro Jahr für das Monopol, gekauften Wein ausschenken zu dürfen - erteilt der Rat die Bewilligung. Der Stubenknecht erhalte die gleichen Rechte wie die anderen Stubenknechte auf dem Lande (Steinegger, 29). Aus dieser letzteren Begründung läßt sich

schließen, daß zu dieser Zeit im Schaffhausener Herrschaftsgebiet Stuben eine allgemein verbreitete Erscheinung waren.

NEUWEILER, Stadt, 10 km nördlich von Zabern, Grafschaft Hanau-Lichtenberg. 1617 wird eine Herrenstube erwähnt, aus der das Kapitel der Benediktinerabtei Neuweiler ein Mitglied, einen Förster, ausstoßen will. Die Klage des Försters hiergegen erwähnt Sittler, Herrenstuben, 82. (An der angegebenen Fundstelle, dem umfangreichen Faszikel ABR E 3032 konnte diese Nachricht allerdings nicht gefunden werden.)

NIEDEREGGENEN, Dorf, 6 km südlich von Müllheim, Markgrafschaft Baden-Durlach. Bis zur Errichtung des ersten Rathauses im Jahre 1844 sind die Amtsgeschäfte in der Gemeindestube abgewickelt worden (Feuchter/Hoffmann, 38).

NIEDERRIMMSINGEN, Dorf, 8 km südöstlich von Breisach, Stadt Breisach, Vorderösterreich. Eines der beiden Wirtshäuser, die im 18. Jahrhundert existierten, war die Gemeindestube (AKB 2, 2, 748).

NIDAU, Stadt, 20 km nordwestlich von Bern, Bern. Ausweislich des Freiungsbriefs von 1485, überliefert als Art. 28 des Freiheitsbriefs von 1548, bestand eine Gesellschaft, die bis gegen Ende des 15. Jahrhundert im Rathaus tagte und dann 1500 ein eigenes Gebäude gleich neben dem Rathaus besaß. In ihr konnten nur Nidauer Bürger Mitglied werden, und die Höhe des Einkaufsgeldes war nach dem Geburtsort des Neubürgers gestaffelt, nämlich für Bernerländer 8 Pfund, für andere Eidgenossen 12 Pfund und für Ausländer 16 Pfund, jeweils plus 15 Schilling Trinkgeld: ein bemerkenswertes Beispiel für sehr frühe Abschließungstendenzen! Das Mitgliedsrecht war erblich. Da die Mitgliedschaft in der Gesellschaft Voraussetzung dafür war, daß man ein Handwerk betreiben durfte, hatte diese Gesellschaft in einem gewissen Umfang Zwangscharakter. Das Wort "Stube" kommt nur in Komposita vor: die Mitglieder hießen "Stubengenossen", die beiden "Stubenmeister" waren städtische Beamte (Aeschbacher, 231 f.). Es ergibt sich der Eindruck einer Stubengesellschaft, die streng an die obrigkeitliche Kandarre genommen und mit klaren Zwecken in die Stadtregierung eingebunden war.

NIMBURG, Dorf, 5 km westlich von Emmendingen, Markgrafschaft Baden-Durlach. Die Stube, in der u.a. das Frevelgericht, Huldigungen an die Herrschaft, Vogts- und Stabhalterwahlen stattfanden (GLA 229/75379), wurde 1802 samt

Zubehör für 2525 Gulden verkauft (Kreisarchiv Emmendingen, Gaststätten), Nach dem Kaufvertrag grenzt die Stube u.a. an die Gemeindeallmend. Die Gemeinde behält sich in dem Vertrag das Recht vor, ihre Angelegenheiten weiterhin in der Stube zu erledigen und liefert zu diesen Anlässen das nötige Brennholz. Sie behält sich auch das Eigentum an einem Tisch und zwei langen Lehnstühlen (wohl Bänke mit Lehnen) vor; der Käufer hat sie ebenso wie die übrige Stube sauber zu halten. Er muß die Gemeindeglocke und die Uhr sowie den Zugang zu ihnen dulden, doch den Unterhalt hierfür und eventuelle Reparaturkosten trägt die Gemeinde. In Kriegszeiten muß der Wirt die große Stube für Einquartierungen zur Verfügung stellen. Der Käufer erhält neben dem Haus alle Gerechtigkeiten, die daran haften. Das sind die Wirtschaftsgerechtigkeit, das Recht, von jeder Hochzeit mit Musikanten eine Krone (= 1 Gulden 20 Kreuzer) zu beziehen, ob sie auf dem Gemeindehaus musizieren oder nicht, und die Fron- und Wachfreiheit. Auch die Waage samt Gewichten wird mitverkauft. Neubauten sind schon ins Auge gefaßt: zum einen soll in unmittelbarer Nachbarschaft des Gemeindehauses ein neues Feuerspritzenhaus sowie ein Wacht- und Bürgerhäusle (Gefängnis) errichtet werden. Zum anderen soll das Gemeindehaus selbst, falls es neu errichtet wird, etwas größer sein dürfen, aber Glocke und Uhr sollen an günstigen Plätzen wieder angebracht werden.

NORDRACH, Dorf, 13 km südöstlich von Offenburg, Zell am Harmersbach. 1811 wird das Gemeindewirtshaus öffentlich versteigert (GLA 229/75677, Ratifizierung der Versteigerung durch das Landes-Oeconomie-Departement). Das Gasthaus "Stube" existiert heute noch.

NORDWEIL, Dorf, 8 km nördlich von Emmendingen, Württemberg. Im Jahre 1812 weist das Direktorium des Dreisamkreises das Bezirksamt Kenzingen an, die öffentliche Versteigerung der Gemeindestube zu Nordweil zu veranlassen, da zum einen die verauslagten Gemeindeschulden zu tilgen seien und zum anderen die Gemeinde dann ein Gebäude weniger zu unterhalten habe. Außerdem könne die Gemeinde ihre Versammlungen ja auf dem von der Herrschaft erbauten Meierhof abhalten (GLA 229/76039, fol. 3r und 5r). Die Initiative zum Verkauf ging also von der Obrigkeit aus, und die Schuldenlast der Gemeinde war nur eines der Motive für den Verkauf.

NORSINGEN, Dorf, 12 km südwestlich von Freiburg, Herrschaft Staufen, Vorderösterreich. 1843, als die Stube im Wirtshaus "Zum Adler", in der die Gemeinde bis dahin ihre Amtsgeschäfte abgewickelt hatte, zu klein wurde, kaufte sie sich für diese Zwecke ein eigenes Haus (AKB 2, 2, 754). Zuvor gab es also kein Stubenhaus im Gemeindebesitz.

OBEREGGENEN, Dorf, 6 km südlich von Müllheim, Markgrafschaft Baden-Durlach. Das heutige Gasthaus "Rebstock" ist die ehemalige gemeindeeigene Stube.

OBEREHNHEIM, Reichsstadt, 24 km südwestlich von Straßburg. "Neue Herrenstube" ist eine andere Bezeichnung für das neue Rathaus von 1462, und der Herrenstubknecht, der später als Hauptkant bezeichnet wird, ist einer der zahlreichen Stadtbediensteten (Gyss, 2, 76; ders., deutsch, 212). Das heute sog. Kornhaus, das mit seiner Querseite zugleich die Querseite des Marktplatzes bildet und gegenüber dem heutigen Rathaus liegt, hatte ursprünglich weit umfassendere Funktionen, als der heutige Name erkennen läßt. Schon von seiner äußeren Form her ist es, ebenso wie die Gebäude in Molsheim, Benfeld usw. als der kommunale Vielzweckbau schlechthin, also als Stubengebäude in unserem Sinne zu erkennen.

OBERHARMERSBACH, Dorf, 17 km südöstlich von Offenburg, reichsunmittelbares Tal. Die "Stube zum Sternen", deren sagenhafte Ursprünge bis ins 14. Jahrhundert zurückgehen, wurde Ende des 18. Jahrhunderts von Hansjörg Bruder bewirtet, dem als letztem Reichsvogt von Heinrich Hansjakob ein literarisches Denkmal gesetzt wurde (Kap. 3.9.2). Festzuhalten ist ferner die Bezeichnung für den Ort, an dem Bruders Amtsvorgänger Franz Harter in sein Amt gewählt wurde: "Auf allhiesigem rathshaus, so vulgo die stuben genandt wirdt" (GLA 30/1602, 1729 Dez. 5).

OBERHAUSEN, Dorf, 16 km nordwestlich von Emmendingen, Stadt Straßburg. Die Gemeinde hatte in den "Kriegstroublen" der französischen Expansionskriege Verleihungsurkunde und Schild ihrer Gemeindestube "Zur Sonne" verloren. Die Herrschaft bestand deshalb auf einer erneuten, gebührenpflichtigen Verleihung und nahm davon erst Abstand, als der Schild zufällig auf dem Speicher eines Hauses wiedergefunden werden konnte (Kohler, 50 f.). Die Gemeinde wurde hier also gegenüber einem privaten Wirtshausbetreiber in keiner Weise bevorzugt.

OBERKIRCH, Stadt, 12 km nordwestlich von Offenburg, Hochstift Straßburg. Im Statutenbuch des Johann Wölflin, Stadtschreiber zu Oberkirch, (zwischen 1541 und 1568, GLA Hss. Nr. 340), findet sich auf fol. 78r-80v eine Ordnung "von dem stubenmeister und was ein stubinkommens hat". Diesem Titel gemäß werden

zunächst die Pflichten des Stubenmeisters statuiert. Insbesondere hat er "Stuben oder Rathauß" - die beiden Begriffe werden synonym verwendet - und auch das Kaufoder Tuchhaus instandhalten zu lassen. Er hat den Zins für die Stube samt des vorderen Teil des Kellers - Stube jetzt also nur im Sinne von Raum im Rathaus -, die das Gericht alljährlich an einen Wirt verpachtet, einzutreiben und den hinteren Teil des Kellers selbständig zu verpachten. Das "Stubeneinkommen" geht weit über das hinaus, was direkt mit der verpachteten Stube zu tun hat. Die Stubenkasse erhält nämlich auch die Überschüsse aus der Kornbüchse, nachdem daraus der Kornzoll bezahlt ist; dabei gebühren dem Stubenmeister jeweils 4 Pfennig von einem Pfund Überschüssen. Auch das Standgeld, das an den verschiedenen Markttagen auf dem Kauf- oder Tuchhaus und unter dem Rathaus anfällt, und sogar der Zoll an diesen Tagen gehört dazu. Allerdings müssen auch die an diesen Tagen angestellten Knechte aus der Stubenkasse entlohnt werden. Das so zusammengekommene Geld wird vor allem für eine genau festgelegte Reihe von Mahlzeiten verwendet. Schultheiß, Stadtschreiber, Lohnherr, Gerichtsbote und schließlich der Stubenmeister selbst sind dabei in verschiedener Weise, insbesondere wieder an den vier Markttagen und bei ihrer Rechnungslegung berücksichtigt. An St. Martin findet ein Bürgermahl statt, am 6. Januar (dem Abend nach der Ratswahl) werden ein Königs und eine Königin gewählt (Kretz, 60, 1665 Jan. 6). "Stube" steht in Oberkirch also nicht nur für das Rathaus bzw. den wichtigsten Raum darin, sondern auch für das Wirtschaftsleben und das Vermögen der Kommune. Anzeichen für eine Stubengesellschaft gibt es hingegen nicht.

OBERKULM, Dorf, 12 km südöstlich von Aarau, Bern. 1811 besitzt die Gemeinde das Tavernenrecht im Dorf. Zur Interpretation vgl. Birr.

OBERNAI siehe Oberehnheim.

OBERRIMSINGEN, Dorf, 8 km südöstlich von Breisach, Herrschaft Staufen, Österreich. Die Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde wurden in einem Privathaus oder in einem der beiden örtlichen Gasthäuser abgewickelt. Der dazu dienende Raum hieß "Gemeindestube" (AKB 2, 2, 796).

OBERROTWEIL, Flecken, 8 km nordöstlich von Breisach, Markgrafschaft Baden-Durlach. Etwas apokryph ist die Nachricht aus dem Jahre 1595, eine neue Gastherberge solle "vor der gemeinen stuben hiniber" aufgebaut werden (Staatsarchiv Freiburg, Dorfakten Nr. 7). Angeordnet wird dies von Vogt, Gericht und Achtzehner des Fleckens Oberrottweil, und es läßt jedenfalls den Schluß zu, daß hier Ende des 16. Jahrhunderts eine gemeine Stube bestand.

## OBERSCHAFFHAUSEN siehe Bötzingen.

OBERSCHOPFHEIM, Dorf, 7 km nördlich von Lahr, Markgrafschaft Baden-Baden. Bereits 1362 wird eine Tanzlaube erwähnt, die im gemeinsamen Eigentum der beiden Gemeinden Oberschopfheim und dem 4 km östlich gelegenen, reichsritterschaftlichen Diersburg stand. Knapp 100 Jahre später, 1455, vereinbaren die Gemeinden, daß sie das Gebäude auch künftig gemeinsam unterhalten wollen. Nur bei einer Zerstörung soll es Diersburg freistehen, ob es weiterhin mitwirken will. Von einer Gemeindestube erfahren wir erstmals 1717, als sie nach kriegsbedingter Zerstörung erneut aufgebaut wird - unter 1/3-Beteiligung von Diersburg! Aus dieser Beteiligung des Nachbardorfs ist wohl zu schließen, daß die Gemeindestube in der Tradition der mittelalterlichen Tanzlaube stand, also vermutlich ihr Nachfolgebau war. 1767 gelangt dann der Oberschopfheimer Anteil durch Versteigerung in Privathand. Wann auch Diersburg sein Drittel verkaufte, ist nicht mehr festzustellen. In der Kaufurkunde von 1767 wird dem Käufer die Beibehaltung der alten Privilegien wie Abhaltung der Versteigerungen, Weinkäufe, Hochzeiten und dergleichen, ferner das Holzrecht, für das die beiden beteiligten Gemeinden je zwei Klafter zur Verfügung zu stellen haben, garantiert, die Freiheit von Fronpflichten aber nur, so lange sich der Wirt kein eigenes Gespann zulegt. Der Käufer muß seinerseits die Stube für Stab und Gericht der beiden Gemeinden bereitstellen, beheizen und beleuchten sowie den freien Zugang für alle Teilnehmer gewähren. Die Gemeinden behalten sich schließlich noch vor, im Falle des Weiterverkaufs das Stubenrecht wieder an sich zu ziehen. Diese Regelung über die Nutzung der Stube überdauert auch noch das Jahr 1786, als die beiden Gemeinden ihre sonstigen gemeinsamen Güter aufteilen, 1861 bzw. 1888 lösen sie ihre Holzlieferpflichten durch einmalige Geldzahlungen ab und bringen so das Stubenrecht des Adlers, wie er sich ab 1872 nennt, zum Erlöschen. Der ältere Name, "Stube" blieb unter den Einheimischen jedoch noch weit über diesen Namenswechsel hinaus lebendig (Ell, Marx J. Sieber..., 93 f.). Die gemeinsame Nutzung einer Stube durch mehrere Gemeinden ist im Fall Oberschopfheim/Diersburg besonders gut zu verfolgen, und das, obwohl die beiden nicht unter der gleichen Dorfherrschaft standen. Wohl aber bildeten sie bis ins 18. Jahrhundert eine gemeinsame Pfarrei. Möglicherweise war dies das Band, das die Gemeinden stärker zusammenhielt als die Dorfherrschaft (Wingeroth, 311).

OBERSTAMMHEIM, Dorf, 14 km südöstlich von Schaffhausen, Zürich. Ober- und Unterstammheim werden 1526 noch als eine Gemeinde bezeichnet. 1530 erbaut Unterstammheim das im Kapitel 2 näher beschriebene, heute noch bestehende Gemeindehaus. 1542 erwirbt Oberstammheim das Anwesen des Valentin Noll, richtet dort seinerseits eine Gemeindestube ein und setzt den Verkäufer dort als ihren ersten Stubenknecht ein. 1562 heißt es dann: "Die beiden Gemeinden Oberund Unterstammheim". Der Erwerb einer eigenen Gemeindestube war also konstitutiv für das Verständnis, eine eigene Gemeinde zu sein. Auch jetzt noch bildeten die beiden Stammheims jedoch wirtschaftlich weitgehend eine Einheit; so mußten Neubürger nach wie vor den Großteil des Einkaufsgeldes (80 Gulden) an eine gemeinsame Kasse der Gemeinden bezahlen und nur 10 weitere Gulden an diejenige Gemeinde, in der sie dann tatsächlich seßhaft wurden. Erst im 18. Jahrhundert wurde eine komplette Gütertrennung zwischen den beiden Gemeinden vollzogen (vgl. die Angaben zu Unterstammheim, Kap. 2.2).

ÖHLINSWEILER, Dorf, 10 km südwestlich von Freiburg, Herrschaft Staufen, Vorderösterreich. Das Dorf, nach Pfaffenweiler hin eingepfarrt und seit Anfang des 14. Jahrhunderts mit diesem eine Einheit bildend, besitzt das prunkvollste Stubenhaus im Breisgau (Abb. 17). Das Gebäude stammt aus dem Jahre 1575, das in die Mitte einer Periode von großer Prosperität des Dorfes fällt, denn die lokalen Sandsteinbrüche hatten in diesen Jahren einige Großaufträge u.a. aus dem Freiburger Münster (Lettner, Kanzel und Bodenplatten) erhalten, freundliche Mitteilung von Herrn Edmund Weeger. Die optische Wirkung des Gebäudes, das ohnehin schon fast 20 m Giebelhöhe mißt, wird dadurch noch erhöht, daß es am Ende der vom Schnekkental in Richtung Hochfirst ansteigenden Straße genau in der Dorfmitte liegt Abb. 16) und so vom Neuankömmling zunächst einmal aus einer tiefen Perspektive erblickt wird. Da das Gebäude ebenfalls am Hang liegt, sich die Steigung also fortsetzt, verfügt es zudem auf der Vorderseite über seine zwei eigentlichen Vollgeschosse hinaus noch über ein zusätzliches halbes Geschoß. Der Zugang erfolgt über eine steinerne Wendeltreppe in einen Treppenturm an der südlichen Längsseite des Gebäudes. An der Nordwestecke, ebenfalls dem Betachter zugewandt, ist ein exponierter Erker angebaut. Der Hauptraum im Obergeschoß hat drei Außenwände, die eigentlich durchgehend von dreiteiligen spätgotischen Fenstern durchbrochen werden sollten. Dieser Plan mußte jedoch aus statischen Gründen reduziert werden (Hesselbacher, 42-45, mit Plänen). Das Gebäude wird gekrönt von einem Treppengiebel. Weit oben, fast unter seiner höchsten Stufe, findet sich das Wappen der Herren von Staufen und die Jahreszahl der Erbauung. Das äußere Erscheinungsbild

des Gebäudes kommt heute dem zur Zeit seiner Erbauung wieder sehr nahe (ebda.). Die Stube wurde 1821 öffentlich für 4300 Gulden versteigert, wobei wieder einmal alle gemeinen Geschäfte sowie Kirchweih, Fastnacht und Hochzeiten dem Käufer garantiert wurden, während sich die Gemeinde das Weinstichrecht, d.h. die Verwaltung und Überwachung des Weinverkaufs sowie die Benutzung des Gewölbekellers, der Ratsstube, der Glocke und auch der Kegelbahn im Nebengebäude vorbehielt. Die Stube ist heute ein renommiertes Restaurant. Es war dies nicht das erste Stubenhaus in Öhlinsweiler, denn schon 1569 wurden die Geschäfte des Ortsgerichts allwöchentlich in der Stube erledigt (AKB 2, 2, 884). Noch etwas früher, im Jahre 1491, wurde ein Bannstreit zwischen den beiden Nachbargemeinden Öhlinsweiler und Wolfenweiler ausgetragen, in dem die Tatsache, daß im Garten des Öhlinsweilerer Wirtes Heinz Setzikofer das Spielen erlaubt, in seinem Hause hingegen verboten war, zu großer Bedeutung gelangte. Das letztere war nämlich die Rechtslage im Herrschaftsbereich der Herrschaft Staufen, wohingegen die Markgrafen von Baden, zu deren Herrschaftsbereich Wolfenweiler gehörte, in diesem Punkt großzügiger waren. Dies war ein wichtiges Argument gegen das Bestehen eines eigenen Bannes des Dorfes Öhlinsweiler. Das läßt sich vielleicht mit dem Brand von 1365 in Verbindung bringen, der Öhlinsweiler bis auf ein einziges Haus vernichtet hatte. Eine Beziehung zwischen Setzikofers Wirtshaus und der Gemeindestube ist jedoch nicht sicher zu erkennen. (Urkunde im Gemeindearchiv Pfaffenweiler A 32. Die Transkription wurde mir freundlicherweise von Professor Dr. Karl Kroeschell zur Verfügung gestellt.)

ÖTLINGEN, Dorf, 7 km nördlich von Basel, Markgrafschaft Baden-Durlach. Erst 1783, und dann auch nur für wenige Jahre, verpachtete die Gemeinde ihr Stubenrecht an die einzige Schildwirtschaft im Dorf, den "Ochsen", der den Schild in diesem Jahr erlangte (Kreutner, 69). Aus diesen Jahren stammt eine wertvolle Tapete mit Inka-Motiven (Stopfel, 170), die heute wieder an ihrem ursprünglichen Platz angebracht ist. Die Gemeindestube bildete einen großen Komplex mit Innenhof; zu den Haupträumen im ersten Stock führte eine Doppeltreppe hinauf. Im Hof befanden sich unter anderem ein Tanzsaal und ein Metzgereigebäude. Im 19. Jahrhundert wechselte das Tavernenrecht auf die andere Straßenseite zu einem Nebengebäude, dem heutigen "Ochsen".

OPFINGEN, Dorf (heute eingemeindet), 10 km westlich von Freiburg, Markgrafschaft Baden-Durlach. Bereits aus dem Jahre 1403 erfahren wir aus einer Lageangabe von der Existenz einer Trinkstube im Dorf (GLA 66/8554, fol. 26v). 1722

erhält die Gemeinde für ein ihr gehöriges Haus die Wirtskonzession (AKB 2, 2, 876). Mit Sicherheit erfahren wir von einer Gemeindestube jedoch erst im Jahre 1766, es geht dort um im Dorf nötige Reparaturen. Die "gemeine Stube" liegt danach an dem Fuße des Berges, auf dem die Kirche erbaut ist (GLA 229/80468, fol. 3r). Seine Baufälligkeit war es wohl, die noch sehr spät, nämlich 1787/88, als in anderen Dörfern bereits die Verkäufe der Gemeindestuben einsetzten, in Opfingen ein neues Schul- und Gemeindehaus erbaut wurde. Doch Raumaufteilung und Funktionszuweisung sind schon modern. Im unteren Stock wird ein großer Raum für Gemeindeversammlungen eingerichtet. Wachtstube und Feuerhaus sind in Nebengebäude verwiesen. Der Schule war wohl der obere Stock zugedacht. Die "bisher auf dem gemeinen hauß gehaftete schildwirthschafts gerechtigkeit" sollte hingegen an die übrigen Wirte oder aber an jemanden, der sie in seinem eigenene Haus betreiben wollte, verlehnt werden (GLA 229/80647). Pflege der Geselligkeit und Führung der Amtsgeschäfte wurden hier also in moderner Weise säuberlich getrennt.

OSTHEIM, Dorf, 9 km nördlich von Colmar, Württemberg-Mömpelgard, Eine Herrenstube wird erstmals 1693 erwähnt. Das dort vorhandene Inventar wird als "Gemeingeschirr" bezeichnet; 1736 wird hier der Bevölkerung ein neuer Schultheiß präsentiert (Sittler, Herrenstuben, 90, nach einem Manuskript von F. Zeyer, Gens et choses de l'Ostheim ..., AHR, in dem Faszikel "Dernières Nouvelles de Colmar"). Dieses Datum erklärt sich aus dem Tod der Gräfin Anna von Württemberg im Jahr zuvor. Sie hatte 1699 Ostheim von ihrem Vater, Graf Georg II., Herrn von Reichenweier, geerbt und seitdem im dortigen Gemeindehaus residiert. Die etwas spleenige Gräfin machte sich bei ihren Ostheimer Untertanen nicht sehr beliebt, weder durch die selbstherrliche Absetzung gewählter Geschworener, noch durch die Errichtung einer Begräbniskapelle für ihre Hunde, und auch nicht, als sie die Gemeindeuhr entfernen lassen wollte, weil deren Ticken den gräflichen Schlaf störte (Scherlen, Perles 2, 336 f.). Dadurch erfahren wir nebenbei, daß die Ostheimer eine Uhr an ihrem Gemeindehaus besaßen. Wenn unsere Vermutung zutrifft, daß Herrenstube und Gemeindehaus identisch sind, dann hätte hier also einmal eine Stube als Sitz der Herrschaft gedient. Nach Annas Tod konnte sie dann wieder ihre ursprüngliche Bestimmung erfüllen.

OTTENHEIM, Dorf, 10 km nordwestlich von Lahr, Markgrafschaft Baden-Durlach. Die ehemalige Gemeindestube nahm den "Adler"-Schild an, bewahrte aber dennoch bis in die jüngste Gegenwart unter den Einheimischen die traditionelle Bezeichnung "Stube", freundliche Mitteilung von Frau Julia Maurer.

OTTERSWEIER, Flecken, 14 km südwestlich von Baden-Baden, Landvogtei Ortenau, Vorderösterreich. Die "Burgerstub" in der Nähe der Kirche brannte 1556 bis auf den unteren Stock ab (Knüttel, 24). In der Fleckenordnung von 1664 werden die Zehrungen auf Gemeindekosten bei den Heimburgerwahlen abgeschaft. Den Gewählten stehe es von nun an frei, den Anwesenden etwas zum Verzehren zu bezahlen. Das halbjährliche Gericht (an St. Johannis dem Täufer und St. Johannis dem Apostel) findet unter Beteiligung aller Bürger statt. Wer die Stube vorzeitig verläßt, muß mit einer Strafe rechnen. Eine ähnliche Regelung findet sich sogar noch 1836, als am traditionellen Gerichtstermin das Rüggericht auf dem Gemeindehaus zusammenkommt. Wer sich hier verspätet, muß anderthalb Gulden Strafe zahlen (ebda., 70).

OTTOSCHWANDEN, Streusiedlung (Teil des Freiamts), 8 km nördlich von Emmendingen, Markgrafschaft Baden-Durlach. 1730 wird unmittelbar neben dem Freihof, der eine öffentliche Wirtschaft war, eine Gemeindestube eröffnet, für die die Gemeinde auch die Schildwirtschaftsgerechtigkeit erlangt. Aus der Begründung des Antrags ergibt sich, daß es mit dem Freihofwirt, der bis dahin Hochzeiten, Weinkäufe und andere öffentliche Angelegenheiten veranstaltet hatte, Mißhelligkeiten gegeben hatte. Der Protest des Freihofwirts bleibt erfolglos (GLA 229/82237; dazu Mäder, Die Geschichte 99). Schon 1788 verkaufte die Gemeinde ihre Stube jedoch wieder, und zwar an ihren Altvogt Christian Ziebold. Diese Jahreszahl findet sich zusammen mit seinem Monogramm heute noch über dem Eingang des Türsturzes. Um 1800 erwarb der Freihofwirt dann zusätzlich noch die Stubenwirtschaftsgerechtigkeit und schaltete so die nahe Konkurrenz aus. Damit war auch dieHochzeitskrone wieder in seiner Hand. Sie setzte er sogar noch 1853 im Streit mit einer Hochzeitsgesellschaft, die bei einem neuen Konkurrenten, dem Sonnenwirt, gefeiert hatte, durch. Die Krone mußte bezahlt werden (Kreisarchiv Emmendingen, Gaststätten, Freihof Ottoschwanden, freundlicher Hinweis von Herrn Dr. Karl-Eberhard Mäder).

PFAFFENHOFEN, Dorf, 21 km nordöstlich von Zabern, Grafschaft Hanau-Lichtenberg. Aus dem 18. Jahrhundert sind die Umstände der Verpachtungen der Stube,

die jeweils auf drei Jahre durch Versteigerung erfolgte, bekannt. Die Pächter waren von den dörflichen Diensten befreit, alle gemeinen Zehrungen und Versteigerungen mußten bei ihnen stattfinden. Für das Jahr 1702 existiert zudem eine Inventarliste (ABR 8 E 372-4).

PFAFFENWEILER siehe Öhlinsweiler.

RAAT, Dorf, 21 km nordwestlich von Zürich, Zürich. Das an der Straße von Zürich nach Zurzach gelegene Dorf hat ein Gemeinde- und Gesellenhaus, das zugleich ein auf wenige Tage im Jahr beschränktes Tavernenrecht hat: während der Zurzacher Messen dürfen dort warme Speisen ausgegeben werden (Staatsarchiv Zürich B II 285, p. 5, 1603).

RAPPOLTSWEILER, Stadt, 13 km nördlich von Colmar, Hauptort der Grafschaft Rappoltstein. Aus dem Jahre 1518 ist eine schon äußerlich eindrucksvolle Stubenordnung überliefert (AHR E 2770, zu ihr siehe Kap. 3.4., Quelle 11 und Abb. 20). Sie sagt in ihrem ersten Absatz, aus welchen Kreisen die Mitglieder der Stubengesellschaft stammen: "von adell, prelaten, priesterschafft und eerenluten". Die letzte Gruppe wird man als vornehme Nichtadlige verstehen müssen, die also auch Mitglieder sein konnten. Ulrich von Rappoltstein hatte diese Urkunde aufstellen lassen, und er verkehrte auch persönlich dort, denn an dem Tag, als sieben Jahre später die Bauernunruhen in Rappoltsweiler ausbrachen, saß er dort gerade beim Abendessen (Sonntag, dem 23. April 1525, Faller, 69). Dieses persönliche Engagement für die Herrenstube hatte Tradition bei den Rappoltsteinern, denn schon 1342 hatte Ulrichs Vorfahr Hans die Trinkstube in der Oberstadt von einigen Adligen gekauft (Albrecht 1, 401). Diese wird von da an in den Urkunden als "Herrenstube" bezeichnet. Ähnlich wie in Gebweiler muß es parallel - und wohl auch in Konkurrenz zu dieser Stubengesellschaft - eine Ratsstube, auf der ebenfalls gewirtet wurde, gegeben haben. Nur so passen die beiden Stubenknechtseide - zum einen der von 1520 (Quelle 13), zum anderen ein undatierter Eid (Quelle 12), der sich zusammen mit der Stubenordnung von 1518 in den AHR E 2770 findet - zusammen. Im ersteren ist von den Ratsherren und dem Geschirr der Stadt die Rede, im letzteren von den Stubengesellen, vom Essen, das vom herrschaftlichen Hof auf die Stube getragen wird, wenn die Rappoltsteiner dort speisen, usw. Der Eid von 1520 bezieht sich also auf die Ratstrinkstube, der undatierte Eid auf die Edelleuttrinkstube. Die Ratstrinkstube heißt in der Terminologie der Zeit Bürgerstube - dort tagen und tafeln z.B. die Bauern, als sie im Mai 1525 auf dem Höhepunkt ihrer Macht stehen -,

obwohl auch dort "zu yeder Zit der geselschafft vom Adel oder Rat" aufzuwarten war. Es ist bis in die Mitte des 16. Jahrhundert nicht immer ganz leicht zu erkennen, auf welche der Stuben sich die jeweiligen Informationen beziehen. Danach löste sich die Herrenstube wohl wegen konfessioneller Gegensätze auf, und ihre Räume wurden nach einem kurzen Intermezzo als erste protestantische Schule in Rappoltsweiler ab 1563 als Ratsstube genutzt (Faller, 69, mit Anm. 5). Der Rat verkaufte 1568 "das Haus neben der Trinkstube (jetzt Ratsstube)". Wenn dieses verkaufte Haus die alte Ratsstube, die man ja jetzt nicht mehr brauchte, gewesen sein sollte, dann hätten also die Herrenstube und die Bürgerstube auch noch direkt nebeneinander gelegen! Die bürgerliche Stube der Stadt hatte also ihre adlige Konkurrentin überlebt und beerbt und war dann auch in deren - offensichtlich schönere - Räume hinübergewechselt.

REGENSBERG, Stadt, 14 km nordwestlich von Zürich, Zürich. Neben den privaten Tavernen darf auch die Gemeindestube öffentlich wirten; sie hat dazu einen Stubenknecht. Für Gerichtsverhandlungen bietet sie jedoch zu wenig Platz, so daß diese in einer privaten Wirtschaft stattfinden (Staatsarchiv Zürich A 139, 1-5, 1618-1648).

REICHENBACH, Dorf, 7 km südöstlich von Offenburg, Reichsstadt Gengenbach. Ein Gasthaus "Stube" existierte bis etwa 1935, es läßt sich jedoch nicht mit den Geschäften der Gemeindeverwaltung in früheren Jahrhunderten in Verbindung bringen.

REICHENWEIER, Stadt, 11 km nordwestlich von Colmar, Hauptort der gleichnamigen württembergischen Herrschaft. Zwei Hauptkanneide von 1505/21 und 1611 (Hund, Stadtrecht, 15 und 71) sind unsere wichtigsten Informationsquellen. Im 6. Artikel des älteren Eides wird dem Wirt verboten, die Ürte ohne "einen deß radtz oder von den stuobengesellen" zu machen, und der folgende Artikel beginnt: "Wann ouch vogt, schaffner der radt oder gemeyne stubengesellen uf der stuben essen ..." (ebda., 15). Wir haben es hier also mit einer Stubengesellschaft zu tun, denn nur dann ist es sinnvoll, daß es ein Geselle, also ein Mitglied sein muß, der die Vertrauensaufgabe der Rechnungskontrolle erfüllt. In der Gesellschaft sind die Spitzen der Stadtregierung (Vogt, Schaffner und Rat) kraft ihres Amtes Mitglieder; daneben gibt es noch andere Gesellen. Die Stubengesellschaft in Reichenweier war also eng mit der Stadtregierung verbunden. Während es Anfang des 16. Jahrhunderts noch ganz allgemein "Stube" heißt, spricht der Eid von 1611 von der "Ratsstube"; beides wird mit dem Rathaus identisch sein. Die Präzisierung der Bezeichnung könnte

damit zusammenhängen, daß 1610 noch die Rede von einer anderen Stube ist, nämlich der Rebleutestube. Zur Abgrenzung von ihr heißt die Ratsstube jetzt im "Bürgermeisterbüchlein" des Georg Ulmann auch Herrenstube (Zeyer, 10).

REMIGEN, Dorf, 12 km südlich von Waldshut, Bern. Die Gemeinde besitzt 1811 ein allerdings umstrittenes Tavernenrecht. Zur Interpretation vgl. Birr.

RHEINFELDEN, Stadt, 15 km östlich von Basel, Vorderösterreich. Die Herrenstubengesellschaft wird 1387 als "stupa bibencium dominorum et sociorum" erwähnt (Burkart, 256). Sie wurde gegründet, damit der Stadtadel den drei Zünften (Gilgenberg, Bock und Kaufleute), die seit der Ratsverfassung von 1331 die Mehrheit im Rat stellten, in Geschlossenheit entgegentreten konnte. Bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts gelang ihr dies auch. Aus der Spätzeit dieser Blüte, von 1509, ist eine Stubenordnung überliefert (ebda. 257 f). Danach folgte eine Phase der Dekadenz. Die Herrenstube verlor ihre Beteiligung an der Stadtregierung und befand sich in ständigen finanziellen Nöten. Anfang des 17. Jahrhunderts brechen die Nachrichten ab. Die letzte Nachricht von 1607 ist besonders wenig ruhmreich. Die Herren erbitten sich zur Sanierung ihrer Kasse von der Regierung das beschlagnahmte Vermögen einer Möhliner Frau, die als Hexe verbrannt worden war (Schib, 75-77). Übrigens dürfte die Interpretation, die das DRW 5, 840 dem Artikel gibt, der die Herrenstube von Spielbegrenzungen ausnimmt (im Stadtrecht von 1468, SRQ 16, 1, 7, 147), unzutreffend seien. Es geht hier nicht um eine Ratsgaststube, sondern um eine geschlossene, adlig geprägte Gesellschaft, die unabhängig neben dem Rat steht und diesem in besagtem Artikel ein Privileg abgetrotzt hat.

RIBEAUVILLÉ siehe Rappoltsweiler.

RIEGEL, Dorf, 8 km nordwestlich von Emmendingen, Markgrafschaft Baden-Durlach. Das 1821 verkaufte Gasthaus "Kopf" diente im 18. Jahrhundert als Gemeindestube (freundliche Auskunft von Herrn Dr. Karl-Eberhard Mäder).

RIEHEN, Dorf (heute eingemeindet), 5 km nordöstlich von Basel, Basel. Im Jahre 1609 senden der Untervogt und die vier Geschworenen von Riehen dem Rat von Basel ein Gesuch, ihnen den Kauf eines Hauses als Gemeindehaus zu genehmigen. Zur Begründung heißt es, da man "bis dahero kein gemein haus oder stuben gehept und weil wir beständig zween würt haben sollen", bei denen man gemäß Ratsbefehl abwechselnd Gericht zu halten hatte. Dort aber sei nicht genug Platz vorhanden

gewesen, so daß man gezwungen gewesen sei, während der Gerichtstage trotz der Winterkälte das Gesinde ins Freie zu schicken. Der Rat genehmigt dieses Gesuch und schießt einige Jahre später auch noch 85 Pfund Pfennig zu, da das Haus auch für militärische Zwecke benutzt wird. Später, nach einem Ausbau von 1694 diente es außer als Gerichts- und Gemeindehaus auch als Wachhaus und Gefängnis und wurde in diesen letzteren Funktionen nicht von der Gemeinde, sondern vom "Haschier", dem von der Obrigkeit bestellen Landjäger, überwacht. Das Gebäude war an der Hauptstraße direkt östlich der Kirche gelegen (Iselin, 160 f).

RIKEN, Dorf, 19 km südwestlich von Aarau, Bern. 1811 besitzt die Gemeinde das Weinschankrecht. Zur Interpretation vgl. Birr.

RINGSHEIM, Dorf, 12 km südwestlich von Lahr, Hochstift Straßburg. 1772 befindet sich die Gemeindestube bereits in Privateigentum und wird in diesem Jahr von dem bisherigen Stubenwirt an den Adlerwirt Thomas Winkler verkauft. (Die Urkunde von 1772 April 7 befindet sich in Privatbesitz des Wirts der heute noch existierenden "Linde-Stube", Zusammenfassung: Staatsarchiv Freiburg, Gemeindearchivinventar Nr. 663, Vorwort V.) Danach grenzt das Gebäude an die Dorfallmend. Der Käufer übernimmt die Verpflichtungen des Verkäufers gegenüber der Gemeinde, insbesondere die Beheizung der Stuben für winterliche Gerichts- und Gemeindeversammlungen, und auch dessen Rechte: freien Holzbezug, persönliche Steuerfreiheit und Fronfreiheit für eins seiner Pferde. Am Schluß heißt es noch. Thomas Winkler habe namens seines Bruders Johann Winkler gehandelt und überlasse somit die Stube seinem Bruder als vollkommenes Eigentum. Der Sinn dieser Disposition ist rätselhaft. Vielleicht war Johann noch minderjährig, oder aber Thomas sollte auf diese Weise für den Kaufpreis bürgen. Johann begegnet rund 20 Jahre später noch einmal, als er 1794 für einige Monate das Wirten aufgibt und den Schild einzieht. Ihm wird daraufhin von der Hof- und Rentkammer mitgeteilt, daß er zum Wirten jetzt erst wieder eine Kameralerlaubnis braucht. Zugleich wird dem Gericht von Ringsheim nahegelegt, die öffentlichen Zehrungen bei einem anderen Wirt abzuhalten (GLA 229/88089).

RIQUEWIHR siehe Reichenweier.

ROUFFACH siehe Rufach.

RÜDLINGEN, Dorf, 14 km südlich von Schaffhausen, Schaffhausen. Das Gasthaus "Zur Stube" ist ein schönes Fachwerkgebäude, das aufgrund einer Inschrift im Keller auf das frühe 16. Jahrhundert zu datieren ist. Eine Verbindung zur Gemeindeverwaltung läßt sich jedoch nicht nachweisen.

RÜMMINGEN, Dorf, 4 km nördlich von Lörrach, Markgrafschaft Baden-Durlach. Ende des 17. Jahrhunderts ist die Gemeinde im Besitz eines Wirtschaftsrechts, das sie regelmäßig verpachtet und 1866 schließlich an Privat verkauft. Der Käufer wählt den "Löwen"-Schild (A. Müller, AKB Lörrach, Manuskript; Gemeindearchiv B V 2. 2).

RUFACH, Stadt, 14 km südlich von Colmar, Hochstift Straßburg. Die Stadt Rufach besaß eine "Stubenhitzgesellschaft", die zuerst 1613 erwähnt wird, als die Räte mit Erlaubnis des Erzherzog Leopold von Österreich und des Bischofs von Straßburg den Zolltrog öffnen und daraus 200 Gulden für "ein dozet [Dutzend] silber übergulte Dischbecher" nehmen. Diese Becher machen sie der Stubenhitzgesellschaft zum Geschenk (Sittler, Herrenstuben, 91 f. unter Verweis auf die Urkunde BB 125 im Stadtarchiv Rufach). Dieser ungewöhnliche Vorgang scheint im Zusammenhang mit einem Wiederbelebungsversuch der "alten Stubengesellschaft" zu stehen, die in dem gleichen Faszikel erwähnt wird. Die Becher waren ein Vermögensgrundstock und sozusagen der Einkaufspreis für die 12 ersten Mitglieder. Ganz selbstlos war dieses Geschenk freilich nicht, denn bis auf zwei Geistliche waren diese 12 alle hohe örtliche Amtsträger (Schultheiß, Amtsschaffner, Stadtschreiber usw.) oder Ratsherren. Die später hinzukommenden Mitglieder, darunter der Kanzler des Erzherzogs, mußten hingegen ihre Becher selbst bezahlen.

## SAINT JEAN-DES-CHOUX siehe St. Johann.

ST. GALLEN. Im 15. Jahrhundert entsteht die Gesellschaft "Zum Notenstein". Sie rekrutierte ihre Mitglieder aus der neuen Oberschicht, die sich durch die Notwendigkeiten von Regierung und Verwaltung des neuen Territoriums in St. Gallen angesiedelt hatte (Bodmer). Ebda., 46 f., ist eine Stubenordnung des Notensteins von 1544 veröffentlicht. Ihre bemerkenswertesten Artikel betreffen die Mitgliedschaft von Frauen, die als Witwen von Stubengesellen vollwertige Mitglieder werden können, aber trotzdem nur die halbe "Jahressteuer", nämlich einen halben statt einem ganzen Gulden zu zahlen haben.

ST. JOHANN BEI ZABERN, Dorf, 3 km nördlich von Zabern. 1715 wird die "Gemeine Burger Stuben" für 400 Gulden als Erblehen verkauft. Zusätzlich zu diesem Kaufpreis ist ein jährlicher Zins sowie zwei Ohm Wein für die gesamte Gemeinde, dazu Brot für 4 Pfennig pro Person zu zahlen (ABR 8 E 425. 4).

SASBACH, Dorf, 18 km westlich von Emmendingen, landsässiger Adel, Vorderösterreich. Die Stube lag auf dem Dorfplatz, nordöstlich der Kirche, freistehend zwischen den drei Dorfteichen. 1666 nahm ein Streit mit tödlichem Ausgang in der Gemeindestube seinen Anfang. Drei junge Sasbacher hatten den ganzen Sonntag auf der Stube gesessen und getrunken und dann in der Nacht die Scheune des Jakob Dold, in der dieser verbotenerweise Landfahrer beherbergte, mit Steinen beworfen. Dold verfolgte sie mit dem Säbel und verletzte einen von ihnen, der sich im "Häusle", dem öffentlichen Abort (oder der Arrestzelle?) bei der Gemeindestube versteckt hatte, durch die Tür hindurch tödlich (Peters, 89 f. nach GLA 229/91899). Als erste am Tatort war die Stubenwirtin Maria Mayerin, die mit einer Laterne für die Beleuchtung sorgte, und die beiden Nachtwächter - der des Dorfes und der des Pfarrers, Leider sind wir über die Folgen, die diese schlaglichtartig erhellte nächtliche Dorfszene für die anderen Beteiligten hatte, nicht informiert. Die übrigen Informationen über Sasbach sind weniger blutrünstig. Das Frevelgericht tagte einmal im Jahr vor der Gemeindestube unter der Linde und war u.a. für Streitereien auf der Stube zuständig. Die Weinsticher waren Amtsträger der Gemeinde und hatten die Aufgabe, die vom Stubenwirt benötigte Weinmenge dem Gemeindefaß zu entnehmen und abzumessen. Das Spundloch war wieder zu versiegeln und die entnommene Menge auf einem Kerbholz zu markieren. Alle sechs Wochen hatten sie das entsprechende Umgeld beim Stubenwirt einzuziehen (ebda., 94). In den Gemeinderechnungen (ab 1709) werden immer wieder französische Soldaten erwähnt, die sich ihre Pferde jederzeit in der Stube versorgen lassen konnten (ebda., 100). Bis 1750 war die Stube das einzige Gasthaus am Ort; seit 1835 trägt es den Namen Löwen. Am Jahresende wurde dort die Gemeinderechnung durch die Herrschaft abgehört. Steuern und Abgaben waren hier abzuliefern, Versteigerungen fanden ebenfalls hier statt. Bis zum Verkauf der Stube im Jahre 1804 wurde der Stubenwirt jährlich an Himmelfahrt für ein Jahr gewählt, zwischendurch aber auch von der Ortsherrschaft bestimmt. Er wohnte im Haus, was sich ja auch aus der eingangs geschilderten Szene ergibt, schuldete neben dem Zins eine Brandsuppe, die nach dem Feuerlöschen jedem Helfer auszugeben war, hatte das Umgeld zu zahlen (s.o.),

war aber frei von Frondiensten. Der Pachtzins, der 1779 noch 92 Gulden betrug, sank infolge der Revolutionskriege 1795 auf 20, 1796 gar auf 11 Gulden (ebda., 118). Der Verkaufsvertrag von 1804 April 3, Kreisarchiv Emmendingen, lautete über 1910 Gulden und behielt dem Käufer die Gemeinde- und Gerichtsversammlungen sowie die öffentlichen Versteigerungen vor. Er mußte sich seinerseits verpflichten, den Schild nicht einzuziehen, sondern zu allen Zeiten Wirtschaft zu treiben. Den gewöhnlichen Wirtskeller unter dem Schulhaus behielt er, dafür hatte er dem Schullehrer und dem Sigrist (Kirchendiener) umsonst Koch- und Waschwasser zu überlassen. Auch noch nach der Namensänderung von 1835, das Gasthaus hieß jetzt "Löwen", wird ausdrücklich betont, daß dem "Gemeindestubenrathaus" alle öffentlichen Versteigerungen vorbehalten bleiben. Die drei anderen Gasthäuser im Dorf bemühten sich vergeblich darum (ebda., 119).

## SAVERNE siehe Zabern.

SCHAFFHAUSEN, Stadt. In Schaffhausen gab es ähnlich wie in Rheinfelden Gegensätze zwischen den erstarkenden Zünften und den "Edlen der Gesellschaft uff der Obern Stuben", wie sie in einem Ratsbeschluß von 1543 Febr. 5 heißen (J. Meyer, 235). So nannten sie sich in Abgrenzung zur "niederen Stuben". Eine ältere, adlige "Niedere Stube" war 1394, nach der Schlacht bei Sempach, die Verfassungsänderungen zu Gunsten der Zünfte zur Folge hatte, in der "Oberen Stube" aufgegangen (Schib, 67). Es waren diese beiden adligen Gruppen, die sich 1333-35 blutig bekriegten (Mommsen, 365; Dollinger, Patriciat, 256; Schib, 39), was an die Straßburger Verhältnisse erinnert. Um schichtenspezifische Gegensätze handelte es sich dabei nicht. In der jüngeren "Niederen Stube" waren die Kaufleute vereinigt, zwar in das Zunftsystem eingebunden, doch durch den Namen den Anspruch auf den zweiten Platz im gesellschaftlichen Leben verdeutlichend. Diese Zustände ähneln dem Augsburger Verhältnis zwischen der dortigen "Herrenstube" und der "Kaufleutestube", die, weil die Herrenstube dort immer wieder neue Mitglieder rekrutierte, den Namen "Gesellschaft der Mehrer" erhielt.

SCHAFISHEIM, Dorf, 8 km östlich von Aarau, Bern. 1811 besitzt die Gemeinde das Tavernenrecht zur Hälfte. Zur Interpretation vgl. Birr.

SCHALLBACH, Dorf, 6 km nordwestlich von Lörrach, Markgrafschaft Baden-Durlach. 1850 existiert ein Gemeindewirtshaus (Fecht, 392). SCHELINGEN, Dorf, 12 km westlich von Emmendingen, vorderösterreichischer Landadel. 1590/1617 heißt es, die "Gemeindestube" sei über den "Stubenpfad" zu erreichen (Bader, Dorf 3, 318; Mitteilungen der badischen historischen Kommission 11 (1989), m 35, 39). Diese Gemeindestube war entweder nie ein eigenes Gebäude, oder dieses ging später wieder verloren. Denn im 18. und 19. Jahrhundert fanden sowohl die Gemeindeversammlungen als auch das dörfliche Wirtschaften in Privaträumen statt (AKB 2, 2, 994 u. 999).

SCHLETTSTADT, Reichsstadt. Wir besitzen eine idealisierende Darstellung der Herrenstubengesellschaft durch eines ihrer Mitglieder, den Humanisten und Schulmeister Hieronymus Gebwiler, bis 1509 Leiter der Lateinschule in Schlettstadt (ADB 8, 486). Die Chronik ist überliefert in einer Abschrift des Bürgermeisters Jakob Frey, um 1650 (Gény, Schlettstadter Chronik, 4, 19 f.). Er hatte keine Angst vor falscher Bescheidenheit: "Dan es ist ein solche herliche geselschaft daselbst, darin fürsten und herren prälaten, edel und unedel, auch etliche priester stubengesellen sein, mit sambt den burgermeistern, dergleichen in deitschland keine erfunden würt. Man ist alle dag auch alle malzeit auf der herrenstuben umb ein zimlichen pfening [angemessenen Preis] ... man sitzt aldar so zichtig [züchtig] beieinander, als wan es in einem Convent were. Darzue hat jedermann, die priester, die herren der statt und das übrig volck seinen verordneten sitz." Soweit, wie man danach meinen könnte, reichte die gleiche Zugangsberechtigung für alle Schlettstadter Bürger jedoch nicht, denn Gebwiler fährt fort: "Wie wol nicht jederman von der Gemein dahin kombt, so mag doch ein frembder ehrenmann ein imis [Imbiß, Mahlzeit] 2 oder 3, da essen, sofern er die stubengesellschaft hat, umb sein Pfening [er muß also bezahlen], so würt ihme alle ehr entboten." Es kam also nicht darauf an, ob man "heimisch oder fremd" war, sondern ob man die begehrte Mitgliedschaft erlangt hatte oder nicht. Höherrangige Gäste wie Äbte, Prälaten und Ritter hingegen wurden, wie Gebwiler weiter schreibt, auch unabhängig davon, ob sie Stubenrecht haben, vom Rat in der Herrenstube mit Wein beschenkt (und zwar wohl in beiden Bedeutungen des Wortes). Gebwilers Darstellung des geselligen und gesellschaftlichen Lebens auf der Herrenstube wird durch andere Quellen bestätigt, so etwa den Bericht über die hochrangigen Stubengesellen im 15. und 16. Jahrhundert, hinauf bis zum Bischof von Straßburg oder zum kaiserlichen Rat Jakob Oechsel (genannt Taurellus) in Wien, der aus Schlettstadt stammte. Wer in der näheren Umgebung Rang und Namen hatte, war erst recht vertreten. Die umfangreichen Mähler und Zechen auf Kosten der Gesellschaft finden deutlichen Niederschlag in deren Ausgabenrechnungen. Doch Gebwilers Chronik scheint ebenso wie Chauffour in Colmar

(Kap. 2.6) die politische Bedeutung der Herrenstube herunterzuspielen. Diese wird schon durch den Sitz der Herrenstube im Schlettstädter Rathaus und durch die Mitgliedschaft von Bürgermeistern und Ratsherren kraft ihres Amtes erkennbar, aber auch dadurch, daß hier die vornehmen Gäste der Stadt empfangen und bewirtet werden. Eher am Rande erfahren wir auch noch von einer ganzen Reihe von Funktionen der Herrenstube für das öffentliche Leben der Stadt. Hier wird Gericht gehalten, hier müssen die Viehbesitzer, die bestimmte (städtische?) Weiden benutzen, Abgaben zahlen, die Vogler müssen ihre Beute zunächst der Herrenstube anbieten, von der Treppe zur Herrenstube herab werden der ganzen Gemeinde Ordnungen verlesen und in Erinnerung gerufen und vieles andere mehr. Es mag sein. daß diese Dinge Gebwiler selbstverständlich oder unwichtig waren - für uns sind sie bedeutsam, weil daraus der Eindruck entsteht, daß die Herrenstube nicht nur für ihre Mitglieder, sondern für das Alltagsleben der ganzen Stadt eine beträchtliche Bedeutung hatte. Freilich fällt auf, daß die meisten dieser Informationen aus dem 15. Jahrhundert stammen (ältere Nachrichten gibt es von Schlettstädter Herrenstube nicht), während die Nachrichten über die Geselligkeit und ihre zahllosen Anlässe ihren Schwerpunkt im 16. Jahrhundert haben; auch die Hauptkann- und Herrenstubenordnung stammen aus dieser Zeit (um 1530 bzw. 1600/01). Die zitierten Quellen sind ediert von Gény, Schlettstadter Stadtrecht, 265, 332, 372, 391 und 695 ff. Der Haupteindruck, den die Geschichte der Schlettstädter Herrenstube hinterläßt, ist der einer Akzentverschiebung - im 15. Jahrhundert stehen die kommunalen Verwaltungsfunktionen im Vordergrund, im 16. Jahrhundert das gesellige Leben einer geschlossenen Gesellschaft. Aus der Sicht der Stadtregierung ist dies tendenziell ein Prozeß der Distanzierung und des Bedeutungsverlusts der Herrenstube. In Freys Zwischenbemerkung von 1650 bei der Abschrift der Gebwiler-Chronik spürt man schon Nostalgie, wenn es heißt, um 1600 sei das alte Badehaus "hinweggeführt und abgebrochen" worden. Mit Freys Chronik, in der er immerhin noch für 1661 von seiner feierlichen Aufnahme in die Gesellschaft berichtet, brechen die Nachrichten über die Schlettstädter Herrenstube ab.

SCHLIENGEN, Dorf, 7 km südwestlich von Müllheim, Markgrafschaft Baden-Durlach. 1563 löst die Gemeinde ein Darlehen ab, das ihr zum Rathausbau gedient hatte. Von der Bewirtung von Gästen in diesem Haus erfahren wir jedoch nichts. Vielmehr wurde in Schliengen schon seit dem 16. Jahrhundert privat gewirtet (ZGO.AF 17, 118, 231, 247 f. und 367).

SCHÖNAU, Flecken, 24 km südlich von Freiburg, St. Blasien. 1488 wird in einem Berain ein Haus in der Ortsmitte als "der burger trinkstub" bezeichnet. Es stand anscheinend im Eigentum der Herrschaft, denn dieser mußte dafür 1 Pfund und 5 Schilling Pfennig pro Jahr gezinst werden. Hier mußten alle Hochzeiten, Taufessen und Kirchweihlustbarkeiten abgehalten werden (Böhler, 218). Die Gemeinde konnte das Gebäude anscheinend nicht alleine halten, denn später diente es als Sitz der Talvogtei.

SCHOPFHEIM, Stadt, 13 km nordöstlich von Lörrach, Markgrafschaft Baden-Durlach. Die Stubengesellschaft wird zuerst 1442 Febr. 7 in einer Urkunde (im Schopfheimer Stadtarchiv, abgedruckt bei Eberlin, 193 f., modernes Regest bei Schmid, 24) erwähnt, in der Markgraf Wilhelm von Hochberg seinen "burgern gemeinlich ... die stuben und das huse" schenkt. Dort heißt es weiter: "auch so habend dieselben unser burger und stubengesellen ein ordenung begriffen [angenommen]", von der je ein Exemplar beim Landvogt und auf der Stube aufbewahrt werden sollte, die aber leider nicht überliefert ist. Hier soll dann in den folgenden Jahrhunderten die Stube "als geschlossene Gesellschaft der Adligen und ersten Bürgerfamilien" existiert haben (Eberlin, 52, ihm folgend Feßler, 65; Quellenangaben fehlen allerdings). In Schopfheim ansässige Familien von Adel waren vor allem die Roggenbachs, ferner die Höcklin, von Offenburg, Vinther und Besold. Sie würden als tragende Elemente in Frage gekommen. 1801 löste sich die Gesellschaft wegen Mitgliedermangels auf (Feßler, ebda). Ihr restliches Vermögen von 1674 Gulden floß in die Staatskasse.

SEEFELDEN, Dorf, 6 km nördlich von Müllheim, Markgrafschaft Baden-Durlach. Noch 1858 wurde die Pacht der Gemeindewirtschaft auf drei Jahre versteigert (AVBI. Nr. 151, vom 22. Dez. 1858). Ort der Versteigerung war das Gemeindewirtshaus "Zum Hirschen". Ob dies, wie die Bezeichnung nahelegt, im Eigentum der Gemeinde stand, ist unklar.

SEENGEN, Dorf, 13 km südöstlich von Aarau, Bern. Aus einigen Textschichten des Twingrodels aus dem 15. u. 16. Jahrhundert (SRQ 16, 2, 1, 621) läßt sich das Verhältnis zwischen dem "Gesellenhaus" und der Taverne erkennen. Auf die letztere bezieht sich eine ältere Zapfwirtordnung, doch 1563 heißt es, diese Ordnung solle "von wägen deß nüw erbuwnen gesellenhus bis uff wytere verkommnuß stillstan". Der Hintergrund für diese Aussetzung der Ordnung war die Unzufriedenheit mit dem Tavernenwirt. Diese war also wohl auch ein Motiv für den Bau

eines gemeindeeigenen Wirtshauses. Die Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Gerichtsherren wird in den weiteren Phasen der Erbauung des Hauses spürbar, das dann schließlich um 1575 fertiggestellt wird. Beispielsweise ist es der Twingherr, Junker Burkard von Hallwil, der auf der Tagsatzung 1575 die Eidgenossen um Wappenscheiben für das neue Gebäude bittet, "da es auch von gemeinen Eidgenossen besucht werde" - am Ende mit Erfolg (Amtliche Sammlung der eidgenössischen Abschiede 4 I, 585, 708). Doch diese friedliche Kooperation zwischen Gemeinde und Herrschaft war nicht von Dauer. Am 13. März 1592 klagte nämlich die Gemeinde gegen ihre Twingherren, und eine der Forderungen war, sie sollten ihre herrschaftlichen Ansprüche an dem gemeinen Gesellenhaus verlieren und nicht mehr Rechte darauf als andere Gemeindebürger haben. Worin jene Ansprüche bestanden, wird nicht gesagt. Möglicherweise hingen sie damit zusammen, daß die Herren einen größeren Kostenanteil bei der Erbauung getragen hatten. Drei Jahre später heißt es, das vor etlichen Jahren erbaute "gmeind gsellenhauß" solle künftig gleiches Recht und Gewalt haben zu wirten wie der Tavernenwirt. Diesem soll man dafür vom Gesellenhaus 3 Pfund Pfennige pro Jahr "an seinen zinß" geben, wie dies vertraglich vereinbart sei. Gemeinde und Tavernenwirt hatten sich also wieder versöhnt, und das Gesellenhaus, zunächst nur für gemeindeinterne Zwecke erbaut, wurde jetzt wie ein öffentliches Wirtshaus genutzt, mußte dafür aber auch dessen Lasten mittragen (Siegrist, 432). Mit diesem Recht auf Gleichbehandlung bezüglich der Tavernenrechte hatte das Gesellenhaus die Taverne jedoch eigentlich weit überholt, wie sich an der Höhe des jährlichen Pachtzinses erkennen läßt. Denn er betrug für das Gesellenhaus 33-50 Gulden, für die Taverne hingegen höchstens 20 Gulden pro Jahr. Die Verpachtung erfolgte meist alle drei Jahre, und der Pächter hatte neben dem Pachtzins einen Saum Wein an die Gemeinde und Brot für einen halben Batzen pro Bürger zu geben, so daß die Neubesetzung dann auch gebührend begossen werden konnte. Auch die Gerichtstage, die einst auf dem Gerichtsplatz vor der Kirche stattgefunden hatten, aber spätestens seit 1592 in das "gmein gsellenhaus" verlegt worden waren, und die Wahl der Gemeindebeamten am Twingtag boten willkommenen Anlaß zum Trunk. Die Silberbecher, die Neubürger als Teil ihres Einkaufsgeldes an das Haus zu liefern hatten, wurden häufig benutzt. Im 17. Jahrhundert traten die zahlreichen und üppigen Gemeindezehrungen noch mehr in den Vordergrund; sie machen beispielsweise 1697-99 116 von 358 Gulden, also ein Drittel der Gesamtausgaben der Gemeinde aus! Damit übertrafen sie als Einzelposten sogar die Renovierungskosten, die für das Gemeindehaus ausgegeben werden mußten. Diese Mißstände führten zu deutlichen Worten des Landvogts in seinem Bericht an die Obrigkeit im Jahre 1641: "Dann meines erachtens viel weger [besser]

geweßen, [das Gesellenhaus] were gantz und gar niemalen gebauwen worden", denn dort geschähen nur "üppigkeiten, schandt und laster" (Staatsarchiv Aargau 797, 353 ff). Die Schießanlage hingegen, die die Gemeinde in diesem Jahr beantragte, fand das Wohlgefallen der Obrigkeit und wurde genehmigt. Diese neue Funktion überlagerte die alten Aufgaben des Gesellenhauses rasch und schlug sich bald auch in der Bezeichnung des Gebäudes nieder. Ende des 17. Jahrhunderts hieß es nur noch "Schützenhaus", obwohl es die alten Funktionen wie beispielsweise die Bewirtung für die Feuerläufer, aber auch die Unterbringung der als "Fleischschal" bezeichneten Metzgerei sowie des Feuergeräts und des Proviantwagens der Gemeinde weiter beibehielt. 1771 verkaufte die Gemeinde schließlich das Wirtshaus "Zum Schützen", wie es jetzt hieß, samt dem Tavernenrecht, das nun aber auf ein neues "Badhaus" übertragen wurde (Gemeindearchiv Seengen F 7, 180). 1845 wurde das Gebäude abgebrochen (Siegrist, 24).

## SELESTAT siehe Schlettstadt.

SEXAU, Dorf, 5 km südöstlich von Emmendingen, Markgrafschaft Baden-Durlach. 1769/70 gab es einen Streit zwischen Gemeinde und Oberamt wegen der Abtrennung des Stubenrechts von dem Gemeindehaus. Der Vogt hatte dem Stubenwirt Wolfsberger die Stubenwirtschaft verliehen, und zwar zum Betrieb auf dessen Hof. Der lag jedoch eine halbe Fußstunde von Sexau entfernt. Das hatte zum einen zur Folge, daß das gemeine Haus "zum schaden und nachtheil des gebäudes ohnbewohnet" blieb und zum anderen, daß die in der Stubenwirtschaft auf Wolfsbergers Hof durchgeführten Versteigerungen wegen geringem Publikumsinteresse nur geringe Erträge erbrachten. Das Oberamt vergab diese öffentlichen Versteigerungen deshalb nun an zentraler gelegene private Wirtshäuser in Sexau, was wiederum den Protest der Gemeinde beim Rentkammerkollegium zur Folge hatte: diese Verlegung geschehe zum Nachteil der Gemeindekasse, da die Zeche bei den Versteigerungsterminen nun in private Hände gelange. Die Rentkammer möge deshalb anordnen, daß man "nur allein auf die gemeine stube die burgerschafft berufen laßen." Im folgenden Jahr wechselte die Gemeinde die Strategie und ersuchte Karlsruhe, einen Tauschvertrag zu konfirmieren, den die Gemeinde bezüglich ihrer Gemeindestube geschlossen habe, "da unsere gemeine stube eines theils von dem hiesigen ort abgelegen andertheils aber bishero von einem sehr schlechten ertrag gewesen". Als Gegenleistung für das Gebäude waren ihr 3 Juchert Matten geboten worden. Der Oberamtmann befürwortete das Gesuch der Gemeinde, "weil sie einen offenbaren vortheil durch diesen tausch erlanget, derer reparation kosten [an der Stube] enthoben ist, auch die

fürstl. verordnungen selbst die verkaufung derer gemeindsstuben zumalen, wann sie denen gemeinden keinen nuzen bringen, anrathen. Wir stellen jedemnach das weitere gnädigstem wohlgefallen anheim, und ersterben devotissimé.." (GLA 229/97029, fol. 1-5). Aus unbekannten Gründen kam dieser Tausch dann doch nicht zustande, aber 12 Jahre später wurde der Verkauf auf Dekret des Markgrafen hin vollzogen, "wegen der gemeindeschulden", wie es dort heißt. Die Wirtschaftsgerechtigkeit, die gleichzeitig versteigert wurde, erwies sich als weit wertvoller als das reparaturbedürftige Gebäude selbst. Neben der Trennung von Stubengebäude und dem Stubenwirtschaftsrecht ist am Sexauer Beispiel die obrigkeitliche Einflußnahme besonders bemerkenswert. Nach Kenntnis der Argumente von 1769/70 erscheint der pauschale Verweis auf die Gemeindeschulden als Motiv des Verkaufs bestenfalls als die halbe Wahrheit (GLA 229/97030, fol. 3r). Heute existiert in Sexau noch die Sonne-Stube, die gemäß Auflage des Kaufvertrags von 1782 innerhalb von drei Jahren zu errichten gewesen war und die der Gemeinde bis zur Errichtung eines Rathauses im Jahre 1900 zur Führung ihrer Amtsgeschäfte diente (Mäder, Gemeindestuben, 2. Teil, 43).

SIGOLSHEIM, Dorf, 8 km nordwestlich von Colmar, Herrschaft Hohlandsberg, Vorderösterreich. 1473 bestand eine Trinkstube (AHR, E Dépôt 10, Série K, Cart. 2, Nr. 28, als Ortsangabe in einem Kaufbrief). Sittler vermutet hierin eine Gesellschaft, in der Rat und Bürger sich abends versammelten und deren Organisation mit den anderen ihrer Art in den Nachbarorten vergleichbar sei (Herrenstuben, 92). Klarer faßbar werden die Verhältnisse vom 17. Jahrhundert an; jetzt ist die Rede von einer Herrenstube, deren Mitglieder jährlich an Fastnacht einen Stubenmeister wählen und vor allem ihr "Stubensitzgeld" (wohl ein Schreib- oder Lesefehler; in Analogie zu den Stuben der Nachbarorte dürfte es sich wieder um ein "Stubenhitzgeld" handeln) zu zahlen. Die Zahlung eines solchen Mitgliedsbeitrags spricht in der Tat für das Vorliegen einer Korporation. Ob die einzige Sigolsheimer Zunft ("Rebleute") (Scherlen, Perles 1, 51), hiermit in Verbindung zu bringen ist, muß offen bleiben.

SIGRISWIL, Dorf, am Thuner See, Bern. Das Hotel Bären diente bis in die neueste Zeit hinein als Gemeindestube. Die dortige Gemeinde hat dieses Wirtshaus verpachtet mit der Auflage, dort die Sitzungen usw. abhalten zu können (freundliche Mitteilung von Herrn Herbert Berner).

SOULTZ siehe Sulz (Elsaß).

STAHLHOF, Streusiedlung der um Waldkirch herum liegenden Einzelhöfe sowie des Gebiets rechts der Elz, 13 km nordöstlich von Freiburg, Herren von Schwarzenberg, Vorderösterreich. Der Stahlhof bildete seit ca. 1520 eine eigene Gemeinde auf Waldkircher Gemarkung. Seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts diente der Hirschen in Waldkirch als Gemeindestube, blieb aber, wie es den Schwarzwälder Verhältnissen auch sonst entspricht, in Privatbesitz (Keyser, 408). Dies dürfte damit zusammenhängen, daß der zweite namentlich bekannte Hirschenwirt Hans Keck zugleich Vogt der Gemeinde war. Immer wenn ein neuer Obervogt seinen Dienst antrat, versammelten sich die Stahlhöfer vor ihrem Stubenwirtshaus, und vom Obergeschoß aus wurde ihnen der Untertaneneid vorgesprochen (Kowollik, 44).

STAMMHEIM siehe Ober- bzw. Unterstammheim.

STANS, Stadt, am Vierwaldstätter See 11 km südlich von Luzern, Unterwalden. Die Gemeindestube diente zugleich als Tanzdiele (Fotos bei *H. Hoffmann*, Tafel 46 u. 47).

STAUFEN, Stadt, 16 km südwestlich von Freiburg, Vorderösterreich. 1436 (Juli 24) wird in einer Urkunde aus St. Trudbert erstmals das Stubenhaus erwähnt (Hugard, Zunftwesen, 97 Anm. 2). Hier hatte eine Herrenstubengesellschaft ihren Sitz, die an ihrem Hauptfeiertag, dem 6. Januar, ihre Ämter neu besetzte, Rechnungen abnahm usw. Im Jahre 1543 wurden an diesem Tage die neuen Statuten der Gesellschaft verkündet (dazu Hugard, Stubengesellschaft). Sie enthalten die üblichen Verbote gegen Schlägereien, Messerzücken und Lügenheißen, gegen das Fluchen, Schwören und Rülpsen sowie das Zutrinken, um das es den Stubengesellen besonders zu tun ist: "Weder mit deuthen, wünkhen, stupfen, noch mit anderen anzeigungen, wie die erdacht werden mögen", darf man andere zum Trinken animieren. Auch auf den Gehorsam der Gesellen gegenüber den Meistern wird besonderer Wert gelegt, insbesondere wenn die letzteren zu einem "bott", also einer allgemeinen Versammlung geladen haben. Die Meister sind bei den Versammlungen auch durch die Sitzordnung an einem eigenen Tisch von den gemeinen Gesellen geschieden. Der erste Schwedeneinbruch im Jahre 1632 bedeutete das Ende für die Stubengesellschaft; nach dem Dreißigjährigen Kriege wurde an ihrer Stelle eine zeitgemäßere Vereinigung, nämlich eine Schützengesellschaft gegründet. Das Stubenhaus, ursprünglich am Marktplatz gelegen, wurde durch eine barocke Häuserzeile, die davor gebaut wurde, auch in der Stadttopographie in die hintere Reihe ge

rückt, ging 1789 in Privatbesitz über und geriet in Vergessenheit. 1989 wurde es als "Stubenhaus" neu eröffnet und dient heute der Stadt Staufen für kulturelle Zwecke.

STEIN AM RHEIN, Stadt, 18 km südöstlich von Schaffhausen, Zürich. Nach der Aufhebung der Herren- und Kaufleutezünfte in der Reformationszeit fanden die Essen im Anschluß an die Ratssitzungen in deren Räume, die also anscheinend von der Stadt übernommen worden waren, statt (*Urner-Astholz*, 150 f). Gleichzeitig wird aber auch der große Ratssaal von 1542 als Gemeindestube bezeichnet (*H. Hoffmann*, Tafel 17 oben und S. 46).

STETTEN, Dorf, 2 km südlich von Lörrach, Markgrafschaft Baden-Durlach. 1695 ist das Gemeindehaus baufällig. Da der Gemeinde die Mittel zur Reparatur fehlen, überläßt sie es einem Privatmann, mit der Auflage, daß sie berechtigt sei, "in dem gedachten gemeinde hauß sowohl am jetzo alß in daß khünftig und zue ewigen zeit ... gemeinde zue halten, das gericht zue besetzen und sich eines kerkhers oder gefänkhnuß zu bedienen". Zur Bekräftigung lädt der Käufer die ganze Gemeinde zu einem Abendtrunk (Gemeindearchiv Lörrach, A 3, auch in Mitteilungen der badischen historischen Kommission 9 (1888), m 96).

STETTFURT, Dorf, 22 km südwestlich von Konstanz, Landvogtei Thurgau. Die Tagsatzung erlaubt 1567 der Gemeinde zwar, ein Gemeindehaus mit Trinkstube zu bauen, doch die Erlaubnis, dort auch den eigenen Wein auszuschenken, erhält die Gemeinde nicht. Ohne dieses Recht war das Unternehmen anscheinend nicht mehr erfolgversprechend, denn der Bau unterblieb (*Enz.*, 12).

STRASSBURG. Es sind vor allem die Trinkstuben "Zum Hohensteig" und "Zum Mühlenstein" zu erwähnen, die eng mit den beiden führenden Straßburger Familien Zorn bzw. Müllenheim verbunden waren. Nach dem Sieg der Stadt über den Bischof 1262 bei Hausbergen bestimmten sie die Geschicke der Stadt. Ihre Trinkstuben wurden zu den Zentren der städtischen Macht. 1332 jedoch verwickelten sich die beiden Familien beim "Großen Geschölle" in blutige Auseinandersetzungen, in deren Folge es den Zünften gelang, die Mehrheiten in den städtischen Räten für sich zu sichern. Die Trinkstuben mit ihren Gesellschaften waren danach aber noch bis in die frühe Neuzeit hinein glanzvoller Mittelpunkt des vornehmen gesellschaftlichen Lebens in der Freien Stadt. Neben diesen beiden Stuben konnte Alioth noch eine Reihe weiterer Constofler-Trinkstuben ausfindig machen (2, 551-554): Zum Bippernatz, zu dem Briefe, zu dem Drecke, vor dem Münster, zum Schiff, zu St. Tho-

mann. Alioth votiert wegen ihrer größeren Quellennähe für die Bezeichnung "Constofler-Trinkstuben" anstelle der verbreiteten Benennung als "Patrizier-Trinkstuben", z.B. bei Isenmann, 303 f., denn der Begriff "Patriziat" taucht erst im frühen 16. Jahrhundert auf, Isenmann, 269. Einige dieser Häuser wurden später zünftische Trinkstuben, sie alle haben aber bei weitem nicht die Bedeutung der beiden Erstgenannten erlangt. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts scheint diesen Trinkstuben jeweils ein bestimmtes Stadtviertel zugeordnet gewesen zu sein; das Stadtgebiet war durch ein flächendeckendes Netz von Constofler-Trinkstuben versorgt (Alioth 1, 167 und 176 - dort ein Stadtplan mit dieser Quartierseinteilung). Diese territoriale Gliederung ähnelt stark den Berner Verhältnissen. Wir sehen also ein System von Trinkstuben vor uns, das im 13. Jahrhundert noch überhaupt nicht erwähnt wird, sich aber im 14. Jahrhundert rasch ausbreitet und relativ kurz für die Machtverteilung in der Stadt entscheident ist. Der wichtigste Regelungs- (und auch Konflikt-) Punkt ist dabei die Konkurrenz und Abgrenzung zwischen den verschiedenen Gesellschaften. Die Probleme des internen Lebens der Gesellschaft treten dahinter zurück. Dieser Umstand, der sich z.B. auch in Augsburg und Frankfurt am Main beobachten läßt, unterscheidet die Straßburger Verhältnisse deutlich von den kleineren Ort, in denen es nur eine Stubengesellschaft gab. Dort brauchte man keinen zusätzlichen Namen zur Unterscheidung, und das Verhältnis zu den übrigen Bürgern spielte höchstens am Rande eine Rolle, z.B. in Gebweiler. Mögliche Anhaltspunkte, daß Straßburg dem Umland als Vorbild diente, sind also nur die frühe Erwähnung und möglicherweise die Organisationsstruktur der Trinkstuben. Straßburg war daher nicht für das Wie, also die konkrete Ausgestaltung der Gesellschaften, vielleicht aber für das Ob, also die Tatsache, daß es überhaupt zu korporativen Zusammenschlüssen kam, von Bedeutung. Die beiden Adelsgesellschaften "Zum Mühlstein" und "Zum Hohensteig" bestimmten relativ kurz, nämlich nur am Anfang des 14. Jahrhunderts, die Geschicke der Stadt. Als dann die Zünfte in Straßburg den Ton angaben, dienten die beiden vor allem noch geselligen Zwecken. Der hohe und höchste Adel bis hinauf zum Kaiser verkehrte hier, wenn er Straßburg besuchte. Politisch bedeutsamer war jetzt die Ammeisterstube "Zu der Luzernen", die noch im 19. Jahrhundert unter den Einheimischen als "Herrenstube" bezeichnet wurde. Die aus den Reihen der Zünfte gewählten Ammeister waren nämlich bald dazu übergegangen, statt in der Zunfttrinkstube, der sie ursprünglich angehörten, in dieser eigens für ihre Amtsführung bestimmten Stube zu tagen.

SULZ (Baden), Dorf, 5 km südlich von Lahr, Markgrafschaft Baden-Baden. 1731 heißt es in einem Bericht aus Sulz, es gäbe nur ein einziges "mit dem stubenrecht

versehenes wirtshaus" (*Ell*, Lahrer Gastronomie, 35). Dort hätten alle Gemeindezehrungen stattgefunden. Über die Eigentumsverhältnisse an diesem Wirtshaus ist nichts ausgesagt.

SULZ (Elsaß), Stadt, 3 km südöstlich von Gebweiler, Hochstift Straßburg. Für Sulz gab es bisher nur die Vermutung, daß der adlige Jakob von Regisheim, in dessen Rechnungsbuch (AHR, Fragments de manuscrits Nr. 271) sich mehrmals pro Woche die Eintragung findet, wieviel er auf der "herren stub zem nacht vms [Imbiß]" ausgegeben hat, in Sulz wohnhaft war, so daß danach die Herrenstube zu lokalisieren wäre. Im Eidbuch von Sulz und Wünheim vom Ende des 16. Jahrhunderts konnte nun ein "stubenknecht uff der herhen stuben eydt" gefunden werden (AHR 3 G 55, fol. 59v/60r; Quelle 14). Er ist am Rand mit Bleistift auf 1574 datiert, während ein im Stadtarchiv Sulz aufbewahrtes Exemplar des Eidbuchs laut dem dortigen Archivinventar von 1567 stammt. In dem Eid wird die Herrenstube als der Teil des Rathauses verstanden, auf dem getrunken, gegessen, gefeiert und getanzt wird. "Herrenstube" ist sie also als Ratsherrenstube. Zwar werden die Anlässe zum Tanz auf der Herrenstube von nun an auf Hochzeiten von Ratsmitgliedern und deren Kindern begrenzt, aber davon abgesehen ist keine Zugangsbeschränkung erkennbar, wenn man davon absieht, daß die Gäste "ehrlich" - ein schillernder und vieldeutiger Begriff, der sich hier aber vor allem auf ordentliches Benehmen bezieht - sein mußten: "Wo die räth, ehrliche burger oder sunst andere ehrliche leüth, ein freündtliche zech, still ürten oder abend zechen tund, das selbig soll niemandt gewehrt, aber ..." - die Einschränkung folgt gleich anschließend - "..sunst allerhanndt liederlich volck, getöffel, gerümmel oder boldemus abgestellt sin." Eine Stubengesellschaft gab es hier nicht.

SUNDHOFEN, Dorf, 6 km südöstlich von Colmar, Grafen von Horburg, Württemberg-Mömpelgard. Schon 1372 heißt es in einer Urkunde aus St. Trudpert, daß dem Kloster ein Haus verpfändet worden sei, das "wilent eine trinkstube" gewesen sei (von Weech, 367). Die Verpfändung durfte nur erfolgen "mit willen unde gehelle aller der gesellen, die zu der selben trinckstuben gehortend" und den Aussteller der Urkunde zu dieser Verpfändung ermächtigt hatten. Das "Gehören" der Gesellen zu ihrer Trinkstube deutet auf eine Stubengesellschaft hin, über die aber sonst nichts bekannt ist. Da die Herrschaft der Grafen von Horburg sich aus der "Keimzelle" des Dinghofs von Sundhofen entwickelte, ist es immerhin denkbar, daß es hier genug Personen gab, die für eine Mitgliedschaft in der Stubengesellschaft in Frage kamen.

TANNENKIRCH, Dorf, 11 km südlich von Müllheim, Markgrafschaft Baden-Durlach. Die Gemeinde besitzt um 1850 ein Gemeindewirtshaus (Fecht, 399). Ein dendrochronologisch auf das Ende des 15. Jahrhunderts datiertes Fachwerkhaus mit vermutlich amtlichen Funktionen, das kürzlich entdeckt wurde (Badische Zeitung v. 3.8.1991), könnte die alte Stube gewesen sein (freundlicher Hinweis von Herrn Martin Maurer).

TENINGEN, Dorf, 3 km westlich von Emmendingen, Markgrafschaft Baden-Durlach. Mit Hilfe der Quellen des Gemeindearchives ist es möglich, die Verhältnisse in Teningen im 18. Jahrhundert genau zu erkennen. So sind die Gemeinderechnungen von 1705-1842 ziemlich vollständig erhalten (B 219-281). Gleich in der ersten von ihnen, der Heimburgerrechnung von 1705, findet sich der Vermerk, die gemeine Stube sei dem Mattis Schaffer für 26 Gulden Pacht überlassen worden. Den Gesamteinnahmen in diesem Jahr von gut 335 Gulden stehen Ausgaben in Höhe von 287 Gulden gegenüber. Auf der Stube verzehrt worden sind davon 169 Gulden, 12 Batzen und 3 1/2 Pfennige, also rund 60%. Im nächsten Jahr, 1706, als die gemeine Stube für 18 Gulden dem Hans Adam Knoll überlassen wird, sind die Verhältnisse ähnlich: Gesamteinnahmen 231 Gulden, Ausgaben 221 Gulden, davon Zehrungen 151 Gulden. Die Pachterträge nahmen weiter ab, 1707 hatte Hans Michel Schoren nur noch 15 Gulden zu zahlen. Aus den Jahren 1759 und 1786 gibt es Inventare des Gemeindevermögens (A 4 bzw. B 204). Darin taucht das 1751 als Folgegebäude einer "Alten Stube" neu errichtete steinerne Wirtshaus, "der neue Bau" auf. Zu diesem Anwesen gehören wie schon zur alten Stube Stall, Scheuer, eine gemeine Metzig, Wacht- und Feuerspritzenhaus "und ein auf dem ehemaligen Stuben Garten neu erbautes Baumaterialienmagazin". Weiter heißt es, auf der oben beschriebenen gemeinen Stubenwirtschaft ruhe auch das Recht, "daß von jeder Hochzeit, welche auf derselben nicht gehalten wird, 50 Kreuzer an einen jewailigen beständer derselben bezahlt [werden] muß". Die anderswo sog. "Hochzeitkrone" wurde also als dingliches Recht verstanden. Das gleiche gilt für die Rechte an der gemeinen Waage, die jährlich rund 80 Gulden Ertrag brachte und mit einem Wert von 1500 Gulden angesetzt war. Diese Inventare gehen zurück auf ein Dekret des Oberamts Hochburg (Nr. 2972 von 1758 Okt. 7), das in der Urkunde von 1759 zitiert wird und die Gemeinden zur Feststellung ihrer Aktiva und Passiva verpflichtet. 1807 wurde die Gemeindestube mitsamt ihren Nebengebäuden einschließlich Metzig und Waage öffentlich versteigert (A 8, 1807 Dez. 29). Die bauliche Situation in Teningen ist etwa kompliziert, da neben dem besagten "Neuen Bau" noch ein "Neuer Stubenbau" von 1787 gelegen ist. Diesen beiden gegenüber liegt

das heutige Rathaus, das als Gasthaus "Zur Sonne" erbaut worden war (Abbildung bei Mäder, Gemeindestuben, 1. Teil, 100).

THALHEIM, Dorf, 6 km nordöstlich von Aarau, Bern. Die Gemeinde besitzt 1811 das Tavernenrecht im Dorf. Zur Interpretation vgl. Birr.

THAYNGEN, Dorf, 8 km nordöstlich von Schaffhausen, Schaffhausen. In der "gemaind-stuben" befinden sich drei farbige Wappenscheiben mit der Jahreszahl 1517, anhand derer das Gebäude zu datieren ist. Sie wurden vom Pfarrer und Leutpriester im Dorf sowie von zwei mit dem Ort verbundenen Vornehmen gestiftet. Weitere, spätere Scheiben stammen von der Stadt Schaffhausen und einigen Nachbargemeinden von Thayngen sowie von der Schaffhauser Familie Peyer. Aus einem Rechnungsbeleg von 1596 ergibt sich, daß in diesem Jahr "neue trüllen mit sampt dem isenwerk" angeschafft wurden. Der Hof vor der Stube diente der öffentlichen Strafvollstreckung. Dieser Hof war ummauert und wurde auch für militärische Übungen genutzt. Ebenfalls zum Komplex gehörte eine große Kegelbahn und darüber eine gedeckte Sommerlaube mit Bewirtung. Die Bewirtung (hier und in der Stube) lag in den Händen eines Stubenwirts. Er schenkte den Wein der Gemeinde, der im Keller des Gebäudes gelagert wurde, auf eigene Rechnung aus und zahlte der Gemeinde dafür einen Einkaufspreis. Jährlich fand eine genaue Inventur des Mobiliars und Geschirrs der Gemeinde statt, insbesondere der "Silberlade", die um 1750 über 100 silberne Becher enthielt. Sie wuchs immer weiter durch "Becherzinse" der Pächter von Metzig, Ziegelhütte und Badstube. Auch jeder, der auswärts heiratete und seine Frau mit nach Thayngen brachte, hatte hierfür einen sechslötigen Becher beizusteuern. Der Stubenwirt hatte das Monopol auf Hochzeiten im Dorf; die nicht ganz seltenen Übertretungen durch andere Wirte, sogar durch den Bäcker, wurden von der Gemeinde bestraft. Der Pachtzins betrug im 18. Jahrhundert 30-50 Gulden pro Jahr. Ein früheres Inventarverzeichnis (1616) ergab immerhin auch schon 55 Silberbecher, dazu 150 Tischgläser, 12 Dutzend Holzteller sowie einige Dutzend Zinnteller, die wohl der neuen Eßkultur besser entsprachen. In der Küche stand ein großer Kessel für Hochzeitsfeste, im Keller drei Fässer, zwei mit 18, eines mit 9 Saum Inhalt (ein Saum = 150 1) sowie 88 Feuerkübel (Winzeler, 426-429).

TIENGEN (bei Freiburg), Dorf (heute eingemeindet), 11 km westlich von Freiburg, Markgrafschaft Baden-Durlach. 1740 verkauft die Gemeinde ihre Stube mitsamt dem Löwenschild, kauft sie aber zwei Jahre später schon wieder zurück. Man konnte sich wohl nicht recht entschließen, denn 1762 verkaufte die Gemeinde "das

elende gebäude" erneut. Das Anwesen diente vorher für die Gerichts- und Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde und wurde jährlich verpachtet (AKB 2, 2, 1069). Auch noch nach dem zweiten Verkauf wurde es "Gemeindestube" genannt. 1766 wurden hier auf Erlaß des Oberamtes Wasserschloß und Gut Wangen versteigert. Das Oberamt beauftragte die Bürgermeister der Gemeinden am Tuniberg, hierfür die Werbetrommel zu rühren (H. Söllner, 205).

TIENGEN (am Hochrhein), Stadt, 4 km östlich von Waldshut (heute eine gemeinsame Stadt), Klettgau. Das Rathaus diente spätestens ab 1478 auch als Gerichtssaal. An einem kalten Oktobertag des Jahres 1561 ist es dazu allerdings noch nötig, daß alle Beteiligten sich im Freien treffen und dann durch einhelligen Beschluß den Umzug ins Rathaus billigen (Urkunden und Register aus dem ehemaligen Klettgauer Archiv, ZGO.AF 14, 247 und 480).

TÜRKHEIM, Reichsstadt, 5 km westlich von Colmar. Im 15. und 16. Jahrhundert waren die Verhältnisse recht instabil, da die beiden Zünfte, die Handwerker "Auf dem Silberberg" und die Winzer in der "Rebleutstube" sich gegen Mitte des 15. Jahrhunderts für einige Jahrzehnte zusammengeschlossen hatten, 1489 aber wieder trennten. Dem Rat von Türkheim lag aber offensichtlich an der Einheit der Bürger, denn 1546 überließ er den beiden Zünften das als "Alte Ratsstube" bezeichnete Haus (Abb. 10), erließ aber zugleich eine Stubenordnung, die in ihrem Art. 7 die Zwangsmitgliedschaft in der neuen, vereinigten Gesellschaft festlegt. Da hier zudem ein Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, die Höhe der jährliche Beiträge ("Stubenhitze") sowie Wahl und Befugnisse der Stubenmeister geregelt sind, wird man wohl von einer Stubengesellschaft sprechen müssen, obwohl diese Entstehung aus dem zwangsweisen Zusammenschluß der beiden einzigen Zünfte untypisch ist. Anscheinend war so die ganze Bürgerschaft erfaßt, denn Art. 11 beginnt mit den Worten, "die Bürgerschaft" kenne nun alle Artikel. Von diesem Moment an gehört Türkheim jedenfalls zu den "Ein-Zunft-Städten". Während die Bezeichnung "Herrenstube" nur selten auftaucht und sich dann auf den Ort der Ratszehrungen bezieht, setzt sich für die neue Gesellschaft die Bezeichnung "Bürgerstube" durch. Sie hat den inneren Verhältnissen in Türkheim dann während der folgenden 200 Jahre Stabilität verliehen (Scherlen, Geschichte der Stadt Turckheim, 162 f. und Sittler, Herrenstuben, 92 f.).

UFFHAUSEN, einer der drei Teile des Dorfes St. Georgen (heute eingemeindet), 3 km südwestlich von Freiburg, Johanniterordenskommende. Das Gebäude des heutigen Gasthauses "Stube" stammt aus dem Jahre 1574, diente aber bis 1806 seinen Erbauern, der Johanniterordenskommende. In diesem Jahre ging es in den Gemeindebesitz über. Auch zuvor aber stand es der Gemeinde für ihre Verwaltungsangelegenheiten zur Verfügung. Die von Stülpnagel erwähnte Stubenordnung von 1600 (AKB 1, 2, 1078) war nicht zu finden. Das Dorfgericht tagte allmonatlich auf dem freien Platz vor dem Haus. Dies war auch schon vor der Erbauung des Gebäudes die "gewöhnliche Gerichtsstätte" (GLA 20/2310, 1477 April 21). Schließlich gibt es aus dem Jahre 1620 noch eine Nachricht über die Stube. Laut einer Vorschrift in der Dorfordnung aus diesem Jahr wird derjenige, der dem Ruf der Gemeindeglocke auf das Gemeindehaus nicht Folge leistet, mit 10 Schilling Strafe bedroht (Schlatterer, 100).

UMKIRCH, Dorf, 7 km nordwestlich von Freiburg, Herrschaft Dachswangen, Vorderösterreich. 1575 wird das "Rath- und Würtshaus" verkauft. Vertragspartner sind zwei adlige Familien. Der Käufer sichert zu, daß die Einwohner des Dorfes "in haltung gerichts und versamblung der gemeind, wie bisher platz, raum auch feür und liecht" bekommen (Staatsarchiv Sigmaringen NVA 14002 (1575 Oktober 9). "Feuer und Licht" sind auch noch 1834 ein wichtiges Argument, denn daß der Stubenwirt sie stellen muß, ist der Grund für die Ablehnung eines Gesuchs der anderen Umkircher Wirte, auch einmal die Gemeindezehrungen zu erhalten (ebda. 14139).

UNTERSTAMMHEIM, Dorf, 14 km südöstlich von Schaffhausen, Zürich. Das Dorf wird in Kap. 2.2 wegen seines Stubenhauses von ca. 1530 (Abb. 2-8) und der darin befindlichen Gesellschaftsscheiben, die zusammen mit den Ofeninschriften einen prosopographischen Zugang zum Dorfpatriziat ermöglichen, näher beschrieben.

VILLINGEN, Stadt, Vorderösterreich. Im Jahre 1418 ist im Rahmen der voll ausgebildeten Zunftverfassung den Müßiggängern und den Richtern die Herrenstube zugewiesen, den letzteren aber nur dann, wenn sie es nicht vorziehen, zu ihrer eigenen Zunftstube zu gehen. Die Richter stammten also aus den Kreisen der Handwerker. Die Herrenstubengesellschaft gab sich in ihrer Spätzeit im 18. Jahrhundert noch eine Ordnung, in deren Glosse sie ihre Anfänge bis auf die älteste Stadtrechtsurkunde von 1225 zurückführte (Beyerle, Untersuchungen, 224). Aus dem 18. und frühen 19. Jahrhundert gibt es recht umfangreiche Archivalien zur, wie

sie jetzt zeitgemäß heißt, "Herrenstuben-Societät", die erst 1834 aufgelöst wurde (Stadtarchiv Villingen pp. 53-56, zitiert nach Wollasch, 2).

VÖRSTETTEN, Dorf, 8 km nördlich von Freiburg, Markgrafschaft Baden-Durlach. Dem Käufer der Stubenwirtschaftsgerechtigkeit wird erlaubt, dieses Recht auf das in seinem Eigentum stehende Haus zu übertragen und den von ihm gewählten Wirtsschild "Zur Sonne" auszuhängen (GLA 229/108137, fol. 2r (1798 Mai 30). Es handelt sich um das heute noch bestehende Gasthaus "Zur Sonne".

# VOGELBACH siehe Malsburg.

WALDKIRCH, Stadt, 13 km nordöstlich von Freiburg, Vorderösterreich. 1528 bestätigte Kaiser Karl V. der Stadt als Anerkennung für ihr Wohlverhalten im kaiserlichen Sinne während des Bauernkrieges die Ordnung ihrer Herrenstubengesellschaft. Sie ist überliefert als Teil des Waldkircher Stadtrechts von 1587 (Heinrich Maurer, Das Waldkircher Stadtrecht, 34, Nr. 38). Sie wird von Viertleuten geleitet, die für Ordnung zu sorgen und den Stubenzins einzutreiben haben. Über die Aufnahme in die Gesellschaft entscheidet der Stadtrat. Der Kaiser gibt jedoch eine klare Vorgabe: "Und so wollen wir auch, daß die stuben der herrenstuben genannt und eine herrenstube und nicht des gemeinen pöpelsstuben sei.. und daß für das gemein pöpel, wie von alters der gebrauch ist gewesen, ein sondere stuben soll aufgerichtet werden." (Auch abgedruckt im DRW 5, 841). Verstöße gegen die Stubenordnung und andere Freyel auf der Herrenstube können, wenn keine ordentliche Klage folgt, entweder mit bis zu zehn Schilling Buße "an herren und gesellen" oder mit einer Nacht im Turm geahndet werden. Kommt es hingegen zu einer Klage wegen des Frevels, sind die Höchststrafen 3 Pfund Pfennige an den Herren plus 10 Schillinge an die Stadt. Die schwerste Strafe, die der Gesellschaft zu Gebote steht, ist der Ausschluß aus der Gesellschaft, der insbesondere auch bei rückständigen Schulden erfolgen kann: Der Schild (wohl der in der Stube in einer Wappentafel o.ä. angebrachte Wappenschild des Gesellen) wird heimgeschickt und die Gesellschaft aufgesagt. Insgesamt ist diese Ordnung sehr stark herrschaftlich geprägt, was im übrigen auch den allgemeinen Tendenzen der Politik Karls V. gegenüber den oberdeutschen Städten entsprach. Die von Karl V. erwähnte Differenzierung in zwei Stuben ist schon im 15. Jahrhundert nachweisbar. 1455 wird die Herrenstube (in einer Lageangabe, GLA 26/121, April 28), 1500 die Gesellschaftsstube (als Ort einer notariellen Beurkundung, GLA 26/47, Juni 30) erwähnt. Die beiden Stuben existierten auch noch im 17. Jahrhundert. Jetzt heißt es, sie lägen beide im Rathaus

und würden vom Stadtknecht bewirtet. Beim Wiederaufbau nach dem Rathausbrand von 1648 fällt jedoch die Gemeindestube weg, und nur die Herrenstube wird wieder eingerichtet. Die Bewirtung wird jetzt von den Waldkircher Wirten reihum übernommen, und zwar nur an den Tagen der üblichen Ratsmahlzeiten. Von der Gesellschaft sind jetzt keine Spuren mehr zu erkennen.

WALDSHUT, Stadt, Vorderösterreich. In Waldshut gab es eine "Herrenstube" und zwei weitere Zünfte (Birkenmayer/Baumhauer, 100 f). Die Herrenstube bestand bis 1795 (Burkard, 265). Aus dem Jahre 1631 sind "Ordnung und Stubenrecht der Herren und Gesellen im Kauffhauss" überliefert, in der dieselben bekunden, sie hätten ihre "alte Ordnung, Statuten und Stubenrecht fleißig durchgangen und abgelesen, und darauf nach Gestalt der jetzigen Zeit und Weltlauf dieselbigen etwas vermeert, verbessert und ernewert". Die Herrenstube war also durch ihren Tagungsort mit der Stadt verbunden; außerdem diente der Stadtschreiber in der gleichen Funktion auch der Herrenstube, war also kraft seines Amtes Mitglied und zudem vom "Stubenzins" befreit (Birkenmayer, Archiv, N 120, die Ordnung ist datiert auf 1631 Juli 25). Auch der Abt von St. Blasien war kraft Amtes Mitglied der Herrenstube.

WALTERSHOFEN, Dorf (heute eingemeindet), 10 km westlich von Freiburg, Herrschaft Dachswangen, Vorderösterreich. Anhand der vier Stubenrodel aus den Jahren 1491-1659 und der Gemeinderechnungen wird Waltershofen in Kap. 2.4 ausführlich dargestellt. Vgl. auch Quelle 15 und Abb. 11.

WEIL, Dorf, 4 km nördlich von Basel, Markgrafschaft Baden-Durlach. Die Stubenwirte sind von 1684-1880 durchgehend bekannt. Der erste von ihnen, Hans Jakob Raupp, erhielt am 15. Oktober 1684 für 50 Gulden eine Schildgerechtigkeit von der Obrigkeit zur Aushängung an der Gemeindestube oder am eigenen Haus. Mit ihr war das Versprechen verbunden, in Weil würden sonst keine Schilder mehr vergeben. Gegen diese Verleihung protestierten Vogt und Gemeinde wegen persönlicher Einwände gegen Raupp und begehren eine zweite Wirtschaftsgerechtigkeit. Nach einige Jahren hatten sie Erfolg. Raupp wird nun seinen Schild am eigenen Haus ausgehängt haben. Ebenso tat es 1730 "der bisherige gemeinen stubenwürth" (GLA 229/110909), denn das Gemeindehaus war zu diesem Zeitpunkt in einem sehr schlechten Zustand. Drei Jahre später reparierte die Gemeinde es gründlich und bemühte sich um eine ganze Reihe von Privilegien (GLA 229/110910, fol. 1r). Neben den Gerichts- und Gemeinderechnungen, den Weinkäufen und Versteigerungen sollten danach auch alle Hochzeiten nur noch hier stattfinden dürfen. Doch

dieses Gesuch der Gemeinde wird abgelehnt, denn, so der Burgvogt in seiner Stellungnahme, die privaten Wirtschaften seien zur Erfüllung dieser Aufgaben ebenso geeignet wie die Gemeindestube (ebda., fol. 3, 1734 Januar 5). Auch ohne diese Bevorzugungen wurden in der Stube in der Mitte des 18. Jahrhunderts rund hundert Pfund Pfennige pro Jahr eingenommen. Zu dem Komplex gehörten neben dem eigentlichen Wirtshaus Wirtschaftsgebäude, ein Farrenstall, die Metzgerei, ein Magazin, Schuppen für Feuerlöschgeräte und ein Wachtlokal. Eine Besonderheit ist die Versorgung von Durchreisenden, Armen und Kranken mit einer Suppe auf der Stube. 1791 betragen die Kosten hierfür beispielsweise einen Gulden und sechs Kreuzer. 1767 bemühte sich die Gemeinde erstmals um den Verkauf der Stube (GLA 229/110742), aber offensichtlich ohne Erfolg. Der Komplex wurde auch in den folgenden Jahrzehnten verpachtet, wobei sich die Gemeinde jeweils die für sie wichtigen Gebäudeteile vorbehielt. Erst 1880 verkaufte die Gemeinde das Haus mitsamt der Schildwirtschaftsgerechtigkeit "Zur Krone" (Keller, 152 f.; Wucherer, 10-16).

WEINFELDEN, Flecken, 12 km südlich von Konstanz, Landvogtei Thurgau. 1550 wird erstmalig das "Kaufhaus" erwähnt, in dessen Erdgeschoß gehandelt wurde; im Obergeschoß befand sich die Gemeindestube. Ratssitzungen und Versammlungen der Quartiershauptleute fanden hier statt, und auch die Gerichtsherren tagten hier, bis sie 1649 ein eigenes Gebäude, die Gerichtsherrenstube (heutiges Hotel "Trauben") errichteten. Dort kamen seitdem einmal pro Jahr alle Thurgauischen Gerichtsherren zusammen. Das Kaufhaus hingegen blieb den gemeindeinternen Belangen vorbehalten. Insbesondere durfte hier jeder Bürger durch den Stubenknecht den eigenen Wein ausschenken lassen. 1606 wurde an gleicher Stelle ein neues Gemeindehaus mit Wappenscheiben errichtet. Die Stube wurde schon im 16. Jahrhundert verpachtet; der Pächter wurde als Stubenknecht, erst ab 1712 als Stubenwirt bezeichnet. Von diesem Jahre an mußte immer abwechselnd ein Katholik bzw. ein Protestant zum Stubenwirt gewählt werden. Die Bedingungen, unter denen die Bürger den eigenen Wein ausschenken durften, wurden nun präzisiert: Der Stubenwirt hatte 20 Eimer pro Jahr von der Gemeinde abzunehmen und auszuschenken. Im übrigen durfte er die Hochzeiten veranstalten, dafür aber höchstens einen Gulden nehmen. Er durfte keine Bäckerei betreiben, denn das war den Verkaufsständen im Erdgeschoß vorbehalten. 1825 wurden die alten Wappenscheiben verkauft, und 1831/32 wurde noch einmal ein Neubau der Gemeindestube errichtet (Bürgerarchiv Weinfelden B II 1-4, ausgewertet bei Lei, 331-335).

WEISWEIL, Dorf, 15 km nordwestlich von Emmendingen, Markgrafschaft Baden-Durlach. 1770 bemühte sich der Förster Lydin um eine eigene Schildwirtschaft und gab zu diesem Zwecke einen Bericht über die örtlichen Gasthäuser, den er in den schwärzesten Farben malte. Über die Gemeindestube heißt es, es handele sich um ein großes, schlechtes und unbequem gebautes Haus, in dem die Zusammenkünfte der "Vorgesetzten, des Gerichts und der Gemeinde" gehalten würden. Da diese weiterhin dort stattfänden und ohnehin die Haupteinnahmequelle der Stube darstellten, bringe Lydins eigene Wirtschaft der Stube keinen Nachteil (GLA 229/112440, die interessantesten Passagen ediert von Mäder, Der "Erbprinz", 41-44). Er erhielt das gewünschte Straußenwirtschaftsrecht, doch der Protest des Pächters der Gemeindestube ließ nicht auf sich warten. Dieser ersuchte die Obrigkeit, entweder die neue Straußenwirtschaft zu schließen oder aber ihm den halben Pachtzins zu erlassen. Das Oberamt ging in seiner Stellungnahme zum Teil auf diesen Standpunkt ein und schlug vor, den Pachtakkord abzukürzen, "zumalen bekannt ist, daß eine anfangende wirthschaft allemahl einen starcken zulauf bekommt". Diesen Vorschlag billigte Karlsruhe 1772 schließlich (GLA 229/112443).

WEITENAU, Dorf, 11 km nordöstlich von Lörrach, Markgrafschaft Baden-Durlach. 1859 besitzt das Dorf ein Gemeindewirtshaus (Fecht, 537), das die Gemeinde aber gerne abstoßen würde. Doch auf der Versteigerung vom 19. Januar 1864 (Oberländer Bote, 1864, 54) fand sich kein Interessent für die Übernahme.

WELMLINGEN, Dorf, 15 km nördlich von Basel, Markgrafschaft Baden-Durlach. Das einzige Wirtshaus am Ort wurde im 18. Jahrhundert und auch noch 1850 von der Gemeinde betrieben (A. Müller, AKB Lörrach, Manuskript; Fecht, 438).

WEY, bei Muri, Dorf, 20 km südwestlich von Zürich, freie Ämter (eidgenössisches Untertanenland). 1660 ließen Abt und Konvent von Muri ein dreistöckiges Mehrzweckgebäude, den "Roten Löwen", errichten, der gleichzeitig als Gaststätte und Gerichtssitz diente und durch Pächter bewirtschaftet wurde.

WIEHRE, Dorf (heute eingemeindet), 1 km südlich von Freiburg, Freiburg, Vorderösterreich. Im 15. Jahrhundert tagte das Gericht in der kalten Jahreszeit meist in einer nicht näher bestimmbaren Trinkstube, während man sich in den Sommermonaten auf verschiedenen freien Plätzen im Dorf traf(Schwineköper, Gerichtslaube, 25, Fn. 55).

WIES, Dorf, 12 km südöstlich von Müllheim, Markgrafschaft Baden-Durlach. 1859 existiert eine Gemeindewirtschaft (Fecht, 542).

WINTERSWEILER, Dorf, 12 km nördlich von Basel, Markgrafschaft Baden-Durlach. 1859 existiert eine Gemeindewirtschaft (Fecht, 438).

WINTERTHUR, Stadt, 20 km nordöstlich von Zürich, Zürich. Nach einer Beschreibung der Stadt aus dem Jahre 1764 gibt es eine Herrenstube, auf der "ehemals" die Edelleute aus der Nachbarschaft ihre Zusammenkünfte hatten, die nun aber nebst einigen Gefällen der Gesellschaft zustehe, die sich aus den Verwaltungsspitzen der Stadt und der umliegenden Gemeinden sowie den Geistlichen des Winterthurer Kapitels, dem kleinen Rat von Winterthur und den Angehörigen der beiden Winterthurer Adelsgeschlechter Hegner und Steiner bestehe und die dort ihre jährlichen Zusammenkünfte habe (Leu, 501).

WINZENHEIM, Dorf, 6 km westlich von Colmar, zwei Drittel der Ortsherrschaft standen der Reichsvogtei Kaysersberg, ein Drittel der Herrschaft Hohlandsberg, Vorderösterreich, zu. Bei der jährlichen Ämterbesetzung durch das Gericht wurden Anfang des 17. Jahrhunderts auch der Stubenwirt und der Stubenmeister ernannt (Scherlen, Winzenheim, 16, 19). Zu den Festen, die in der Gemeindestube gefeiert wurden, gehörten der Meistertag, Hels- und Schurtag (Aschermittwoch) und Fronleichnam (Sittler, Herrenstuben, 93). Aus dem Jahre 1619 wird berichtet, der Stubenmeister habe sein Amt verloren, weil er Unfug, der auf der Gerichtsstube geschehen war, nicht zur Anzeige brachte. Weitere Aufgaben des Stubenmeisters waren die Abnahme des Rechenschaftsberichts des Stubenknechts und die Erhebung der Wacht- und Frongelder, die die Einwohner zur Ablösung dieser Dienste zu zahlen hatten.

WITTLINGEN, Dorf, 5 km nördlich von Lörrach, Markgrafschaft Baden-Durlach. 1864 bemüht sich die Gemeinde um die Versteigerung ihrer Gemeindewirtschaft zu Eigentum. Bei ungünstigem Resultat soll sie jedoch wiederum nur auf drei Jahre verpachtet werden (Oberländer Bote 1864, 121).

WOLFACH, Stadt, 26 km östlich von Lahr, Fürstenberg. 1470 entsteht eine Stubenordnung, der neben dem guten Benehmen und der Sorge für das Inventar vor allem der Verbrauch von Lichtern am Herzen liegt. So soll in der Regel nach 9 Uhr kein Licht mehr brennen, und zu vielen besonderen Anlässen müssen die Gäste ihre

Lichter selbst mitbringen. Alle sollen gemeinsam zehren, davon wird nur für die Schiffsherren mit ihren Flößerknechten eine Ausnahme gemacht. Die Ordnung ist im Stadtbuch überliefert (Stadtarchiv IV 1 Buch 2, zitiert nach *Disch*, veröffentlicht in ZGO.AF 20, 45). Aus den Stadtrechnungen ergibt sich, daß im 16. und 17. Jahrhundert hier die Aschermittwochsküchlein ("Meuchlein") gegessen wurden (*Bader*, Schurtag, 100 f). Weitere die Stube betreffenden Archivalien im Stadtarchiv sind eine Stubenknechtsordnung von 1657 sowie die Rechnungen der Stubenwirtschaft aus den Jahren 1768-1815 (vgl. *Disch*, ebda). Anzeichen für eine Stubengesellschaft gibt es nicht.

WOLFENWEILER, Dorf, 8 km südwestlich von Freiburg, Markgrafschaft Baden-Durlach. 1586 wird die Gemeindestube, das heutige Gasthaus "Zum Ochsen", fertiggestellt (Kraus, 6, 1, 367). Sowohl hinsichtlich der äußeren Form als auch aufgrund der zeitlichen Nähe ist ein Einfluß der Öhlinsweilerer Stube von 1575 zu vermuten. Aus den Jahren ab 1696 ist ein generationenlanger Streit zwischen der Metzger- und Stubenwirtsfamilie Sulzberger einerseits und der Vogtsfamilie Kaiser bzw. Martin andererseits dokumentiert (GLA 229/115660-67). Hintergrund ist, daß ein Schwager des Vogts eine Nebenwirtschaft hatte, die dem Stubenwirt Konkurrenz machte. Der Vogt versuchte, die kommunalen Funktionen von der Stube abzuziehen und hatte damit bezüglich der Arrestzelle Erfolg. Die einnahmeträchtigeren Veranstaltungen wie Gemeinde- und Gerichtstage hatten hingegen in der Stube zu verbleiben. Doch in der nächsten Generation, 1717, setzte sich der Streit zwischen den gleichen Familien und mit dem gleichen Inhalt fort.

WOLLBACH, Dorf, 6 km nördlich von Lörrach, Markgrafschaft Baden-Durlach. Bis 1711 gab es mehrere, zumeist drei Bauern, die gemeinsam die Abgabe für die öffentliche Taverne, das "Taferkorn", aufbrachten und reihum wirteten. Einer von ihnen stellte auch die Gemeindestube, auf der die Gerichts- und Ratssitzungen stattfanden. Es handelte sich um Straußenwirtschaften. 1711 wird erstmals auch eine Schildwirtschaft vergeben (Schülin, 541). Das Taferkorn ist schon seit 1506 nachweisbar (A. Müller, AKB Lörrach, Manuskript). 1864 sollte die Gemeindewirtschaft zum Eigentum bzw. bei ungünstigem Resultat auf drei Jahre Pacht versteigert werden (Oberländer Bote 1864).

WOLLERAU, Dorf, 24 km südöstlich von Zürich, Schwyz. Ein Gemeindehaus aus dem Jahre 1682 existiert heute noch. Sein Obergeschoß diente als Ratsstube für Gericht und Rat des "Hinterhofs Wollerau", einem Zusammenschluß der umliegen-

den Höfe. Das Erdgeschoß diente als Tanzlaube und Schützenhaus. Im Dachgeschoß gab es Wohnungen, die im 18. und 19. Jahrhundert an Lehrer oder Geistliche der Gemeinde vergeben wurden (*Henggeler*, 162).

WÜNHEIM, Dorf, 4 km südlich von Gebweiler, Hochstift Straßburg. Von der Stubengesellschaft erfahren wir erst durch eine späte Wiederbelebung. 1665 bestätigt der bischöfliche Obervogt den Wünheimern die Ordnung für ihr "Gemeinstubenhauss und Trünckstube, dass sie vor uhraltem" hatten. Die Bezeichnung "gemein" legt den - nicht näher überprüfbare - Gedanken nahe, daß es sich am Anfang um eine allgemein zugängliche Stube handelte. Eine abgeschlossene Gesellschaft hätte sich dann erst im Laufe der Zeit herausgebildet. Mit ihren Regelungen über Einkauf in die Gesellschaft, über Verlust des Stubenrechts als Strafe usw. ähnelt die Ordnung von 1665 den im Durchschnitt rund 200 Jahre älteren Ordnungen der anderen Stubengesellschaften in so hohem Maße, daß eine Anknüpfung an ältere Wünheimer Ordnungen wahrscheinlich ist. Dieser Wiederbelebungsversuch war offensichtlich erfolgreich, denn 1707 wird die Ordnung erneuert, und 1779 wird das Original noch einmal abgeschrieben (Sittler, Herrenstuben, 92 f). Die Ordnung befindet sich als Einzelstück auf der Mairie von Wünheim (Quelle 16). Daß zwischen dieser Gesellschaft und dem Rathaus eine Verbindung bestand, die es vor dem Dreißigjährigen Krieg durchaus gegeben haben könnte, ist nicht belegt.

WYHL, Flecken, 16 km nordwestlich von Emmendingen, Vorderösterreich. Der 1622/24 erbaute "Stubenhof" war bis zum Ende des 17. Jahrhunderts das einzige Gasthaus im Ort. Zu dem Anwesen gehörte ein "Stubengarten", ein "Stubenstall", der gemeindeeigene Brunnen und Nutzungsrechte für drei Juchert Matten sowie je ein Helgenwert- und ein Holzanteil. Der Komplex wurde jährlich im Rahmen einer Versteigerung verpachtet, der Pachtzins betrug 1680 beispielsweise 20 Gulden. Außerdem waren der Gemeinde mehrere Saum Wein und den Richtern ein Essen zu zahlen. Die Erkenntnisse über den Umfang des Komplexes "Stube" verdanken wir u.a. dem überlieferten Pachtvertrag aus dem Jahre 1657 (Nov. 27) mit Hans Jacob Bustätter, der also im folgenden Jahre die Gemeindestube bewirtete, zugleich unter der Kontrolle der Weinsiegler den Weinverkauf besorgte, für den Erhalt der ganzen Anlage zuständig war und neben diesen Aufgaben als Stubenwirt auch noch als Dorflehrer tätig war. Zu den Amtsgeschäften, für die die Abhaltung auf der Stube bezeugt ist, gehörten die Versteigerung der Feldzehnten, die besagten Richteressen und auch die Hochzeiten. Schließlich fand sich "oben in der stuben" auch noch eine Behausung für den Schweinehirten der Gemeinde, bis im 18. Jahrhundert ein

eigenes Hirtenhüsli erbaut wurde. Die Anlage wurde 1810 verkauft. Der Käufer hängte zunächst nur den Kronenschild aus, gab aber nach einigen Jahren dem konservativen Sprachgebrauch im Dorf nach und bezeichnete sein Anwesen als "Krone-Stube" (Späth, 43, 96, 112, 163). Unter diesem Namen existierte das Gasthaus bis 1975 (freundlicher Hinweis von Herrn Dr. Karl-Eberhard Mäder).

ZABERN, Stadt, Sitz des Bischofs von Straßburg. Zabern hatte eine "Alte Bürgerstube", die um 1520 einging. Daraufhin wurde im Rathaus ein Saal als "Neue Bürgerstube" eingerichtet, in der anfangs auch Adel und Geistlichkeit verkehrten. Deren Rückzug steht wohl im Zusammenhang mit der Stiftung der Hornbrüderschaft durch den Bischof Johann von Manderscheid im Jahre 1586, die sich alsbald zu einer hochadligen (und sehr trinkfesten) Gemeinschaft entwickelte, aber schon im Dreißigjährigen Krieg wieder unterging (Fischer, Zabern, 17 f). In der "Neuen Bürgerstube" wird 1648 vom Zaberner Rat - mit bischöflichem Placet - die Gesellschaft "Zum weiten Reif" (Reif eines Fasses) gegründet und mit einer Ordnung versehen. Diese Gesellschaft wird von einem auf eigene Rechnung wirtschaftenden Hauptkann, der in einem ebenfalls der Stadt gehörenden Gebäude neben dem Rathaus wohnt, bewirtet (ebda)., 128-130).

ZELLENBERG, befestigtes Dorf, 11 km nördlich von Colmar, Grafschaft Rappoltstein. Aus dem Jahre 1497 ist eine Stubenordnung überliefert (Quelle 17). Darin heißt es: Jeder, auch "weller ein geri[ch]tsman[n] wirt oder ein ampt empfahet der sol sin stuben recht kauffen". Lediglich für "die edlen priester un die obern ampt lit" (welche Ämter auch immer damit gemeint waren) wird eine Ausnahme gemacht (AHR, Extradition Munich, cart. 13/38). Diese Ordnung spricht also von einer Stubengesellschaft, von der sonst jedoch nichts bekannt ist. Die Urkunde trägt das Siegel des Grafen Wilhelm von Rappoltstein, dessen Sohn Ulrich gut 20 Jahre später im nahen Rappoltsweiler eine ähnliche Ordnung erließ. Wenn man von der extrem niedrigen Einwohnerzahl von Zellenberg erfährt - 1588 gab es lediglich 43 Bürger und Witwen (Scherlen, Perles 1, 522), so liegt die Vermutung nahe, daß die Gründung in Zellenberg fehlgeschlagen ist und ihre Gesellen dann 20 Jahre später Aufnahme in der Gesellschaft im Hauptort der Grafschaft, Rappoltsweiler, fanden.

ZOFINGEN, Stadt, 14 km südwestlich von Aarau, Bern. Aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts gibt es einige Belege über Gerichtssitzungen und Aufstellungen von Notarsinstrumenten "uff der burgerstuben" bzw. "in domo civium oppidi zovingen et in stupa ibidem" (*Hähnel*, 173). Nichts damit zu tun hat die "Stuben zur Herren"

des aufgehobenen Stiftes, das 1528 von der Berner Obrigkeit den "gesellschaftsgnossen der schützen pfystern und mülleren" überlassen wird (Merz, Stadtrecht, 184 f., Fn. 1). Die Handwerker müssen allerdings zulassen, daß die bisherigen Stubengesellen, das waren insbesondere die Stiftsschaffner und Priester, weiter dort verkehren, ohne ihr Stubenrecht kaufen zu müssen. Neue Mitglieder hingegen müssen ihr "Gsellschafträcht" mit Silber "pünktlich bezahlen es wurde im dann durch die stubenmeyster wyters gestündet" (1623 Sept. 12, ebda., 368). Diese bis 1525 vorwiegend geistlich geprägte Stubengesellschaft hatte 1489 im Rahmen eines Vertrags zwischen Stift und Stadt auch eine wichtige gerichtliche Funktion zugedacht bekommen. Nach der dort vorgenommenen Gerichtsstandregelung sollte nämlich bei Streitigkeiten zwischen Stiftherren und Bürgern die Zugehörigkeit des Beklagten über den Gerichtssitz, entweder "uff der burgerhuß" oder "uff der haerren", entschieden. Auf die Bürgerstube wiederum bezieht sich die Nachricht aus dem Jahre 1545, wonach man seine Hochzeit dort nur nach Verabredung mit dem Schultheißen und dem Großweibel hinsichtlich der Zeit und des Hausgeschirrs halten kann (SRO 16, 1, 5, 250 u. 267). Von einer Bewirtung auf der Bürgerstube ist nie die Rede. Im Stadtrecht von 1595 findet eine interessante Differenzierung bei den Strafdrohungen gegen das "Lügenheißen" nach dem Ort der Handlung statt: auf der Gasse oder außerhalb der Stube sind 10 Schilling, vor dem Rat ein Gulden und hinter dem Gericht ein Pfund Pfennige zu zahlen; hier war das Delikt also am schwerwiegendsten. Die Regelung innerhalb der Stube - hier muß wiederum die Herrenstube mit ihrer Gesellschaft gemeint sein - hat vermutlich deshalb keine Aufnahme ins Stadtrecht gefunden, weil sie der internen Regelung der Stubengesellen überlassen blieb (Art. 31 des Stadtrechts von 1595 bei Merz, Stadtrecht, 246).

ZÜRICH. Die Gesellschaft oder Herrenstube der Constaffler war die alte Kontrahentin der Zünfte, die im übrigen heute noch als einflußreiche Honoratiorengesellschaften bestehen. Die Rechte der Constaffler wurden im Laufe des 14. Jahrhunderts langsam zurückgedrängt. Innerhalb der Constaffler gab es nochmal einen besonders exklusiven Kreis, den "Rüden", auch einfach "Stübli" genannt. Seinen Mitgliedern war ursprünglich der Titel "Junker" vorbehalten (Stutz, 18, Fn. 6). Die andere vornehme Zürcher Gesellschaft, der "Schneggen", gehört in eine andere Zeit: er entsteht erst im 15. Jahrhundert, als die neue Oberschicht von Verwaltung und Regierungsbeamten, die ihre Entstehung den Verwaltungsaufgaben im neu erworbenen Territorium der Stadt verdankt, ihrerseits nach Exklusivität und Abschließung drängt. Diese Einschätzung beruht auf Hinweisen, für die ich Professor Dr. Hans Conrad Peyer zu Dank verpflichtet bin. Die beiden Elitegesellschaften

unterschiedlicher Generationen wurden dann gemeinsam und parallel privilegiert, z.B. beim Holzbezug, der für sie unbegrenzt, für die übrigen Zünfte hingegen begrenzt war (Zeller/Werdmüller, 340, 1422 Mai 6).

ZURZACH, Marktflecken, 7 km südöstlich von Waldshut, Landvogtei Baden (eidgenössisches Untertanenland). Der wegen seiner Handelsmessen und der Verena-Wallfahrt berühmte Ort, das trotz seines städtischen Erscheinungsbilds und seiner stadtähnlichen Verfassung nie über die Rechtsstellung eines Marktfleckens hinausgekommen ist, besitzt eine Stubenordnung von 1529 (ediert von Welti, 323-325). Aus ihr entsteht ein in kräftigen Farben gemaltes Bild von Eß-, Trink- und Spielsitten des frühen 16. Jahrhunderts, in der aber das Messegeschehen und der starke Besucherverkehr nach Zurzach keine Spuren hinterlassen hat. Ob von einer Stubengesellschaft die Rede ist, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Nur drei der Artikel lassen sich in diese Richtung interpretieren. Zum einen ist dies die Bestimmung über die täglich wechselnde Wirtspflicht, die jeden trifft, der "ein schillt in der tafflenn hatt", d.h. seinen Wappenschild in der Wappentafel (einem Tisch oder einer Wandtafel) angebracht hat; es ist also ein fest abgegrenzter Personenkreis, den diese Pflicht trifft. Etwas später heißt es: "Welcher Zurtzach stubengesell ist, mag von hus ze hus laden, wer dan kumpt, der kumpt, iedoch will man niemand zuo schencken verbunden sin." Das ist wohl so zu verstehen: die Stubengesellen dürfen zwar Gäste auf die Stube einladen, doch wer kein Geselle ist, hat keinen Anspruch darauf, bedient zu werden. Auch die Regelung des Spiels auf der Stube läßt Besucher von zweierlei Recht erkennen: "ein stubenknecht solle würffell und Kartenspill dennenn gesellenn darlegenn und sunst niemand." Im Hinblick auf diese Indizien ist es vielleicht berechtigt, vorsichtig für die Existenz einer Gesellschaft zu votieren. Die Ordnung ist von den alten und neuen Gemeinderäten erlassen, ihnen muß der Stubenmeister auch ihre Einhaltung schwören. Ansonsten ist eine Verbindung zum Rat nicht erkennbar.

# Ungedruckte Quellen

# DEUTSCHLAND

## Badisches Generallandesarchiv Karlsruhe

5/152, Nr. 3056	Bistum Konstanz, Urkunde von 1556
20/2310	Johanniter-Archive, Urkunde von 1477
21/861 und 862	Vereinigte Breisgauer Archive, Urkunden von 1544 und 1510
24/789 und 793	Kloster Tennenbach, Urkunden von 1430 und 1484
26	Margarethenstift Waldkirch, Urkunden des 15. und 16. Jahrhunderts
65/340	J. Wölfflin, Statutenbuch von Oberkirch, 16. Jahrhundert
66/8554	Berain von 1403
103/337	Akten St. Trudpert, Pachtvertrag von 1740
198/219	Akten Emmendingen, Gesuch von 1765
229	In Abt. 2291 sind Archivalien zu badischen Landgemeinden zusammen-
	gefaßt, die im 19. Jahrhundert unabhängig von ihrer Provenienz nach dem
	Ortsprinzip geordnet worden waren. Zu den einzelnen Orten gibt es im
	Durchnitt rund 100 Faszikel. Davon wurden benutzt: (229/) 1487 Altenburg.
	9170 Bischoffingen, 10719 Bohlingen, 11736-37 Bötzingen, 14449 Buch-
	holz. 14914-15 Buggingen, 19488 Dinglingen, 23274 Eichstetten, 24405
	Elzach, 29434 Freiamt-Keppenbach, 32991 Gottenheim, 38644-75 Oberhar-
	mersbach, 43197 Heuweiler, 48200 Jechtingen, 50921-22 Kandern, 54952
	I und II Köndringen, 55782 II u. 55845 Königsschaffhausen, 63220 Mahl-
	berg. 75379 Nimburg, 75677 Nordrach, 76039 Nordweil, 80468 u. 80647
	Opfingen, 82237 Ottoschwanden, 88089 Ringsheim, 91899 Sasbach, 97029-
	30 Sexau. 108137 Vörstetten, 110002-06 Waltershofen, 110742 und 110909-
	10 Weil. 112440 und 112443 Weisweil. 115660-67 Wolfenweiler.

## Staatsarchiv Freiburg

Gemeindearchivinventare Nr. 1-1049 Dorfakten Nr. 7, Oberrotweil 350/1748, Bezirksamt Waldkirch, Specialia Buchholz VI 3

# Staatsarchiv Sigmaringen

Depositum 39, Fürstl. Hohenzollernsches Haus- und Domänenarchiv, NVA 14002, 14024, 14131 und 14139: Urkunden und Akten aus den Beständen Herrschaft Umkirch und Renteiverwaltung der Großherzogin Stephanie von Baden in Umkirch

<sup>1</sup> Vgl. zu Abt. 229 des GLA die neue Übersicht von Rupp.

## Kreisarchiv Emmendingen

Grundbücher von Bahlingen und Mundingen, 19. Jahrhundert Kaufverträge aus Königsschaffhausen, 1810, und Amoltern, 1865 Gesuch und Bewilligung einer Wirtschaftsgerechtigkeit, Köndringen, 1804

# Pfarrarchiv Ebringen

Als Anlage L zur Ortsgeschichte des Ildephons von Arx: Abschrift der Stubenordnung von 1445/55

## Privatarchiv der Familie Gehri, Buchholz

Kaufvertrag, 1798

Urteil des Großherzoglich Badischen Oberhofgerichts Mannheim, 1866

# Archiv des Badischen Wörterbuchs, Freiburg

Belege zum Stichwort "Stube"

# Archiv des Deutschen Rechtswörterbuchs, Heidelberg

Belege zum Stichwort "Stube"

#### Gemeinde- und Stadtarchive:

Achkarren

A 2 Urkunde von 1667 (Dorfordnung)

Altenheim

A 27 Urkunde von 1778

Auggen

B V 2.7 Akten, Gaststätten, 19. Jahrhundert

Binzen

109 Akten, Gaststätten, 19. Jahrhundert

Blansingen

3.342 Akten, Gaststätten, 19. Jahrhundert

Bötzingen

A 1 Urkunde von 1580

Bremgarten

B V 2.2 Akten, Gaststätten, 19. Jahrhundert

**Dattingen** 

A 4 Urkunde von 1684

Denzlingen

B IV 3, 281-364 Akten, Gemeindevermögen, Gemeinderechnungen ab 1658

Friesenheim

A 5b und 6 Urkunden von 1672 und 1800

Gottenheim

B IV 3, 1 Akten, Gemeinevermögen, 18. Jahrhundert

Grenzach

B IV 3.116 Akten, Gemeindevermögen, 19. Jahrhundert

B V 2.18 Akten, Gaststätten, 19. Jahrhundert

Istein

A 42 Urkunde von 1791

Kappel

A 6, 20, 78, 79 und 83 Urkunden ab 1700

Kippenheimweiler

B IV 3.103 Akten, Gemeinevermögen, 18. Jahrhundert

Lörrach

A 3 Urkunde von 1695

Pfaffenweiler

A 32 Urkunde von 1491

**Teningen** 

A 4 und 8 Urkunden von 1759 und 1807

B 204 Akten, Gemeindevermögen, Inventarliste von 1768

B 219-281 Akten, Gemeindevermögen, Gemeinderechnungen ab 1705

Waltershofen

B IV 3.1 ff. Akten, Gemeindevermögen, Gemeinderechnungen ab 1714

C IV 1 Bücher, Kauf- und Tauschbuch, 1784-1833 C IX 1a-1v Bücher, Gemeinderechnungen, 1663-1707

Weil

Gemeindearchiv Weil-Ötlingen, Fasz. 171

Gedruckter Erlaß (Verbot von Gemeindezehrungen), 1754

#### FRANKREICH

# Archives départementales du Haut-Rhin, Colmar

E 2770	Urkunden aus Rappoltsweiler, 16. Jahrhundert
E 2857	Urkunde aus Ingersheim, 1438
E Dépôt 5	Gemeindearchiv Mittelweier, S 2, Urkunde von 1530
E Dépôt 10	Gemeindearchiv Sigolsheim, S 10, c. 2, Nr. 28, Urkunde von 1473
E Dépôt 98	Gemeindearchiv Hunaweier, BB 1, Stubenbuch, ab 1531
3 G 55	Eidbuch für Sulz und Wünheim, Ende 16. Jahrhundert
10 G Tit gán	30/4 und 6

Eidbuch für Gebweiler, 16. Jahrhundert und Urkunde (Stubenordnung), 1533

Fragments de manuscrits Nr. 271

Rechnungsbuch des Jacob von Regisheim, Ende 15. Jahrhundert

Dernières Nouvelles de Colmar, darin: F. Zeyer, Gens et choses de l'Ostheim d'autrefois, unvollendetes Manuskript, um 1945

Extradition Munich, c. 13, Nr. 38

Urkunde (Stubenordnung aus Zellenberg), 1497

# Archives départementales du Bas-Rhin, Straßburg

E 3032	Neuweiler, Akten, 17./18. Jahrhundert
8 E 52 - 45 u. 67	Börsch, Akten (Stubenmeisterordnung und -rechnungen), 16. Jahrhundert
8 E 61 - 9	Buchsweiler, Akten (Stubenfrevelliste), Anfang 17. Jahrhundert
8 E 102 - 7	Dossenheim, Akten (Verpachtung der Stube), 1668
8 E 256 - 10	Lampertheim, Akten (Stubenordnung u.a.), um 1600
8 E 372 - 4	Pfaffenhofen, Akten (Inventarliste), 1702
8 E 425 - 4	St. Johann bei Zabern, Akten (Kaufvertrag), 1715
26 J (7)	Urkunde von 1400

# Archives municipales de Ribeauvillé

FF 5 Statutenbuch, Anfang 16, Jahrhundert

## Archives municipales de Thann

FF 24 Statutenbuch, Ende 15. Jahrhundert

#### Mairie de Wunheim

Herrenstubenordnung, 1779 (Einzelstück)

#### **SCHWEIZ**

#### Staatsarchiv Zürich

A 99, 5 und 139, 1-5 Gerichtsurkunden, 1536 bzw. 1618-48

B II 209 und 285 Urkunden von 1603 B VI 25 Urkunde von 1530

C II 7, 338 Urkunden Stadt und Land, Urkunde von 1556

C III 24 und 25 Urkunden Stadt und Land, Gerichtsurkunden, 15./16. Jahrhundert E III 117, 1b Bücher, Kirchenbuch aus Unterstammheim, 16. Jahrhundert

Staatsarchiv Aarau

797, 353 ff Akten, Bericht des Landvogts, 1641

Stadtarchiv Brugg

B 160-164 Urkunden (Stubenrödel), ab 1640

Archiv der politischen Gemeinde Oberstammheim

I A 13 Urkunde von 1542 II A 6a Offnung von 1562

Archiv der politischen Gemeinde Seengen F 7, 180 Akten, Kaufvertrag, 1771

Archiv der politischen Gemeinde Unterstammheim

II A 9 und 19 Akten, 17. Jahrhundert

IV A 1 Bücher, Stubenviererbuch, 1591-1696

## PALSAVERNACH

# Gedruckte Quellen und Literatur

ABEL, WILHELM, Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert (Deutsche Agrargeschichte 2), 3. Auflage 1978

AESCHBACHER, PAUL, Die Stadt Nidau im Mittelalter, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 29 (1928), 151-278

ALBRECHT, KARL (Hg.), Rappoltsteinisches Urkundenbuch 759-1500, Bände 1-5, 1892-1896

ALIOTH, MARTIN, Gruppen an der Macht. Zünfte und Patriziat in Straßburg im 14. und 15. Jahrhundert. Untersuchungen zu Verfassung, Wirtschaftsgefüge und Sozialstruktur, 2 Bände (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 156 und 156a), 1988 (ergänzte Dissertation Basel 1984)

Amtliche Kreisbeschreibungen. Die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg

- Freiburg im Breisgau. Stadtkreis und Landkreis, 2 Bände, 1965-1974
- Die Stadt- und Landkreise Heidelberg und Mannheim, 3 Bände, 1966-1970
- Der Landkreis Konstanz, 3 Bände, 1968-1979
- Der Landkreis Tübingen, Bände 2 und 3, 1972/1974
- Der Landkreis Lörrach (in Vorbereitung)

Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, 4, 1, 1873

ARX, ILDEPHONS VON, Geschichte der Herrschaft Ebringen, im Jahre 1792 aus alten Urkunden gezogen, hg. von Joseph Booz, 1860

DERS., Tagebuch des Ebringer Pfarrers Arx 1790-1796, hg. von Hermann Oechsler, 1927

BAADER, EMIL, Kippenheimer Stubenwirtssohn wurde österreichischer Generalfeldwachtmeister, in: 1200 Jahre Kippenheim. 20.-23. September 1963, o.J., 46-48

BADER, KARL SIEGFRIED, Altschweizerische Einflüsse in der Entwicklung der oberrheinischen Dorfverfassung, in: ZGO 89 (1937), 405-453 (wieder in: ders., Ausgewählte Schriften 3 (1983), 123-171)

DERS., "Dorfpatriziate", in: ZGO 101 (1953), 269-274

DERS., Schwurtag - Schuddig. Vom Aschermittwochbrauchtum zur Elzacher Fastnachtsfigur, in: Schauinsland 81 (1963), 99-115 (wieder in: ders., Ausgewählte Schriften 3 (1983), 418-434)

DERS., Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfs. 1. Teil: Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich, 1957 (2., unveränderte Auflage 1967). 2. Teil: Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde, 1962. (2., unveränderte Auflage 1974). 3. Teil: Rechtsformen und Schichten der Liegenschaftsnutzung im mittelalterlichen Dorf, 1973

BÄBLER, JOHANN JAKOB, Thomas von Falkenstein und der Überfall von Brugg, 1867

Banholzer, Max, Geschichte der Stadt Brugg im 15. und 16. Jahrhundert. Gestalt und Wandlung einer schweizerischen Kleinstadt, in: Argovia. Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau 73 (1961), 5-319

BARTH, MEDARD, Das Weinstädtchen Boersch im Mittelalter. Eine geschichtliche Plauderei, 1959 BECKMANN, BERNHARD, Art. "Stube", in: Grimm, Wörterbuch 20 (siehe dort), 157-171

BEEMELMANNS, WILHELM, Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Ensisheim im 16. Jahrhundert (Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elsaß-Lothringen und den angrenzenden Gebieten 7, Heft 35), 1908

Berner, Herbert, Engen im Hegau. Mittelpunkt und Amtsstadt der Herrschaft Hewen, Band 1, 1983

DERS. (Hg.), Beiträge zur Geschichte von Bohlingen (Hegau-Bibliothek 25), 1973

BEYERLE, FRANZ, Das Kulturporträt der beiden alemannischen Rechtstexte: Pactus und Lex Alamannorum, in: Hegau. Zeitschrift für Geschichte, Volkskunde und Naturgeschichte des Gebiets zwischen Rhein, Donau und Bodensee 2 (1956), 93-108

DERS., Untersuchungen zur Geschichte des älteren Stadtrechts von Freiburg i. Br. und Villingen a. Schw. (Deutschrechtliche Beiträge, Forschungen und Quellen zur Geschichte des deutschen Rechts 5, 1), 1910

DERS., Weinkauf und Gottespfennig an Hand westdeutscher Quellen, in: Festschrift für Alfred Schultze, 1934, 251-282

BEYERLE, KONRAD (Hg.), Lex Baiuvariorum, Lichtdruckwiedergabe, 1926

BIERBRAUER, PETER, Die Reformation in den Schaffhauser Gemeinden Hallau und Thayngen, in: Peter Blickle (Hg.), Zugänge zur bäuerlichen Reformation (siehe dort), 21-53

BILLETER, GUSTAV, Die ehehaften Tavernenrechte im Kanton Zürich, Dissertation Zürich 1928

BIRKENMAYER, ADOLF, Archiv der Stadt und Pfarrei Waldshut, in: Mitteilungen der badischen historischen Kommission (siehe dort) 11, ZGO NF. 4 (1889), n92-n168

BIRKENMAYER, C. ADOLF/ AUGUST BAUMHAUER, Geschichte der Stadt Waldshut, 3. Auflage 1966 (Neubearbeitung von Joseph Ruch)

BIRTSCH, GÜNTER (Hg.), Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte. Beiträge zur Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte von Ausgang des Mittelalters bis zur Revolution von 1848 (Veröffentlichungen zur Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte 1), 1981

BLASCHKE, KARLHEINZ, Dorfgemeinde und Stadtgemeinde in Sachsen zwischen 1300 und 1800, in: Peter Blickle, Landgemeinde (siehe dort), 119-144

BLICKLE, PETER, Deutsche Untertanen. Ein Widerspruch, 1981

DERS., Gemeindereformation. Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil, 1985.

DERS., Der Kommunalismus als Gestaltungsprinzip zwischen Mittelalter und Moderne, in: Festschrift für Im Hof, Bern 1982, 95-113 (wieder in: ders., Studien zur geschichtlichen Bedeutung des Bauernstandes, siehe dort, 69-82)

DERS., Kommunalismus. Begriffsbildung in heuristischer Absicht, in: ders. (Hg.), Landgemeinde und Stadtgemeinde (siehe dort), 5-38

DERS., Kommunalismus, Parlamentarismus, Republikanismus, in: HZ 242 (1986), 529-556

DERS., Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland, 1973

DERS., Die Reformation vor dem Hintergrund von Kommunalisierung und Christianisierung, in: ders./ Johannes Kunisch (Hg.), Kommunalisierung und Christianisierung (siehe dort)

DERS., Die Revolution von 1525, 1981 (1. Auflage 1975)

DERS., Studien zur geschichtlichen Bedeutung des deutschen Bauernstandes (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 35), 1989

DERS., Unruhen in der ständischen Gesellschaft, 1300-1800 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 1), 1988

DERS. (Hg.), Aufruhr und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich, 1980 DERS. (Hg.), Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich, 1991

DERS. (Hg.), Zugänge zur bäuerlichen Reformation (Bauer und Reformation 1), 1987

DERS./ JOHANNES KUNISCH (Hg.), Kommunalisierung und Christianisierung. Voraussetzungen und Folgen der Reformation 1400-1600 (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 9), 1989

BLICKLE, RENATE, Die Tradition des Widerstandes im Ammergau. Anmerkungen zum Verhältnis von Konflikt- und Revolutionsbereitschaft, in: ZAA 35 (1987), 138-159

BODMER, ALBERT, Die Gesellschaft zum Notenstein und das Kaufmännische Direktorium. Ein Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der alten Stadtrepublik St. Gallen (102. Neujahrsblatt, hg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen), 1962

BÖHLER, EDUARD, Geschichte von Schönau im Schwarzwald, o.J. (1960)

Boos, Heinrich (Hg.), Urkundenbuch der Stadt Aarau, 1880

La bourgeoisie Alsacienne. Etudes d'histoire sociale, 1954

Brandstetter, Josef Leopold, Repertorium über die in Zeit- und Sammelschriften der Jahre 1812-1890 enthaltenen Aufsätze und Mitteilungen schweizergeschichtlichen Inhalts, 1892

Brinkmann, Carl (Bearbeiter), Badische Weistümer und Dorfordnungen. 1. Abteilung: Pfälzische Weistümer und Dorfordnungen. 1. Heft: Reichartshauser und Meckesheimer Zent, 1917

BRODBECK, JOHANN JAKOB, Geschichte der Stadt Liestal, 2. Auflage 1872

Brunner, Herbert/ Alexander von Reitzenstein, Baden-Württemberg. Kunstdenkmäler und Museen (Reclams Kunstführer, Deutschland 2), 7. Auflage 1979

BÜHLER, CHRISTOPH, 700 Pfund für die bürgerliche Freiheit. Zur Geschichte der Lahrer Bürgerschaft, o.J. (um 1970)

BURKART, SEBASTIAN, Geschichte der Stadt Rheinfelden bis zu ihrer Vereinigung mit dem Kanton Aargau, 1909

BURMEISTER, KARL HEINZ, Die alten Gerichtsstätten in Vorarlberg. Dingstätten, Tanzlauben, Gerichtsstuben, in: Österreichische Zeitschrift für Volkskunde NS. 30 (1976), 259-287

DU CANGE, CHARLES DU FRESNE (Begr.), Glossarium mediae et infimae Latinitatis 7, Neuauflage 1886

CASANOVA, GIACOMO, Geschichte meines Lebens, hg. von Erich Loos, 6. Band, o.J. (1965)

CHATELET-LANGE, LILIANE/ PHILIPPE LORENTZ, Un règlement de foret de 1400 pour Lampertsheim et Mundolsheim, in: Revue d'Alsace 113 (1987), 81-89

Chauffour, Felix, Notice sur la Société du Waagkeller à Colmar, in: Curiosités d'Alsace 2 (1863), 56-78

Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Bände 8-10, 1870-1872

CLAUB, JOSEPH M. B., Das alte Kaysersberg, Kaysersberg 1902

CORDES, ALBRECHT, Gebäude und Inventar der alemannischen Gemeindestuben, in: Louis Carlen (Hg.), Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde 13 (1991), 95-122

DANCKERT, WERNER, Unehrliche Leute. Die verfemten Berufe, 1963

DEUCHLER, FLORENS, Schweiz und Liechtenstein. Kunstdenkmäler und Museen (Reclams Kunstführer), 3. Auflage 1979

DEUCHLER, FLORENS/ JEAN WIRTH, Elsaß. Kunstdenkmäler und Museen (Reclams Kunstführer, Frankreich 2), 1980

Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, Band 5, 1953-1960 DIETSCHI, ERICH, Geschichte der Dörfer Istein und Huttingen, 1930

DILCHER, GERHARD, Die genossenschaftliche Struktur von Gilden und Zünften, in: Berent Schwineköper (Hg.), Gilden und Zünfte (siehe dort), 71-111

DERS., Zur Geschichte und Aufgabe des Begriffs Genossenschaft, in: Gerhard Dilcher, Bernhard Diestelkamp (Hg.), Recht, Gericht, Genossenschaft und Policey. Studien zu Rechtsbegriffen der germanistischen Rechtshistorie. Symposion für Adalbert Erler, 1986, 114-123

DIRR, P., Kaufleutezunft und Kaufleutestube in Augsburg zur Zeit des Zunftregiments (1368-1548), in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 35 (1909), 133-151 [Als Anlage:] Die Stubengesetze der Gesellschaft der Kaufleute, vom Jahre 1541. Herrenstubenordnungen von 1481, 1491, 1500 und 1509 DISCH, FRANZ, Chronik der Stadt Wolfach, 1920

DISCHERT, EUGENE, Die Festung Benfeld, o.J. (1935)

DÖLLING, HILDEGARD, Haus und Hof in westgermanischen Volksrechten (Veröffentlichungen der Altertumskommission im Provinzialinstitut für westfälische Landes- und Volkskunde 2), 1958 (Dissertation Münster 1957)

DOLLINGER, PHILIPPE, Le patriciat des villes du Rhin supérieur et des dissensions internes dans la première moitié du XIV<sup>e</sup> siècle, in: SZG 3 (1953), 248-258

DRACK, WALTER, Bülach (Bezirk Bülach). Rathaus, in: Zürcher Denkmalpflege 1 (1958/59), 16-18 EBEL, WILHELM, Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland. Eine staatsbürgerliche Einführung, 1956

EBERLIN, AUGUST, Geschichte der Stadt Schopfheim und ihrer Umgebung im Zusammenhang mit der Zeitgeschichte, 1878 (Nachdruck 1981)

ECKERMANN, HEINRICH, Die Gemeindestube "Zur Sonne" und das ehemalige Gasthaus "Zur Linde" in Mundingen, in: Emmendinger Heimatkalender 37 (1986), 47-49

ECKHARDT, KARL AUGUST (Hg.), Alemannen und Bayern (Germanenrechte. Texte und Übersetzungen 2, 2), 1934

DERS., Leges Alamannorum (Germanenrechte NF., Westgermanisches Recht, 2 Bände), 1958/1962 EGG, ERICH, Gotik in Tirol. Die Flügelaltäre, 1985

EHRET, L., Weinbau, Weinhandel und Weinverbrauch in Gebweiler (Schriften der Elsaß-Lothringischen Wissenschaftlichen Gesellschaft A 7), 1932

EILERS, ROLF u.a., Ortssippenbuch Britzingen mit den Ortsteilen Dattingen, Muggardt und Güttigheim (Deutsche Ortssippenbücher A 57; Badische Ortssippenbücher 31), 1973

Einrichtung einer Herren-Trinkstube zu Bischofszell 1498, in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte 10 (1869), 113-120

EISELE, ALBERT, Kanderner Wirtschaften um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, in: Die Markgrafschaft 2 (1950), Nr. 4, 12 f.

EITEL, PETER, Die Ravensburger "Ballengesellschaft". Eine Zwischenstufe im Sozialgefüge der reichsstädtischen Bürgerschaft, in: Stadtverfassung, Verfassungsstaat, Pressepolitik. Festschrift für Eberhard Naujoks, 1980, 111-120

ELL, EMIL, Gemeinde Dinglingen im Streit mit dem Stubenwirt, in: Der Altvater. Beilage der "Lahrer Zeitung" für Heimatkunde und Kulturgeschichte 42 (1984), 74-76

DERS., Hohe Verschuldung durch Zank mit den Nassauern, in: Der Altvater (siehe oben) 44 (1986), 39-83 (in 12 Folgen)

DERS., Kappel und die wohl älteste Gaststätte "Zur Linde", in: Der Altvater (siehe oben) 43 (1985), 77 f. und 84

DERS., Lahrer Gastronomie in den Jahren 1729 bis 1804, in: Der Altvater (siehe oben) 41 (1983), 35-48

DERS., Marx J. Siebert kaufte 1767 Oberschopfheims Stube, in: Der Altvater (siehe oben) 38 (1980), 93

DERS., Stubenwirtshaus wird Rathaus Friesenheim, in: Der Altvater (siehe oben) 35 (1977), 81-84 ELSENER, FERDINAND, Das bäuerliche Patriziat im Gaster. Zur Verfassungs-Geschichte einer schwyzerischen Landvogtei, in: Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Historischen Vereins der 5 Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug 104 (1951), 71-94

ENDRES, RUDOLF, Adel und Patriziat in Oberdeutschland, in: Winfried Schulze (Hg.), Ständische Gesellschaft (siehe dort), 221-238

- DERS., Stadt- und Landgemeinde in Franken, in: Peter Blickle (Hg.), Landgemeinde (siehe dort), 101-118
- ENGLERT, HANSJÖRG, Das Emmendinger Stadtrecht von 1590, Dissertation Freiburg i.Br. 1973
- ENZ, ANITA, Aufkommen und Verbreitung, Bedeutung von Gerichts- und Behördenwirtshäusern und Gemeindehäusern mit Trinkstuben, Seminarreferat bei Hans Conrad Peyer, 1978
- ERDMANN, ELISABETH, Merdingen. Aus Archäologie und Geschichte (Museum und Schule 2), 1984
- ERLER, ADALBERT/ EKKEHARD KAUFMANN, Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte (siehe dort)
- Faller, Robert, Les hotels de ville de Ribeauvillé, in: 13. Bulletin de la Société d'Histoire et d'Archéologie de Ribeauvillé 1950, 67-85
- FARNER, ALFRED, Geschichte der Kirchengemeinde Stammheim und Umgebung, 1911
- FECHT, CARL GUSTAV, Die Großherzoglich Badischen Amts-Bezirke Waldshut, Säckingen, Lörrach, Schopfheim. Deren Statistik, Handel & Gewerbe, Specialgeschichte (Der südwestliche Schwarzwald und das anstoßende Rheingebiet 2, 1), 1859
- FELLER-VEST, VERONIKA, Die Herren von Hattstatt. Rechtliche, wirtschaftliche und kulturgeschichte Aspekte einer Adelsherrschaft (13. bis 16. Jahrhundert) (Europäische Hochschulschriften 3, 168), 1982 (Dissertation Basel 1982)
- FEBLER, AUGUST, 125 Jahre Gewerbeverein Schopfheim, in: Das Markgräflerland 19 (1957), 65-74
- FEUCHTER, SIEGFRIED/ RÜDIGER HOFFMANN, Schliengen. Sonnenstück im Markgräflerland, 1981 FINSTERWALDER, PAUL WILLEM, Colmarer Stadtrechte, 1. Band (Oberrheinische Stadtrechte 3, 3), 1938
- FISCHER, DAGOBERT, Les anciennes Lauben en Alsace, in: Revue d'Alsace 21 (1870), 239 f.
- DERS., Das alte Zabern, archeologisch und topographisch dargestellt, 1868
- FISCHER, HERMANN (Bearbeiter), Schwäbisches Wörterbuch, 6 Bände, 1904-1936
- FLAMM, HERMANN u.a. (Bearbeiter), Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt Freiburg i.Br., 2. Band: Häuserstand 1400-1806 (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg i.Br. 4), 1903
- FRANZ, GÜNTHER, Der deutsche Bauernkrieg, 2 Bände, 1. Auflage 1933/1935
- FREGONNEAU, WILHELM, Zur Chronik von Eichstetten (Sonderdruck aus dem Breisgauer Sonntagsblatt; Beilage zu den Breisgauer Nachrichten in Emmendingen), 1927
- FREI, REINHOLD, Das Gemeindewirtshaus und Gesellenhaus zum "Rebstock" in Höngg, 1945
- FRIEDEL, RENÉ, Geschichte des Fleckens Erstein, 1927
- FUHRMANN, Rosi, Dorfgemeinde und Pfründestiftung vor der Reformation. Kommunale Selbstbestimmungschancen zwischen Religion und Recht, in: Peter Blickle/ Johannes Kunisch (Hg.), Kommunalisierung (siehe dort), 77-112
- DIES., Die Kirche im Dorf, Kommunale Initiativen zur Organisation von Seelsorge vor der Reformation, in: Peter Blickle (Hg.), Zugänge (siehe dort), 147-186
- FUTTERER, ADOLF, Achkarren. Festvortrag zum Neunhundertjährigen Ortsjubiläum am 6. Dezember 1964 (Sonderdruck aus: "Der Kaiserstühler"), o.J. (1965)
- GÄNSHIRT, ADOLF, 1052-1952. 900 Jahre Heimatgeschichte des Weindorfes und Marktfleckens Eichstetten am Kaiserstuhl, o.J. (1952)
- GAIL, WILHELM, Die Rechtsverfassung der öffentlichen Badestuben vom 12. bis 17. Jahrhundert, Dissertation Bonn 1940
- GEILER VON KAYSERSBERG, JOHANNES, Sämtliche Werke 1,1,1, hg. von Gerhard Bauer, 1989

GEINITZ, BRUNO, Stubenwirte in Lehen, in: Lehener Geschichte und Geschichten 1139-1989, Redaktion Sigrun Löwisch, 1989, 125

GÉNY, JOSEPH, Die Reichsstadt Schlettstadt und ihr Antheil an den socialpolitischen und religiösen Bewegungen der Jahre 1490-1536 (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes 1, 5/6), 1900

DERS., (Hg.), 1530, Schlettstadter Chronik des Schulmeisters Hieronymus Gebwiler, 1890

DERS., (Hg.), Schlettstadter Stadtrechte (2 Hälften) (Oberrheinische Stadtrechte 3, 1), 1902

GÉRARD, CHARLES, L'ancienne Alsace à table, 1862

GERES, C. (Hg.), Aufzeichnungen Herrn Johann Balthasars von Baden; in: Schau-ins-Land 6 (1879), 43-50

GEUENICH, DIETER, Denzlingen. Eine alemannische Siedlung im Breisgau, 1983

GIEFEL, S., Die Herren Stuben Ordnung und Freiheiten zu Rottenburg a. N. 1535, April 15, in: Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte 10 (1887), 222-224

DERS., Rottenburg. Geschichte der Stadt. in: Beschreibung des Oberamts Rottenburg (Württembergische Oberamtsbeschreibungen NF. 5), Band 2, 33-121

GIERKE, OTTO, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft (Das deutsche Genossenschaftsrecht 1), 1868

GÖLDI, JOHANNES, Der Hof Bernang, in: St. Gallische Gemeinde-Archive, hg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen, 1897

GÖTTMANN, FRANK, Markus Mattmüller, Bevölkerungsdichte der Schweiz, Teil 1: Die frühe Neuzeit, 1500-1700 (Besprechung), in: HZ 252 (1991), 703-706

GÖTZ, FRANZ (Hg.), Aach. 700 Jahre Stadt. 1283-1983, o.J.

GÖTZ, HANNELORE, Würzburg im 16. Jahrhundert. Bürgerliche Vermögen und städtische Führungsgeschichten zwischen Bauernkrieg und fürstbischöflichem Absolutismus (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Würzburg), 1986 (Dissertation Tübingen 1985)

GORBACH, JOSEF, Alt-Bludenz. Seine Ämter und Einrichtungen mit besonderer Berücksichtigung der 17. Jahrhunderts, in: 39. und 40. Jahresbericht des Vorarlberger Museum-Vereins über die Jahre 1900 und 1901, 37-72

GRAF, MATTHIAS, Geschichte der Stadt Mühlhausen und der Dörfer Ilzach und Modenheim im oberen Elsasse, Band 1, 1819

GRIMM, DIETER, [Diskussionsbeitrag zum Thema "Widerstand"], in: Günter Birtsch (siehe dort), 536

GRIMM, JACOB (Hg.), Weisthümer, 4. Teil, 1863; 6. Teil, bearbeitet von Richard Schroeder, 1869 GRIMM, JACOB und WILHELM, Deutsches Wörterbuch, 33 Bände, 1854-1971

Gyss, Josef Meinrad, Urkundliche Geschichte der Stadt Oberehnheim und der Beziehungen derselben zu den übrigen ehemaligen Reichsstädten des Elsasses, 1895

HAAS, ANTON, Die Gebäude für kommunale Zwecke in den mittelalterlichen Städten Deutschlands, Dissertation Freiburg i.Br. 1914

Hähnel, Joachim, Stube. Wort- und sachgeschichtliche Beiträge zur historischen Hausforschung (Schriften der Volkskundlichen Kommission des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe 21), 1975

HAGEMANN, HANS-RUDOLF, Art. "Alter", in: HRG (siehe dort) 1 (1964), 134-137

HANAUER, AUGUSTE/ J. KLÉLÉ, Das alte Statutenbuch der Stadt Hagenau, 1900

Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, bisher 4 Bände, seit 1964 [vgl. die Namen der Bearbeiter]

HANS, EUGEN (Hg.), Urkundenbuch der Pfarrei Bergheim (Ober-Elsass) (Quellenschriften der elsässischen Kirchengeschichte 1), 1894

Hansjakob, Heinrich, Der letzte Reichsvogt, in: ders., Schneeballen. Erzählungen aus dem Kinzigtal 1, Neuauflage 1963 (1. Auflage 1891), 147-238

HASELIER, GÜNTHER, Breisach. Frühere Stadtverfassung, in: AKB Freiburg (s. dort) 2, 1, 119-121 HAUPTMEYER, CARL-HANS/HEIDE WUNDER, Zum Feudalismusbegriff in der Kommunalismusdiskussion, in: Peter Blickle (Hg.), Landgemeinde (siehe dort), 93-98

HEGEL, CARL (Hg.), Tucher'sches Memorialbuch 1386-1454, in: Die Chroniken der fränkischen Städte. Nürnberg, 4. Band (Die Chroniken der deutschen Städte 10), 1872 (Neuauflage 1961)

HENGGELER, RUDOLF, Die Geschichte der Korporation Wollerau, 1955

HERRMANN, PAUL (Hg.), Zimmerische Chronik, urkundlich berichtet von Graf Froben Christof von Zimmern †1567 und seinem Schreiber Johannes Müller †1600, 1932

HERZOG, EMILE (Bearbeiter), Archives communales de Kientzheim antérieures à 1790 (AHR, Inventaire sommaire de la série E, supplément 2), 1947

HESSELBACHER, MARTIN, Die "Stube" in Öhlinsweiler, Gemeinde Pfaffenweiler (Lkr. Freiburg), in: Nachrichtenblatt der Denkmalpflege in Baden-Württemberg 3 (1960), 42-46

HETZEL, ERNST, Unser Rathaus, in: Emmendinger Heimatkalender 11 (1960), 26-28

HEUSLER, ANDREAS, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter, 1860

HILDEBRANDT, WALTER, Bülach, Geschichte einer kleinen Stadt, 1967

Historischer Atlas der Schweiz, hg. von Hektor Ammann und Karl Schib, 1951 (2. Auflage 1958) Historischer Atlas von Baden-Württemberg, hg. von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg u.a., 1972-1988

HOFFMANN, CHARLES, Les anciens règlements municipaux d'Ammerschwihr, 1903

HOFFMANN, HANS, Schweizerische Rat- und Zunftstuben, (Die Schweiz im deutschen Geistesleben 21), 1933

HOLTZMANN, ROBERT (Hg.), Die Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg und ihre Korveier Überarbeitung (MGH. Scriptores Rerum Germanicarum 9), 2. Auflage 1955

HOTZ, JOACHIM, Die Bau- und Kunstdenkmäler, in: Herbert Berner (Hg.), Engen im Hegau (siehe dort), 169-319

HOTZ, WALTER, Handbuch der Kunstdenkmäler im Elsaß und in Lothringen, 3. Auflage 1976

HOYER, KARL, Das ländliche Gastwirtsgewerbe im deutschen Mittelalter nach den Weistümern, Dissertation Freiburg i.Br. 1910

HUGARD, RUDOLF, Die Stubengesellschaft und das Stubenhaus zu Staufen, in: Schau-ins-Land 15 (1889), 49-53

DERS., Das Zunftwesen in Staufen, in: Staufen und der Obere Breisgau (siehe dort), 96-116

HUND, ANDREAS (Hg.), Reichenweier, Das Ratbuch von 1505 (Oberrheinische Stadtrechte 3, 2, 1), 1909

HUNGER, FELIX, Geschichte der Stadt Aarberg, 1930

ISELIN, L. EMIL, Geschichte des Dorfes Riehen. Festschrift zur Jubiläumsfeier der 400jährigen Zugehörigkeit Riehens zu Basel, 1522-1922, o.J. (um 1923)

ISENMANN, EBERHARD, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter. 1250-1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, 1988

JEZLER, PETER, Der spätgotische Kirchenbau in der Zürcher Landschaft. Die Geschichte eines "Baubooms" am Ende des Mittelalters. Festschrift zum Jubiläum "500 Jahre Kirche Pfäffikon", 1988

KAHNT, HELMUT/ BERND KNORR, Alte Maße, Münzen und Gewichte, 1987

KAMBER, PETER, Die Reformation auf der Zürcher Landschaft am Beispiel des Dorfes Marthalen. Fallstudie zur Struktur bäuerlicher Reformation, in: Peter Blickle (Hg.), Zugänge zur bäuerlichen Reformation (siehe dort), 85-125

Keller, Ludwig, Geschichte der Stadt Weil am Rhein, (Neuauflage von Karl Tschamber, Chronik der Gemeinde Weil, 1928), 1961

KELLER-HOERNI, ALFRED, Von den Geschlechtern zu Stammheim, Sonderdruck aus dem "Volksblatt" des Bezirks Andelfingen 1948/1949, 1950

KERNTKE, WILFRIED, Taverne und Markt. Ein Beitrag zur Stadtgeschichtsforschung (Europäische Hochschulschriften 3, 326), 1987 (Dissertation Tübingen 1984)

KEYSER, ERICH (Hg.), Badisches Städtebuch (Deutsches Städtebuch 4, 2, Teilband Baden), 1959 KLÄUI, PAUL u.a., Geschichte der Gemeinde Horgen, 1952

DERS., Ortsgeschichte, 2. Auflage 1956

KLEM, EKKEHARD, Vom Stubenwirtshaus zum Rathaus der Gemeinde Friesenheim, in: Geroldseckerland 32 (1990), 201-203

KLIPPEL, DIETHELM, [Diskussionsbeitrag zum Thema "Widerstand"], in: Günter Birtsch (siehe dort), 536

KLUGE, FRIEDRICH, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 17. Auflage, bearbeitet von Walther Mitzka, 1957

KNAUSENBERGER, WINFRIED (Hg.), Beiträge zur Mittelalterlichen Geschichte von Lahr und Umgebung, 1954

KNOEPFLI, ALBERT, Die Kunstgeschichte des Bodenseeraumes 2, 1963

KNÜTTEL, KARL, Ottersweier - Ein Gang durch die Jahrhunderte, o.J. (um 1975)

KÖBELE, ALBERT/ ERICH HEUSCHKE, Dorfsippenbuch Kippenheimweiler. Kreis Lahr in Baden (Deutsche Ortssippenbücher 5; Badische Dorfsippenbücher 7), 1957

KOHLER, OSKAR, Das kulturgeschichtliche Bild unserer Heimat in der vorindustriellen Zeit. Das 16, 17. und 18. Jahrhundert, 1977

KOLLNIG, KARL (Bearbeiter), Die Weistümer der Zenten Schriesheim, Kirchheim, Eberbach und Mosbach. Badische Weistümer und Dorfordnungen, 2-4 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A, 16, 29 und 38) 1968, 1979 und 1985

KOPP, PETER FERDINAND, Schweizerische Ratsaltertümer. Bewegliche Rathaus-Ausstattung von den Anfängen bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft, 1972 (Teil der Dissertation Zürich 1972; vollständig in der Zentralbibliothek Zürich)

KOWOLLIK, PAUL (Hg.), Das schöne Elztal. Handwerk-Handel, Landwirtschaft und Industrie im Elztal, 2. Auflage 1968/1969

KRAUS, FRANZ XAVER, Die Kunstdenkmäler des Grossherzogthums Baden, Band 5: Kreis Lörrach, 1901, Band 6, 1: Landkreis Freiburg, 1904 [Band 7: Offenburg: siehe Wingeroth, Max]

Kraut, Wilhelm Theodor, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des Deutschen Rechts 1, 1835

KRETZ, K., Volkssitten und Bräuche in früherer Zeit, in: Festschrift zum 600jährigen Jubiläum der Stadtgemeinde Oberkirch, o.J. (1926), 57-60

KREUTNER, ERNST, Ortssippenbuch Ötlingen (Deutsche Ortssippenbücher A 55; Badische Ortssippenbücher 29), 1972

KROESCHELL, KARL, Art. "Bader, Badstube", in: HRG (siehe dort) 1 (1965), 281 f.

DERS., Berent Schwineköper (Hg.), Gilden und Zünfte (siehe dort) (Besprechung), in: Rheinische Vierteljahresblätter 53 (1989), 288-290

DERS., Deutsche Rechtsgeschichte 2 (1250-1650), 1973

1764

DERS., Art. "Einung", in: HRG (siehe dort) 1 (1967), 910-912

DERS., Karl Siegfried Bader, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich (Besprechung), in: ZGO 107 (1959), 245-248

DERS., Rodungssiedlung und Stadtgründung. Ländliches und städtisches Hagenrecht, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 91 (1954), 53-73

DERS., Stadtrecht und Stadtverfassung, in: Stadt im Wandel 4, 1985, 11-26

DERS., Waldrecht und Landsiedelrecht im Kasseler Raum, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 4 (1954), 117-154 (2. Kapitel der Dissertation Göttingen 1953)

DERS., Weichbild. Studien zur Struktur und Entstehung der mittelalterlichen Gemeinde in Westfalen (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 3), 1960

KUNER, MAX, Die Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Gengenbach, 1939

LEHMANN, HANS, Die Glasgemälde im Gemeindehaus zu Unterstammheim, 2. Auflage 1951

LEHMANN, KARL (Hg.), Leges Alamannorum (MGH.Leges 1, 5, 1), 1888

LEI, HERMANN, Weinfelden. Die Geschichte eines Thurgauer Dorfes, 1983

LERNER, FRANZ, Die Frankfurter Patriziergesellschaft Alten-Limpurg und ihre Stiftungen, 1952 LEU, HANS JACOB, Allgemeines Helvetisches, Eydgenössisches oder Schweizerisches Lexicon 19,

LEXER, MATTHIAS, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, 3 Bände, 1869-1878

LICHTLE, FRANCIS, La Herrenstubengesellschaft d'Ammerschwihr de 1665 à 1848, in: 4 Sociétés d'histoire de la vallée de la Weiss. Kaysersberg, Ammerschwihr, Sigolsheim, Kientzheim. Annuaire 1986, 19-29

LIDDELL, HENRY GEORGE/ ROBERT SCOTT, A Greek-English Lexicon, 9. Auflage bearbeitet von Henry Stuart Jones, Band 2, 1940

VON LIEBENAU, THEODOR, Das Gasthof- und Wirtshauswesen der Schweiz in älterer Zeit, 1891

LUCCA, PIERO, Schweiz. Reiseführer. Offizieller Führer des Touring Club der Schweiz, 1986

MÄDER, KARL-EBERHARD, Der "Erbprinz" in Weisweil - eine Gasthausgründung des ausgehenden 18. Jahrhunderts, in: "s Eige zeige". Jahrbuch des Landkreises Emmendingen für Kultur und Geschichte 3 (1989), 41-50

DERS., Die Geschichte der Gasthäuser in Freiamt und Ottoschwanden, in: "s Eige zeige" (siehe oben) 2 (1988), 85-100

DERS., Die Gemeindestuben des Kreises Emmendingen, 2 Teile, in: "s Eige zeige" (siehe oben) 5 (1991), 99-110 und 6 (1992), 41-49

MARTIN, ERNST, Badenfahrt von Thomas Murner (Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elsaß-Lothringen 1, 2), 1887

MATHEUS, MICHAEL, Trier am Ende des Mittelalters. Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte der Stadt Trier von 14. bis 16. Jahrhundert (Trierer historische Forschungen 5), 1984 (Dissertation Trier 1982)

MATT-WILLMATT, HANS, Aus der Geschichte der Altenburger Wirtschaften, in: Altenburg 871-1971. Beiträge zur Ortsgeschichte, 1971, 62-66

MATTER, JEAN, Das Münsterer Rathaus, in: Jahrbuch des Geschichtsvereins für Stadt und Tal Münster 4 (1930), 9-20

VON MAURER, GEORG LUDWIG, Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland, 2 Bände, 1865/66 MAURER, HEINRICH (Hg.), Gemeinde-Ordnung von Kenzingen von 1550, in: ZGO.AF 37 (1884), 98-117

DERS., Das Waldkircher Stadtrecht vom Jahr 1587. in: Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg, des Breisgau und der angrenzenden Landschaften 10 (1891), 1-39

MAYER, AUGUST, Geschichte von Ermatingen, in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte 26 (1886) 1-42, 31 (1891) 4-28, 38 (1898) 5-71

MERZ, WALTHER, Geschichte der Stadt Aarau im Mittelalter (Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv Aarau 4), 1925

DERS., (Hg.), Das Stadtrecht von Arau (SRQ 16, 1, 1) (siehe auch dort), 1898

DERS., (Hg.), Das Stadtrecht von Zofingen (SRQ 16, 1, 5) (siehe auch dort), 1914

MEYER, J. (Hg.), Stadtbuch von Schaffhausen, in: Alemannia 6 (1878), 228-283

Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission, in: ZGO.AF [jeweils am Ende angebunden, Seiten m1, m2 usw.]

MOEDER, MARCEL, Les institutions de Mulhouse au moyen âge, 1951

DERS., Le patriciat de Mulhouse du XIII° au XV° siècle, in: La bourgeoisie Alsacienne (siehe dort), 35-48

MÖNCKE, GISELA (Hg.), Quellen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte mittel- und oberdeutscher Städte im Spätmittelalter (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalter, Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 37), 1982

MOMMSEN, KARL, Schaffhausen unter österreichischer Pfandschaft, in: Wilhelm Rausch (Hg.), Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert, Entwicklungen und Forschungen (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 2), 1972, 361-377

MOORMEISTER, EDUARD, Beiträge zur Geschichte der Stadt und Herrschaft Altkirch, 2. Teil, 1878 MÜLLER, ANNELIESE, Kiechlinsbergen, in: Endingen am Kaiserstuhl. Die Geschichte der Stadt, 1988, 244-274

MÜLLER, FELIX, Der Gasthof zum "Bären" in Birr, in: Brugger Neujahrsblätter 98 (1988), 129-144

MÜLLER, WALTER, Die Weibelhuben, in: ZRG.GA 83 (1966) 202-238

MÜLLER, WOLFGANG, Die Ortenau als Chorturmlandschaft. Ein Beitrag zur Geschichte der älteren Dorfkirchen (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts 18), 1965

NAUJOKS, EBERHARD (Hg.), Kaiser Karl V. und die Zunftverfassung. Ausgewählte Aktenstücke zu den Verfassungsänderungen in den oberdeutschen Reichsstädten (1547-1556) (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg A 36), 1985

NIERMEYER, JAN FREDERIK/ CO VAN DE KIEFT, Mediae Latinitatis Lexicon Minus, 1976

Oberländer Bote: Amtliches Kreis-Verkündigungsblatt für den Kreis Lörrach, 1845-1869

OCHS, PETER, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel, 6 Bände, 1786-1821

OEXLE, OTTO GERHARD, Gilden als soziale Gruppen in der Karolingerzeit, in: Herbert Jankuhn u.a. (Hg.), Das Handwerk in vor- und frühgeschichtlicher Zeit, Teil 1 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch- Historische Klasse 3, 122), 1981, 284-354

DERS., Die mittelalterliche Zunft als Forschungsproblem. Ein Beitrag zur Wissenschaftsgeschichte der Moderne, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 118 (1982), 1-44

DERS., Otto von Gierkes "Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft". Ein Versuch wissenschaftsgeschichtlicher Rekapitulation, in: Notker Hammerstein (Hg.), Deutsche Geschichtswissenschaft um 1900, 1988, 193-217

DERS., Soziale Gruppen in der europäischen Geschichte, in: Max-Planck-Gesellschaft-Spiegel 3/1988, 24-29

- OSSENBERG, HORST, Das Bürgerhaus in Baden (Das deutsche Bürgerhaus 35), 1986
- OTT, F. (Hg.), Offnung und andere Ordnungen der Gemeinden Ober- und Unterstammheim von Anno 1562, in: Zeitschrift für schweizerisches Recht 4 (1855), Rechtsquellen 155-163
- OTTNAD, BERND, Geschichtlicher Überblick, in: Lothar Mayer (Hg.), Der Kreis Emmendingen, 1981, 100-138
- Peter, Siegfried (Redaktion), Köndringen. Lebensbild einer Dorfgemeinschaft des unteren Breisgaus, 1977
- PETERS, ANNEMARIE, Sasbach bei Vorderösterreich (Ortsgeschichte von Sasbach a.K. 3), 1973
- PEYER, HANS CONRAD (Hg.), Gastfreundschaft, Taverne und Gasthaus im Mittelalter (Schriften des Historischen Kollegs 3), 1983
- DERS., Von der Gastfreundschaft zum Gasthaus. Studien zur Gastlichkeit im Mittelalter (MGH Schriften 31), 1987
- PFISTER, HANSUELI, Das Aufkommen der Wirtshäuser im Zürcher Umland 1260-1650, Seminarreferat bei Hans Conrad Peyer, 1978
- PFLEGER, ALFRED, Die Schlettstadter Herrenstube und die Stubengesellschaft, in: Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Literatur Elsaß-Lothringens, hg. von dem historisch-literarischen Zweigverband des Vogesen-Clubs 33 (1917), 38-70
- PIEL, FRIEDRICH, Baden-Wüttemberg (Georg Dehio, Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler, Neubearbeitung, 1), 1964
- POTTHOFF, OSSIP DEMETRIUS/ GEORG KOSSENHASCHEN, Kulturgeschichte der deutschen Gaststätte, umfassend Deutschland, Österreich, Schweiz und Deutschböhmen, 1935
- PUPIKOFER, JOHANN ADAM, Geschichte der Stadt Frauenfeld von ihrer ältesten Zeit bis auf die Gegenwart, 1871
- RAUERS, FRIEDRICH, Kulturgeschichte der Gaststätte (Schriftenreihe der Hermann Esser Forschungsgemeinschaft für Fremdenverkehr 2), 2 Bände, 1941
- REICHEN, GWER, Margrit Rageth-Fritz, Der Goldene Falken. Der berühmteste Gasthof im alten Bern (Besprechung), in: SZG 39 (1989), 323
- Das Reichsland Elsaß-Lothringen, hg. vom Statistischen Bureau des Ministeriums für Elsass-Lothringen, 3. Teil, Ortsbeschreibung, 2 Bände 1901-1903
- REINFRIED, KARL, Kurzgefaßte Geschichte der Stadtgemeinde Bühl im Großherzogthum Baden (Vermehrter Abdruck aus dem Freiburger Diöcesan-Archiv 11), 1877
- REINIGHAUS, WILFRIED, Zur Entstehung der Gesellengilden im Spätmittelalter (Vierteljahresschriften für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft Nr. 71), Dissertation Münster 1980
- RENNEFAHRT, HERMANN, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, 4 Bände (Abhandlungen zur schweizerischen Recht NF. 34, 66, 81, 114), 1928-1936
- RIEDER, H., Die Stadt Mahlberg im Wandel der Zeiten. Eine Heimatgeschichte, o.J. (1956)
- ROTHMUND, PAUL, Streiflichter aus drei Jahrhunderten Lörrach vom 16.-18. Jahrhundert, in: Lörrach. Landschaft, Geschichte, Kultur, o.J. (1982)
- RÜEDI, WILLI, Geschichte der Stadt Dießenhofen im Mittelalter, Dissertation Zürich 1947
- RUPP, REINHOLD (Bearbeiter), Spezialakten der badischen Ortschaften (229) (Die Bestände des GLA Karlsruhe 7; Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 39/7), 1992
- SABLONIER, ROGER, Innerschweizer Gesellschaft im 14. Jahrhundert. Sozialstruktur und Wirtschaft, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft. Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft, 2. Band, 1990, 11-233

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, insbesondere Abt. 16, Rechtsquellen des Kantons Aargau (bisher 15 Teilbände), seit 1898

SCHÄFER, JOSEF, Zur Geschichte des Stabs Goldscheuer, in: Die Ortenau 39 (1959), 37-60

SCHEPERS, JOSEF, Ofen und Kamin, in: Festschrift für Jost Trier, 1954, 339-377

Scherlen, Auguste, Geschichte der Stadt Turckheim [auch auf französisch unter dem Titel: Histoire de la Ville de Turckheim], 1925

DERS., Perles d'Alsace. Bilder aus der elsässischen Vergangenheit, 3 Bände, 1926-1934

DERS., Winzenheim. Geschichte der Gemeinde in Bildern vorgeführt, 1929

SCHIB, KARL, Geschichte der Stadt Rheinfelden, 1961

DERS., Geschichte der Stadt Schaffhausen, 1945

SCHLATTERER, WALTER, St. Georgen im Breisgau. Eine alamannische Siedlung und ihre Vorgeschichte, 1986

SCHMELZEISEN, GUSTAV KLEMENS, Polizeiordnungen und Privatrecht, 1955

SCHMID, ULLA K., Schopfheim im Spätmittelalter. Zur Sonderausstellung "Des Volkes wahrer Himmel". Mensch und Alltag im Spätmittelalter im Spiegel zeitgenössischer Druckgraphik im Museum der Stadt Schopfheim 15.6.-17.8.1988 (Schopfheimer Museumsschriften 11), 1988

SCHMIDT, EBERHARD, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Auflage 1964

SCHMIDT-WIEGAND, RUTH, Alemannisch und Fränkisch in Pactus und Lex Alamannorum, in: Clausdieter Schott (Hg.), Beiträge zum frühalemannischen Recht (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts 42), 1978, 9-37

DIES., Art. "Rechtssprache", in: HRG (siehe dort) 4 (1986), 344-360

Schneider, Ernst, Flurnamen der Gemarkung Bohlingen, in: Herbert Berner (Hg.), Beiträge zur Geschichte von Bohlingen (s. dort), 17-122

Schoepflin, Johann Daniel, Histoire par ordre de seigneuries des villes, villages et hameaux de la Haute Alsace ou du Landgraviat supérieur, 2. Band, 1828

SCHOTT, CLAUSDIETER, Art. "Lex Alamannorum", in: HRG (siehe dort) 2 (1978), 1879-1886

SCHOTT, CLAUSDIETER/ EDMUND WEEGER, Ebringen, Herrschaft und Gemeinde, 2. Band (erscheint demnächst)

SCHÜLIN, FRITZ, Beiträge zur Geschichte von Wollbach, in: Albert Köberle, Ortssippenbuch Wollbach, 1962 (Nachdruck 1967), 519-614

Schülin, Fritz/ Albert Eisele, Efringen-Kirchen. Beiträge zur Orts-, Landschafts- und Siedlungsgeschichte, 1962

Schultze, Johannes, Richtlinien für die äußere Textgestaltung bei der Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 98 (1962), 1-11

SCHULZ, KNUT, Gesellentrinkstuben und Gesellenherbergen im 14./15. und 16. Jahrhundert, in: Hans Conrad Peyer (Hg.), Gastfreundschaft, Taverne und Gasthaus im Mittelalter (siehe dort), 221-242

DERS., Handwerksgesellen und Lohnarbeiter. Untersuchungen zur oberrheinischen und oberdeutschen Stadtgeschichte des 14. bis 17. Jahrhunderts, 1985

Schulze, Winfried (Hg.), Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität (Schriften des Historischen Kollegs 12), 1988

SCHUTT-KEHM, ELKE M., Pieter Bruegels des Älteren "Kampf des Karnevals gegen die Fasten" als Quelle volkskundlicher Forschung (Artes populares 7), 1983 (Dissertation Freiburg i.Br. 1982)

Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, begonnen von Friedrich Staub und Ludwig Tobler, 10. Band, 1939

VON SCHWIND, ERNST (Hg.), Lex Baiuvariorum (MGH.Leges 1, 5, 2), 1926

Schwineköper, Berent, Gerichtslaube und Rathaus zu Freiburg. Eine quellenkritische Untersuchung zu Grundfragen der Freiburger Topographie, in: Schau-ins-Land 83 (1965), 5-69

DERS., (Hg.), Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter (Vorträge und Forschungen 29), 1985

SIEGRIST, JEAN JACQUES, Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Hallwil, in: Argovia. Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau 64 (1952), 5-533

SIMON, THOMAS, Grundherrschaft und Vogtei als Elemente territorialer und feudaler Herrschaftsformen, dargestellt anhand der beiden altbadischen Herrschaften Rötteln und Sausenberg, Dissertation Freiburg i.Br. (erscheint demnächst)

SITTLER, LUCIEN, Les bourgeois de Colmar. Essai d'une vue d'ensemble, in: La bourgeoisie Alsacienne (siehe dort), 21-34

DERS., Les "Herrenstuben" en Alsace, in: Revue d'Alsace 110 (1984), 75-96

DERS., La Herrenstubengesellschaft ou Confrèrie de Saint-Étienne d'Ammerschwihr, in: Confrèrie Saint-Étienne d'Ammerschwihr, 1948

SÖLLNER, HELMUT, Das ehemalige Wasserschloß und Hofgut Wangen bei Tiengen im Breisgau, in: Schau-ins-Land 88 (1970), 203-206

SOMMER, JAKOB, Westfälisches Gildewesen mit Ausschluß der geistlichen Brüderschaften und Gewerbsgilden, in: Archiv für Kulturgeschichte 7 (1909), 393-476

SPÄTH, FRITZ, Wyhl am Kaiserstuhl einst und jetzt. Ein Grenzdorfschicksal am Oberrhein, 1963

STARCK, TAYLOR/ J.C. WELLS (Hg.), Althochdeutsches Glossenwörterbuch, 1971

Statuts du Waagkeller de Colmar, in: Revue d'Alsace 4 (1853), 541-544

Staufen und der Obere Breisgau. Chronik einer Landschaft, 1967

STEINEGGER, ALBERT, Geschichte der Gemeinde Neuhausen, 1927

STEINMEYER, ELIAS/ EDUARD SIEVERS (Bearb.), Die althochdeutschen Glossen, 3. Band, 1895

STOLZE, ALFRED OTTO, Der Sünfzen zu Lindau. Das Patriziat einer schwäbischen Reichsstadt, 1956

STOPFEL, WOLFGANG, Die Geschichte der Inkas - als Wanddekoration in einem ehemaligen Gasthaussaal in Weil am Rhein-Ötlingen, in: Denkmalpflege in Baden-Württemberg 18 (1989), 170-173

STÜLPNAGEL, WOLFGANG, Geschichtliche Entwicklung, Wirtschaft und Verkehr, in: Freiburg im Breisgau. AKB (siehe dort) 1, 1, 345-375

STUTZ, ULRICH (Hg.), Höngger Meiergerichtsurteile des 16. und 17. Jahrhunderts. Zur Selbststudium und für den Gebrauch bei Übungen erstmals herausgegeben und erläutert, 1912

TSCHAECHE, EMIL, Chronik von Hunaweier. Ein elsässisches Kulturbild aus vergangenen Tagen (Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elsaß-Lothringen und den angrenzenden Gebieten 8, Heft 38), 1910

Urkundenbuch der Stadt Strassburg, 7 Bände, 1879-1900

URNER-ASTHOLZ, HILDEGARD, Geschichte von Stein am Rhein, 1957

Ein Verzeichnis der Wirtshäuser der zürcherischen Landschaft aus dem Jahr 1530, in: Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1906, NF. 29, 238-247

VILFAN, SERGIJ, Die Land- und Stadtgemeinden in den habsburgischen Ländern, in: Peter Blickle (Hg.), Landgemeinde (siehe dort), 145-168

VISCHER-EHINGER, FRITZ, Die Familie Vischer in Colmar und Basel, 1933

WACKER, E., Die Habsheimer Dorfordnung, in: Jahrbuch des Sundgauvereins 8-10 (1940-1942), 10-50

WACKERNAGEL, RUDOLF, Geschichte der Stadt Basel, 3 Bände, 1907-1924

WANNER, GUSTAV ADOLF, Geschichte des Dorfes Beggingen. Ein Beitrag zur Geschichte des Wandels ländlicher Besitzverhältnisse, Dissertation Basel 1939

WEBER, MAX, Die Kirchzartener Geschichte, in: Günther Haselier (Hg.), Kirchzarten. Geographie - Geschichte - Gegenwart 1, 1966, 57-528

VON WEECH, FRIEDRICH (Mitt.), Urkundenbuch des Benediktinerklosters St. Trudpert, in: ZGO.AF. 30 (1877), 76-128, 323-399

Weißmann, Heinrich, Geschichte des Dorfes und der ehemaligen Herrschaft Bohlingen im Hegau, 2. Auflage 1951

WEITZEL, JÜRGEN, Peter Blickle, Gemeindereformation (Besprechung), in: ZRG.GA 104 (1987), 311-315

Welti, Emil Friedrich (Hg.), Zwei Gesellschaftsordnungen aus dem Aargau, in: Anzeiger für schweizerischen Geschichte NF. 7 (1894-1897), 323-327

WERTH, WILLI, Vom Wirtswesen in Müllheim vor der Stadterhebung 1810, in: Das Markgräflerland 2 (1987), 1-50

WILLOWEIT, DIETMAR, Peter Blickle (Hg.), Aufruhr und Empörung?; Peter Blickle, Deutsche Untertanen; Winfried Schulze, Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit (Sammelbesprechung), in: ZNR 4 (1982), 197-200

WINGEROTH, Max, Die Kunstdenkmäler des Grossherzogthums Baden, Band 7: Kreis Offenburg, 1908

WINIKER, VINZENZ, Die Fischereirechte am Vierwaldstättersee (Historisch-dogmatische Studie) (Abhandlungen zum schweizerischen Recht 24), Dissertation Bern 1908

WINZELER, JOHANNES, Geschichte von Thayngen, 1963

Wollasch, Hans-Josef (Bearbeiter), Inventar über die Bestände des Stadtarchivs Villingen. Urkunden, Akten und Bücher des 12.-19. Jahrhunderts ("Rodersches Repertorium") (Schriftenreihe der Stadt Villingen 6), Band 2, 1971

WUCHERER, OTTO (Redaktion), Rathaus Weil a. Rh., 1964

WUNDER, HEIDE, Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland, 1986

ZELLER-WERDMÜLLER, HEINRICH/ HANS NABHOLZ (Hg.), Die Zürcher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts, 3 Bände, 1899-1906

ZEYER, FERDINAND, Aus dem alten Reichenweier 8, in: Neueste Nachrichten von Ribeauvillé, 28.3.1925, 7-12 (Sonderdruck 1925)

ZOTZ, THOMAS, BERENT SCHWINEKÖPER (Hg.), Gilden und Zünfte (siehe dort) (Besprechung), in: HZ 250 (1990), 403-405

Zwölfhundert Jahre Burkheim. 762-1962, 1962

# Summary

In modern German the word "Stube" normally means a room in a house. Another, very special meaning of "Stube" can be found almost exclusively in the area around Freiburg in Breisgau. In this region there are a number of villages with inns bearing the name "Stube".

These inns are the modern day remnants of a historical communal institution, the "Gemeindestube", which played an important part in everyday village life for several centuries, roughly from 1400 to 1800. The "Gemeindestube", hereafter referred to as "community house", was town hall and village inn in one.

When one takes a closer look at the "Kreisbeschreibungen" (German district descriptions), at works on communal history and at municipal archives, however, it becomes evident that these community houses did not only exist in the area of Freiburg, but in virtually every village in the river valleys of the Upper Rhine region and of northern Switzerland, in an area approximately delimited by the triangle formed by the cities of Strasbourg, Berne and Zurich.

So far, this phenomenon has not been examined comprehensively. Lucien Sittler is the author of an article entitled "Les 'Herrenstuben' en Alsace" (The 'Herrenstuben' in Alsace), published in: Revue d'Alsace 110 (1984), p. 75-96. This article is very helpful, but is, for the most part, basically an inventory. Furthermore, Karl Siegfried Bader briefly covers the subject in the second volume of his publication "Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes" (Studies on the Legal History of the Medieval Village). He describes the town hall on the background of "the village community's desire for self portrayal" (p. 402-408). Otherwise, in order to study the phenomenon of the community house more closely one is forced to rely on the abundant literature of varying quality on individual communities and, above all, on one's own archive research.

The community house was normally situated in the middle of the village, often opposite the church, and very often was the second largest building in town after the church. A survey of construction dates shows that until 1525 the communities' primary interest was to erect or expand their own village churches. In the wake of the Reformation, however, the religious institutions met with a considerable loss of backing from the population. As a consequence, the communities then shifted the emphasis of their building activities to secular projects, thus causing a veritable boom of new community houses in the decades after 1525.

The community houses were often built of stone, more seldomly in the half-timbered style, and, due to their size and architectural elaborateness, were well suited to portray the pride and self-confidence of the village people. The construction schemes show many common features. Nearly all community houses were four storeys high, with two main storeys and two more storeys under the roof. The ground floor served as a storage and supply room and also as a sales room; on the upper floor were the inn and the main assembly hall, often called "Stube" as well. Alsatian community houses in particular show strong similarities, thus making it possible to speak of an Alsatian community house type.

The interior decoration and inventory of the community houses also reflect the rural population's self-confidence and their desire for self portrayal which hardly grew less following their defeat in the Peasants' War - much to the contrary. Included among the exceptional pieces of inventory were elaborate stained glass windows and tiled stoves, ornately carved chairs, and wall decorations such as framed copies of the "Stubenordnung" (the community house charter). All these items were adorned with the coat of arms of the community or with those of its prominent members. Finally,

there were silver goblets and other such valuables which virtually made the community house the treasury of the village. Unfortunately, most of these treasures were lost in the Thirty Years' War (1618 - 1648).

Aside from the just mentioned appointments, there were several other items of inventory and facilities which reflected the many functions of the community house in everyday communal life. The fire fighting equipment and the wolf net for communal hunting were stored here, and the communal prison and the wine cellars for storage of the communal wine were part of the community house.

The hall on the upper floor was the meeting place for the annual meetings of the community and for the regular sittings of the village court. It was also here that the aldermen met for the council sessions, and instead of being remunerated financially they were allowed to eat and drink on communal expenses. Other occasions for get-togethers, such as auctions, weddings and other important festivities, took place in this hall, which in addition also served as a dancing hall. The members of the village also met in the community house after the completion of common tasks such as the regular emptying of the communal fish ponds, the survey of the village borders or the raising of the gallows. After these tasks, the villagers met in the community house to eat and chiefly to drink wine, often in remarkable quantities. The cost of these provisions could make up one quarter or even one third of the whole communal budget.

The community house was maintained and run by a "Stubenknecht" (house servant) or a "Stubenwirt" (house host), the former being the older designation more commonly used before 1618. There is also an important difference in the status of the persons referred to by these two terms. The "Stubenknecht" was a communal employee, whereas the "Stubenwirt" was a free tenant of the house, running it on his own account. A larger or smaller number of domestics were at hand to help him run the house.

A phenomenon discovered in little less than forty of the examined cases deserves special attention, i. e. the "Stubengesellschaften" (community house societies) who met, as their name indicates, at the community house and sometimes even owned it. They were associations of local dignitaries, typically comprising the local councilors, the clergy and the lesser nobility of the town and its environs, possibly joined by the earliest secular scholars in town such as the teacher, the chemist, the doctor, and the solicitor. The "Stubengesellschaft" did not have a constitutional function in the community, but since it was closely connected to the local government both personally and spatially, there is no question that it exercised a great influence on local issues. The community house charters, however, show no trace of the societies' influence. They deal exclusively with internal affairs such as drinking, eating, good behaviour and games of chance which were widespread.

There are three reasons why the community houses and community house societies deserve attention beyond merely their folkloristic aspects and local history. First, this is one subject which could bridge the gap which still exists between research on urban history and research on rural history. The community houses, both in villages and small towns in the examined area, show a great many similarities. Second, the community house societies provide an interesting example of social groups, to whom modern historians, especially *Otto Gerhard Oexle*, pay close attention. However the difference between communities with and without such groups should not be overestimated. The aspects of social life that required regulations were very much the same, both in communities with or without community house societies. In some cases it is even hardly possible to tell whether such a society existed at all. Third, the community houses and community house societies fit quite well into the modern branch of research called "Kommunalismus" (communalism),

which is associated primarily with the name of *Peter Blickle*. The world of the common man and his activities in shaping the community he lives in are the centre of interest in studies on "Kommunalismus" as well as in the present study. However, it must be emphasized that the activities of the community houses and the community house societies were only occasionally directed against the seignorial rights over the village. Instead, the impression prevails of a cooperative relationship between the lord and his villagers, the lord sometimes even actively promoting, but also monitoring the activities taking place in the community house. This becomes particularly evident in cases where the clergy, the nobility and occasionally even the lord of the village himself frequent the community house and appear as members in its society. Perhaps the best way to characterize the community houses would be to describe them as a Janus-faced institution between the seigniory and the common man.

For long periods of time the history of the community houses and community house societies goes hand in hand with the history of the rural community itself. In the beginning of this development, the construction of a community house and the establishment of the community as a political entity influence each other. At the height of communal activity and independence, from about 1450 to 1600, the community houses, too, pass through their most active phase, fulfilling a great number of functions for the community and closely interlocked with local government. The areas of administration and social life are so closely intertwined that it is hardly possible to distinguish one from the other.

The Thirty Years' War marks the turning point. After 1648, the community house societies have either disappeared or degenerated to traditionalist clubs for local dignitaries. Parallel to the gradual loss of autonomy suffered by the municipalities themselves, and especially by the villages, the community houses, in spite of their resistance to change, are slowly absorbed by the absolutistic state. They retain many important functions in the life of the municipality. However, these functions are no longer self-chosen, but are stipulated by the state government's administration, which thus utilizes them for its own purposes.

The end of the parallel development of communities and community houses is marked by the sale of a great number of community houses at approximately 1800. The village administrations now give up the outdated community houses. Most of them are bought by landlords who now run them as private inns. The community houses do not take part in the restoration of communal autonomy in the 19th century. Social life and administration are now distinctly separated. The latter finds a new operating base in newly constructed town halls, the former is cultivated in the old "Stube" inns up to the present day.

# Autoren- und Sachverzeichnis, zugleich Glossar

Autoren sind kursiv gesetzt; es handelt sich um eine Auswahl. Worterklärungen stehen in eckigen Klammern. Das Sachverzeichnis verweist mit Seitenangaben auf den eigentlichen Text und unter Angabe der Nummer der Quelle und des Artikels auf die edierten Quellen. Z.B. verweist die Angabe Q 1.1 auf den ersten Artikel der Stubenmeisterordnung aus Börsch, die Angabe Q 1. Eid 11 auf Art. 11 des daran anschließenden Stubenknechtseides. Das Stubenverzeichnis ist nicht in das Register einbezogen.

Aargau 143

Abendtrunk s. Schlaftrunk

Abgaben an die Stube s. Stube, Abgaben

Adel 107 f.

alemannischer Raum 18

Allmende 71, 79 f.

Alltagsleben 122, 154 f.

"Altertümer" s. Quellen, gegenständliche

Ammerschweier 3, 154, Abb. 25

Amtsstube 15

Amtsträger der Stubengesellschaft s. Stubenge-

sellschaft, Amtsträger

- der Gemeinde 109

Amtswechsel s. Wahlen

Anwesenheitspflicht s. Stubengesellen, Anwe-

senheitspflicht

Architektur 86 ff.

arm und reich 99 ff.

Arrestzelle s. Gefängnis

Asyl s. Stube, Freiheiten

Aufnahmegebür s. Stubenrecht, Erwerb

Auseinandersetzungen s. Widerstand

Ausschluß, Austritt s. Stubengesellschaft, Aus-

schluß, Austritt

Außentreppe s. Treppe

Autonomie s. Stube, Autonomie

Bad(e) -fahrten [Wochen der Frühjahrsvergnügungen vornehmer Stubengesellschaften in

ihren Badehäusern vor den Toren der Stadt]

111

- -haus, -stube 11 ff., 15, 85

Bader, Karl Siegfried 4 ff., 161

Bannwein [der herrschaftliche Wein, für dessen Ausschank ein zeitlich oder mengenmäßig be-

grenztes Monopol besteht] 125 f.

Bauernkrieg s. 1525

Becher s. Silberbecher

Bedienung s. Stubenknecht als Bedienung

Beheizung s. Stube, Beheizung

Beiträge s. Stubenhitze

Beleidigungen s. Flüche

Beleuchtung s. Stube, Beleuchtung

Benehmen, schlechtes 122 f., Q 17.8

Berain [Güterverzeichnis]

Beschwören s. Stubenordnung, Beschwörung

Bestätigung, herrschaftliche

einer Stubenordnung s. Stubenordnung, Bestätigung

- eines Stubenwirts s. Stubenwirt, Bestätigung

Bevölkerungswachstum 160

Beweisrecht 60

Bildersturm, reformatorischer 33

Bischofszell 154

Blickle, Peter 4, 9 f., 152 ff.

Bott [Versammlung mit Präsenzpflicht] s. Anwesenheitspflicht

Brandsuppe [Essen auf Gemeindekosten für alle, die beim Löschen eines Feuers mitgeholfen

haben] 127

Breisgau 143 ff., 149

Bruder, Hansjörg ["Der letzte Reichsvogt"] s.

Harmersbach

Bruegel, Pieter 79

Brunnenstube 13, 15

Buchholz 67 ff.

Büchse s. Stubenkasse

Casanova, Giacomo 133

Colmar 72 ff.

Darmwinde Q 2.6, Q 10.14, Q 15.12

Dilcher, Hermann 7

dörfliches Selbstbewußtsein s. Selbstbewußtsein,

dörfliches

Dorf, -etter [Grenzzaun, Grenze des dörflichen Rechtsbereichs]

- -gemeinde, Entstehung und Entwicklung 161, 170

- -geschichte 18

- -ordnung 58, 63 f.

- -patriziat 39 f., 135, Abb. 4-7

- -schule 85

- -topographie 24

Dreikönigstag 119

Dreißigjähriger Krieg 137 Durchsetzung s. Stubenordnung, Durchsetzung Ebringen 99 ff., Abb. 22 u. 23 Edelleute s. Adel Eimer s. Feuereimer Ein-Zunft-Kleinstädte 17 f., 152 f. Einkäufe s. Stubenknecht, Einkäufe Einkaufsgeld, -gebühr s. Stubenrecht, Erwerb Einung 106 f. Elsaß 86 ff., 139 ff., 149 elsässisches Stubenhaus s. Stubenhaus, elsässisches Endlicher Rechtstag [rein formale, zeremonielle Verhängung und anschließende Vollstreckung eines Todesurteils 55 Engen 3, 95, 154, Abb. 21 Entlohnung s. Stubenknecht, Entlohnung Erblichkeit s. Stubenrecht, Erblichkeit Erbschaften, Abgaben an die Gesellen bei Erbschaften 50, Q 6.fol. 49, Q 16.17 Ermatingen 95 Etymologie s. "Stube", Etymologie Farner, Alfred 29 ff., 41 Farren s. Wucherstier Fastnacht 66, 119 Feiertage Q 10.16 u. 22 Fensterscheiben 35 ff., 59, 93 Feste 119 ff., 154 Feuer(bekämpfung), -eimer 49, 64, 119, Q 9.11, Q 15.15 u. 17 Fischteiche, kommunale 44 Flüche, Schwüre und Beleidigungen 58 f., 123, Q 4.14, Q 7.3, Q 8.4, Q 9.6, Q 10.2, Q 11.6, Q 15.4 u. 16, Q 16.8-10, Q 17.4 Flurnamen 24, 56 Französische Revolution 167 Frauen auf der Stube 110, 128 f., Q 1. Eid 8, Q 8. Eid 9 Freiburger Bucht 143 Freiheit beim Weinbezug 60 f., Q 15.1, s.a. Bannwein Freiheit s. Stube, Freiheit Freitreppe s. Treppe Frevel Q 1.2, Q 7.5, Q 17.2 Friedenssicherung 59, 61, 124, Q 5.3-5

u. 12, Q 9.5, Q 11.5-8 u. 30, Q 15.9, Q 16.7 1525 als Scheidejahr 31 f., 81 ff., 104 f., 137

Funktionen der Räume der Gemeindestube 90

65 f., 116 ff., 163, s. a. Alltagsleben

- der Stube im öffentlichen Leben 44 f.,

Gasthausgeschichte 6 Gasthausname "Stube" s. Stube als Gasthaus Gebweiler 107 Gefängnis 68, 118 Gehorsam gegenüber dem Stubenmeister s. Stubenmeister, Gehorsam Geistlichkeit s. Klerus Geldbüchse s. Stubenkasse Gemeinde s. a. Dorfgemeinde -, Amtsträger 109 - -haus 20 - -hirten 66 - -lade 118 - -rechnungen 23, 65 f., 68 - -siegel 67 f. - -stube s. Stube - -versammlung 85, 117 - -verwaltung 68, 132 - -wein 90 f. "Gemeiner Mann" 156 Genossenschaft 3, 8, 150 f. Gerichts(sitzungen), -stätte 28, 68, 85, 116 f. Geschirr 35 Gesellen 8, 97 - -haus 21 "Gesellschaft" als Begriff in den Quellen 37, 97, 101, Abb. 5 Gesellschaftsscheiben 37 ff., 93 Gierke, Otto 3, 7, 10 Gilden, -häuser 7, 20 Gläser zerbrechen Q 2.3 u. 4, Q 7.6 Glocke 119 Großstadt als Vorbild 159 Gründung s. Stubengesellschaft, Gründung "Gruppen" 8 f., 150 f. Hähnel, Joachim 10 ff. Handwerk(er) 74 - -(s)gesellen 8 Hansjakob, Heinrich 133 f. Harmersbach 133 f. Hattstatt 86, Abb. 18 Hauptkann, -kant [Bezeichnung für den Stubenknecht, vor allem im Straßburger Einflußbereich] 130, s. a. Stubenknecht Hecheln [Flachs oder Hanf reinigen, indem man ihn durch die Hechel, ein kammartiges Gerät mit scharfen Spitzen, zieht] Q 15.15 Heimburger [Gemeindevorsteher, bes. im Elsaß und in Südbaden verbreitet] s. Gemeinde,

Galgen 55

Amtsträger

Herberge 28

Herrenstube(n) 7 f., 73 f.

herrschaftliche Beamte als Stubengesellen

s. Stubengesellen, soziale Stellung

Hitz(e) s. Stubenhitze

Hochzeit(en) 45, 50, 102, 111, 120 f., 129, 154, 165, Q 4.8, Q 8.12 u. 19, Q 10.14, Q 14.6, O 17.1

--(s)krone [Abgabe an den Stubenwirt, wenn Hochzeiten bei anderen Wirten statt bei ihm gefeiert werden] 121

- -(s)stühle 45, 96, 121

Holzbezugsrecht 27, 43, 69 f., Q 3.3, Q 9.9

Hunaweier 47 ff.

Inventar 93 ff., Q 1. Eid 2, Q 9.2, Q 10.26, Q 13.3

-- liste 35, 95

Irte(n) [Mahlzeit (vor allem abends); dafür geschuldete Zeche] 129 f.

-, Festsetzung s. Zeche, Festsetzung

- -meister [Amtsträger, der die Höhe der Irte festsetzt und ihre Zahlung überwacht]

-, Zahlung vor Verlassen der Stube 129

Jahresbeiträge s. Stubenhitze

Juchart, Juchert [Flächenmaß in der Landwirtschaft, entspricht dem Tagewerk eines Ochsengespanns]

Kachelofen s. Ofen

Kaiserstuhl 143

"Kampf des Karnevals gegen die Fasten" s. Bruegel

Karten s. Spiel

Kasse s. Stubenkasse

Kauf des Stubenrechts s. Stubenrecht, Erwerb

Kaufleute 74

Kaufverträge s. Stube, Kaufverträge

Kegeln s. Spiel

Kiechlinsbergen 90, 96 ff., 154, Abb. 1

Kippenheim, -weiler 122

Kirchenbau(fieber) 81

- -last 33, 81

Kläui.Paul 6

Kleinstädte s. Ein-Zunft-Städte

Klerus 66, 109 f., Q 10.13, Q 17.7

"Kommunalismus" 9, 152 ff.

Konkurrenz 133

Konstaffel oder Konstoffel [ursprünglich: Stallgenossen, dann: vornehme Gesellschaft. Ihre Mitglieder heißen Konstaffler bzw. Konstoffler]

Kretscham [schlesisches Wirtshaus, das zugleich als Gerichtsstätte dient] 19 f.

Krug [norddeutsche Gemeindewirtschaft] 19 f.

Kunstführer 82

Lage s. Stube, Lage im Ort

Lampertheim 26 ff.

"Landschaften im alten Reich" 155

Lärm Q 4.11

Laube 27, 66, 90

Lex Baiuvariorum, um 742 12

Lex Alamannorum, 712/25 10 ff.

Liel 108, 125

literarische Erwähnungen des Wirts als Richter 23, 133 f.

Lügenheißen [Einen anderen der Lüge bezichtigen] s. Messerzucken

Mahlzeiten 74, 127, Q 4.5, Q 12.5, Q 10.28, Q 8. Eid 9

Malefiz 106

Markgraf, -schaft 118, 120, 143, 165, 167

Markt unter der Stube 90

Mehrheitsentscheid Q 10.30, Q 11.27, Q 17.14, s. a. Wahlen

Messerzucken [Einen anderen mit dem Messer bedrohen] 124, Q 4.9, Q 7.4, Q 8.2 u. 3, Q 10.9, Q 11.7-10, Q 16.3, Q 17.3

Metzigbank, -gerechtigkeit 68, Q 3.3

Mitglied(er) s. Stubengesellen

- -schaft s. Stubenrecht

Mittelweier 154

Monopol s. Stubenwirt, Monopol

Morgensuppe [Essen auf Gemeindekosten am Tag nach Gemeinschaftsleistungen, vgl. Brandsuppel 55

Musik s. Spielleute

Namen s. Stubengesellen, Namen

Neubaukosten Q 10.29

Nordbaden 19

Norddeutschland 19 f.

Nordschweiz s. Schweiz

obere Markgrafschaft s. Markgrafschaft

Oberstammheim 29 ff.

"der Obrigkeit ihren Frevel" 63, s.a. Frevel

Öhlinsweiler 86, Abb. 16 u. 17

Oexle, Otto Gerhard 7 f., 158

Ofen 33 ff., 93, Abb, 3 u. 6

Offnung [Ländliche, unter Beteiligung der Bauern zustandegekommene Rechtsquelle, vor allem in der Schweiz] 31

Ohm [Hohlmaß für Wein usw., ca. 50 1]

Ortsgeschichten 6, 23 f.

Ostschweiz s. Schweiz

Ottoschwanden 133

ovilem s. stuba

Pacht, -zins 66, s. a. Stube, Verpachtung

Patriziergesellschaft 7 f., 73 f.

Peyer, Hans Conrad 6

pfälzische Rathäuser 19

Pfänder s. Stubenknecht, Schulden bei ihm

Pfändungen s. Stube, Freiheiten

Pfister [Bäcker]

Polizeiordnung s. Dorfordnung

Priester s. Klerus

Privilegien 133

Prostitution 124, 129, Q 4.10

Quellen, gegenständliche 24

-, schriftliche 22 f.

Rappoltsweiler 95

Rathaus 18 f., 91

Ratsherrenstube 73

Rauchen Q 15.17 Rebmesser Q 15.19

Rechnungslegung s. Stubenmeister, Rechnungslegung

Reformation s. 1525

"reverenter" ["mit Verlaub"] 64

Rheinfelden 153

Richter s. Wirt als Richter

Rügepflicht 116, Q 8.14, Q 10.17 u. 18, Q 11.13, Q 12.9, Q 14.7, Q 15.3 u. 4

Salzbezug s. Stubenknecht, Salzbezug

Sauberkeit s. Stube, Sauberkeit

Saum [Hohlmaß für Wein usw., ca. 1501]

Schaffhausen 93, 153

Schaufische und Schaubrot Q 8.11

s. a. Stube, Abgaben

Schlaftrunk [allabendliches Trinken auf der Stube] 125

Schlägereien s. Friedenssicherung

Schnegg [Wendeltreppe] s. Treppe

Schulden s. Stubenknecht, Schulden und Pfänder

Schuldeneintreibung s. Stubenmeister, Schuldeneintreibung

Schulz, Knut 8

Schweiz 141

Schwüre s. Flüche

Selbstbedienung mit Trinkkannen Q 2.7

Selbstbewußtsein, dörfliches 85, 157

Siegel s. Gemeindesiegel

Silberbecher 35, 95

Sittler, Lucien 5, 72 ff.

Sittlichkeit 123 f.

Söhne Q 10.12

Sperrstunde 28, 123, Q 9.4, Q 12.12

Spiel 128, Q 1. Eid 11 u. 12, Q 8.5-9,

Q 10.15 u. 16, Q 11.14-16, Q 12.10, O 16.11, 17.13

- falsches 59

-, raiscnes 3

- -haus 5, 85

- -leute 66, Q 4.11, Q 14.6

-- schulden 58 f., 101, 128

Stadt 146, 152 ff.

- -geschichte 9 f., 18

"Stadthaus" 153

Staufen 3

Stichwein, Stichmaß [Abgabe von allen neu

angestochenen Fässern im Ort] Q 1. Eid 10, O 12.5-6, s. a. Stube, Abgaben

Straf(gewalt) 106

- -justiz, - -recht 55, 59

Streit s. Friedenssicherung

stuba ovilem 10 ff.

Stube(n) -, Abgaben an sie Q 12.14

- als Aufenthaltsraum 10 ff., 15

-, Autonomie 102, Q 8.25

-, Bedeutung geht zurück 46, 74 f.

-, Beheizung 13 f., 132, Q 1. Eid 3, O 3.4, Q 12.11

-, Beleuchtung Q 10.25, Q 12.13

- -buch 47 ff.

-, Definition 16

-, Etymologie 10 ff.

-, Ersterwähnung vor 1525 139

- - zwischen 1525 und 1618 141

- -frau 131, Q 10.21, Q 11.17, Q 12.1-3, O 13.1 u. 2, Q 14.1-3 s. a. Stubenknecht als

Koch

-, Freiheit(en) 114 f., Q 11.1-3, Q 17.16

- als Gasthaus(name) 1

- - heute 1, 21

- - im 17./18. Jahrhundert 165 f.

-, Gäste Q 4.13, Q 10.20, Q 17.15

- -gesellen 107 ff., Q 5.2, Q 11.27

--, Anwesenheitspflicht Q 4.7, 8.20, 10.8, 16.16

--, Namen 49

--, Rechte und Pflichten 111 f.

--, soziale Stellung 108

- -- gesellschaft 3, 96 ff., 145 ff., 164
- --, Amtsträger 112 ff.
- --, Ausschluß 102
- --, Austritt Q 4.19, Q 11.28
- --, Autonomie 102
- --, Definition 101 f.
- --, Gründung 48
- -- , Indizien für ihre Existenz 96 ff., 102
- - haus, elsässisches 86, 154
- -, herrschaftlicher Einfluß 120, 147 f., 155
- -hitze [Jahresbeitrag zur Stubengesellschaft zur Bestreitung der Heizkosten] 49 f., 112,
  Q 4.6 u. 20, Q 8.18 u. 21, Q 16.12, Q 17.1
- -- kasse 99, 104, Q 1.5, Q 8.15, Q 16.13 u. 15
- -, Kaufverträge 23, 67 ff., 132, 167 f.
- -- knecht 31, 43, 130 f.
- -, als Bedienung s. Stubenknecht, Koch
- -- (s)eid 23, 130 f.
- --, Einkäufe Q 1. Eid 4, Q 4.1 u. 2, Q 5.17, Q 8. Eid 2, Q 14.4
- --, Entlohnung 131, Q 1. Eid 4-9, Q 10.24, Q 12.1, Q 17.11
- --, Freiheit von Diensten 131, Q 11.17
- -, als Koch u. Bedienung Q 1.5 u. 6, Q 10.21, Q 11.17, Q 12.1-3, Q 13.1 u. 2, O 14.1-3
- -- Salzbezug O 11.29, O 12.7
- --, Schulden und Pfänder bei ihm 129 f., Q 4.16, Q 8.13, Q 10.27, Q 12.8, Q 15.5
- ---, Verschwiegenheit 131, Q 4.6, Q 8. Eid 1, Q 12.9
- -, Lage im Ort 71, 79 ff.
- - meister 50 f., 112 f.
- --, Durchsetzung der Stubenordnung durch ihn Q 1.1
- -- , Gehorsam ihm gegenüber Q 8. Eid 6, Q 10.1 u. 21, Q 17.6
- -- , Rechnungslegung Q 1.6, Q 8.7 u. 25
- --, Schuldeneintreibung durch ihn
   Q 1.3, Q 8.16, Q 11.25, Q 12.15
- -- ordnung 22 f., 56, 104 ff., 145 ff., 151, 154, Abb. 24
- --, Änderungen Q 2. vor 1, Q 11.4 u. 31, Q 15(1608) a.E.
- --, Aussteller 105
- --, Bestätigung 106
- --, Beschwören Q 10.5, Q 16.3
- --, Durchsetzung durch Stubenmeister Q 1.1
- - als Wandschmuck 95

- -recht [Mitgliedschaft in einer Stubengesell schaft] 102, 110 f.
- --, Erblichkeit 111, Q 10.11, Q 16.2, Q 17.10
- --, Erwerb 47 f., 96 f., 101, 110 f., Q 16.1
- - kraft Amtes 97
- --, Verlust 102, 111
- -rodel 23, 58
- -, Sauberkeit Q 9.1, Q 15(1659).2
- -verbot Q 2.8, Q 7.7, Q 10.19, Q 16.5, Q 17.12
- -, Verhältnis zur Gemeinde 51 f.
- -verkäufe s. Stube, Kaufverträge
- -, Verpachtung 28
- -verzeichnis 5, 229 ff.
- -vierer 39, 43, 112
- -weistum 23
- -wirt 39, 43, 132 f., 165
- --, Bestätigung durch die Herrschaft 63, Q 15.2
- --, Monopol für best. Geschäfte 56, 131, Q 9.7
- -, als Wohnung für Amtsträger 118
- -, Zugangsbeschränkungen Q 7.1, Q 8. Eid 9, Q 16.4

Stufengiebel 86, 90, Abb. 17

Stühle s. Hochzeitsstühle

taberna 16

Tanz 111, 128 f., Q 11.18

- -haus 20, 84

Tavernenrecht s. Wirtschaftsrecht

Thayngen 93

Tischtücher 50, 96, 121

Töffel [ungeschlachter Mensch]

Totengedenken 111 f., Q 4.15

Trentsch [Helfer des Stubenknechts (nur in Gengenbach)]

Treppe 33, 86

Trink(en) 125 f.

- auf Gemeindekosten s. Zechen auf Gemeinde kosten
- -stube s. Stube

Trülle [drehbarer Käfig]

Trunkenheit 65, 123 f.

Tschaeche, Emil 47 ff.

Tuniberg 143

Türkheim 153

Übernachtung 28, 43

Ürte s. Irte

Uhr Q 4.7

Umgelter [Einzieher des Umgelts, der Verbrauchssteuer auf den Wein] Q 4.8, Q 9.8
Unterstammheim 29 ff., 81 f.
Untersuchungsgebiet 21
Untervögte 31, 41
Verbreitungsgebiet 149 f.
Verkäufe s. Stube, Kaufverträge
- (s)stände unter der Stube 90
Verletzungen s. Friedenssicherung

Verletzungen s. Friedenssicherung Verpachtung s. Stube, Verpachtung Versammlungsraum im Obergeschoß 90

Verschwiegenheit s. Stubenknecht, Verschwiegenheit

Versteigerung(en) 119

- des Pachtrechts 132

Verwaltung s. Gemeindeverwaltung kein Verzehrszwang Q 9.3

Vogt 61

- -(s)bauernhof in Gutach 15 f.

- -(s)stube 15

Völlerei Q 2.1, Q 10.3, Q 15.14

Vorarlberg 20

Vorbrot (vor dem eigentlichen Backgut vorweg gebackenes Brot) Q 1. Eid 8, Q 10.23

Waage 68, 90, 118 f., 131

Waagkeller [Stubengesellschaft in Colmar] 72 ff.

Waffen 124

- -tragen, Verbot Q 15.19

Wahlen und Amtsübernahme 51, Q 8.1, Q 9.10, Q 10.1, Q 11.19

Waldkirch 154

Waldshut 153

Waltershofen 56 ff., 154, 156 f., 165 f.

Wappenscheiben, -tafeln 93 f., Q 2.5

Wasserlassen O 2.2, O 10.4

Wein s. a. Stichwein, Bannwein 60 f., 125 f., O 4.4

- -bau 161

-- kauf 45, 119

-siegler [Beamter, der das angebrochene Weinfaß versiegelt, um ein Nachfüllen von Wein (zwecks Umgeltumgehung) zu verhindern]
 Q 15.18

"Widerstand" 9, 62 f., 156

Wirt als Richter 133 f.

Wirtschaftsrecht, -gerechtigkeit 137, 143

Wolfenweiler 91

Wolfsgarn [Netz für die Wolfsjagd] 119

Wucherstier [Zuchtstier des Dorfes] 91

Würfel s. Spiel Zech(en) 129

-, auf Gemeindekosten 46, 126

-, Festsetzung der Höhe 129, Q 1.1, Q 4.3, Q 8. Eid 3, Q 13.2, Q 14.5

- -prellerei 59

-, Zahlung 129 f.

Zehntscheuer [herrschaftliches Gebäude im Dorf zur Lagerung der bäuerlichen Abgaben] 91

Zerbrechen von Gläsern s. Gläser

Zugangsbeschränkungen s. Stube, Zugangsbeschränkungen

Zunft, Zünfte 7

- - haus 91

Zutrinken [Aufforderung zum Wetttrinken] 126, Q 10.3 u. 6, Q 11.11

# Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte

Begründet von Günther Franz und Friedrich Lütge. Herausgegeben von Prof. Dr. Günther Franz (†) und Prof. Dr. Peter Blickle, Bern

Band 37 • Maisch Notdürftiger Unterhalt und gehörige Schranken Lebensbedingungen und Lebensstile in württembergischen Dörfern der frühen Neuzeit

1992. IV, 518 S., 105 Abb., 182 Tab., geb. DM 128,-

Band 36 • Holenstein
Die Huldigung der Untertanen
Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800 – 1800)

1991. X, 543 S., 10 Abb., geb. DM 116,-

Band 35 • Blickle
Studien zur geschichtlichen
Bedeutung des deutschen
Bauernstandes

1989. X, 235 S., 3 Abb., 1 Tab., geb. DM 58,-

Band 34 • Hinsberger
Die Weistümer des Klosters
St. Matthias in Trier
Studien zur Entwicklung des ländlichen Rechts im frühmodernen
Territorialstaat

1989. X, 256 S., 1 Karte, 54 Tab., geb. DM 89,-

Band 33 • Zückert

Die sozialen Grundlagen der

Barockkultur in Süddeutschland

1988. X, 354 S., 19 Abb., 21 Tab., geb. DM 98,-

Informationen über die Reihe erhalten Sie direkt vom Verlag: Postf. 72 01 43, W-7000 Stuttgart 70 (ab 1.7.1993 70577 Stuttgart)

Preisänderungen vorbehalten



